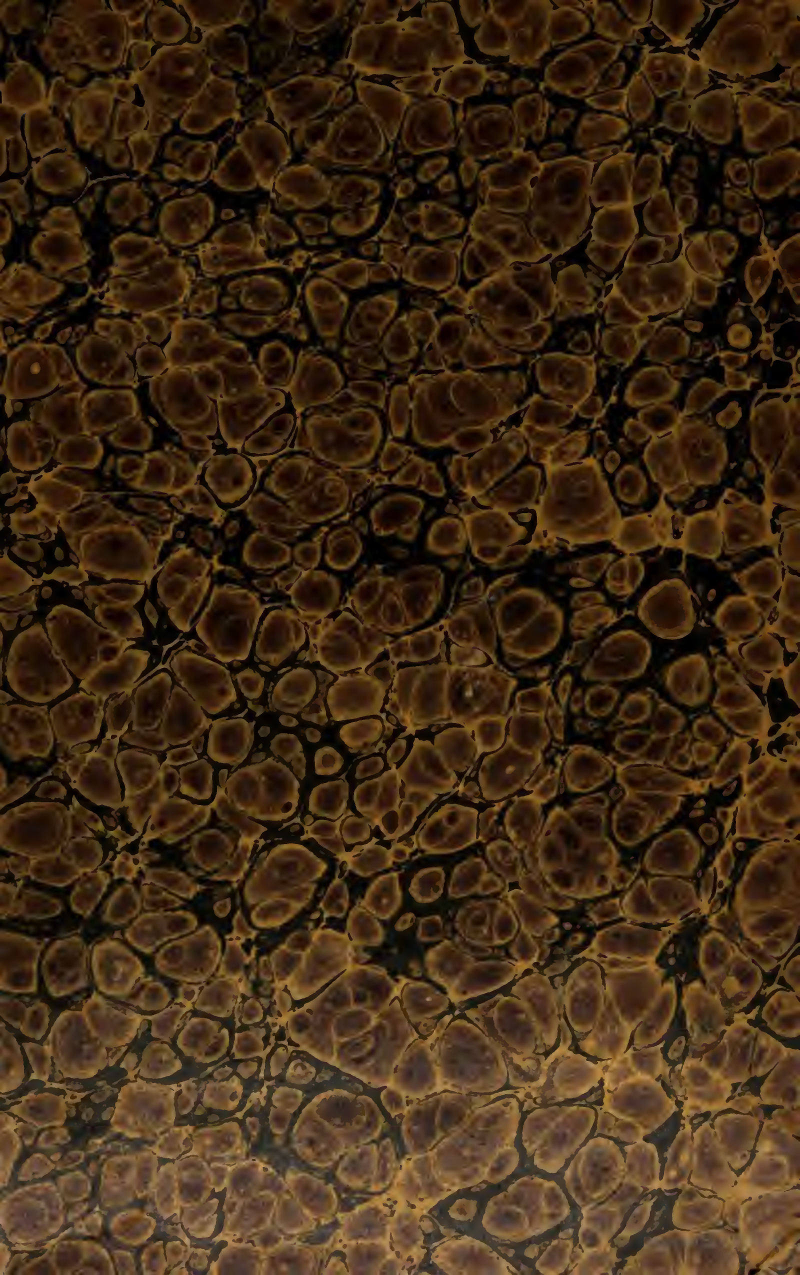




<36618143470012

Zur
Kirchen-Geschichte Berlins.

Ein

geschichtlich-statistischer Beitrag.

Von

D. Friedrich Gustav Lisco,

Prediger an der St. Gertraud-Kirche, Ritter des Rothen Adler-Ordens.

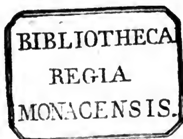
Berlin.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

1857.

Gedenke der vorigen Zeit bis daher, und betrachte, was Er gethan hat an den alten Vätern.

5. Mose 32, 7.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit will nichts weiter sein, als was ihr Titel besagt; sie wünscht Denen Handreichung zu thun, die in kirchlicher Beziehung der vorigen Zeiten bis daher gedenken wollen. Während eines fast funfzigjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in Berlin, seit dem Jahre 1811, ist ihr Verfasser aufmerksamer, bisweilen auch mitbetheiligter Augenzeuge der kirchlichen Ereignisse in dem Zeitraum gewesen, über den er berichtet. Wo über diese in eine frühere Zeit hinübergegriffen wurde, ist es geschehen theils zur Darlegung des Contrastes zwischen sonst und jetzt, theils zum Nachweis, aus welcher Zeit noch jetzt unter uns Bestehendes und Geltendes herrührt, und wie in der früheren Vergangenheit die Keime liegen, die in unsern Tagen zur Entfaltung gelangt sind.

Zu großer Ausführlichkeit wird man hoffentlich diese Arbeit nicht beschuldigen; sie weist aber die vielleicht unbedeutend scheinenden Quellen nach, aus denen ein Mehreres geschöpft werden

kann; größere Werke, die Kirchengeschichtliches über Berlin enthalten, sind bekannt und bedurften deshalb keiner Erwähnung. Der Verfasser ist des Strebens, mit Treue und Genauigkeit zu berichten, sich bewußt; sollte ihm dennoch menschlicher Irrthum begegnet sein und eine daraus herfließende ungenaue Darstellung, so bittet er dafür um ein nachsichtiges Urtheil.

Berlin, den 25. Juni 1857.

D. Lisco.

Inhalts-Verzeichniß.



Erste Abtheilung.

Bestand der evangelischen Kirche in Berlin.

Erster Abschnitt.

Die Kirchen, Kapellen und Betsäle Berlins.

	Jahr.		Seite
1.	vor 1202.	Die St. Nikolai-Kirche	5
2.	vor 1238.	Die St. Petri-Kirche	13
3.	1271.	Die Kloster-Kirche	18
4.	1278.	Die St. Georgen-Kirche	19
5.	vor 1292.	Die St. Marien-Kirche	22
6.	vor 1313.	Die Heilige-Geist-Kirche	25
7.	1345.	Die Dom-Kirche	26
8.	1411.	Die St. Gertraud-Kirche	30
9.	1484.	Die Jerusalems-Kirche	32
10.	1687.	Die Dorotheenstadt-Kirche	36
11.	1695.	Die Luisenstadt-Kirche	40
12.	1700.	Die Französische Kirche der Luisenstadt	43
		(Die französische Gesammt-Gemeinde in Berlin.)	
13.	1701.	Die Kirche des Friedrichs-Werders	46
		A. Die französisch-reformirte Gemeinde.	
		B. Die deutsche Gemeinde. S. 47.	
14.	1703.	Die Parochial-Kirche	49
15.	1703.	Die Garnison-Kirche	51
		Die Garnison-Prediger.	
		Die Divisions-Prediger. S. 53.	
16.	1705.	Der Französische Dom auf der Friedrichsstadt	54
17.	1708.	Die Neue Kirche auf der Friedrichsstadt	56
18.	1712.	Der Cadettenhaus-Betsaal	58
19.	1715.	Die Sophien-Kirche	58
20.	1716.	Die Kirche des Friedrichs-Waisenhauses	62
21.	1726.	Die Französische Kloster-Kirche	64
22.	1727.	Die Kirche der Charité	65
23.	1733.	Die Kirche des Französischen Hospitals	67
24.	1737.	Die Bethlehems- oder Böhmische Kirche	67
		Die Einwanderung der Böhmen in Berlin.	
25.	1739.	Die Dreifaltigkeits-Kirche	70
		Die Union der beiden Gemeinden dieser Kirche.	

	Jahr.		Seite
26.	1742.	Die Kirche im Arbeitshause	75
27.	1746.	Die Hofgerichts-Kirche	76
28.	1748.	Die Kirche des Invalidenhauses	78
29.	1754.	Der Betsaal des Dom-Hospitals	79
30.	1804.	Der Betsaal im Pfarrhause der Bethlehems-Kirche	79
31.	1808.	Der Betsaal in der von Kottwitz'schen Armen-Beschäftigungs-Anstalt	79
32.	1835.	Die St. Johannes-Kirche	79
		Gründung dieser und der drei folgenden Kirchen.	
33.	1835.	Die St. Elisabeth-Kirche	81
34.	1835.	Die Nazareth-Kirche	83
35.	1835.	Die St. Pauls-Kirche	84
36.	1836.	Der Betsaal des Elisabeth-Krankenhauses	85
37.	1838.	Der Betsaal des Missionshauses	86
		A. Die Inspectoren der Missionsanstalt.	
		B. Die Prediger für die Mission unter Israel.	
38.	1839.	Der Betsaal des Nikolaus-Bürger-Hospitals	88
39.	1842.	Der Betsaal für entlassene Strafgefangene	89
40.	1843.	Der Betsaal des Magdalenen-Stifts	89
41.	1844.	Die Kirche in der Stadtvoigtei	90
42.	1845.	Die St. Jakobi-Kirche	90
43.	1846.	Die St. Matthäus-Kirche	93
44.	1847.	Die Kirche in dem Diakonissenhaus Bethanien	95
45.	1847.	Die Universitäts-Gemeinde	96
46.	1849.	Die Kirche im Friedrich-Wilhelms-Hospital	97
47.	1849.	Die Kirche des Zellen-Gefängnisses	98
48.	1852.	Die St. Philippus-Apostel-Kirche	98
49.	1853.	Der Betsaal im Vereinshause des evangelischen Vereins	100
50.	1854.	Die Jesus-Kapelle im Königlichen Schloß	101
51.	1854.	Der Betsaal im Dom-Candidaten-Stift	102
52.	1855.	Die St. Marcus-Kirche	105
		Von der Gründung dieser und der beiden folgenden Kirchen und Kirchspiele.	
53.	1856.	Die St. Andreas-Kirche	107
54.	1855.	Die St. Bartholomäus-Kirche	108
55.	1855.	Die Zions-Kapelle	109
56.	1856.	Das St. Johannes-Evangelist-Kirchspiel	110
57.	1856.	Die St. Stephans-Kapelle	111
58.		Ein neues Kirchspiel in der Luisenstadt	112
59.		Eine neue Kirche — St. Lukas-Kirche — im St. Matthäus-Kirchspiel	112
60.		Eine neue Kirche in einem neuen Stadttheil	394

Uebersichten zum ersten Abschnitt.

1. Zahl der Kirchen und Prediger, sonst und jetzt (1855 December) 113
2. Berlins Kirchspiels-, Anstalts- und Hauskirchen (1856 December) ... 115
3. Die Seelenzahl der Kirchspiele Berlins (1853 December) 117
4. Zahl der Prediger und Amtswohnungen 120
5. Prediger-Jubilare seit 1801 121
6. Neu hier angestellte oder auf andere hiesige Predigerstellen versetzte Prediger. Von 1846 bis 1856 122

Seite
7. Prediger, die von 1846 bis 1856 nach auswärts versetzt worden sind . 123
8. Prediger, die von 1846 bis 1856 gestorben sind 125
9. Emeritirte Prediger, von 1846 bis 1856 December 125
10. Zahl der evangelischen Prediger Berlins, vom Reformations-Jahre 1539 bis 1853 December 125
11. Verzeichnisse der am Ende des Jahres 1855 hier im Amte stehenden Prediger 128
12. Kirchweihtage der evangelischen Kirchen und Kapellen 134
13. Ueberſicht der Kirchen hinsichtlich auf Heizung und Erleuchtung 136

Zweiter Abschnitt.

Die kirchlichen Behörden.

1. Früherer Zustand 137
2. Seit dem Jahre 1808 138
3. 1816. Das Königliche Consistorium 139
4. 1817. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten 141
5. 1829. Die General-Superintendenten 142
6. 1848. Das Königliche Ober-Consistorium 145
7. 1848. Die geistliche Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten 146
8. 1850. Der evangelische Ober-Kirchenrath 146
9. .... Die Superintendenturen 147
1539. Die Superintendentur Berlin, Stadt und Land 147
1539. Die Superintendentur Berlin-Kölln, Stadt und Land 148
1718. Die Superintendentur des Werders 148
1718. Die reformirte Superintendentur 149
Unmittelbar unter höherer Behörde stehende Prediger 150
10. 1656. Das Militair-Kirchenwesen 150

Dritter Abschnitt.

Die Kirchenverfassung. 151

1817. Berliner Kreis-Synode 152
1819. Die Provinzial-Synode 153
1841. Berliner Kreis-Synode 154
1844. Die Provinzial-Synode 155
1846. Die General-Synode 157
1848. Die Verfassungs-Angelegenheit seit 1848 158
1849. Die amtlichen Gutachten 160
1850. Das Jahr 1850 162
Die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung 163
Die Jahre 1851. 1852 165
1855. Die Weiterentwicklung 166
1856. Die evangelische Conferenz 169

Vierter Abschnitt.

Patronats-Verhältnisse.

1. Predigerstellen Königlichen Patronats 174
2. Predigerstellen städtischen Patronats 175
Ehrenrechte des Magistrats.
3. Predigerstellen Privat-Patronats 177

Fünfter Abschnitt.

Fürsorge für die Kirche.

Seite
Gnadenjahr 1578. — Steuerfreiheit 1700. — Wittwencassen 1691. — Mons pietatis 1699. — Witten-Cassen-Societät 1706 ... 178
Stiftung der Universität Berlin. — Schleiermachersche Stiftung 1834 .. 180
Das evangelische Säcular-Stipendium 1839 ... 182
Emeritirungsfonds 1848 ... 183
Aufhebung der Steuerfreiheit ... 184
Dotation der evangelischen Kirche 1853 ... 184
Schwanengesellschaft. Johanniter-Orden ... 184
Wittwencasse für Küster-Wittwen ... 185
Das Candidatenwesen ... 186
Kirchenvisitationen ... 188
Das Collectenwesen ... 188
Kosten neuerer Kirchenbauten ... 192

Sechster Abschnitt.

Fürsorge für ausländische evangelische Glaubens-Genossen und Gemeinden.

Einwanderung der Franzosen 1672; der Salzburger 1727 ... 193
Böhmen. Waldenser. Hülfe nach Amerika ... 194
Zillerthaler Tyroler. Nestorianische Christen ... 195
(Als Ergänzung siehe S. 374—380.)

Zweite Abtheilung.

Kirchliches Leben und Streben in Berlin.

Erster Abschnitt.

Von der Union.

Kabinetsordre vom 27. Sept. 1817 ... 200
Kurfürst Johann Sigismund ... 201
Der große Kurfürst ... 202
Friedrich I. — Leibnitz; Unions-Commission ... 203
Friedrich Wilhelm I. ... 204
Friedrich der Große ... 206
Friedrich Wilhelm III.
a. Die Union vor der Union ... 207
b. Fortschritte der Union in Berlin 1817 ꝛc. ... 210
Vacanz-Predigten. Ordinationen. Amtseid ... 213
c. Urkunden über den Rechtsbestand der Union ... 215
Friedrich Wilhelm IV.
Urkunden über den Rechtsbestand der Union. Schluß ... 219
Von der ordinatorischen Verpflichtung ... 221
Die General-Synode über die Union ... 222
Der evangelische Consensus ... 223
Das Ordinations-Formular ... 226
Kabinetsordre vom 6. März 1852; desgl. vom 12. Juli 1853 .. 228

Zweiter Abschnitt.

Die Parteien. Freie Pastoral-Conferenzen.

Seite
Pastoral-Conferenzen in Trieglaff, Gnadau; 1841 der protestantischen Freunde; 1843 in Berlin und des Märkischen Pastoralvereins 235
Protest-Erklärungen 1844. Die Erklärung vom 15. August 1845 237
1846. Lutherische Pastoral-Conferenz in Neustadt-Eberswalde; 1849 lutherischer Central-Verein in Wittenberg 239
1848. Verein (der Unionsfreunde) für evangelische Kirchen-Gemeinschaft 240
Zwiefache Zeitströmung.
Patronats-Verhältniß. — Apokryphenstreit. — Rhythmischer Kirchen-Gesang. — Freimaurerei. — Verweigerte Copulation 241

Dritter Abschnitt.

Förderung religiösen und kirchlichen Lebens.

Im Allgemeinen 246
1844. Der evangelische Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung. Frauen-Verein . 247
1846. Die evangelische Conferenz 251
1846. Der evangelische Bund 252
1848. Der evangelische Kirchentag 253
Der Central-Ausschuß für innere Mission.
Der Verein für die Förderung religiöser Kunst in der evang. Kirche.

Vierter Abschnitt.

Förderung religiösen und kirchlichen Lebens.

Im Besondern.
1. Das Religions-Edict. — Die geistliche Immediat-Examinations-Commission 257
Der Cultus.
2. Die neue Amtstracht der Geistlichen 260
3. Die Agende 261
4. Zur Liturgie. — Domchor. — Liturgische Gottesdienste. — Fürbitten. — Currenden 270
5. Das Gesangbuch 272
Das älteste Berliner von Johann Crüger; das vom Prediger Aßmann; das Schlechtigersche.
Das Porstsche Gesangbuch S. 273.
Die reformirten Gesangbücher S. 275.
Der Anhang zum Porstschen Gesangbuch S. 276.
Die Stimmen aus Zion.
Das Mylinssche Gesangbuch S. 277.
Das Gesangbuch der Militair-Gemeinde.
Das Gesangbuch der französischen Gemeinden S. 278.
Das Gesangbuch vom Jahre 1829. Anhang zu demselben. Gebet-Buch.
Das Porstsche Gesangbuch vom Jahre 1855 S. 284.
6. Zur Sonntags-Heiligung. — Predigten; gedruckte Ansprachen 286
Der Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier S. 287.
Preisschrift über Sonntags-Heiligung S. 288.

Seite
Kirchliche Feiern und Festtage ... 289
a. Außerordentliche Dank- und Säcular-Feiern ... 290
1801. — 1810. — 1815. — 1816. — 1817. — 1821. — 1822. — 1830. — 1832. — 1837. — 1839. — 1840. — 1843. — 1844. — 1846. — 1847. — 1848. — 1849. — 1850. — 1851. — 1855. — 1856. — (1863.) — (1857.) — (1857. — 1860. S. 397.)
b. Die allgemeinen Sonntags- und Wochengottesdienste ... 301
c. Besondere gottesdienstliche Versammlungen und Feiern der christlichen Vereine ... 303
7. Der Kirchenzettel ... 306

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinden und die Prediger.

1. Die Gemeinden ... 309
Das fromme Berlin. — Kirchenbesuch S. 310. — Zählung der Kirchgänger S. 311. — Abendmahlsgenuß S. 312. — Meldung zu demselben S. 313. — Oeffentliche Vorbereitung S. 314.
Gemeindeverband S. 315. — Kirchliche Zucht S. 317.
2. Die Prediger ... 318
Die Predigt S. 320. — Die geistlichen Amtshandlungen. Taufe S. 322. — Katechumenen-Unterricht und Confirmation S. 323. — Trauung; tempus clausum S. 325. Eidesverwarnungen. Kranken-Communionen. Begräbnisse S. 327. — Prediger-Vereine und Kränzchen S. 328.

Sechster Abschnitt.

Freie Vereins-Thätigkeit.

Vorträge vor gemischter Zuhörerschaft ... 330
Von den Stiftungen freier Vereine ... 332
1800. Das (aufgehobene) Jänickesche Missions-Seminar ... 334
1. 1814. Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft ... 334
2. 1814. Der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den Preuß. Staaten ... 336
3. 1822. Die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden ... 337
4. 1824. Die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden ... 338
5. 1828. Der Verein für die Besserung der Strafgefangenen ... 339
6. 1830. Die Klein-Kinder-Bewahranstalten ... 339
7. 1833. Der Männer-Krankenverein ... 339
8. 1833. Der Frauen-Krankenverein ... 339
9. 1833. Der Berliner Bibel-Hülfsverein ... 339
10. 1836. Der Verein zur christlichen Fürsorge für jüdische Proselyten ... 340
11. 1840. Der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene ... 340
12. 1840. Der Verein zur Besserung weiblicher Strafgefangenen ... 340
13. 1842. Der evangelische Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung ... 341
14. 1842. Die evangelische Pastoral-Hülfsgesellschaft ... 341

Seite
15. 1842. Der Frauenverein zur christlichen Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande ... 341
16. 1842. Der evangelische Missions-Verein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingebornen der Heidenländer ... 341
17. 1844. Der Märkische Centralverein der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereine ... 342
18. 1845. Der evangelische Bücher-Verein ... 342
19. 1848. Der evangelische Verein für kirchliche Zwecke ... 343
Die Kirchspiels-Vereine für das Werk der inneren Mission.
20. 1848. Der Königin-Elisabeth-Verein ... 346
21. 1850. Der Haupt-Verein für evangelische Mission in China ... 347
22. 1850. Der Missions-Verein der Unionsfreunde ... 347
23. 1852. Der Jerusalems-Verein ... 347
24. 1852. Der Verein für die ausgewanderten Deutschen der evangelischen Kirche im Westen Nord-Amerikas ... 348
25. 1852. Der Verein für die Förderung religiöser Kunst in der evangelischen Kirche ... 348
Das christliche Museum der Universität zu Berlin.
26. 1854. Das Siechenhaus Bethesda und drei andere Siechenhäuser ... 349
27. 1854. Die Mägde-Herberge ... 350
28. 1855. Der Hülfs-Verein des Central-Ausschusses für innere Mission .. 350

Siebenter Abschnitt.

Kirchlich-literarische Thätigkeit.

Das gelehrte Berlin. 1795, 1825, 1834, 1845 ... 351
Zur Literatur der Kirchengeschichte Berlins ... 353
Kirchliche Zeitschriften ... 358

Dritte Abtheilung.

Anhänge. Register. Nachträge.

Erster Anhang.

Die zur evangelischen Landes-Kirche nicht gehörigen Kirchen-Gemeinschaften in Berlin.

1. 1737. Die Brüder-Gemeinde ... 363
2. 1746. Die katholische Gemeinde ... 366
3. 1834. Die Gemeinde der englischen Kapelle ... 367
Die freie schottische Kirche ... 368
4. 1835. Die Gemeinde der separirten Lutheraner ... 368
5. 1837. Die Baptisten-Gemeinde ... 369
6. 1838. Die Gemeinde der griechischen Kapelle ... 369
7. 1845. Die deutsch-katholische und die christ-katholische Gemeinde ... 370
8. 1849. Die Gemeinde der Irvingianer ... 372
1850. Freie Urchristen-Gemeinde ... 372

Seite

Zweiter Anhang.

Als Ergänzung des 6ten Abschnitts der 1sten Abtheilung.

Evangelische Gemeinden im Auslande,

die mit der Preußischen Landeskirche in Verbindung stehen.

1. Lissabon 1818	2. Rom 1818	3. Florenz 1826 374
4. Turin 1826	5. Neapel 1827	6. Rio de Janeiro 1837 376
7. St. Leopoldo	8. Jassy 1840	9. Bisthum St. Jakob zu Jerusalem 1842 377
10. Konstantinopel 1843	11. Buenos Ayres 1843	12. Galacz 378
13. Belgrad	14. Crajowa (Bukarest)	15. Beirut 379
16. Montevideo	17. Smyrna	18. Alexandria 380
19. Kairo	20. Vittoria	 380

Oster-Tabelle

für die zwei Jahrhunderte von 1801 bis 2000 381

Alphabetisches Verzeichniß

der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe des Bezirks, wozu sie gehören .. 382

Sach-Register 391

Ergänzungen und Nachträge.

Zu S. 13. Nr. 2. Die St. Petri-Kirche 392

Zu S. 51. Nr. 15. Die Garnison-Kirche 392

Zu S. 65. Nr. 22. Die Charité-Kirche 392

Zu S. 86. Nr. 37. Betsaal des Missionshauses 393

Zu S. 90. Nr. 42. Die St. Jakobi-Kirche 393

Zu S. 93. Nr. 43. Die St. Matthäi-Kirche 393

Zu S. 98. Nr. 47. Kirche im Zellengefängniß 393

Zu S. 102. Nr. 51. Das Domcandidaten-Stift 393

Zu S. 106. Nr. 52. St. Marcus-Kirche 393

Zu S. 108. Nr. 54. Die St. Bartholomäus-Kirche 394

Zu S. 111. Nr. 56. Das St. Johannes-Evangelist-Kirchspiel 394

S. 112. Nach Nr. 59. Eine neue Kirche in einem neuen Stadttheil 394

Zu S. 136. Ueberſicht der Leichenhäuser 394

Zu S. 139. Königl. Consistorium 394

Zu S. 146. Der evangelische Ober-Kirchenrath 395

Zu S. 164. Die kirchliche Gemeinde-Ordnung betreffend 395

Zu S. 169. Evangelische Conferenz 395

Zu S. 182. Das evangelische Säcular-Stipendium 395

Zu S. 216. Zur Benennung: Evangelische 396

Zu S. 252. Der evangelische Bund 396

Zu S. 285. Das Gesangbuch 396

Zu S. 301. Dank- und Säcular-Feiern 397

Zu S. 342. Nr. 18. Der evangelische Bücherverein 397

Erste Abtheilung.

Bestand der evangelischen Kirche in Berlin.

Erster Abschnitt.



Die Kirchen, Kapellen und Betsäle Berlins.



1. Die St. Nikolai-Kirche. Vor 1202.

1. Das Jahr der Erbauung dieser Kirche ist unbekannt; ein vom Cardinal und päpstl. Legaten Raimund i. J. 1202 ihr ertheilter Ablaßbrief, der in beglaubigtem Auszuge einem unter Papst Leo X. ihr verliehenen Ablaß beigefügt ist, setzt ein früheres Bestehen der Kirche außer Zweifel; ebenso eine alte Inschrift an der Kirche: Renovatum MCCXXIII.; die Weihung der erneuerten Kirche soll in demselben Jahre am 13. Sonntage nach Trinitatis geschehen sein. Als katholische Kirche hat St. Nikolai die Gnade der Ertheilung von Ablässen für ihre Besucher und Wohlthäter oft und in reichem Maße erfahren, besonders zu ihrem Neubau, nachdem ein großer Brand 1381 sie und die St. Marien-Kirche in Asche gelegt hatte, und zu einem abermaligen Neubau 1460, der durch den vorangehenden, aller Dauerhaftigkeit entbehrenden Bau herbeigeführt worden war. Ursprünglich war sie zu Ehren der Bekenner St. Nikolaus, St. Martinus und der heiligen Jungfrau Katharina erbaut. Noch i. J. 1522 wurde auf Befehl des Kurfürsten Joachim I. eine feierliche Procession in ihr abgehalten.

Am Tage aller Seelen 1539 empfing der Rath beider Städte, Berlin und Kölln, in St. Nikolai das heilige Abendmahl nach lutherischem Ritus. Die Reformation in der Mark war somit entschieden. Was die St. Nikolai-Kirche bis dahin schon gewesen war, eine Propstei, blieb sie auch ferner, doch nicht über alle Kirchen beider Städte, denn die Pfarrkirche zu St. Petri in Kölln wurde zu einer selbstständigen Propstei erhoben und was auf dem linken Spreeufer lag, als Sprengel ihr überwiesen.

Unter den vielfachen Reparaturen, welche im Laufe der Jahrhunderte die Kirche zu St. Nikolai erfahren hat, war die bedeutendste die unmittelbar vor der dritten Jubelfeier der Reformation durch Königl. Gnade Friedrich Wilhelms III. Von allen widrigen Entstellungen einer geschmacklosen Zeit wurde das schöne Gebäude befreit und zu edler Einfachheit hergestellt. Die Gemeinde, welche während des Baues die ihr zustehende Kirche des grauen Klosters benutzt hatte, zog in ihr würdig erneuertes Gotteshaus mit Freude ein, als Dom. 21 p. Tr. 26. Oct. vom Propst D. Ribbeck die Weihe desselben geschah, und am 30. Oct. wurde nach evangelisch-unirtem Ritus mit Brotbrechen das heilige Abendmahl zur Besiegelung der Union

von Tausenden in ihr genossen. Eine bedeutende Orgel-Reparatur nöthigte die Gemeinde abermals, ihre Gottesdienste nur in der Kloster-Kirche zu halten, von Dom. Remin. 8. März bis Dom. 21 p. Tr. 1. Nov. 1846; am folgenden Sonntage geschah durch Bischof D. Roß die Orgelweihe. — Zum baulichen Unterhalt der Kirche werden jährlich zwei Kollekten in der Kirche gesammelt.

2. **Die Gottesdienste**

in St. Nikolai haben manchen Wechsel erfahren. Eine Donnerstags-Predigt, die dem Propste oblag, ist schon lange in Wegfall gekommen; eben so die Montags-Katechisationen in der Fastenzeit mit den Kindern der Parochialschulen, und die Sommer-Katechisationen des Montags in der Trinitatiszeit bis Michaelis; dagegen wird Mittwochs Nachmittag 3 Uhr stets vom vierten Diakonus Kinderlehre gehalten. Die Montags- und Freitags-Predigten sind von der Vormittagsstunde 9 — 10 Uhr auf die Nachmittage verlegt, und es hält der zweite Diakonus die Montags-Bibelstunde von 8 — 9 Uhr in der Sacristei; die Montags-Predigt von 4 — 5 Uhr besorgen der erste und dritte Diakonus. Die sogenannte Betpredigt in der Rogate-Woche am Montage in St. Nikolai, am Dienstage in St. Marien, liegt dem Propste ob, vgl. St. Petri. Der Verein zur würdigen Sonntagsfeier im St. Nikolai-Kirchspiel veranlaßte es 1844, daß von den Diakonen Donnerstags in der Abendstunde von 7 — 8 Vorträge über Gegenstände der Glaubenslehre gehalten wurden. Die Sonntags-Frühcommunion findet von 8 — 9 Uhr statt. Ueber

3. **Die Stiftungen**

bei dieser Kirche ist das Wohlthätige Berlin (1845) Nr. 57 — 59. zu vergleichen; über das Schindlersche Waisenhaus ebendas. S. 215 ff.; über die Schindlersche Legaten-Casse und die mit ihr verbundenen acht Stiftungen ebendas. Nr. 259—267. Es besteht im Kirchspiel die i. J. 1835 begründete Spenersche Stiftung zur Bekleidung armer Katechumenen vgl. W. B. Nr. 95.; der i. J. 1844 gestiftete Verein zur Beaufsichtigung des Schul-Besuchs der Armen-Schulkinder des Kirchspiels, vgl. W. B. Nr. 222.; eine von dem i. J. 1850 gestifteten Verein für innere Mission begründete Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt Nr. 34., die auch für das Marien-Kirchspiel mit bestimmt ist.

Für die Prediger der beiden verbundenen Ministerien an St. Nikolai und an St. Marien besteht eine Wittwenkasse, zu der unter dem 17. Diakonus Johann Bercovius (1634 — 1640) der Grund gelegt wurde; eine für 200 Thlr. vom Magistrat zur Erbauung eines Wittwenhauses am Neuen Markt in der Papenstraße 10. gelegene wüste Stelle ward der Wittwenkasse geschenkt, und dieser unterm 23. April 1652 ein Statut gegeben. Zweihundert Jahre später, 1845, ist das Wittwenhaus, welches Friedrich der Große 1785 neu hatte erbauen lassen, zu Gunsten der Kasse für fast 55,000 Thlr. verkauft worden. — Es ist bei der Kirche auch eine Bibliothek.

4. Das Kirchspiel

von St. Nikolai umfaßt die eine Hälfte des eigentlichen Berlin zwischen der Königs- und Stralauerstraße, zählt 500 Häuser, 14,300 Seelen, und es gehören zu ihm folgende Straßen:

1. Bollengasse.
2. Burgstraße 1 — 7.
3. Eiergasse.
4. Fischerbrücke, die nach dem Wasser zu gelegene Seite, jetzt nur bestehend in Nr. 28. und dem Inselgebäude.
5. Neue Friedrichsstraße 1 — 20. und 82. und 108.
6. Großer Jüdenhof.
7. Jüdenstraße.
8. Klosterstraße 29—78.
9. Königsstraße 1—32.
10. Krögel, am.
11. Kronengasse.
12. Molkenmarkt.
13. Mühlendamm 1—5. u. 20—33.
14. Nagelgasse.
15. Nikolai-Kirchgasse.
16. Nikolai-Kirchhof.
17. Paddengasse.
18. Parochial-Kirchgasse.
19. Poststraße.
20. Propststraße.
21. Reetzengasse.
22. Siebergasse.
23. Spandauerstraße 26—55.
24. Stralauer Brücke.
25. Stralauer Mauer.
26. Stralauerstraße.

Im Kirchspiel liegen: Die Kirche zum grauen Kloster; — die Parochial-Kirche; — das Cadettenhaus mit seinem Betsaal; — das große Friedrichs-Waisenhaus mit seiner Kirche; — die französische Kloster-Kirche; — die Stadtvoigtei mit ihrer Kirche. Ferner die fünf Pfarrhäuser der St. Nikolai-Kirche: die Propstei Propstgasse 7., zuletzt von Spalding bewohnt, dann dem Luisenstift überlassen, endlich an Gewerbtreibende vermiethet, jetzt im Neubau begriffen; die Pröpste haben statt des Nießbrauchs der Wohnung Miethsentschädigung bezogen; das Archidiakonatshaus Stralauerstraße 38., (von Pappelbaum, Nicolai, Schweder bewohnt); das zweite Diakonatshaus Propststraße 8., (Lettow, Pischon); das dritte Diakonatshaus Propststraße 15., einst von Paul Gerhardt bewohnt, (Augustin, Jonas); das vierte Diakonatshaus Spandauerstraße 40. Dem vierten Diakonus steht durch Testament des Frl. Horch eine Amtswohnung zu in dem Hause Poststraße 15. eine Treppe hoch, welches Eigenthum der beiden Wittwenkassen des Gymnasiums zum grauen Kloster und der Wittwenkasse der St. Nikolai- und St. Marien-Kirche ist; Prediger Troschel, ein Verwandter von Frl. Horch, war der erste Inhaber dieser Wohnung und zwar auf Lebenszeit, nach seinem Ableben Grell, Noodt, Schweder, Eyssenhardt; das Pfarrhaus in der Spandauerstraße ist zu Gunsten des vierten Diakonus vermiethet.

Der St. Nikolai-Kirchhof ist i. J. 1847 mit Bäumen bepflanzt; die Küsterwohnung, vormals an der Thurmseite in einem Winkel der Kirche angeklebt, ist von dort fortgeschafft. Der Begräbnißplatz liegt innerhalb der Stadt am Prenzlauerthore im St. Bartholomäus-Kirchspiel, ist vom Propst Zöllner am 27. Juli 1802 eingeweiht, in den Jahren 1831, 1839 und 1845 durch Ackerland, welches der Kirche gehörte, erweitert und ist zugleich auch der Gottesacker der St. Marien-Gemeinde.

5. **Das Ministerium**

der vereinigten St. Nikolai- und Kloster-Kirche besteht aus fünf Geistlichen; das vierte Diakonat erscheint erst i. J. 1705, als Joh. Christian Schmidt (der 38. Diakonus) zum Extraordinarius berufen wurde; es ist der vierte Diakonus stiftungsmäßig der Gehülfe und Stellvertreter des übrigen Ministeriums, Aenderungen an diesem Verhältniß in späterer Zeit sind stets nur Privat-Uebereinkommen gewesen. Die Propststelle ist Königl. Patronats, vgl. St. Petri-Kirche; die Diakonen beruft der Magistrat.

Der Propst ist zugleich Pastor der St. Marien-Kirche, als solcher hat er je am zweiten Feiertage der drei hohen Feste und die sogenannten 12 Apostel-Predigten in St. Marien zu halten, desgleichen die Betpredigt. In St. Nikolai (und in St. Petri) stehen dem Propste die Vormittags-Predigten zu; eben so das Recht der Confirmation der Katechumenen, von den letzten Pröpsten nicht geübt, sondern den Diakonen überlassen; seit der Errichtung Eines Ober-Consistoriums (1750) sind beide Pröpste stets Mitglieder desselben gewesen, und haben gemeinsam die Functionen des General-Superintendenten geübt, auch mit ihren Collegen die theologischen Candidaten-Prüfungen abgehalten. — Für die (lutherische) Predigerstelle am großen Friedrichs-Waisenhause präsentirt der Propst einen Candidaten, eben so zu einer Lehrerstelle der Anstalt; mit den drei ersten Diakonen hat er das Präsentationsrecht zu den beiden Predigerstellen an der Hofgerichts-Kirche. Welches Recht der Mitwirkung zur Berufung der Prediger zu den sämmtlichen Diakonatsstellen an St. Nikolai und St. Marien dem Propste neben dem Magistrat als Patron zustehe, ist jetzt noch nicht völlig klar. — Der Propst ist Superintendent der vereinigten Berliner Stadt- und Land-Diöcese; Ephorus des Gymnasiums zum grauen Kloster, Mitdirector der Streitschen Stiftung an diesem Gymnasium; Er und der Archidiakonus sind mit einer Gerichtsperson die drei Curatoren des Schindlerschen Waisenhauses, in welchem der älteste Curator eine Amtswohnung hat, (Ribbeck, Lettow, Roß, Pischon); die Beneficien der Schindlerschen Legatenkasse vertheilen der Propst und drei Diakonen; an der Vertheilung der andern Legate der Kirche nimmt auch der vierte Diakonus Theil. — Früher waren beide Pröpste geborene Mitglieder der Armen-Direction; durch die neueste Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist dies dahin abgeändert, daß ein Prediger durch freie Wahl der Stadtverordneten dem Collegium einverleibt wird; die erste Wahl fiel auf den Prediger Blanck an St. Petri, die zweite im October 1856, nach Blanck's Tode, auf den Prediger Lisco an St. Marien.

Die Vacanz-Predigten für den verstorbenen Propst haben die Prediger der Land-Diöcese zu halten. Der neue Propst wird herkömmlich von dem Andern introducirt.

Vom Jahre 1539 bis zum Jahre 1600

sind 5 Pröpste und 9 Diakonen an die Kirche zu St. Nikolai berufen. Der erste Propst war Georg Buchholzer, aus Dahme gebürtig, Beförderer der Reformation als Prediger in Arnswalde; 1537 nach Berlin be-

rufen, hielt er 1539 Dom. 15 p. Tr. die erste evangelische Predigt im Dom, war dann Mitarbeiter an der Kirchen-Ordnung für die Mark, über die er i. J. 1545 Luthers Rath einholte, zu dem er nach Wittenberg reiste. In Folge eines Streites mit Agricola fiel er beim Kurfürsten in Ungnade, ward 1565 seines Amtes entlassen, starb 1566. Vgl. Küster A. u. N. Berlin über diesen und die folgenden Zeiträume.

Vom Jahre 1601 bis 1700

sind 11 Pröpste und 27 Diakonen angestellt worden. Bemerkenswerth ist, daß der 19. Diakonus, Elias Sig. Reinhart, von 1649 bis 1665, und der 11. Propst, Georg Lilius, von 1656 bis 1665, vom Kurfürsten wegen der heftigen Polemik gegen die Reformirten ihres Amtes entlassen wurden; Lilius ward 1666 wieder eingesetzt.

Paul Gerhardt, der 20. Diakon, v. J. 1657—1667, entsagte freiwillig seinem Amte, weil er als eifriger Lutheraner dem Edicte des Kurfürsten, welches den elenchus nominalis streng untersagte, Gewissens halber nicht nachkommen und den geforderten Revers nicht unterschreiben mochte. Die geistlichen lieblichen Lieder dieses unsterblichen Sängers sind eben so subjectiv-lyrisch, wie objectiv-kirchlich; als Ausdruck reinen religiösen Gefühls haben sie schon zur Zeit ihres ersten Erscheinens den damals so schroff betonten Gegensatz zwischen Lutherisch und Reformirt nach dem Zeugniß eines Zeitgenossen so überwunden, daß viele Reformirte lutherische Kirchen ihretwegen besuchten. Er war ein theologus in cribro satanae tentatus, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt. Als Liederdichter steht er auf der Höhe seiner Zeit, und das deutsche Kirchenlied kam zur höchsten Blüthe durch ihn, der hierin alle bedeutenden Gaben und Kräfte der Vergangenheit und Gegenwart in sich vereinte. Die Bibel, die Hymnen des heil. Bernhard und Arndts Paradies-Gärtlein sind die Quellen, aus denen seine heilige Poesie hervorsprudelt. — Am 21. Oct. 1844 ist in Gräfenhaynichen, dem Geburtsorte Paul Gerhardt's, die Kapelle, welche ihm zu Ehren auf dem Gottesacker erbaut worden ist, unter angemessener Feierlichkeit vom General-Superintendenten D. Möller eingeweiht worden; das lebensgroße Bild des frommen Sängers, ein Geschenk Friedrich Wilhelms 4., schmückt die Kapelle; und das Haus, in welchem er geboren ist, ist mit einer Marmor-Tafel versehen worden, deren Inschrift lautet: Im Jahre 1606 wurde an dieser Stelle der geistliche Liederdichter Paulus Gerhardt geboren.

Andreas Müller, der 12. Propst, vom Jahre 1667—1685, war ein Mann von sehr großer, vielumfassender Gelehrsamkeit, vornehmlich in den orientalischen Sprachen und besonders in Kenntniß des Chinesischen.

D. Philipp Jakob Spener, der 15. Propst, vom Jahre 1691—1705, geboren zu Rappoltsweiler am 13. Januar (alten Stils, 25. neuen Stils) 1635. Bei der Säcularfeier seiner Geburt ist in Straßburg unter dem Namen der Spenerschen Stiftung ein Stipendium gegründet, welches zur Verbreitung des reinen und thätigen Christenthums, vermittelst der Unterstützung eines Theologie studirenden Jünglings während zweier Jahre, dienen soll. Es wird durch eine Preisschrift erworben; am 25. Jan. 1836 ist es zum ersten Mal ertheilt worden. Das Spener-Comité in Straß-

burg hat eine schwarze Marmor-Tafel anfertigen und zur rechten Seite der Kanzel in der Kirche zu Rappoltsweiler anbringen lassen; die Inschrift lautet: Dem ehrwürdigen — Philipp Jakob Spener — geboren zu Rappoltsweiler den 25. Januar 1635 — der zu Straßburg Doctor der Theologie — und Freiprediger war (1663) — als Pastor und Senior zu Frankfurt am Main (1666—1686) — als Ober-Hofprediger zu Dresden (1686—1691) — als Propst zu Berlin — durch fromme Wahrheitsliebe — durch Eifer und Beharrlichkeit — den entschlummerten Geist des Christenthums — in Deutschland wieder in's Leben brachte — haben Verehrer dieser göttlichen Lehre — dieses Denkmal geweiht — im Jahre 1835. — Er starb in Berlin den 5. Februar 1705. — — Auch in Berlin in der St. Nikolai-Kirche ist diese Säcularfeier festlich begangen, und damals die schon oben (Nr. 3.) erwähnte Spenersche Stiftung gegründet. Die Lieder Speners gibt das Leben desselben von Hoßbach an.

Johann Caspar Schade, der 32. Diakonus, v. J. 1691—1698, war A. H. Francke's Stubengenosse gewesen; er war auch Liederdichter, von ihm das schöne Lied: Ich hab' ihn dennoch lieb etc. Ein Zeitgenosse nennt ihn einen Wundermann; Spener sagte von ihm: „er sei gewesen wie ein Faß voll Most, aus welchem, wo man es nur angebohrt habe, der süße Trank hervorgequollen sei."

Vom Jahre 1701 bis 1800
sind angestellt worden 7 Pröpste (17—23), 17 Diakonen (37—53).

Johann Porst war der 17. Propst, v. J. 1713—1728. Er ist der Herausgeber des Porst'schen Gesangbuchs, welches i. J. 1708 unter dem Titel: Geistliche, liebliche Lieder, ohne seinen Namen erschien.

Michael Roloff, der 19. Propst, von 1733—1748; und die vier Diakonen: Haine, von 1726—1757; Heinrich Schmidt, angestellt 1715; U. Chr. Köppen, von 1728 (nachmals der 21. Propst); Johann Ernst Kühtze, v. J. 1736—1790, sind die letzten Geistlichen an St. Nikolai, welche Küster A. u. N. B. namhaft macht; die Mittheilungen über die evangelischen Kirchen etc. heben mit Spalding, dem 22. Propste, und mit Augustin, dem 50. Diakonus, an. Dazwischen sind noch angestellt worden:

G. Ludw. Roloff, der 44. Diakonus, von 1741—1743.

G. Fr. Lübeke, der 45. Diakonus, von 1743—1769.

M. Chr. Wilh. Tscheppius, der 46. Diakonus, von 1748—1759.

Joh. Lud. Dietrich, der 47. Diakonus, von 1758—1763.

Joh. Cruciger, der 48. Diakonus, von 1760—1778.

Fr. Germanus Lübke, der 49. Diakonus, von 1765—1793.

Der 22. Propst, Johann Joachim Spalding, v. J. 1764—1788, übergab die Inspection der Land-Diöcese seinem Collegen Augustin und legte, durch das vom 9. Juli 1788 datirte Religions-Edict dazu bewogen, seine Aemter nieder, indem er am 25. Sept. die letzte Predigt hielt. Die Geschäfte des Propstes versah nun, mit Beibehaltung seiner Stelle an St. Marien, der als (23.) Propst adjungirte Archidiakonus Zöllner. Spalding und Zöllner starben beide i. J. 1804. Zöllner war Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

51. Dan. Philipp Troschel, von 1778—1816.

52. Dan. Jenisch, von 1792—1804, wo er verschollen ist.

53. D. G. Gottlieb Pappelbaum, geb. 1745 zu Stargard in Pommern, am 23. Mai 1773 zum Militair-Prediger in Berlin ordinirt, von 1790 — 1823 an St. Nikolai, ward nach seinem Jubiläum emeritirt und starb 1826. Vgl. Gel. Berlin 1825. Er übersetzte das Preuß. Landrecht ins Latein für die neu erworbenen polnischen Provinzen, gab eine kritische Untersuchung der Ranischen griechischen Handschrift des Neuen Testaments, auf der Königlichen Bibliothek in Berlin befindlich, heraus und war Besitzer einer eben so zahlreichen wie ausgesuchten Bibliothek.

Seit dem Jahre 1801 sind angestellt worden:

54. E. F. G. Lettow, vorher an der Dorotheenstadt-Kirche, von 1804—1831.

Der 24. Propst, Konrad Gottlieb Ribbeck, geboren den 21. März 1759 zu Stolpe, studirte in Halle, ward Lehrer am Cadetten-Corps in seiner Vaterstadt, den 7. Mai 1780 zum Prediger in Wilsleben (Halberstadt) ordinirt, stand von 1786—1805 als Prediger an der heiligen Geistkirche in Magdeburg, war seit 1800 Consistorialrath daselbst, folgte dem Ruf als Propst nach Berlin 1805, wurde vom Propst Hanstein am 14. Juli eingeführt, von der Universität Frankfurt bei ihrer 300jährigen Jubelfeier am 26. April 1806 zum D. theol. ernannt, und starb den 28. Juni 1826; der Propst D. Neander hielt ihm über Maleachi 2, 6. Dom. 9 p. Tr. die Gedächtniß-Predigt. Gel. Berlin. 1825. Zu seiner Zeit sind angestellt worden:

55. D. K. Ad. Nicolai, von 1816—1831.

56. K. Fr. W. Grell, von 1818—1821.

57. Val. Ant. Roodt, von 1822—1828.

58. Fr. A. Pischon, geb. 6. Juli 1785 zu Cottbus, studirte in Halle, ordinirt 2. Decbr. 1810, 1810 — 1815 reformirter Hülfsprediger an der Dreifaltigkeits-Kirche, dann bis 1827 Prediger am großen Friedrichs-Waisenhause, zugleich Professor am Cadetten-Corps; an der Nikolai-Kirche eingeführt Dom. 1 Adv. 2. Decbr. 1827 vom Consistorialrath D. Nicolai; seit 1838 Consistorial-Assessor; D. th. von der Universität Greifswald 1841; bei seinem Austritt aus dem Consistorium erhielt er den Titel als Consistorialrath 1843. Gel. B. 1825. 1845. Ihm zu Ehren ist die i. J. 1840 ins Leben gerufene Pensions-Stiftung für Volks- und Elementar-Schullehrer, die Pischonsche genannt worden, da er als damaliger Ordner des Berliner Schullehrer-Vereins ihre Gründung in Anregung gebracht hatte. Vgl. W. B. Nr. 86.

Der 25. Propst, Wilhelm Roß, geboren den 7. Juli 1772 zu Isselburg in Cleve, studirte in Duisburg, ward am 11. April 1793 zum Prediger in Homburg im Herzogthum Berg ordinirt, stand von 1795 — 1828 als Prediger zu Budberg am Rhein, ist Dom. 24 p. Tr. den 16. Nov. 1828 vom Propst Neander als Propst eingeführt, von der Universität Berlin bei der Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession 1830 zum D. theol. ernannt; in demselben Jahre ward er zweiter General-

Superintendent der Provinz Brandenburg (Neumark), welches er blieb, bis er i. J. 1836 General-Superintendent von Rheinpreußen und Westphalen, auch evangelischer Bischof wurde; die General-Superintendentur rief ihn jährlich ein halbes Jahr an den Rhein, er legte dieselbe 1846 im October nieder, blieb aber Ehren-Mitglied in dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, wie nachher im Ober-Consistorium und Ober-Kirchen-Rath. Am 11. April 1843 hatte er sein Jubiläum gefeiert; i. J. 1854 ließ er sich emeritiren, und starb am 27. Oct. darauf zu Loo am Rhein.

59. Gustav Schweder, geboren den 30. Jan. 1799 zu Berlin, studirte in Halle und Bonn, ward am 18. Juli 1823 zum Prediger in Wrietzen a. O. ordinirt, und als Diakonus an dieser Kirche eingeführt Dom. 20 p. Tr. den 19. Oct. 1828 vom Consistorialrath D. Nicolai. Gel. B. 1845.

60. Friedrich August Cyssenhardt, geboren den 17. Febr. 1798 zu Prädikow bei Wrietzen, studirte in Berlin, hielt sich längere Zeit in Paris auf, wurde den 27. August 1832 zum Prediger ordinirt, und vom Bischof D. Roß Dom. 14 p. Tr. den 23. Sept. als vierter Diakonus eingeführt.

61. Ludwig Jonas, geboren den 11. Febr. 1797 zu Neustadt a. D., studirte in Berlin, wurde zum Prediger in Schwerinsburg (Pommern) im August 1823 ordinirt, und als dritter Diakonus Dom. Rem. den 3. März 1833 vom Bischof D. Roß eingeführt. Die Universität Marburg ernannte ihn wegen seiner Bestrebungen für das Werk der evangelischen Union im December 1850 zum Doctor der Theologie.

Der 26. Propst, K. Im. Nitzsch, geboren den 21. Sept. 1787 zu Borna im Königreich Sachsen, ward am 6. Decbr. 1811 zum Diakonus an der Stadtkirche in Wittenberg ordinirt, 1812 Privatdocent daselbst, 1817 bei der Säcularfeier der Reformation D. th. von der Universität Berlin, am 1. November 1817 bei der Eröffnung des Prediger-Seminars zu Wittenberg Professor der Theologie an demselben, 1820 Propst in Kemberg, dann Professor an der neugegründeten Universität Bonn, Assessor bei der Rheinischen Provinzial-Synode, als solcher 1846 Mitglied der General-Synode; bei der hiesigen Universität ward er Marheineke's Nachfolger, 1847 Universitäts-Prediger, ist Ober-Consistorialrath und Mitglied des Ober-Kirchenraths; hat als Propst an St. Nikolai nach seiner Einführung durch Superintendent Schultz Dom. 3 p. Tr. 1855 seine Antritts-Predigt gehalten. An der Universität hält er noch Vorlesungen über praktische Theologie.

1801—1804	Augustin.	Troschel.	Pappelbaum.	Jenisch.
1804—1816	ders.	ders.	ders.	Lettow.
1816—1818	ders.	Pappelbaum.	Lettow.	Nicolai.
1818—1821	Pappelbaum.	Lettow.	Nicolai.	Grell.
1822—1823	ders.	ders.	ders.	Roodt.
1823—1828	Lettow.	Nicolai.	Pischon.	ders.
1828—1831	ders.	ders.	ders.	Schweder.
1831—1832	Pischon.	Schweder.	vacat.	Cyssenhardt.
1833—1856	ders.	ders.	Jonas.	ders.

2. Die St. Petri=Kirche. Vor 1238.

1. Eine Urkunde aus dem Jahre 1238, in welcher der Name Kölln (Koll d. h. Pfahl) zuerst vorkommt, gedenkt auch eines Pfarrers von Kölln, welches auf eine Kirche schließen läßt; über das Jahr ihrer Erbauung ist nichts bekannt. Im Jahre 1379 beschäftigte man sich mit dem Neubau dieser Kirche, den zu fördern der Erzbischof Peter in Magdeburg ihr in diesem Jahre einen Ablaßbrief schenkte. Das Gebäude war gothisch; ein großer innerer Ausbau desselben ward 1727 bewirkt, ein schöner Thurm von 344 Fuß Höhe im Jahre 1729 vollendet. Zu Pfingsten des folgenden Jahres zerstörte ein zündender Blitzstrahl Thurm und Kirche.

Durch Königliche Gnade konnte man sofort zum Neubau schreiten; die feierliche Grundsteinlegung fand am 27. Juli 1731, die Einweihung der Kirche am 28. Juni Dom. 4 p. Tr. 1733 statt; der neue Thurm stürzte, kaum vollendet, am 21. August 1734 in sich zusammen.

Bis zum Jahre 1809 stand dies Kirchengebäude; in der Nacht vom 19. zum 20. September legte eine furchtbare Feuersbrunst es in Asche. Es ward zum Wiederaufbau sogleich eine Collecte gesammelt, aber der König gestattete ihn nicht; der Verkauf des bedeutenden Sandstein-Fundaments mit dem Ertrage jener Collecte bildete den Ruinenfonds, der durch Zins auf Zins zu beträchtlicher Höhe wuchs. Der Kirchplatz ward mit Bäumen bepflanzt. Da gab des jetzigen Königs Majestät die Erlaubniß zum Bau der Kirche und ansehnliche Baugelder; in einer vom Patron zur Einreichung von Bauplänen eröffneten Bewerbung wurde dem hiesigen Professor und Hofbaumeister Strack der erste Preis von 500 Thaler Gold zuerkannt. Der Grundstein ward am 3. August 1847 gelegt; durch Bischof D. Neander die Einweihung der Kirche Dom. 21 p. Tr. 1853 vollzogen. Sie hat 1400 Sitz- und 500 Stehplätze.

2. **Die Gottesdienste**

der Gemeinde nach dem ersten Brande wurden in der Kirche des grauen Klosters gehalten; eben da auch nach dem zweiten Brande bis Dom. 25 p. Tr. die Vormittags=Gottesdienste um 7 und um 9 Uhr, der Nachmittags=Gottesdienst in St. Gertraud; von Dom. 26 p. Tr. 1809 bis zum Ausbau der Domkirche in dieser; hierauf in der französischen Klosterkirche, bis die Gemeinde das Reformationsfest 1817 in der Domkirche feiern durfte, die ihr fortan durch Königl. Gnade zum Mitgebrauch verstattet war. Die Dom= und die St. Petri=Gemeinde wechselten Sonntag um Sonntag um 9 und um 11 Uhr Vormittags, um 2 und um 4 Uhr Nachmittags; im Winter war Nachmittags nur ein Gottesdienst um 2 Uhr; sonntäglich für St. Petri der Frühgottesdienst mit Communion um 7 Uhr.

Die bis zum Jahre 1733 gewöhnliche Mittagspredigt um 12 Uhr ward damals in einen Frühgottesdienst um 6 Uhr verwandelt; jetzt findet derselbe um 8 Uhr, der Vormittag=Gottesdienst um 10 Uhr statt. Die Wochen=

Predigt am Montage haben die Diakonen dem Propste abgenommen; dagegen ist die Mittwochspredigt in Wegfall gekommen, wie auch die Bet-Predigt am Mittwoch in der Rogate-Woche, vgl. St. Nikolai.

3. Die Stiftungen

bei dieser Kirche betreffend, so ist zu vergleichen das Wohlthätige Berlin Nr. 64., und über das Marwede-Silemann'sche Stipendium, welches vom Ministerium und zwei Gerichtspersonen vergeben wird, W. B. Nr. 268., ferner das Kirchen-Stipendium, W. B. Nr. 270. Ein vom Prediger D. Lisco i. J. 1852 für innere Mission gestifteter Verein zur brüderlichen Armen- und Krankenpflege im St. Petri-Kirchspiel ist mit einem Frauen- und Jungfrauen-Verein verbunden; der letztere hat einen Suppen-Verein und eine Strick- und Nähschule errichtet. — Eine blühende Wittwenkasse für Prediger-Wittwen und Waisen dieser Kirche besteht seit alten Zeiten; das vormals ihr gehörige Haus Roßstr. 30. ist vortheilhaft verkauft worden. — Das i. J. 1605 gestiftete St. Jakobs-Hospital liegt Oranien-Straße 80. im St. Jakobi-Kirchspiel Vgl. W. B. Nr. 27.

4. Das Kirchspiel

der St. Petri-Kirche, in Berlin-Kölln gelegen, zählt 494 Häuser auf dem rechten, 200 Häuser auf dem linken Spree-Ufer, 23,500 Seelen und umfaßt folgende Straßen:

1. Börse.
2. Breitestraße.
3. Brüderstraße.
4. Dampfmaschinen-Gebäude am Springbrunnen.
5. Fischerbrücke.
6. Fischerstraße.
7. Friedrichsgracht.
8. Gertraudtenstraße.
9. Grünstraße.
10. Inselbrücke.
11. Inselhof.
12. Köllnische Fischmarkt.
13. Köllnische Gasse.
14. Lustgarten.
15. Mühlendamm 6—19.
16. Mühlengraben, am.
17. Neumannsgasse.
18. Neue (Petri-) Kirchgasse.
19. Petriplatz.
20. Petristraße.
21. Rittergasse.
22. Roßstraße, alte.
23. Scharrnstraße.
24. Schleuse, an der, 1—3.
25. Schloßfreiheit.
26. Schloßplatz.
27. Schornsteinfegergasse.
28, Spreegasse.
29. Stechbahn.

Auf dem linken Spreeufer.

30. Grünstraße, neue 15—28.
31. Inselgasse.
32. Neu-Kölln am Wasser.
33. Roßstraße, neue 2—23.
34. Spaarwaldsbrücke 1—2, 14—16.
35. Spittelbrücke 1—5, 12—19.
36. Spittelmarkt.
37. Spittelmarktstraße 4 u. 5.
38. Splittgerbergasse.
39. Wallstraße.

Im Kirchspiel liegen: das Königliche Schloß mit der Jesus-Kapelle, die Dom-Kirche; die St. Gertraud-Kirche; die drei Pfarrhäuser: die Propstei, Brüderstr. 10., vom Könige für den Minister Happe gebaut, welches der

Magistrat i. J. 1720 ankaufen mußte; das Archidiakonatshaus, Petriplatz 3., das Diakonatshaus, Scharrnstr. 20., beide i. J. 1730 erbaut.

Der Begräbnißplatz für die Gemeinde liegt zwischen dem Frankfurter und Landsberger Thore außerhalb der Stadt; er ist am 22. August 1838 eingeweiht worden; es befindet sich auf ihm eine Kapelle, ein Leichenhaus und die Todtengräber-Wohnung. Der alte (Jakobs-) Kirchhof, Oranien-Straße 76—79., ist geschlossen; ein Anrecht an den um die Luisenstadt-Kirche her gelegenen Kirchhof ist von Seiten der letzteren Kirche abgelöst worden.

4. **Das Ministerium**

hat jetzt drei Geistliche; ein Diakonus Extraordinarius, Christian Campe, der 26. unter den Diakonen, wurde i. J. 1701 angestellt; seit dem Tode des 35. Diakonus Fleischer i. J. 1811 ist diese vierte Stelle unbesetzt geblieben. Im Jahre 1631 bei der Anstellung des 9. Propstes, Johann Koch, beanspruchte der Kurfürst das Patronatsrecht auf diese Stelle; nach langem Streit wurde durch Kurfürstliches Rescript vom 28. Sept. 1666 die Sache so entschieden, daß der Magistrat zwar das Recht behielt, einen Inspector (Propst) für St. Petri und für St. Nikolai zu präsentiren, aber doch unweigerlich dem vom Kurfürsten berufenen Inspector die Vocation ertheilen müsse. Der Propst ist Ober-Consistorialrath, vgl. St. Nikolai, Superintendent der Stadt- und Land-Diöcese Berlin-Kölln, Ephorus des Köllnischen Gymnasiums, früher auch geborenes Mitglied der Armen-Direction, Mitcurator des Luisenstifts; es stehen ihm alle Vormittags-Predigten zu, und das (seit lange nicht geübte) Recht der Confirmation der Katechumenen.

Vom Jahre 1540 bis 1600

sind 7 Pröpste und 9 Diakonen angestellt worden. Der erste Propst war Johann Baderesch aus Pommern, der kurz vor Ostern 1540 vom Rath in Kölln die Vocation erhielt.

Vom Jahre 1601 bis 1700

sind 7 Pröpste, 16 Diakonen angestellt worden. Der 9. Propst, Johann Koch, erhielt nach dem Tode des General-Superintendenten Christoph Pelargus (zu Frankfurt a. O.), da diese Stelle nicht wieder besetzt wurde, die Geschäfte eines General-Superintendenten, ordinirte die Candidaten 2c. 2c.

Der 11. Propst, Andreas Fromm, 1651—1666, wurde katholisch; fälschlich hat man ihn für den Verfasser des vaticinium Lehninense gehalten. — Der 22. Diakon, Andreas von Pawlowsky, war ursprünglich katholisch, wurde nach seinem Uebertritte Baccalaureus der Theologie, hielt auf der Universität Frankfurt Vorlesungen, stand von 1667—1691 erst als Diakonus, dann als Archidiakonus an St. Petri.

Der als Redner hochgefeierte 14. Propst, Franz Julius Lütkens, von 1687—1704, folgte einem Rufe zu den höchsten geistlichen Aemter in Kopenhagen.

Vom Jahre 1701 bis 1800

sind 5 Pröpste (15—19.) und 7 Diakonen (26—32.) angestellt worden. —

Der 15. Propst, D. Ferd. Helfreich Lichtscheid, 1704—1706, war ein sehr beliebter Prediger, ein ausgezeichneter Mathematiker, und als solcher Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Der 17. Propst, D. Johann Gustav Reinbeck, aus Celle gebürtig, von 1717—1741, war hochgefeiert als Prediger, einflußreich als Beichtvater der Königinnen, ein gelehrter Theologe, von hoher Bedeutung für die Verwaltung der Preuß. Landeskirche. Ihm und einem seiner Collegen übertrug Friedrich II. die Prüfung des Grafen von Zinzendorf hinsichtlich seiner lutherischen Rechtgläubigkeit, auf welche der Graf angetragen. Ein Urenkel Reinbeck's, hoher Staatsbeamter in Würtemberg, wo diese Familie im Adelsstande lebt, hat des Propstes Leben beschrieben; eine anziehende kleine Schrift.

Die letzten, vom Küster im A. u. N. B. genannten Diakonen, sind (27.) Griese, gest. 1769, und Künzel (28.), gest. 1775, und als (18.) Propst D. Johann Peter Süßmilch, den 3. Sept. 1707 in Berlin geboren, machte als Feldprediger den ersten schlesischen Feldzug mit, war dann Prediger in Etzin (Dom Brandenburg), Propst von 1742—1767. Er ward Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, besaß umfassende Gelehrsamkeit in der Mathematik und den Naturwissenschaften, und war Verfasser vieler Schriften, unter denen die berühmteste ist: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts.

Otto Sigmund Reinbeck war der 29. Diakonus, 2 Jahre Hofgerichtsprediger hieselbst, dann von 1753—1805 an St. Petri. Der 30. Diakonus, Göring, von 1764—1775, ward General-Superintendent von Pommern.

Der 19. Propst, D. W. Abr. Teller, geboren den 9. Jan. 1734 in Leipzig, war von 1759—1762 Prediger an der St. Nikolaikirche daselbst; dann General-Superintendent, Professor der Theologie und Pastor in Helmstädt. Im Jahre 1768 Dom. 7 p. Tr. den 17. Juli ward er als Propst an St. Petri vom Propst Spalding eingeführt, 1786 ernannte ihn die hiesige Akademie der Wissenschaften zum Mitglied der philosophischen Klasse. In den Jahren 1786—1795 hatte er manche widrige Schicksale, wie ihm denn auch die Ordination der Candidaten abgenommen und dies Geschäft den Mitgliedern der Examinations-Commission übertragen wurde. In den letzten 15 Jahren seines Lebens hat er nicht mehr gepredigt. Seine kritischen, dogmatischen und exegetischen Schriften haben ihn berühmt gemacht. Er starb am 9. Decbr. 1804. Im neuesten Berliner Gesangbuch sind von ihm die Lieder Nr. 841., 851., 858.

31. Jakob Elias Troschel, geboren in Heiligenbeil den 9. Aug. 1735, war von 1764—1775 zweiter Prediger an der Luisenstadtkirche, ward Görings Nachfolger als Extraordinarius. Er starb den 12. Sept. 1807. Seine Schrift: Lazarus von Bethanien ist bekannt.

32. Johann Ernst Lüdeke, geboren den 21. Mai 1746 in Berlin, ward 1773 Prediger an der Hofgerichtskirche, 1775 Frühprediger am Friedrichs-Werder, trat am 2. Weihnachtstage 1776 sein Amt als Extraordinarius an St. Petri an, war Beichtvater der Gemahlin Friedrich Wilhelms II., wurde nach Reinbeck's Tode Diakonus und starb den 30. April 1807

Seit dem Jahre 1801 sind folgende Prediger angestellt:

20. Gottfr. A. Ludw. Hanstein, geboren zu Magdeburg den 7. Sept. 1761, studirte in Halle, ward den 14. Oct. 1787 Prediger in Tangermünde, war dann von 1803 bis 1805 Domprediger und Inspector zu Brandenburg, erhielt den Ruf zu Tellers Adjuncten, der aber schon vorher starb, ward als Rath des Ober-Consistoriums und Ober-Schuldepartements durch den Minister von Massow am 7. März 1805 eingeführt, und durch den Ober-Consistorialrath Hecker als Propst an St. Petri, am 31. März. Bei der Jubelfeier der Universität Frankfurt, am 26. April 1806, ward er zum D. theol. ernannt. Bei der Neugestaltung des geistlichen Departements 1809 blieb er Ober-Consistorialrath. Er starb den 25. Febr. 1821.

33. Fr. Sam. Pelkmann, geboren den 30. Juni 1772 zu Königshorst in der Mittelmark, ward 1800 zum Militairprediger in Berlin ordinirt, am 5. Oct. 1806 als Extraordinarius an St. Petri eingeführt, nach Lüdeke's Tode Diakonus, und in demselben Jahre nach Troschel's Tode Archidiakonus; 1811 übernahm er die Superintendentur Berlin-Kölln; er starb am 17. Juli 1843.

34. Karl Helm, geboren den 12. Juli 1777 zu Cernikow in der Mittelmark, studirte in Halle, ward den 3. Febr. 1802 zum Feldprediger ordinirt und stand in Wesel; am 1. Juli 1808 ward er, als Lüdeke's Nachfolger, Extraordinarius an St. Petri, gleich nachher Diakonus, und 1843 Archidiakonus; er feierte am 3. Febr. 1852 sein Amtsjubiläum, ließ sich emeritiren, starb den 15. Aug. 1854.

35. J. Gottlieb D. Fleischer, geboren den 14. Oct. 1780 zu Pritzwalk, stand in Berlin beim Regiment Kunheim als Feldprediger, wurde nach Troschels Tode Extraordinarius bei St. Petri i. J. 1808, und starb schon den 14. Sept. 1811. Seine Stelle wurde, weil kein Bedürfniß dazu vorhanden war, einstweilen nicht besetzt.

21. Daniel Amadeus Neander, geboren den 17. Nov. 1775 zu Lengefeld bei Naumburg, studirte in Leipzig, ordinirt den 22. Juni 1805 zum Prediger in Flemmingen und Altenburg bei Naumburg, dann Prediger und Consistorialrath in Merseburg; Dom. 25 p. Tr. 1823 ward er vom Propst D. Ribbeck als Propst zu St. Petri eingeführt, war zugleich Ober-Consistorialrath; die Universität Berlin ernannte ihn bei der Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession 1830 zum D. theol.; in demselben Jahre ward er evangelischer Bischof, erster General-Superintendent der Provinz Brandenburg und trat als solcher zugleich in das Consistorium ein. Seit 1831 ist er Mitglied des Staatsraths. Zu Ende des Jahres 1852 legte er die General-Superintendentur nieder, blieb aber Mitglied des Ober-Kirchenraths; er feierte am 22. Juni 1855 sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum (in Dresden).

36. Johann Wilhelm Theodor Blanck, geboren den 20. Oct. 1814 zu Berlin, studirte ebendaselbst, ward im März 1843 zum zweiten Katecheten der Stadtvoigtei vom Justizminister berufen, und ist am 28. Sept. 1843 zum Prediger in Stralau ordinirt; er hielt, nachdem der Superintendent Hetzel ihn an der St. Petri-Gemeinde eingeführt hatte, Dom. 16 p.

Tr. 1844 seine Antrittspredigt, und verwaltete die Stelle in Stralau noch bis zum 31. Dec. 1844. Nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung im Jahre 1850 ist er zum Stadtverordneten gewählt worden, legte dies Amt jedoch bald nieder; trat als einziges geistliches Mitglied in die Armen-Direction ein. Er starb den 13. Sept. 1856.

37. J. K. Fr. Weitling, geboren 2. März 1813 zu Berlin, studirte daselbst, wurde am 24. Juni 1844 zum Vesperprediger an der Jerusalems-Kirche ordinirt, stand am Friedrichs-Waisenhause von 1848 — 1853, ist Dom. Palm. 1853 vom Superintendent Hetzel eingeführt und hat zugleich seine Antrittspredigt gehalten.

1801—1805	Reinbeck.	Troschel.	Lüdeke.
1806—1807	Troschel.	Lüdeke.	Pelkmann.
1808—1811	Pelkmann.	Helm.	Fleischer.
1811—1843	ders.	ders.	
1844—1852	Helm.	Blanck.	
1853—1856	Blanck.	Weitling.	

---

3. Die Kloster-Kirche. 1271.

Der i. J. 1210 gestiftete und 1223 vom Papst Honorius III. bestätigte Mönchsorden der Franziskaner oder Minoriten, bald auch in Nord-Deutschland verbreitet, erhielt von den Söhnen des Markgrafen Otto i. J. 1271 den Platz geschenkt, auf dem sogleich mit dem Bau einer Kirche der Anfang gemacht wurde. Der Thurm der Kirche brannte i. J. 1712 ab, wurde aber wieder hergestellt.

Das Ministerium der St. Nikolai-Kirche hat stets die Gottesdienste in dieser Kirche versehen, und sie fanden früh um 6, Mittags um 12 Uhr statt; der Früh-Gottesdienst kam schon 1719 in Wegfall, der andere findet jetzt um 11 Uhr statt. Das Lehrer-Personal und die Schüler des Gymnasiums zum grauen Kloster feiern halbjährlich in dieser Kirche das heilige Abendmahl.

Es sind oft andere Gemeinden zur Abhaltung ihrer Gottesdienste in diese Kirche aufgenommen; die Garnison-Gemeinde i. J. 1720; die St. Petri-Gemeinde i. J. 1739 und 1809; die Luisenstadt-Gemeinde 1753; die St. Georgen-Gemeinde 1779 und 1806; die St. Marien-Gemeinde 1818; i. J. 1834 ward der Londoner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden der Gebrauch der Kirche gestattet; der Berliner Gesellschaft für gleiche Zwecke vom Jahre 1845 — 1848; den Deutsch-Katholiken von Dom. Oculi 1848 ab, während die Berliner Gesellschaft &c. Nachmittags 4 Uhr Predigten über das A. Test. in derselben Kirche halten ließ.

Schon i. J. 1828 wurde zum Ausbau der höchst baufälligen Kirche mit Königl. Erlaubniß eine Hauscollecte in Berlin gesammelt; sie trug 4481 Thaler ein, aber die Baukosten waren auf 28,000 Thaler berechnet; des jetzigen Königs Majestät genehmigte i. J. 1841 die Baupläne und

wies die Baugelder an; Dom. Rog. 1. Mai 1842 fand vor dem Ausbau die letzte Predigt statt, die Gottesdienste fielen bis Dom. 2 p. Tr. gänzlich aus, wurden von da ab zur gewöhnlichen Zeit um 11 Uhr in der St. Nikolai-Kirche gehalten. — Die Kosten des Bogenganges sind mit 4000 Thaler noch außer den übrigen Baugeldern außerordentlich von Sr. Majestät genehmigt worden.

Am 14. März 1845 ist von der Königl. Bau-Commission dem Kirchen-Vorstande die im Bau vollendete Kirche übergeben worden, und so fand denn Dom. Jubil. 1845 die feierliche Wiedereröffnung der Kirche für den evangelischen Gottesdienst in Gegenwart einer glänzenden und überaus zahlreichen Versammlung statt. Der Bischof D. Roß hielt die Weihrede über 1 Könige 8, weihete den Altar mit den heiligen Gefäßen, die Kanzel, die Orgel, die Sitze, die ganze Kirche und schloß mit einem Dankgebete. Der Archidiakonus Consistorialrath D. Pischon hielt die Predigt über Matth. 28, 20.

---

4. Die St. Georgen-Kirche. 1278.

1. Ein Ablaßbrief aus dem Jahre 1278, dem Hospital zu St. Georg verliehen, läßt auf das Bestehen der Kirche schon zu jener Zeit schließen, da einer solchen die Hospitäler damals nicht entbehrten; der Kirche und dem Hospital wurde ein Ablaßbrief i. J. 1331 vom Papst Johann XXII. geschenkt.

Die zunehmende Bevölkerung der St. Georgen-Vorstadt machte die Loslösung derselben in kirchlicher Hinsicht von der St. Nikolai-Kirche sehr wünschenswerth; der Kurfürst gewährte sie durch ein Rescript vom 18. März 1689, welches dem Magistrat das Patronats-, der Gemeinde das Wahlrecht verlieh. Im Jahre 1701 erhielt diese Vorstadt den Namen der Königsstadt.

Die sehr kleine Kirche wurde durch einen Anbau 1693 und 1703 erweitert, der Thurm 1712 erbaut, in welchem Jahre die Bewohner des Spandauer Viertels von St. Georgen getrennt und im Sophien-Kirchspiel zu einer selbständigen Gemeinde vereint wurden. Dennoch ward die Seelenzahl der St. Georgen-Gemeinde so groß, daß man, um dem Bedürfniß zu genügen, zum Neubau einer größeren Kirche schreiten mußte; von Dom. Laet. 1779 an ward der Gottesdienst in der Klosterkirche gehalten, bis die mit Hülfe einer Hauscollecte vollendete Kirche Dom. 20 p. Tr. 1780 durch Propst Spalding eingeweiht werden konnte. Als i. J. 1806 die Kirche den Franzosen eingeräumt werden mußte, fand die Gemeinde abermals in der Klosterkirche Aufnahme, und i. J. 1826 von Dom. Cant. bis Neujahr 1827 während eines Kirchenbaues in der Parochial-Kirche.

2. Die Gottesdienste.

Als diese noch von den Predigern der St. Nikolai-Kirche versehen wurden, fanden sie von 12—1 Uhr Mittags statt, und zwar während des Sommers im Freien, wie dies auch damals bei der heiligen Geist-, der

St. Gertraud- und der Dorotheenstadt-Kirche geschah. Schon i. J. 1691 wurden auch Vesperpredigten eingerichtet, welche bis zur Anstellung eines zweiten Predigers von Candidaten gehalten wurden. Durch einen feierlichen Gottesdienst beging die Gemeinde am 19. Juli 1789 das Jubelfest ihres hundertjährigen Bestehens. — Es ist in dieser Kirche seit alten Zeiten ein Wochen-Gottesdienst am Donnerstage Vormittags 9 Uhr mit Abendmahlsfeier und Sonnabends um 2 Uhr ein Beichtgottesdienst. Die Vormittags-Gottesdienste am Sonntage fanden sonst um 8, dann um 8½, jetzt um 9 Uhr statt.

3. Die Stiftungen

bei St. Georg sind nachzusehen im W. B. S. 109—112 Nr. 60. Ein Legat ist für die Prediger-Wittwen und Waisen bestimmt; auch ist in der Gr. Georgen-Kirchgasse 12. ein Haus für Prediger-Wittwen vorhanden. Der Prediger Wilke vermachte der Kirche seine Bibliothek, die in einem Zimmer über der Sacristei aufgestellt ist. Die Gemeinde dieser Kirche hat sich jeder Zeit durch ganz besondere Liebe zu ihrem Gotteshause ausgezeichnet, und in vielen und reichen Geschenken dieselbe bewährt.

Ein im Juli 1849 gestifteter Verein für innere Mission übt eine sehr umfangreiche und vielseitige Thätigkeit. — Ueber das St. Georgen-Hospital vgl. W. B. Nr. 24.

4 Das Kirchspiel,

bis zum Jahre 1854 das größte in Berlin, zählte vor der Abzweigung der drei Kirchspiele, die unter Nr. 52—54. verzeichnet sind, über 78,000 Seelen, jetzt etwa noch 20,000 Seelen und 510 Häuser; es umfaßt folgende Straßen:

1. Alexanderstraße Nr. 1—14. und Nr. 24—71.
2. Alexanderstraße, kl., Nr. 9—24.
3. Alexanderplatz.
4. Blumenstraße Nr. 76—84.
5. Dragonerstraße Nr. 7—43.
6. Elisabethstraße Nr. 13—54.
7. Frankfurterstraße, kl., Nr. 10—19.
8. Georgen-Kirchhof Nr. 1—34.
9. Georgen-Kirchgasse, große, Nr. 18—30.
10. Georgen-Kirchgasse, kleine, Nr. 1—12.
11. Grenadierstraße Nr. 8—39.
12. Hirtengasse Nr. 12—19.
13. Kaiserstraße Nr. 1—48.
14. Königsgraben Nr. 1—22.
15. Königsstraße, neue, Nr. 27—66.
16. Kurzestraße Nr. 1—20.
17. Landsbergerstraße Nr. 21—88.
18. Landwehrstraße Nr. 15—33.
19. Lietzmannsgasse Nr. 1—9.
20. Magazinstraße Nr. 1—19.
21. Münzstraße Nr. 1—30.
22. Prenzlauerstraße Nr. 17—48.
23. Rochstraße bis zur Kunowsky-Brücke.
24. Schendelgasse Nr. 1—4.
25. Schießgasse Nr. 9—36.
26. Schillingsgasse Nr. 21—39.
27. Schönhauserstraße, alte, Nr. 31—50.
28. Schützenstraße, alte, Nr. 1—15.
29. Wadzeckstraße Nr. 1—10a.

Das älteste Pfarrhaus, in der Kurzenstraße 2., ist i. J. 1690 erbaut worden; das andere, Landsbergerstr. 61., auf Kosten Friedrichs des Großen i. J. 1783 vom Prediger Koch 1784 bezogen.

Im Kirchspiel liegt:

die Arbeitshaus-Kirche, Alexanderstr. 3. 4.,

der Betsaal, Alexanderstr. 6. ehemals von Kottwitz'sche freiwillige Beschäftigungs-Anstalt.

Der älteste Kirchhof befand sich da, wo jetzt die Kaserne des Regiments Kaiser Alexander steht; der zweite seit 1787 auf dem Raume, wo jetzt die St. Marcus-Kirche erbaut ist; i. J. 1814 wurde ein neuer Kirchhof vor dem Neuen Königsthore eröffnet; jetzt, seit dem Jahre 1848, ist der zwischen dem Landsberger und Frankfurter Thore außerhalb der Stadt belegene Kirchhof im Gebrauch.

5. Das Ministerium

hat jetzt wieder nur zwei Geistliche, da die Anstellung eines dritten Predigers, erst Dahms, dann Loos, nur eine einstweilige war, um einigermaßen die seelsorgerischen Geschäfte bei der so sehr zahlreichen Gemeinde bewältigen zu können. Eben so war i. J. 1710, als die Pest in Berlin wüthete, die Anstellung mehrerer Pestprediger, deren einer, Johann Bawert, an St. Georg amtlich wirkte, nur eine vorübergehende Maßregel.

Von 1689 bis 1700 sind angestellt worden:

1. Christoph Wilke von 1689—1711 an St. Georg;

2. Johann Lysius ward 1700 zur Abhaltung der Vesperpredigten berufen, dann als ordentlicher zweiter Prediger angestellt.

Von 1701 bis 1800 sind angestellt worden:

9 Prediger, über die Küster A. u. N. B. bis Gabr. Luk. Woltersdorf, den 8. Prediger, berichtet; unter ihnen ist bemerkenswerth: D. Th. Karl Georg Woltersdorf (der 9. Prediger), Ober-Consistorialrath i. J. 1791, feierte sein funfzigjähriges Amtsjubiläum und starb 1806. Er hielt sehr besuchte und höchst gesegnete Privat-Andachtsstunden in katechetischer Weise.

10. Joach. Siefert, zuvor Feldprediger, an St. Georg von 1766 bis 1774.

11. Joh. Christ. Koch feierte ebenfalls sein Amtsjubiläum i. J. 1809, und starb 1818.

Seit dem Jahre 1801 sind angestellt worden:

4 Prediger; 12. Fr. Heinr. Rolle, geboren den 18. Jan. 1770 zu Berlin, studirte in Halle, ist ordinirt 7. Aug. 1798, war zuerst Militair-Prediger, wurde am 21. Sept. 1806 vom Propst D. Ribbeck in sein Amt an der St. Georgen-Kirche eingeführt. Er starb den 23. Juli 1845 und Dom. 12 p. Tr. hielt ihm der Sup. Schultz die Gedächtnißpredigt.

13. Christian Ludw. Couard, geboren den 11. April 1793 in Berlin, studirte Anfangs auf dem i. J. 1811 hieselbst reorganisirten Séminaire de Théologie und dann auf hiesiger Universität, ordinirt am 15. Sept. 1816 zum Prediger der französisch-reformirten Gemeinde in Bernau, welche Stelle er von Berlin aus verwaltete, indem er eine Woche um die andere in Bernau predigte und die übrigen Amtsgeschäfte besorgte; Dom. Judica 1819 ward er vom Consistorialrath Nicolai in sein jetziges Amt eingeführt und hielt zugleich seine Antrittspredigt; 1839 ertheilte ihm die hiesige Uni-

versität die Würde eines Doctors der Theologie. Gel. B. 1825. Es war eine Folge der **Union** des Jahres 1817, daß die lutherische Gemeinde der St. Georgen-Kirche am 3. Jan. 1819 fast einstimmig einen französisch-reformirten Prediger zu ihrem Seelsorger wählte. Der König verehrte der Kirche aus dieser Veranlassung mit einem gnädigen Cabinetsschreiben die große goldene Reformations-Medaille. Die Gemeindeglieder bezeugten über diese Vereinigung ihre theilnehmende Freude durch Darbringung zweier Crucifixe; eins derselben, auf dem Altare, hat die Inschrift: Zum Andenken brüderlicher Vereinigung beider protestantischen Gemeinden in der Wahl unseres neuen Lehrers und Seelsorgers am 3. Jenner 1819. Eph. 4, 3—6; das andere auf der Kanzel trägt die Inschrift: Zum Andenken an die Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession durch die freie Wahl der St. Georgen-Gemeinde.

14. Dahms, geb. den 4. Dec. 1809 in Mentz bei Rheinsberg, studirte in Berlin, zuerst Rector in Lindow, ordinirt am 25. Febr. 1838 zum zweiten Prediger in Fehrbellin; an der St. Georgen-Kirche eingeführt Dom. 21 p. Tr. 31. Oct. 1841 vom Superintendenten Schultz.

15. Franz Eduard Loos von 1846—1854. Vgl. St. Marcus-Kirche.

1801—1806	Woltersdorf.	Koch.	
1807—1818	Koch.	Rolle.	
1819—1841	Rolle.	Couard.	
1841—1845	ders.	ders.	Dahms.
1846—1855	Couard.	Dahms.	Loos.
1855—1856	ders.	ders.	

5. Die St. Marien-Kirche. Vor 1292.

1. Ueber die Zeit der Erbauung dieser Kirche fehlen alle Nachrichten, doch wird sie mit der St. Nikolai-Kirche zugleich in einem Ablaßbriefe v. J. 1292 erwähnt; in dem großen Brande Berlins i. J. 1380 ward auch sie mit eingeäschert, doch bald wieder gebaut mit Hülfe mehrerer ihr bewilligter Abläße. Der jetzige Thurm wurde i. J. 1790 vollendet, er ist 286 Fuß hoch. Der, die Kapelle genannte, Vorbau der Kirche ist i. J. 1729 angebaut; der geniale Baumeister Schlüter hat i. J. 1703 den Pfeiler, an dem die Kanzel sich befindet, durchschnitten, vier jonische Säulen eingefügt, und so der Kanzel ihre jetzige Stellung gegeben.

Auf die Bitte mehrerer Gemeindeglieder hatte der hochselige König die Gnade, durch eine Cabinetsordre vom 11. Nov. 1817 den Ausbau der Kirche, dessen sie im höchsten Grade bedürftig war, zu befehlen; am 3. Mai 1818 war im alten Gotteshause der letzte Gottesdienst, die Gemeinde benutzte nun die Kloster-Kirche, bis sie am 3. Jan. 1819 in ihr geschmackvollern eutes Gotteshaus zurückkehren konnte, in welchem am Vormittage der Prediger Stahn, Nachmittag der Prediger F. G. Lisco predigte.

2. **Die Gottesdienste**

obliegen gleichmäßig dem Archidiakonus und den beiden Diakonen; zu Taufen und Trauungen ist der dritte Diakonus nicht verpflichtet; die Katechisationen in der Fasten- und Trinitatiszeit bis Michaelis sind in Wegfall gekommen; die Wochenpredigten am Montage sind seit 1847 von der Frühstunde um 9 Uhr auf die Abendstunde von 7 — 8 Uhr verlegt und werden das ganze Jahr hindurch gehalten, während die Freitagspredigt, Vormittags um 9 Uhr, nur bis Michaelis gehalten wird; sie wechseln unter den drei Diakonen.

Ueber

3. **Die Stiftungen**

ist das W. B. Nr. 57. 58. 59. zu vergleichen; über die Wittwenkasse siehe St. Nikolai-Kirche. Ein Verein für innere Mission ist i. J. 1853 gestiftet; die bei St. Nikolai erwähnte Bewahr-Anstalt ist auch für dies Kirchspiel. Die Kirche besitzt auch eine nicht unbeträchtliche Bibliothek.

4. **Das Kirchspiel,**

zwischen der Burg-, Königs- und Neuen Friedrichsstraße belegen, zählt 541 Häuser und 13,400 Seelen; es umfaßt folgende Straßen und Plätze:

1. Bischofsstraße.
2. Brauhausgasse.
3. Burgstraße Nr. 8—29.
4. Kleine Burgstraße.
5. N. Friedrichsstraße Nr. 21—81.
6. Heidereutergasse.
7. Heiligegeistgasse.
8. Heiligegeist-Kirchhof.
9. Heiligegeiststraße.
10. Hohe Steinweg.
11. Kleiner Jüdenhof.
12. Kalandsgasse.
13. Klosterstraße Nr. 1 — 28. und Nr. 79—112.
14. Königsmauer.
15. Königsstraße Nr. 33—69.
16. Marien-Kirchhof.
17. Neue Gasse.
18. Neue Markt.
19. Papenstraße.
20. Kleine Poststraße.
21. Rochstraße.
22. Rosenstraße.
23. Schmale Gasse.
24. Spandauer Brücke Nr. 1 — 2. und Nr. 10—12. und die Läden an der Spandauer Brücke.
25. Spandauerstraße Nr. 1—25. u. Nr. 56—81.

Es liegen in ihm das Archidiakonatshaus, Bischofsstr. 5., und das Diakonatshaus, Spandauerstr. 62., ferner die heilige Geist-Kirche (siehe die folgende Nummer) und die Garnison-Kirche. Den Gottesacker hat diese Gemeinde mit der von St. Nikolai gemeinschaftlich, er liegt dicht am Prenzlauer Thore innerhalb der Stadt.

5. **Das Ministerium**

hat zum Pastor den Propst von St. Nikolai; die dritte Diakonatsstelle an St. Marien ist seit ihrer Stiftung i. J. 1748, nur mit Ausnahme den Zeit von 1819 — 1825, stets mit der Predigerstelle an der heiligen Geist-Kirche (vgl. diese) verbunden gewesen. Die Nachrichten über

die von 1539 bis 1600 angestellten Prediger

sind sehr lückenhaft; als ersten Prediger nennt Küster den aus Luckenwalde gebürtigen M. Valentin Haltus (auch Heltus), der um 1574 an St. Marien stand, und außer ihm noch 6 andere.

Von 1601 bis 1700

sind 13 Prediger angestellt worden; der 17. Jakob Hellwig, von 1662—1673, starb als Bischof von Esthland zu Reval i. J. 1684.

Von 1701 bis 1800

sind 13 Prediger angestellt worden (21—33ste); der erste (sonst 25.) Prediger auf dem dritten Diakonat war Joh. Sam. Diterich, später Beichtvater der Gemahlin Friedrich II., Ober-Consistorialrath, gest. 1797. Er ist der Verfasser vieler Lieder, von denen 17 im Berliner Gesangbuch von 1830 stehen; auch Herausgeber des Anhangs zum Porst'schen Gesangbuch. Er ist der letzte der von Küster genannten Prediger.

26. Joh. Gottlieb Naseband von 1752—1756.

27. David Bruhn, von 1755—1782. Von ihm ist im neuesten Berl. Gesangbuch das Lied Nr. 365.

28. Joh. Nik. Kirchhof von 1756—1782.

29. Joh. Fr. Zöllner, von 1782—1804, zugleich Adjunct des Propstes Spalding seit 1788.

30. Joh. Fr. W. Herbst, von 1782—1807; von hier ab sind die Mittheilungen ꝛc. zu vergleichen.

31. Daniel Jenisch, ward 1788 als vierter Prediger zum Gehülfen des Propstes Zöllner berufen, ging 1792 zur St. Nikolai-Kirche über. Bis zu Zöllners Tode standen stets 4 Diakonen an St. Marien, da er selbst in St. Nikolai predigte.

32. Erdnin Julius Koch, von 1792—1810, gest. 1834 in Schlesien.

33. Joh. Gottfr. Stahn, 1794 Prediger in Stralau, 1798 an St. Marien, ward, nachdem er sein funfzigjähriges Amtsjubiläum gefeiert hatte, emeritirt und starb 1849.

Seit 1801 sind angestellt worden:

34. Joach. Chr. Gaß, bis 1810 an dieser Kirche, dann Professor in Breslau, gest. 1831.

35. G. Karl Benjamin Ritschl, geb. 1. Nov. 1783 zu Erfurt, ordinirt 27. Juni 1810 zum dritten Prediger, D. th. von der Universität Berlin 1822, ging 1827 als evangelischer Bischof und General-Superintendent von Pommern nach Stettin, feierte sein funfzigjähriges Amtsjubiläum 1854, wurde nach seiner Emeritirung Ehren-Mitglied des Ober-Kirchenrathes zu Berlin.

36. Karl Grell, von 1811—1818, vgl. St. Nikolai-Kirche Nr. 56.

37. Fr. G. Lisco, von 1820—1824, nachdem er schon seit Grell's Abgange die dritte Stelle verwaltet hatte; vgl. St. Gertraud.

38. Joh. Ferd. Berduschek, geb. 21. Nov. 1794 in Breslau, studirte in Breslau und Berlin, ordinirt 27. Oct. 1822 zum zweiten Militairprediger bei der neunten Division in Glogau vom Superintendent Köhler, trat Dom. Exaudi 1824 als Divisionsprediger bei der ersten Garde-Division

in Berlin ein, und wurde Dom. 17 p. Tr. vom Propst D. Ribbeck als dritter Prediger an St. Marien eingeführt.

39. Sam. Conr. Jungk, zweiter, dann erster Prediger von 1829 bis 1851; gest. 21. Juli 1851.

40. Emil Gustav Lisco, geboren den 13. Jan. 1819 zu Berlin; studirte seit Michaelis 1836 in Berlin und Bonn, ward i. J. 1843 Gehülfe des Predigers Winckler in Zehdenick bis zum Ende des Jahres 1844. Nach Stahn's Emeritirung ward er den 25. Aug. 1845 durch den Superintendenten Hetzel, in Stellvertretung des Bischofs D. Neander, zum Prediger an St. Marien ordinirt, und als solcher Dom. 25 p. Tr. vom Bischof D. Roß eingeführt, zugleich hielt er seine Antrittspredigt. Nach Stahn's Tode 1849 rückte er, weil Verduschek es vorzog, dritter Prediger zu bleiben, in die zweite Stelle hinauf.

41. Jul. Müllensiefen, geboren den 28. April 1811 zu Iserlohn, studirte in Halle und Berlin, ward am 27. Jan. 1837 zum Pfarrer in Köthen bei Freienwalde a. O. ordinirt, nach Berlin berufen und Dom. 18 p. Tr. 1852 als erster Prediger vom Bischof D. Roß eingeführt.

1801—1807	Herbst.	Koch.	Stahn.
1808—1810	Koch.	Stahn.	Gaß.
1810—1811	ders.	ders.	Ritschl.
1811—1818	Stahn.	Ritschl.	Grell.
1818—1824	ders.	ders.	Lisco.
1825—1827	ders.	ders.	Verduschek.
1827—1829	Stahn.	vacat.	Verduschek.
1829—1844	ders.	Jungk.	ders.
1845—1851	Jungk.	Lisco.	ders.
1852—1856	Müllensiefen.	ders.	ders.

6. Die Heilige-Geist-Kirche. Vor 1313.

Ein Schenkungsbrief aus dem Jahre 1313 erwähnt des Hospitals und seines Predigers. Die öfters schon reparirte Kirche bedurfte eines gründlichen Ausbaues, der ihr vom 13. Juli 1834 bis 12. April 1835 zu Theil wurde; nachdem während dieser Zeit der Gottesdienst hatte ausfallen müssen, fand die Eröffnung desselben durch die Einweihung der Kirche am Palmsonntage statt. In dem 1845 und 1846 neu gebauten Heiligen Geist-Hospital hat der Prediger seine Amtswohnung. Vom Jahre 1752 an ist der Hospital-Prediger, der zugleich Pestprediger auf dem rechten Spreeufer ist (vgl. St. Gertraud-Kirche), zugleich auch dritter Prediger an St. Marien gewesen, nur nicht von 1819 — 1825. Man beabsichtigte i. J. 1819 eine Verlegung des Hospitals vor die Thore Berlins, und stellte einen besonderen Hospitalprediger an, damit die Verbindung seiner Stelle mit der an St. Marien der Ausführung jenes Planes kein Hinderniß in den Weg legte. Als aber die Königl. Genehmigung zu jener Verlegung nicht erfolgte, erhielt der Prediger Verduschek i. J. 1825 die wieder vereinigten Stellen.

Bis zur Austellung eines eigenen Predigers haben seit der Reformation die Prediger zu St. Nikolai und zu St. Marien die Predigerstelle an dieser Kirche verwaltet. Küster zählt 14 Prediger derselben auf, unter ihnen den 7. Prediger, Samuel Haber, als ersten Pestilentiarius in Berlin, von 1668—1702. Der 14. Prediger, Joh. Luk. Woltersdorff, wurde 1752 Prediger an St. Gertraud. Nach Grell's Versetzung von St. Marien an St. Nikolai i. J. 1818 versah die erledigte Stelle an der H. Geist-Kirche der Prediger Bublitz vom Arbeitshause, bis der Prediger Brunnemann Dom. 1 Adv. 1819 dies Amt antrat, welches er bis F. Tr. 1825 bekleidete. Vgl. Werder- und Dorotheenstadt-Kirche.

Die Gottesdienste sind von 12—1 Uhr. Jährlich wird zwei Mal, zu Ostern und Michaelis, Communion in der Kirche gehalten. — Ueber das H. Geist-Hospital vgl. W. B. Nr. 25.

Im Jahre 1834 von Dom. Sept. an ward der Londoner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden der Mitgebrauch dieser Kirche gestattet; als ihr Ausbau im Juli desselben Jahres begann, verlegte man diese Gottesdienste in die Klosterkirche.

Die christkatholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses benutzte diese Kirche von Dom. Quas. 1848 zu ihren Gottesdiensten Vormittags um 9 Uhr sonntäglich, bis dieselben seit Anfang März 1849 nur an jedem ersten Sonntage im Monat gehalten wurden und an den hohen Festen.

Auf kurze Zeit ward im Sommer 1854 der Gottesdienst für die Droschkenkutscher in dieser Kirche gehalten, bis der besondere Gottesdienst für sie aufhörte, weil an jedem Sonntage der dritte Theil der Kutscher bis 12 Uhr Mittags dienstfrei gelassen wird. Jener besondere Gottesdienst war i. J. 1844 von dem Prediger von Gerlach in's Leben gerufen, wurde in der Karlsstr. 36. in den Räumlichkeiten des Fuhrwerksbesitzer Friedländer abgehalten, und die Pastoral-Hülfsgesellschaft besoldete den damit beauftragten Predigtamts-Candidaten.

---

7. Die Dom-Kirche. 1345.

1. Der Markgraf Ludwig der Römer stiftete zu Ehren St. Pauli diese Kirche und übergab sie den Dominikaner-Mönchen; in einem Document aus dem Jahre 1345 wird sie erwähnt. Mit Erlaubniß des Papstes Paul III. machte zu Ehren der Maria Magdalena i. J. 1536 Kurfürst Joachim II. aus dieser Kirche ein Domstift, das er sehr reichlich ausstattete; zugleich bestimmte er diese Kirche zum beständigen Erbbegräbniß der Kurfürsten.

Im Reformationsjahre 1539 wurde der Dom eine lutherische Stifts-Kirche, und durch Kurfürst Joachim Friedrich, der sie der hochgelobten Dreieinigkeit weihte, in Kölln die oberste Pfarrkirche.

Als i. J. 1614 der Kurfürst Johann Sigismund zum reformirten Bekenntniß übertrat, überwies er den diesem Bekenntniß Angehörigen die Dom- oder Dreifaltigkeits-Kirche zum Gebrauch, und Kurfürst Georg Wilhelm bestätigte diese Verordnung durch einen Erlaß vom Jahre 1632.

Die alte Dom-Kirche, welche auf dem Schloßplatz zwischen der Breiten-Straße, der Stechbahn und dem Königl. Schloß lag, wurde auf Befehl Friedrichs II. abgebrochen, und die von ihm neu erbaute erhielt ihre Stelle im Lustgarten. Der letzte Gottesdienst im alten Dom war Dom. 8 p. Tr. 1747; die Gemeinde benutzte dann die französische Kirche des Werders, und die neue Kirche wurde Dom. 15 p. Tr. 1750 vom Hofprediger Aug. Fr. W. Sack eingeweiht. — Vor der Reformations-Jubelfeier 1817 erfuhr die Kirche einen sehr bedeutenden Ausbau, während dessen die Gemeinde abermals in der Kirche des Werders ihre Gottesdienste hielt, bis das am 29. Oct. vom Hofprediger Stosch eingeweihte Gotteshaus sie wieder aufnahm. König Friedrich Wilhelm III. ließ die beiden kleineren Thürme errichten, und die beiden Nischen am Vorder-Portal mit Engelsgestalten schmücken.

Schon i. J. 1842 wurde von des jetzigen Königs Majestät eine aus neun Personen bestehende Commission ernannt, welche den Neubau eines kolossalen Doms, zu dem im März die betreffenden Pläne eingereicht waren, besorgen sollte; i. J. 1844 begannen die großen Wasserbauten im Spreebett hinter der Dom-Kirche, und bald darauf die Bauten zur Errichtung eines Campo Santo, die mit dem Jahre 1848 in's Stocken geriethen. — Eine Säcularfeier der Kirche i. J. 1850 hat nicht stattgefunden; im Sommer 1855 eine Reparatur derselben, während deren der Dom-Gemeinde die Parochial-Kirche zum Mitgebrauch überlassen wurde.

2. **Die Gottesdienste**

der Dom-Gemeinde, nachdem die St. Petri-Gemeinde (vgl. diese) wieder ein eigenes Gotteshaus hatte, werden jetzt um 10 Uhr Vormittags und Abends um 6 Uhr gehalten. Ein Wochen-Gottesdienst des Mittwochs Vormittags ist in Wegfall gekommen. Zur Abendmahlsfeier, alle 14 Tage, finden die Vorbereitungs-Gottesdienste am Sonnabend und Sonntag früh statt; in der Fastenzeit auch Wochenpredigten. Die Seelenzahl der Gemeinde beträgt etwa 8500 Personen.

4. **Die Stiftungen**

bei der Dom-Kirche sind ansehnlich, vgl. W. B. Nr. 62. Es gehören zu ihr:

das von Götze'sche Wittwenhaus, 1678 gest., auf dem Dom-Kirchhof Kaiserstr. 19.;

das Cautius de Beyne'sche Kur- und Neumärk'sche reformirte Prediger- und Schullehrer-Wittwenhaus, 1686 gest., Dorotheenstr. 24.;

das Dom-Leibrentenhaus, 1750 gest., Dorotheenstr. 23.;

das Dom-Hospital, vgl. Betsaal Nr. 29.; und über diese vier Stiftungen W. B. Nr. 33—36.;

das Alumnat für die Königl. Dom-Candidaten, vgl. Betsaal Nr. 51.

Pfarr-Wohnungen sind bei der Dom-Kirche nicht. Das Haus Brüderstraße 45., in welchem die Dom-Schule sich befand, ist verkauft, und dagegen das Haus Präsidentenstr. 5. angekauft, in welchem die Dom-Schule

und die Wohnung des Dom-Küsters sich befinden. — Der Begräbnißplatz der Dom-Gemeinde ist Elisabethstr. 35., der neueste in der Liesenstraße, welcher ein Leichenhaus hat. — Ein räumlich begrenztes Kirchspiel hat die Dom-Kirche nicht.

5. Das Ministerium.

Als lutherische Stifts-Kirche hat der Dom 7 Pröpste und 16 Hof-Prediger gehabt; unter diesen war Joh. Agricola aus Eisleben der erste Hofprediger und zugleich Superintendent; Simon Gediccus der letzte Dompropst, der vom Kurfürsten i. J. 1614 seines Amtes entlassen wurde, weil er sich sehr derb gegen die Umwandlung des lutherischen Domstifts in eine reformirte Kirche erklärte.

Im Monat Mai 1614 ließ Johann Sigismund sein Glaubensbekenntniß durch den Druck veröffentlichen und am 20. Juni, am Fest Trinitatis, übergab er die Kirche dem reformirten Cultus; Abraham Scultetus aus Heidelberg war es, durch den der Kurfürst die erforderlichen neuen Einrichtungen treffen, und die neu angestellten Hofprediger M. Martin Fusselius und M. Karl Sachse in ihre Aemter einweisen ließ.

Von 1614 bis 1700
sind überhaupt 22 Hofprediger angestellt worden.

Der 14., Heinrich Schmettau, 1666 angestellt, war durch Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit gleich ausgezeichnet. — Der 16., Benjamin von Bär, Ursinus genannt, wurde vom Könige Friedrich I., den er vor der Krönung hatte salben müssen, zum Bischof ernannt. — Der 19., D. Daniel Ernst Jablonski, 1693 zum Hofprediger berufen, Kirchenrath beim reformirten Kirchen-Directorium, 1733 Präses der Societät der Wissenschaften zu Berlin, deren Stiftung er mit seinem Freunde Leibnitz betrieben und i. J. 1700 erwirkt hatte; er wurde Director des orientalischen Departements derselben. Er veranstaltete die Herausgabe einer hebräischen Bibel, und unter seiner Aufsicht wurde (1715—1721) der Talmud gedruckt. Fast zwanzig Jahre, von 1697 an, hat er auf Befehl seines Fürsten mit Leibnitz am Werke der Vereinigung der beiden getrennten evangelischen Confessionen gearbeitet. Bemerkenswerth ist, daß Jablonski in seiner Person dazu gedient hat, die bischöfliche Weihe der alten böhmisch-mährischen Brüderkirche auf die erneuerte Brüderkirche fortzupflanzen. Am 10. März 1699 ward er zum Bischof der vereinigten böhmisch-mährischen Brüdergemeinde auch in Groß-Polen und Polnisch-Preußen ordinirt, „auf Hoffnung, da nichts zu hoffen war," wie es bei der Ordination ausgesprochen wurde. Durch göttliche Fügung hat vom Ober-Hofprediger D. D. E. Jablonski am 13. März 1735 David Nitschmann und am 20. Mai 1737 Ludwig Graf von Zinzendorf die bischöfliche Weihe empfangen. (Vgl. St. Petri-Kirche, Ministerium, Reinbeck). Jablonski starb den 25. Mai 1741.

Von 1701 bis 1800
sind 22 Hofprediger angestellt worden (23—44).

Die letzten von Küster namhaft gemachten Hofprediger sind: D. Steinberg, von 1709—1749; 29. D. Arn. Noltenius, von 1720—1740;

30. Joh. Wahrendorf, von 1721—1738; 31. Tim. Chr. Stubenrauch, von 1732—1750; 32. Dan. L. Hayn, von 1736—1737. Bis zu der Zeit, wo die Mittheilungen rc. rc. anheben, sind am Dom angestellt worden:

33. Chr. Scholtz, von 1739—1777.

34. Aug. Fr. Wilh. Sack, 1740 nach Berlin berufen, wo er 83 Jahre alt i. J. 1786 als Senior der gesammten reformirten Geistlichkeit gestorben ist; er ist Vater des Bischofs Sack und Großvater des Hofpredigers Sack (vgl. 40. 47.). Sein Werk: Vertheidigter Glaube der Christen, hat ihn berühmt gemacht.

35. Chr. Joh. Cochius, von 1741—1749.

36. Carl Wilmsen, erst Hofprediger in Potsdam, dann in Berlin von 1750 an.

37. Ludw. Ramm, von 1750—1792.

38. Ferd. Conr. Posthius, von 1751—1770.

39. J. Peltre, von 1771—1786.

40. D. Fr. Sam. Gottfr. Sack, 1777 von seinem Vater eingeführt, als fünfter Prediger, (der stets den Titel Domprediger führte), stieg zu den ersten geistlichen Aemtern empor, wurde am 18. Jan. 1816 evangelischer Bischof, und starb am 2. Oct. 1817. (Von hier an sind die Mittheilungen zu vergleichen.)

41. K. L. Conrad, von 1779—1804.

42. D. K. H. Michaelis, von 1786—1812.

43. Chr. Fr. Conrad, von 1790—1811; mit seinem Tode ging die fünfte Predigerstelle am Dom wieder ein.

44. Ferd. Stosch, von 1793—1821.

Seit 1801 sind angestellt worden:

45. D. Fr. Ehrenberg, von 1806—1852; ward Ober-Hofprediger, mit dem Rechte den seidenen Bischofs-Talar zu tragen, Domherr zu Brandenburg, feierte 1848 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum, und starb den 7. Dec. 1852. Vgl. Gel. B. 1825. 1845.

46. D. Fr. Franz Theremin, von 1815—1846; starb 26. Sept. 1846.

47. Fr. Ferd. Ad. Sack, von 1817—1842; starb 16. Oct. 1842.

48. D. Gerh. Fr. Albr. Strauß, geboren 24. Sept. 1786 zu Iserlohn, studirte in Halle und Heidelberg, ordinirt 13. März 1809 zum Prediger in Ronsdorf im Herzogthum Berg; seit 1814 Prediger in Elberfeld, ward Doctor der Theologie i. J. 1822 von der Universität Heidelberg; hielt seine Antrittspredigt als Hofprediger Dom. 19 p. Tr. 13. Oct. 1822; Professor der Theologie an hiesiger Universität, wirklicher Ober-Consistorial-Rath und Ober-Hofprediger. Gel. B. 1825. 1845.

49. D. Snethlage, geboren 23. Sept. 1792 zu Hamm in der Grafschaft Mark, studirte in Göttingen, Tübingen und Berlin, ward Dom-Candidat, ordinirt 10. Mai 1821 zum Prediger in Barl in der Rheinprovinz, i. J. 1822 ward er Prediger bei der neu gegründeten evangelischen Gemeinde in Unter-Barmen; i. J. 1843 wurde er Consistorialrath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; i. J.

1845 Ober-Consistorialrath, auch geistlicher Curator des Fräuleinstiftes zu Heiligen-Grabe; als Hofprediger ist er Dom. 1 p. Ep. 1844 vom Ober-Hofprediger D. Ehrenberg eingeführt worden. Die Universität Königsberg ernannte ihn bei ihrer Jubelfeier i. J. 1844 zum Doctor der Theologie.

50. D. Otto von Gerlach, von 1847—1849, Prof. honor. an hiesiger Universität, die ihn i. J. 1848 zum D. th. ernannte, Consistorial-Rath; er starb 24. Oct. 1849; vgl. St. Elisabeth-Kirche.

51. D. L. Fr. W. Hoffmann, geboren 30. Oct. 1806 zu Leonberg (Würtemberg), studirte in Tübingen, ward 1829 Pfarrgehülfe in Heumaden bei Stuttgart, 1832 Repetent am theologischen Seminar in Tübingen, 1833 Hülfsprediger in Stuttgart, 1834 zweiter Prediger im Kirchspiel Winenden und zugleich Prediger an der Kgl. Irrenheilanstalt Winnenthal; 1839 Inspector der Missions-Anstalt zu Basel, 1843 das. außerordentlicher Professor der Theologie an der Universität, 1849 D. th., 1850 Ephorus des Seminars in Tübingen. Im Jahre 1851 erhielt er den Ruf als Hofprediger nach Berlin und ist als solcher Dom. 10 p. Tr. 1852 vom Ober-Consistorialrath Hofprediger D. Strauß eingeführt worden, 1853 am 30. April ward er General-Superintendent der Kurmark und Ober-Consistorialrath im Ober-Kirchenrath, am 12. Mai Mitglied des Consistoriums; 1854 (als Eylerts Nachfolger) Domherr vom Domstift Brandenburg a. H.; am 25. Mai 1854 Mitglied des Staatsraths.

52. W. von Hengstenberg, geboren 9. Febr. 1804 zu Elberfeld, studirte in Erlangen und Berlin, Erzieher der Prinzen Waldemar und Adalbert, Söhne des Prinzen Wilhelm K. H., ward 22. Febr. 1841 zum Prediger in Teltow ordinirt, war Superintendent der Diöcese Berlin-Cölln-Land von 1850 — 1854; als Hofprediger Dom. Palm. 1854 eingeführt, hielt er zugleich seine Antrittspredigt.

1801—1804	Sack.	Conrad s.	Michaelis.	Conrad j.	Stosch.
1805—1811	ders.	Michaelis.	Conrad.	Stosch.	Ehrenberg.
1812—1814	ders.	Stosch.	Ehrenberg.		
1815—1817	ders.	ders.	ders.	Theremin.	
1817—1821	Stosch.	Ehrenberg.	Theremin.	Sack.	
1822—1842	Ehrenberg.	Theremin.	Sack.	Strauß.	
1843—1846	ders.	ders.	Strauß.	Snethlage.	
1847—1849	ders.	Strauß.	Snethlage.	von Gerlach.	
1849—1852	ders.	ders.	ders.		
1853	Strauß.	Snethlage.	Hoffmann.		
1854—1856	ders.	ders.	ders.	von Hengstenberg.	

---

8. Die St. Gertraud-Kirche. 1411.

1. Im Jahre 1405 ward mit dem Bau dieser Kirche begonnen, 1411 ward er vollendet, und am Fest Trinitatis wurde das Kirchlein eingeweiht; es lag mit seinem Hospital außerhalb der Stadt; i. J. 1739 ward die Kirche fast ganz neu erbaut, sie erhielt damals einen geschmackvollen Thurm,

der bei dem Um- und Ausbau der Kirche i. J. 1833 abgetragen wurde; während dieses Baues fanden die Gottesdienste der Gemeinde vom Bußtage ab in der französischen Kirche der Luisenstadt um 11 und um 4 Uhr statt; die Einweihung der Kirche geschah Dom. 21 p. Tr. 1833. — Bei der Jubelfeier der Kirche i. J. 1811 hielt der Propst Hanstein die Jubel-Predigt. — Das zur Kirche gehörige Hospital ist 1839 und 1840 neu gebaut. Die Kirche erhielt i. J. 1847 die neue Orgel; während des Baues derselben begleitete eine Physharmonika den Gesang der Gemeinde.

2. Die Gottesdienste

wurden während des Sommers häufig auf dem Kirchhofe, der die Kirche umgab und i. J. 1573 förmlich dazu eingerichtet wurde, um 12 Uhr gehalten, in späterer Zeit um 8½ Uhr (jetzt um 9) und um 4 Uhr. Der Gottesdienst am Grün-Donnerstage ist seit 1825, der am Sylvestertage zum Jahresschluß seit 1837 eingerichtet. Die sogenannte Marcus-Predigt, welche jährlich zum Besten des Hospitals und zwar bis 1809 in der St. Petri-Kirche gehalten wurde, ist in Wegfall gekommen. Außer dem seit alten Zeiten gebräuchlichen Mittwochs-Gottesdienste Nachm. 4 Uhr ist für den Parochial-Verein des St. Petri-Kirchspiels ein Montags-Abendgottesdienst von 8—9 Uhr seit Dom. Quas. 1852 gehalten worden. Obwohl kein Kirchspiel zur Kirche gehört, so hat sie doch das Recht der Sacraments-Verwaltung.

Im Jahre 1809 hielt die St. Petri-Gemeinde in St. Gertraud ihre Nachmittags-Gottesdienste. Seit Dom. Estom. 1851 ist der Missions-Gesellschaft für China der Mitgebrauch der Kirche für ihre Monats-Versammlungen, gewöhnlich Dienstags Nachmittags 6 Uhr, gestattet; eben so seit Dom. 22 p. Tr. 1854 der Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, sonntäglich um 6 Uhr Abends. Die Gemeinde des Werders hat während des Baues im Innern ihrer Kirche ihre Communionen von 8—9, ihre Vormittags-Gottesdienste von 11—1 Uhr, die Vesper-Gottesdienste gemeinschaftlich mit der St. Gertraud-Gemeinde um 4 Uhr in dieser Kirche gehalten, von Dom. 16 p. Tr. bis Weihnachten 1855.

3. Die Stiftungen

bei St. Gertraud sind verzeichnet W. B. Nr. 65.; über das Hospital W. B. Nr. 26.; über die i. J. 1770 gestiftete Wittwenkasse ebendaselbst Nr. 147. Das Pfarrhaus, Spittelbrücke 19., ist i. J. 1739 neu erbaut.

4. Das Ministerium.

Bis zum Jahre 1676 versahen die Prediger von St. Petri die Gottesdienste und Seelsorge in der St. Gertraud-Gemeinde; in diesem Jahre wurde auf dem linken Spreeufer ein eigener Pestprediger angestellt und ihm diese Kirche und Gemeinde überwiesen.

Von 1676 bis 1700

sind nur zwei Prediger angestellt worden; 1. Martin Schulze, der schon im Januar des folgenden Jahres (1677) Prediger der Dorotheenstadt-Ge-

meinde, und dann nach Rathenow versetzt wurde. — 2. Chr. Fr. Possart, der als Prediger an der Luisenstadt-Gemeinde die Stelle an St. Gertraud als Nebenamt verwaltete.

Von 1701 bis 1800

sind 6 Prediger angestellt worden. 3. J. H. Haumann, von 1711—1720. — 4. Gottl. Aug. Astmann, von 1721—1745. — 5. Augustin Schulze, von 1745—1752, der zugleich die sogenannte böhmische Kolonie in der Wilhelmstraße 136. seelsorgerisch bedient hatte; von ihm ist ein schönes Oelbild in der Sacristei der Kirche. — So weit Küster im A. u. N. B.

6. Joh. Luk. Woltersdorf, von 1752—1771, Stifter der Wittwen-Kasse dieser Kirche.

7. Joh. Baptista Ambrosi, Gehülfe des Predigers Servus an der Bethlehems-Kirche, 1766—1771, dann Domprediger und Inspector in Havelberg bis 1773; an St. Gertraud von 1773 Dom. Laet. bis 1795, zugleich auch Inspector der böhmischen Gemeinde hier und in Rixdorf und Nowawes.

8. D. Justus Gottfr. Hermes, von 1797 Dom. Palm. bis 1818; die hiesige Universität machte ihn i. J. 1817 zum D. th., bei seiner Bestattung sprach Schleiermacher, Hanstein hielt ihm die Gedächtniß-Predigt Dom. 4 p. Eph. 1819; er wurde 78 Jahre alt.

Seit 1801 sind angestellt worden:

9. Conr. Ad. Val. Löffler, von 1820—1824; er ward nach Tornow bei Landsberg a. W. versetzt, starb 1828.

10. D. Fr. Gust. Lisco, geb. 12. Febr. 1791 zu Brandenburg a. H., studirte in Frankfurt und Berlin, ist Dom. 16 p. Tr. 25. Sept. 1814 vom Propst D. Ribbeck zum Prediger an der Hofgerichts-Kirche ordinirt, verband diese Stelle mit der an der St. Marien-Kirche von 1820—1824, wurde Dom. 4 p. Tr. 1824 vom Propst D. Neander an St. Gertraud eingeführt, und ist zum D. th. i. J. 1839 von der hiesigen Universität ernannt. Gel. B. 1845.

1801—1818	Hermes.
1820—1824	Löffler.
1824—1856	Lisco.

---

9. Die Jerusalems-Kirche. 1484.

1. Ein angesehener Patricier Berlins, Namens Müller, ließ zur steten Erinnerung an seine nach Jerusalem unternommene Wallfahrt vor den Thoren Köllns zu Ehren des allmächtigen Gottes, der Jungfrau Maria, des heiligen Kreuzes und der beiden Märtyrer Fabian und Sebastian, eine Kapelle erbauen, die den Namen Jerusalems-Kapelle erhielt. Noch im Stiftungs-Jahre, am Tage des Evangelisten Lukas, ertheilten ihr mehrere Bischöfe Ablaßbriefe für die, welche sie besuchen, in ihr beten und sie beschenken würden. Im Jahre 1671 schenkte der Kurfürst diese Kapelle dem

Magistrat des Friedrichs-Werders, der dort ein Hospital zu gründen beabsichtigte; durch den Kurfürstlichen Rath, Johann von Martiz, ward das Hospital dotirt, die kleine Kapelle erweitert i. J. 1689.

Die stets zunehmende Bevölkerung der Friedrichsstadt machte eine fernere Erweiterung der Kirche nothwendig, die in den Jahren 1693 u. 1695 erfolgte; aber bald stellte sich die Nothwendigkeit des völligen Neubaues einer größeren Kirche heraus; man begann ihn i. J. 1726, den des Thurmes im folgenden Jahre, und am 1. Pfingstfeiertage 1728 geschah in Gegenwart aller Prediger der Friedrichsstadt, auf Königlichen Befehl durch den lutherischen Prediger Schuhmacher, die feierliche Einweihung der Kirche. Durch Königliche Baugelder und durch Bewilligung einer Landes-Collecte waren die Mittel zum Bau beschafft worden. Ein großer Ausbau der Kirche geschah i. J. 1836, er dauerte von Dom. Jubil. bis zum vierten Adventssonntage, an welchem die Gemeinde, die bisher die Neue Kirche benutzt hatte, in ihr Gotteshaus zurückkehrte. Bis zur Union i. J. 1830 war diese und die mit ihr zu einem Pfarrsystem verbundene Neue Kirche eine Simultan-Kirche. — Der i. J. 1747 theilweise abgetragene Thurm entbehrte der zierenden Spitze, bis i. J. 1838 eine solche wieder aufgesetzt wurde.

2. Die Gottesdienste

in der Jerusalems-Kapelle besorgten in frühester Zeit die Diakonen von St. Petri; vom Jahre 1695 ab lutherische und reformirte Prediger und Candidaten, auf Bitte des Magistrats, welcher die Kurfürstliche Genehmigung zu Theil ward, „nach Art und Weise, wie Kurfürstliche Durchlaucht bei den neuen Kirchen es verordnet, für die Reformirten sowohl, wie für die Lutherischen." Die Gottesdienste wechselten zwischen beiden Confessionen bis zum Jahre 1830 sowohl hinsichtlich der Kirche, wie auch der Vormittags- und Nachmittagszeit Sonntag um Sonntag. Ein Frühgottesdienst für die Lutherischen wurde sonntäglich abwechselnd in der einen und in der andern Kirche gehalten, Morgens um 7 Uhr. Eben so war es mit den beiden Simultan-Kirchen der Dorotheenstadt und des Werders.

In dem Unionsstatut beider Gemeinden vom 30. Oct. 1829 wird bestimmt: Es soll demnächst an jeder der beiden Gemeinden ein lutherischer und ein reformirter Prediger stehen; die Ordnung des Gottesdienstes ist durch die angenommene neue Agende festgestellt; die Feier des Abendmahles findet sonntäglich in jeder der beiden Kirchen statt; den einen Sonntag nach der Früh-, den andern nach der Vormittags-Predigt; zu dieser ist die Vorbereitung am Sonnabend, zu jener unmittelbar vor der Feier; für jede Kirche wird sofort ein neues Kirchenbuch angelegt; die bisherigen lutherischen Kirchenbücher bleiben bei der Jerusalems-, die reformirten bei der Neuen Kirche. Der Magistrat als Patron und das Consistorium haben diesem Statut ihre Genehmigung ertheilt unterm 30. April 1830.

Während der Fasten- und Trinitatiszeit wird in der Jerusalems-Kirche ein Wochen-Gottesdienst am Dienstage gehalten, früher Vormittags, jetzt Nachmittags. Ueber die

3. Stiftungen

bei dieser und der Neuen Kirche vgl. W. B. Nr. 69.; über das Jerusalems-Hospital W. B. Nr. 28.; über die Wittwenkasse W. B. Nr. 151. Ein Verein für innere Mission ist i. J. 1849 gestiftet.

4. Das Kirchspiel

umfaßt den Theil der Friedrichsstadt, der vom Dönhofsplatz zwischen der Linden- und Friedrichsstraße bis zum Halleschen Thore sich erstreckt, 645 Häuser und etwa 26,000 Seelen zählt; es gehören zu ihm folgende Straßen und Plätze:

1. Belle-Alliance-Platz Nr. 11—23.
2. Besselstraße.
3. Charlottenstraße Nr. 1—22. und Nr. 72—99.
4. Enckeplatz.
5. Friedrichsstraße Nr. 1—55. und Nr. 200—251.
6. Jerusalemerstraße Nr. 1—13. und Nr. 41—66.
7. Junkerstraße.
8. Kochstraße Nr. 16—63.
9. Kommandantenstraße Nr. 1—2. und Nr. 80—83.
10. Krausenstraße Nr. 1—43.
11. Lindenstraße Nr. 67—125.
12. Markgrafenstraße Nr. 1—30. und Nr. 64a—108.
13. Puttkammerstraße Nr. 1—12.
14. Schützenstraße.
15. Zimmerstraße Nr. 21—81.
16. Der Götze'sche und Weimar'sche Weinberg.
17. Der Kreuzberg mit dem Etablissement Tivoli.

Amtswohnungen haben die Geistlichen nicht. Es liegt im Kirchspiel dermalen das für das Königliche Alumnat der Dom-Candidaten gemiethete Local mit seinem Betsaal, Friedrichsstr. 208. Vergl. Nr. 51.

Der Begräbnißplatz beider Gemeinden ist seit d. J. 1820 vor dem Halleschen Thore am Wege nach dem Kreuzberge, eine Kapelle und ein Leichenhaus befinden sich auf demselben; auch haben sie ein Anrecht an dem alten Halleschen Kirchhof dicht vor dem Thore. Ein gemeinsamer Kirchen-Vorstand steht beiden Gemeinden vor.

5. Das Ministerium

der Kirche bestand ursprünglich, nachdem die einstweilige Besorgung der Gottesdienste durch nicht fest bei der Kirche angestellte Geistliche und Candidaten aufgehört hatte, aus *einem* Prediger; aber nur zwei Jahre später ward schon ein zweiter Prediger fest angestellt, und i. J. 1737 wurde die Frühpredigerstelle fest gegründet, deren erster Inhaber der Prediger Fuhrmann war. Durch die Union ist die Stellung des Frühpredigers wesentlich verändert; vorher war er Mitglied des Ministeriums, seitdem Hülfs- und Nachmittagsprediger. Es folgt nun das Verzeichniß der lutherischen Prediger, das der reformirten bei der Neuen Kirche.

Von 1697—1700 sind angestellt:

1. J. Ernst *Berger*, vorher Subrector, dann Rector am Gymnasium des Werders, vom Prediger Ransleben an der Dorotheenstadt Dom. Ex-1697 eingeführt; er starb 1734.

2. Joach. Lange, mit Caspar Schade an St. Nikolai innigst befreundet, er ist der Verfasser der bekannten, oft aufgelegten, auch in andere Sprachen vielfach übersetzten lateinischen Märkischen Grammatik; ein Hauptkämpfer in den pietistischen Streitigkeiten gegen V. E. Löscher (vgl. Hoßbach Leben Spener's 2, 182 fg.) Vom Rectorat des Werders ward er 1699 an diese Kirche berufen, die er bis 1709 bediente; dann ging er als Professor der Theologie nach Halle, wo er 1744 gestorben ist.

Von 1701 bis 1800

sind 15 Prediger angestellt. Der 6. Prediger war G. Gottlieb Fuhrmann, als dritter Prediger berufen 1735; er war ein heftiger Eiferer gegen das Theater, und wurde in Folge dessen 1745 auf Königlichen Befehl nach Heiligenbeil versetzt, von wo Gottlob Ph. Jak. Troschel hierher berufen wurde; dieser ist der 7. Prediger an Jerusalem gewesen und der Vater der beiden Troschel an St. Petri und an St. Nikolai. Die beiden letzten von Küster angeführten Prediger sind Böhme und Jak. Fr. Roloff.

10. Em. H. Plümicke, von 1756—1757.

11. Cube, von 1758—1790.

12. Dan. Philipp Troschel, von 1777—1778, vgl. St. Nikolai.

13. Storck, seit 1778. — 14. Brumbey, von 1788—1796. Von hier an sind die Mittheilungen ꝛc. ꝛc. zu vergleichen.

15. K. Fr. Richter, von 1786—1805.

16. Stegemann, von 1796—1820.

17. Fr. L. Schultze, von 1793—1823; er ward nach seinem funfzigjährigen Amtsjubiläum, welches er 1818 gefeiert hatte, 1823 emeritirt und starb 1825.

Seit 1801 sind angestellt:

18. Chr. W. Grunow, von 1806—1831.

19. Aug. K. Fr. Deibel, geboren 7. Juni 1790 zu Berlin, studirte ebendaselbst, war Dom-Candidat, ward am 25. Febr. 1821 zum Prediger am Cadetten-Corps ordinirt, übernahm eine Professur an demselben, und behielt dieselbe bei, als er zur Jerusalems-Kirche überging, wo ihn der Superintendent Marot am 2. Weihnachtstage 1827 einführte.

20. K. Gottlieb Bräunig, geboren 17. Juli 1801 in Grüneberg, studirte in Halle und Berlin, ordinirt am 11. März 1830 zum Frühprediger an der Jerusalems-Kirche; der Superintendent Marot führte ihn in dies Amt ein Dom. Palm. 4. April.

21. L. O. H. Oberheim, Vesperprediger von 1832—1836, nach Landsberg a. W. versetzt, wo er jetzt Ober-Prediger und Superintendent ist.

22. Ph. Buttmann, Vesperprediger von 1836—1844, jetzt Ober-Prediger in Zossen.

23. J. K. Fr. Weitling, von 1844—1847, vgl. große Friedrichs-Waisenhaus- und St. Petri-Kirche.

24. J. L. Wilh. Müller, geboren in Berlin den 24. April 1819, studirte daselbst von 1838—1841; vom Bischof D. Neander am 24. Febr. 1848 ordinirt, vom Superintendent Kober Dom. Invoc. 1848 eingeführt.

1801—1805	Richter.	Schultze.	Stegemann.
1806—1820	Schultze.	Stegemann.	Grunow.
1821—1823	ders.	Grunow.	Hoßbach.*)
1824—1826	Grunow.	Hoßbach.	
1827—1829	ders.	ders.	Deibel.
1830—1831	ders.	Deibel.	Bräunig, Vesper-Pr.
1832—1836	Deibel.	Bräunig.	Oberheim, desgl.
1836—1844	ders.	ders.	Buttmann, desgl.
1844—1847	ders.	ders.	Weitling, desgl.
1848—1856	ders.	ders.	W. Müller, desgl.

10. Die Dorotheenstadt-Kirche. 1687.

1. Die Dorotheenstadt ist unter dem großen Kurfürsten zu bauen angefangen; sie steht auf dem Grund und Boden, der vom Kurfürsten seiner Gemahlin Dorothea zur Vergrößerung eines ihr gehörigen Vorwerks geschenkt, von dieser aber zur Anlegung eines neuen Stadttheils bestimmt wurde. Privilegien, den dortigen Anbauern i. J. 1674 gewährt, veranlaßten Viele, dort sich anzusiedeln; für die Gottesdienste benutzte man im Sommer einen freien Platz, im Winter ein kleines Privathaus; die Kirchen-Bücher der Gemeinde beginnen mit Dom. Oculi 1677, und mit dem Kirchenbau fing man an 1678 den 17. Juli; Dom. 3 Adv. 1687 ward reformirter Seits die Kirche durch den (12.) Hofprediger Stosch eingeweiht, Nachmittags predigte lutherischer Seits der Prediger Ransleben; denn der Kurfürst hatte bestimmt, daß die Kirche beiden Confessionen eigen sein solle.

Kurfürst Friedrich III. gab 1688 der französischen Gemeinde das Recht des Mitgebrauchs, und 1697 das Recht des Mitbesitzes dieser Kirche und ihres Kirchhofes; i. J. 1700 am 15. Mai kam hierauf eine Vereinbarung der französischen und der beiden deutschen Gemeinden zu Stande, in welcher die Rechte, Pflichten und Lasten zur baulichen Erhaltung der Kirche für beide Theile genau bestimmt und für die Zukunft festgesetzt wurden. Die französische Gemeinde hielt ihre Gottesdienste stets nach denen der Deutschen.

Im Jahre 1787 Dom. 3 Adv. ward das Säcular-Jubiläum der Kirche feierlich begangen; Vormittag predigte der lutherische Prediger Ziesemer, Nachmittag der reformirte Prediger Ulrich. Bei der französischen Invasion 1806 war die Kirche einige Zeit eine Lagerstätte der Feinde. — Vergleiche ferner: Universitäts-Gemeinde Nr. 45.

2. **Die Gottesdienste,**

noch vor Erbauung der Kirche, hielt der Prediger Martin Schulze (vgl. St. Gertraud, Ministerium); dann war der Wechsel der reformirten und der lutherischen Gemeinde in dieser und in der Kirche des Werders eben so geordnet, wie es bei der Jerusalems-Kirche angegeben ist, daß nämlich

*) Hoßbach, auf lutherischer Stelle, ging 1830 zur Neuen Kirche über, und ist dort verzeichnet.

Sonntag um Sonntag mit der Kirche und mit der Gottesdienstzeit gewechselt wurde. Die Frühpredigt hatte der lutherische Frühprediger abwechselnd in beiden zu einem Pfarrsystem verbundenen Simultan-Kirchen zu halten; sie wurde von 6 auf 7 Uhr verlegt, der lutherische Vormittags-Gottesdienst etwa seit 1801 von halb 9 und von halb 2 Uhr auf 9 und 2 Uhr, um welche Zeit der reformirte Gottesdienst stets stattgefunden hat.

Das Unionsstatut für die Werdersche und Dorotheenstädtische Gemeinde vom 18. Febr. 1831, unterzeichnet lutherischer Seits von Küster und Brunnemann, reformirter Seits von Pauli und von den beiden Kirchen-Vorständen, bestimmt: „Der Confessions-Unterschied hört fortan bei den Gemeinden der beiden in allem Uebrigen, wie bisher, vereinigten Parochieen gänzlich auf, und bildet sich statt zweier für jede Kirche nur Eine evangelisch-unirte Gemeinde. Zu dem Parochial-Verbande dieser beiden Kirchen gehören also alle in einer oder der andern Parochie wohnenden Mitglieder der bisher lutherischen, und zugleich der bisher reformirten Gemeinde, insofern sich diese letzten nicht etwa schon vor dem Jahre 1817 mit ausdrücklicher Erklärung zu einer andern reformirten Gemeinde gehalten haben. Es versteht sich von selbst, daß es den außerhalb unserer Parochie wohnenden Mitgliedern der bisher reformirten Gemeinden auch ferner noch freisteht, sich in unseren Kirchen trauen, und die Ihrigen auf unserem Gottesacker begraben zu lassen. Jede der Schwestergemeinden behält ihren eigenen Vorstand, so wie ihr eigenes Vermögen, und auch die Gottesäcker bleiben in den bisher schon festbestimmten Verhältnissen. Statt der bisherigen fünf Prediger werden in Zukunft nur vier die kirchlichen Geschäfte verwalten, jedoch so, daß der vierte zugleich als Frühprediger angesehen wird. Die Frühpredigten werden Morgens um 7 Uhr abwechselnd einen Sonntag um den andern in beiden Kirchen von den drei jüngeren Predigern und zwar in der Ordnung gehalten, daß von 4 Predigten der zweite und dritte je eine, der vierte aber zwei zu halten hat. Die Feier des heiligen Abendmahles wird künftig in jeder Kirche sonn- und festtäglich gehalten, und zwar in der einen nach der Früh-, in der andern aber nach der Vormittagspredigt. Bei jeder Kirche wird nur ein gemeinschaftliches Kirchenbuch geführt. Die Gebührensätze für beide Gemeinden werden die bisher bei den Lutherischen gebräuchlichen sein." Mit dem Eingehen der Frühpredigerstelle nach Küsters Tode sind die Frühpredigten in Wegfall gekommen.

3. Die Stiftungen

bei dieser Kirche siehe im W. B. Nr. 68.; die zwei Wittwenkassen dieser und der Werderschen Kirche ebendaselbst Nr. 149. 150. Eine Bibliothek, vom Rathmann Spener, dem Sohne des Propstes, der Kirche vermacht, befindet sich in derselben. Nach einer Festsetzung vom 29. Sept. 1700 sollten stets zwei der vier Prediger auf der Dorotheenstadt wohnen, vgl. jedoch Werdersche Kirche. Ein i. J. 1849 gestifteter Verein für innere Mission wird von einem besonders dazu angestellten Diakon unter Aufsicht der Prediger des Kirchspiels geleitet.

4. Das Kirchspiel

umfaßt die ganze Dorotheen- (oder Neu-) Stadt, zählt 520 Häuser, an 14,000 Seelen, und es gehören zu ihm folgende Straßen und Plätze:

1. Bauhof.
2. Bauhofgasse.
3. Behrenstraße Nr. 40—72.
4. Brandenburger Communication.
5. Charlottenstraße 35a—47.
6. Dorotheenstraße.
7. Friedrichsstraße Nr. 83—104. und Nr. 137—164.
8. Georgenstraße.
9. Kasernenstraße.
10. Kleine Kirchgasse.
11. Kupfergraben.
12. Lindengasse.
13. Unter den Linden.
14. Kleine Mauerstraße.
15. Mittelstraße.
16. Neustädtische Kirchgasse.
17. Opernplatz.
18. Pariserplatz.
19. Rosmarienstraße.
20. Schadowstraße.
21. Schifferstraße.
22. Schlachtgasse.
23. Seegershof.
24. Stallstraße.
25. Universitätsstraße.
26. Weidendamm.
27. Wilhelmsstraße Nr. 68—71.
28. Neue Wilhelmsstraße.
29. Der zwischen der Spree, dem Kroll'schen Etablissement und der Charlottenburger Chaussee gelegene Theil des Thiergartens mit den darin befindl. Etablissements.

Im Kirchspiel liegt das Dom-Hospital mit seinem Betsaal, die griechische Kapelle Unter den Linden 7., und die Kapelle für den englischen Gottesdienst in der Lindengasse.

Der älteste Kirchhof für die Gemeinde war der, auf dem die Kirche steht; ein anderer für beide Gemeinden liegt vor dem Oranienburger Thore; auf ihm sind beerdigt: Fichte, Gans, Hegel, Hitzig, Schadow, Schinkel, Langbein, Bernhardi, Beuth, Buttmann, Biester, Borsig, Franz Horn, Hufeland, Solger; ein nur der Dorotheenstadt gehöriger Begräbnißplatz befindet sich Chausseestraße 106. 107., auch Liesenstraße, woselbst das Leichenhaus ist.

5. Das Ministerium,

ursprünglich ein lutherischer und ein reformirter Prediger, ward durch Stiftung der Frühpredigerstelle von der Geheimräthin Schindler i. J. 1740 auf drei Geistliche gebracht, und zählt jetzt wieder nur zwei Prediger. Die Einführungs-, Antritts- und Abschieds-Predigten wurden vor der Union an zwei auf einander folgenden Sonntagen in beiden Kirchen gehalten, weil man sie als Matres unitae ansah, jetzt nur in der betreffenden Kirche. Der älteste lutherische Geistliche des Ministeriums war sonst Ephorus des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums; so noch der 1838 verstorbene Superintendent Küster. — Es folgt hier das Verzeichniß der lutherischen Prediger; bei der Kirche des Werders das der reformirten Prediger, seit Stiftung beider Gemeinden.

Von 1683 bis 1700

sind 2 Geistliche angestellt worden: 1. Chr. Ransleben, der schon i. J. 1680 Prediger bei der Gemeinde des Werders geworden war, stand von 1683—1714 an der Doroth.-Kirche. — 2. J. Fr. Gergius, von 1682—1704.

Von 1701 bis 1800

sind 20 Prediger angestellt, der 3. bis 22. — 3. Porst, von 1704—1713, vgl. St. Nikolai. — 4. J. G. Reinbeck, von 1709—1717, vgl. St. Petri. — 5. Mich. Roloff, von 1714—1733, seit 1718 geistlicher Inspector der neu gestifteten Inspection des Werders, ward dann Propst an St. Nikolai. — 9. Nath. Baumgarten war der erste Frühprediger dieser Kirche seit d. J. 1741, an der er als Ober-Consistorialrath 1762 starb. — Die beiden letzten Prediger, der 11. und 12., die Küster verzeichnet hat, sind J. Christoph Böhme, von 1748—1761, und J. Luk. Schröder, von 1749—1759, wo er starb.

13. H. Fr. Rudolphi, von 1759—1775.

14. J. Jak. Ziesemer, von 1762—1793.

15. J. Ernst Lüdeke, von 1775—1776, dann an St. Petri.

16. Chr. Fr. Sadewasser, von 1763—1770, Baumgartens Nachf.

17. Sam. Chr. Küster, von 1771—1797.

18. G. W. Lüdeke, von 1776—1786.

19. Sam. Chr. Gottfried Küster, von 1785—1838, feierte 1835 sein funfzigjähr. Dienstjubiläum, ward von der Berliner Universität zum D. th. ernannt, und starb 1838. Gel. Berlin 1825. Von hier ab vgl. die Mittheil. rc.

20. G. Chr. Ziesemer, von 1794—1796.

21. Dan. Gottl. Gerh. Mehring, von 1796—1829. Gel. B. 1825.

22. E. Fr. G. Lettow, von 1798—1804, vgl. St. Nikolai.

Seit 1801 sind angestellt worden:

23. A. G. Spillecke, Frühprediger von 1805—1821; er war zugleich Professor am Werderschen Gymnasium, von 1821—1841 Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

24. Em. A. Pauli, von 1821—1825 Frühprediger, dann Prediger in Bremen.

25. K. H. Brunnemann, geboren 2. Jan. 1786 zu Magdeburg, studirte in Halle, ward D. ph. in Erlangen, den 1. Dec. 1819 zum Prediger an der Heiligen Geist-Kirche ordinirt, Dom. 1 p. Tr. 1825 als Früh-Prediger eingeführt. Er war der letzte Frühprediger.

26. J. L. Vater, geboren 30. Nov. 1801 in Halle, studirte in Königsberg, Leipzig und Halle, war Inspector am Joachimsthalschen Gymnasium hieselbst, ward am 7. Oct. 1831 zum Prediger ordinirt und Dom. 20 p. Tr. 16. Oct. vom Superintendenten Pelkmann eingeführt.

1801—1804	Küster.	Mehring.	Lettow.
1805—1821	ders.	ders.	Spillecke.
1821—1825	ders.	ders.	Pauli d. J.
1825—1829	ders.	ders.	Brunnemann.
1830—1831	ders.	Pauli. *)	ders.
1831—1838	ders.	Brunnemann.	
1840	Brunnemann.	Vater.	

*) Pauli d. Aeltere steht nachher als reformirter Prediger bei der Werderschen Kirche verzeichnet. Vom J. 1831 bis 1838 standen an beiden Kirchen: Küster, Brunnemann, Pauli und Vater, diese Beiden auf ursprünglich reformirten Stellen.

Die französischen Prediger
an der Dorotheenstadt-Kirche betreffend, so vgl. Mittheilungen ꝛc. ꝛc. S. 57. Es haben bis zum Jahre 1800 an ihr 11 Prediger gestanden; von 1801—1840 sind nur zwei angestellt: Jean Henry, gest. 1831, und K. Alb. R. Palmié, bis 1840, vgl. weiter unten Nr. 12. 1.

---

11. Die Luisenstadt-Kirche. 1695.

1. Schon i. J. 1686 bei Anlegung eines neuen Kirchhofes für Kölln und seine Vorstadt beabsichtigte der Rath von Kölln die Erbauung einer Kirche auf dem Begräbnißplatze, in welcher die Leichenpredigten gehalten werden könnten. Da ungeachtet der Kurfürstlichen Genehmigung aus Mangel an Gelde die Ausführung dieses Planes nicht zu Stande kam, so bat i. J. 1694 das Ministerium der St. Petri-Kirche den Magistrat um die Anstellung eines eigenen Predigers für die schnell wachsende Bevölkerung der Köpnicker Vorstadt. Der Magistrat berief nun für die von St. Petri abgezweigte neue Gemeinde den Candidaten Possart als Prediger, der Kurfürst bestätigte die Wahl, und schon am 2. Juli ward auf dem Kirchplatz unter freiem Himmel vom Propst Lütkens Possart der Gemeinde als ihr Prediger vorgestellt und in sein Amt eingewiesen. Possart bediente zugleich die St. Gertraud-Kirche; während des Winters predigte er in seiner Wohnung.

Zu der ersten Kirche ward 1694 den 7. August der Grundstein gelegt, und Dom. 9 p. Tr. 1695 ward sie vom Propst Lütkens eingeweiht, unter Anwendung der üblichen lutherischen Ceremonien. Der Kurfürst war hierüber zwar unwillig, gestattete indessen doch durch eine Verordnung vom 12. August 1695 die Beibehaltung der lutherischen Cultusformen und bewilligte dem Magistrat das erbetene Patronatsrecht. Als einem besonderen Wohlthäter der neuen Kirche widerfuhr dem Rathmann Sebastian Nethe die Ehre, daß der Magistrat durch ein Protokoll der Kirche den Namen Sebastians-Kirche beilegte. Dieser ward 1785 durch ein Ministerial-Rescript in: Köllnische Vorstadt-Kirche umgeändert, und der alte Name Sebastians-Kirche durch Königl. Rescript vom 29. August 1795 ihr wieder gegeben. Als 1802 unterm 4. April der König gestattete, die Köllnische Vorstadt: Luisenstadt zu nennen, so erhielt die Kirche durch einen Erlaß des Ober-Consistoriums den Namen Luisenstadt-Kirche, den sie jetzt durch Königliche Cabinetsordre vom 16. Juli 1837 wieder führt, nachdem sie mit Genehmigung der Königlichen Regierung von 1810—1837 Luisen-Kirche geheißen hatte.

Der Bau einer größeren Kirche war dringendes Bedürfniß geworden; nach dem Osterfest 1753 benutzte die Gemeinde die Kloster-Kirche, und für die Wochen-Gottesdienste die St. Gertraud-Kirche, bis zur Einweihung ihres neuen Gotteshauses Dom. 4 Adv. 1753 durch Propst Süßmilch; Nachmittag predigte der Prediger Reinbeck. — An demselben Sonntage 1853 beging die Gemeinde die Säcularfeier ihrer Kirche, wie auch i. J.

1795 am 30. August die Säcularfeier ihrer Stiftung festlich begangen worden war.

Der letzte große Ausbau der Kirche geschah von 1841 (Dom. Quas. 18. April war der Schlußgottesdienst) bis 1842, wo am 17. Sonntage nach Trinitatis den 18. Sept. die Einweihung vollzogen wurde. Während des Baues hielt die Gemeinde ihren Vormittags-Gottesdienst um 11 Uhr in der französischen Kirche der Luisenstadt, den Nachmittags-Gottesdienst in dem Betsaale des Missionshauses. Am 20. August 1845 ist die Knopfaufsetzung auf den neu erbauten Thurm der Luisenstadt-Kirche feierlich vollzogen worden. Als im Jahre 1753 die Kirche erbaut wurde, konnte der Thurm aus Mangel an Mitteln nur im Mauerwerk bis zur Höhe der Kirche aufgeführt werden; jetzt ist durch milde Beiträge und andere Mittel die Vollendung des Thurmbaues möglich geworden.

2. **Die Gottesdienste**

der Gemeinde sind jetzt Sonntags Vormittag um 9, Nachmittag um 2 Uhr; ein Wochen-Gottesdienst am Freitag Vormittag 9 Uhr mit Abendmahls-Feier; am letzten Sonntage jedes Monats findet seit einigen Jahren ein Abend-Gottesdienst um 6 Uhr statt.

3. **Die Stiftungen**

bei dieser Kirche macht das W. B. namhaft; vgl. daselbst Nr. 66.; über die 1719 gestiftete Wittwenkasse Nr. 148. Ein Verein für innere Mission ist i. J. 1850 gestiftet.

4. **Das Kirchspiel**

erstreckt sich vom Schlesischen bis Kottbusser Thor, hat nach Abzweigung des St. Jakobi-Kirchspiels etwa noch 885 Häuser mit 26,000 Seelen. Es wird die Abzweigung eines neuen Kirchspiels beabsichtigt, vgl. Nr. 58.; die dort verzeichneten und hier in der Reihe Nr. 1—29. angegebenen Straßen und Plätze gehören jetzt noch zum Luisenstadt-Kirchspiel.

1. Alexandrinenstraße Nr. 43—87.
2. Annenstraße.
3. An der Auffchwemme.
4. Brückenstraße.
5. Dresdenerstraße Nr. 9—127.
6. Durchgang von der Jakobs- nach der Grünstraße.
7. Eisenbahnstraße.
8. N. Grünstr. 1a—14. u. 29—43.
9. Alte Jakobsstraße Nr. 45—102.
10. Neue Jakobsstraße.
11. Köpnickerstraße Nr. 76—104.
12. Luckauerstraße.
13. Lübbenerstraße.
14. Luisenstadt-Kirchhof.

1. Adalbertstraße.
2. Bethanien-Ufer.
3. Dresdenerstraße Nr. 1—8.
4. Eisenbahn-Ufer.
5. Elisabeth-Ufer.
6. Engel-Ufer.
7. Heinrichsplatz.
8. Holzmarktgasse.
9. Kaiser Franz Grenadier-Platz.
10. Köpnickerstraße Nr. 1—75. und Nr. 105—174.
11. Kottbusser Communication.
12. Lausitzer Communication.
13. Lausitzer Platz.
14. Manteuffelstraße.

15. Luisen-Ufer, zwischen der Königin- und Oranien-Brücke.
16. Neanderstraße.
17. Oranienstraße Nr. 35—169.
18. Prinzenstraße von der Dresdener-Straße bis zum Moritzplatz.
19. Neue-Roßstraße Nr. 1. und 24.
20. Schäfergasse.
21. Schillingsbrücke, an der.
22. Schmidstraße Nr. 1—12. und Nr. 15—38.
23. Sebastiansstraße.
24. Stallschreiberstraße Nr. 3d—64.
25. Wassergasse Nr. 1—12. und Nr. 25—38.

15. Mariannen-Platz.
16. Mariannenstraße.
17. Mariannen-Ufer.
18. Melchiorstraße.
19. Michael-Kirchplatz.
20. Michael-Kirchstraße.
21. Ohmgasse.
22. Oranien-Platz.
23. Oranienstraße Nr. 1—34. und Nr. 170—203.
24. Schlesischestraße.
25. Schmidstraße 13. 14.
26. Waldemarstraße.
27. Wassergasse Nr. 13—24.
28. Wrangelstraße.
29. Zeughofstraße.

Pfarrhäuser sind bei der Kirche nicht. Im Kirchspiel liegen der Missionshaus-Betsaal, das Diakonissenhaus Bethanien, die Baptisten-Kapelle in der Schmidstraße, die katholische Michaelis-Kirche, die Kirche der Alt-Lutheraner in der Annenstraße Nr. 14. 15. — Der frühere Begräbnißplatz war der die Kirche umgebende Kirchhof, an welchem die St. Petri-Kirche ein Anrecht hatte, welches durch eine i. J. 1824 derselben gezahlte Entschädigungssumme abgelöst worden ist; der jetzige Begräbnißplatz, i. J. 1831 eröffnet, liegt dicht an der Hasenheide in der Bergemannsstraße 6., auf ihm befindet sich seit 1850 ein Leichenhaus und eine Kapelle.

5. Das Ministerium

bestand bei Gründung der Kirche nur aus einem Prediger; seit 1764 ist die zweite Stelle gegründet und zuerst von Jak. El. Troschel verwaltet; später stand er an St. Petri. Die Anstellung eines Hülfspredigers für den Prediger Kobland, Brunnemann i. J. 1824, dauerte nicht ein volles Jahr, und eben so war die Anstellung des Hülfsprediger Kaiser nur eine vorübergehende Maßregel, vgl. Parochial-Kirche.

Von 1694 bis 1700

ist allein der Prediger J. Fr. Possart angestellt worden, eingeführt 2. Juli 1694, gest. 1738.

Von 1701 bis 1800

sind 7 Prediger angestellt worden. Der 7. Prediger J. H. Sig. Kobland feierte am 26. Oct. 1825 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum, ward 1828 emeritirt und starb den 31. Aug. 1834. — Der 8. Prediger K. N. Richter, von 1786—1822.

Seit 1801

sind angestellt worden: 9. Chr. Wilh. Hetzel, geb. 14. August 1789 in Soldin, studirte in Frankfurt, ward den 12. Nov. 1815 zum Divisions-Prediger ordinirt, stand zuerst in Erfurt, dann bei der Garde in Berlin; Dom. 18 p. Tr. 1823 führte ihn der Superintendent Pelkmann an der Luisen-

Luisenstadt-Kirche ein; 1843 wurde er Superintendent der Diöcese Berlin-Cölln-Stadt.

10. J. Fr. Bachmann, von 1829—1845, vgl. St. Jakobi-Kirche.

11. Franz H. W. Noël, geb. zu Berlin den 30. August 1822, studirte in Berlin und Halle, war Candidat der französischen Gemeinde, wurde am 29. Oct. 1846 zum Prediger an dieser Kirche ordinirt, und als solcher vom Superintendent Hetzel Dom. 21 p. Tr. eingeführt.

1801—1822	Koblanck.	Richter.
1823—1828	ders.	Hetzel.
1829—1845	Hetzel.	Bachmann.
1846—1856	ders.	Noël.

12. Die französische Kirche der Luisenstadt. 1700.

1. Die französische Gesammt-Gemeinde in Berlin.

Die Einwanderung der ersten Franzosen in die Mark Brandenburg und die Anfänge der französisch-reformirten Kirche in Berlin gehen über die Aufhebung des Edicts von Nantes hinaus und fallen in das Jahr 1672. Der Kurfürst gestattete den eingewanderten Familien die Gründung einer kirchlichen Gemeinde, und diese hielt, wenig über 100 Seelen zählend, ihren ersten Gottesdienst am 10. Juni 1672 in der Breitenstraße im Marstallgebäude in der Wohnung des Ober-Hofstallmeisters von Pöllnitz, dann in einem eigends dazu hergerichteten Saale desselben Gebäudes. Die Gemeinde wuchs schnell und der Kurfürst wies ihr für ihre Gottesdienste die Kapelle im Schloß an 1682. Nach der Aufhebung des Edicts von Nantes i. J. 1685, als der Kurfürst den Refugié's eine Zuflucht in seinen Staaten eröffnet hatte, kam eine so große Zahl derselben nach Berlin, daß der Gesammtgemeinde 1688 der Mitgebrauch der Dom- und der Dorotheenstadt-Kirche gestattet wurde, an welcher letzteren sie 1697 den Mitbesitz erhielt.

Der ersten folgte eine zweite zahlreiche Einwanderung i. J. 1699 von Franzosen aus der Schweiz, wohin sie sich bei ihrer Flucht aus Frankreich zuerst gewandt hatten. Es wurden ihnen dieselben Vorrechte bewilligt, welche das Rescript des Kurfürsten Friedrichs III. vom 7. Dec. 1689 den Einwanderern des Jahres 1685 verliehen hatte. Diese Vorrechte bestanden darin, daß die französische Gemeinde zu Berlin berechtigt sein sollte, ihre kirchlichen und gottesdienstlichen Ordnungen so wie früher in Frankreich zu halten, sich selbst zu regieren, alle ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten rc. rc. Diese neuen Ankömmlinge gründeten das Hôtel (Maison) de refuge, und die Direction dieser Anstalt baute mit Kurfürstlicher Erlaubniß die Kapelle in der Köllnischen Vorstadt, vgl. unten 2. S. 45.

Auf den Wunsch mehrerer angesehenen Familienväter, mitten in der Stadt ein eigenes Gotteshaus zu besitzen, schenkte ihnen der Kurfürst i. J. 1695 die Hälfte des auf dem Werder gelegenen Marstalls; die dort erbaute

Kirche ward 1701 fertig, und nahm nun die Gemeinde auf, welche bisher in der Schloßkapelle sich versammelt hatte, vgl. Kirche Nr. 13.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts wanderten die aus dem Fürstenthum Orange vertriebenen Franzosen hier ein mit einigen Predigern, Petit und Convenant, die 1704 u. 1709 bei der Gesammtgemeinde ihre Anstellung fanden.

Die französische Dom-Kirche auf der Friedrichsstadt wurde i. J. 1705 erbaut, vgl. 16.; an ihr und an den beiden Kirchen des Werders und der Dorotheenstadt verrichteten neun Prediger, an jeder drei, die gottesdienstlichen Geschäfte, so jedoch, daß sie wechselnd in allen Kirchen predigten, was mit dem Jahre 1715 abgeschafft wurde. Nach Stiftung der französischen Kloster-Kirche i. J. 1726, vgl. Nr. 21., und da mit Königl. Erlaubniß die Kapelle i. J. 1719 zu einem selbständigen Kirchspiel erhoben worden war, standen am Werder 3, an jedem der andern 4 Kirchspiele 2 Prediger; und der 12. französische Prediger war der am französischen Hospital, welches i. J. 1733 eine Kirche erhielt, aber ohne Kirchspiel, vgl. Kirche Nr. 23.

Die französische Colonie hat am 10. Juni 1772 das Säcularfest ihres Bestehens hieselbst gefeiert, bei welcher Gelegenheit erschien: Mémoire historique sur la fondation de l'église française de Berlin. 8. 124 S. Im Jahre 1785 am 29. Oct., als dem Tage des Kurfürstlichen Rescripts, das den Refugié's Aufnahme hieselbst gestattete, feierten dieselben das Säcularfest dieser Begebenheit.

Küster A. u. N. B. Band 2. S. 661 (v. J. 1752) zählt 25 verstorbene Prediger der französischen Gesammtgemeinde auf und 13 im Amte stehende; unter jenen ist der 2. David Ancillon, der Großvater des Predigers Ancillon am Werder, nachmaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin; derselbe schrieb i. J. 1690: Histoire de l'établissement des Français réfugiez dans les états de S. A. Electorale de Brandebourg.

Bei Anordnung der gesonderten Kirchspiele i. J. 1715 erhielten die Gemeinden das Recht, ihre Prediger selbst zu wählen. Das Kirchspiels-Consistoire stellt sechs Bewerber auf die engere Wahl, aus denen die Gemeinde einen wählt. — Das Recht der Ordination und der Einführung der Prediger steht jetzt dem als Superintendenten fungirenden Consistorial-Rath Fournier zu. — Die inneren Angelegenheiten der Colonie stehen unter der Leitung der Compagnie du Consistoire, welche aus sämmtlichen Predigern und mehreren Gemeindegliedern besteht.

Da bei vielen Mitgliedern der Colonie die Kenntniß der französischen Sprache bedeutend abgenommen hatte, ward i. J. 1819 bei der Kloster- und Luisenstadt-Kirche ein regelmäßiger deutscher Gottesdienst angeordnet, der seitdem auch auf andere Kirchen ausgedehnt worden ist. Im Jahre 1836 nahmen die sämmtlichen französischen Gemeinden das neue Berliner Gesangbuch und die Agende an.

Die im Laufe der Zeit stark verminderte Zahl der der franz. Colonie Angehörigen, die jetzt etwa 4500 Seelen beträgt, hat die Aufgabe des Mitbrauchs zweier Kirchen und die Einziehung von fünf Predigerstellen herbeigeführt. Nach der Versetzung des Predigers K. A. R. Palmié nach Stettin i. J.

1840 hörte der Gottesdienst in der Dorotheenstadt-Kirche auf; da aber die französische Gemeinde noch Mitbesitzerin der Kirche ist, so ist sie von Tragung der Lasten noch nicht entbunden. Ueber die Aufgabe der Gottesdienste in der Kirche des Werders siehe daselbst.

Der alte Begräbnißplatz der französischen Gemeinde ist vor dem Oranienburger Thore links, der neue in der Chausseestraße 78.

Ueber sämmtliche Stiftungen der französischen Colonie vgl. W. B. Nr. 301—315. Das französische Gymnasium ist von Kurfürst Friedrich III. am 12. Oct. 1689 gestiftet, vgl. Küster 2, 992.

2. Die französische Kirche der Luisenstadt

war ursprünglich eine Scheune, die für den Gottesdienst eingerichtet wurde; die Einweihung geschah auf Kurfürstlichen Befehl durch den Prediger Fetison am 11. Juli 1700; ihr erster fest angestellter Prediger war L. Crouzet. Die Unabhängigkeit der, allein der Direction des Hôtel de réfuge untergebenen, Kapelle vom allgemeinen Consistorium führte zu mannigfachen Uebelständen in der Verwaltung, denen durch eine Vereinbarung beider leitenden Behörden am 3. Febr. 1701 ein Ende gemacht wurde, welche die Kapelle dem Consistoire unterwarf. Unregelmäßigkeiten in der Abhaltung der Gottesdienste zogen die Schließung der Kapelle durch Königl. Befehl 1715 nach sich, sie sollte in ein Hospital verwandelt werden; die Gemeinde wurde der Kirche der Friedrichsstadt zugewiesen. Auf eine Vorstellung des Predigers Chion und mehrerer Gemeindeglieder bestimmte der König unterm 27. Febr. 1719, daß die Kapelle zu einer Kirche umgebaut werden, dieser aber ein den drei andern gleichberechtigtes (viertes) Kirchspiel zugelegt werden sollte.

Erst i. J. 1727 schritt man zum Bau der neuen Kirche, die am 21. März 1728 durch Prediger Chion eingeweiht wurde. Eine Mittwochs-Katechisation, seit 1725 in Gebrauch, ward 1755 auf Sonntag Nachmittag verlegt, dem im Jahre zuvor angestellten Katecheten übertragen, und die Prediger wurden zur Hülfsleistung in den Kirchen der Dorotheen- und Friedrichsstadt verpflichtet.

Der Platz bei der Kirche diente von 1729—1736 als Begräbnißplatz; das der Kirche gehörige Haus Kommandantenstraße 5., erbaut 1768, gewährt den unteren Kirchenbeamten Dienstwohnungen.

Von 1700—1800

sind 20 Prediger an dieser Kirche angestellt worden; unter ihnen (15.) Paul Loriol d'Anières, geboren zu Berlin 1705, von 1732—1782, der Stifter der i. J. 1747 gegründeten Ecole de charité, und des 1770 eröffneten theologischen Seminars. — 20. J. Ant. Bocquet, von 1784—1820.

Seit 1801 sind angestellt worden:

21. W. H. Fr. Reclam, von 1813—1833. Gel. B. 1825. Vgl. Mittheilungen 2c. 2c.

22. Ch. L. St. Martin, von 1821—1849.

23. Souchon, von 1834—1854, vgl. Dreifaltigkeits-Kirche.

24. **Albert Raphael Benjamin Lionnet**, den 7. August 1808 zu Berlin geboren, studirte daselbst von 1828—1831, ward den 8. Febr. 1834 durch den Prediger Reclam zu Prenzlau zum Prediger in Straßburg ordinirt und introducirt; am 18. Sept. 1839 ward er Prediger in Magdeburg, und blieb daselbst bis zu seiner Berufung nach Berlin, wo er am Neujahrstage 1851 vom Prediger Souchon eingeführt wurde.

25. **K. L. Ferd. Tournier**, geb. 6. Jan. 1809 in Berlin, studirte daselbst, am 29. Sept. 1839 zum Prediger in Straßburg (Uckermark) ordinirt, seit 1842 Prediger in Gramzow, von 1852 ab Inspector des französischen Hospice hieselbst; Dom. 16 p. Tr. 1854 ist er vom Prediger Lionnet eingeführt worden und hat seine Antrittspredigt gehalten.

---

13. Die Kirche des Friedrichs-Werders. 1701.

Unter dem großen Kurfürsten wurde die zwischen zwei Spree-Armen gelegene Insel, **der Werder**, stark angebaut, so daß hier bald ein neuer Stadttheil entstand, der städtische Rechte, einen eigenen Magistrat, Rathhaus rc. erhielt, und zu Ehren des Kurfürsten der **Friedrichs-Werder** genannt wurde.

Das Ministerium von St. Petri versah die geistlichen Amtshandlungen, und zwar auf dem oberen Saale des Rathhauses, bis i. J. 1680 der erste **reformirte** Prediger am 31. Oct. angestellt wurde, und am 7. Nov. der erste **lutherische** Prediger. Die sehr vermehrte Bevölkerung des neuen Stadttheils machte die Erbauung einer eigenen Kirche nothwendig; Kurfürst Friedrich III. schenkte dazu am 20. Oct. 1699 den auf dem Werder belegenen, sehr langen Marstall, der durch eine starke Mauer in der Mitte in zwei gleiche Hälften getheilt, und zu zwei Kirchen eingerichtet wurde. Der nach dem Zeughause zu gelegene Theil ward die **französische** Kirche, eingeweiht am 16. Mai 1701; der nach der Kurstraße zu liegende Theil ward die **deutsche** Kirche, an Königs Geburtstage, den 10. Juli, durch Prediger Nausleben eingeweiht. Der Thurm, in der Mitte des Gebäudes stehend, ward 1705 fg. erbaut.

Das jetzige Kirchengebäude, auf Königl. Kosten nach Schinkels Plänen von 1824—1831 erbaut, springt gegen das frühere auf der Seite des Werderschen Marktes bedeutend zurück; es wurde der französischen Gemeinde in aller Form Rechtens zum Mit-Eigenthum und Mit-Gebrauch übergeben, und die Weihung der Kirche geschah ihrerseits Dom. 6 p. Tr. 1831, nachdem acht Tage vorher der Superintendent Küster Dom. 5 p. Tr. die Einweihung vollzogen und zugleich das Unionsstatut (vgl. Dorotheenstadt-Kirche 10., 2) der einen nun unirten, bisher lutherischen und reformirten Gemeinde bekannt gemacht hatte.

A. Die französisch-reformirte Gemeinde
der Friedrichs-Werderschen Kirche.

Unter den sechs Kirchen der Colonie hat die des Werders stets eines sehr bedeutenden Besuchs und besonderer Gunst sich zu erfreuen gehabt;

man nannte sie gewöhnlich die große Kirche, oder auch, weil die Glieder der Königlichen Familie und des Adels sie vorzugsweise zu besuchen pflegten, die Hofkirche. Der Zudrang zur Erwerbung von Kirchplätzen war so groß, daß man lange nicht alle Gesuche befriedigen konnte, um so weniger, als dem Collège und seit 1770 auch dem theologischen Seminar bestimmte Plätze überwiesen waren; man mußte sich darauf beschränken, den eigentlichen Kirchspiels-Genossen des Werders, wozu auch Berlin und Kölln gehörten, Sitze zu vermiethen, und die Zahl der an Deutsche abzulassenden Sitze festzustellen. Die reichen Beckensammlungen flossen in ihre Armen-Kasse, und man nannte wegen der bedeutenden Almosen, die sie verabreichte, diese Kirche die Pflegemutter der Armen. Besondere Collecten wurden jährlich für die Waldenser, für Galeerensclaven, und während des siebenjährigen Krieges für das eingeäscherte Küstrin gesammelt.

Der französische Werder hatte drei Predigerstellen, auf welchen von 1715—1841 überhaupt 14 Prediger gestanden haben, unter ihnen hochberühmte Namen: Isaak von Beausobre, der große Beausobre genannt; J. P. Fr. Ancillon, der nachherige Staats-Minister; J. P. Erman, Mitglied der Akademie der Wissenschaften; J. Mich. Palmié, gest. 1841; Franz Theremin, der zur Dom-Kirche überging 1815; nach Palmié's und Reuscher's Tode (gest. 12. August 1841) hörten die französischen Gottesdienste in dieser Kirche auf, aber die französische Gemeinde ist aus ihren Verbindlichkeiten zur Mittragung der Lasten noch nicht entlassen.

B. Die deutsche Gemeinde
der Friedrichs-Werderschen Kirche.

Ueber die Gottesdienste und Stiftungen der Gemeinde ist, was bei der Dorotheenstadt-Kirche gesagt worden ist, zu vergleichen.

Das Kirchspiel hat 372 Häuser, zählt fast 10,000 Seelen, und es gehören zu ihm folgende Straßen und Plätze:

1. Adlerstraße.
2. Bauschule.
3. Cantianstraße.
4. Falkoniergasse.
5. Festungsgraben, am.
6. Gießhaus, hinter dem.
7. Hausvoigteiplatz.
8. Holzgartenstraße.
9. Jägerstraße Nr. 30—45.
10. Kleine Jägerstraße.
11. Kommandantur.
12. Kreuzgasse.
13. Kurstraße.
14. Alte Leipzigerstraße.
15. Mehlhaus.
16. Museum.
17. Museum, neue.
18. Niederlagstraße.
19. Niederwallstraße.
20. Oberwallstraße.
21. Packhof, am.
22. Packhof, hinter dem.
23. Platz an der Bauschule.
24. Prinzengasse.
25. Raulet's Hof.
26. Rosenstraße.
27. Schleuse, an der, Nr. 4—15.
28. Schustergasse.
29. Spittelmarktstraße Nr. 1—3.
30. Sing-Akademie.
31. Unterwasserstraße.
32. Werderscher Markt.

33. Werdersche Mühlen Nr. 1—7.
34. Werderstraße.
35. Zeughaus, am.
36. Zeughaus, hinter dem.
37. Der Durchgang von der Ober-Wallstraße zur Französischen Straße.

Das in der Oberwallstraße 21. gelegene, auf Königl. Kosten vor dem Jahre 1800 neu gebaute Pfarrhaus gewährt 3 Predigern freie Wohnung, doch muß der Jüngste im Ministerium dieser und der Dorotheenstadt-Kirche dem auf der Dorotheenstadt wohnenden Collegen eine mäßige Mieths-Entschädigung geben.

Es liegt im Kirchspiel die Hofgerichts- oder Hausvoigtei-Kirche.

Den Begräbnißplatz vor dem Oranienburger Thore hat diese Gemeinde mit der Dorotheenstädtischen gemein; sie besitzt aber für sich allein noch den vor dem Halleschen Thore in der Bergemannsstraße 4. belegenen, Anfang Januar 1844 eingeweihten Gottesacker (mit Dieffenbachs Ruhestätte), auf dem sich ein Leichenhaus befindet. Das nachfolgende Verzeichniß der Prediger macht diejenigen namhaft, die auf reformirten Stellen gestanden haben.

Von 1680—1700

sind 6 Prediger angestellt worden. Der 1. war Ad. Chr. Stosch, der von 1680—1691 an der Kirche stand. — Im Jahre 1681 ward Gabr. Zollikofer, ein Schweizer, auf die 2. Stelle berufen, der 1683 in sein Vaterland zurückkehrte. — 5. Marc. Steffens, der in Bremen feierlich von der lutherischen zur reformirten Confession übergetreten war, von 1691—1718, dann entlassen, weil er katholisch geworden war.

Von 1701—1800

sind 9 Prediger angestellt. — 11. A. W. Cremer, von 1751—1801, ließ nach seinem Amtsjubiläum sich emeritiren, starb 1803. So weit Küster A. u. N. B. — 12. J. Pet. Bamberger, aus Magdeburg, von 1757—1762, dann an der Dreifaltigkeits-Kirche. — 13. J. G. H. Oelrichs, 1727 zu Berlin geboren, von 1762—1783, dann Hofprediger in Cottbus.

14. J. H. Fr. Ulrich, von 1783—1798. Von hier ab sind die Mittheilungen rc. rc. zu vergleichen.

15. C. Fr. W. Gillet, von 1790—1829.

Seit 1801 sind angestellt worden:

16. G. Fr. A. Pauli, von 1801—1851; feierte 1851 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum, und starb 15. Dec. 1851.

17. Ernst Orth, geb. den 5. Jan. 1803 zu Joachimsthal, studirte in Berlin, ward am 11. Febr. 1833 zum Prediger in Briest bei Prenzlau ordinirt; nach Küsters Tode i. J. 1838 (vgl. Dorotheenstadt-Kirche Nr. 19.) ward er zu dessen Nachfolger gewählt, und trat, da von jetzt ab nach einem Privat-Uebereinkommen der Wechsel der Predigten in beiden Kirchen aufgehoben wurde, und Pauli für die Friedrichs-Werdersche Kirche sich entschieden hatte, Brunnemann und Vater für die der Dorotheenstadt, sein Amt an der Friedrichs-Werderschen Kirche am Sonntage nach Neujahr, den 5. Jan. 1840 an, nachdem der Superintendent Pelkmann ihn eingeführt hatte.

18. J. K. Stahn, geb. den 29. Nov. 1808 zu Berlin, studirte in Berlin und München, war Dom-Candidat, wurde am 27. Juli 1835 zum Prediger in Landsberg a. W. an der Concordien-Kirche geweiht, stand dann als Prediger am hiesigen Cadetten-Corps von 1837 — 1852, ist Sonntag nach Neujahr 1853 am Werder eingeführt worden.

1801	Cremer.	Gillet.
1801—1829	Gillet.	Pauli.
1830—1831	Pauli.	vgl. Dorotheenstadt-Kirche.
1831—1838	vgl. Dorotheenstadt-Kirche, Note.	
1840—1851	Pauli.	Orth.
1853—1856	Orth.	Stahn.

---

14. Die Parochial-Kirche. 1703.

1. Als gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts wegen der vielen Bedrückungen, die sie im Auslande und dem übrigen Deutschland zu erdulden hatten, viele Reformirte in den Brandenburgischen Landen und namentlich in Berlin Zuflucht gesucht und gefunden: so reichten für das Bedürfniß dieser Confessionsverwandten die vorhandenen Kirchen nicht mehr aus, und man wandte sich daher mit der Bitte, eine neue Kirche für die Reformirten bauen zu dürfen, an den Kurfürsten Friedrich III. Die Genehmigung erfolgte, der erforderliche Bauplatz wurde angekauft, am 15. August 1695 der Grundstein gelegt, und mit Hülfe bedeutender Collecten, die aus der Schweiz, aus Bremen und aus Berlin eingingen, die Kirche erbaut und am 8. Juli 1703 eingeweiht. Der Gemeinde und allen ihren Nachkommen hatte der Kurfürst durch ein Patent vom 10. August 1694 „ganz vollkommen und unbeschränkt" das Patronatsrecht über die zu erbauende Stadt- und Pfarr-Kirche verliehen. Es besorgt daher ein von der Gemeinde gewähltes Presbyterium, dessen geborene Mitglieder die Prediger sind, und welches längere Zeit auch einen Ober-Vorsteher hatte, alle äußeren Kirchen-Angelegenheiten; es präsentirt der Gemeinde für eine erledigte Predigerstelle drei Candidaten und die Hausväter vollziehen in der Kirche die Wahl; die Vocation für den Gewählten vollzieht allein das Presbyterium und sendet sie der Aufsichts-Behörde, dem Königl. Consistorium zur Bestätigung ein; unter diesem unmittelbar stehen die Prediger der Kirche, nicht aber unter einem Superintendenten. Die übrigen Kirchenbeamten wählt und bestellt ebenfalls das Presbyterium allein.

Der Thurm und das Glockenspiel wurden i. J. 1715 fertig; letzteres ist ein Geschenk des Königs Friedrich Wilhelms I. Der letzte große Umbau in der Kirche geschah 1838; die Gemeinde benutzte von Dom. Oculi an die französische Kloster-Kirche; Dom. Rog. 1839 war die Einweihung des erneuten Gotteshauses. Die Baukosten waren großentheils dadurch beschafft worden, daß die Einkünfte der i. J. 1826 erledigten dritten Predigerstelle bis 1851 dazu verwandt wurden.

2. Die Gottesdienste,

früher um 9 und um 2 Uhr, werden jetzt um 9½ Uhr Vormittags und um 6 Uhr Abends gehalten; die i. J. 1705 eingeführten Wochenpredigten sind i. J. 1776 wieder in Wegfall gekommen; die Abendmahlsfeier fand fast alle 6 Wochen so statt, daß sie mit der für die Dom-Gemeinde nicht zusammenfiel, seit 1711 aber wird sie am ersten Sonntage jedes Monats gehalten. Die Gemeinde zählt etwa 11,000 Seelen. Eine Bibelstunde Donnerstag Abend 8 Uhr im Schulhause hält der dritte Prediger.

3. Die Stiftungen

siehe W. B. Nr. 63.; ebendaselbst Nr. 144. über die Wittwenkasse, und Nr. 37. über das i. J. 1768 gestiftete, an der Stralauer Mauer 28. belegene Hospital, welches unter der Aufsicht des zweiten Predigers steht; die Armenpflege leitet mit fünf Armenpflegern und unter Beistand einer freien Vereinigung von Frauen der 1. Prediger; die Freischulstellen, die Jugendpflege und die Gemeinde-Bibliothek, deren unentgeltliche Benutzung jedem Gemeindegliede zusteht, sind zunächst dem 3. Prediger überwiesen.

Es gehören zur Kirche die 3 Pfarrhäuser Klosterstr. 65—67. — Der Kirchhof um die Kirche diente früher zu Begräbnissen; jetzt liegt der Begräbnißplatz für die Gemeinde zwischen dem Frankfurter und Landsberger Thore, derselbe hat ein Leichenhaus.

4. Das Ministerium

besteht jetzt aus drei Predigern; die dritte Stelle ist durch ein Legat des Fräulein Hedwig Sophie von Lüderitz i. J. 1751 gestiftet und zuerst von Reinhardt bekleidet.

Von 1703—1800 sind 11 Prediger angestellt worden.

1. D. Jer. von Sterchy, vorher Professor in Lausanne, von 1703—1718; in seiner Vocation ward er angewiesen, sich so zu verhalten, daß die gegenseitige kirchliche Duldsamkeit mit den Lutheranern gestiftet und erhalten werde.
2. J. Dan. Schmidtmann, von 1704—1728.
3. J. Eberh. Klück, von 1719—1733.
4. D. Jak. Elsner, von 1729—1750, der gefeiertste und besuchteste Prediger der Kirche, die Einnahme der Becken- und Säckelgelder stieg des Sonntags bis über 250 Thlr.; die Kirche erbte einen Theil seines Vermögens.
5. Ferd. K. Posthius, von 1735—1751, ging zur Dom-Kirche über.
6. J. Herm. Gronau, von 1750—1769.
7. K. Aem. Scharden, von 1751—1776.
8. K. A. Reinhardt, von 1751—1811, war 68 Jahre Prediger, erblindete 1781, und starb 1811.
9. K. L. Gronau, der Sohn, von 1770—1826, ward bei seinem funfzigjährigen Amtsjubiläum D. th. von der hiesigen Universität, und war seit 1782 ordentliches Mitglied der Gesellschaft naturforschender Freunde hieselbst.

10. Fr. E. Wilmsen, vorher Prediger in Potsdam und Magdeburg, von 1777—1797.

11. Fr. Ph. Wilmsen, der Sohn, von 1798—1831. G. B. 1825.

Seit 1801 sind angestellt worden:

12. A. H. Petiscus, von 1812—1815, war zugleich Prediger am großen Friedrichs-Waisenhause, legte seine Stellen nieder, starb 1846. Gel. B. 1825.

13. L. H. Jablonski, von 1826—1839, ließ sich emeritiren und starb 1840.

Von 1831—1833 war der jetzige Consistorialrath Beneke Hülfsprediger an dieser Kirche; vgl. Dreifaltigkeits-Kirche.

14. J. Fr. W. Arndt, geb. 24. Juni 1802 zu Berlin, studirte in Berlin, wird 1826 Dom-Candidat, im August 1829 ordinirt zum Hülfs-Prediger des Bischofs Westermeier in Magdeburg, nach dessen Tode er die gleiche Stellung bei Dräseke einnahm seit 1830; eingeführt an der Parochial-Kirche Fest Trinitatis 1853 von Jablonski.

15. Leopold Kirsch, geb. 4. Mai 1809 zu Brotzen in Westpreußen, studirte in Berlin, ordinirt 28. Mai 1835, Prediger in Neu-Golz in West-Preußen, eingeführt an der Parochial-Kirche am zweiten Pfingsttage 1839 von Arndt.

16. J. Fr. Ad. W. Kaiser, geb. 28. Nov. 1817 zu Berlin, studirte daselbst von 1837—1840, vom Bischof D. Neander am 28. August 1843 zum Hülfsprediger an der Luisenstadt-Kirche ordinirt, ward 1844 Prediger in Heinersdorf, 1847 in Demnitz bei Fürstenwalde; an der Parochial-Kirche ist er Dom. 5 p. Tr. eingeführt worden, und hielt zugleich seine Antritts-Predigt.

1801—1811	Reinhardt.	Gronau.	Wilmsen.
1812—1815	Gronau.	Wilmsen.	Petiscus.
1815—1826	ders.	ders.	Jablonski.
1826—1831	Wilmsen.	Jablonski.	
1831—1833	Jablonski.	Beneke.	
1833—1839	ders.	Arndt.	
1839—1851	Arndt.	Kirsch.	
1851	ders.	ders.	Kaiser.

---

15. Die Garnison-Kirche. 1703.

1. Da die Garnison Berlins zur Zeit der Kurfürsten nur aus der Garde bestand, so genügte die kleine Heilige Geist-Kirche für ihre Gottesdienste, die überdies während des Sommers auf dem Kirchhofe unter drei großen Linden abgehalten wurden. König Friedrich I. ließ am Spandauer Thore am 24. Sept. 1701 zur Erbauung einer Garnison-Kirche den Grundstein legen; sie ward in Kreuzform erbaut und am 1. Jan. 1703 eingeweiht.

Das Auffliegen eines in der Nähe der Kirche befindlichen Pulver-Thurms zerstörte dieselbe den 12. August 1720 gänzlich. Auf Befehl

Friedrich Wilhelms I. ward sogleich mit dem Bau einer viel größeren Kirche begonnen, deren Einweihung Fest Trinitatis 1722 geschah. Im Jubeljahr der Reformation erfuhr sie einen Ausbau im Innern, der ihr sehr zur Verschönerung gereichte; der Gottesdienst fand einstweilen in der Neuen Kirche statt, die Einweihung am 29. Oct. 1817. Während eines abermaligen Baues hielt die Garnison-Gemeinde ihre Gottesdienste von Dom. 5 p. Tr. an in der Parochial-Kirche, Dom. 1 Adv. 1833 wieder in der eigenen Kirche.

Mit dem ersten Kirchengebäude zugleich i. J. 1703 ist die Garnison-Schule gegründet, und für sie das Haus Neue Friedrichsstraße 46. neu erbaut; seit ihrer Aufhebung 1849 werden die von ihr benutzten Räume zum Besten der Kirchen-Kasse vermiethet. Zur Amtswohnung für den Garnison-Prediger ist diesem Hause i. J. 1825 ein drittes Stockwerk aufgesetzt.

Das Patronat über die Kirche übt das Königliche Gouvernement aus; ein Kirchen-Collegium ordnet ihre Angelegenheiten.

Im Jahre 1723 ward zum Besten der Kirchen-Kasse ein Grabgewölbe für Militairs bei der Kirche angelegt. Der Begräbnißplatz für das Militair ist in der Linienstraße 207—210., auf ihm ruhen: von Scharnhorst, von Witzleben (Kriegsminister), von Lützow, von Kleist, von Borstell und andere Helden aus den Freiheitskriegen.

2. Die Gottesdienste

werden nur Vormittags um 9 Uhr gehalten, und zwar abwechselnd vom Garnison-, den beiden Divisions- und dem Cadettenhaus-Prediger; die Amtshandlungen finden Nachmittags statt.

Den separirten Alt-Lutheranern ist die Kirche für ihre Gottesdienste Vormittags 11, Nachmittags 4 Uhr im Juli 1848 bewilligt worden, und sie benutzten dieselbe bis zum Schlusse des Kirchenjahres; dann die Kirche des Friedrichs-Waisenhauses, und abermals die Garnison-Kirche von 1851 an, Sonntags 12—2 Uhr, Abends 6½ Uhr, in der Woche Mittwoch und Freitag Abends.

Zum Gottesdienst für Militairs ist den Katholiken der Mitgebrauch der Kirche i. J. 1848 gestattet worden, und sie benutzen dieselbe bis 9½ Uhr früh, Nachmittags 5 Uhr.

Oeffentlichen Nachrichten zufolge sollen in allen Militair-Lazarethen und Kasernen Betstuben eingerichtet werden, und ist in dem Garnison-Lazareth in der Kirsch-Allee damit wirklich der Anfang gemacht, indem seit der Fastenzeit 1856 die zu gottesdienstlichen Versammlungen dort vorhandene Räumlichkeit wöchentlich zwei oder drei Mal zu Bibelstunden benutzt wird.

3. Die Garnison-Prediger.

Von 1655—1700

sind 7 Garnison-Prediger angestellt, über die Küster A. u. N. B. 2. 607 fg. Auskunft giebt; der erste war D. Hanisius, von 1655—1665; weil er

den vom großen Kurfürsten geforderten Revers, die Kanzel-Polemik betreffend, nicht unterschreiben wollte, ward er entlassen.

Von 1701—1752

sind ebenfalls 7 Garnison-Prediger angestellt; der 13., Lampert Gedikke, wurde 1717 Feldpropst (wahrscheinlich der erste) und Inspector aller Garnison- und Feldprediger. — Der 14. war J. Kasp. Carstedt, von 1736—1752. Nach seinem Tode wurde auf Befehl vom 24. August 1752 die Garnison-Predigerstelle nicht wieder besetzt, sondern von den Feldpredigern der in Berlin stehenden Regimenter verwaltet; drei derselben bildeten mit dem Cadettenhaus-Prediger das Garnison-Ministerium. — Der Feldpropst stand in Potsdam; zuletzt Offelsmeier.

Seit 1810

sind als Garnison-Prediger angestellt:

15. Schliepstein, von 1810—1815, nach Osterwieck versetzt, wo er 89 Jahr alt 1849 gestorben ist.

16. Gottl. Fr. Ziehe, geb. 12. Jan. 1782 in Berlin, studirte in Halle, Rector in Nauen, Lehrer an der Ritter-Akademie in Brandenburg, am 3. Juni 1811 ordinirt, machte die Feldzüge 1812 fg. mit, als Garnison-Prediger eingeführt den 7. Jan. 1816, feierte sein Amtsjubiläum den 14. März 1854.

4. Die Divisions-Prediger

der hier stehenden Garde-Regimenter seit d. J. 1811. Vor dem Kriege bis zum Jahre 1806 hatte jedes Regiment seinen eigenen Feldprediger, und sie hielten außer in der Garnison-Kirche ihren Gottesdienst auch in mehreren anderen Stadtkirchen, namentlich in der Bethlehems- und Dreifaltigkeits-Kirche; dies hat gänzlich aufgehört. Bei der Reorganisation des Militairs erhielten die Feldprediger erst den Namen Brigade-, dann den der Divisions-Prediger. Mit dem Aufhören der Divisionsschule in Berlin hörte auch der wissenschaftliche Unterricht auf, zu dem sie an derselben verpflichtet waren.

1. Fr. Th. Mann, von 1811 — 1817; vgl. von hier ab die Mittheilungen ꝛc.; gest. 1853.

2. Schmidt, von 1815 an.

3. E. S. Ferd. Schultz, von 1815—1820, vgl. Sophien-Kirche.

4. W. Hetzel, von 1817—1823, vgl. Luisenstadt-Kirche.

5. E. Fr. Kober, von 1820—1825, nach Schlesien versetzt.

6. Chr. Benj. Stüler, von 1823—1832, gest. 1838 als Propst in Lissen bei Naumburg.

7. J. Ferd. Berduschek, stand 1824 und 1825 als dritter Divisions-Prediger auf einer neu gegründeten und bei seinem Abgange wieder eingezogenen Stelle; vgl. St. Marien-Kirche.

8. L. A. Bollert, von 1826—1847; seit 1836 war er zugleich Feld-Propst, als Offelsmeiers Nachfolger; seit 1847 steht er in Potsdam.

9. G. Heydenreich, von 1832 — 1850; als Superintendent nach Sonnenburg versetzt.

10. Fr. Ad. Strauß, geb. 1. Juni 1817 zu Elberfeld, studirte in Berlin, ward 1843 Licentiat der Theologie, am 27. Febr. ordinirt zum Domhülfsprediger, Dom. Rog. 1847 als Divisionsprediger vom Feldpropst Bollert eingeführt; in demselben Jahre habilitirte er sich bei der hiesigen Universität.

11. Chr. Fr. D. Erdmann, geb. 28. Juli 1821 zu Güstebiese a. O., studirte in Berlin, genoß das Säcular-Stipendium, promovirte daher zum D. phil. und zum Lic. th., ward Dom-Candidat, am 27. Juni 1850 zum Dom-Hülfsprediger ordinirt, Dom. Sept. 1851 vom Feldpropst Bollert als Divisionsprediger eingeführt; er habilitirte sich zugleich bei hiesiger Universität. Im Jahre 1856 ging derselbe als Professor der Theologie nach Königsberg in Preußen.

12. Karl Fr. Ed. Rithack, geb. 16. Sept. 1822 in Schloß Annaburg bei Torgau, studirte in Berlin, ward am 1. Dec. 1854 zum Hülfs-Prediger in Rom vom Bischof D. Neander ordinirt, und hielt, nachdem er vom Feldpropst D. Bollert als Divisionsprediger eingeführt war, Dom. 12 p. Tr. 1856 seine Antrittspredigt.

Die Cadettenhaus-Prediger siehe unter Nr. 18.

1811—1812	Mann.	Schmidt.	
1815—1817	ders.	Schultz.	
1817—1820	Schultz.	Hetzel.	
1820—1823	Hetzel.	Kober.	
1823—1824	Kober.	Stüler.	
1824—1825	ders.	ders.	Berduschek.
1826—1832	Stüler.	Bollert.	
1832—1847	Bollert.	Heydenreich.	
1847—1850	Heydenreich.	Fr. Strauß.	
1851—1856	Strauß.	Erdmann.	
1856	ders.	Rithack.	

---

16. Der Französische Dom auf der Friedrichsstadt. 1705.

Die Kirchen des Werders und der Dorotheenstadt reichten für die Bedürfnisse der französischen Gemeinde, die i. J. 1701 schon nahe an 4000 Communicanten zählte, nicht aus; daher baten viele Familienväter ihre Vorsteher, für die Gründung eines neuen Gotteshauses Sorge zu tragen. Der Kurfürstliche Hof schenkte 1699 dazu und zur Anlegung eines Kirchhofes einen Platz auf dem jetzigen Gensdarmenmarkt; man nahm zur Sammlung freiwilliger Beiträge seine Zuflucht, und da diese reichlich ausfielen, so fand am 1. Juni 1701 in Gegenwart des Kronprinzen, den der König dazu abgeordnet hatte, die Grundsteinlegung statt; Prediger von Repey hielt die Rede. Der Bau ging schnell von Statten, und am 1. März 1705 geschah durch Prediger L'enfant die Einweihung. Der König war zugegen, und ertheilte 1707 der Berliner Gesammtgemeinde das

Eigenthumsrecht, dem Consistoire die ausgedehntesten Vollmachten über die Kirche. Dieselbe ist nach dem Muster der i. J. 1685 zerstörten Kirche von Charenton bei Paris, nur in sehr verkleinertem Maßstabe, erbaut, sie erhielt 1753 durch eine Anzahl von Gemeindegliedern, die dazu sich vereinigt hatten, eine Orgel. Zur Erhaltung der Orgeln in den französischen Kirchen überhaupt und zur Besoldung der Organisten sammelte man jährlich in allen Kirchen eien Collecte, die 1769 aufhörte, als Herr d'Horguelin der Colonie ein Capital von 500 Thalern vermacht hatte, dessen Zinsen zum Theil diese Ausgabe deckten. Die erste Orgel erhielt die französische Klosterkirche. — Als Friedrich der Große neben der Kirche den Thurm erbauen ließ (1780—1785), gab er statt des dazu angewandten Begräbnißplatzes der Gemeinde einen andern vor dem Oranienburger Thore.

Vom Jahre 1715 an, in welchem die feste Anstellung von je 3 Predigern an den 3 Kirchen der Dorotheenstadt, des Werders und der Friedrichsstadt erfolgte, bis zum Jahre 1800 sind an dieser Kirche 15 Prediger angestellt worden. Der 14. Hauche Corne, stirbt 1825. — 15. Gaspard Molière, feierte 1843 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum, und starb 1844.

16. D. Paul Henry, geb. 1792 in Potsdam, studirte auf dem Seminar hier und in Genf, am 4. Aug. 1813 ordinirt, ward Hülfsprediger an dieser Kirche 1822; wegen der Lebensbeschreibung Calvins ernannte ihn die Universität Kopenhagen bei der Feier des Reformations-Jubiläums i. J. 1836 zum D. th. Er starb den 24. Nov. 1853.

17. J. Fr. Dan. Andrié, geb. in Neufchatel den 2. Sept. 1792, studirte in Genf, den 4. Aug. 1813 ordinirt in Neufchatel, war Diacre zu Val de Travers, 1816—1830 Pastor aux douts de Martel, von 1830—1843 au Locle, privatisirte nach Aufgebung seines Amtes in Berlin, kehrte nach Locle zurück, und folgte dem Rufe, Molière's Nachfolger zu werden; am Neujahrstage 1846 trat er sein Amt an. Er ist Stifter der Société suisse de charité zu Berlin.

18. J. K. W. Theodor Lorenz, geb. 21. Dec. 1809 zu Erlangen, studirte in Berlin, wurde den 8. Juni 1834 zum Prediger in Angermünde ordinirt, stand von 1850—1854 an der französischen Kloster-Kirche hieselbst, hielt als Henry's Nachfolger seine Antrittspredigt Dom. Jud. 1854. Als Inspector und Lehrer am französischen Seminar hat er eine Amtswohnung Niederlagstraße 1.

1819—1822	Hauche-Corne.	Molière.
1822—1844	Molière.	P. Henry.
1845	P. Henry.	
1846—1853	ders.	Andrié.
1854—1856	Andrié.	Lorenz.

17. Die Neue Kirche auf der Friedrichsstadt. 1708.

1. Die zunehmende Bevölkerung der Friedrichsstadt veranlaßte den Kurfürsten Friedrich III., dem Magistrat i. J. 1700 den Befehl zugehen zu lassen, den Predigern und der Bürgerschaft dieses Stadttheils einen geräumigen Platz am Markt zur Erbauung einer neuen Kirche anzuweisen. Vorerst begnügte man sich, auf einem umfriedigten Platz unter einem Bretter-Verschlag des Sommers den Gottesdienst abhalten zu lassen, während des Winters aber in verschiedenen Privathäusern, die ein passendes Local für eine größere Versammlung darboten.

Am 11. August 1701 geschah durch den damaligen Kronprinzen, in Gegenwart der beiden Magistrate, des Friedrichs-Werders und der Friedrichsstadt, auf der Esplanade der Contrescarpe vor dem alten Leipziger Thore, auf dem daselbst befindlichen Kirchhofe, die feierliche Legung des Grundsteins. Die Bitte des Magistrats, der Kirche einen Namen beizulegen, blieb unbeachtet. Der Baumeister und Rathmann Simonetti leitete den Bau; das künstliche fünfeckige Dach der Kirche ist ein Werk des Regensburger Zimmermeisters Kemmeter. Am 2. Osterfeiertage 1708 ward durch den Bischof Ursinus die Kirche eingeweiht.

Der sogenannte deutsche Thurm neben dieser Kirche stürzte 1781 während des Baues ein, und wurde erst 1785 vollendet. Eine große, ihr sehr nothwendige Reparatur erfuhr die Kirche 1834; Dom. 1 p. Tr. ward der letzte Gottesdienst in ihr gehalten, und der Einweihungs-Gottesdienst nach vollendetem Ausbau Dom. 25 p. Tr.; während dieser Zeit hatte die Gemeinde ihren Gottesdienst in der nahe gelegenen französischen Kirche der Friedrichsstadt.

2. Die Gottesdienste

haben seit 1847 früh um 8, Vormittags um 10 Uhr begonnen. Ueber das Verhältniß dieser und der Jerusalems-Gemeinde ist unter Nr. 9. das Erforderliche zu vergleichen.

3. Die Stiftungen

sind dieser und der Jerusalems-Gemeinde ebenfalls gemeinsam. Das Haus Friedrichsstraße 213. wurde den reformirten Predigern der beiden verbundenen Gemeinden von einem Fräulein von Seldhow geschenkt und durch die Vermittelung des Kirchenraths Gebhardt auf Königl. Kosten i. J. 1805 neu gebaut; das mittlere Stockwerk ist nach den Bestimmungen des Unions-Statuts die Amtswohnung des jedesmaligen in beiden Ministerien ältesten Predigers, die beiden anderen Stockwerke sind zu Wohnungen für Wittwen bestimmt, und werden, wenn solche nicht vorhanden sind, zum Besten der Baukasse vermiethet.

4. Das Kirchspiel

zählt 506 Häuser, 17,000 Seelen, und es liegen in ihm die französische Dom- und die katholische St. Hedwigs-Kirche.

1. Behrenstraße Nr. 26a—39.
2. Charlottenstraße Nr. 23—35. u. Nr. 48—71.
3. Französischestraße Nr. 20a—49.
4. Friedrichsstraße Nr. 56—82. u. Nr. 165—199.
5. Hinter der katholischen Kirche Nr. 1—5.
6. Jägerstraße Nr. 17—29. und Nr. 45—62.
7. Hedwigs-Kirchgasse.
8. Jerusalemerstraße Nr. 14—40.
9. Kommandantenstraße Nr. 84—89.
10. Krausenstraße Nr. 44—77.
11. Kronenstraße Nr. 1—76.
12. Leipzigerstraße Nr. 19—91.
13. Markgrafenstraße Nr. 31—64.
14. Mohrenstraße Nr. 6—62.
15. Spittelbrücke Nr. 6—11.
16. Taubenstraße Nr. 14—36.

5. **Das Ministerium**

besteht aus zwei Predigern und einem Hülfsprediger. Es folgt hier die Angabe der reformirten Prediger.

Im Jahre 1697, noch vor Erbauung der Kirche, war der 1. reformirte Prediger Martin Werkmeister, der 1713 gestorben ist.

Von 1701—1800

sind 16 Prediger angestellt, die beiden letzten, welche Küster nennt, der 9. und 10., Martini und Pauli; ihnen folgten:

11. J. Fr. Gillet, von 1755—1775, starb 1784 als Prediger in Halberstadt.

12. K. Fr. Thiele, von 1765—1769, vgl. Dreifaltigkeits-Kirche.

13. J. Fr. Braumüller, von 1770—1771, nach Königsberg i. Pr. versetzt.

14. Chr. Fr. Conrad, von 1771—1790, ward Hofprediger.

15. J. G. Gebhardt, von 1775—1807. Von hier ab sind die Mittheilungen ꝛc. zu vergleichen.

16. K. Gottfr. Schleemüller, von 1790—1827.

Seit 1801 sind angestellt worden:

17. D. Sam. Marot, geb. 11. Dec. 1770 zu Magdeburg, studirte in Frankfurt, am 1. Juli 1798 zum Prediger am großen Friedrichs-Waisenhause ordinirt, kam 1808 an diese Kirche, ward 1816 reformirter Superintendent, 1830 Consistorialrath, bei seinem Amtsjubiläum 1848 Ober-Consistorialrath und von der Berliner Universität D. th.; 1853 legte er seine Stelle als Consistorialrath nieder. Von ihm ist das Lied Nr. 350. im Berliner Gesangbuch. Gel. B. 1825. 1845.

18. D. W. Hoßbach, geb. 20. Febr. 1784 zu Wusterhausen a. D., 1810 Prediger in Planitz bei Neustadt a. D., von 1815—1821 Prediger am hiesigen Cadettencorps; von 1821—1830 an beiden Gemeinden, seit der Union nur an der Neuen Kirche; 1830—1832 Superintendent, seit 1837 Consistorialrath, D. th. von der Universität Göttingen i. J. 1830, starb 7. April 1846. Gel. B. 1825. 1845.

19. D. K. L. Adolph Sydow, geb. 23. Nov. 1800 in Berlin, studirte daselbst von 1819—1822, war fünf Jahre Repetent, dann Prediger am hiesigen Cadettencorps, wozu er den 27. Jan. 1828 ordinirt wurde; von 1837—1846 stand er als Hof- und Garnison-Prediger in Potsdam;

Dom. 16 p. Tr. 1846 ward er an der Neuen Kirche eingeführt und hielt zugleich seine Antrittspredigt; im Februar 1853 ist er von der Universität Jena zum D. th. ernannt.

1801—1807	Gebhardt.	Schleemüller.
1808—1827	Schleemüller.	Marot.
1827—1829	Marot.	(vgl. Jerusalems-K.)
1830—1846	ders.	Hoßbach.
1846—1856	ders.	Sydow.

18. Der Cadettenhaus-Betsaal. 1712.

Bei der Gründung des Cadettenhauses im Jahre 1712, vgl. W. B. Nr. 224., ist zugleich auch die Predigerstelle gestiftet, und dem Prediger eine Amtswohnung in dem zur Anstalt gehörigen Hause Neue Friedrichs-Straße 12. überwiesen. Die Gemeinde des Predigers beläuft sich mit Einschluß des in den Anstaltsgebäuden wohnenden beamteten, lehrenden und dienenden Personals etwa auf 580 Seelen; er hat täglich in der Anstalt eine kurze Morgen-Andacht zu halten, und alle 14 Tage Sonntag Vormittag 10 Uhr im Betsaal Neue Friedrichsstraße 13. Gottesdienst, zu dem, so weit der Raum es gestattet, auch andere zur Cadetten-Gemeinde nicht gehörende Personen zugelassen werden, wie auch zu der Abendmahlsfeier am Palmsonntage. Mit dem Garnison- und den beiden Divisions-Predigern hält der Cadettenhaus-Prediger die Gottesdienste abwechselnd in der Garnison-Kirche. Ueber die früheren Cadetten-Prediger sind die Nachrichten sehr lückenhaft; auch fangen die Kirchenbücher erst lange nach der Stiftungszeit an.

Von 1787—1811 Scheffer, der pensionirt worden ist.

1811—1815 E. Fr. Gabr. Ribbeck, vgl. Mittheilungen ꝛc.

1815—1821 Hoßbach, vgl. Neue Kirche.

1821—1827 Deibel, vgl. Jerusalems-Kirche.

1828—1837 Sydow, vgl. Neue Kirche.

1837—1852 Stahn, vgl. Werdersche Kirche.

1853 K. H. Al. Hecker, geb. 3. Oct. 1818 zu Potsdam, studirte in Berlin, war Lehrer an der Cadetten-Anstalt in Bensberg, ist am 28. April 1853 ordinirt und Dom. Ex. vom Feldpropst D. Bollert eingeführt worden.

19. Die Sophien-Kirche. 1715.

1. Zum Sprengel der St. Georgen-Kirche gehörte bis zur Abzweigung zu einem besonderen Kirchspiel auch der ganze Stadttheil, der das Spandauer-Viertel hieß, und der Sophien-Kirche bei ihrer Stiftung als Parochie überwiesen wurde. Die Bewohner jener Stadtgegend fühlten die weite Entfernung von der Kirche schmerzlich, und wandten sich daher an die (dritte) Gemahlin König Friedrichs I., Sophie Luise, mit der Bitte um Erbauung einer Kirche und Gründung eines besonderen Kirchspiels.

Unterm 31. August 1712 ward von der Königin die Dotations-Urkunde vollzogen, in der sie sich das Präsentations- und Vocationsrecht auf Lebenszeit vorbehielt, das Wahlrecht aber der neuen Gemeinde übertrug; die Urkunde erhielt die Königl. Bestätigung unterm 24. Sept. desselben Jahres, und der Magistrat bat vergebens um das Patronatsrecht, welches ihm durch Kurfürstliche Verordnung v. J. 1689 für die drei Vorstädte Berlins belassen worden war.

Die Kirche ward nun auf Königl. Kosten gebaut und Dom. 4 p. Tr. 1715 eingeweiht. Zu Ehren ihrer Stifterin nannte man sie Sophien-Kirche; und obwohl ein Königl. Erlaß an den Magistrat vom 18. Mai 1716 anordnete, „daß die vor dem Spandauischen Thore erbaute neue Kirche nicht Sophien-, sondern Spandauische Kirche heißen sollte," so ist ihr doch seit Friedrich dem Großen jener Name geblieben und in officiellen Erlassen stets beigelegt worden.

Die Verwaltung der Externa dieser Kirche hat der Magistrat ex jure delegationis seit dem Jahre 1733 geübt; er setzte den Kirchen-Vorstand ein, den das Consistorium bestätigte; durch seinen Vorsitzenden im Kirchen-Vorstande leitete er die Wahlhandlung der Gemeinde; ein Rescript vom 16. Sept. 1733 übertrug ihm, unbeschadet des Königl. Patronatsrechts, die bis dahin vom General-Feldmarschall-Amt verwaltete Inspection und Rechnungsführung der Kirche. Im Jahre 1850 unterm 8. April wurde dem Magistrat vom Königl. Consistorium, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mitgetheilt, daß die commissarische Verwaltung der Sophien-Kirche durch ihn aufhören solle, und so ist diese Kirche in allen Beziehungen unter die unmittelbare patronatliche Aufsicht des Königl. Consistoriums gestellt worden.

Der Thurm der Kirche ist 1732—1734 erbaut, und 1769 stark reparirt, wozu eine Hauscollecte in Berlin und eine Kirchencollecte im ganzen Lande gesammelt wurde. — Ein zur Aufnahme von Leichen bestimmtes Kirchengewölbe wurde auf Kosten wohlhabender Gemeindeglieder erbaut und i. J. 1771 vollendet. Auf Königl. Kosten fand i. J. 1834 ein bedeutender Kirchenbau statt; von Dom. 5 p. Tr. an benutzte die Gemeinde die Garnison-Kirche, und kehrte Dom. 22 p. Tr. in ihr Gotteshaus zurück. Bei diesem Bau sind die beiden Sacristeien, die auch dem Katechumenen-Unterricht dienen, angebaut, und die Kanzel von dieser langen Seite auf die schmale Seite versetzt worden, wo der Eingang zur Kirche ist.

2. Die Gottesdienste

des Sonntags haben keine Veränderung erfahren; ein Wochengottesdienst am Donnerstag Vormittag, der sonst nur während des Sommers gehalten wurde, ist auf die Abendstunde um 7 Uhr verlegt und wird das ganze Jahr hindurch gehalten. Seit einigen Jahren hat der erste Prediger der Kirche am ersten Montage jedes Monats während des Winters Abends 6 Uhr in der Sacristei Vorträge über die christliche Glaubenslehre gehalten; auch findet seit Jahren ein Schulgottesdienst Mittwochs von 11—12 Uhr statt, den der für innere Mission angestellte Diakonus leitet.

3. Die Stiftungen

bei der Sophien-Kirche führt das W. B. auf, Nr. 61. Ein i. J. 1849 gestifteter Verein für innere Mission übt mannigfache segensreiche Thätigkeit.

4. Das Kirchspiel

erfuhr innerhalb der Stadt die bedeutendste Vergrößerung durch die Erbauung der Friedrich-Wilhelmsstadt, die bald nach den Freiheitskriegen begann. Damals war das ganze Gebiet hinter dem Weidendamm und der Friedrichsstraße bis zum Oranienburger Thor unbebaut und ohne Verbindungswege, die durch Erbauung der Marschallsbrücke mit der neu angelegten Neuen Wilhelmsstraße und durch einen Durchbruch auf dem Thierarznei-Schulplatz vermittelt wurden. Nach der Abzweigung der vier Kirchspiele vor den Thoren, vgl. Nr. 32.—35., i. J. 1835, und nach der Abzweigung der zwei Kirchspiele, vgl. Nr. 48. und 56., umfaßt das Sophien-Kirchspiel 754 Häuser, und es gehören zu ihm folgende Straßen und Plätze:

1. Auguststraße Nr. 9—76.
2. Gipsstraße.
3. Kleine Gasse.
4. Große Hamburgerstraße.
5. Kleine Hamburgerstraße.
6. Haackscher Markt.
7. Koppenplatz.
8. Linienstraße Nr. 42—105. und Nr. 161—224.
9. Laufgasse.
10. Monbijou-Platz.
11. Mulacksgasse.
12. Oranienburgerstraße Nr. 1—34. und Nr. 70—92.
13. Große Präsidentenstraße.
14. Kleine Präsidentenstraße.
15. Neue Promenade.
16. Rosenthalerstraße.
17. Sophienstraße.
18. Neue Schönhauserstraße.
19. Alte Schönhauserstr. Nr. 1—30.
20. Spandauer Brücke Nr. 3—9.
21. Steingasse.
22. Ueberfahrtsgasse.
22. Weinmeisterstraße.
23. Kleine Waldemarstraße.
24. Weinbergsgasse.
25. Wüstegasse.
26. Am Zwirngraben.

Vor der letzten Abzweigung zählte es über 51,000 Seelen.

Im Kirchspiel liegen die beiden Pfarrhäuser, das des ersten Predigers Sophienstraße 3., i. J. 1733 erbaut, und das des zweiten Predigers Sophienstraße 2., welches der Prediger Bierdemann i. J. 1757 für sich erbauen ließ; von den Erben erkaufte es der Prediger Ideler i. J. 1830, später hat es die Kirche als Pfarrhaus übernommen, und der Prediger hat zur Tilgung des Kaufgeldes noch einen jährlichen Miethszins zu entrichten. Es liegen im Kirchspiel ferner die englische Kapelle im Schloß Monbijou, das katholische Krankenhaus, große Hamburgerstr. 10.

Der Kirchhof um die Kirche, auf dem Ramler, die Karschin, Eschke, Zelter begraben sind, ist bis auf die reservirten Plätze geschlossen; ein anderer lag dicht vor dem Hamburger Thore in der Gartenstraße 5—8; der jetzige, seit 1827 im Gebrauch befindliche Gottesacker liegt in der Bergstr. 32.

5. Das Ministerium

besteht aus 2 Predigern; ein Hülfsprediger (Müller, nachher Hübner) ist

nur einstweilen angestellt. Den ersten Prediger berief, mit Berücksichtigung des Wunsches der Gemeinde, die Königin Sophie unmittelbar, und er wurde verpflichtet, sich die Anstellung eines reformirten Collegen gefallen zu lassen; zu solcher ist es jedoch nie gekommen.

Von 1712—1800 sind 7 Prediger angestellt. — 1. Fr. Lüderwald, von der Gemeinde am 24. Juli erwählt, ist von der Königin am 15. Sept. 1712 bestätigt; er war Speners Hausgenosse bis zu dessen Tode; seine Grabschrift sagt von ihm: Er hat nachdrücklich gelehrt, erbaulich gelebt, eifrig gebetet, geduldig gelitten, ist fröhlich und selig gestorben i. J. 1739.

2. J. G. Ulfert, von 1734—1739, ging nach Cottbus. Bis zu seiner Anstellung hatten Candidaten die Vesperpredigten gehalten.

3. Sig. Luk. Hofmann, von 1739—1774. So weit Küster.

4. H. J. Dav. Bierdemann, von 1753—1787.

5. Fr. Chr. Holtzapfel, von 1774—1784.

6. Chr. E. Kühtze, von 1784—1801. Vgl. Mittheilungen ꝛc. von hier ab.

7. E. Gottl. Schultze, von 1787—1819.

Seit 1801 sind angestellt worden:

8. Gottfr. R. Agricola, von 1802—1823.

9. E. Sig. Ferd. Schultz, geb. den 16. Juni 1790 zu Wurow bei Labes in Hinterpommern, studirte in Halle, war Lehrer in Treuenbrietzen, wurde den 5. Juni 1814 zum Militair-Lazareth-Prediger in Berlin vom Propst D. Ribbeck ordinirt, stand als Brigade-Prediger bei der Garde hier von 1815—1820, und ist vom Consistorialrath Nicolai Dom. 17 p. Tr. 1820 bei der Sophien-Kirche eingeführt, an der er 1824 in die erste Stelle hinaufrückte; seit 1830 ist er Superintendent der Diöcese Berlin-Stadt. Gel. Berlin 1825.

10. Friedrich August Ideler, geb. den 25. Aug. 1790 zu Stendal, studirte in Frankfurt und Berlin, war Lehrer in Nauen, wurde am 25. März 1817 zum Prediger in Joachimsthal vom Propst D. Ribbeck ordinirt, und als zweiter Prediger an dieser Kirche vom Consistorialrath D. Nicolai Dom. Judica 1824 eingeführt.

Hülfsprediger. 1. A. L. Müller, vom Januar 1855 bis Ende 1854, vgl. Kirche des Friedrich-Wilhelms-Hospitals.

2. W. H. Th. Hübner, geb. 7. Nov. 1825 zu Ferchels bei Sandau im Magdeburgischen, studirte in Berlin, ordinirt am 4. Oct. 1855 zum Hülfsprediger.

1801	Kühtze.	Schultze.
1802—1819	Schultze.	Agricola.
1820—1823	Agricola.	Schultz.
1824—1856	Schultz.	Ideler.

20. Die Kirche des Friedrichs-Waisenhauses. 1716.

1. Die Stiftung dieser Kirche steht mit den Einrichtungen des hiesigen Armenwesens in enger Verbindung. Kurfürst Friedrich III. setzte i. J. 1699 eine Kurfürstliche Armen-Commission ein, die aus drei lutherischen und eben so viel reformirten Mitgliedern bestand, und verlieh ihr das Patronatsrecht über die zu gründenden Armenpredigerstellen, welches die späteren Behörden (Armen-Directorium seit 1708, jetzt Armen-Direction) geübt haben, und in Beziehung auf die (reformirte) Predigerstelle des Friedrichs-Waisenhauses noch üben.

Unmittelbar vor seiner Krönung in Königsberg setzte Friedrich III. ein Capital von 100,000 Thalern aus zur Gründung zweier Armenanstalten; die auf Berlin fallende Hälfte ward zur Stiftung und Erbauung der obigen Anstalt verwendet, die auch die Zwecke eines Hospitals verfolgte. Der Bau ward sogleich in Angriff genommen, und die erste Hälfte desselben mit einem Betsaal 1702 vollendet. Unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. ward i. J. 1716 die andere Hälfte des Gebäudes mit der Kirche fertig.

Der schöne i. J. 1727 vollendete Thurm der Kirche mußte 1780 bis auf das Gemäuer abgetragen werden. Durch Königl. Gnade erfuhr die Kirche i. J. 1835 einen sehr bedeutenden Ausbau, die Gottesdienste wurden von Dom. 4 p. Tr. ab in der Parochial-Kirche gehalten, bis sie Dom. 14 p. Tr. wieder in dem erneuten Gotteshause eröffnet werden konnten.

Die lutherische Predigerstelle der Anstalt ist eine Stiftung der Frau Dorothea von Spaen, Wittwe des General-Feldmarschalls von Spaen; die Aufgabe dieses Predigers war vorzugsweise Unterricht armer Kinder, die nun zahlreich in das Haus aufgenommen wurden, bis es endlich ausschließlich ein Waisenhaus wurde. Vom Stiftungsjahre 1699 ab bis zu ihrem Tode hat die Stifterin selbst die lutherischen Prediger berufen; dann ist testamentarisch der Propst an St. Nikolai mit dem Rechte der Präsentation eines Candidaten betraut worden, dem die Armen-Direction die Vocation zu ertheilen hat. — Auf Befehl Friedrich Wilhelms I. ward der lutherische Prediger gegen eine Gehaltszulage von 100 Thalern verpflichtet, den auf dem Kalandshof (jetzt Stadtvoigtei) befindlichen Gefangenen sonntäglich eine Predigt zu halten und Seelsorge an ihnen zu üben. Die Hospitaliten des Neuen Hospitals waren hinsichtlich der geistlichen Pflege den Predigern des Waisenhauses ebenfalls überwiesen, und diese hielten im Speisesaale des Hospitals Wochen-Andachten, den Siechen aber, die denselben nicht beiwohnen konnten, besondere Andachten in den Krankensälen; vierteljährlich theilten sie im Hospital das heilige Abendmahl aus. Bei der Einverleibung des Neuen Hospitals in das Friedrich-Wilhelms-Hospital hörte diese Thätigkeit der Waisenhaus-Prediger auf.

Dem reformirten Prediger Gillet wurde auf sein Ansuchen i. J. 1797 eine Wohnung im Anstaltsgebäude bewilligt, die nachmals stets der ältere Prediger inne gehabt hat. (Schmidt, Rötscher, Weitling, Schmidt.)

2. Die Gottesdienste

halten beide Prediger wechselsweise Vor- und Nachmittag; am Montag findet in der Kirche mit den Waisenkindern eine Katechisation statt. Andere Wochenbetstunden, über deren Besuch die Hospitaliten sich ausweisen mußten, sind in Wegfall gekommen. Der Confirmations-Unterricht wird seit der Union so ertheilt, daß die Kinder nach den Geschlechtern gesondert sind, nicht mehr nach der Confession. Während die St. Andreas-Gemeinde ihre Gottesdienste in dieser Kirche hielt, sind die Nachmittagspredigten der Waisenhaus-Prediger ausgefallen.

Von 1699—1700

sind J. Rau, nachher Propst an St. Nikolai, und J. Lysius, nachher an St. Georgen, angestellt.

Von 1701—1800

sind 10 lutherische und 7 reformirte Prediger angestellt worden; der letzte unter diesen war Sam. Marot, vgl. Neue Kirche; unter jenen J. E. Schmidt, von 1778—1814, feierte 1810 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum, starb 1814.

Seit 1801 sind

als reformirte Prediger angestellt: A. H. Petiscus, von 1808—1815, vgl. Parochial-Kirche. — Fr. A. Pischon, von 1815—1827, vgl. St. Nikolai-Kirche. — Als lutherischer Prediger Gottl. Rötscher, Schmidt's Adjunct seit 1810, zugleich Prediger am Hofgericht, starb 1847.

Nach der Union sind angestellt worden: als der 23. Prediger der Anstalt Ed. W. Theodor Kuntze, von 1832—1847, vgl. St. Elisabeth-Kirche.

24. J. K. Fr. Weitling, von 1848—1853, vgl. St. Petri.

25. Friedrich Albert Schmidt, geb. den 24. Aug. 1812 zu Berlin, studirte in Berlin und Halle, war seit 1839 Lehrer an der höheren Stadtschule der Luisenstadt, ist am 31. Aug. 1848 vom Bischof D. Neander ordinirt, und vom Superintendenten Schultz Dom. 13 p. Tr. als Prediger am Waisenhause eingeführt. Er hielt zugleich seine Antrittspredigt.

26. J. A. Ferd. Moritz, geb. 13. April 1813 zu Berlin, studirte daselbst und in Halle, war Subrector in Spandau, am 10. März 1853 ordinirt, ist er Dom. Quas. vom Superintendent Schultz eingeführt worden.

1801—1808	Schmidt.	Marot.
1808—1814	ders.	Petiscus.
1814—1815	Rötscher.	ders.
1815—1827	ders.	Pischon.
1828—1832	ders.	
1832—1847	ders.	Kuntze.
1848	Kuntze.	Weitling.
1848—1853	Weitling.	Schmidt.
1853—1856	Schmidt.	Moritz.

21. Die französische Kloster-Kirche. 1726.

Im Verein mit mehreren Familienvätern, die zur Parochie des Werders gehörten, beschlossen die obersten Leiter der Colonie, zum Besten derjenigen Gemeindeglieder, die in der Königs- und Stralauer-Vorstadt, mithin von jeder französischen Kirche ziemlich fern wohnten, ein neues Gotteshaus zu gründen, und zwar in dem eigentlichen Berlin. Einer der Hauptbeförderer dieses Unternehmens war der der Colonie so überaus wohlgesinnte General von Forcade. Die Baustelle in der Klosterstraße wurde erworben, der Bau begann, die Grundsteinlegung war im Oct. 1721, die Einweihung am 11. Aug. 1726. Die Kosten des Baues wurden durch Königl. Bau- und durch Collectengelder gedeckt, die aus dem Inlande, Holland, England und Dänemark eingegangen waren.

Ein Wochengottesdienst am Dienstag, später in eine Katechisation umgewandelt, ist seit 1814 in Wegfall gekommen. Im Jahre 1734 erhielt die Kirche eine Orgel, die erste hieselbst in einer französischen Kirche. — Mit dem Gottesdienst in deutscher Sprache verband man eben solche Abendmahlsfeier seit 1817.

Von 1726—1800

sind 6 Prediger an dieser Kirche angestellt, unter ihnen 4. L. Fr. Ancillon, der i. J. 1812 sein Amtsjubiläum feierte und 1814 starb.

Seit 1801 sind angestellt worden:

7. J. L. Saunier, feierte 1845 sein Amtsjubiläum, starb 1849. —

8. Js. Pascal, ließ sich emeritiren.

9. A. Fournier, geb. zu Berlin den 26. Juni 1800, studirte auf dem Seminar und der Universität hieselbst, ward am Palmsonntage den 19. März 1826 ordinirt, hierauf Katechismus-Prediger, 1827 Pascals Nachfolger am Kloster, 1839 Director des französischen Gymnasiums, 1842 Mitglied des deutschen Consistoriums.

10. J. K. W. Th. Lorenz, von 1850—1854, vgl. französische Kirche der Friedrichsstadt.

11. W. K. Ad. Coste, geb. 22. März 1823 zu Magdeburg, studirte in Berlin, wurde am 15. Sept. 1850 zum Pfarradjuncten der Gemeinde Battin bei Brüssow ordinirt, 1852 kam er als Pfarrer nach Gramzow, Dom. Miser. 1854 trat er sein hiesiges Amt an.

1801—1812	Ancillon.	Henry sen.
1812—1815	Henry.	
1815—1820	ders.	Saunier.
1821—1827	Saunier.	Pascal.
1827—1849	ders.	Fournier.
1850—1854	Fournier.	Lorenz.
1854—1856	ders.	Coste.

22. Die Kirche der Charité. 1727.

Das große Krankenhaus, welches Friedrich Wilhelm I. gegründet, und dem er den Namen Maison de charité beigelegt hat, war ursprünglich ein vor dem Spandauer Thore gelegenes, im Jahre 1710 erbautes Pesthaus für Kranke und zugleich Spinnhaus für Vagabonden und ähnliche Leute. Sonntags wurde in demselben gepredigt, und verwaltete dies Amt der Baccalaureus in Kölln. Man erweiterte 1723 dies Haus, so daß einige Hundert Kranke, denn für solche wurde es nun ausschließlich bestimmt, in dasselbe aufgenommen werden konnten, Bürger sowohl wie Soldaten, nach Königlicher Bestimmung.

Im Jahre 1727 schenkte der König dem Armen-Directorium dies Haus, das auf Königl. Kosten dotirt und sehr erweitert wurde. Ein eigener lutherischer Prediger wurde angestellt und erhielt eine Wohnung im Gebäude; derselbe hatte sonntäglich zu predigen, täglich eine Betstunde und zwei Mal in der Woche Examen zu halten.

Die Kranken reformirter Confession wurden zu der Zeit von dem Prediger am großen Friedrichs-Waisenhause besorgt, da dies aber der großen Entfernung wegen erhebliche Schwierigkeiten hatte, so machte der Königliche Geheimerath Risselmann unterm 20. Januar 1738 eine Stiftung zur Anstellung eines eigenen reformirten Predigers. Der König bestätigte dieselbe und befahl, auch diesem Prediger freie Wohnung und freie Station, wie dem lutherischen zu gewähren; das jus vocandi ward dem Armen-Directorium als Patron überlassen, das Präsentationsrecht nur eines Candidaten allein den reformirten Mitgliedern dieser Direction, und dieser Candidat mußte vocirt werden, wenn nicht erhebliche Bedenken gegen ihn vorlagen. Seitdem die Charité ausschließlich ein Königl. Institut ist, werden beide Predigerstellen vom Consistorium besetzt.

Die jetzige Kirche ist den 30. Nov. 1800 eingeweiht; beide Prediger haben Amtswohnungen in dem zur Charité gehörigen, 1846 angekauften und neu gebauten Hause Luisenstraße 13. Seit dem Jahre 1846 hat die Charité-Verwaltung auf die Erneuerung der oben erwähnten Betstunden angetragen, und es sollen deren nach Bestimmung des Consistoriums wöchentlich sechs gehalten werden; es wird damit auf den 25 Sälen gewechselt. Der eine Prediger (Alt) ist in der neuen Charité, wo die Gemüthskranken sind, ausschließlich beschäftigt und hat eine besondere Zulage dafür; er ertheilt dort Unterricht und hält Andachtsstunden, die Sonntagspredigten wechseln zwischen beiden Predigern.

Nach des Predigers Ribbeck Abgange wurde vom Januar 1812 ab die lutherische Stelle an der Charité nicht wieder besetzt, sondern von dem Prediger des Invalidenhauses mit verwaltet; dies Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1833. Während dieser Zeit mußte alle sechs Wochen, wenn im Invalidenhause die Communion gehalten wurde, ein Dom-Candidat in der Charité predigen.

Nach der Union hörte bei der Charité i. J. 1830 die Scheidung von lutherischen und reformirten Predigern auf, und es wurde bei Melcher's

Anstellung zum zweiten Prediger Gossaur zum ersten Prediger ernannt, dem Nachfolger Melcher's, dem D. Alt, wurde das Amt eines Irrenlehrers übertragen und dies für immer mit der zweiten Stelle verbunden. — Im Jahre 1854 ist ein dritter Prediger angestellt worden, der ebenfalls freie Wohnung hat.

Die Charité-Kirche hat eine Hausgemeinde mit Parochialrechten und öffentlichem Gottesdienst; der Normalbestand der Kranken beträgt durchschnittlich 800 Personen, worunter 120 Gemüthskranke; dazu kommt noch das beamtete und dienende Personal mit seinen Familien, so daß die Gesammtzahl der Gemeinde über 1000 Seelen beträgt.

In einer Inventariums-Bibel der Anstalt sind die Namen sämmtlicher dort angestellten Geistlichen verzeichnet.

Von 1727—1800

sind 18 lutherische und 13 reformirte Prediger angestellt worden, unter jenen (14.) der nachmalige Propst Zöllner an St. Nikolai von 1779—1782; unter diesen (13.) Schleiermacher, von 1796—1802.

Seit 1801

bis zur Union 1817 sind lutherischer Seits 4 Prediger angestellt worden; (20.) Ribbeck, von 1809—1812, vgl. Cadetten-Corps, später General-Superintendent von Schlesien; (21. 22.) Heincke und Typcke, beide zugleich Prediger am Invalidenhause. Reformirter Seits wurden 3 Prediger angestellt: 14. Metger, von 1802—1807, starb als Hofprediger in Stolpe. — 15. Petiscus, von 1807—1808, vgl. Parochial-Kirche. — 16. Gossaur, von 1808—1846, ward emeritirt.

Ohne Rücksicht auf Confession sind angestellt worden: 39. J. W. Melcher, von 1833—1847, als Ober-Prediger nach Freienwalde a. O. versetzt.

40. E. Sam. Salin, vorher am Magdalenenstift hieselbst, von 1846—1849, ward Prediger in Zichow (Sup. Gramzow).

41. Heinrich Julius Alt, geb. den 21. Juli 1811 zu Breslau, studirte daselbst von 1831—1835, und promovirte 1839 zum Dr. phil.; er stand von 1840—1842 als geprüfter Oberlehrer der theologischen und philosophischen Wissenschaften in Riga an einem für die Universität vorbereitenden Institut, hielt sich dann in Berlin auf, ward den 29. Juni 1848 ordinirt, und Dom. 5 p. Tr. 1848 vom Superintendent Schultz als zweiter Prediger eingeführt; er ist zugleich Irren-Lehrer.

42. Franz Ludwig Steinmeyer, von 1849—1852; ward als Professor an die Universität Breslau berufen.

43. Fr. von Tippelskirch, geb. den 5. März 1802 in Gellen bei Zinten in Ostpreußen, studirte in Königsberg und Berlin, ward am 18. Jan. 1829 zum Gesandtschaftsprediger in Rom ordinirt, blieb in dieser Stellung bis 1834, war von 1837—1852 Prediger in Giebichenstein bei Halle, hielt seine Antrittspredigt in der Charité Dom. 1 Adv. 1852.

44. Fr. W. Schultze, geb. den 16. Jan. 1813 zu Halle, studirte daselbst, war Mitglied des Prediger-Seminars in Wittenberg, wurde am 25. Oct. 1848 zum Prediger in Trebbin ordinirt; zum dritten Prediger an der Charité berufen, hielt er Dom. Jub. 1854 nach seiner Einführung durch Superintendent Schultz seine Antrittspredigt.

1801—1802	Schleiermacher.	Klaproth.	
1802—1805	Metger.	ders.	
1805—1807	ders.	Ritter.	
1807—1808	Petiscus.	ders.	
1808—1809	Gossaur.	ders.	
1809—1811	ders.	Ribbeck.	
1812—1820	ders.	Heincke.	
1821—1833	ders.	Typcke.	
1833—1846	ders.	Melcher.	
1846—1847	Melcher.	Salin.	
1848	Salin	Alt	
1849—1852	Alt	Steinmeyer.	
1852—1854	ders.	v. Tippelskirch.	
1854—1856	ders.	ders.	Schultze.

23. Die Kirche des französischen Hospitals. 1733.

Das französische Hospital, für dessen Gründung die Gemahlin des großen Kurfürsten lebhaft sich interessirte, ist i. J. 1687 gestiftet, und zwar, wie es scheint, gleich auf der Stelle, wo es noch jetzt sich befindet, in der damaligen Spandauer Vorstadt, nahe dem Oranienburger Thore, Friedrichsstraße 129. Man stellte gleich bei der Stiftung desselben den Prediger David de la Grave an, der sonntäglich in einem Saal zu predigen und alle drei Monate, jedes Mal 14 Tage nach der Communionfeier der Kirchspiele, das Abendmahl zu administriren hatte. Als i. J. 1733 das Hospitalgebäude bedeutend vergrößert wurde, ließ man eine besondere Kapelle für den Gottesdienst anlegen, deren Einweihung den 14. Juni Prediger Pelloutier vollzog.

Die Gemeinde besteht aus 87 Hospitaliten, etwa 200 Waisenkindern und dem beamteten und dienenden Personal, im Ganzen über 300 Personen. Im Anstaltsgebäude hat der Prediger eine Amtswohnung.

Bis zum Jahre 1800 sollen 6 Prediger angestellt gewesen sein; auch für die spätere Zeit sind die Angaben sehr lückenhaft; dem Prediger Catel, der eine Reihe von Jahren hindurch Redacteur der Vossischen Zeitung war und i. J. 1838 starb, folgte Palmié der Jüngere, der als Prediger an der franz. Dorotheenstadt-Kirche das Hospital zugleich mit verwaltete. Als er i. J. 1840 nach Stettin berufen wurde, ward sein Nachfolger Barthelemy, geb. den 10. Oct. 1807 in Potsdam, studirte in Berlin, ward den 12. Jan. 1834 zum Prediger in Gramzow ordinirt.

24. Die Bethlehems- oder böhmische Kirche. 1737.

1. Von der Einwanderung der Böhmen in Berlin.

Evangelische Böhmen hatten wegen harter Glaubensbedrückungen schon in den Jahren 1620 (damals auch Amos Comenius) und 1670 ihr Vaterland verlassen, um in deutschen Landen eine neue Heimath und freie Religionsübung

zu finden; eben so geschah es 1709, daß ihrer Viele nach Schlesien auswanderten, wo Kaiser Joseph I. größere Gewissensfreiheit gewährt hatte; als aber auch hier die Verfolgung ausbrach, gingen sie i. J. 1717 nach Sachsen, wo sie in großer Zerstreuung lebten, bis die Frau von Gersdorf in Groß-Hennersdorf bei Zittau ihnen eine Zuflucht gewährte, und ihnen sogar ihren Seelsorger Johann Liberda 1727 aus Schlesien kommen ließ. Bald sammelte sich hier eine zahlreiche böhmische Gemeinde, die bis auf 700 Personen anwuchs. Da das für Groß-Hennersdorf zu viel war, begab sich 1732 J. Liberda aus eigenem Antriebe nach Potsdam, dort die Gnade des Königs anzuflehen, daß er, wie jüngst den vertriebenen Salzburgern, so auch den Böhmen Aufnahme in seinen Staaten gewähren möge. Liberda ward auf der Rückreise als Irrlehrer und weil er Unterthanen zur Auswanderung habe verleiten wollen, in Sachsen ins Gefängniß geworfen. Von 1732 bis 1737 schmachtete er in demselben; die Böhmen aber zogen 1732 nach Berlin; es waren ihrer 500; der König nahm sie gütig auf, ließ ihnen in der Wilhelmsstraße, nahe dem Halleschen Thore, 34 Häuser bauen und sie empfingen an Unterstützungen mancher Art eine Summe von 54,000 Thalern; viele der Eingewanderten durften sich in Rixdorf ansiedeln, wo die Königl. Gnade ebenfalls für sie sorgte.

Einen Seelsorger hatten die Ankömmlinge nicht; sie hielten aber unter sich gute Zucht und geistliche Erbauung, bis der König auch für ihre kirchlichen Bedürfnisse sorgte; am 21. Nov. 1735 ward der Grundstein zur böhmischen Kirche gelegt, die wegen ihrer Nähe bei der Jerusalems-Kirche den Namen Bethlehems-Kirche erhielt, und weil sie ihren Eingepfarrten ein geistliches „Brothaus" sein sollte. Die Einweihung derselben geschah Dom. Jubil. 1737; sie ist Königl. Patronats. Im Jahre 1735 ließ der König den Prediger Andreas Macher, der früher schon die Böhmen bedient hatte, aus Schlesien nach Berlin rufen, und gab ihn der Gemeinde zum Prediger.

Unterdessen waren Böhmisch-Mährische Brüder i. J. 1728 in Gerlachsheim bei Lauban, 500 Seelen stark, eingewandert; auch sie wandten sich unter ihrem Prediger Aug. Schulze 1737 nach Berlin, und fanden hier und in Rixdorf Aufnahme. Da nun Macher bei der Abendmahlsfeier nur nach lutherischem Ritus das Sacrament verwalten wollte, so entstanden in der Gemeinde manche Zerwürfnisse. Liberda war frei geworden, kam 1737 nach Berlin, ward Prediger an der Gemeinde und blieb es bis zu seinem Tode i. J. 1742. Macher erhielt die Pfarre in Teltow.

Nach Liberda's Tode ward Paul Pinzger, aus Kaschau in Ungarn gebürtig, bisher Prediger im Dorfe Netzen bei Brandenburg a. H., an die Bethlehems-Kirche berufen; er war von 1743 bis 1746 ihr Prediger. Sein Nachfolger wurde der streng lutherische Andreas Macher aus Teltow, von 1747—1754.

Gleich nach seinem Amtsantritt trat die Spaltung in der Gemeinde offen hervor; eine Königl. Commission vernahm die sämmtlichen Hausväter in Berlin und Rixdorf über ihre Confession; 138 erklärten sich als lutherisch, 133 als reformirt, 179 als Mährische Brüder. Die Königliche Entscheidung vom 29. März 1747 bestimmte nun, daß die Kirche eine

Simultan-Kirche sein, und daß das auf Königl. Kosten gebaute Pfarrhaus, Wilhelmsstraße 29., den Predigern und Kirchenbeamten beider Confessionen gemeinsam sein sollte. Die reformirten Böhmen durften sich um einen Prediger an die Direction der Brüderunität in Lissa wenden; von dorther ward ihnen i. J. 1747 Johann Gottlieb Elsner gesendet, den der reformirte Prediger an der Parochial-Kirche D. Jakob Elsner am 17. Sept. 1747 in sein Amt einführte.

2. Die Gottesdienste

wurden Anfangs nur in böhmischer Sprache gehalten; 1750 richtete man einen deutschen Frühgottesdienst ein; allmählig verlor sich in der Gemeinde die Kenntniß der böhmischen Sprache. Prediger Jänicke ist der letzte gewesen, der in ihr gepredigt hat. Außer den Sonntags-Gottesdiensten um 7, 9 (10) und 2 Uhr ist ein Wochengottesdienst Montags 4 Uhr; der Frühgottesdienst ist nur alle 14 Tage. Ein Ausbau der Kirche geschah zu Goßners Zeit; ein verschönernder Ausbau i. J. 1855; von Dom. Tr. bis Dom. 18 p. Tr. hielt Pr. Knak die Predigten im Betsaale des evangelischen Vereinshauses, Prediger Köppe im Betsaale des Pfarrhauses. Die Bethlehems-Kirche wird regelmäßig von verschiedenen Vereinen zu Monats-Versammlungen und Jahresfeiern benutzt.

Ein räumlich begrenztes Kirchspiel hat die Kirche nicht; sie selbst liegt im Sprengel der Dreifaltigkeits-Kirche, mit der sie den alten Halleschen Kirchhof gemein hat. Es gehören etwa 1200 Seelen zur ursprünglich böhmischen Gemeinde, ungerechnet die freie Personalgemeinde, die sich zahlreich zu ihr hält. Im Jahre 1837 Dom. Jubil. ist von Goßner die Säcular-Feier der Kirche begangen.

3. Das Ministerium.

Von 1735—1800 sind angestellt worden, lutherischer Seits:

1. Andreas Macher, von 1735—1737.

2. Joh. Liberda, von 1737—1742.

3. Paul Pinzger, von 1743—1746.

4. Andreas Macher, von 1747—1754. — Bis hierher Küster A. u. N. B.

5. Pakosta, von 1755—1762; starb 36 Jahre alt.

6. Matthäus Servus, von 1762—1792; starb 71 Jahre alt den 26. März 1792.

7. Joh. Jänicke, von 1792—1827. Vgl. Mittheilungen S. 48.

Reformirter Seits: 1. Joh. Gottl. Elsner, von 1747—1782; vgl. Küster A. u. N. B.

2. Chr. Fr. Sal. Elsner, von 1782—1787, des Vorigen Sohn, ward Professor der Theologie an der Universität Frankfurt a. O., starb daselbst 1810.

3. Benj. Dan. Elsner, von 1787—1831, vgl. Mittheilungen S. 48.

Seit 1801 sind angestellt worden:

11. Joh. Goßner, von 1829—1846; vgl. Mittheilungen. S. 48.

12. Gottfr. Köppe, geb. 25. Oct. 1804 zu Gölzau in Anhalt-Köthen, studirte in Halle und Berlin, war Rector in Lübben, ist den 11. Juni 1832 zum Prediger an dieser Kirche ordinirt, und hielt Dom. 3 p. Tr. 1832 nach seiner Einführung durch den Superintendenten Pelkmann seine Antrittspredigt.

13. Alb. A. O. Köppen, von 1846—1849, trat nach manchen Schwankungen aus der Landeskirche völlig aus und zu den Irvingianern über. Hierauf verwaltete auf Verfügung des Königl. Consistoriums der emeritirte Prediger Goßner das Amt bis zu Knak's Einführung.

14. G. Fr. L. Knak, geb. 12. Juli 1806 zu Berlin, studirte daselbst, ward 1834 vom Bischof D. Ritschl in Stettin zum Pfarrer in Wusterwitz bei Dramburg ordinirt, und hielt in der Bethlehems-Kirche nach seiner Einführung durch Superintendent Kober Dom. Rem. 1850 seine Antritts-Predigt.

Luth. Stelle:	1801—1827	Jänicke.
	1829—1846	Goßner.
	1846—1849	Köppen.
	1850—1856	Knak.
Ref. Stelle:	1801—1831	Elsner.
	1832—1856	Köppen.

25. Die Dreifaltigkeits-Kirche. 1739.

1. Die im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts angelegte Friedrichsstadt war bis zum Jahre 1736 so beträchtlich erweitert worden, daß die vorhandenen Kirchen dem Bedürfniß nicht mehr genügten. Da befahl Friedrich Wilhelm I. unter dem 17. Sept. 1737 die Erbauung einer neuen Kirche, zu der er Baugelder und Materialien bewilligte; die Grundsteinlegung geschah am 31. Oct. darauf, und die Einweihung, weil man mit der Vollendung des Thurmes bis zum Reformations-Jubiläum, das auf den 31. Mai 1739 angeordnet war, nicht fertig wurde, Dom. 14 p. Tr. Der Hofprediger D. Jablonski und der Propst D. Reinbeck führten jener den reformirten, dieser den lutherischen Prediger ein. Nach Königl. Bestimmung vom 29. Juni 1739 sollte die dritte Empore der Kirche dem Militair-Gottesdienst verbleiben, dieser aber in der Woche am Mittwoch gehalten werden. — Ihren Namen hat die Kirche vom Könige erhalten.

Im Jahre 1806 erfuhr die Kirche eine lange andauernde Verwüstung im Innern durch die Franzosen, die eine große Reparatur nöthig machte; und eine solche ward ihr auch i. J. 1825 zu Theil; während derselben hielt man die Gottesdienste von Dom. 4 p. Tr. an im französischen Dom, und Dom. 20 p. Tr. kehrte die Gemeinde in die eigene Kirche zurück.

Das Patronat übernahm durch Cabinetsordre vom 10. Sept. 1738 der König selbst, der diese Kirche besonders liebte und oft besuchte; auf seinen Befehl erhielt die Verwaltung derselben ein aus Männern beider

Confessionen gebildetes Ober-Curatorium; dies wurde i. J. 1806 aufgelöst, die Kirche der Superintendentur des Werders überwiesen, und durch Befehl der Königl. Regierung zu Potsdam vom 28. Sept. 1809 ein Kirchen-Collegium eingerichtet, das vier weltliche Beisitzer hat, und unter wechselndem Vorsitz der Geistlichen die Verwaltungs-Angelegenheiten der Kirche besorgt.

2. Die Gottesdienste

wechselten Vor- und Nachmittags zwischen beiden Confessionen; in neuerer Zeit begann man mit Genehmigung des Consistoriums während des Winters die Vormittags-Gottesdienste eine Stunde später, um 8 und um 10 Uhr zu halten. Die Frühpredigt richtete Hecker i. J. 1746 ein, als ein lutherischer Frühprediger angestellt wurde; und von dieser Zeit an hielt er Sonntags, wenn er die Vormittags-Predigt gehabt hatte, Nachmittags um 5 Uhr eine katechetische Wiederholung der Predigt; sein Nachfolger Silberschlag verwandelte diese in eine Predigt, welche erst mit der Union in Wegfall gekommen ist. — Eine vor einigen Jahren eingerichtete Bibelstunde Donnerstags Nachmittags 5 Uhr ist in einen Kinder-Gottesdienst verwandelt, der um die gleiche Zeit des Sonntags gehalten wird.

3. Die Stiftungen

bei der Kirche siehe W. B. Nr. 70., und Nr. 152. für die Wittwen; es besteht bei ihr ein i. J. 1849 gestifteter Verein für innere Mission, den ein dazu angestellter Diakon leitet unter Aufsicht der Prediger.

4. Das Kirchspiel

umfaßt nach Königl. Bestimmung vom 4. Oct. 1738 und vom 19. Juni 1741 den dritten Theil der Häuser der Friedrichsstadt, 638 Häuser; nachdem i. J. 1846 die vor den westlichen Thoren Berlins gelegenen Häuser abgezweigt und zum St. Matthäus-Kirchspiel geschlagen worden sind, gehören zu ihm folgende Straßen und Plätze:

1. Anhaltische Communication.
2. Anhaltischestraße.
3. Behrenstraße Nr. 1—26.
4. Französischestraße Nr. 1—20. u. Nr. 50—68.
5. Jägerstraße Nr. 1—16. und Nr. 63—76.
6. Kanonierstraße.
7. Kochstraße Nr. 1—15. und Nr. 64—75.
8. Leipzigerplatz.
9. Leipzigerstraße Nr. 1—18. und Nr. 92—117.
10. Mauerstraße.
11. Mohrenstraße Nr. 1—5. und Nr. 63—66.
12. Potsdamer Communication.
13. Puttkammerstraße Nr. 13—24.
14. Taubenstraße Nr. 1—13. und Nr. 37—54.
15. Wilhelmsplatz.
16. Wilhelmsstraße Nr. 1—67. und Nr. 72—147.
17. Ziethenplatz.
18. Zimmerstraße Nr. 1—20. und Nr. 82—100.

Im Kirchspiel liegen die beiden Pfarrhäuser und das Haus für die unteren Kirchenbeamten (dies Kanonierstraße 5.), sämmtlich auf Königliche

Kosten gebaut; durchs Loos fiel dem lutherischen Prediger das Haus Taubenstraße 3. zu, dem reformirten das in der Kanonierstraße 4.; ferner liegen im Kirchspiel die Bethlehems-Kirche, der Betsaal der Brüdergemeinde und der im Pfarrhause der Bethlehems-Kirche.

Der älteste Kirchhof der Gemeinde ist der in der Hirschelstraße 1.; auf ihm ist der Minister von Bernstorff begraben; den drei Gemeinden der Friedrichsstadt wie auch der böhmischen und Brüder-Gemeinde ward dann der Hallesche Kirchhof, dicht vor dem Halleschen Thore gelegen, überwiesen, und derselbe durch Königliche Gnade i. J. 1797 erweitert, auf ihm auch ein Leichengewölbe erbaut; hier sind die Grabstätten von Chamisso, Fleck, von Gräfe, Heim, Iffland, Felix Mendelssohn-Bartholdi, August Neander nebst Schwester, Pallas, Raupach, Rahel Varnhagen van Ense. Der neue Bergemannsstraße 5. gelegene, i. J. 1825, erkaufte, am Himmelfahrtstage eingeweihte Gottesacker ist die Ruhestätte des Ministers v. Altenstein, v. Kopisch, Lachmann, Marheineke, Schleiermacher, Steffens, Ludwig Tieck.

5. **Das Ministerium**

bestand anfänglich aus 2 Predigern, 1746 ward die Frühpredigerstelle gegründet; die Inhaber derselben hießen anfänglich assistirende, seit 1771 zweite Prediger.

Von 1739—1800

sind lutherischer Seits auf erster Stelle 3, auf zweiter Stelle 8 Prediger angestellt worden; reformirter Seits 4.

1. J. Jul. Hecker, der Stifter der Realschule, trat 1750 in das neu gegründete Ober-Consistorium ein, er stand an der Kirche von 1739—1768. Sein Nachfolger war J. Ef. Silberschlag, ein Mann von vielseitiger und gründlicher Gelehrsamkeit, namentlich auch im Baufach Mitglied der höchsten Landesbehörde, von 1769—1791.

3. Andreas Jak. Hecker, von 1780—1819, Mitglied der Immediat-Examinations-Commission, mit Hermes und Hillmer zugleich. —

11. D. Ge. Fr. Herzberg, war auf zweiter Stelle der achte Prediger von 1792—1822, gest. 23. Nov. 1822.

Reformirte Prediger waren: Jablonski, der Sohn des Hofpredigers; Bamberger, von 1768—1780; Rellstab, von 1780—1786; Thiele, von 1787—1808.

Seit 1801 sind angestellt worden:

Reformirter Seits (5.) D. Dan. Fr. Schleiermacher, geb. den 21. Nov. 1768 in Breslau, ward 1794 zum Prediger in Landsberg a. W. ordinirt, war 1796—1802 Prediger an der Charité, 1802 Hofprediger in Stolpe, und in demselben Jahre noch wurde er als Universitätsprediger und außerordentlicher Professor der Theologie und Philosophie nach Halle berufen, wo er bis 1807 blieb; hierauf kehrte er nach Berlin zurück, und erhielt 1809 nach Thiele's Tode das Pastorat an der Dreifaltigkeits-Kirche; zugleich war er Professor der Theologie an der neu gegründeten Universität; von 1810 bis 1814 nahm er Antheil an den Arbeiten für den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern; 1811 ward er Mitglied, 1814 Secretair der

philosophischen Klasse der Akademie der Wissenschaften. Er starb am 12. Febr. 1834; die Leichenrede im Hause hielt Hofprediger D. Strauß, am Grabe sprachen Prediger Pischon und Professor Steffens, die Gedächtnißpredigt hielt ihm Dom. Oculi der Consistorialrath D. Hoßbach über 1 Kor. 13, 8 fg. Gel. B. 1825. Ihm zu Ehren ist die Schleiermacher'sche Stiftung gemacht, vgl. W. B. Nr. 252. In Landsberg a. W. ist ihm ein Denkmal gesetzt, mit seiner Marmor-Büste unter einem Zink-Baldachin, welchen der König geschenkt hat; feierlich enthüllt am 15. Oct. 1849. Sein Geburtstag wird von Schülern, Freunden und Verehrern des Vollendeten noch jetzt alljährlich festlich begangen.

(6.) Als Schleiermachers Hülfsprediger stand A. Pischon von 1810—1815 an dieser Kirche; vgl. St. Nikolai-Kirche.

Lutherischer Seits: (12.) D. Philipp Marheineke, geb. zu Hildesheim den 1. Mai 1780, studirte in Göttingen, wurde 1804 im Herbst vom Kirchenrath D. Seiler zum zweiten Universitätsprediger in Erlangen ordinirt und war daselbst zugleich Dr. und außerordentlicher Professor der Philosophie; seit 1807 ordentlicher Professor der Theologie zu Heidelberg, und seit 1811 hier in Berlin. Er wurde als Pastor an der Dreifaltigkeits-Kirche vom Superintendent Küster Dom. 19 p. Tr. 1820 eingeführt, ward Ober-Consistorialrath, und starb am ersten Pfingsttage 1846; die Gedächtnißpredigt hielt ihm Superintendent Kober Dom. 1 p. Tr. Ein Nekrolog von ihm steht Vossische Zeitung 1846 Nr. 158. 159. Vgl. Gel. Berlin 1825.

Die Union

der beiden Gemeinden dieser Kirche war seit dem Reformations- und Unions-Feste i. J. 1817 die erste in Berlin, und wurde auf feierliche Weise vollzogen. (Vgl. Nr. 4. 9. 10.) Nachdem der unter Mitwirkung der beiden Superintendenten Küster und Marot zu Stande gebrachte Vereinigungs-Entwurf die Zustimmung der Gemeinde und die Bestätigung der höchsten geistlichen Behörden erhalten hatte, wurde am 31. März, am Palmsonntage des Jahres 1822, das Fest der Vereinigung dieser beiden Gemeinden feierlich begangen. Einem am Altare gesprochenen Gebete des D. Marheineke folgte eine Rede des Superintendenten Küster, als Abgeordneten der höchsten geistlichen Behörden, durch welchen die geschehene Vereinigung öffentlich und feierlich ausgesprochen, und darauf das bestätigte Unions-Statut auf dem durch Königl. Milde neubekleideten Altare niedergelegt ward. Als hierauf D. Schleiermacher über Philipper 2, 1—4. die Festpredigt gehalten hatte, beschloß eine ungewöhnliche Zahl von Theilnehmern die Feier dieses schönen Festes durch gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahls. Eine Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 26. März 1822 an die Superintendenten Küster und Marot sprach seine innigste Theilnahme an diesem so glücklich vollbrachten Werke aus. Außerdem empfing die vereinigte Gemeinde als Zeichen des Wohlgefallens Sr. Königl. Majestät eine große goldene, auf die Reformationsfeier geprägte Denkmünze, welche dadurch sogleich ihre Benutzung fand, daß ihre beiden Hälften den beiden

großen Abendmahlskelchen, welche der Kirche an ihrem Einweihungstage von dem erlauchten Gründer zum Geschenk gemacht worden waren, angelöthet wurden.

Der Vereinigungs-Entwurf vom 6. Dec. 1820 enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen: „Für die Wahl der Predigttexte, ob Perikopen oder andere, bleibt den Predigern volle Freiheit; für das Abendmahl hält der Prediger die Vorbereitung, dem die Predigt zusteht, an welche die Austheilung des Abendmahls sich anschließt; über ein gemeinschaftliches, dem Sinn und Geist der Vereinigung durchaus angemessenes Formular, sowohl bei der Vorbereitung als bei der Austheilung des Abendmahls werden die Prediger sich einigen; die Vorbereitungsrede wird vor dem Altare gehalten und da auch die Absolution ertheilt; die Abendmahlsfeier geschieht sonntäglich, zwei Mal hintereinander nach der Vormittags- und eben so zwei Mal nach der Frühpredigt; an hohen Festtagen nach beiden Predigten. Bei der Taufe wünscht man den Gebrauch des Handauflegens der Pathen allgemein zu machen. Die Parochialschulen werden gemeinschaftlich sein, und kommt die reformirte Schule zu den übrigen hinzu. Der Unterschied der Gebührensätze für Amtshandlungen hört auf. Das Kirchengut beider Gemeinden wird ein gemeinschaftliches. Die außer der Parochie wohnenden Mitglieder der bisherigen reformirten Gemeinde haben in der Einen ungetheilten evangelischen Gemeinde die nämlichen Rechte, wie die Parochial-Eingesessenen."

Durch diese Union ging das Vocationsrecht mit allen drei Predigerstellen auf höhere Anordnung auf das Königl. Consistorium zu Berlin über, während vorher das reformirte Kirchen-Directorium den reformirten, das lutherische geistliche Departement den ersten, das Ober-Curatorium der Kirche den zweiten lutherischen Prediger berufen hatte. Der dritte Prediger war fortan Nachmittags-Prediger.

19. Adolph August Kober, geb. den 2. Febr. 1798 zu Langendorf bei Zeitz, studirte in Leipzig, ward Mitglied des Prediger-Seminars zu Wittenberg, ward am 28. Dec. 1823 zum dritten Prediger ordinirt, und Sonntag nach Neujahr 1824 als Nachmittagsprediger vom Superintendent Küster eingeführt. Die Früh- und Vormittagspredigten halten seitdem abwechselnd die beiden ersten Prediger. Nach Pelkmanns Tode i. J. 1843 ward er Superintendent der Friedrichs-Werderschen Diöcese. Er rückte in Schleiermachers Stelle 1834 ein, und die dritte Predigerstelle erhielt

20. Karl August Traugott Vogt, von 1835—1838, dann Professor und Consistorialrath in Greifswald.

21. Karl Gustav Beneke, geb. den 11. März 1800 in Berlin, studirte in Berlin und Halle, war Dom-Candidat und als solcher zugleich von 1831—1833 Hülfsprediger an der Parochial-Kirche, wozu er am 4. Juli 1831 ordinirt wurde, dann von 1833—1838 Schloßprediger in Schwedt, (wo Frege sein Nachfolger wurde). Der Superintendent Pelkmann führte ihn Dom. 4 p. Tr. 1838 an der Dreifaltigkeits-Kirche ein, er wurde zugleich Consistorial-Assessor, und im Januar 1846 Consistorialrath.

22. Karl Gustav Brückner, war Marheinekes Hülfsprediger von 1845—1846.

23. D. Fr. W. Krummacher, von 1847—1853, ward Eylerts Nachfolger als Hofprediger in Potsdam.

24. F. Souchon, geb. 10. Aug. 1811 zu Magdeburg, studirte in Berlin, ist am 18. April 1830 zum Prediger in Straßburg (Uckermark) ordinirt, war dann bis 1834 in Angermünde, hierauf an der französischen Kirche der Luisenstadt bis 1854; Dom. Palm. 1854 hielt er seine Antritts-Predigt an der Dreifaltigkeits-Kirche.

25. W. Ferd. Stockmann, ward zum Hülfsprediger des Superintendenten Kober am 21. Dec. 1854 ordinirt, wurde im Juni 1855 Prediger in Schmölln bei Züllichau.

26. K. Fr. W. Köppen, geb. 1. Mai 1826 zu Mohrin (Neumark), studirte in Berlin, ist am 20. Dec. 1855 zum Hülfsprediger ordinirt worden.

Reform. Stelle:	1801—1808	Thiele.	
	1809—1834	Schleiermacher.	
Luth. Stelle:	1801—1819	Hecker.	Herzberg.
	1820—1822	Marheineke.	ders.

Seit der Union beider Gemeinden. 1822.

1822	Schleiermacher.	Marheineke.	Herzberg.
1823	ders.	ders.	
1824—1834	ders.	ders.	Kober
1835—1838	Marheineke.	Kober.	Vogt.
1838—1846	ders.	ders.	Beneke.
1847—1853	Kober	Krummacher.	ders.
1854—1856	ders.	Souchon.	ders.

26. Die Kirche im Arbeitshause. 1742.

Das alte vereinigte Arbeits- und Irrenhaus lag Krausenstr. 9. 10. Die Seelsorge in demselben übte der Prediger des Friedrichs-Hospitals (Waisenhaus), bis die i. J. 1728 gegründete Anstalt eigene Prediger erhielt, deren sie von 1737—1749 fünf gehabt hat. Die Irrenanstalt wurde 1798 der Charité einverleibt. Ein selbständiges Arbeitshaus wurde durch Königl. Verordnung vom 6. März 1742 gestiftet, und ein von Friedrich Wilhelm I. zur Gründung eines Findelhauses geschenktes Capital von 100,000 Thalern durfte dazu verwandt werden. Die neue Anstalt befand sich Anfangs in einem gemietheten Hause Belleallianceplatz 11., welches nach seinem Schilde „der Ochsenkopf" hieß, bis sie 1758 das für ihre Zwecke eingerichtete Haus Alexanderstr. 3. 4. bezog; die freundliche Kirche wurde Dom. 25 p. Tr. 1758 durch den Propst Köppen an St. Nikolai eingeweiht; es war an diesem Tage zugleich die Feier eines Dankfestes in Berlin wegen der Entsetzung der Festung Neisse. Der Gottesdienst in der Anstalt war öffentlich. Es gehört zur Kirche eine Hausgemeinde mit Parochialrechten, die etwa 1100 Personen zählt (Hospitaliten, Häuslinge, Kinder und Kranke) mit Einschluß des beamteten und dienenden Personals; über das Hospital-Filial des Arbeitshauses an der Waisenbrücke (vormals das

Neue Hospital, im St. Petri-Kirchspiel) stehen der Waisenhaus-Kirche Parochial-Rechte zu.

Von 1742—1800

sind 9 Prediger angestellt worden. Bemerkenswerth ist unter 6. J. August Eberhard, der hier und in Stralau von 1768 — 1774 stand, bis 1778 an der Stadtkirche in Charlottenburg, dann als Professor an der Universität Halle, der berühmte Verfasser der Synonymik. 7. Sein Nachfolger Wippel ging schon 1775 zur Luisenstadt-Kirche über.

Nachdem von 1775 — 1783 die Prediger am Friedrichs-Waisenhause als Nebenamt die Stelle am Arbeitshause verwaltet hatten, erhielt dies wieder eigene Prediger. 8. J. Gottfr. Krüger, von 1783—1791. 9. Th. Aug. Woltersdorf, Sohn des Ober-Consistorialraths an St. Georg von 1792—1802.

Seit 1801 sind angestellt worden:

10. K. H. Bublitz, von 1802—1821. Abermals trat eine Verwaltung der Stelle durch die Prediger des Friedrichs-Waisenhauses ein, die bis 1832 dauerte; dann wurde 11. J. Gottfr. Andrä berufen, von 1832 bis 1853, emeritirt wegen Geistesschwäche; ihm folgte 12. J. Fr. R. Herm. Busse, geb. den 30. Juli 1819 zu Breitenfeld (Altmark), studirte in Halle und Berlin, ward am 21. Dec. 1854 zum Prediger am Arbeitshause ordinirt, und als solcher Dom. 31. Dec. vom Superintendent Schultz eingeführt.

---

27. Die Hofgerichts-Kirche. 1746.

Nachdem ein früherer Plan zur Anstellung eines Predigers an dem Gefängniß der Hausvoigtei gescheitert war, indem Friedrich II. den Bescheid ertheilte, der Anzustellende müsse es um Gottes willen thun: erfolgte nach dem Tode der Geheimräthin Schindler i. J. 1746 sogleich die Anstellung zweier Prediger, weil in deren Testament dies verordnet war, und daß jedem derselben aus der Schindlerschen Legatenkasse jährlich 200 Thlr. als Besoldung gezahlt werden sollten. Das Präsentations-Recht hatte sie dem Propst und den drei ersten Diakonen an St. Nikolai übertragen, auch bestimmt, daß bei Besetzung der Stellen vornämlich Bewerber, die vormals auf dem Schindlerschen Waisenhause gewesen, berücksichtigt werden sollten. Die eigentliche Berufung des Predigers war testamentarisch dem Magistrat übertragen, wurde von diesem aber damals abgelehnt, und so ist sie an das Königl. Consistorium gekommen.

Den Predigern liegt Beihülfe in der Seelsorge bei den Gefangenen der Stadtvoigtei ob, und Aushülfe in dringenden Nothfällen an der St. Nikolai-Kirche. Es war Anfangs Vor- u. Nachmittags Gottesdienst; seit 1782 nur Vor- oder Nachmittags. Der Betsaal ward aus dem Vorderhause in ein Lokal auf dem ersten Gefangnenhofe verlegt, und damit hörte i. J. 1793 der öffentliche Gottesdienst auf; die Zeit desselben ward auf 11 Uhr festgesetzt. Durch ein Rescript vom 12. Jan. 1789 ward die Kirche der Inspection

Berlin entnommen und unter die des Werders gestellt. Einführungen der Hofgerichts-Prediger finden erst seit 1789 statt; Amtswohnungen haben dieselben nicht. — Die Kirchen-Acten hat stets der älteste Prediger.

Von 1746—1800
sind 18 Prediger angestellt worden; die beiden ersten waren Körting und Hoffmann, deren Vocation vom 14. Dec. 1746 war; der letzte war bis 1768 an der Kirche. Beide Stellen sind in der Regel nur Durchgangsstellen gewesen und daher ein häufiger Wechsel der Prediger, die sehr oft auf andere hiesige Stellen befördert sind.

Der 11. Prediger war Josias Fr. Chr. Löffler, von 1776—1778, dann Feldprediger, Professor an der Universität Frankfurt, starb als General-Superintendent von Gotha. — 15. Gr. L. Hofmann, von 1784—1786, dann in Magdeburg, endlich in Hamburg, Nachfolger des Hauptpastors Melchior Götze, streitbaren Andenkens.

17. K. W. Cosmar, Zögling des Schindlerschen Waisenhauses, von 1786—1833, stand auch bei dem Königl. Geheimen Staatsarchiv, erhielt den Titel als Consistorial-Rath, redigirte viele Jahre hindurch die Spenersche Zeitung, war über 20 Jahre völlig taub, hatte nach einander 9 Collegen, ließ sich emeritiren und starb am 7. Okt. 1844. Gel. B. 1825 und Nachtrag 1835. Vgl. auch W. B. Nr. 266. und Nr. 107.

Seit 1801 sind angestellt worden

9 Prediger: 21. Rötscher, von 1808—1814, vgl. Friedrichs-Waisenhaus.

22. Fr. G. Lisco, von 1814—1824, vgl. St. Marien u. St. Gertraud.

23. Chr. Fr. Schmidt, von 1824—1827, starb 1827 in Wittstock. Es folgte eine interimistische Verwaltung der Stelle durch den Divisionsprediger Stüler bis 1829.

24. L. Ed. Ferd. Seidig, von 1829—1833, vgl. Invalidenhaus- und St. Johannis-Kirche.

25. K. W. Kläden, von 1833—1836 verwaltete er das Amt allein, zugleich Lehrer und Inspector des Schindlerschen Waisenhauses, ließ sich im Dec. 1854 emeritiren.

26. Fr. W. Ed. Bultmann, geb. in Berlin am 24. Jan. 1806, studirte daselbst, ist am 29. Juni 1836 zum Hofgerichts-Prediger ordinirt und Dom. 9. p. Tr. als solcher vom Superintendenten Pelkmann eingeführt; vgl. Nr. 39.

27. K. L. Vincenz Meseberg, geb. am 22. Jan. 1813. zu Beelitz, studirte in Berlin, ward 1838 Dr. phil., Lehrer an der Realschule der Luisenstadt, ist am 28. Juni 1855 ordinirt und Dom. 13. p. Tr. vom Superintendenten Kober eingeführt worden.

1801—1802	Cosmar.	Agricola.
1803—1807	ders.	Ritter.
1807—1808	ders.	Reuter.
1808—1814	ders.	Rötscher.
1814—1824	ders.	Lisco.
1824—1827	ders.	Schmidt.
1827—1829	ders.	Stüler.
1829—1833	ders.	Seidig.

1833—1836	Kläden	
1836—1854	ders.	Bultmann.
1855—1856	Bultmann.	Meseberg.

28. Die Kirche des Invalidenhauses. 1748.

Bei der Stiftung des Invalidenhauses i. J. 1748 durch Friedrich II. sind zugleich die beiden Predigerstellen, die lutherische und die katholische, gegründet worden. Am 15. Nov. 1848 fand die Säcularfeier der Stiftung statt; vgl. Küster A. und N. B. 2, 717. 3, 231. Als in späterer Zeit die Gegend um das Invalidenhaus stark angebaut wurde, ward sie zu einem Kirchspiel vereint, zu dem jetzt folgende Straßen gehören:

1. Chausseestraße.
2. Fennstraße excl. 1—18.
3. Hamburger Bahnhof.
4. Hochstraße.
5. Heidestraße.
6. Invalidenstraße Nr. 33—58.
7. Kesselstraße.
8. Kirsch-Allee.
9. Liesenstraße.
10. Müllerstraße Nr. 1—5. und Nr. 175—185.
11. Platz vor dem Neuen Thore.
12. Pulvermühlenstraße Nr. 2—4.
13. Königl. Holzplatz am Unterbaum.
14. Königl. Steuergebäude am Unterbaum.
15. Sellerstraße.

Das Kirchspiel zählt 400 Häuser und 9500 Seelen. Der jetzige Prediger Seidig verbindet seit 1835 mit der Stelle am Invalidenhause auch die an der St. Johannis-Kirche, und es ist ihm für beide Stellen i. J. 1843 ein Hülfsprediger beigegeben. Der jetzige, Hanstein, bewohnt die Amtswohnung im Invalidenhause. — Das Werk der innern Mission besorgt mit Hülfe einiger Gemeindeglieder der Prediger Seidig. — Im II. Volumen der Kirchenregister der Königl. Invalidenhaus-Kirche befinden sich die Nachrichten über die Anstellung und Versetzung der Prediger.

Der Begräbnißplatz befindet sich neben dem Invalidenhause.

Von 1748—1800

sind 12 Prediger angestellt und versetzt worden: 1. J. G. Böhme, von 1748—1750. 11. Fr. W. A. Schmidt, von 1787—1795, ward nach Werneuchen bei Bernau versetzt, als (prosaischer) Dichter zu seiner Zeit bekannt; vgl. Göthe's Gedicht: Musen und Grazien in der Mark. 12. Grunow, von 1795—1806; vgl. Jerusalems-Kirche.

Seit 1801 sind angestellt worden

sechs Prediger. 13. M. Fr. Boy, von 1806—1809, nachher Superintendent und Oberprediger in der Altstadt Brandenburg; emeritirt 1849, nachdem er sein Amtsjubiläum gefeiert hatte, starb 1852.

14. Wilfahrt, von 1809—1811; 15 und 16. Heincke und Typcke waren zugleich Charité-Prediger.

17. L. Ed. Ferd. Seidig, seit 1833; vgl. St. Johannis-Kirche.

18. Hülfsprediger K. L. Hanstein, geb. am 21. Juni 1812. zu Potsdam, studirte in Berlin, ward 1840 Lehrer am Friedrichs-Waisenhause und ist den 25. Febr. 1851 zum Hülfsprediger ordinirt worden.

29. Der Betsaal des Dom-Hospitals. 1754.

Das zur Dom-Kirche gehörige, in der Georgenstraße Nr. 22. gelegene Dom-Hospital mit seinem Betsaal ist am 13. Nov. 1754 eingeweiht worden, und an demselben Tage 1854 fand die feierliche Säcularfeier der Stiftung statt. Es werden von den Hofpredigern und Dom-Candidaten (oder Dom-Hülfspredigern) am Mittwoch Abends um 6 Uhr Erbauungsstunden in demselben gehalten. Vgl. Evang. Kirchl. Anzeiger 1854. Nr. 48.

---

30. Der Betsaal des Pfarrhauses der Bethlehems-Kirche. 1804.

(Der Böhmische Saal.)

Er wird zum Katechumenen-Unterricht und zu Erbauungsstunden benutzt; während des letzten Ausbaues der Bethlehems-Kirche i. J. 1855 sind die Beicht-Vorbereitungen am Sonnabend um 2 Uhr, und die Sonntags-Nachmittags-Predigten in ihm gehalten worden. Zu den Zeiten des Predigers Jänicke ist er vornämlich für die Missionsstunden der Zöglinge des von ihm geleiteten Missions-Seminars benutzt worden.

---

31. Der Betsaal in der v. Kottwitz'schen Armen-Beschäftigungs-Anstalt. 1808.

Ueber die Gründung und Entwickelung dieser Anstalt ist zu vergleichen W. B. Nr. 46. Der Freiherr Ernst von Kottwitz ließ in der ihm von König Friedrich Wilhelm III. überwiesenen von Winningschen Kaserne für die dort wohnenden armen Familien Mittwoch, Abends um 7 Uhr, durch Prediger und Candidaten, die er dazu aufforderte, einen Gottesdienst halten, der bald von Personen aus allen Ständen besucht wurde. Diese Erbauungsstunden behielten auch nach dem 1843 erfolgten Tode ihres Stifters einen erfreulichen Fortgang, und sind in den letzten Jahren vorzugsweise von den Predigern der St. Georgen-Kirche, in deren Sprengel, Alexanderstraße Nr. 5—7., der Betsaal liegt, gehalten worden. Im Jahre 1829 ist das Gebäude für 45,000 Thlr. dem Fiscus von der Kommune abgekauft worden.

---

32. Die St. Johannis-Kirche. 1835.

1. Von der Gründung dieser und der folgenden drei Kirchen und Kirchspiele.

Das Kirchspiel der Sophien-Kirche, von dem i. J. 1835 vier ganz selbständige Kirchspiele abgezweigt worden sind, war durch Neubauten innerhalb der Stadt, weit mehr aber noch durch Anbau vor den nördlichen Thoren Berlins zu einer ungeheuren Größe angewachsen; man berechnete die Seelen-

zahl desselben damals auf mehr als 50,000 Personen; die Entfernung der Häuser auf dem Gesundbrunnen und in Moabit von der Kirche in der Stadt betrug über eine Stunde. Dennoch fühlten die dortigen Bewohner die kirchlichen Nothstände entweder gar nicht, oder nicht so lebhaft, daß sie gründliche Abhülfe derselben gesucht hätten. Da kam Ende August 1831 die asiatische Cholera mit ihren Schrecknissen und Verheerungen nach Berlin, die erst im Februar 1832 aufhörten. Jetzt stellte sich die kirchliche Verlassenheit recht klar heraus, denn die zwei Prediger des so ausgedehnten und bevölkerten Kirchspiels waren beim besten Willen und obwohl noch in voller Manneskraft stehend, doch nicht im Stande, das Alles zu leisten, was die Seelsorge, vornehmlich in solchen Zeiten, dringend erforderte. Die bloße Vermehrung der geistlichen Kräfte durch Anstellung von Hülfsgeistlichen hätte dem Bedürfniß auch von fern her nicht entsprochen. Es galt Verkleinerung des Kirchspiels, Gründung neuer Pfarrbezirke, Erbauung von Kirchen. Die Kirche und kirchliche Pflege mußte denen gebracht werden, die sie nicht suchten.

Des Königs Majestät wurde durch den General von Thiele von den dringenden Nothständen im Sophien-Kirchspiel in Kenntniß gesetzt, und beschloß sofort unverzügliche Abhülfe. Der evangelische Bischof D. Neander machte dem hochseligen Könige hierauf den Vorschlag, im vorstädtischen Theile des Sophien-Kirchspiels vier neue Pfarrbezirke zu gründen, ebensoviel Kirchen zu bauen und vier Prediger neu anzustellen. Freudig stimmte der König zu, bezeichnete selbst auf dem Plane die vier Kirchplätze und übertrug dem Bischof D. Neander die Abgrenzung der neuen Kirchspiele. Die beabsichtigte Abzweigung ward von der Kanzel der Sophien-Kirche bekannt gemacht, und den Gemeindegliedern anheim gegeben, ob sie selbst etwas zur Gründung neuer Pfarrsysteme aus ihren Mitteln thun wollten. Alle blieben theilnahmlos und unthätig. Nun befahl der König, den Bau von vier Kirchen sogleich in Angriff zu nehmen; er selbst trug die sämmtlichen Kosten des Baues sowohl wie der Dotirung der vier neuen Pfarrstellen, daher sind sie sämmtlich Königl. Patronates.

2. Die St. Johannis-Kirche,

in Moabit gelegen, wurde am Johannistage vom Bischof D. Neander in Gegenwart des ganzen Königl. Hofes feierlich eingeweiht, und der Prediger Seidig in sein neues Amt eingeführt, worauf derselbe zugleich seine Antrittspredigt hielt.

Das Kirchspiel zählt über 300 Häuser, an 4000 Einwohner und umfaßt folgende Straßen:

1. Beußelstraße.
2. Birkenstraße.
3. Brückenstraße (Moabiter).
4. Magdalenen-Stift.
5. Martinique.
6. Alt-Moabit.
7. Pulvermühlenstraße, excl. 2—4.
8. Stromstraße.
9. Thurmstraße.
10. Waldstraße.
11. Zellengefängniß.
12. Die Etablissements an der Moabiter Brücke auf dem linken Spree-Ufer.

Es liegt in ihm, nahe bei der Kirche, das auf Königl. Kosten neu er-

baute geschmackvolle Pfarrhaus, hinter der Kirche nördlich der Begräbnißplatz; ferner das Zellengefängniß mit seiner Kirche, das Magdalenen-Stift mit seinem Betsaal. Der Bau des Kirchthurmes ist auf Königl. Befehl i. J. 1855. in Angriff genommen.

Der Prediger L. Ed. Ferd. Seidig ist den 26. Mai 1800 in Berlin geboren, studirte daselbst und in Halle, und ist am 16. Febr. 1829 zum Prediger an der Hofgerichts-Kirche ordinirt; zu Ostern 1833 trat er die Stelle als Prediger an der Invalidenhaus-Kirche an. Er hält am Donnerstag Abends 6 Uhr eine Bibelstunde in der Kirche während des Sommers, im Schulhause während des Winters; ein Kinder-Gottesdienst ist am Sonntage Nachmittags 2 Uhr.

Der erste Hülfsprediger war H. R. Ad. Biedebantt, am 30. Mai 1816 in Crossen geboren, ordinirt den 30. Okt. 1843; i. J. 1848 kam er an die Friedenskirche in Potsdam. Ihm folgte als Hülfsprediger Füllgraf, von 1849—1851; vgl. Kirche des Zellengefängnisses. — Ueber den jetzigen Hülfsprediger Hanstein vgl. Nr. 28.

---

33. Die St. Elisabeth-Kirche. 1835.

Die vielen Neubauten in Berlin unter Friedrich dem Großen zogen besonders aus dem sächsischen Voigtlande viele Arbeitsleute hieher, die zum Winter mit ihrem Verdienst in die Heimath zurückkehrten; der König wünschte diese Leute hier ansäßig zu machen, und als bei der Gründung des Invalidenhauses seine Blicke auf die dortige wüste Gegend sich hingelenkt hatten, befahl er unterm 22. Sept. 1751 in einer Kabinetsordre an den General-Lieutenant Graf v. Hacke,. ihm über eine Ansiedelung der Voigtländischen Arbeiter Vorschläge zu machen. Der Anbau vor dem Rosenthaler Thore nahm im Jahre 1752 seinen Anfang und war zu Anfang des Jahres 1755 vollendet; es wohnten in 60 Wohnhäusern 120 Familien; i. J. 1770 erfuhr das Voigtland vor dem Hamburger und Oranienburger Thor durch 100 dort angesiedelte Gärtner-Familien eine Erweiterung; diese hieß Neu-Voigtland. Am 30. Mai 1855 fand die kirchliche Säcularfeier des Bestehens der Rosenthaler Vorstadt statt.

In den Kriegsjahren 1806 ff. verarmte die Vorstadt; vom Jahre 1820 ab baute der Kammerherr v. Wülknitz fünf große Familienhäuser dicht vor dem Hamburger Thor, in denen bald 2300 Bewohner sich fanden; sie wurden ein Heerd großer physischer und moralischer Uebelstände. Die christliche Liebe dachte auf Abhülfe; am 30. Oktober 1832 hielt der Prediger Seidig den ersten öffentlichen Gottesdienst um 10 Uhr in den Familienhäusern, um 8 Uhr in der Schule auf dem Wedding. Diese Sonntags- und Wochen-Gottesdienste dauern noch jetzt (1856) fort.

Die neue Kirche wurde auf einem vom Magistrat geschenkten Grundstück der Invalidenstraße in der Nähe des alten städtischen Schulhauses nach Schinkels Plänen unter besonderer Leitung des Bau-Inspectors Berger er-

baut; der Bau begann 1832, am 25. Juni 1835 erfolgte die Uebergabe der Kirche an das Königl. Consistorium; sie wurde zu Ehren Ihrer jetzigen Kgl. Majestät St. Elisabeth-Kirche genannt, und verdankt diesen Namen der eignen Bestimmung des Hochseligen Königs. Am 28. Juni Dom. 2 p. Tr. fand die feierliche Einweihung der Kirche und gleichzeitig die Einführung des Licentiaten v. Gerlach, als des ersten Predigers an derselben statt in Gegenwart des ganzen Hofes durch den Bischof D. Neander. —— Eine Bekanntmachung des Königl. Consistoriums vom 29. Nov. 1856 enthält Folgendes: „Von einem Ungenannten ist dem Evang. Ober-Kirchenrath die Summe von 100 Thlrn. als eine Beihülfe zur Beseitigung der kirchlichen Nothstände in Berlin übersendet worden, welche uns zur geeigneten Verwendung zugestellt worden ist. Indem wir dieses nachahmungswürdige Beispiel christlichen Wohlthätigkeits-Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir die bezeichnete Summe der St. Elisabeth-Kirche hierselbst als eine Beisteuer zur definitiven Gründung eines Diakonats bei dieser Kirche überwiesen haben."

Außer den Sonntags-Gottesdiensten um 9½ und um 3 Uhr, und in dem Familienhause um 6 Uhr finden in der Gemeinde, welche 16 kirchliche Vereine zählt, viele andere kirchliche Versammlungen statt; Kinder-Gottesdienste in der Gartenstraße Nr. 92b. und im Schulhause Invalidenstraße Nr. 5. Sonntags Nachmittags.

Das Kirchspiel, welches bei seiner Abzweigung 9647 Seelen zählte, hat deren jetzt fast 20,000 in 570 Häusern, und es gehören zu ihm folgende Straßen:

1. Ackerstraße.
2. Bergstraße.
3. Neue Bergstraße.
4. Brunnenstraße.
5. Gartenstraße.
6. Grenzstraße, die Südseite.
7. Invalidenstraße Nr. 1—32. und Nr. 59—88.
8. Kastanien-Allee.
9. Mühlenweg.
10. Schönhauser Allee, vom Thore aus die linke Seite bis zur Pankow-Grenze.
11. Thorstraße.
12. Tieckstraße.
13. Verlorener Weg.
14. Weinbergs-Weg.
15. Wollanksstraße.
16. Wollanks Weinberg.

Das Pfarrhaus wurde i. J. 1841 eingerichtet, und dazu das zu kleine Schulhaus neben der Kirche Invalidenstraße 5. benutzt. Im Jahre 1843 erhielt die Gemeinde ihren eigenen Begräbnißplatz, der am 5. Jan. 1844 eingeweiht, 1852 schon erweitert und den 28. Sept. feierlich eröffnet wurde; bis zum Jahre 1843 hatte man den Gottesacker der Sophien-Kirche benutzt. — Ein Convict von Candidaten, den der Prediger von Gerlach eingerichtet hatte, ist eingegangen. Es besteht im Kirchspiel eine i. J. 1838 eingerichtete Krankenpflege (vgl. W. B. Nr. 180 u. ff.), ein i. J. 1849 gestifteter Verein für innere Mission. In ihm liegt die Zions-Kapelle, und in gemietheter Wohnung am Ende des Verlornen Weges ein vom Prediger Kuntze am 19. Nov. 1856 eingeweihtes Siechenhaus, das acht Betten zählt und von einer Diakonissin bedient wird.

Die St. Elisabeth-Kirche ist die erste in Berlin gewesen, welche geheizt und mit einem Beleuchtungs-Apparat versehen worden ist.

Das Ministerium.

1. K. Fr. Otto von Gerlach, geb. den 12. April 1801 in Berlin, ward am 3. Juni 1835 zum Prediger an dieser Kirche ordinirt, 1844 Consistorialrath, hielt Dom. 17 p. Tr. 1847 seine Abschiedspredigt, als er zum Hofprediger an der Dom-Kirche berufen wurde (vgl. Mittheilungen S. 50 und Dom-Kirche). Sein Nachfolger wurde

2. Ed. W. Th. Kuntze, geb. den 29. Sept. 1799 zu Berlin, studirte ebendaselbst, war Mitglied des Prediger-Seminars in Wittenberg; am 26. Juli 1826 wurde er ordinirt und ging als Gehülfe des Predigers D. Steinkopf an der Savoy-Kirche nach London; vom Jahre 1832—1847 stand er an der Waisenhaus-Kirche hierselbst, und hielt nach seiner Einführung durch den Superintendenten Schultz Dom. 18 p. Tr. 1847 seine Antrittspredigt in St. Elisabeth.

Als Hülfsprediger haben an der Kirche gestanden: 1. K. W. Sept. Rothe, von 1842—1847; er wurde als Diakonus nach Trebbin versetzt, gab 1848 sein Pfarramt auf, trat aus der Landeskirche aus und zur Secte der Irvingianer über.

2. Ed. Meuß, von 1847—1852, nach Köpenick versetzt, und von da als Professor nach Breslau.

3. R. Rud. Th. Kollberg, geb. den 23. Febr. 1818 zu Buch bei Berlin, studirte hierselbst von 1838—1842, ward am 24. Juni 1852 zum Hülfsprediger ordinirt und als solcher Dom. 4. p. Tr. eingeführt. Er hielt Dom. 18 p. Tr. 1856 seine Abschiedspredigt und wurde in der Altstadt Brandenburg Ober-Prediger an der St. Gotthards-Kirche.

4. Als zweiter Hülfsprediger ist berufen worden: J. Fr. L. Krieger, geb. den 8. Febr. 1824 zu Berlin, ordinirt den 4. Okt. 1855, durch die Pastoral-Hülfsgesellschaft angestellt.

5. Der Hülfsprediger Kraft ist als solcher von St. Bartholomäus an St. Elisabeth berufen und hat Dom. 22 p. Tr. 1856 seine Antrittspredigt gehalten.

---

34. Die Nazareth-Kirche. 1835.

Sie liegt im westlichen Theile des Vorwerks Wedding, dessen schon in einem Schenkungsbriefe des Markgrafen Otto aus dem Jahre 1289 gedacht wird (vgl. Küster A. u. N. Berlin 4. S. 3.). König Friedrich II. siedelte hier in der Gegend der Reinickendorferstraße Gärtner aus dem Baireuthschen als Colonisten an; der Magistrat zu Berlin kaufte 1818 den Wedding, ließ die dortige Haide ausroden und gab den so gewonnenen Boden zertheilt in Erbpacht. Die Einwohnerzahl mehrte sich schnell; eine Schule, die i. J. 1821 mit 11 Schülern eröffnet wurde, zählte 30 Jahre später schon 245 Kinder, und es ist nun eine zweite Schule eröffnet, da die Zahl der schulpflichtigen Kinder über 400 beträgt.

Am 10. April 1823 wurde für die Bewohner des Weddings und Gesundbrunnens ein besonderer Begräbnißplatz eröffnet und durch den Prediger

Ideler an Sophien eingeweiht. Für das kirchliche Bedürfniß sorgte man Anfangs dadurch, daß der von der Tegeler Kunststraße östlich gelegene Theil nebst dem Gesundbrunnen (siehe folgende Nr.) und dem Voigtlande (siehe vorigen Abschnitt) zur Sophien-Kirche und der westlich gelegene nebst Moabit zur Invalidenhaus-Kirche gewiesen wurde.

Seit 1827 hielten die Prediger der Sophien-Kirche am Donnerstag im Schulhause des Wedding einen Gottesdienst und i. J. 1832 ward der Prediger Seidig vom Königl. Consistorium (siehe St. Elis.-K.) zur Seelsorge für die Bewohner des Weddings, Gesundbrunnens und Voigtlandes angestellt.

Durch Königl. Gnade wurde, gerade in der Mitte der Weddings-Kolonie, die Kirche gebaut und derselben der Name Nazareth-Kirche verliehen; der Bau begann i. J. 1833, nach Schinkels Plänen, vom Bau-Inspector Berger geleitet, und Dom. 3. p. Tr. den 5ten Juli 1835 fand die feierliche Einweihung der Kirche und zugleich die Einführung des Predigers Blume durch den Bischof D. Neander statt.

Außer dem Gottesdienst am Sonntag, der Vor- und Nachmittags gehalten wird, finden Wochen-Gottesdienste nicht statt. Ueber die Stiftungen bei dieser Kirche vgl. W. B. Nr. 71. Ein Verein für innere Mission ist i. J. 1849 gestiftet.

Das Kirchspiel, dessen Grenzen wie auch die der beiden benachbarten Pfarrbezirke durch Königl. Kabinetsordre vom 10. März 1835 bestimmt sind, zählte bei seiner Stiftung an 1900 Seelen, jetzt etwa 2700, und 200 Häuser. Zu ihm gehören folgende Straßen:

1. Fennstraße Nr. 1—18.
2. Gerichtsstraße Nr. 17—38.
3. Haidestraße.
4. Müllerstraße Nr. 6—174.
5. Plantagenstraße.
6. Reinickendorferstraße.
7. Ruheplatzstraße.
8. Schulstraße.
9. Seestraße.
10. Torfstraße.
11. Triftstraße.

Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden; es soll aber nach einem von des jetzigen Königs Majestät genehmigten Plane ein solches nebst einem freistehenden Thurme erbaut und beides mit der Kirche durch einen Bogengang in Verbindung gesetzt werden.

Der Prediger Blume, geb. in Gernrode am 11. Juni 1792, ward am 27. April 1823 zum Prediger in Charlottenburg ordinirt, wo er zugleich Rector war.

---

35. Die St. Pauls-Kirche. 1835.

Das Kirchspiel zu St. Paul besteht aus drei kleinen Ortschaften oder Häusergruppen, die in ihm zu einem kirchlichen Ganzen vereint worden sind; unter ihnen ist die älteste der Wedding (vgl. Nazareth), dessen östlicher Theil hieher gehört, dann das Luisenbad (der Gesundbrunnen) und endlich die jüngste Anlage, die sogenannte Kolonie an der Panke hinter dem Luisenbade.

Die mineralischen Eigenschaften des Gesundbrunnens nahm König Fried-

rich I. i. J. 1701 zuerst wahr; die Quelle wurde mit Erfolg von Kranken gebraucht; seit d. J. 1757 erfolgten Ansiedelungen in ihrer Nähe, die Blüthezeit des dort errichteten Bades war von 1760—1786; Friedrich der Große übernachtete bei seinen Kriegsübungen öfter auf der dort befindlichen Mühle; die Königin Luise liebte die freundlichen, immer mehr sich ausbreitenden Anlagen und gestattete i. J. 1799, daß ihnen der Name Luisenbad beigelegt wurde.

Die Kolonie an der Panke hinter dem Gesundbrunnen ist eine Schöpfung Friedrichs des Großen, der unter vortheilhaften Bedingungen dort von außen her, auch aus Böhmen angezogene Kolonisten sich ansiedeln ließ. Was i. J. 1784 begründet war, gewann ein fröhliches Gedeihen in späterer Zeit.

Zur St. Pauls-Kirche ist am 16. Juni 1832 der Grundstein gelegt; auch sie ist nach Schinkels Plänen durch den Bau-Inspector Berger erbaut, und Dom. 4. p. Tr. den 12. Juli durch den Bischof D. Neander eingeweiht, der zugleich den ersten Prediger der Kirche in sein Amt einführte.

Bei seiner Stiftung zählte das Kirchspiel 1200 Seelen, jetzt mehr als doppelt so viel; es hat an 200 Häuser und umfaßt folgende Straßen:

1. Badstraße.
2. Exercierstraße.
3. Gerichtsstraße.
4. Grenzstraße.
5. Hochstraße.
6. Koloniestraße.
7. Pankstraße.
8. Prinzen-Allee.
9. Sandstraße.
10. Schwedenstraße.
11. Uferstraße.
12. Verlängerte Schulstraße.
13. Weddingsstraße.
14. Wiesenstraße.

Mit der Erbauung des Pfarrhauses in der Pankstraße Nr. 30. aus Staatsmitteln wurde i. J. 1838 der Anfang gemacht.

Ueber die Stiftungen bei der Kirche ist das W. B. Nr. 72. zu vergleichen. Mit dem Kirchenvorstande gemeinschaftlich übt der Prediger das Werk der innern Mission in mannigfacher Thätigkeit seit d. J. 1848. Den Begräbnißplatz der Gemeinde im Sprengel der Nazareth-Kirche hat der Magistrat anlegen lassen.

Die Sonntags-Gottesdienste finden Vormittags 10 Uhr, an den Nachmittagen in der Regel nur alle vierzehn Tage statt; Wochen-Gottesdienste Freitag Abend 7 Uhr, aber nicht durchs ganze Jahr.

Das Ministerium der Kirche bildet allein der Prediger Chr. Fr. Bellermann, geb. den 8. Juli 1793 in Erfurt, ward im April 1818 ordinirt, und ging als Prediger der deutsch-evangelischen Gemeinde nach Lissabon, wo er bis 1825 blieb; vom Jahre 1827—1835 war er Königl. Gesandtschaftsprediger in Neapel.

---

36. Der Betsaal des Elisabeth-Krankenhauses. 1836.

Der i. J. 1833 am 16. Nov. ins Leben gerufene Frauen-Krankenverein, vgl. W. B. Nr. 178., gründete in einem gemietheten Hause 1836 eine Kranken-Anstalt, kaufte im folgenden Jahre das Haus Potsdamerstraße Nr. 31.,

was durch ein Königl. Gnadengeschenk von 6000 Thlr. ermöglicht wurde, erweiterte dasselbe 1838, und damals erhielt diese Anstalt den Namen Elisabeth-Krankenhaus. In ihm befindet sich der Betsaal, der zu den täglichen Andachten gebraucht wird, welche jetzt noch der Prediger Goßner hält.

Je am zweiten Sonntage des Monats findet für die Mitglieder des Frauenvereins eine gottesdienstliche Versammlung statt, früher im Betsaal der Brüdergemeinde, seit lange schon in der Bethlehems-Kirche, wo meistens auch im November jährlich das Stiftungsfest des Vereins begangen wird.

---

37. Der Betsaal des Missionshauses. 1838.

Einige Missionsfreunde der i. J. 1824 hieselbst gestifteten Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden faßten i. J. 1834 den Gedanken, ein eigenes Missionshaus und einen Missions-Betsaal zu beschaffen; zu dem Ende bildete sich ein eigener Bauverein, dem der Prediger Kuntze als Ordner vorstand. Man brachte ein Kapital von 7000 Thlr. zusammen, begann den Bau, und das Missionshaus konnte am 13. Sept., der Betsaal am 18. Dec. 1838 durch den Prediger Kuntze eingeweiht werden, ebenso die Orgel am 18. Dec. 1839. Die Bauschuld wird durch Mieths-Entschädigungen getilgt, welche die Vereine zahlen, die den Saal für ihre Monats- und Jahres-Versammlungen benutzen, und durch die Sammlungen, welche nach den Missionsstunden der Gesellschaft Sonnabends, Sonntags und Montags in den Abendstunden veranstaltet werden. Die Zahl solcher Versammlungen beläuft sich in Jahresfrist fast auf 300. Der Saal liegt Sebastiansstraße Nr. 48. im Sprengel der Luisenstadt-Kirche. Vgl. W. B. Nr. 2. Im Missionshause haben beide Inspectoren Amtswohnung; durch einen Anbau ist es i. J. 1855 vergrößert worden, dessen Kosten auf fast 6000 Thlr. veranschlagt sind, und deren Deckung durch Gaben freier christlicher Liebe erwartet wird.

Der Inspector des Missionshauses K. Gottl. Schüttge ward 1843 Prediger am Magdalenenstift, blieb aber zugleich am Missionshause bis 1844, wo er versetzt wurde. Seitdem sind die Inspectoren stets Prediger gewesen, gehören aber nicht zum Synodal-Verbande, obwohl sie zu den Synodal-Versammlungen der Diöcese Berlin-Kölln-Stadt stets zugezogen worden sind.

Die Thätigkeit der oben genannten und der schon zwei Jahre früher i. J. 1822 hier gestifteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden (vgl. W. B. Nr. 5.) kommt der Landeskirche, von der beide herstammen und mit welcher jede von ihnen auf mancherlei Weise in mehrfacher Beziehung steht, vielfach zu Gute. Folgende Prediger sind von diesen beiden Gesellschaften für ihre Zwecke hier angestellt worden:

A. Prediger, von der Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden hier angestellt, seit 1843.

1. K. G. Schüttge, Inspector des Missionshauses seit 1833, ward 1844 Pfarrer in seinem Geburtsort Wellersdorf bei Sorau.

2. Otto Blech, aus Danzig, am 28. Oct. 1844 ordinirt, ward 1850 Prediger in Sadenbeck bei Pritzwalk.

3. A. Kirsch, Lehrer am Missionshause, am 28. Oct. 1844 ordinirt, ward 1846 nach Kläden in der Altmark versetzt, wo er gestorben ist.

4. J. Fr. Röber, den 12. Nov. 1844 zum Hülfsprediger in Sagan ordinirt, stand als Lehrer am Missionshause von Ende 1846—1847, wurde Prediger zu Groß-Justin in Hinterpommern.

5. G. Jul. Stoll, Lehrer am Seminar 1848, ordinirt am 28. Febr. 1850, versah einstweilen nach Blech's Abgange die Inspectorstelle, 1851 Prediger in Obornik (Posen).

6. Jul. Th. Mühlmann, geb. am 19. Juli 1816 zu Groß-Schönebeck bei Magdeburg, studirte in Halle, ordinirt am 31. März 1845 in Posen vom Bischof D. Freimark zum Prediger in Obornik, ward Inspector des Missionshauses 1850, eingeführt am 4. Nov.

7. Als zweiter Inspector berufen und i. J. 1855 hier angestellt ist: G. Fr. Haag, geb. den 15. Jan. 1806 in Karlsruh, studirte in Jena, ordinirt am 29. Aug. 1827 zum Pfarrverweser in Hagsfeld, kam, nachdem er schon fünf andere Pfarren verwaltet hatte, i. J. 1849 nach Ispringen, schied wegen lutherischer Ueberzeugung aus der unirten badischen Landeskirche, folgte einem Rufe hieher u. ist am 17. Oct. 1855 durch den Superintendenten Hetzel in sein Amt eingewiesen worden; im Oct. 1856 ist er entlassen worden, weil er aus der Landeskirche austrat.

B. Prediger, von der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden hier angestellt, seit 1844.

Zwei Jahrzehnte hindurch hatte diese Gesellschaft ihre Thätigkeit auf Aussendung von Missionaren beschränkt, die in Pommern, Schlesien, Westpreußen und Posen für ihre Zwecke wirkten: als es ihr zweckmäßig schien, im Hinblick auf die zahlreiche Judenschaft hieselbst (damals über 7000 Seelen) und auf die 2000 jüdischen Proselyten in Berlin, deren nur noch in London eine größere Zahl beisammen lebt, einen Missionar hier anzustellen, der Gottesdienste für Israel halten und den Unterricht im Christenthum den dazu sich meldenden Israeliten ertheilen sollte. Sie berief daher den Prediger

1. K. Th. Teichler, auf dem Wittenberger Prediger-Seminar gebildet, der seit 1840 in ihren Diensten stand; derselbe kam im Oct. 1844 hieher, begann die Gottesdienste für Israel in der Kirche des grauen Klosters Dom. Rog. 1845 und setzte dieselben bis zum Jahre 1848 fort. Als die St. Nikolai-Gemeinde wegen des Baues ihrer Kirche die ihr gehörige Kloster-Kirche an den Sonntagen selbst benutzte, fanden die Gottesdienste für Israel vom März bis October 1845 Mittwochs Nachmittag 4 Uhr statt, dann wieder an den Sonntagen Vormittags 9 Uhr. Es hatten sich mit Teichler eine Anzahl hiesiger Prediger und Candidaten zur Abhaltung dieser „Predigten über das A. Test.“, so standen sie auf dem Kirchenzettel, vereinigt. In dem verhängnißvollen Jahre 1848, als die Kloster-Kirche den Deutsch-Katholiken zum Mitgebrauch bewilligt wurde, ließ die Gesellschaft

jene Gottesdienste im März ganz aufhören. Teichler fand eine Anstellung als Pfarrer. Fortgesetzt wurden nur die vierteljährlichen Missionsstunden für Israel im Betsaale des Missionshauses.

Im Januar 1849 nahmen jene Predigten für Israel aufs Neue ihren Anfang in der Kloster-Kirche, und wurden von den Candidaten Krummacher und Ullmann gehalten, die auch den Proselyten Unterricht ertheilten. Im folgenden Jahre hielt sie der Prediger Lic. Erdmann. Jetzt stehen hier im Dienste der Gesellschaft die beiden Prediger Kraft und Krüger, deren Einer die Provinzen für Zwecke der Gesellschaft bereist.

2. Jul. Ad. Gottl. Kraft, geb. den 27. Nov. 1825 zu Breslau, studirte daselbst, ist am 11. Juli 1851 in Breslau zum Hülfsprediger ordinirt; hier ward er Dom. Miser. 1853 bei der Jahresfeier der Gesellschaft vom Prediger D. Krummacher in sein Amt eingeführt. Anfang Juli 1856 ward er Hülfsprediger an der St. Bartholomäus-, dann an der St. Elisabeth-Kirche.

3. Jul. Rud. Krüger, geb. den 24. Oct. 1826 in Schneidemühl, studirte in Berlin und Breslau, ward den 28. Febr. 1855 in Breslau für sein hiesiges Amt ordinirt und vom Consistorialrath Fournier am 1. Ostertage Nachmittags 6 Uhr in der St. Gertraud-Kirche in dasselbe eingeführt.

Die Gottesdienste für Israel werden sonn- und festtäglich seit Dom. 22. p. Tr. 1854 in der St. Gertraud-Kirche zu obiger Stunde gehalten, und es wird dabei als Gesangbuch die Liedersammlung gebraucht, welche unter Nr. 53. vom Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in Berlin herausgegeben worden ist.

---

38. Der Betsaal des Nikolaus-Bürger-Hospitals. 1839.

Ein Gnadengeschenk des Kaisers von Rußland von 5000 Dukaten, den Armen der Stadt Berlin gemacht, als diese ihm das Berliner Ehrenbürger-Recht in einem prachtvollen Bürgerbriefe überreicht hatte, weil vom Kaiser das Haus Unter den Linden Nr. 7. zum Gesandtschafts-Hotel angekauft worden war, gab Veranlassung zur Stiftung dieses Hospitals, welcher der hochselige König unterm 7. Febr. 1838 seine Genehmigung ertheilte, zugleich mit der Erlaubniß, dem Hospital den Namen, welchen es führt, beizulegen. Vgl. W. B. Nr. 41.

Am Tage vor der Jubelfeier der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, den 1. Nov., fand die feierliche Einweihung des Hospitals durch den Bischof D. Neander statt. Es liegt im Kirchspiel der St. Marcus-Kirche, in der Großen Frankfurterstraße Nr. 13—16. auf einem von der Commune geschenkten Platze, ist zur Aufnahme alter armer Bürger bestimmt und steht unter einem besonderen Curatorium. Eröffnet wurde es mit 50 Hospitaliten, jetzt zählt es deren 83, welche mit einem Dienstpersonal von 6 Personen die Hausgemeinde bilden.

Die Prediger an St. Georg haben die Seelsorge geübt und an einem Wochentage die Betstunde gehalten; nach Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-

Hospitals (vgl. dass.) ist dem Prediger desselben die geistliche Fürsorge für das Nikolaus-Hospital amtlich überwiesen; die Wochen-Gottesdienste werden Mittwochs Nachmittag 3 Uhr von ihm gehalten; andere finden nicht statt.

---

39. Der Betsaal für entlassene Strafgefangene. 1842.

Derselbe liegt Lützowerwegstraße Nr. 3. im Schöneberger-, an der Grenze des St. Matthäus-Kirchspiels im Hause des Predigers Bultmann, welcher zum Vorstande des Localvereins zur Besserung der Strafgefangenen gehört; vgl. W. B. Nr. 14 u. 15. In diesem Saale werden täglich Andachtsstunden gehalten, und des Sonntags Gottesdienst, im Winter von 4—5 Uhr, im Sommer von 5—6 Uhr.

---

40. Der Betsaal des Magdalenen-Stifts. 1843.

Der i. J. 1840 hieselbst gestiftete Verein zur Besserung weiblicher Strafgefangenen (vgl. W. B. Nr. 16.) gewährte Anfangs nur solchen Zuflucht und Beschäftigung in einem in der Hirschelstraße Nr. 23. gemietheten Local; bald aber dehnte er auf Verlangen seine Wirksamkeit auch auf gefallene Mädchen aus; und als des Königs Majestät dem Verein auf dem Grund und Boden der ehemaligen Pulvermühlen ein eigenes Haus angewiesen hatte, ward hier unter dem Namen des Magdalenen-Stifts am 1. Jan. 1843 die Anstalt eröffnet, die unter einer Oberin steht und einen eignen Prediger hat. Das Patronatsrecht über die Predigerstelle ist dem Verein von dem Könige verliehen worden. Der Prediger hat freie Wohnung in der Anstalt; er hält tägliche Andachtsstunden, am Sonntage Gottesdienst und übt die Seelsorge. Im Betsaale des Stifts findet für Kinder der St. Johannis-Gemeinde, in deren Kirchsprengel das Stift liegt, Sonntags Nachmittag 2 Uhr ein Gottesdienst statt. Es haben bis jetzt folgende Prediger am Magdalenen-Stift gestanden:

1. Schüttge, von 1843—1844; vgl. Missionshaus-Betsaal.
2. C. Sam. Salin, von 1844—1846; vgl. Charité-Kirche.
3. W. A. Jul. Müller, vorher Schiffsprediger, 1846—1848, ist verschollen.
4. Gottl. Aug. C. Fachtmann, von 1848—1853, ward Prediger in Kurtschow bei Crossen.
5. Cand. Löffel, der i. J. 1853 hier angestellt wurde und wieder abging, als er Prediger in Bialosliwe an der Ostbahn ward.
6. H. Th. Jak. Ed. Gosche, geb. den 27. Mai 1817 zu Krusendorf im Schleswigschen, studirte in Berlin, Kiel und Erlangen, ward den 27. April 1854 für die Stelle am Magdalenen-Stift ordinirt, die er schon im December 1853 angetreten hatte.

---

41. Die Kirche in der Stadtvoigtei. 1844.

Die Gottesdienste und Seelsorge bei den Gefangenen der Stadtvoigtei waren vormals eine Obliegenheit der Prediger am Friedrichs-Waisenhause, und zur Hülfsleistung waren die Prediger an der Hofgerichts-Kirche verpflichtet. Das Ungenügende dieser Einrichtung führte i. J. 1840 zur Anstellung zweier Katecheten, deren einer der Prediger Bultmann an der Hofgerichts-Kirche war, der andere der Candidat Bröse; als dieser nach Sonnenburg versetzt wurde, trat der Cand. Blanck (vgl. St. Petri) in dessen Wirksamkeit ein. Mit dem Anfange des Jahres 1844 ließ man die Katechetenstellen eingehen und stellte einen eigenen Prediger an; das Patronat über diese Stelle üben die Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten aus.

Die Stadtvoigtei, Molkenmarkt Nr. 1., liegt im Sprengel der St. Nikolai-Kirche; der Gottesdienst ist nicht öffentlich; die Hausgemeinde, deren Glieder zum Theil täglich wechseln, beläuft sich durchschnittlich etwa auf 600 Personen. Das beamtete Personal gehört nicht zur Gemeinde.

Da der frühere Betsaal zu Gefängnißzellen eingerichtet worden war, so schritt man zur Erbauung einer Kirche im südöstlichen Flügel des Gefängnißhauses, welche nach ihrer Vollendung am 1sten Pfingstfeiertage 1851 von dem Anstalts-Geistlichen, dem Prediger Steudener, feierlich eingeweiht worden ist. Es ist auch einmal in der Woche Gottesdienst.

Als Prediger sind seit 1844 an der Stadtvoigtei angestellt worden:

1. H. Ferd. Uhden, von 1844—1849, gab seine Stelle auf, weil er zu den separirten Lutheranern übertrat.

2. Bernh. E. Steudener, von 1849—1855, als Prediger nach Linow bei Ruppin versetzt.

3. A. L. Siegel, geb. den 4. Mai 1812 in Vegesack, studirte in Bonn und Berlin, ordinirt von der Kreis-Synode Tecklenburg durch den Superintendenten Smend in Lengerich zum Prediger der deutschen Gemeinde in Buenos-Ayres, die er bis 1854 seelsorgerisch bediente. Als Prediger an der Stadtvoigtei ist er vom General-Superintendenten D. Hofmann Dom. Oculi 1855 eingeführt worden.

---

42. Die St. Jacobi-Kirche. 1845.

1. Die bedeutende räumliche Ausdehnung und die große Seelenzahl des Sprengels der Luisenstadt-Kirche gab eine gerechte Veranlassung zur Abzweigung eines Theiles derselben und zur Gründung eines neuen Kirchspiels mit einer eigenen Kirche. Der zweite Prediger an der Luisenstadt-Kirche, Bachmann, brachte beim Magistrat, als Patron jener Kirche, die Sache zur Anregung; und die vom Magistrat am 25. Sept. 1843 in die Luisenstadt-Kirche berufene Versammlung von Hausvätern des abzuzweigenden Theils, deren 500 erschienen waren, beschloß, nachdem der Magistrats-Deputirte, Syndicus Hedemann, und der Prediger Bachmann für Abzweigung und den

Bau einer neuen Kirche gesprochen hatten, möglichst aus eignen Mitteln ein Gotteshaus zu beschaffen. Es fand diese Angelegenheit bei allen betreffenden Behörden die wünschenswerthe und nothwendige Unterstützung, und des Königs Majestät schenkte die Summe von 26,000 Thlr. zum Ankauf eines Bauplatzes für die Kirche, der in der Oranienstraße am 26. Jan. 1844 erworben wurde.

Die funfzig Männer, welche in der vorher erwähnten Versammlung als Bevollmächtigte der neu zu gründenden Gemeinde erwählt worden waren, unterzogen sich nun den Geschäften, die mit der Erreichung des ersehnten Ziels verknüpft waren, und von Seiten der Gemeindeglieder kam ihnen eine große Opferfreudigkeit mit Liebesgaben entgegen.

Nachdem der Ober-Baurath Stüler den Entwurf zur Kirche gemacht und der Baumeister Holtzmann die Ausführung übernommen hatte, ward am 2. Juli 1844 von des Königs Majestät der Grundstein gelegt; zuvor hatte der Prediger Bachmann, der zum Prediger der neuen Kirche bestimmt worden war, die Weihrede gehalten. Der Bau wurde mit solchem Eifer betrieben, daß schon am 23. Nov. das Richten desselben stattfinden konnte. Unterm 7. März 1845 übernahm der König das Patronat; er legte der Kirche ihren Namen bei.

Die Kirche (deren Länge 140 F., Breite 66 F., Höhe 52 F. beträgt, Höhe des Thurmes 140 F.) ist eine Basilica im ältesten und einfachsten Baustil; sie wurde in Gegenwart des ganzen Hofes vom Bischof D. Neander Dom. 20 p. Tr. den 5. Oct. (am Erntedankfeste) 1845 eingeweiht, worauf der Prediger Bachmann seine Antrittspredigt bei der neuen Gemeinde hielt.

Auf Grund des vom Königl. Consistorium unterm 27. Febr. 1848 bestätigten Gemeinde-Statuts ist diese Gemeinde vollständig organisirt; sie steht unter Einem Pfarrer, der zur Seite den kleinen und großen Kirchenvorstand hat, jenen aus 12, diesen aus 50 von der Gesammtgemeinde gewählten Mitgliedern bestehend, deren Geschäfte vergleichungsweise denen des Magistrats und des Gemeinderathes entsprechen. Außerdem zerfällt die Gemeinde in 7 Diakonats-Bezirke, behufs der Armen- und Krankenpflege, welche unter dem Pfarrer von 7 Ober-Pflegern mit ihren Unter-Pflegern verwaltet wird. — Es ist dies Statut nur ein vorläufiges, das bis dahin seine Geltung hat, „daß über die kirchlichen Gemeinde-Ordnungen im kirchlich-verfassungsmäßigen Wege allgemein gültige Bestimmungen getroffen sein werden.“ — Die ersten Repräsentanten, i. J. 1843 gewählt, deren Vollmacht sich vorzugsweise auf Förderung der Kirchenbau-Angelegenheit und Auseinandersetzung mit der alten Gemeinde bezogen hatte, wurden vermittelst Gemeindewahl vom 28. März 1849 durch 50 neue ersetzt, welche den kleinen Kirchenvorstand erwählten; und dieser ist Dom. Jub. nach dem Vormittags-Gottesdienste durch den Pfarrer vor der versammelten Gemeinde in sein Amt eingeführt worden.

Nach vollendetem Bau blieb der Kirche noch eine Schuldenlast von 29,500 Thlrn., die zinsfrei aus Staatsfonds vorgestreckt worden sind, und durch jährliche Abzahlung von 1000 Thlrn. getilgt werden sollen; dazu ist eine besondere Baukasse gebildet worden.

2. Die Gottesdienste

sind Sonntags um 9 und 2 Uhr, Freitags ein Wochen-Gottesdienst mit Abendmahlsfeier; Abends 6 Uhr ist am ersten Sonntage jedes Monats ein Gottesdienst, am dritten Sonntage ein solcher für innere Mission, am vierten Sonntage katechetische Besprechung mit Erwachsenen; eine Christmette und der Jahresschluß werden ebenfalls gefeiert.

3. Das Kirchspiel.

Die erste Grenzbestimmung desselben durch Consistorial-Rescript vom 11. Jan. 1845 setzte als Grenze zwischen der alten und neuen Gemeinde die Stallschreiberstraße; auf Beschwerde der Luisenstadt-Gemeinde ward durch Consistorial-Rescript vom 31. Dec. 1848 endgültig die Kommandantenstraße zur Grenze gemacht, wodurch die neue Gemeinde etwa 3000 Seelen verlor und 13,000 Seelen ihr verblieben. Das Kirchspiel zählt 638 Häuser und es gehören zu ihm folgende Straßen:

1. Alexandrinenstraße Nr. 1—42. und Nr. 88—128.
2. Belleallianceplatz Nr. 1—10.
3. Bergemannsstraße.
4. Brandenburgstraße.
5 Dresdenerstraße, von Nr. 128. ab.
6. Elisabeth-Ufer, zwischen der Oranienbrücke und dem Wasser-Thor.
7. Feilnerstraße.
8. Hallesche Communication.
9. Hasenhaide, mit Ausschluß des Braun'schen und Schneider-schen Grundstücks.
10. Hellweg.
11. Husarenstraße.
12. Jacobikirchstraße.
13. Alte Jacobsstraße Nr. 1—44. und Nr. 103—136.
14. Johannestisch.
15. Kommandantenstraße Nr. 3—79.
16. Kohlen-Ufer.
17. Kottbusser Ufer, zwischen der Wasserthor- u. der Kottbusserbr.
18. Kottbusserstraße, vom Thor bis zur Kottbusserbrücke.
19. Kürassierstraße.
20. Lindenstraße Nr. 1—66.
21. Luisen-Ufer, zwischen der Oranienbrücke und dem Wasser-Thor.
22. Matthieustraße.
23. Moritzplatz.
24. Neuenburgerstraße.
25. Oranienplatz.
26. Oranienstraße Nr. 48—169.
27. Plan-Ufer.
28. Prinzenstraße, vom Moritzplatz bis zur Halleschen Communication.
29. Prinzessinnenstraße.
30. Ritterstraße.
31. Sparwaldshof Nr. 4—12.
32. Schlächterwiese. (Hütung, gen. der Plan)
33. Wasserthorstraße.

Jeder Anspruch an das Vermögen der Luisenstadt-Kirche ist der St. Jacobi-Gemeinde abgesprochen, ihr aber bis zur Erwerbung eines eigenen Begräbnißplatzes der Mitgebrauch der vorhandenen Kirchhöfe der alten Gemeinde gestattet. Im Jahre 1852 ward ein eigener Gottesacker erworben, der hart am Rollkruge liegt, zwischen den nach Britz und nach Rixdorf führenden Straßen; am 9. März ist er eingeweiht worden; die Begräbniß-

Kapelle auf demselben am 1. Oct. 1856 von dem General-Superintendenten D. Hoffmann unter Mitwirkung des Pfarrers durch Gebet, Predigt und liturgischen Gottesdienst; die Baukosten der Kapelle und ihrer Ausschmückung sind durch freiwillige Beiträge, Geschenke und eine große Liebesgabe der Communal-Behörden beschafft worden.

Ein Pfarrhaus ist dermalen noch nicht bei der Kirche; der Bau eines solchen aber in Aussicht genommen, und zwar auf dem zur Seite der Kirche nach der Jakobsstraße zu gelegenen und zu ihr gehörigen Grund und Boden.

4. Das Ministerium

besteht aus einem Pfarrer, der Anfangs einen Hülfs-Geistlichen hatte, jetzt deren zwei.

1. J. Fr. Bachmann, geb. den 21. Juli 1799 zu Drossen, studirte in Halle und Berlin, ward Lehrer am Schindlerschen Waisenhause, am 19. Juni 1825 zum Prediger der deutsch-evangelischen Gemeinde in Lissabon ordinirt, kehrte 1828 von dort zurück, stand von 1829—1845 an der Luisenstadt-Kirche, in der er Dom. 18. p. Tr. 1845 seine Abschiedspredigt hielt. In das Königl. Consistorium trat er als Consistorial-Rath ein 1852.

Hülfsprediger: 1. W. H. Ferd. Schmidt, von 1845—1849, nach Drensen (Sup. Gramzow) versetzt.

2. K. W. Ed. Kollatz, von 1849—1854; ward Ober-Prediger in Charlottenburg.

3. H. Th. Ehricht, geb. den 13. Febr. 1818 in Halle, woselbst er studirte, am 27. April 1854 zum Hülfsprediger ordinirt.

4. Als zweiter Hülfsprediger ist angestellt worden: K. L. Th. Kriele, geb. den 16. Dec. 1826 zu Spiegelberg bei Reppen, studirte in Greifswald und Halle, am 2. August 1855 zum Hülfsprediger ordinirt.

---

43. Die St. Matthäus-Kirche. 1846.

Vor dem Potsdamer und Anhaltischen Thore hatte in den letzten Jahrzehnten ein so bedeutender Anbau stattgefunden und es wohnte dort eine so zahlreiche Gemeinde, daß eine Abzweigung derselben von dem in der Stadt liegenden Kirchspiel der Dreifaltigkeits-Gemeinde eben so sehr als Bedürfniß erschien, wie die Erbauung einer Kirche, um geistliche Pflege und Seelsorge den Bewohnern jener Gegend näher zu bringen. Um dies Alles ermöglichen zu können, trat im October 1843 ein aus neun Personen bestehendes Comité zusammen, an der Spitze der Geh. Ober-Justiz-Rath Bornemann, welches zunächst Sammlungen für einen Kirchenbau veranstaltete, deren Ertrag sich auf 17,000 Thlr. belief. Der dem Comité angehörige Geh. Ober-Finanz-Rath von Könen leitete die ganze Angelegenheit, ein anderes Comité-Mitglied, der Dr. med. Minding, schenkte die der Kirche zugehörigen Grundstücke, wofür ihm von Sr. Majestät dem Könige die Erlaubniß ertheilt wurde, die Matthäi-Kirchstraße anlegen zu dürfen. Der

König hatte die Gnade, die fehlenden Baugelder anzuweisen und das Patronat über die Kirche zu übernehmen.

Nach den vom Geh. Ober-Baurath Stüler entworfenen Plänen ist die Kirche, unter besonderer Leitung des Baumeisters Wenzel, erbaut; sie ist 116 F. lang, 66 F. breit, 42½ F. hoch und hat 1500 Sitzplätze; der Thurm ist 156 F. hoch. Die bis zum Schlusse des Jahres 1855 aus der Consistorial-Kasse geleisteten Zahlungen für die Bedürfnisse der Kirche hören auf, weil sie nicht mehr nöthig sind.

Die feierliche Einweihung der Kirche in Gegenwart des Königl. Hofes geschah durch den Bischof D. Neander Dom. Rogate 1846.

2. Die Gottesdienste

finden am Sonntage um 9 und um 3 Uhr statt, um 5 Uhr ist ein liturgischer Gottesdienst, um 1½ Uhr ein Kinder-Gottesdienst; Donnerstags Nachmittag 5 Uhr wird Bibelstunde in der Kirche gehalten, Freitags Abend 8 Uhr in dem Hause am Askanischen Platz 4., Sonnabend in der Kirche um 5 Uhr Abendandacht.

3. Das Kirchspiel

umfaßt die Vorstadt vor dem Potsdamer und Anhaltischen Thore, zählt etwa 470 Häuser und über 11,000 Seelen; es gehören zu ihm folgende Straßen:

1. Anhaltischer Bahnhof.
2. Askanischer Platz.
3. Bahnhofsstraße.
4. Bellevuestraße.
5. Bendlerstraße.
6. Bernburgerstraße.
7. Dessauerstraße.
8. Eichhornstraße.
9. Grabenstraße.
10. Hafenplatz.
11. Hirschelstraße.
12. Kemperhof.
13. Köthenerstraße.
14. Lennéstraße.
15. Linksstraße.
16. Matthäikirchstraße.
17. Militairstraße.
18. Potsdamer Bahnhof.
19. Potsdamer Platz.
20. Potsdamerstraße Nr. 1—26. u. Nr. 124—141.
21. Schellingstraße.
22. Schönebergerstraße.
23. Schulgartenstraße.
24. Thiergartenbaumschul-Haus.
25. Thiergartenstraße.

Nachdem seit Gründung der Kirche der Begräbnißplatz der Dreifaltigkeits-Kirche benutzt worden war, ist i. J. 1855 ein nahe der Potsdamer Eisenbahn auf Schöneberger Feldmark gelegenes Grundstück zum Begräbnißplatz angekauft und derselbe am 25. März 1856 feierlich eingeweiht worden.

Das Pfarrhaus, dessen oberes Stockwerk zum Besten der Kirchen-Kasse vermiethet wird, liegt Matthäi-Kirchstraße Nr. 19. und ist vom Pfarrer bezogen worden im August 1848. Im Kirchspiel besteht ein i. J. 1849 gestifteter Verein für innere Mission.

4. Das Ministerium

besteht aus einem Pfarrer, dem jetzt zwei Hülfsgeistliche beigegeben sind. Dem Verein, der die Erbauung der Kirche bewirkt und geleitet hatte, ward durch Königl. Huld gestattet, bei der ersten Besetzung der Pfarrstelle

den Candidaten zu präsentiren. Zu dem Ende ließ der Verein theils in der Dreifaltigkeits-, theils in der Neuen Kirche an acht auf einander folgenden Sonntagen von Dom. 1 Adv. bis Dom. 2 p. Ep. 1846 folgende Bewerber predigen: Pr. Alberti aus Marienwerder, Pr. Uhden von hier, Pr. Kropatschek aus Spandau, Pr. Doyé aus Luckenwalde, Pr. Freiherr von Rechenberg aus Putbus, Pr. Posener aus Sagan, Sup. Büchsel aus Brüssow, Pr. Cossak aus Schloppe. Der Pr. Posener lehnte aus Bedenken wegen der Agende die Präsentation ab, und so wurde der Sup. Büchsel präsentirt, von des Königs Majestät berufen und am Tage der Einweihung der Kirche vom Bischof D. Neander eingeführt; die Antrittspredigt hielt derselbe über Röm. 1, 16. Nach dem Gottesdienste, der um 11 Uhr angefangen hatte, wurden 7 Kinder getauft, unter welchen ein Zwillingspaar, bei dem des Königs Majestät Pathenstelle anzunehmen geruhte.

1. D. K. Büchsel, geb. den 2. Mai 1803 in Schönfeld bei Prenzlau, studirte in Berlin von 1824—1827, ordinirt am 16. Febr. 1829 zum Prediger in Schönfeld, ward 1839 Superintendent, stand von 1841—1846 in Brüssow. Am 14. Sept. 1846 ward er vom Bischof D. Neander in Charlottenburg als Superintendent der Diöcese Berlin-Kölln-Land eingeführt; 1850 ward er Consistorialrath; 1853 General-Superintendent der Neumark und Lausitz; 1854 D. th. von der Universität Berlin; Mitglied des Staats-Rathes am 24. Mai 1854.

Als Hülfsprediger sind an der Kirche angestellt worden:

1. A. L. Ullmann, 1849, noch in demselben Jahre nach Kammerwaldau in Schlesien versetzt, von dort nach Zühlsdorf bei Arnswalde.

2. O. R. W. Hammer, von 1850—1852, versetzt nach Witzer bei Soran.

3. Nürmberger, von 1852—1853, versetzt nach Neisse in Schlesien, dann nach Zobten.

4. Hoffmann, von 1853—1854, versetzt nach Halle.

5. Magnus (zweiter Hülfsprediger), von 1853—1854, versetzt nach Sonnenburg.

6. Cuno, 1854, versetzt nach Cummerow in Pommern.

7. H. A. Encke, geb. den 26. März 1828 in Berlin, studirte daselbst und in Halle, ist am 31. Aug. 1854 zum Hülfsprediger ordinirt, im April 1856 nach Thomsdorf bei Boitzenburg in der Ukermark als Pfarrer berufen.

8. K. B. Röhricht, geb. den 25. März 1825 in Kay bei Züllichau, studirte in Berlin, ist am 22. Febr. 1855 zum Hülfsprediger ordinirt.

---

44. Das Diakonissenhaus Bethanien. 1847.

Ein neues Krankenhaus war seit längerer Zeit schon ein lebhaft gefühltes Bedürfniß für Berlin; die Königl. Gnade Friedrich Wilhelms IV. befriedigte dasselbe, indem auf Königl. Kosten das Krankenhaus Bethanien gebaut und alles zu solcher Anstalt Erforderliche mit Königl. Milde dotirt wurde. Unter einer Oberin besorgen Diakonissen die gesammte Kranken-

pflege; ein Curatorium steht der Anstalt vor. Eine Cabinetsordre vom 15. Nov. 1847 besiehlt, daß die Diakonissen-Anstalt Bethanien eine selbständige evangelische Parochie bilden soll, zu welcher alle Beamte und Angehörige der Anstalt, insofern sie im Bezirke derselben wohnen, mit Ausschließung jeder Exemtion, als eingepfarrt zu betrachten sind. Durch eine Königl. Entscheidung, über Zweifel wegen des Eigenthums-Rechtes, sind 1852 alle Gebäude und Zubehörigkeiten Bethaniens der Kirche der Anstalt, welche die Rechte einer Parochial-Kirche besitzt, als Eigenthum zugesprochen und erklärt worden.

Die Einweihung der Anstalt geschah durch den Bischof D. Neander Dom. 19 p. Tr. 1847, zugleich auch die Einführung des Predigers Schultz, der seine Antrittspredigt über das Sonntags-Evangelium hielt. Außer den täglichen Andachtsstunden und der Unterweisung der Diakonissen hat der Prediger sonntäglich um 10 und um 3 Uhr zu predigen. Der Gottesdienst ist öffentlich. Zur Hausgemeinde gehören jetzt etwa 240 Personen (30 Diakonissen, andere beamtete und dienende Personen, 170 Kranke; die Anstalt hat für 300 Betten Raum). Der Prediger hat eine Amtswohnung. Die Anstellung eines zweiten Predigers ist eine nur vorübergehende Maßregel gewesen, derselbe hatte die Nachmittags-Predigten, wohnte auch in der Anstalt. Beide Prediger sind Mitglieder der Berlin-Köllnischen Synodal-Wittwen-Kasse, jedoch der Hülfsprediger nicht.

1. Ferd. Schultz, geb. den 13. Oct. 1811 zu Stettin, studirte in Greifswald und Berlin, ordinirt am 6. Oct. 1841 vom Bischof D. Ritschl zum Strafanstalts-Prediger in Naugard; vom 27. Dec. 1846—1847 Divisions-Prediger bei der 3. Division in Stettin.

2. Erdm. Fr. Chr. Beyer, an Bethanien Dom. 14 p. Tr. 1853 vom Sup. Hetzel eingeführt; er starb am 2. März 1855; vgl. Nr. 49.

3. Als Hülfsprediger ist angestellt worden: Gottl. Aug. Stäglich, geb. den 28. Jan. 1823 zu Landsberg bei Halle, studirte in Halle, ist am 20. Dec. 1855 ordinirt worden.

---

45. Die Universitäts-Gemeinde. 1847.

Auf der General-Synode, die im Sommer des Jahres 1846 in Berlin versammelt war, machte die Anstellung von Universitäts-Predigern einen Gegenstand der Berathung aus, und es wurde eine solche als besonders für die Studirenden höchst wünschenswerth bezeichnet und empfohlen. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten verfügte darauf die Anstellung eines Universitäts-Predigers für Berlin, warf für die unteren Kirchenbeamten die erforderlichen Besoldungen aus, ließ den Mitgebrauch der Dorotheenstädtischen Kirche für die Gottesdienste der Universitäts-Gemeinde bei dem Magistrat, als Patron jener Kirche, vermitteln, schaffte die heiligen Gefäße für die Abendmahlsfeiern an (in der Regel finden diese halbjährlich statt) und der Gottesdienst wurde Dom. 3 Adv. 1847 feierlich eröffnet.

Der damalige Rector der Universität, Professor der Medicin D. Müller (katholisch), im Rector-Ornat hielt eine die neue Einrichtung betreffende Rede; der Consistorial-Rath und Hofprediger Lic. Otto von Gerlach führte im Auftrage den Professor D. Nitzsch ein. Die Gottesdienste werden alle 14 Tage gehalten, Vormittags 11½ Uhr, und fallen während der Ferienzeit der Universität aus. Nach der Berufung des D. Nitzsch zum Propst an St. Nikolai begannen diese Gottesdienste erst wieder Dom. 21. p. Tr. 1855, und sind gehalten worden vom Consistorial-Rath Professor D. Lehnerdt, Professor Wuttke, Divisions-Prediger Lic. Strauß, Divisions-Prediger Lic. Erdmann. Die Stelle ist noch erledigt, auch haben im Wintersemester 1856 die Gottesdienste nicht wieder begonnen.

---

46. Die Kirche im Friedrich-Wilhelms-Hospital. 1849.

Das Bedürfniß der Stadt erheischte die Vergrößerung des Hospital-Wesens und die städtischen Behörden entschlossen sich zur Begründung eines neuen Hospitals. Der Bau desselben wurde dem Stadt-Baurath Kreyher übertragen, und kostete 250,000 Thlr., die aus Communal-Mitteln dazu bewilligt wurden. Das Hospital liegt in der Pallisaden- und großen Frankfurterstraße Nr. 17., im Sprengel der St. Marcus-Kirche, und hat für 600 Hospitaliten Raum; ihm sind die Bewohner des Neuen, des Dorotheen-, des Koppeschen Hospitals und des Spletthauses (vgl. W. B. Nr. 29., 30., 31., 38.) einverleibt worden. Jetzt beträgt die Hausgemeinde mit Einschluß des beamteten und dienenden Personals über 500 Seelen; der Gottesdienst ist öffentlich; Parochial-Rechte hat die Anstalt nicht.

Am 3. August 1849 geschah die feierliche Einweihung des Hospitals und der Kirche durch den Prediger Dr. Blanck, als das geistliche Mitglied der Armen-Direction, der über Ps. 26, 6—8. die Weiherede hielt; hierauf folgte die Einführung der Hospitalbeamten durch den Stadtrath Keibel, als Vorsitzenden des Curatoriums. Nach einem Festmahl der Hospitaliten machte der Gesang des Liedes: Nun danket alle Gott ꝛc. den Beschluß der Feier. Des Königs Majestät hatte erlaubt, Seinen Namen der Anstalt beizulegen.

Die Kirche mit den Emporen hat 500 Sitzplätze; den Gottesdienst in ihr hielt bis zur Berufung eines eignen Predigers der Prediger Dr. Blanck von St. Petri. Der Magistrat als Patron berief zum Prediger an diesem und dem Nikolaus-Hospital den Predigtamts-Candidaten E. K. H. Berner, der das Predigtamt an beiden Anstalten von Dom. 22. p. Tr. bis zu seiner Berufung an die St. Andreas-Kirche verwaltete; er richtete einen Wochengottesdienst ein Mittwochs Nachmittags 4 Uhr. Eine Amtswohnung hat der Prediger nicht. Berners Nachfolger wurde:

2. A. L. Müller, geb. den 13. Sept. 1818 zu Kollberg, studirte in Berlin, ordinirt den 23. Dec. 1852 zum Hülfsprediger an der Sophien-Kirche; in sein neues Amt ward er Dom. 1. p. Ep. 1855 vom Superintendent Schultz eingeführt und hielt zugleich seine Antrittspredigt.

---

47. Die Kirche des Zellengefängnisses. 1849.

Dies im Sprengel der St. Johannis-Kirche belegene auf Königl. Kosten erbaute Gefängniß steht mit allen seinen Beamten, auch dem Prediger, unter dem Patronat der Königl. Regierung zu Potsdam. Der Prediger Seidig an der St. Johannis-Kirche versah von Dom. Septuag. 1849 ab einstweilen die Gottesdienste und die Seelsorge bei den Gefangenen, bis zur Berufung des ersten Predigers an der Anstalt:

1. K. Fr. W. Füllgraf, geb. den 7. Nov. 1812 zu Berlin, studirte daselbst, ist den 22. Febr. 1849 zum Hülfsprediger des Predigers Seidig (vgl. St. Johannis-Kirche) ordinirt, und war dies, bis er Dom. Sexag. 1851 mit der Einweihung der vollendeten Kirche seine Thätigkeit an der Anstalt begann; eingeführt wurde er durch Sup. Schultz Dom. 13. p. Tr. 1851, zu dessen Diöcese diese Stelle gehört. Im Oct. 1856 ist er nach Düsseldorf versetzt; sein Nachfolger wurde:

2. Wilh. Boegehold, geb. den 24. Mai 1815 in Mülheim a. Rh.; er studirte in Bonn und Berlin von 1833—1836, ward den 12. Nov. 1838 zum Prediger in Dierdorf, Regierungs-Bezirk Coblenz, ordinirt, stand von 1840—1843 in Oberdreis, bis 1849 in Altwied, bis 1856 als Prediger an der Strafanstalt zu Düsseldorf; Dom. 4 Adv. hat ihn Superintendent Schultz hier eingeführt.

Der Gottesdienst ist nicht öffentlich. Im Anstalts-Gebäude hat der Prediger eine Amtswohnung. Die Hausgemeinde, mit Einschluß der Beamten und ihrer Familien (139 Personen), beläuft sich auf 950 Seelen.

---

48. Die St. Philippus-Apostel-Kirche. 1852.

Als im Jahre 1825 die Friedrich-Wilhelmsstadt entstand, schnell sehr stark angebaut und überaus zahlreich bevölkert wurde, nahm man von keiner Seite her auf die kirchlichen Bedürfnisse dieses Stadttheils Bedacht, der im Sprengel der entfernten Sophien-Kirche lag und ihr daher ganz von selbst zufiel. Nach etwa zwanzig Jahren war die Seelenzahl der Friedrich-Wilhelmsstadt auf mehr als 10,000 herangewachsen, da dachte der Hofprediger D. v. Gerlach, damals in jener Gegend wohnhaft, auf Mittel zur Abhülfe ihrer kirchlichen Verlassenheit. Es bildete sich dann im Sommer 1849 ein Verein, der, ehe noch Hand an den Bau einer Kirche gelegt wurde, für die Friedrich-Wilhelmsstadt die Anstellung eines Geistlichen beabsichtigte, welcher in einem geeigneten Local die Gottesdienste halten und eine seelsorgerische Thätigkeit üben sollte. Zur Erreichung dieses Zwecks erging im Juli 1849 von Seiten des Vereins eine Bitte um Zeichnung von Beiträgen zur Unterhaltung des anzustellenden Predigers, die nicht ohne Erfolg blieb. Weil aber ein passendes Local nicht zu finden war, so kaufte man am 21. Febr. 1851 eine an die Philippsstraße grenzende Parcelle des Königl. Thierarzneischul-Gartens für 1900 Thlr. (wodurch der Betrag der dem Vereine gewordenen früheren Geldzuwendungen größtentheils erschöpft wurde), um unverzüglich zum Bau einer Kirche zu schreiten, die etwa 600 Sitzplätze haben sollte.

Eine vom Königl. Consistorium genehmigte Uebereinkunft mit den Predigern der Sophien-Kirche gestattete dem Verein ausschließlich für diesen Theil des Sophien-Kirchspiels die Anstellung eines Predigers, der zwar alle Amtshandlungen verrichten, aber keine Kirchen-Register führen durfte, so daß der Sprengel ungetheilt blieb, die neue Kirche nur die Stellung einer Succursalkirche erhielt.

Der evangelisch-kirchliche Verein für die Friedrich-Wilhelmsstadt erließ nun am 4. März unter dem Titel: Berlins kirchliche Verwahrlosung, einen Hülferuf zu dem neuen Kirchenbau in der Friedrich-Wilhelmsstadt; Berlin 1851; eine Bitte um Beiträge, da er für jene Zwecke 10,000 Thlr. bedürfe.

Es wurde der Bau der Kirche und des neben ihr befindlichen Predigerhauses Philippsstraße 9. in Angriff genommen; der jetzige Stadtbaurath Holtzmann leitete den Bau. In Gegenwart Sr. Majestät des Königs fand am 14. Oct. 1851 die feierliche Grundsteinlegung statt, bei der als Mitglied des Bauvereins der Prediger Steinmeyer an der Charité die Weiherede hielt. Durch Allerhöchste Bestimmung erhielt die Kirche ihren Namen, und wurde Dom. 19 p. Tr. 1852 in Gegenwart des Königl. Hofes durch den Sup. Schultz eingeweiht, zugleich hielt der Prediger nach seiner Einführung seine Antritts-Predigt. Das Gebäude ist 66 F. lang, 41½ F. breit, 35 F. hoch.

Das Königl. Consistorium hat nunmehr endgültig eine neue Theilung des Sophien-Kirchspiels beschlossen, und eine desfallsige öffentliche Bekanntmachung ist Dom. 22 p. Tr. 1855 von der Kanzel der Sophien-Kirche und unterm 5. Jan. 1856 durch die Zeitungen erfolgt. Es sollen von dem jetzigen Sprengel zwei neue Kirchspiele abgezweigt werden; das eine wird durch die Friedrich-Wilhelmsstadt gebildet; das andere siehe Nr. 57.

Der Sprengel der St. Philippus-Kirche wird folgende Straßen umfassen:

1. Albrechtsstraße.
2. Charitéstraße.
3. Communication am Neuen Thor.
4. Karlsstraße.
5. Luisenplatz.
6. Luisenstraße.
7. Marienstraße.
8. Philippsstraße.
9. Schiffbauerdamm.
10. Schumannsstraße.
11. Unterbaumstraße.

Das Kirchspiel wird 275 Häuser zählen, und etwa 16,000 Seelen. Schade ist es, daß die Kirche eine so versteckte Lage und zwar an der äußersten Grenze des Kirchspiels hat. Wenn des Königs Majestät die Gnade hätte, das in der Karlsstraße der Kaserne gegenüber liegende Exercierhaus zur Umwandlung in eine Kirche zu schenken, so könnte ein dem schönen Stadttheil angemessenes großes Gotteshaus dort geschaffen werden und es bliebe noch Raum für Wohnungen von Kirchenbeamten. Im Kirchspiel liegt die Charité-Kirche.

Noch vor der Anstellung eines Predigers richtete der Bauverein im Hörsaal der Thierarzneischule Vormittags 9 Uhr einen Sonntags-Gottesdienst ein, den von Dom. 1 Adv. 1851 ab hiesige Prediger und Candidaten hielten bis zu vollendetem Kirchenbau; den ersten leitete der Prediger Kaiser von der Parochial-Kirche. Jetzt sind die Sonntags-Gottesdienste um 9 und um 6 Uhr, ein Kinder-Gottesdienst um 2 Uhr, und die Wochen-Gottesdienste

Mittwochs 6 Uhr Abends. Ein Verein für innere Mission steht unter der Leitung des Predigers.

1. Der Prediger W. Chr. Gottl. Dreist, geb. den 22. Juli 1824 zu Herrendorf in Ostpreußen, studirte in Berlin, Halle und Tübingen, ward von der Berliner Pastoral-Hülfsgesellschaft als Hülfsprediger nach Tornow im Oderbruch geschickt, und dazu am 24. Oct. 1850 ordinirt. Von dort folgte er dem Rufe hieher. Das Pfarrhaus ist von ihm i. J. 1854 bezogen. Am 5. Sonntag nach Trin. 1856 hielt er, vor seinem Abgange als Prediger nach Zehden a. d. Oder, seine Abschiedspredigt.

2. Fr. L. T. Overbeck, geb. den 8. Febr. 1808 zu Calbe a. S., studirte in Halle und Berlin von 1827—1831, ward am 15. Dec. 1837 zum Prediger in Friedrichsdorf, Kreis Wiedenbrück in Westphalen, ordinirt, war von 1846—1853 Prediger in Blotho, dann bis zu seiner Berufung nach Berlin in Rehme; Dom. 11. p. Tr. 1856 hielt er nach seiner Einführung durch Sup. Schultz seine Antrittspredigt.

---

49. Der Betsaal im Vereinshause des evangelischen Vereins. 1853.

Der evangelische Verein für kirchliche Zwecke erließ unterm 4. Sept 1852 eine Denkschrift, in der er auf zwei große und wichtige Bedürfnisse hinweist. Das erste derselben ist die Herstellung eines Versammlungshauses für die verschiedenen, den Zwecken der inneren Mission gewidmeten Hauptvereine in Berlin und für damit verwandte christliche Bestrebungen; ein Haus, in welchem die Vorstände dieser Vereine ihre Sitzungen halten, ihre Archive und Schriften niederlegen, ihre Bibliotheken und Sammlungen aufstellen können, in welchem jeder Einheimische und jeder Fremde sich über das Ganze der desfallsigen Unternehmungen leicht unterrichten kann, und durch dessen Vermittelung, was wir für das Wichtigste halten, die persönliche und gegenständliche Verbindung der Vereine unter einander erleichtert und eine Gemeinschaft der Betrachtung und der Arbeit gefördert werden würde. Dieses Versammlungshaus muß zugleich mit einem größeren, in kirchlichem Stile gehaltenen Saale ausgestattet werden, in welchem christliche Versammlungen stattfinden und erbauliche oder belehrende Vorträge gehalten werden können. Das zweite dieser Bedürfnisse ist die Errichtung einer christlichen Herberge für diejenigen jungen Leute, welche, eines sittlich kräftigenden Anhaltes in dem Familienleben ihrer Lehr- und Brotherren entbehrend, allein auf die Schlafstelle und auf das Wirthshaus als ihre Heimath und ihre Erholung angewiesen sind.

Unterm 30. Juli 1853 konnte der evangelische Verein bekannt machen, daß es ihm vergönnt gewesen sei, das Haus Oranienstraße Nr. 106. für 45,000 Thlr. zu erwerben. Es hatte früher den Deutsch-Katholiken gehört. In demselben befindet sich ein eben so schöner, wie geräumiger Saal mit Emporen, der später mit einer Orgel versehen worden ist. Durch den Ge-

neral-Superintendenten D. Büchsel ward der Saal am 15. Sept. 1853 eingeweiht, und die Orgel Dom. Palm. 1854.

Die Lehrvorträge, welche früher vom Prediger Beyer in dem Saale des französischen Gymnasiums gehalten worden sind; die Vorlesungen, welche der Verein jährlich vom Januar ab halten läßt, und mannigfache andere Versammlungen finden jetzt in dieser Localität statt.

Für die Zwecke der inneren Mission hatte der evangelische Verein i. J. 1850 den Prediger Erdm. Fr. Christian Beyer aus Paris, wo er die dortigen Deutschen kirchlich bediente, hieher berufen; bei der Feier des Reformationsfestes durch den Verein trat er seine Amtsthätigkeit an, stand zugleich dem Werke der inneren Mission im Sophien-Kirchspiel vor, leitete den Jünglings-Verein, besorgte die Herausgabe des evangelisch-kirchlichen Anzeigers (bis dahin vom Lic. K. Fr. Th. Schneider redigirt) und hielt die Lehrvorträge. Auch nach seiner Berufung an das Diakonissenhaus Bethanien setzte er diese letzteren Thätigkeiten fort, bis seinem Wirken ein Ziel gesetzt und er vom Herrn am 2. März 1855 abgerufen wurde im 43. Jahre seines Alters. Sein Nachfolger wurde

2. Fr. G. Ad. Hofmeier, geb. den 26. Juli 1826 zu Schloß Heldrungen, studirte in Berlin, ist am 23. Sept. 1852 zum Armenprediger in Potsdam ordinirt. Vom evangelischen Vereine hieher berufen, ist er am 17. Oct. 1855 durch den Superintendenten Hetzel in sein Amt eingewiesen worden. Im Vereinshause hat er eine Amtswohnung.

---

50. Die Jesus-Kapelle im Königl. Schloß. 1854.

Der Kuppelbau auf dem Königl. Schlosse, i. J. 1845 begonnen, ist i. J. 1853 vollendet, und erhebt sich jetzt, mit dem Kreuze 225 F. hoch, auf dem von Eosander von Göthe nach dem Muster des zu Rom befindlichen Constantinbogens erbauten Triumphbogen des Königl. Schlosses, ein christlicher Tempel auf römischem Sieges-Thore, symbolisch den Sieg des Christenthums über das Heidenthum andeutend. Die Inschrift, auf blauem Grunde in Gold, ist ein gutes Bekenntniß des Königl. Erbauers. — Schon 1728 soll der Architekt Meißner einen Thurm auf jenem Bogen projectirt haben; erst 1827 ließ der damalige Kronprinz durch Schinkel den Plan zu dem jetzigen Kuppelbau entwerfen, der auf Veranlassung des Hofbauraths Schadow bei der Ausführung nur darin eine Veränderung erfahren hat, daß statt des Rundbaues die achteckige Form gewählt worden ist.

Unter dem Kuppelbau befindet sich die neue Schloßkapelle, der vom Könige der Name der Jesus-Kapelle beigelegt worden ist. Die älteste Schloß-Kapelle, unter Kurfürst Joachim 2. erbaut, befand sich durch zwei Stockwerke gehend im ältesten Theile des Schlosses nach der Spree zu, wo sie jetzt, der Höhe nach getheilt, im oberen Stockwerk als Bibliothek und als Vorzimmer zu den Königl. Gemächern dient. Die alsdann eingerichtete Kapelle bot nur einen sehr beschränkten Raum dar.

Die überaus prachtvolle, reich mit Bildern biblischer Personen

und Brandenburgisch-Preußischer Herrscher gezierte Kapelle wurde, obwohl ihre Decoration noch nicht ganz vollendet war, am 150jährigen Krönungs-Jubiläum zu einer gottesdienstlichen Feier gebraucht. Drei Jahre später, am 18. Jan. 1854, fand in Gegenwart J. M. des Königs, der Königin, sämmtlicher Prinzen und Prinzessinnen und Königl. Hofstaaten die feierliche Einweihung der Kapelle statt, zu der auch die Dienerschaft im Königl. Schlosse, viele Geistliche und andere Personen Zutritt erhalten hatten. Die sämmtlichen Hofprediger und der Bischof D. Neander fungirten bei dem liturgischen Theile der Feier; den Weihe-Act vollzog der Ober-Hofprediger D. Strauß, die Predigt hielt der Hofprediger General-Superintendent D. Hoffmann.

Gebraucht wird die Kapelle bei religiösen Feiern in der Königl. Familie und bei der Feier des Ordensfestes. Vgl. Tölken, in dem Verzeichniß der Werke lebender Künstler zur Kunst-Ausstellung i. J. 1852 S. 17 ff.

---

51. Das Dom-Candidatenstift. 1854.

(Friedrichsstraße Nr. 208. Eingeweiht am 7. April 1854.)

Bald nach seiner Thronbesteigung unterm 27. Juni 1714 stiftete König Friedrich Wilhelm I. das Dom-Candidaten-Alumnat für sechs reformirte Candidaten, die aus der ganzen Monarchie, in einzelnen Fällen sogar aus anderen Staaten sollten gewählt werden können. Ihre Aufgabe war Unterricht in der Domschule, Sonntag Nachmittags in der Dom-Kirche Katechisationen, Vorlesung eines biblischen Abschnitts und der Aufgebote, Unterricht von Proselyten, Besuch bei Kranken und Gefangenen, Unterstützung der Prediger im Predigen, Rechenschaft über ihre theologischen Studien in schriftlichen Aufsätzen und mündlicher Berichterstattung an ihre Ephoren, die beiden ersten Hof- und Domprediger. Sie genossen dafür ein Jahrgehalt und der Reihe nach empfingen je zwei von ihnen Reisegeld zu einer, in früheren Zeiten gemeinschaftlichen Reise durch Deutschland und andere, selbst außer-europäische Länder; die pflichtmäßig eingesandten Berichte sind zum Theil durch den Druck veröffentlicht.

Die meisten „Königl. Candidaten oder Candidaten-Alumnen“ blieben 3—4 Jahre in dieser Stellung, manche in den letzten Jahrzehnten 8—10 Jahre. Ihr Amt ward stets als ein Königl. Kirchendienst angesehen, wie sie denn vormals auch durch Königl. Patent angestellt wurden und beim Eintritt den Eid der Staatsdiener leisten mußten.

Während der Kriegsjahre 1806 ff. konnten nur drei Dom-Candidaten unterhalten werden, später wurden wieder vier, auch wohl fünf angestellt. Die Verwaltung des Alumnates ging von dem i. J. 1810 aufgehobenen reformirten Kirchen-Directorium an die Abtheilung für den Cultus im Ministerium des Innern, und später an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten über. Nach Einführung der Union i. J. 1817 ist das Alumnat eine Stiftung für die gesammte Landeskirche geworden. Bis zu diesem Jahre

war die Ordination nur selten ertheilt worden; von jetzt ab geschah dies öfter, theils weil die fünfte Domprediger-Stelle eingegangen war, theils weil sich das Bedürfniß nach ordinirten Pfarrgehülfen mehr herausstellte. So wurden denn die Dom-Candidaten zu Dom-Hülfspredigern ordinirt, häufig auch zur Verwaltung von Pfarrstellen zeitweilig abgeordnet; dies geschah besonders seit 1831.

Dem Alumnate eine größere Ausdehnung zu geben, war seit lange der Gedanke Sr. Majestät des Königs; der Hofprediger D. von Gerlach, der als Prediger an St. Elisabeth i. J. 1843 einen Convict für 4 Candidaten gegründet hatte (nachher wieder eingegangen), ward durch den Tod an der Ausführung dieses Gedankens verhindert; da übertrug sie der König dem Nachfolger desselben, dem Hofprediger, General-Superintendenten der Kurmark D. Hoffmann. Das neue Statut wurde am 22. Nov. 1853 von des Königs Majestät vollzogen und am 7. April 1854 das Königl. Dom-Candidatenstift mit Gesang, Gebet und Rede in Gegenwart der höchsten Kirchenbehörden eingeweiht. Betreffend die confessionelle Stellung der Anstalt, heißt es §. 5. der Hausordnung: Da gedeihliche, seelsorgerische Arbeit nur auf lebendigem Glauben ruhen kann, der lebendige Glaube aber seinen Inhalt bekennt, so kann Niemand in das Stift aufgenommen werden, der sich nicht offen und wahr zur evangelischen Wahrheit, wie sie die heilige Schrift verkündet, bekennt. Um aber einen Maßstab dieses Bekenntnisses zu geben, wird bei jedem Convictualen vorausgesetzt, daß er dem Inhalt der größeren ökumenischen Glaubensbekenntnisse und den positiven Artikeln (1—22.) der Augsburgischen Confession von Herzen beipflichte. Da die Dom-Gemeinde eine unirte ist, so wird gleichfalls erfordert, daß der Eintretende zur Union auf dem gekannten Bekenntnißgrunde sich halte. — Hierzu findet sich in den Erläuterungen noch die Erklärung: Hier ist nur das Minimum des Bekenntnisses angegeben, das von jedem Eintretenden verlangt wird. Es versteht sich von selbst, daß sich die Mitglieder an das lutherische oder reformirte Bekenntniß auf dem gemeinsamen Boden der Augsburgischen Confession halten können.

Das Stift steht jetzt unter der Aufsicht des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes. Die unmittelbare Leitung des Ganzen liegt in den Händen des Ephorus (D. Hoffmann) und des Verwaltungsrathes, welcher aus den vier Hofpredigern, einem Rathe des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und einem Mitgliede des Ober-Kirchenrathes besteht.

Für die nächsten Jahre besteht das Stift aus dem Inspector und zwei Adjuncten (Dom-Hülfsprediger mit dem Licentiaten-Grade) und aus 9 Dom-Candidaten, die wenigstens das erste Examen gut gemacht haben müssen; der Aufenthalt im Stift dauert etwa 2 Jahre; Eintritt und Austritt geschehen zu Ostern und zu Michaelis; zwei der Dom-Candidaten sind in der Regel auf Reisen.

Jetzt befindet sich der Convict in dem auf zwei Jahre gemietheten, dem Königl. Schul-Collegium gehörigen Gebäude Friedrichsstraße Nr. 208. im Sprengel der Jerusalems-Kirche; die Verpflegung besorgt ein dazu ange-

stellter Oekonom. Im Betsaale des Stifts wird Freitag Abends 7 Uhr eine öffentliche Erbauungsstunde gehalten, die erste fand Freitag den 29. Dec. 1854 durch den Ober-Hofprediger D. Strauß statt. Die Dom-Candidaten besorgen auch die wöchentliche Bibelstunde Dienstag Abends 8 Uhr für Mitglieder der Dom-Gemeinde, welche von Ende Januar 1856 bis Ende September in dem dazu gemietheten Schul-Locale Münzstraße Nr. 16., seit dem October in der St. Stephans-Kapelle gehalten wird. Durch Königl. Gnade wird eine Verlegung des Stifts stattfinden und zwar in den Gartenraum des Schlosses Monbijou; ganz am Ende des Gartens wird ein großes Gebäude aufgeführt, das mit der einen Giebelseite an die Oranienburgerstraße stößt, mit der andern bis an die Spree sich erstreckt; in diesem Gebäude soll der das Stift zunächst dirigirende Hofprediger eine Amtswohnung erhalten, ebenso die sämmtlichen Alumnen, deren Zahl, wie verlautet, auf 25 erhöht werden soll. Der Bau hat durch Abreißen des Spritzenhauses in der Oranienburgerstraße, neben dem Hause Nr. 76., begonnen.

Seit 1801 sind etwa 60 Dom-Candidaten angestellt; es gehörten ihnen an: O.-C.-R. D. Marot (schon vor 1798); O.-C.-R. D. Snethlage; die Consistorial-Räthe D. Pischon, D. Sack in Magdeburg, Dr. Schickedanz in Münster; die hiesigen Prediger Deibel und Arndt. Das folgende Verzeichniß nennt die Dom-Candidaten, welche seit 1831 zugleich Dom-Hülfsprediger gewesen sind.

Beneke, 1831—1834, Consistorial-Rath; vgl. Dreifaltigkeits-Kirche.

Stahn, 1834—1837, jetzt an der Werderschen Kirche hieselbst.

Wilmsen, früher an der Concordien-Kirche in Landsberg a. W., jetzt in Crossen.

Frege, 1835—1838, Prediger in Schöneberg bei Berlin.

Kempe, 1835—1837, gestorben 1837.

Gräber, 1838—1842, starb als Prediger in Calcar bei Wesel 1850.

Hanstein, 1840—1842, Sup. in Ruppin.

Hufeland, 1840—1843, Pred. in Schlanstedt, Altmark.

Reichhelm, 1842—1843, Consistorial-Rath in Frankfurt a. O.

Krätschell, 1843—1850, Pred. in Blankenfelde bei Berlin.

Lic. Fr. Strauß, 1843—1847, Divisions-Prediger hieselbst.

Heintz, 1844—1850, Gesandtschafts-Prediger in Rom.

Hengstenberg, 1844—1850, Militairprediger, dann Ober-Prediger in Brandenburg a. H., legte wegen Kränklichkeit sein Amt nieder.

Brückner, 1848—1851, Pred. in Neuhausen bei Putlitz.

Krummacher, 1850—1852, Pred. in Halberstadt.

Lic. Erdmann, 1850—1851, Divisionsprediger hieselbst, jetzt Professor an der Universität Königsberg.

Dietlein, 1851—1853, jetzt Professor in Halle.

Ohnesorge, 1851—1853, gestorben den 13. Febr.

Weber, 1851—1853, Pred. in Stendal.

G. H. Pachali, geb. den 19. April 1824 zu Dolgelin bei Seelow, studirte in Halle und Berlin, ist am 29. April 1852 zum Dom-Hülfsprediger ordinirt worden; seit einigen Jahren ist er wegen Krankheit außer Thätigkeit.

L. Fr. Lehmann, geb. den 6. April 1819 zu Landsberg a. W., studirte in Halle und Berlin, ist am 10. März 1853 zum Dom-Hülfsprediger ordinirt, dann Adjunct des Stifts, seit dem 1. Sept. 1856 Prediger in Soldin.

Lic. Fr. O. Strauß, geb. den 17. April 1827 zu Berlin, studirte hieselbst, ist am 14. Juli 1853 zum Dom-Hülfsprediger ordinirt worden; jetzt Inspector des Stifts.

Lic. Detl. Rich. Th. Hahn, geb. den 20. Nov. 1831 zu Leipzig, studirte in Breslau und Berlin 1849—1853, promovirte 1853 in Berlin zum Licentiaten, und ist den 21. Mai 1856 zum Dom-Hülfsprediger ordinirt.

32. Die St. Marcus-Kirche. 1855.

1. Von der Gründung dieser und der beiden folgenden Kirchen u. Kirchspiele. 1854.

Was schon i. J. 1713 versucht und unter König Friedrich Wilhelm III. beabsichtigt wurde, ist endlich i. J. 1854 zur Ausführung gekommen, das übermäßig große Kirchspiel der St. Georgen-Kirche, zu dem an 80,000 Seelen gehörten, ist getheilt. Drei neue Kirchspiele sind abgezweigt, zwei neue Kirchen sind fertig, eine noch im Bau begriffen, vier Prediger sind neu angestellt worden.

Als vom Georgen- das Sophien-Kirchspiel abgezweigt worden war, wollten sich i. J. 1713 die Bewohner des Stralauer Viertels unter dem Vorgeben allzuweiter Entfernung von der St. Georgen-Kirche von ihr lossagen; sie hatten in der Frankfurterstraße ein Grundstück erworben, bestimmten es durch Beerdigung zweier Bürger auf demselben zu einem Kirchhofe und beabsichtigten dort die Erbauung einer Kirche. Dies eigenmächtige Verfahren ward dem Magistrat angezeigt, und er bestrafte das Eingreifen jener Bürger in die Rechte der St. Georgen-Kirche dadurch, daß sie jenes Grundstück an diese Kirche abtreten mußten, welches zu einem Begräbnißplatz bestimmt, dann aber als Ackerland verpachtet wurde.

Durch die Gnade Friedrich Wilhelms III. war zur Erbauung einer Kirche in der Frankfurterstraße ein Platz geschenkt worden, allein zu etwas Weiterem kam es nicht. Nach einer öffentlichen Bekanntmachung des Magistrats vom 6. Mai 1845 sollte mit der Abzweigung dreier Kirchspiele, deren Abgrenzung höheren Orts genehmigt worden war, vorgeschritten und die Gemeinde der St. Georgen-Kirche deshalb versammelt und befragt werden. Zu etwas Weiterem kam es abermals nicht; vgl. Mittheilungen ꝛc. S. 81. 82.

Zur Erbauung der drei Kirchen eröffnete der Magistrat im Jan. 1846 eine Preisbewerbung durch die öffentlichen Blätter, in welcher die Baukosten für jede derselben auf 60,000 Thlr. berechnet waren, und ließ mit höherer Erlaubniß für diese Neubauten eine Hauscollecte in Berlin sammeln, die etwa 6000 Thlr. eingetragen hat.

Auf Grund der Bestimmungen, die von den hohen kirchlichen Behörden und dem Magistrat, als Patron der St. Georgen-Kirche, ergangen waren,

blieb die St. Marcus- und die St. Andreas-Kirche unter dem Patronat des Magistrats, über die St. Bartholomäus-Kirche übernahm der König dasselbe, der auch den drei Kirchen ihre Namen beigelegt hatte. Mit dem 1. Oct. 1854 trat die Abzweigung der drei Kirchspiele dergestalt ins Leben, daß nach Einführung der Prediger die geistlichen Amts-Handlungen jedes Kirchspiels von seinem Prediger vollzogen und in die betreffenden, neu angelegten Kirchen-Register eingetragen wurden. Jede der vier Kirchen hat ihren besonderen Vorstand; sie benutzen jetzt noch alle vier den Kirchhof der St. Georgen-Kirche. Die sämmtlichen kirchlichen Gebühren der drei magistratualischen Kirchen fließen in eine Kasse, aus der die Prediger ihre feste Besoldung erhalten; St. Bartholomäus hat seine abgesonderte Verwaltung.

2. Die St. Marcus-Kirche.

Die Noth der Zeit und vornehmlich das verhängnißvolle Jahr 1848 ließen von der gleichzeitigen Erbauung der drei Kirchen abstehen; die der Marcus-Kirche ward aber, besonders auch um Arbeitern Arbeit zu verschaffen, am 29. März in Angriff genommen und die Grundsteinlegung fand nach einer Weiherede des Predigers D. Couard am 16. Oct. statt unter großer Theilnahme der Gemeinde. Der Magistrat zahlte den Patronatsbeitrag mit 29,000 Thlr. und 11,000 Thlr. an Vorschüssen; der Staat gewährte 23,000 Thlr.; mit der oben erwähnten Collecte waren an 70,000 Thlr. verbaut, da gerieth der Prachtbau i. J. 1851 ins Stocken; bis zur Vollendung hat derselbe 120,000 Thlr. gekostet. Dom. 21 p. Tr. 1855 ward durch den General-Superintendent D. Hoffmann die Kirche eingeweiht und der Prediger Loos, der von St. Georg zu dieser Kirche überging, hielt die erste Predigt; Nachmittag predigte der Hülfsprediger Ideler.

Die Gottesdienste

der Gemeinde hatten Sonntag Vormittags 11 Uhr in der Kirche des Friedrich-Wilhelms-Hospitals stattgefunden und waren Nachmittags 2 Uhr mit denen der St. Georgen-Gemeinde vereinigt; seit der Einweihung der Kirche werden sie um 9 und um 2 Uhr gehalten und, wie in der Mutterkirche zu St. Georg, am Donnerstag Vormittags 9 Uhr ein Gottesdienst mit Abendmahlsfeier.

Das Kirchspiel

der Kirche, welche zwischen der Frankfurter- und Weberstraße auf dem ältesten Begräbnißplatz der St. Georgen-Kirche erbaut worden ist, zählt etwa 550 Häuser, und es gehören zu ihm folgende viele Bauplätze enthaltende Straßen:

1. Barnimsstraße Nr. 1—5.
2. Blumenstraße Nr. 15—75.
3. Büschingsplatz Nr. 1—2.
4. Büschingsstraße Nr. 18—21.
5. Boxhagen (Kolonie).
6. Elisabethstraße Nr. 2—12a. und Nr. 55—66.
7. Fruchtstraße Nr. 40—77.
8. Grüner Weg (die Nordseite).
9. Große Frankfurterstraße.
10. Kleine Frankfurterstraße 1—9a.
11. Koppenstraße Nr. 29—37.
12. Krautsgasse Nr. 1—15. und Nr. 44—56.

13. Landsbergerstraße Nr. 1—22. u. Nr. 89—126.
14. Pallisadenstraße.
15. Rosengasse Nr. 15—42.
16. Schillingsgasse Nr. 1—20.
17. Waßmannsstraße.
18. Weberstraße.
19. Die Grundstücke vor dem Frankfurter Thore bis zur Grenze an Friedrichs-Höhe.
20. Die Grundstücke an der Landsberger Communication und vor dem Landsberger Thore bis zur Lichtenberger Grenze.

Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Es liegen im Sprengel der Kirche die Kirche des Friedrich-Wilhelms-Hospitals und der Betsaal des Nikolaus-Bürger-Hospitals.

Das Ministerium

besteht aus einem Pfarrer und einem Hülfsprediger.

1. Fr. Ed. Loos, geb. den 8. Oct. 1804 zu Neustadt-Eberswalde, studirte in Berlin, war Rector in Charlottenburg, wurde am 23. Nov. 1835 zum zweiten Prediger daselbst ordinirt, stand an St. Georg von 1846 bis 1854, ist Dom. 18 p. Tr. 1854 vom Sup. Schultz als Prediger an der St. Marcus-Kirche, in der St. Georgen-Kirche, eingeführt worden und hat zugleich seine Antrittspredigt gehalten.

2. A. Ant. Jul. Ideler, geb. den 15. Juni 1823 in Joachimsthal, studirte in Berlin und Heidelberg, ist am 18. Jan. 1855 ordinirt worden zum Hülfsprediger an dieser Kirche und als solcher Dom. 4 p. Ep. vom Sup. Schultz (in der Kirche des Friedrich-Wilhelms-Hospitals) eingeführt; er hat zugleich auch seine Antrittspredigt gehalten.

---

53. Die St. Andreas-Kirche. 1856.

Die feierliche Grundsteinlegung dieser Kirche in Gegenwart Sr. Maj. des Königs und der anwesenden Prinzen fand Sonnabend den 19. Juli 1854 (am Todestage der hochseligen Königin Luise) statt. Der für die Kirche erwählte Prediger Berner hielt die Weiherede. Die Kirche liegt auf dem Stralauer Platze, ist aus Communal-Mitteln gebaut und magistratualischen Patronats. Die Einweihung derselben geschah Dom. 21 p. Tr. 12. October 1856 durch den General-Superintendenten D. Hoffmann, in Gegenwart Sr. Maj. des Königs und vieler Prinzen; die Predigt hielt der Prediger Berner über Joh. 1, 41. 42.

Das Kirchspiel zählt etwa 250 Häuser und umfaßt folgende Straßen:

1. Alexanderstraße Nr. 15—23.
2. An der Jannowitzbrücke.
3. Bahnhof und Straße der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
4. Blumenstraße Nr. 1—14a.
5. Breslauerstraße.
6. Fruchtstraße Nr. 1—39. und Nr. 78. bis Ende.
7. Grüner Weg Nr. 1—12. (die Südseite).
8. Holzmarktstraße.
9. Koppenstraße Nr. 1—24. und Nr. 38—63.

10. Krautsgasse Nr. 16—43.
11. Lange Gasse.
12. Mühlenstraße.
13. Am Oberbaum.
14. Rosengasse Nr. 1—14. und Nr. 43—54.
15. Rosenquergasse.
16. Stralauer Platz.
17. Die Grundstücke vor dem Stralauer Thore bis zur Grenze des städtischen Weichbildes.

Die Gottesdienste für die Gemeinde wurden bis zur Vollendung des Kirchenbaues einstweilen in der Kirche des Friedrichs-Waisenhauses um 9 und um 3 Uhr gehalten und finden nun um 10 und um 3 Uhr statt, die Betstunde, welche früher im Schulhause am Stralauer Platz Mittwoch Abends 7½ Uhr gehalten wurde, ist in die Kirche verlegt. Der Prediger Berner hat mit 13 Gemeinde-Gliedern einen Verein für innere Mission unterm 16. März 1855 gestiftet, der gedruckte Statuten in 9 Paragraphen veröffentlicht hat.

Es steht nur ein Prediger an der Kirche: E. K. H. Berner, geb. den 3. Nov. 1819 zu Berlin, studirte daselbst, war Diakon für innere Mission in der Dorotheenstadt-Gemeinde, ward am 24. Oct. 1850 zum Prediger am Friedrich-Wilhelms-Hospital ordinirt; an die Andreas-Kirche berufen hat ihn Sup. Schultz Dom. 15 p. Tr. 1854 in der Friedrichs-Waisenhaus-Kirche in das neue Amt eingeführt, und Pred. Berner seine Antrittspredigt gehalten.

---

54. Die St. Bartholomäus-Kirche. 1855.

Nach der Abzweigung vom St. Georgen-Kirchspiel i. J. 1854 fand die Grundsteinlegung dieser am Neuen Königs-Thor auf einem Hügel schön gelegenen Kirche, nachdem der Prediger Steffann eine Rede gehalten hatte, durch den General-Superintendent D. Hoffmann am 5. Oct. 1855 statt.

Die Gottesdienste der Gemeinde werden in der St. Georgen-Kirche gehalten um 11 und um 5 (oder um 6) Uhr; Privatbeichte Sonnabend 4 Uhr; außerdem Bibelstunden für Männer und Frauen besonders in der Landsbergerstraße 37. Freitag Abend 8 Uhr.

Das Kirchspiel zählt etwa 470 Häuser; es gehören zu ihm folgende Straßen:

1. Kleine Alexanderstraße Nr. 1—8. und Nr. 25—31.
2. Büschingsstraße Nr. 1—17.
3. Barnimsstraße Nr. 6—10.
4. Dragonerstraße 1—6. u. 44—50.
5. Fliederstraße Nr. 1—14.
6. Große Georgenkirchgasse 1—17. und Nr. 31—47a.
7. Gollnowsstraße Nr. 1—42.
8. Grenadierstraße Nr. 1—7. und Nr. 40—51.
9. Hirtengasse Nr. 1—11.
10. Neue Königsstraße Nr. 1—26. und Nr. 67—96.
11. Landwehrstraße Nr. 1—14. und Nr. 34—45.
12. Lietzmannsgasse Nr. 9a—14.
13. Linienstraße Nr. 1—41. und Nr. 225—250.
14. Mehnerstraße Nr. 1—23.
15. Prenzlauerstraße Nr. 1—16. und Nr. 49—60.

16. Pappel-Allee.
17. Die I., II., III. u. IV. Scheunengasse.
18. Kurze Scheunengasse.
19. Schießgasse Nr. 1—8. und Nr. 37—44.
20. Alte Schönhauserstraße Nr. 51. bis 61.
21. Schönhauser Allee, die nach der Prenzlauer Chaussee zu gelegene Seite, bis hart an Pankow.
22. Schendelgasse Nr. 5—7.
23. Weinstraße Nr. 1—23.
24. Wadzeckstraße Nr. 11—23.
25. Die vor dem Königs- und Prenzlauer Thore belegenen Grundstücke, so weit sie zum Weichbilde der Stadt gehören.

Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Die Kirche hat einen Pfarrer und einen Hülfsgeistlichen.

1. Joh. W. Em. Steffann, geb. den 24. Februar 1812 zu Barmen, studirte in Berlin, ist den 20. Juni 1845 zum Hülfsprediger der Martini-Gemeinde in Minden daselbst ordinirt, kam 1847 als Prediger nach Unter-Barmen, 1849 zur Gemeinde lutherischen Bekenntnisses nach Lemgo und ist vom Sup. Schultz Dom. 17. p. Tr. 1854 in der St. Georgen-Kirche als Prediger der St. Bartholomäus-Gemeinde eingeführt worden, hat zugleich seine Antrittspredigt gehalten.

Hülfsprediger: 1. G. L. E. Spendelin, von 1854—1855, versetzt nach Falkenthal bei Zehdenick.

2. Fr. Aug. W. Beyer, geb. den 5. Februar 1825 zu Brandis bei Herzberg, studirte in Berlin und Halle, ward am 9. Februar 1854 zum Hülfsprediger in Falkenberg ordinirt, und zu Michaelis 1855 hieher berufen, Ende April 1856 ging er als Prediger nach Zützen bei Golssen in der Nieder-Lausitz.

3. Conr. Al. Reinhold Morgenroth, geb. den 13. November 1826 zu Berlin, studirte daselbst von 1846—1849, ward 1854 Dom-Candidat, am 22. März 1855 zum Prediger bei den Torfarbeitern bei Ruppin ordinirt, Hülfsprediger an St. Bartholomäus Dom. 2. p. Trin. 1856. Anfang Januar 1857 als Prediger nach Rosenthal bei Dahme versetzt.

4. Der Prediger Kraft, seit 1853 von der Gesellschaft zur Bekehrung Israels hieselbst angestellt (vgl. Nr. 37. B.), wurde Anfang Juli 1856 als zweiter Hülfsprediger an diese Kirche berufen und ist Dom. 24 p. Tr. Hülfsprediger an St. Elisabeth geworden.

---

35. Die Zions-Kapelle. 1855.

Der nordöstliche Theil der St. Elisabeth-Gemeinde hat in dieser Kapelle, welcher des Königs Majestät ihren Namen beigelegt hat, eine zweite Stätte für ihre Gottesdienste erhalten. Der sogenannte Preußische Garten an der Schönhauser Allee Nr. 142. ist durch die freigebige Fürsorge der hohen kirchlichen Behörden für 13,500 Thlr. erworben, das Haus zu einer Kapelle eingerichtet, diese von der Gnade Ihrer Majestät der Königin und von der Liebe der Gemeindeglieder mit allen Gegenständen des gottesdienst-

lichen Bedürfnisses versehen und Dom. Judica 1855 in Gegenwart der höchsten geistlichen und weltlichen Behörden durch den Superintendent Schultz unter Assistenz der Prediger Kuntze und Steffann eingeweiht worden. Die Festrede hielt der Prediger Kuntze. Die Kapelle soll nach der Bestimmung des Königl. Consistoriums auch den angrenzenden Bewohnern der St. Bartholomäus-Gemeinde zur Erbauungsstätte dienen. Der Hülfsprediger Kollberg (Kraft) an der St. Elisabeth-Gemeinde hat in dem Gebäude freie Wohnung erhalten. Die Gottesdienste sind am Sonntage um 10 Uhr Vor- und um 6 Uhr Nachmittags; eine Betstunde Donnerstag Abend 7 Uhr. Durch Prediger Kuntze fand Freitag den 24. October 1856 die Einweihung der neu angeschafften Orgel statt.

---

56. Das St. Johannes-Evangelist-Kirchspiel. 1856.

Nach den Bestimmungen des Königl. Consistoriums vom 5. Januar 1856 wird von dem Sophien-Kirchspiel außer dem St. Philippus-Apostel-Sprengel unter obigem Namen, den des Königs Majestät, zufolge einer Bekanntmachung des Königl. Consistoriums vom 26. Mai 1856, bestimmt hat, noch eine zweite selbständige Parochie abgezweigt, die folgende Straßen umfassen wird:

1. Artilleriestraße.
2. Auguststraße.
3. Friedrichsstraße Nr. 105—136.
4. Johannisstraße.
5. Kalkscheunenstraße.
6. Linienstraße Nr. 108—160.
7. Oranienburgerstraße Nr. 35—69.
8. Thierarzneischulplatz.
9. Ziegelstraße.

Das Patronat hat des Königs Majestät übernommen, und zwar ganz unbeschränkt über beide neu abgezweigte Kirchspiele, so daß das Wahlrecht der Sophiengemeinde bei Besetzung der Stellen der Geistlichen und Kirchenbeamten auf die beiden neuen Gemeinden nicht übergeht, wohl aber der Sophiengemeinde verbleibt. Der Erlaß des Königl. Consistoriums bestimmt in dieser Abzweigungs-Angelegenheit Folgendes: Die Theilung der Parochie der Sophien-Kirche in drei Theile tritt mit dem 1. April 1856 in das Leben, dergestalt, daß mit diesem Zeitpunkte die drei Kirchspiele in den angegebenen Grenzen für constituirt zu erachten sind. Gleichzeitig hört die Verbindung der in den beiden neu gegründeten Kirchspielen wohnenden Gemeindeglieder mit der Sophien-Kirche auf und dieselben haben sich wegen aller geistlichen Handlungen an die Geistlichen und Kirchenbeamten der neuen Kirchspiele zu wenden. In Betreff des Kirchen-Vermögens und der kirchlichen Gebühren wird vorläufig Folgendes angeordnet: 1) Die Begräbnißplätze der Sophien-Kirche bleiben zunächst den drei Gemeinden zur gemeinschaftlichen Benutzung; die Gebühren für Grabstellen und Grabzeichen fließen nach wie vor zur Kirchenkasse der Sophien-Kirche; 2) die übrigen kirchlichen Gebühren werden aus allen drei Kirchspielen zu einer allgemeinen Gebührenkasse eingezogen, deren Verwaltung der Rendant der

Kirchenkasse der Sophienkirche übernimmt. Die Erhebung dieser Gebühren geschieht in jedem Kirchspiel durch den betreffenden Küster; 3) für jedes der beiden neuen Kirchspiele wird eine besondere Kirchenkasse gebildet, zu welcher alle sonstigen kirchlichen Einnahmen fließen; 4) die Gebührensätze bleiben für alle Kirchspiele bis auf Weiteres dieselben, wie solche bei der Sophien-Kirche bisher erhoben worden sind. Für jede der drei Parochieen wird ein Kirchen-Vorstand von mindestens drei Mitgliedern gebildet, welchem die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirche nach den Bestimmungen des Märkischen Provinzialrechts resp. des Allgemeinen Landrechts zukommt. Der Pfarrer jedes Kirchspiels wird als solcher Vorsitzender des Kirchen-Vorstandes. Der Gottesdienst für die zwischen der Friedrichs- und Artilleriestraße belegene Oranienburger Thor-Parochie wird in Ermangelung eines besonderen Gotteshauses vorläufig in dem Hörsaale der in der Friedrichsstraße Nr. 126. belegenen höheren Lehranstalt — mit Genehmigung der städtischen Behörden — gehalten werden.

Da die Berufung eines Predigers für dies Kirchspiel Anstand gefunden hatte, indem die Berufenen confessionelle Bedenken hegten, so ist nicht mit dem 1. April, sondern erst mit dem 1. Juli die obige Verfügung des Königl. Consistoriums in Kraft getreten.

Am 7. Sonntage p. Tr., den 6. Juli, fand durch den Superintendenten Schultz der Eröffnungs-Gottesdienst für die neue Gemeinde im Hörsaale des Gymnasiums statt, und derselbe hat auch die fernere Abhaltung der Gottesdienste und kirchlichen Handlungen theils selbst, theils durch Stellvertreter besorgt, so noch 1857 im ersten Vierteljahr.

---

57. Die St. Stephans-Kapelle. 1856.

Innerhalb des St. Bartholomäus-Kirchspiels hatte sich das Bedürfniß nach einer Räumlichkeit herausgestellt, in der an den Wochentagen Bibel- und Missionsstunden wie auch andere kirchliche Versammlungen abgehalten werden könnten. Der Pfarrer des Kirchspiels dachte auf Erbauung einer eigenen Kapelle für diese Zwecke und fand so viel Unterstützung durch reichliche Liebesgaben, daß er die Deckung der ganzen Kauf- und Bausumme von etwa 10,000 Thlr. hoffen durfte. Ein Platz in der Fliederstraße wurde angekauft, der Bau begonnen und Freitag den 7. December konnte unter angemessener Feierlichkeit das Kreuz auf der Giebelfronte des Gebäudes errichtet werden. Die Einweihung der Kapelle vollzog durch einen Abend-Gottesdienst am 14. October 1856 der General-Superintendent D. Hoffmann, der Prediger Steffann hielt die Predigt; am folgenden Tage ward der Geburtstag Sr. Majestät des Königs Vormittags 10 Uhr durch eine Schulfeier, Abends 6 Uhr durch einen Gottesdienst in derselben festlich begangen. Für einen Hülfsgeistlichen und für einen Kirchendiener enthält das Gebäude Räumlichkeiten zu Amtswohnungen. Seit Ende Octo-

der ist für Mitglieder der Dom-Gemeinde in der Kapelle eine Bibelstunde eingerichtet worden (vgl. Nr. 51.). Die Stadtverordneten-Versammlung hat zu den Baukosten aus dem Leichenfuhrpachtfonds ein Darlehn von 5000 Thlrn. bewilligt.

---

58. Ein neues Kirchspiel in der Luisenstadt

soll vom Kirchspiel der Luisenstadt-Kirche abgezweigt und aus Communal-Mitteln eine neue Kirche in demselben gebaut werden; auf dem linken Spree-Ufer Bethanien gegenüber am Mariannenplatz dürfte dieselbe ihre Stelle finden. Die Grenzlinie zwischen der alten und neuen Parochie würde jenseits und hart an der Brücken-, Neander- und Annenstraße bis zum Kanal und durch den Kanal bis zum Oranienplatze gezogen werden. Dem alten Luisenstadt-Kirchspiel würden dann, die anderen Confessionen Angehörigen mitgezählt, 16,168 Seelen verbleiben. Schon im December 1854 hat das Königl. Consistorium mit den Vorschlägen des Magistrats hinsichtlich des Theilungsplans des alten Kirchspiels sich einverstanden erklärt. Nach den Mittheilungen des Königl. statistischen Büreaus aus derselben Zeit befinden sich in dem beabsichtigten neuen Kirchspiel 235 Häuser, 2165 Wohnungen und 10,225 Einwohner. Es werden folgende Straßen und Plätze ihm zugehören:

1. Adalbertstraße.
2. Bethanien-Ufer.
3. Dresdenerstraße Nr. 1—8.
4. Eisenbahn-Ufer.
5. Elisabeth-Ufer.
6. Engel-Ufer.
7. Heinrichsplatz.
8. Holzmarktgasse.
9. Kaiser Franz Grenadier-Platz.
10. Köpnickerstraße Nr. 1—75.
    dgl. Nr. 105—174.
11. Kottbuser Communication.
12. Lausitzer Communication.
13. Lausitzer Platz.
14. Luckauerstraße.
15. Manteuffelstraße.
16. Mariannenplatz.
17. Mariannenstraße.
18. Mariannen-Ufer.
19. Melchiorstraße.
20. Michael-Kirchplatz.
21. Michael-Kirchstraße.
22. Ohmgasse.
23. Oranienplatz.
24. Oranienstraße Nr. 1—34.
    dgl. Nr. 170—203.
25. Schlesischestraße.
26. Schmidstraße Nr. 13. 14.
27. Waldemarstraße.
28. Wassergasse Nr. 13—24.
29. Wrangelstraße.
30. Zeughofstraße.

---

59. Eine neue Kirche — St. Lukas-Kirche — im St. Matthäus-Kirchspiel.

Ueber die Erbauung dieser Kirche berichtet die Vossische Zeitung vom 13. Januar 1857 Folgendes: Die unbebaute Baustelle in der Bernburger-

straße Nr. 4. ist vor Kurzem den frühern Besitzern behufs Erbauung einer neuen Kirche abgekauft worden. Da mit diesen allen abzuschließen war, erforderte das Geschäft eben so viel Mühe als Umsicht, und konnte nur der regsten Thätigkeit gelingen. Das Grundstück enthält 84 Quadratruthen, denen durch anderweiten Ankauf noch nahe an 20 hinzugefügt werden können, eignet sich jedoch auch schon ohne diese seiner Gestalt wegen vortrefflich zu seinem jetzigen Zwecke. Der Kaufpreis für die 84 Quadratruthen ist 10,000 Thlr. Die zu erbauende neue Kirche, welche den Namen St. Lukas-Kirche führen wird, soll die Gestalt einer Basilika erhalten, mit einem die Straßenfront berührenden Thurm. Die Zeichnung ist bereits von dem Geh. Ober-Baurath Stüler angefertigt und erfreut sich vielfachen Beifalls. Das Patronat der St. Lukas-Kirche wird des Königs Majestät zu übernehmen geruhen; jedoch sind es vorzugsweise Privatpersonen, von welchen die erste Anregung zum Bau ausgegangen ist und bereits sehr namhafte Beiträge zu diesem Behufe theils gezeichnet, theils schon eingezahlt sind. Ein Eingepfarrter des Matthäi-Kirchsprengels, worin die Lukas-Kirche liegen wird, hat sich erboten, 10,000 Thlr. auf fünf Jahre zinslos herzugeben und dieselben bereits deponirt; ein Anderer 4000 Thlr. ganz zinslos; ein Anderer 1500 Thlr.; ein Anderer hat den Bau und die vollständige Ausstattung des Altars, der über 1000 Thlr. kosten wird, ein Anderer die gänzliche Herstellung einer angemessenen Orgel im Preise von über 2000 Thlr. aus eigenen Mitteln übernommen. Hieraus ergiebt sich, daß die St. Lukas-Kirche ein stattliches Gebäude werden wird, wie denn nach der Zeichnung des Geh. Ober-Bauraths Stüler deren Höhe 59 Fuß betragen soll; jedoch soll bei der Höhe der Seitengänge ein kleineres Verhältniß eintreten, als es bei anderen Basiliken wahrgenommen wird. Wahrscheinlich wird der Vorschlag eines um die Angelegenheit hoch verdienten Mitbürgers in der genannten Pfarre, mit der Kirche zugleich eine Kinderschule zu verbinden, ebenfalls nicht unerfüllt bleiben. Wie wir hören, wird der Grundstein der Kirche schon in kurzer Zeit, und zwar im Anfange des kommenden Frühjahrs gelegt werden.

Uebersichten zum ersten Abschnitt.

Erste Uebersicht.

Zahl der Kirchen und Prediger sonst und jetzt, December 1855, im Verhältniß zur Einwohnerzahl.

Mit der Vergrößerung Berlins durch Erbauung neuer Stadttheile für die stets wachsende Bevölkerung hat die Pflege des kirchlichen Lebens nicht gleichen Schritt gehalten; sie ist vielmehr weit hinter dem Bedürfniß zurückgeblieben, in der Zahl der kirchlichen Gebäude und Pfarrsprengel eben so wohl, wie in der der Prediger. Was bei Anlegung der Dorotheenstadt,

des Werders und der Friedrichsstadt auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens geschehen war, unterließ eine spätere Zeit bei der Gründung der Friedrich-Wilhelmsstadt und bei dem so schnellen, wie gewaltigen Wachsthum der Seelenzahl in den Vorstädten des Voigtlandes, Weddings und Moabits. Die Gegenwart leidet unter den Versäumnissen der Vergangenheit; die Anstrengungen der letzten zwanzig Jahre von 1835—1855 haben den kirchlichen Bedürfnissen noch lange nicht zu genügen vermocht, und es wird viel guter Wille, Opferfreudigkeit, Zeit und Kraft dazu gehören, das früher Versäumte nachzuholen.

Berlin hatte i. J. 1700: Einwohner 28,500; 12 Kirchen mit überhaupt 26 Predigern; 9 Kirchen mit Kirchspielen, 3 ohne Kirchspiele mit 3 Predigern.

Bis zum Jahre 1750 waren 16 Kirchen (davon 6 ohne Kirchspiel, nur Hausgemeinden) mit 32 Predigern hinzugekommen; Berlin mit nunmehr 89,500 Einwohnern zählte jetzt also 28 Kirchen, 19 Kirchspiele und (ohne Einschluß von 4 Militair-Geistlichen) überhaupt 54 Prediger.

Von 1751—1834, also in 83 Jahren, ist keine Kirche hinzugekommen, kein Pfarrsystem, keine Predigerstelle gegründet; nur die Betsäle Nr. 29., 30., 31. (vgl. oben) sind gebaut. Die Einwohnerzahl betrug i. J. 1800 schon 153,100 Seelen (ungerechnet das Militair, 25,180 Mann) und war, besonders seit 1815, alljährlich in starkem Zunehmen begriffen.

Erfreulich ist es, daß in den beiden Jahrzehnten von 1835—1855 incl. 10 Kirchen mit Kirchspielen (St. Philippus-Apostel-Kirche ist hier schon mitgezählt), an denen jetzt 19 Prediger und Hülfsprediger stehen, gegründet worden sind; und außerdem 6 Hausgemeinden mit 6 Predigern; rechnet man den Universitäts-Prediger, die Domhülfsprediger, die Prediger für die Missionssache, den Prediger des evangelischen Vereins hinzu, so hat Berlin jetzt, i. J. 1855, überhaupt: 93 Prediger (vgl. Uebersicht Nr. 4.), 29 Kirchen mit Kirchspielen, 15 Kirchen ohne Kirchspiel, nur mit Hausgemeinden, und 11 andere gottesdienstliche Locale. Die Zählung des Jahres 1855 weist 434,612 Einwohner nach, mit Ausschluß des Militairs, welches 20306 Mann zählt.

Die Zahl der Katholiken, Juden und Dissidenten in Berlin beläuft sich etwa auf 31,000 Seelen; die Zahl der Evangelischen also auf 403,612 Seelen; für deren Seelsorge gibt es, nach Abzug der 4 Militairprediger, der 4 Missionsprediger, des Predigers des evangelischen Vereins und der 15 Prediger, die an zum Theil sehr wenig zahlreichen Hausgemeinden stehen, überhaupt nur 69 Geistliche. Berechnet man die Seelenzahl der Hausgemeinden reichlich auf 3612 Seelen, so haben 69 Geistliche die Seelsorge bei 400,000 Evangelischen.

Für 28,500 Einwohner hatte Berlin 9 Kirchspiels-Kirchen, 23 Prediger; 28,500 × 14 = 399,000; es stellt sich also das Verhältniß der Einwohner in dem Jahre 1728 zum Jahre 1855 wie 1 zu 14; demnach müßte Berlin jetzt 14 × 9 Kirchspiels-Kirchen und 14 × 23 Prediger haben.

Für 89,500 Einwohner hatte Berlin im Jahre 1750: 19 Kirchspiels-Kirchen, 49 Prediger; 89,500 × 4½ = 402,750; es stellt sich also das Verhältniß der Einwohner von 1750 zu 1855 wie 1 zu 4½; demnach müßte

Berlin jetzt 4½ × 19 Kirchspiels-Kirchen und 4½ × 49 Prediger haben. Daran fehlt sehr viel, es bleibt also sehr viel zu thun übrig; um so mehr, als die Bevölkerung Berlins jährlich wächst, i. J. 1855 seit 1854 um 4000 Seelen. Theilung der Kirchspiele ist dringendes Bedürfniß; wollte man zunächst die Zahl der Kirchspiele von 29 auf 40 bringen, jedes zu 10,000 Seelen mit 2 Predigern, so würde dies jetzt eine Stiftung von 11 Kirchspielen erfordern und die Zahl der Kirchspielsgeistlichen von 69 auf 80 erhöhen.

Wie es mit Berlin im Vergleich mit anderen Provinzen hinsichtlich auf Kirchen und Seelenzahl steht, zeigt folgende statistische Uebersicht. Die neuesten Zählungen ergeben, daß in unserm Preußischen Vaterlande sich die vorhandenen Kirchen auf die Provinzen und die Zahl der Einwohner folgendermaßen vertheilen:

Es kommt eine Kirche in der Provinz

Sachsen	auf	662	Einwohner,	6	Kirchen	auf	1	□Meile,
Rheinprovinz	"	745	"	8	"	"	1	"
Pommern	"	894	"	2½	"	"	1	"
Westphalen	"	930	"	4½	"	"	1	"
Brandenburg	"	1203	"	3⅓	"	"	1	"
Schlesien	"	1222	"	3½	"	"	1	"
Posen	"	1247	"	2	"	"	1	"
Preußen	"	1773	"	1	"	"	1	"

durchschnittlich

1 Kirche auf 970 Einwohner, 3⅞ Kirchen auf 1 □Meile.

Am meisten begünstigt sind die Regierungs-Bezirke Sigmaringen mit 355, Trier mit 478, Koblenz mit 508 und Magdeburg mit 660 Einwohnern auf eine Kirche. Am schlimmsten sind daran außer Berlin: Posen mit 1412 und Gumbinnen mit 3915 Einwohnern auf eine Kirche. In den Regierungs-Bezirken Koblenz, Aachen, Sigmaringen und Erfurt stehen 9 Kirchen auf der Quadratmeile, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen nur eine Kirche auf 1½ Quadratmeile. In Berlin kann man 40 Kirchen zählen, wenn man die angefangenen als vollendet rechnet. Nimmt man nun 440000 Einwohner an, so kommt auf 11000, sage auf elf Tausend Einwohner, eine Kirche, während oben beim Durchschnitt im ganzen Lande schon auf 970 Einwohner eine Kirche kam. Die Summe aller Kirchen und Bethäuser in den preußischen Landen wird auf 17443 angegeben.

Zweite Uebersicht.

Berlins Kirchspiels-, Anstalts- und Hauskirchen 1856 im December.

a. Räumlich begrenzte Kirchspiele.

1. 1. St. Nikolai mit der Kloster-Kirche 3.
2. 2. St. Petri.
3. 4. St. Georg.
4. 5. St. Marien.
5. 9. Jerusalem.

6. 10. Dorotheenstadt.
7. 11. Luisenstadt.
8. 13. Friedrichs-Werder.
9. 17. Neue Kirche.
10. 19. Sophien.
11. 25. Dreifaltigkeit.
12. 28. Invalidenhaus.
13. 32. St. Johannis.
14. 33. St. Elisabeth mit der Zions-Kapelle 55.
15. 34. Nazareth.
16. 35. St. Paul.
17. 42. St. Jakobi.
18. 43. St. Matthäus.
19. 48. St. Philippus-Apostel.
20. 52. St. Marcus.
21. 53. St. Andreas.
22. 54. St. Bartholomäus mit der St. Stephans-Kapelle 57.
23. 56. St. Johannes-Evangelist.

b. Kirchspiele ohne räumliche Begrenzung.

1. 7. Dom mit der Jesus-Kapelle 50.; mit dem Dom-Candidatenstift 51. und mit dem Dom-Hospital-Betsaal 29.
2. 12. Französische Kirche der Luisenstadt.
3. 14. Parochial.
4. 15. Garnison.
5. 16. Französische Kirche der Friedrichsstadt.
6. 21. Französische Kloster-Kirche.
7. 24. Bethlehem mit dem Betsaal 30.

c. Anstalts- und Haus-Kirchen mit öffentlichem Gottesdienst und verschiedenen Rechten.

1. 6. Heiligegeist-Kirche.
2. 8. St. Gertraud mit dem Recht der Sacraments-Verwaltung.
3. 18. Cadettenhaus mit Parochialrechten.
4. 20. Friedrichs-Waisenhaus.
5. 22. Charité mit Parochial-Rechten.
6. 23. Französisches Hospital.
7. 44. Bethanien mit Parochial-Rechten.
8. 45. Die Universitätsgemeinde.
9. 46. Das Friedrich-Wilhelms-Hospital.

d. Anstalts- und Haus-Kirchen ohne öffentlichen Gottesdienst.

1. 26. Arbeitshaus.
2. 27. Hofgericht.
3. 38. Nikolaus-Hospital.
4. 41. Stadtvoigtei.
5. 47. Zellengefängniß.

e. Privat-Betsäle.

1. 31. Der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt.
2. 36. Des Elisab.-Krankenhauses.
3. 37. Des Missionshauses.
4. 39. Für entlassene Strafgefangene.
5. 40. Des Magdalenenstifts.
6. 49. Des Vereinshauses.

23 + 3 und 7 + 4 und 9 + 5 + 6 = 57.

Dritte Uebersicht.

Die Seelenzahl der Kirchspiele Berlins.

Das in dieser Uebersicht Mitgetheilte ist der Wiederabdruck eines Aufsatzes, den ich unter der Ueberschrift „Statistisches" in dem evangelisch-kirchlichen Anzeiger 1853 Nr. 49. S. 194 ff. veröffentlicht hatte. Das St. Georgen-Kirchspiel ist inzwischen in vier, das Sophien-Kirchspiel in drei Kirchspiele zertheilt worden.

Die Ermittelung der Seelenzahl jeder einzelnen Gemeinde Berlins unterliegt unter hiesigen Verhältnissen ganz besonderen Schwierigkeiten. Durch polizeiliche Zählung kann sie nicht bewirkt werden, da die Mitglieder der räumlich nicht begrenzten Kirchspiele (Bethlehems-, Dom-, Parochial-Gemeinde u. a.) zerstreut in den räumlich begrenzten Kirchspielen wohnen; eben so wenig durch die Zahl der Taufen, da diese bei der hier unter der deutsch-evangelischen Civil-Bevölkerung üblichen freien Sacraments-Verwaltung auch in solchen Kirchen vollzogen werden, die keine Parochialrechte haben, wie St. Gertraud, oder in Hauskirchen mit Parochialrechten, wie z. B. in der Charité-Kirche in großer Anzahl; auch die Zahl der Sterbefälle ist nicht maßgebend, da jährlich in der Charité und anderen Krankenhäusern Solche sterben, die anderen Kirchspielen angehören. Es läßt sich aber jene Seelenzahl durch den Erfahrungssatz berechnen, daß durchschnittlich auf 10,000 Personen 88 neugeschlossene Ehen kommen, 88 Ehen also auf 10,000 Seelen schließen lassen. — Die Militair-Gemeinde ist überall außer Berechnung geblieben.

Das Königl. statistische Büreau theilt folgende Uebersicht mit:

		Bevölkerung.	Neue Ehen.	Auf 10,000 E. durchschnittlich neue Ehen.	
Im ganzen Preuß. Staate	1837	14098125	125789	89	
	1840	14928501	128200	86	Sa.: 352
	1843	15471084	139129	90	¼=88
	1846	16112938	140304	87	
In Berlin	1837	283722	2669	90	
	1840	330230	2891	88	Sa.: 353
	1843	353149	3106	88	¼=88¼
	1846	408502	3565	87	

Mit Zugrundlegung dieses Verhältnisses ist nun, wie unten folgt, die Seelenzahl der einzelnen Gemeinden berechnet. Von jeder Gemeinde ist, nach polizeilicher Angabe, die Zahl der Trauungen aus den 6 Jahren 1847 bis 1852 incl. zusammengezählt, die Summe mit 6 getheilt und so die Durchschnittszahl der Trauungen für ein Jahr gefunden; in St. Georgen z. B. 687⅙; diese Zahl mit 88 dividirt, gibt den Quotienten $7\frac{71}{88}$, der 10,000 Mal genommen werden muß.

Geben	88	Copul.	10000	Seelen, so
geben	44	=	5000	=
=	22	=	2500	=
=	11	=	1250	=
=	8	=	$909\frac{1}{11}$	=
=	4	=	454	=
=	2	=	227	=
gibt	1	=	113	=

Berechnung für St. Georgen=Kirchspiel:

$$7 \times 88 = 616 = 70000$$
$$44 = 5000$$
$$22 = 2500$$
$$4 = 454$$
$$1 = 113$$
$$\text{Cop. } 687 = 78067 \text{ Seelen.}$$

Diese Seelenzahl ist annäherungsweise richtig, indem die Bruchtheile außer Berechnung geblieben sind.

Seelenzahl der Gemeinden.

Nr.	Kirchen	Copulat.	Seelenzahl
1.	St. Georgen	$687\frac{1}{6}$	78067
2.	Sophien	$450,_{5}$	51250
3.	Luisenstadt	$232,_{5}$	26476
4.	Jerusalemer	$227,_{2}$	25800
5.	Dreifaltigkeits	$225,_{5}$	25681
6.	St. Petri	$207,_{5}$	23522
7.	St. Jakobi	$185,_{4}$	21136
8.	St. Elisabeth	173	19660
9.	Neue	$150,_{1}$	17050
10.	St. Nikolai	$125,_{4}$	14317
11.	Dorotheen	$120,_{5}$	13750
12.	St. Marien	$118,_{2}$	13409
13.	St. Matthäi	100	11363
14.	Parochial	$95,\frac{5}{6}$	10900
15.	Werder	87	9887
16.	Invaliden	$82,_{2}$	9433
17.	Dom	$72,_{5}$	8294
18.	Franz. Gesammt=Gemeinde . .	$46,_{5}$	5340
19.	St. Johannes	$29,_{2}$	3300
20.	Nazareth	24	2727
21.	St. Pauls	$21,_{4}$	2500
22.	Bethlehem	$10,_{1}$	1136
23.	Charité	5	567
24.	Arbeitshaus	$1,_{1}$	120
25.	Waisenhaus	$\frac{3}{6}$	53
26.	Separ. Luther.=Gemeinde . . .	$13,_{5}$	1590
27.	Brüdergemeinde	$2,_{2}$	263
		Sa. 3498	396591

Nr.		Copulat.	Seelenzahl
28.	Katholiken	125,1	14204
29.	Juden	119,3	13522
30.	Dissidenten	28,2	3181
31.	Griechen	—	50
32.	Mennoniten	—	7
33.	Muhamedaner	—	2
		Sa. 273 =	30966

Da die drei Kirchspiele Moabit mit der Johannes-, Wedding mit der Nazareth- und Gesundbrunnen mit der St. Pauls-Kirche zum engeren Weichbilde Berlins nicht gehören und ihre Bewohner unter der Einwohnerzahl der Stadt nicht mit begriffen sind, so müssen die unter Nr. 19. 20. 21. angegebenen Copulationen und Seelenzahlen von der unter Nr. 27. verzeichneten Summe zuvörderst abgezogen werden, der dann bleibende Rest ist die Zahl der evangelischen Einwohner Berlins; wird hierauf die Summe der unter Nr. 28. bis 33. angegebenen Nicht-Evangelischen hinzugezählt, so ergibt sich die Gesammtsumme der Copulationen und der Einwohner Berlins am Schlusse des Jahres 1852.

	Copul. 3498	:	396591	Einwohner
	abgez. 75	:	8527	Einwohner
Sa.	3423	:	388064	Evang. Einwohner
	dazu 273	:	30966	Nicht-Evang. Einwohner.
Haupt-Sa.	3696	:	419030	Einwohner Berlins.

Zu Nr. 18. Die französische Gesammtgemeinde zählt nach einer Original-Angabe 5700 Seelen, also 360 mehr, als sich aus der Zahl der Trauungen ergibt.

Zu Nr. 22. Bei der Bethlehems-Kirche sind die beiden zu ihr gehörigen Gemeinden zusammengefaßt.

Zu Nr. 27. Bei der Brüdergemeinde beträgt nach einer Original-Angabe die Seelenzahl nur 243, also 20 Personen weniger.

Zu Nr. 28. Die Zahl der Katholiken beträgt nach der Mittheilung des Königl. statistischen Büreaus nur 13372, also 832 weniger, als die Angabe. Wenn aber der Erfahrungssatz richtig ist, daß in Berlin auf fast 28 Personen eine Geburt kommt, so dürfte die katholische Gemeinde, die nach sechsjährigem Durchschnitt (von 1847 bis 1852) jährlich 516⅙ Taufen gehabt hat, (28 × 516⅙) 14452 Seelen zählen, eine Zahl, die von der unter Nr. 28. angegebenen nur um 248 entfernt ist.

Zu Nr. 29. Die Seelenzahl der jüdischen Gemeinde gibt das Königl. statistische Büreau auf 11835 (also 1687 weniger) an; aber es wäre wohl möglich, daß die Zahl der neugeschlossenen Ehen unter den Juden verhältnißmäßig größer wäre, als unter den Christen, denn auf 11835 Personen würden (nach dem Verhältniß von 10,000 zu 88) nur 104 (nicht 119) neugeschlossene Ehen kommen.

Zu Nr. 30. Unter den Dissidenten sind Baptisten, Christ- und Deutsch-Katholische zusammengefaßt.

Es sind 3423 Copulationen $= 38\frac{79}{88} \times 88$ oder $= 388975$; das Minus von 911 (in der obigen Zahl: 388064) rührt von den bei den einzelnen Kirchspielen nicht berechneten Bruchtheilen her; 388975 wäre also die Gesammtzahl der evangelischen Bevölkerung Berlins.

Die Gesammtzahl der neugeschlossenen Ehen 3696 ist $= 42 \times 88$ oder $= 420{,}000$ und dies wäre die Gesammtzahl aller Einwohner Berlins: das Minus von 970 bei der Zahl 419,030 rührt aus derselben Ursache der bei den Kirchspielen unberechnet gebliebenen Bruchtheile her.

Die Angabe des Königl. statistischen Büreaus ist

392,514	Evangelische Einwohner,
27,241	Nicht-Evangelische,
Sa. 419,755	Ende December 1852.

Nach der obigen Berechnung aber 420,000.

Die unbedeutende Differenz von 245 Seelen ist von keiner Bedeutung bei so großen Zahlen; das aber stellt als Ergebniß sich heraus, daß die Bestimmung der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden nach dem zum Grunde gelegten Verhältniß von 88 Copulationen auf 10,000 Seelen, wenn auch nur annäherungsweise, doch in hohem Grade der Wirklichkeit nahe kommt, die bald um Weniges überschritten, bald nicht völlig erreicht sein mag.

Wenn zwischen den Angaben des Königl. statistischen Büreaus und denen des statistischen Amtes des Polizei-Präsidiums, wie diese in einer besonderen Denkschrift (vgl. Spenersche Zeitung 1853 Nr. 265 und 269 vom 12. und 17. November) veröffentlicht worden sind, Differenzen obwalten, so ist deren Ausgleichung nicht dieses Orts.

Vierte Uebersicht.

Zahl der Prediger und der Amtswohnungen; im December 1855 geschlossen.

Die erste Ziffer nach dem Namen der Kirche bezeichnet die Prediger, die zweite die Hülfsprediger und die dritte die Amtswohnung.

1.	1. 3.	St. Nikolai	5	—	6	13.	14.	Parochial	3	—	3
2.	2.	St. Petri	3	—	3	14.	15.	Garnison	3	—	1
3.	4.	St. Georg	2	—	2	15.	16.	Franz. Dom	2	—	1
4.	5.	St. Marien	2	—	2	16.	17.	Neue K.	2	—	1
5.	6.	Heiligegeist	1	—	1	17.	18.	Kadettenhaus	1	—	1
6.	7.	Dom	4	—	—	18.	19.	Sophien	2	1	1
7.	8.	St. Gertraud	1	—	1	19.	20.	Friedr.-Waisenhaus	2	—	1
8.	9.	Jerusalem	2	1	—	20.	21.	Franz. Kloster	2	—	—
9.	10.	Dorotheenstadt	2	—	1	21.	22.	Charité	3	—	3
10.	11.	Luisenstadt	2	—	—	22.	23.	Franz. Hospital	1	—	1
11.	12.	Franz. Luisenstadt	2	—	—	23.	24.	Bethlehem	2	—	2
12.	13.	Friedr.-Werder	2	—	2	24.	25.	Dreifaltigkeit	3	1	2

25.	26.	Arbeitshaus . .	1	—	—
26.	27.	Hofgericht . . .	2	—	—
27.	28.	Invalidenhaus	1	1	1
28.	32.	St. Johannis	—	—	1
29.	33.	St. Elisabeth	1	1	1
30.	34.	Nazareth . . .	1	—	—
31.	35.	St. Paul . . .	1	—	1
32.	37.	Missionshaus .	2	—	2
		Mission f. Israel	2	—	—
33.	40.	Magdalenenstift	1	—	1
34.	41.	Stadtvoigtei .	1	—	—
35.	42.	St. Jakobi . .	1	2	—
36.	43.	St. Matthäus	1	2	1
37.	44.	Bethanien . . .	1	1	2
38.	45.	Universitätsgemeinde	1	—	—
39.	46.	Friedr.-Wilh.-Hospital . . .	1	—	—
40.	47.	Zellengefängniß	1	—	1
41.	48.	St. Philippus-Apostel . . .	1	—	1
42.	49.	Vereinshaus . .	1	—	1
43.	51.	Dom-Candidatenstift	—	3	3
44.	52.	St. Marcus . .	1	1	—
45.	53.	St. Andreas .	1	—	—
46.	54.	St. Bartholomäus	1	1	—
47.	55.	Zions-Kapelle .	—	1	1
48.	56.	St. Johannes-Evangelist . .			
49.	57.	St. Stephans-Kapelle . . .	—	1	1

Summa 78 Prediger, 17 Hülfs-Prediger, 53 Amtswohnungen.

Fünfte Uebersicht.

Prediger-Jubilare seit 1801.

1801. Reinhardt, Parochial-Kirche.
1801. Cremer, Werder.
1801. Reinbeck, St. Petri.
1804. Woltersdorff, St. Georg.
1804. J. P. Erman, Franz. Werder.
1809. Koch, St. Georg.
1810. Schmidt, Friedrichs-Waisenhaus.
1812. L. Fr. Ancillon, Franz. Kloster.
1816. Augustin, St. Nikolai.
1818. Schulze, Jerusalem.
1820. Gronau, Parochial.
1823. Pappelbaum, St. Nikolai.
1825. Koblanck, Luisenstadt.
1828. Catel, Franz. Hospital.
1835. Küster, Dorotheenstadt.
1843. Roß, St. Nikolai.
1843. Molière, Franz. Dom.
1844. Stahn, St. Marien.
1845. Saunier, Franz. Kloster.
1847. Goßner, Bethlehem.
1848. Marot, Neue Kirche.
1848. Ehrenberg, Dom.
1851. Pauli, Werder.
1852. Helm, St. Petri.
1854. Ziehe, Garnison.
1855. Neander, St. Petri.

Sechste Uebersicht.

Neu angestellte oder auf andere hiesige Prediger-Stellen versetzte Prediger.
Vom 1. Januar 1846 bis 31. December 1856.

1846.
Andrié, Franz. Dom.
Loos, St. Georgen.
Büchsel, St. Matthäi.
Köppen, Bethlehem.
Sydow, Neue Kirche.
Noël, Luisenstadt-Kirche.
Salin, Charité.
Röber, Missionshaus.

1847.
Nitzsch, Universitäts-Gemeinde.
Strauß, Divisions-Prediger.
Krummacher, Dreifaltigkeits-Kirche.
Kuntze, Elisabeth.
Schultz, Bethanien.
v. Gerlach, Dom.
Meuß, Elisabeth, Hülfsprediger.
Müller, Magdalenen.

1848.
Wilh. Müller, Jerusalemer.
Weitling, Friedrichs-Waisenhaus.
Brückner, Dom, Hülfsprediger.
Alt, Charité.
Schmidt, Friedrichs-Waisenhaus.
Steinmeyer, Charité.

1849.
Füllgraf, St. Johannis, Hülfsprediger.
Ullmann, St. Matthäi, Hülfsprediger.
Kollatz, St. Jakobi, Hülfsprediger.
Steudener, Stadtvoigtei.
Fachtmann, Magdalenenstift.

1850.
Hammer, St. Matthäi, Hülfsprediger.
Knak, Bethlehem.
Stoll, Missionshaus.
Lorenz, Franz. Kloster.
Erdmann, Dom, Hülfsprediger.
Beyer, Innere Mission.
Krummacher, Dom, Hülfsprediger.
Mühlmann, Missionshaus.
Berner, Friedr.-Wilhelms-Hospital.

1851.
Lionnet, Franz. Luisenstadt.
Erdmann, Divisions-Prediger.
Dietlein, Dom, Hülfsprediger.
Füllgraf, Zellengefängniß.
Hanstein, St. Johannis, Hülfsprediger.
Weber, Dom, Hülfsprediger.
Kaiser, Parochial.
Ohnesorge, Dom, Hülfsprediger.

1852.
Pachali, Dom, Hülfsprediger.
Kollberg, Elisabeth.
Dr. Hoffmann, Dom.
Beyer, Bethanien.
Müllensiefen, St. Marien.
Dreist, St. Philippus-Apostel-Kirche.
v. Tippelskirch, Charité.
Nürmberger, St. Matthäi, Hülfsprediger.

1853.
Müller, Sophien, Hülfsprediger.
Stahn, Werder.
Hecker, Cadettenhaus.
Hofmann, St. Matthäi, Hülfsprediger.
Lehmann, Dom, Hülfsprediger.
O. Strauß, Dom, Hülfsprediger.
Weitling, St. Petri.
Moritz, Friedrichs-Waisenhaus.
Kraft, Juden-Mission.
Magnus, St. Matthäi, Hülfsprediger.
Löffel, Magdalenenstift.

1854.
Lorenz, Franz. Dom.

Coste, Franz. Kloster.
Souchon, Dreifaltigkeits-Kirche.
Tournier, Franz. Luisenstadt.
v. Hengstenberg, Dom.
Gosche, Magdalenenstift.
Cuno, St. Matthäi, Hülfsprediger.
Ehricht, St. Jakobi, Hülfsprediger.
Schulze, Charité.
Berner, St. Andreas.
Steffann, St. Bartholomäus.
Spendelin, St. Bartholomäus, Hülfsprediger.
Loos, St. Marcus.
Encke, St. Matthäi, Hülfsprediger.
Busse, Arbeitshaus.

1855.

Müller, Friedr.-Wilhelms-Hospital.
Stockmann, Dreifaltigkeit, Hülfsprediger.
Ideler, St. Marcus, Hülfsprediger.
Röhricht, St. Matthäi, Hülfsprediger.
Siegel, Stadtvoigtei.
Krüger, Judenmission.
Nitzsch, St. Nikolai.
Meseberg, Hofgericht.
Kriele, St. Jakobi.
Haag, Missionshaus.
Hofmeier, Vereinshaus.
Hübner, Hülfsprediger, Sophien.
Krieger, Hülfsprediger, St. Elisabeth.
Beyer, Hülfsprediger, St. Bartholomäus.
Köppen, Hülfsprediger, Dreifaltigkeit.
Stäglich, Hülfsprediger, Bethanien.

1856.

Hahn, Hülfsprediger, Dom.
Morgenroth, Hülfsprediger, St. Bartholomäus.
Kraft, Hülfsprediger, St. Bartholomäus.
Overbeck, St. Philippus-Apostel.
Nithack, Divisionsprediger.
Kraft, Hülfsprediger, St. Elisabeth.
Bögehold, Zellengefängniß.

Siebente Uebersicht.

Nach auswärts versetzt sind vom Jahre 1846 bis 1856 folgende Prediger.

1846. Niemand.

1847. Bollert, Feldpropst, nach Potsdam.
Rothe, Elisabeth, nach Trebbin, trat dann aus der Landeskirche aus.
Röber, Missionshaus, nach Groß-Justin in Hinterpommern.
Melcher, Charité, in Freienwalde a. O.

1848. Viedebantt, St. Johannis, nach Potsdam an der Friedenskirche.
Müller, Magdalenenstift, trat aus dem geistlichen Stande aus.

1849. Köppen, Bethlehem, trat aus der Landeskirche aus.
Uhden, Stadtvoigtei, desgl.
Ullmann, St. Matthäi, Hülfsprediger, nach Kammerswaldau in Schlesien, jetzt in Zühlsdorf bei Arnswalde.
Schmidt, St. Jakobi, Hülfsprediger, nach Drensen bei Gramzow (Ukermark).
Salin, Charité, nach Zichow (Ukermark).

1850. Blech, Missionshaus, nach Sadenbeck bei Pritzwalk.
Krätschell, Dom, Hülfspred., n. Blankenfelde b. Berlin.

1850. Heintz, Dom, Hülfsprediger, nach Neuſtadt-Eberswalde, dann 1853 Preuß. Geſandtſchafts-Prediger in Rom.

Heydenreich, Diviſionsprediger, nach Sonnenburg als Ober-Prediger und Superintendent.

Hengſtenberg, Dom, Hülfsprediger, Militair-Prediger 1851, nach Brandenburg an der Havel.

1851. Brückner, Dom, Hülfsprediger, nach Neuhauſen bei Putlitz (Weſtpriegnitz),

Stoll, Miſſionshaus, nach Obornik (Poſen).

1852. Krummacher, Dom, Hülfsprediger, nach Halberſtadt.

Meuß, Eliſabeth, Hülfsprediger, nach Köpenick, jetzt Profeſſor in Breslau.

Steinmeyer, Charité, als Profeſſor nach Breslau, jetzt in Bonn.

Hammer, St. Matthäi, Hülfspred., nach Witzer, Synode Sorau.

1853. Nürmberger, St. Matthäi, Hülfsprediger, nach Neiße in Schleſien, jetzt auf dem Zobten.

Fachtmann, Magdalenenſt., nach Kurtſchow b. Croſſen.

Weber, Dom, Hülfsprediger, nach Stendal.

Krummacher, Dreifaltigkeit, nach Potsdam.

Dietlein, Dom, Hülfsprediger, verwaltete die Geſandtſchafts-Predigerſtelle in Rom im Jahre 1852 und ward Michaelis 1853 Profeſſor in Halle.

1851. Löffel, Magdalenenſtift, nach Bialosliwe an der Oſtbahn.

1854. Hoffmann, St. Matthäi, Hülfsprediger, nach Halle.

Cuno, St. Matthäi, Hülfsprediger, nach Cummerow (Pommern).

Kollatz, St. Jakobi, Hülfsprediger, nach Charlottenburg.

Magnus, St. Matthäi, Hülfsprediger, nach Sonnenburg als Prediger an der Straf-Anſtalt.

1855. Steudener, Stadtvoigtei, Linow, Superintendentur Ruppin.

Stockmann, Dreifaltigkeit, nach Schmölln bei Züllichau.

Spendelin, St. Bartholomäus, nach Falkenthal bei Zehdenick.

1856. Erdmann, Diviſions-Prediger, Profeſſor in Königsberg in Preußen.

Encke, Hülfsprediger, St. Matthäi, nach Thomsdorf in der Ukermark.

Beyer, Hülfsprediger, St. Bartholomäus, n. Zützen b. Golſſen, Nieder-Lauſitz.

Dreiſt, Hülfsprediger, St. Philippus-Apoſtel, nach Zehden in der Neumark.

Kollberg, Hülfsprediger, St. Eliſabeth, Ober-Prediger an St. Gotthard in Brandenburg a. H.

Lehmann, Hülfsprediger, Dom, nach Soldin.

Haag, Miſſionshaus, tritt aus der Landeskirche aus.

Füllgraf, Zellengefängniß, nach Düſſeldorf.

Achte Uebersicht.

Gestorben sind von 1846 bis 1856 Decbr. folgende Prediger.

1846. Theremin, Dom.
Marheineke, Dreifaltigkeit.
Hoßbach, Neue.
1847. Rötscher, Gr. Friedrichs-Waisenhaus.
1849. Stahn, St. Marien.
Saunier, Franz. Kloster.
St. Martin, Franz. Luisenstadt.
v. Gerlach, Dom.
1851. Jungk, St. Marien.
Pauli, Werder.
1852. Ehrenberg, Dom.
1853. Ohnesorge, Dom, Hülfsprediger.
Henry, Franz. Dom.
1854. Helm, St. Petri.
Roß, St. Nikolai.
1855. Beyer, Bethanien.
1856. Blanck, St. Petri.

Neunte Uebersicht.

Folgende Prediger sind von 1846 bis 1856 December emeritirt worden.

1846. Goßner, Bethlehem.
Gossaur, Charité.
1853. Andrä, Arbeitshaus.
1853. Helm, St. Petri.
1854. Roß, St. Nikolai.
Kläden, Hofgericht.

Zehnte Uebersicht.

Zahl der evangelischen Prediger Berlins vom Reformations-Jahre 1539 bis December 1855.

1. 3. St. Nikolai- und Kloster-Kirche.

1539—1600	5 Pröpste	9 Diakonen,
1601—1700	11 „	27 „
1701—1800	7 „	17 „
1801—1855	3 „	8 „
Summa	26 Pröpste	61 Diakonen.

2. St. Petri.

1540—1600	7 Pröpste	9 Diakonen,
1601—1700	7 „	16 „
1701—1800	5 „	7 „
1801—1855	2 „	5 „
Summa	21 Pröpste	37 Diakonen.

4. St. Georgen-Kirche.

1689—1700	2 Prediger,
1701—1800	9 „
1801—1855	4 „
Summa	15 Prediger.

5. St. Marien.

1539—1600	7 Prediger,
1601—1700	13 „
1701—1800	13 „
1801—1855	8 „
Summa	41 Prediger.

6. Heiligegeist-Kirche.
1601—1700 . . . . . . 7 Prediger,
1701—1800 . . . . . . 7 =
1801—1855 . . . . . . 6 =
Summa 20 Prediger.

7. Dom-Kirche.
1539—1600 7 Pröpste, 16 Hofpred.,
1601—1700 — = 22 =
1701—1800 — = 22 =
1801—1855 — = 8 =
Summa 7 Pröpste, 68 Hofpred.

8. St. Gertraud.
1676—1700 . . . . . . 2 Prediger,
1701—1800 . . . . . . 6 =
1801—1855 . . . . . . 2 =
Summa 10 Prediger.

9. Jerusalemer Kirche.
1697—1700 . . . . . . 2 Prediger,
1701—1800 . . . . . . 15 =
1801—1855 . . . . . . 7 =
Summa 24 Prediger.

10. Dorotheenstadt-Kirche.
1683—1700 . . . . . . 2 Prediger,
1701—1800 . . . . . . 20 =
1801—1855 . . . . . . 4 =
Summa 26 Prediger.

10a. Französische Prediger.
1688—1700 . . . . . . 2 Prediger,
1701—1800 . . . . . . 9 =
1801—1840 . . . . . . 2 =
Summa 13 Prediger.

11. Luisenstadt-Kirche.
1694—1700 . . . . . . 1 Prediger,
1701—1800 . . . . . . 7 =
1801—1855 . . . . . . 3 =
Summa 11 Prediger.

12. Französische Kirche der Luisenstadt.
1700—1800 . . . . . . 20 Prediger,
1801—1855 . . . . . . 5 =
Summa 25 Prediger.

13. Kirche des Friedr.-Werder.
1680—1700 6 deutsche Prediger,
1701—1800 9 = =
1801—1855 3 = =
Summa 18 deutsche Prediger.

13a. Französische Prediger.
1701—1800 . . . . . . 12 Prediger,
1801—1841 . . . . . . 2 =
Summa 14 Prediger.

14. Parochial-Kirche.
1703—1800 . . . . . . 11 Prediger.
1801—1855 . . . . . . 5 =
Summa 16 Prediger.

15. Die Garnison-Kirche.
A. Garnison-Prediger.
1655—1700 7 Garnison-Prediger.
1701—1752 7 = =
1810—1855 2 = =
Summa 16 Garnison-Prediger.
B. Divisions-Prediger.
1811—1855 . . . . . . 11 Prediger.

16. Französischer Dom.
1715—1800 . . . . . . 15 Prediger,
1801—1855 . . . . . . 3 =
Summa 18 Prediger.

17. Die Neue Kirche.
1701—1800 . . . . . . 16 Prediger.
1801—1855 . . . . . . 3 =
Summa 19 Prediger.

18. Cadettenhaus-Betsaal.
1781—1800 . . . . . . 1 Prediger,
1801—1855 . . . . . . 6 =
Summa 7 Prediger.

19. Sophien-Kirche.
1712—1800 . . . . . . 7 Prediger,
1801—1855 . . . . . . 3 =
2 Hülfsprd.
Summa 12 Prediger.

20. Friedr.-Waisenhaus-Kirche.
1699—1700 . . . . . . 2 Prediger,
1701—1800 . . . . . . 17 =
1801—1855 . . . . . . 7 =
Summa 26 Prediger.

21. Französische Kloster-Kirche
1726—1800 . . . . . . 6 Prediger.
1801—1855 . . . . . . 5 =
Summa 11 Prediger.

22. Charité-Kirche.
1727—1800 . . . . . . 31 Prediger,
1801—1855 . . . . . . 13 =
Summa 44 Prediger.

23. Franz. Hospital-Kirche.
1733—1800 . . . . . . 6 Prediger.
1801—1856 . . . . . . 3 =
Summa 9 Prediger.

24. Bethlehems-Kirche.
1735—1800 . . . . . . 10 Prediger.
1801—1855 . . . . . . 4 =
Summa 14 Prediger.

25. Dreifaltigkeits-Kirche.
1739—1800 . . . . . . 15 Prediger,
1801—1855 . . . . . . 7 =
4 Hülfsprd.
Summa 26 Prediger.

26. Kirche im Arbeitshause.
A. Irrenhaus.
1737—1749 . . . . . . 5 Prediger,
B. Arbeitshaus.
1742—1800 . . . . . . 9 Prediger.
1801—1855 . . . . . . 3 =
Summa 17 Prediger.

27. Hofgerichts-Kirche.
1746—1800 . . . . . . 18 Prediger,
1801—1855 . . . . . . 9 =
Summa 27 Prediger.

28. Invalidenhaus-Kirche.
1748—1800 . . . . . . 12 Prediger.
1801—1855 . . . . . . 5 =
1 Hülfsprd.
Summa 18 Prediger.

32. St. Johannis-Kirche.
1835—1855 1 Prediger, 2 Hülfsprd.

33. St. Elisabeth-Kirche.
1835—1855 2 Prediger, 4 Hülfsprd.

34. Nazareth-Kirche.
1835—1855 1 Prediger.

35. St. Pauls-Kirche.
1835—1855 1 Prediger.

37. Betsaal des Missionshauses.
A. 1843—1855 7 Prediger.
B. 1844—1855 3 Prediger als Juden-Missionare.

40. Magdalenenstift.
1843—1855 6 Prediger.

41. Stadtvoigtei-Kirche.
1844—1855 3 Prediger.

42. St. Jakobi-Kirche.
1845—1855 1 Prediger, 4 Hülfsprd.

43. St. Matthäi-Kirche.
1846—1855 1 Prediger, 8 Hülfsprd.

44. Bethanien.
1847—1855 3 Prediger.

45. Universitäts-Gemeinde.
1847—1855 1 Prediger.

46. Friedrich-Wilhelms-Hospital.
1849—1855 2 Prediger.

47. Kirche des Zellengefängnisses.
1849—1855 1 Prediger.

48. St. Philippus-Apostel-Kirche.
1852—1855 1 Prediger.

49. Betsaal im Vereinshause.
1853—1855 2 Prediger.

51. Dom-Candidatenstift.
1831—1855 21 Dom-Hülfsprediger.

52. St. Marcus-Kirche.
1854—1855 1 Prediger, 1 Hülfsprd.

53. St. Andreas-Kirche.
1854—1855 1 Prediger.

54. St. Bartholomäus-Kirche.
1854—1855 1 Prediger, 2 Hülfsprd.

Es sind demnach angestellt worden:
1539—1600 . . . . . 60 Prediger,
1601—1700 . . . . . 130 =
1701—1800 . . . . . 370 =
1801—1855 . . . . . 250 =
Summa 810 Prediger.

Wenn die Zahl der Feld- und Cadettenhaus-Prediger und der noch fehlenden Französischen Prediger etwa auf 90 angenommen werden darf, so sind seit 1539 wohl 900 evangelische Geistliche hieselbst angestellt worden; ungerechnet die evangelischen Geistlichen, welche der Landeskirche nicht angehören.

Eilfte Uebersicht.

Verzeichniß der am Ende des Jahres 1855 hier im Amte stehenden Prediger.

(B. bezeichnet Berliner.)

A. Alphabetisches Verzeichniß.		B. Nach der Geburt.	
Alt, Dr., Charité.	1	1770	12. Marot.
Andrié, Franz. Dom.	2	1775	11. Neander.
Arndt, B., Parochial.	3	1782	1. Ziehe.
Bachmann, St. Jakobi.	4	1785	7. Pischon.
Barthelemy, Franz. Hospital.	5	1786	1. Brunnemann.
Bellermann, Dr., St. Paul.	6		9. Strauß.
Beneke, Dreifaltigkeit.	7	1787	9. Nitzsch.
Berduschek, St. Marien.	8	1789	8. Hetzel.
Berner, B., St. Andreas.	9	1790	6. Deibel.
Beyer, St. Bartholomäus.	10		6. Schultz.
Blanck, Dr., B., St. Petri.	11		8. Ideler.
Blume, Dr., Nazareth.	12	1791	2. Lisco.
Bräunig, Jerusalemer.	13	1792	6. Blume.
Brunnemann, Dr., Dorotheen.	14		9. Andrié.
D. Büchsel, St. Matthäi.	15		9. Snethlage.
Bultmann, B., Hofgericht.	16	1793	4. Couard.
Busse, Arbeitshaus.	17		7. Bellermann.
Coste, Franz. Kloster.	18	1794	11. Berduschek.
D. Couard, B., St. Georg.	19	1797	2. Jonas.
Dahms, St. Georg.	20	1798	2. Kober.
Deibel, B., Jerusalemer.	21		2. Eyssenhardt.
Dreist, St. Philippus-Apostel.	22	1799	1. Schweder.
Ehricht, St. Jakobi.	23		7. Bachmann.
Encke, St. Matthäi.	24		9. Kuntze.
Lic. Erdmann, Dr., Divisionsprd.	25	1800	3. Beneke.
Eyssenhardt, St. Nikolai.	26		5. Seidig.
Fournier, B., Franz. Kloster.	27		6. Fournier.
Füllgraf, B., Zellengefängniß.	28		11. Sydow.
Gosche, Magdalenenstift.	29	1801	7. Bräunig.
Haag, Missionshaus.	30		11. Vater.
Hanstein, Invalidenhaus.	31	1802	3. v. Tippelskirch.
Hecker, Cadettenhaus.	32		6. Arndt.
v. Hengstenberg, Dom.	33	1803	1. Orth.
Hetzel, Luisenstadt.	34		5. Büchsel.
D. Hoffmann, Dom.	35	1804	2. v. Hengstenberg.
Hofmeier, Vereinshaus.	36		10. Loos.
Hübner, Sophien.	37		10. Köppe.
Ideler, Sophien.	38	1806	1. Haag.

Eilfte Uebersicht.

Verzeichniß der am Ende des Jahres 1855 hier im Amte stehenden Prediger.

(B. bezeichnet Berliner.)

C. Nach der Ordination.

1798	7.	Marot.
1805	6.	Neander.
1809	3.	Strauß.
1810	12.	Pischon.
1811	6.	Ziehe.
	12.	Nitzsch.
1813	8.	Andrié.
1814	4.	Schultz.
	9.	Lisco.
1815	11.	Hetzel.
1816	9.	Couard.
1817	3.	Ideler.
1818	4.	Bellermann.
1819	11.	Brunnemann.
1821	2.	Deibel.
	5.	Snethlage.
1822	10.	Verduschek.
1823	4.	Blume.
	7.	Schweder.
	8.	Jonas.
	12.	Kober.
1825	6.	Bachmann.
1826	3.	Fournier.
	7.	Kuntze.
1827	8.	Haag.
1828	2.	Sydow.
1829	1.	v. Tippelskirch.
	2.	Büchsel.
	2.	Seidig.
	8.	Arndt.
	10.	Hoffmann.
1830	3.	Bräunig.
	4.	Souchon.
1831	7.	Benecke.
	10.	Vater.
1832	6.	Köppe.
	8.	Eyssenhardt.
1833	2.	Orth.

D. Nach der Anstellung in Berlin.

1	1798	Marot.
2	1810	Pischon.
3	1814	Schultz.
4		Lisco.
5	1816	Ziehe.
6	1817	Hetzel.
7	1819	Couard.
8		Brunnemann.
9	1821	Deibel.
10	1822	Strauß.
11	1823	Neander.
12	1824	Kober.
13		Ideler.
14	1825	Verduschek.
15	1826	Fournier.
16		Schweder.
17	1829	Bachmann.
18		Seidig.
19	1830	Bräunig.
20	1831	Vater.
21	1832	Eyssenhardt.
22		Köppe.
23		Kuntze.
24	1833	Jonas.
25		Arndt.
26	1834	Souchon.
27	1835	Bellermann.
28		Blume.
29	1836	Bultmann.
30	1837	Stahn.
31	1838	Benecke.
32	1839	Kirsch.
33	1840	Orth.
34	1841	Dahms.
35	1842	Barthélemy.
36	1843	Blanck.
37		Fr. Strauß.
38	1844	Snethlage.

A. Alphabetisches Verzeichniß.		B. Nach der Geburt.		
Ideler, St. Marcus.	39	1806	7.	Knak.
D. Jonas, St. Nikolai.	40		10.	Hoffmann.
Kaiser, B., Parochial.	41	1807	1.	Bultmann.
Kirsch, Parochial.	42		8.	Souchon.
Knak, B., Bethlehem.	43		10.	Barthélemy.
Kober, Dreifaltigkeit.	44	1808	8.	Lionnet.
Köppe, Dr., Bethlehem.	45		11.	Stahn.
Köppen, Dreifaltigkeit.	46	1809	1.	Tournier.
Kollberg, St. Elisabeth.	47		5.	Kirsch.
Kraft, Juden-Mission.	48		12.	Dahms.
Krieger, B., St. Elisabeth.	49		12.	Lorenz.
Kriele, St. Jakobi.	50	1811	4.	Müllensiefen.
Krüger, Juden-Mission.	51		7.	Alt.
Kuntze, B., St. Elisabeth.	52		10.	Schultz (Bethanien).
Lehmann, Dom-Hülfsprediger.	53	1812	5.	Siegel.
Lionnet, B., Franz. Luisenstadt.	54		6.	Hanstein.
D. Lisco, St. Gertraud.	55		8.	Schmidt.
Lisco, B., St. Marien.	56		11.	Füllgraf.
Loos, St. Marcus.	57	1813	1.	Schultze (Charité).
Lorenz, Franz. Dom.	58		1.	Meseberg.
D. Marot, Neue.	59		3.	Weitling.
Moritz, Waisenhaus.	60		4.	Moritz.
Mühlmann, Missionshaus.	61	1814	2.	Steffann.
Meseberg, Dr., Hofgericht.	62		10.	Blanck.
Müllensiefen, St. Marien.	63	1816	7.	Mühlmann.
W. Müller, B., Jerusalemer.	64	1817	5.	Gosche.
Müller, Friedr.-Wilhelms-Hospital.	65		6.	Fr. Strauß.
D. Neander, St. Petri.	66		11.	Kaiser.
D. Nitzsch, St. Nikolai.	67	1818	2.	Ehricht.
Noël, Luisenstadt.	68		2.	Kollberg.
Orth, Werder.	69		9.	Müller.
Pachali, Dom-Hülfsprediger.	70		10.	Hecker.
D. Pischon, St. Nikolai.	71	1819	1.	Lisco.
Röhricht, St. Matthäi.	72		4.	Lehmann.
Schmidt, B., Waisenhaus.	73		4.	Müller.
Schultz, Sophien.	74		7.	Busse.
Schultz, Bethanien.	75		11.	Berner.
Schulze, Charité.	76	1821	7.	Erdmann.
Schweder, B., St. Nikolai.	77	1822	8.	Noël.
Seidig, B., St. Johannis.	78	1823	1.	Stäglich.
Siegel, Stadtvoigtei.	79		3.	Coste.
D. Snethlage, Dom.	80		6.	Ideler.
Souchon, Dreifaltigkeit.	81	1824	2.	Krieger.
Stäglich, Bethanien.	82		4.	Pachali.

C. Nach der Ordination.

1834	1.	Barthélemy.
	2.	Lionnet.
	6.	Lorenz.
		Knak.
1835	5.	Kirsch.
	7.	Stahn.
	11.	Loos.
1836	6.	Bultmann.
1837	1.	Müllensiefen.
1839	2.	Dahms.
	9.	Tournier.
1841	2.	v. Hengstenberg.
	10.	Schultz (Bethanien).
1843	1.	Fr. Strauß.
	4.	Siegel.
	8.	Blanck.
	8.	Kaiser.
1844	6.	Weitling.
1845	3.	Mühlmann.
	6.	Steffann.
	8.	Lisco.
1846	10.	Noël.
1848	2.	W. Müller.
	6.	Alt.
	8.	Schmidt.
	10.	Schulze (Charité).
1849	2.	Füllgraf.
1850	6.	Erdmann.
	9.	Coste.
	10.	Berner.
	10.	Dreist.
1851	2.	Hanstein.
	7.	Kraft.
1852	4.	Pachali.
	6.	Kollberg.
	9.	Hofmeier.
	12.	Müller.
1853	3.	Moritz.
	3.	Lehmann.
	4.	Hecker.
	7.	D. Strauß.
1854	2.	Beyer.
	4.	Ehricht.
	4.	Gosche.

D. Nach der Anstellung in Berlin.

39	1844	Weitling.
40	1845	Lisco.
41	1846	Andrié.
42		Büchsel.
43		Loos.
44		Noël.
45		Sydow.
46	1847	Nitzsch.
47		Schultz (Bethanien).
48	1848	Alt.
49		W. Müller.
50		Schmidt.
51	1849	Füllgraf.
52	1850	Berner.
53		Erdmann.
54		Knak.
55		Lorenz.
56		Mühlmann.
57	1851	Hanstein.
58		Kaiser.
59		Lionnet.
60	1852	Dreist.
61		Hoffmann.
62		Kollberg.
63		Müllensiefen.
64		Pachali.
65		v. Tippelskirch.
66	1853	Hecker.
67		Kraft.
68		Lehmann.
69		Moritz.
70		Müller.
71		D. Strauß.
72	1854	Busse.
73		Coste.
74		Ehricht.
75		Encke.
76		Gosche.
77		v. Hengstenberg.
78		Schulze.
79		Steffann.
80		Tournier.
81	1855	Ideler.
82		Krüger.

A. Alphabetiſches Verzeichniß.			B. Nach der Geburt.
Stahn, B., Werder.	83	1824	7. Dreiſt.
Steffann, St. Bartholomäus.	84	1825	2. Beyer.
D. Strauß, Dom.	85		3. Röhricht.
Lic. Fr. Strauß, Diviſionsprediger.	86		11. Hübner.
Lic. O. Strauß, B., Dom-H.	87		11. Kraft.
D. Sydow, B., Neue.	88	1826	5. Köppen.
v. Tippelskirch, Charité.	89		7. Hofmeier.
Tournier, B., Franz. Luiſenſtadt.	90		10. Krüger.
Vater, Dorotheenſtadt.	91		12. Kriele.
Weitling, B., St. Petri.	92	1827	4. O. Strauß.
Ziehe, B., Garniſon.	93	1828	3. Encke.
Summa 93.			Summa 93.

Erledigt iſt die Stelle des Univerſitäts-Predigers; mit ihr zählt Berlin alſo jetzt 94 Predigerſtellen.

C. Nach der Ordination.				D. Nach der Anstellung in Berlin.	
1854	8.	Encke.	83	1855	Röhricht.
	12.	Busse.	84		Meseberg.
1855	1.	Ideler.	85		Kriele.
	2.	Krüger.	86		Siegel.
	2.	Röhricht.	87		Haag.
	6.	Meseberg.	88		Hofmeier.
	8.	Kriele.	89		Hübner.
	10.	Hübner.	90		Krieger.
	10.	Krieger.	91		Beyer.
	12.	Stäglich.	92		Stäglich.
	12.	Köppen.	93		Köppen.
		Summa 93.			Summa 93.

Zwölfte Uebersicht.

Kirchweihtage der evangelischen Kirchen und Kapellen.

Nr.	Kirche	Gründung	Neubau oder Ausbau	Einweihung	durch
1	St. Nikolai	1202		13. p. Tr.	
			A. 1817	21. p. Tr.	Propst D. Ribbeck.
2	St. Petri	1237	N. 1733	28. Juni	Propst D. Reinbeck.
			N. 1853	21. p. Tr.	Bischof D. Neander.
3	Graue Kloster	1271	A. 1845	Dom. Jubil.	Bischof D. Roß.
4	St. Georg	1278	N. 1780	20. p. Tr.	Propst D. Spalding.
			A. 1827	Neujahr	Prediger Rolle.
5	St. Marien	1292	A. 1819	Neujahr	Prediger Stahn.
6	Heiligegeist	1313	A. 1835	Dom. Palm.	Prediger Verduschek.
7	Dom	1345	N. 1750	15. p. Tr.	Hofpr. A. Fr. W. Sack.
			A. 1817	29. Oct.	Hofpr. Stosch.
8	St. Gertraud.	1411		Dom.4.p.Tr.	
			N. 1739	9. Oct.	Propst D. Reinbeck.
			A. 1833	21. p. Tr.	Prediger Lisco.
9	Jerusalem	1484	N. 1728	1. Pfingsttag	Prediger Schuhmacher.
			A. 1836	Dom.4.Adv.	Prediger Deibel.
10	Dorotheenstadt	1687		Dom.3.Adv.	Pred. Stosch, reform.
					Pred. Ransleben, luth.
11	Luisenstadt	1695		9. p. Tr.	Propst Lütkens (Petri).
			N. 1753	4. Adv.	Pred. Reinbeck.
			A. 1842	17. p. Tr.	Pred. Hetzel.
12	Franz. Kirche der Luisenstadt	1700		11. Juli	Pred. Fetison.
			N. 1728	28. März	Pred. Chion.
13	Friedr.-Werder	1701	N. 1831	5. p. Tr.	Superintendent Küster.
14	Parochial	1703		5. p. Tr.	Pred. D. Sterky.
			A. 1839	Rogate	Pred. Arndt.
15	Garnison	1703		Neujahr	Garn.-Pr. Rosenthal.
			N. 1722	Trinitatis	Feldpropst Gedicke.
			A. 1817	29. Oct.	Garn.-Pred. Ziehe.
16	Franz. Dom	1705		1. Mai	Pred. v. Beausobre.
17	Neue	1708		2. Ostertag	Bischof D. Ursinus, ref.
			A. 1834	25. p. Tr.	Consist.-Rath Marot.
18	Cadettenh.-B.-S.	1712			
19	Sophien	1715		4. p. Tr.	Pred. Lüderwald.
			A. 1834	22. p. Tr.	Superintend. Schultz

Nr.	Kirche	Gründung	Neubau oder Ausbau	Einweihung	durch
20	Friedr. Waisenhaus	1716		30. Aug.	Pred. Held.
			A. 1834	14. p. Tr.	Pred. Kuntze.
21	Franz. Kloster	1726		11. Aug.	Pred. v. Beausobre d. J.
22	Charité	1727	A. 1800	30. Novbr.	Propst D. Zöllner.
23	Franz. Hospital	1733		14. Juni	Pred. Pelloutier.
24	Bethlehem	1737		Jubil.	Pred. Liberda.
25	Dreifaltigkeit	1739		14. p. Tr.	Hofpr. D. Jablonski, ref. Propst D. Reinbeck, luth.
			A. 1825	20. p. Tr.	Pr. D. Schleiermacher.
26	Arbeitshaus	1742	1758	25. p. Tr.	Propst Köppen (Nikol.).
27	Hofgericht	1746	A. 1793		Pred. Cosmar.
28	Invalidenhaus	1748		15. Novbr.	Pred. Böhme.
29	Dom-Hospital	1754		13. Novbr.	
30	B.-S. Wilh.str. 29.	1804			
31	B.-S. Alex.str. 6.	1809			
32	St. Johannis	1835		24. Juni	Bischof D. Neander.
33	St. Elisabeth	1835		2. p. Tr.	Bischof D. Neander.
34	Nazareth	1835		3. p. Tr.	Bischof D. Neander.
35	St. Paul	1835		4. p. Tr.	Bischof D. Neander.
36	B.-S. Elis.-Krank.h.	1836			
37	B.-S. Missionsh.	1838		18. Decbr.	Pred. Kuntze.
38	B.-S. Nikol.-Hosp.	1839		1. Novbr.	Bischof D. Neander.
39	B.-S. Lützow.wegstr	1842			
40	B.-S. Magdal.stift	1843		1. Januar	
41	Stadtvoigtei	1844	N. 1851	1. Pfingsttag.	Pred. Steudener.
42	St. Jakobi	1845		20. p. Tr.	Bischof D. Neander.
43	St. Matthäi	1846		Rogate	Bischof D. Neander.
44	Bethanien	1847		19. p. Tr.	Bischof D. Neander.
46	Friedr.-W.-Hosp.	1849		3. Aug.	Pred. Blanck.
47	Zellengefängniß	1851		Sexagesimae	Pred. Füllgraf.
48	St. Philipp.-Apostel	1852		19. p. Tr.	Superintend. Schultz.
49	B.-S. im Vereinsh.	1853		15. Sept.	Gen.-Sup. D. Büchsel.
50	Jesus-Kapelle	1854		18. Januar	O.-H.-Pr. D. Strauß.
51	Dom-Cand.-Stift	1854		7. April	G.-Sup. D. Hoffmann.
52	St. Marcus	1855		21. p. Tr.	G.-Sup. D. Hoffmann.
53	St. Andreas	1856		21. p. Tr.	G.-Sup. D. Hoffmann.
54	St. Bartholomäus	1855			5. October Grundsteinleg. durch d. G.-Sup. D. Hoffmann.
55	Zions-Kapelle	1855		Judica	Superintend. Schultz.
56	St. Joh.-Ev.-Gem.				
57	St. Steph.-Kapelle.	1856		14. Oct.	G.-Sup. D. Hoffmann.

Dreizehnte Uebersicht.

Die Kirchen hinsichtlich auf Heizung und Erleuchtung.

Nr.	Nr.	Kirche	wird geheizt durch	erleuchtet durch
1	1	St. Nikolai		
2	2	St. Petri	Wasserdämpfe	
3	3	Kloster		
4	4	St. Georgen		
5	5	St. Marien		50 Gasflammen
6	6	Heiligegeist-Kirche	Holz und Torf	
7	7	Dom	Gas	119 Gasflammen
8	8	St. Gertraud	Gas	
9	9	Jerusalemer Kirche	Coaks	86 Gasflammen
10	10	Dorotheenstadt-Kirche		
11	11	Luisenstadt-Kirche	Holz	60 Gasflammen
12	13	Friedrichs-Werder	Holz	68 Gasflammen
13	14	Parochial	Gas	60 Gasflammen
14	15	Garnison		
15	17	Neue	Coaks	
16	19	Sophien	Holz	
17	20	Waisenhaus		
18	22	Charité	Russische Heizung	50 Gasflammen
19	24	Bethlehem		51 Gasflammen
20	25	Dreifaltigkeit	Holz	
21	28	Invalidenhaus		
22	32	St. Johannes		wird vorbereitet
23	33	St. Elisabeth	Holz und Torf (1844)	desgleichen
24	34	Nazareth		
25	35	St. Paul		
26	42	St. Jakobi	Coaks, Torf, je 2 Oefen	112 Gasflammen
27	43	St. Matthäus	Coaks	55 Gasflammen
28	44	Bethanien	Wasserdämpfe	12 Gasflammen
29	46	Friedr.-Wilh.-Hospital	Russische Heizung	16 Gasflammen
30	48	St. Philippus-Apostel	Gas	13 Gasflammen
31	52	St. Marcus	Coaks	144 Gasflammen
32	53	St. Andreas	Coaks	Gas
33	54	St. Bartholomäus	noch nicht bestimmt	noch nicht bestimmt
34	55	Zions-Kapelle	Holz und Torf	50 Gasflammen
35	56	St. Johannes-Evangel.	unbestimmt	unbestimmt
36	57	St. Stephans-Kapelle	Torf	39 Gasflammen

Zweiter Abschnitt.

Die kirchlichen Behörden in Berlin.

1. Früherer Zustand.

Bei Einführung der Reformation in deutschen Landen ist die bis dahin von den katholischen Bischöfen geübte Kirchengewalt überall in die Hände der evangelisch gewordenen Landesherren übergegangen; es hat sich aber zugleich auch allenthalben der Grundsatz geltend gemacht, daß die beiden Schwerter der staatlichen und der kirchlichen Gewalt nicht mit einander vermengt würden; daher ist man überall zur Gründung von Consistorien geschritten, in denen unter dem Beirath und der Mitwirkung kirchlich-erfahrener Männer weltlichen und geistlichen Standes das Kirchen-Regiment von den Fürsten geübt werden sollte.

So geschah es auch in der Mark. Nachdem Kurfürst Joachim II. durch den Bischof zu Brandenburg, Matthias von Jagow, eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation hatte halten und in Folge deren eine Kirchen-Ordnung, wie man sich hinsichtlich der Lehre und des Cultus verhalten solle, hatte ausgehen lassen (gedruckt i. J. 1540): so dachte er auf Errichtung eines Consistoriums. Der Propst Buchholzer von der St. Nikolai-Kirche ward zu dem Ende nach Wittenberg gesendet, um Luthers Rath über diese Sache einzuholen; doch erst i. J. 1552 erfolgte die Stiftung des Consistoriums zu Berlin, obwohl ein den Städten i. J. 1549 gegebener Revers desselben schon gedenkt; der erste Präsident dieser Behörde war der General-Superintendent und Ober-Hofprediger Agricola, dem einige Gottes- und Rechtsgelehrte zu Beisitzern gegeben worden waren.

Unter Kurfürst Johann Georg ward abermals eine General-Visitation gehalten 1573, und im folgenden Jahre erschien, gedruckt zu Cüstrin, eine Consistorial- und Visitations-Ordnung, welche das eigentliche Kurmärkische Kirchengesetz geworden ist. Aus ihm und den später ergangenen Verordnungen hat der Propst Porst i. J. 1725 einen Auszug gemacht. Der 43. §. jener Kirchenordnung bestimmt über das Consistorium, daß es mit Einschluß des General-Superintendenten (siehe weiter unten) aus vier oder

fünf Personen bestehen solle; seine Versammlungen hielt es auf dem Königl. Schlosse, dann in dem alten Collegienhause in der Brüderstraße, seit 1735 in dem neuen Collegienhause (Kammergericht); seit 1816 in der Kleinen Jägerstraße.

Nach der Einwanderung der Franzosen in Berlin und andere Landestheile ward zur einheitlichen Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten eine Centralstelle in dem französischen Ober-Consistorium geschaffen, durch Königl. Befehl vom 26. Juli 1701. Unter ihm stand die schon i. J. 1694 am 4. Mai gestiftete Commission ecclesiastique, welche bei Errichtung des Ober-Consistoriums eben solche Einrichtung erhielt, wie das deutsche Consistorium; sie bestand aus zwei weltlichen Beisitzern und zwei Geistlichen; stets die zwei ältesten französischen Prediger.

Friedrich Wilhelm I. gründete i. J. 1713 am 10. Juli für das reformirte Kirchenwesen in seinen Staaten als Centralstelle das evangelisch-reformirte Kirchen-Directorium; in der Stiftungs-Urkunde befahl er die Einreichung einer Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schul-Ordnung für die evangelisch-reformirten Prediger, Gemeinden und Schulen; dieselbe ist am 24. Oct. 1713 von ihm bestätigt worden.

Als Centralstelle für die lutherischen Kirchen-Angelegenheiten ward von König Friedrich II. durch Befehl vom 4. Oct. 1750 das lutherische Ober-Consistorium gestiftet, welches im ganzen Staat über alle Provinzial-Consistorien die Direction und Aufsicht haben sollte, für die Kurmark aber zugleich Provinzial-Consistorium war. Den Zusammenhang desselben mit dem Landesherrn vermittelten die dazu besonders beauftragten Staatsminister, der Reihe nach folgende: von Dankelmann, von Münchhausen, von Zedlitz, von Wöllner, von Massow; in späterer Zeit, seit 1764, zwei confessionell gesonderte Departements, denen ein lutherischer und ein reformirter Minister (zuletzt seit 1798 von Massow und seit 1793 von Thulemeier, der Nachfolger des Ministers von Dorville,) vorstand; sie hatten die landesherrlichen Hoheitsrechte über die Kirche beider Bekenntnisse wahrzunehmen und die Rechte und Interessen beider Kirchen gegenüber der Landes-Verwaltung, die im General-Directorium ihre Spitze hatte, zu vertreten.

---

2. Seit 1808.

Nach dem unglücklichen Kriege 1806 und 1807, als der Preußische Staat eine durchgreifend neue Gestaltung erhielt, wurden 1808 die sämmtlichen obengenannten Centralstellen, wie auch das Königl. Consistorium aufgelöst; statt jener trat das Ministerium des Innern ein, statt dieses die betreffende Königl. Regierung (in Potsdam), bei der auch die Candidaten-Prüfungen stattfanden. Indem damals hinsichtlich der Kirche die territorialistische Ansicht allgemein verbreitet und herrschend war, erschien die evangelische Kirche nur als ein einzelnes Glied in der Staatsgliederung, und zu Gunsten der Einheit der Verwaltung ward die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten den

anderen Verwaltungs-Behörden dergestalt überwiesen, daß die Kirchensachen in einer besonderen Section für den Cultus vom Ministerium des Innern und in einer besonderen Deputation für geistliche und Schulsachen von den Regierungen verwaltet wurden. Die darüber sprechenden Verordnungen sind vom 16. und 26. December 1808 und vom 27. October 1810. Gegen diese neue Einrichtung, welche bis auf die letzte Spur die Selbstständigkeit der Kirche vertilgte, erhoben sich die bis dahin wirksamen Centralbehörden, zuerst das reformirte Kirchen-Directorium, dann das französische Ober-Consistorium, welchem als Antwort am 5. Juli 1809 die Verfügung zuging, daß sein bisheriger Geschäftskreis der Geistlichen und Schul-Deputation bei der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam überwiesen sei; ferner das Dom-Kirchen-Directorium und endlich am Entschiedensten und Kräftigsten das lutherische Ober-Consistorium in einer Protestation vom 13. April 1809; nachdrücklich wies es darauf hin, daß die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberherrlichen Regierung des Staates durchaus verschiedene Function der protestantischen Fürsten zu betrachten und Beides nicht mit einander zu vermischen sei. Alle diese Einwendungen waren vergebens; es blieb bei der neuen Einrichtung.

Zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen wurde schon im Jahre 1808 die Ernennung von Ober-Präsidenten in Vorschlag gebracht; die erste Instruction für dieselben erfolgte unterm 23. Decbr. d. J. Durch das Gesetz vom 30. April 1815 wurde wirklich in jeder Provinz ein Ober-Präsident ernannt und ihre Bestimmung durch die Instruction vom 23. October 1817 festgesetzt, an deren Stelle eine neue Instruction vom 31. Decbr. 1825 trat, der zufolge unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Präsidenten die Provinzial-Consistorien stehen.

---

3. Das Königl. Consistorium. 1816.

Die Uebelstände, welche mit solcher Einrichtung verbunden waren, machten sehr bald sich fühlbar, so daß man schon 1815 auf Wiederherstellung der Consistorien Bedacht nahm durch die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden §. 15—18; die hier ausgesprochene Einsetzung von Consistorien erfolgte wirklich i. J. 1816 und sie wurden 1817 den 23. Oct. mit einer ausführlichen Dienst-Instruction versehen. Allein da den Consistorien nur die sogenannten inneren Kirchen-Angelegenheiten überwiesen worden waren, die äußeren dagegen den Regierungen verblieben, so wie alle, welche nicht ausdrücklich den Consistorien zugesprochen waren: so war mit dieser Einrichtung die Herstellung einer selbstständigen kirchlichen Verwaltung keineswegs erzielt. Ueberdies hatte die Scheidung der inneren und der äußeren Kirchen-Angelegenheiten bei dem Schwankenden und Biegsamen dieser Begriffe ihre Schwierigkeit. Die den Consistorien übertragene Einwirkung auf das katholische Kirchenwesen wurde ihnen durch Verordnung vom 31. Decbr. 1825 wieder abgenommen. Die in den Provinzial-Regierungen angeordnete Abtheilung

für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen bestand aus einigen Mitgliedern der Regierung mit Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern. In Folge einer Verordnung vom 29. Januar 1819 führen alle geistliche Räthe bei den Regierungen das Prädicat Consistorial-Räthe.

Diese Einrichtung bestand bis zum Königl. Erlaß vom 27. Juni 1845, welcher zur Beseitigung der über die Ressort-Verhältnisse der Regierungen und Consistorien entstandenen Zweifel und zur Herstellung einer dem Bedürfniß entsprechenden Vertheilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften auf Antrag des Staats-Ministeriums gegeben wurde. Zweck dieser Verordnung war: die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten soll in allen wesentlichen Beziehungen auf rein kirchliche Behörden zurückkehren und es soll diese Selbstständigkeit des kirchlichen Organismus auch darin hervortreten, daß nicht mehr der Ober-Präsident der Provinz als solcher den Vorsitz im Consistorium führt, sondern der Vorsitzende wird durch besondere Königl. Ernennung dazu berufen. — Die Regierungen behielten die Verwaltung des Kirchenvermögens und einiger anderen Kirchensachen ganz äußerlicher Natur, zwischen ihnen und den Consistorien wurde die Gemeinschaft durch Anstellung geistlicher Räthe in den Regierungen vermittelt, welche von Zeit zu Zeit den Sitzungen des Consistoriums beiwohnen. Für die Stadt Berlin vertritt das Königl. Consistorium in Kirchensachen zugleich die Stelle der Königl. Regierung. Die Prüfungen der Candidaten, welche bis 1808 den Diakonen an St. Nikolai oder an St. Petri oblagen, stets denen, deren Propst die Ordination verrichtete, sind dem Königl. Consistorium übertragen und werden von einer dazu verordneten Prüfungs-Commission abgehalten.

Die Spitze der Kirchen-Verwaltung war seit 1817 der Minister der geistlichen Angelegenheiten. Als später General-Superintendenten ernannt wurden, traten auch diese in das Königl. Consistorium ein.

Von 1816—1825 besorgte das Consistorium in einem ungetheilten Collegium auch die Schul-Angelegenheiten der Provinz, bis für diese ein selbständiges Schul-Collegium eingerichtet wurde.

Präsidenten des Consistoriums.

1816—1825 der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, v. Heydebreck.
1825—1842 desgl. v. Bassewitz.
1842—1847 desgl. v. Meding.
1847 Graf v. Voß, wirkl. Geh. Rath, Consistorial-Präsident.

Vice-Präsident und Director.

Bis 1825 Geh. Ober-Reg.-Rath Keßler.
1826—1848 Geh. Ober-Reg.-Rath Weil, pensionirt, gest. 1849.
1850—1856 Heindorf, Geh. Reg.-Rath, Stellvertreter des Präsidenten in Behinderungsfällen.

Die geistlichen Räthe des Consistoriums.

1816—1819 Hecker; vorher Ober-C.-Rath.
1816—1818 Papin, aus Potsdam von der Regierung hieher versetzt.
1816—1829 Gillet.
1816—1831 Nicolai.
1816—1850 Prof. D. Aug. Neander.
1816—1827 Ritschl, Assessor, dann C.-Rath.
1818—1841 Palmié.
1827—1842 D. Brescius, General-Superintendent der Lausitz.
1830—1852 Neander, erster General-Superintendent, Kurmark.
1830—1836 Roß, zweiter General-Superintendent, Neumark.
1830—1853 Marot.
1832—1846 Hoßbach.
1833—1856 Bollert, Militair-Ober-Prediger.
1838—1843 Pischon, Assessor, C.-Rath 1843.
1838—1856 Beneke, Assessor, C.-Rath.
1842—1856 Fournier, Palmié's Nachfolger.
1843—1856 D. Twesten, Professor, O.-C.-Rath.
1844—1849 O. v. Gerlach, Hof-Prediger.
1850—1856 Superintendent Büchsel, General-Superintendent der Neumark.
1850—1856 D. Lehnert, ordentlicher Professor an der Universität.
1852—1856 Bachmann.
1853—1856 D. Hoffmann, General-Superintendent der Kurmark.

Dasselbe Bedürfniß, was bei den Provinzial-Behörden zur Wiederanerkennung des älteren Princips, einer Trennung der kirchlichen und staatlichen Verwaltung, geführt und die Einsetzung von Consistorien zur Folge gehabt hatte, machte sich gleichmäßig auch hinsichtlich der obersten Centralbehörde geltend, und führte hier zur Trennung der kirchlichen Angelegenheiten von dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern. Die Königl. Kabinets-Ordre vom 3. Novbr. 1817 setzte

4. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten (1817)

ein, als die höhere Staatsbehörde für alle Provinzial-Consistorien. In dieser seiner Stellung hatte es die Thätigkeit der vormaligen oben unter Nr. 1. angeführten Central-Behörden auszuüben. Die Räthe bildeten kein Collegium, sondern waren nur die Beiräthe des Ministers.

Chef.

1817—1840 Geh. Staats-Minister Freiherr v. Altenstein.
1840—1848 Geh. Staats-Minister Dr. Eichhorn.
1848 19. März bis 20. Juni Geh. Staats-Minister Graf v. Schwerin.
1848 25. Juni bis 3. Juli Geh. Staats-Minister Rodbertus-Jagetzow, vorher General-Landschaftsrath, Abgeordneter in der Preußischen National-Versammlung für Usedom-Wollin.

1848 4. Juli bis 7. Novbr. Geh. Staatsminister v. Ladenberg, interimistischer Verweser des Ministeriums, als Director desselben.
1848 8. Novbr. bis 1850 Decbr. Geh. Staatsminister v. Ladenberg.
Seit 1850 Geh. Staatsminister v. Raumer.

Directoren.

1817—1840 Nicolovius, wirklicher Geh. O.-Reg.-Rath.
1817—1844 D. Rulemann Eylert, erster evangelischer Bischof und Hof-Prediger zu Potsdam.
1840—1848 v. Ladenberg, wirklicher Geh. O.-Reg.-Rath.
1849—1850 Geh. Rath Frech, interimistischer Director.
Seit 1851 Keller, Geh. O.-Reg.-Rath.

Ober-Consistorial-Räthe.

1817—1826 Ribbeck.
1817—1821 Hanstein.
1817—1852 Ehrenberg.
1823 Neander.
1828—1848 Roß, pensionirt.
1836 Strauß.
1836 Bollert.
1843—1848 Ribbeck, vorher General-Superintendent in Schlesien, pensionirt.
1843 Snethlage.
1847 Nitzsch.
1853 Hoffmann, General-Superintendent der Kurmark.

Für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dem bisher ein genügendes Geschäftslocal fehlte, indem das Haus Leipzigerstraße Nr. 19. für seine Bedürfnisse unzureichend war, ist das bisher dem König von Hannover zugehörige Haus Unter den Linden Nr. 4. angekauft, und zu Anfang des Jahres 1850 von dieser Behörde bezogen worden.

Noch ein anderes hohes berathendes Collegium ist der Staatsrath, dessen wirkliche Einrichtung und Einführung am 20. März 1817 erfolgt war; er besteht aus den Prinzen des Königl. Hauses, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben; den Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, und den Staatsdienern, welchen der König aus besonderem Vertrauen Sitz und Stimme beilegt. Eine der sechs Abtheilungen dieser höchsten berathenden Behörde im Staate ist für den Cultus und die Erziehung gebildet. Geistliche Mitglieder des Staatsrathes sind der Bischof D. Neander seit dem 15. Novbr. 1831, die beiden General-Superintendenten D. Hoffmann und D. Büchsel seit dem 25. Mai 1854.

---

5. Die General-Superintendenten. 1828.

Zu Anfang der Regierung Johann Georgs (1571) war D. Cölestinus General-Superintendent und zugleich Präsident des Consistoriums; der fol-

gende General-Superintendent D. A. Musculus wohnte in Frankfurt und dem Consistorium präsidirte fortan ein Rechtsgelehrter „als Kanzler im geistlichen Consistorium."

Nach dem Tode des General-Superintendenten Christoph Pelargus i. J. 1633 zu Frankfurt a. O. wurde dem Hofprediger D. Bergius zu Berlin vom großen Kurfürsten dieses Amt angetragen; derselbe lehnte es indessen ab und so gab es fast zwei Jahrhunderte hindurch keine General-Superintendenten. Die beiden Pröpste von St. Nikolai und von St. Petri zu Berlin, seit der Stiftung des Ober-Consistoriums i. J. 1750 stets Mitglieder dieses Collegiums, versahen gemeinschaftlich die dem General-Superintendenten zustehenden Obliegenheiten: die Einführungen der Superintendenten, die Kirchen-Visitationen, die Einweihung neuer Kirchen ꝛc.; jedes Mal der im Amte Aelteste der beiden Pröpste verrichtete die Ordinationen der Candidaten. Die Königl. Verordnung, welche das Amt der General-Superintendenten von neuem schuf, ist vom 7. Februar und 29. Aug. 1828, die Instruction für dieselben vom 14. Mai 1829.

Der Hauptberuf der General-Superintendenten soll diesen Bestimmungen zufolge in der persönlichen Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Sprengel bestehen. Sie sollen sich demgemäß eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und auf an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen beruhende Kenntniß von dem Zustande des Kirchenwesens verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs die wahrgenommenen Mängel zu entfernen suchen, zu Fortschritten und Einrichtungen, die der Anerkennung würdig, aufmuntern, und dieses wie jenes nach Befinden der Umstände zur Kenntniß der betreffenden Behörden bringen. Namentlich und insbesondere sollen sie ihr Augenmerk zu richten haben: auf die Lehrart der Geistlichen; die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes; die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen kirchlichen Mittel; auf den in den Gemeinden herrschenden kirchlichen oder unkirchlichen Geist und etwaige besondere Richtungen; den Wandel und die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen wie der Candidaten; die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, sowie die religiöse und kirchliche Tendenz der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Außerdem ist ihnen die Visitation der Special-Superintendenturen noch besonders zur Pflicht gemacht, und zwar in der Art, daß sie längstens in einem Zeitraum von vier bis sechs Jahren ihren ganzen Sprengel revidirt und bereist haben müssen. Auch ist ihnen das Recht der Ordinationen übertragen.

Im Jahre 1816 rief der König die in den Preußischen Landen ein Jahrhundert hindurch nicht vorhanden gewesene bischöfliche Würde aufs Neue in das Leben. Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern darüber vom 9. Febr. d. J. lautet folgendermaßen:

„Se. Königl. Majestät haben am Friedens- und Krönungsfeste, den 18. Jan. d. J., allergnädigst beschlossen, nach dem Beispiele Sr. Majestät des Königs Friedrich I. zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geist-

lichen Stande, zwei Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Confessionen und dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern. Demgemäß haben Se. Majestät Dero ersten Hofprediger und Ober-Consistorialrath Sack hier zu Berlin, und den General-Superintendenten Borowsky zu Königsberg in Preußen zu evangelischen Bischöfen zu ernennen und dabei zu bestimmen geruht, daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande sein und zur Emporhebung auch des äußeren Ansehens der evangelischen Kirche beider Confessionen gereichen soll, weshalb die ernannten Herren Bischöfe den Rang der Königl. Ober-Präsidenten haben und ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädicat „Hochwürdiger" so wie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden sollen." Der Bischof D. Borowsky ist nachmals i. J. 1829 zum Erzbischof ernannt worden. Außerdem sind unter der Regierung des hochseligen Königs noch der Hofprediger D. Eylert 1818 und folgende General-Superintendenten zu Bischöfen ernannt worden: 1826 D. Engelke in Stettin, D. Westermeier in Magdeburg, 1827 D. Ritschl in Stettin, 1830 D. Neander, 1832 D. Freymark in Posen, D. Dräseke in Magdeburg, 1836 D. Roß. Unter des jetzigen Königs Majestät sind keine Bischöfe ernannt worden. Die Einkünfte eines Bischofs betrugen 1000 Thlr. in Golde; über ihren Amtsschmuck vgl. im zweiten Theil.

Der Propst D. Neander wurde i. J. 1829 General-Superintendent der Kurmark; mit ihm zugleich war der Propst D. Roß General-Superintendent des Regierungs-Bezirks Frankfurt geworden; als derselbe i. J. 1836 die General-Superintendentur von Rhein-Preußen und Westphalen übernahm, legte er die des Regierungs-Bezirks Frankfurt nieder, welche nun dem General-Superintendenten der Niederlausitz Brescius übertragen wurde.

Das Markgrafthum Lausitz behielt, als es an Preußen kam, seinen General-Superintendenten Brescius, der als solcher seinen Sitz in Lübben hatte; er wurde aber zugleich i. J. 1816 Mitglied der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., von wo aus er jenes Amt verwaltete, bis er i. J. 1827 Mitglied des Königl. Consistoriums in Berlin wurde; er verwaltete seit 1836 beide General-Superintendenturen bis zu seinem Tode i. J. 1842; dann ging die über die Neumark an den Bischof D. Neander über, die der Lausitz an den Vice-General-Superintendenten Prediger Hupe in Lübben, welcher i. J. 1853 als Superintendent und Prediger nach Belzig versetzt wurde; in Lübben folgte ihm in seinen Aemtern Prediger Wahn.

Der Bischof D. Neander legte die Geschäfte der General-Superintendentur der Kurmark und Neumark i. J. 1853 nieder, und erließ am 30. April einen (gedruckten) Abschiedsgruß an die sämmtlichen Geistlichen seiner General-Sup.-Sprengel. Unter demselben Datum traten seine beiden Nachfolger ihre Aemter an; D. Hoffmann, als General-Superintendent der Kurmark; D. Büchsel, als General-Superintendent der Neumark und Lausitz.

6. Das Königl. Ober-Consistorium. 1848.

Als durch die Königl. Verordnung vom 27. Juni 1845 (vergl. Nr. 3.) die Consistorien eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten erhalten hatten, ward damals schon zur Beseitigung des letzten Scheines des Territorial-Systems die Stiftung einer Kirchen-Behörde in Aussicht genommen, welche mit der obersten Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten betraut werden und zugleich zur Berathung des Landesherrn bei der Ausübung der von ihm selbst vorbehaltenen Rechte dienen sollte. Auf der Generalsynode i. J. 1846 war die Einsetzung eines Ober-Consistoriums als wünschenswerth bezeichnet; jedoch von einer Seite her nur als Ergänzung für die von der ganzen Synode beantragte Presbyterial- und Synodal-Verfassung (so v. Auerswald und v. Schwerin), und es sollte diese oberste kollegialisch eingerichtete Behörde die landesherrlichen Rechte wahrzunehmen haben.

Durch Königl. Verordnung vom 28. Jan. 1848 ward die Einsetzung dieser Behörde, des Königl. Ober-Consistoriums, befohlen; als höhere Instanz der sämmtlichen dem Königl. Consistorium in erster Instanz überwiesenen Kirchen-Angelegenheiten, trat es hierin an die Stelle des geistlichen Ministers; es war berufen, im Gebiet der sogenannten vorbehaltenen Rechte seinen Beirath zu ertheilen; in Sachen der Hoheitsrechte und in Beziehung auf andere Staatsbehörden machte zwischen dieser und dem Ober-Consistorium der geistliche Minister das vermittelnde Organ.

Zu Mitgliedern des evangelischen Ober-Consistoriums waren ernannt, aus der Abtheilung für die evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Eylert, Ehrenberg, Neander, Roß, Strauß, Bollert und die drei weltlichen Räthe: Dr. Eilers, die Geh. Regierungs-Räthe Stubenrauch und Dr. v. Mühler; — aus den bei genannter Abtheilung außerdem Beschäftigten: die Ober-Consistorial-Räthe Ribbeck und D. Snethlage; — von der Universiät zu Berlin die Ober-Consistorial-Räthe Professoren D. Twesten und D. Nitzsch, die Professoren der Rechte Dr. Stahl und Dr. Richter. Ferner sollten jährlich und bei außerordentlichen Veranlassungen hinzutreten die Consistorial-Präsidenten der acht Provinzen und die sieben General-Superintendenten der sieben Provinzen. Unter dem Vorsitz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Dr. Eichhorn, bestand also das Ober-Consistorium aus 31 Personen.

Es hat nur eine Sitzung gehalten am 16. März und ist dann in Folge der Ereignisse des verhängnißvollen 18. März durch einen Erlaß des Staats-Ministeriums vom 15. April 1848 wieder aufgehoben worden, mit der Bestimmung, „daß die bisher gültigen Bestimmungen über Ressort-Verhältnisse der Kirchenbehörden bis dahin in Kraft treten, daß die neue Kirchen-Verfassung begründet ist.“ An die Stelle des aufgehobenen Ober-Consistoriums trat auf Königl. Befehl als höchstes geistliches Collegium einstweilen:

7. Die geistliche Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (1848),

zu deren Director der Geh. Ober-Rev.-Rath Frech unterm 20. Jan. 1849 ernannt wurde; und ein Königl. Erlaß vom 26. Jan. 1849 bestimmte auf Grund eines Berichtes des Ministers v. Ladenberg, „daß die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen sei, welche selbständig und kollegialisch unter Vorsitz des Directors des geistlichen Ministeriums dieselben bearbeitet." Nach dem Rücktritt des Directors ꝛc. Frech in seine frühere Stellung Ende 1849 ward der bisherige Consistorial-Präsident v. Uechtritz aus Schlesien zu seinem Nachfolger ernannt und am 7. Jan. 1850 begann derselbe seine amtliche Thätigkeit. Ein Königl. Erlaß vom 29. Juni 1850 an den Minister v. Ladenberg, „betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenrathes" bestimmt, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der bisher von ihr ausgeübten und durch ein Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer-Ober-Kirchenrath", führen soll.

---

8. Der evangelische Ober-Kirchenrath. 1850.

Die Stellung und der Geschäftskreis dieser Behörde sind wesentlich dieselben, wie sie dem Ober-Consistorium des Jahres 1848 zugewiesen waren. Unterm 11. Juli machte ein Erlaß des Ober-Kirchenrathes den Consistorien bekannt, daß er seine Thätigkeit begonnen habe. Er versammelte sich Anfangs im Local des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, dann in der Wohnung seines Präsidenten seit 1. Oct. 1851.

Er bestand bei seiner Einsetzung aus dem (interimistischen) Präsidenten v. Uechtritz, der am 29. Oct. 1851 definitiv zum Präsidenten ernannt wurde, und aus den sechs geistlichen Ober-Consistorial-Räthen: Ehrenberg, Neander, Roß, Strauß, Bollert, Snethlage, und aus zwei weltlichen Ober-Consistorial-Räthen: v. Mühler und Richter. — I. J. 1852 traten ein: D. Nitzsch, D. Twesten, Dr. Stahl und Cappell; 1853 General-Superintendent D. Hoffmann; 1855 als Ehren-Mitglied der evangelische Bischof D. Ritschl; i. J. 1857 D. Wichern. — Der Ober-Kirchenrath ist eine collegialische Behörde; auf ihn sind vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Disciplinar-Befugnisse den Predigern gegenüber übergegangen.

---

9. Die Superintendenturen.

Vor der Reformation war der Propst zu St. Nikolai der Vorgesetzte sämmtlicher Stadtgeistlichen Berlins und des ungetheilten Landsprengels auf beiden Ufern der Spree. Unmittelbar nach der Reformation wurde dieser große Sprengel getheilt; dem Propst zu St. Nikolai verblieb in Stadt und Land alles, was auf dem rechten Spreeufer lag; alles auf dem linken Ufer Gelegene ward zu einem besonderen selbständigen Sprengel vereint und dieser der neu gestifteten Propstei an St. Petri überwiesen. — Kurfürst Friedrich III. verordnete bald nach Antritt seiner Regierung, daß hinführo alle diejenigen, so zu einem Inspectorate gelangen wollen, vorher in Berlin eine Probe-Predigt ablegen sollen.

So lange die stets wachsenden Geschäfte es den beiden Pröpsten gestatteten, haben sie die Inspectorats-Geschäfte über den Stadt- und Landsprengel selbst verwaltet; welche Veränderungen darin eingetreten sind, zeigt das Folgende. Der so vielfach auch in weltlichen Beziehungen vorkommende Titel Inspector ist durch Befehl vom 28. August 1806 gegen den kirchlicheren: Superintendent, vertauscht worden, welchen auch diejenigen geistlichen lutherischen Inspectoren anzunehmen hatten, die bis dahin Dekane, Erzpriester oder Präpositen geheißen hatten; es dürfte sich der kürzere Name Propst noch mehr empfehlen, so wie statt Consistorialrath das deutsche: Kirchenrath: statt General-Superintendent: Bischof.

Unterm 5. März 1715 erschien eine Instruction, wonach die Superintendenten, Pröpste und Inspectoren der Kurmark Brandenburg, ein jeder in seiner Diöcese, die Localvisitation anzustellen und zu verrichten habe, welcher Instruction am 6. Mai ein ergänzendes Reglement folgte. Diese Localvisitation hatte damals den Zweck, der allgemeinen Kirchenvisitation, die noch in demselben Jahre gehalten wurde, zur Vorbereitung zu dienen. Wenige Jahre nachher wurde befohlen, daß die Kirchen-Inspectoren in den Königl. Preußischen Ländern alle drei Jahre in ihren Sprengeln eine Kirchenvisitation halten sollten.

a. Die Superintendentur Berlin, Stadt und Land. 1539.

Es gehören zu ihr die Prediger an den Kirchen Nr. 1. 3. 4—6. 19. 20. 22. 26. 28. 32—35. 40. 41. 46—48. 52—57., überhaupt 36.

Zur Landdiöcese gehören 21 Pfarrdörfer mit eben so viel Predigern und 34 Filiale. Die beiden verbundenen Diöcesen haben eine gemeinsame i. J. 1691 gestiftete Synodal-Wittwenkasse, die der Stadt-Superintendent verwaltet; die Hülfsprediger sind nicht Mitglieder derselben. Jährlich wird in allen Kirchen des Sprengels zum Besten der Wittwenkasse eine Collecte gesammelt; in sie fließen nach Königl. allgemeiner Verordnung vom 23. Oct. 1717 die Gelder, welche für überzählige Pathen zu entrichten sind.

Verwaltet ist die Superintendentur:

Stadt.	Land.
Bis z. J. 1805 Augustin.	Augustin, an St. Nikolai bis 1805.
1805—1810 Ribbeck, Propst.	Ribbeck 1805—1810.

Stadt.	Land.
1810—1817 Ribbeck, Propst.	Lettow, an St. Nikolai 1810—1831.
1817—1828 Nicolai.	Beneke, Pred. in Stolpe 1831—1843.
1828—1830 Roß, Propst.	Ideler, Prediger in Heiligensee, als Verweser 1843—1844.
1830 Schultz an Sophien.	Kümmel, Pred. in Schönerlinde 1845.

b. Die Superintendentur Berlin-Kölln, Stadt und Land, 1539.

In der Stadt gehören zu ihr die Prediger an den Kirchen Nr. 2. 8. 11. 42. 44., überhaupt 11.

Zur Landdiöcese gehören die 3 Städte Charlottenburg, Köpenick, Teltow, mit 6 Predigern, und außerdem 14 Pfarrdörfer mit 12 Predigern und 2 Hülfspredigern, in Diedersdorf und Rixdorf, und 20 Filialen. Von den drei Predigern in Köpenick steht der eine auf einer ursprünglich reformirten Stelle und gehört daher dem Synodal-Wittwenkassen-Verbande nicht an, sondern der Kurmärkischen evangelisch-reformirten Prediger-Wittwenkasse.

Die i. J. 1691 gestiftete Wittwenkasse, mit gedruckten Statuten vom Jahre 1849, wird vom Stadt-Superintendenten verwaltet, und es fließt ihr eine Collecte zu, die jährlich am ersten Pfingsttage in allen Kirchen des Sprengels gesammelt wird. Als die St. Jakobi-Pfarre gegründet war, weigerte sich die Kasse, den Pfarrer in ihren Verband aufzunehmen; der Prozeß ging durch alle drei Instanzen und wurde in der dritten (wie in der ersten) zu Ungunsten des Wittwenkassen-Verbandes entschieden, durch Erkenntniß vom 15. Novbr. 1850, welches den Grundsatz aufstellte, daß Prediger auf neugegründeten Pfarrstellen innerhalb des Diöcesansprengels ein Recht an die Aufnahme haben, Hülfsprediger jedoch nicht. Die Folge dieser Entscheidung war der Eintritt des Predigers an St. Jakobi und der zwei Prediger an Bethanien.

Verwaltet ist die Superintendentur:

Stadt und Land.

Bis z. J. 1805 Teller, Propst.	1805—1811 Hanstein, Propst.
Stadt.	**Land.**
1811—1843 Pelkmann, St. Petri.	1811—1829 Pelkmann.
1843 Hetzel, Luisenstadt.	1829—1846 Mann, Charlottenburg.
	1846—1850 Büchsel, St. Matthäi.
	1850—1854 v. Hengstenberg, Teltow.
	1854 Pippart, Teltow.

c. Die Superintendentur des Werders. 1718.

Nachdem die neuen Stadttheile Dorotheenstadt, Werder und Friedrichsstadt gegründet waren, sorgte Friedrich Wilhelm I. für die Errichtung einer besonderen Inspection, der die lutherischen Prediger an den Kirchen jener Stadttheile, so wie die lutherischen Prediger in Alt-Landsberg und Köpenick überwiesen wurden, nachdem jene bis dahin, ohne einer Inspection zuzugehören, unmittelbar unter dem Consistorium gestanden hatten. Zum Inspector ernannte der König den Prediger Michael Roloff, den Nach-

folger vom Pr. Ransleben an der Dorotheenstadt-Kirche; ihn führte 1718 den 9. Febr. bei einer Wochenpredigt der Ober-Consistorial-Rath und Propst Porst ein.

Die Dreifaltigkeits- und Bethlehems-Kirche waren vom Jahre 1762 ab eine Reihe von Jahren hindurch selbständig und standen nur unter dem Consistorium. Köpenick war seiner Lage wegen der Berlin-Köllnischen Superintendentur zugelegt; eben deshalb Alt-Landsberg später der Synode Straußberg. — Ueber die reformirten Prediger dieser Kirchen vergl. d. Der erste Inspector, Roloff, stiftete noch im Jahre 1718 die Friedrichs-Werdersche, Dorotheen- und Friedrichsstädtische Synodal-Wittwenkasse. Die Verwaltung derselben obliegt den Mitgliedern der Kasse. — Es gehören zu dieser Superintendentur die Prediger der Kirchen Nr. 9. 10. 13. 17. 24. 25. 27. 43.; überhaupt 20 Prediger.

Verwaltet haben dieselbe, seit der Union ohne Rücksicht auf Confession:

1797—1827 Küster, am Werder.
1827—1830 Marot, Neue Kirche.
1830—1832 Hoßbach, desgl.
1832—1843 Pelkmann, vgl. b.
1843 Kober, Dreifaltigkeits-Kirche.

d. **Die reformirte Superintendentur.** 1718.

Als die Zahl der reformirten Prediger durch die Geistlichen an der Parochial- und an den Simultan-Kirchen bedeutend gewachsen war, wurden sie alle zu einer Inspection vereinigt und die Verwaltung der letzteren zunächst einem der Hofprediger übertragen. Der reformirte Prediger an der Charité, dem Friedrichs-Waisenhause, der Bethlehems-Kirche, der Dorotheenstädtischen, Werderschen, Jerusalems-, Neuen und Dreifaltigkeits-Kirche gehörte zu dieser Inspection.

Für die reformirten Prediger ist zum Unterhalte ihrer Wittwen und Waisen mit Königl. Approbation vom 13. August 1716 die Kurmärkische evangelisch-reformirte Wittwenkasse gestiftet, die von 2 Predigern in Berlin verwaltet wird (ältester Administrator jetzt der Prediger Kirsch an der Parochial-Kirche). Durch die Union hat dieselbe keine Erweiterung erfahren, heißt jetzt auch: die evangelische Special-Prediger-Wittwen- und Waisen-, auch Begräbniß-Kasse für die Provinzen Brandenburg und Pommern (vgl. über dieselbe Adreß-Handbuch, insonderheit für die Geistlichen und Lehrer des Regierungs-Bezirks Potsdam, Potsdam 1853). Zum Eintritt in sie, abgesehen von aller Confession, sind nur solche Prediger berechtigt, die auf ursprünglich reformirten Stellen stehen. Verwaltet haben diese Superintendentur:

1787—1802 Conrad, Hofprediger.
1802—1810 Stosch, desgl.
1810—1816 Gillet, Werder.
1816—1827 Marot, Neue Kirche.

Als i. J. 1827, nachdem der Superintendent Küster die Superintendentur-Geschäfte niedergelegt hatte, Marot auch die Verwaltung der Werderschen Superintendentur übernahm, schieden von den beiden nun zu Einer Synode vereinigten Superintendenturen die Prediger auf reformirten Stellen innerhalb anderer Sprengel aus, und wurden z. B. der Prediger an der Charité und der am großen Friedrichs-Waisenhause der Superintendentur Berlin-Stadt überwiesen. Die selbständige Superintendentur hat somit i. J. 1827 ihr Ende erreicht.

e. **Unmittelbar unter höherer Behörde stehen jetzt folgende Prediger:**

Am Dom die vier Hofprediger und die Dom-Hülfsprediger.

Die drei Prediger an der Parochial-Kirche.

Die vier Militair-Prediger.

Die sieben französischen Prediger, unter denen der Consistorial-Rath Fournier Superintendentur-Geschäfte für das französisch-reformirte Kirchenwesen in der Provinz Brandenburg verwaltet, namentlich an den 10 Kirchspielen außerhalb Berlins: in Angermünde, Battin, Berkholz, Franz. Buchholz, Gramzow, Potsdam, Prenzlau, Schwedt, Straßburg (Ukermark), Groß-Ziethen bei Angermünde.

Der Universitäts-Prediger.

In gar keinem Synodal-Verbande stehen die beiden (Prediger) Inspectoren des Missionshauses, obwohl sie öfters zu allgemeinen Synodal-Berathungen der Berlin-Köllnischen Stadt-Superintendentur zugezogen worden sind, ferner die beiden für die Judenmission hier angestellten Prediger (vgl. Kirchen Nr. 37.) und der vom evangelischen Verein für kirchliche Zwecke angestellte Prediger (vgl. Kirchen Nr. 49.).

---

10. Das Militair-Kirchenwesen.

Die älteste Verordnung, durch welche die kirchlichen Militair-Verhältnisse geregelt wurden, ist die i. J. 1656 publicirte: „Friedrich Wilhelms, Kurfürstens zu Brandenburg, Kriegsrecht- und Articuls-Brief"; in ihren wichtigsten Punkten ist sie zu keiner Zeit ungültig geworden. J. J. 1692 setzte Kurfürst Friedrich III. ein Krieges-Consistorium ein, in welchem unter dem Vorsitz des Gouverneurs von Berlin der Kriegs-Minister, der Feldpropst und der älteste Feldprediger in Berlin saßen. Ein Reglement des Militair-Consistorii erschien 1711. An dessen Stelle trat 1750 das renovirte Militair-Consistorial-Reglement nebst Kirchenordnung des Feldministerii. J. J. 1811 ward das Kriegs-Consistorium, dem die Militair-Kirchen-Gemeinden und Geistlichen unterworfen waren, in Folge des Militair-Kirchen-Reglements vom 28. März d. J. aufgehoben. Viele Veränderungen in der Verfassung des Heeres machten es nothwendig, daß an dessen Stelle die Königl. Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832 trat, welche in acht Abschnitten 120 §§ enthält.

Jetzt steht das Militair-Kirchen- (und Schul-) Wesen unter der gemeinschaftlichen Verwaltung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Krieges, und unter der Aufsicht des Königl. Feldpropstes der Armee und Militair-Oberpredigers D. Bollert zu Potsdam. Friedrich Wilhelm I. hat dem obersten Militair-Prediger den Titel als Feldpropst verliehen und zugleich den Rang mit den beiden anderen Pröpsten. Das Königl. Consistorium zu Berlin besetzt die Stellen der Garnisonprediger in der Provinz und die der Divisions-Prediger des Garde- und des 3ten Armee-Corps zu Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Küstrin und Torgau.

Dritter Abschnitt.

Die Kirchen-Verfassung.

Was durch die Reformation in der Schweiz erreicht wurde, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, kirchliche Gemeinde-Ordnung und Selbstverwaltung, ward in Deutschland der evangelischen Kirche nicht zu Theil. Als man Luther auf die alte böhmisch-mährische Brüderkirche und ihre Verfassung hinwies, als auf ein nachahmungswürdiges Vorbild, erklärte er, er habe dazu die Leute nicht. Ob er sich darin nicht sollte getäuscht haben? Von außen durch mächtige Widersacher bedrängt bedurften die Evangelischen eines kräftigen Schutzes; den fanden sie bei ihren evangelisch gewordenen Fürsten, die mit großer Liebe und Hingebung, mit Weisheit und Treue das Werk der Reformation schützten und stützten, wovon die natürliche Folge die war, daß sie die Träger des Kirchenregiments wurden, wie denn die Geistlichkeit der Mark Brandenburg dem Kurfürsten Joachim II. bald nach seinem Uebertritt zur lutherischen Confession die Regierung der Kirche übertragen hat. Und so ist es noch heute unter uns; obwohl in dem zweiten Jahrzehent des jetzigen Jahrhunderts und dann wieder nach längerer Zwischenzeit seit dem verhängnißvollen Jahre 1848 mannigfach eine repräsentative Verfassung der Kirche von der einen Seite angestrebt, von der andern in Aussicht gestellt worden.

Das Gutachten, welches der hochselige König im Jahre 1802 vom damaligen Ober-Consistorium „über die Verbesserung des Religionszustandes in den Königl. Preuß. Ländern" eingefordert hatte, wurde, so weit die damaligen Verhältnisse es gestatteten, in einzelnen Anordnungen mehrfach benutzt; doch unterbrach das Unglück des Jahres 1806 die weitere Verfolgung jener Pläne.

Die äußere und innere Gestaltung der Kirche war seit der Reformationszeit wesentlich von oben herab von dem Landesherrn bestimmt worden; allgemeine Synoden waren als stehende Einrichtung in der Mark überhaupt nicht herkömmlich und die Gemeinden hatten einer selbständigen kirchlichen Stellung nie sich erfreut. Noch zur Zeit der Freiheitskriege traten Wünsche und Bestrebungen, die hierin eine Aenderung anbahnen wollten, hervor, um sich innerhalb der kirchlichen Rechts- und Lebensordnung zur

Geltung zu bringen, und es entstand eine lebhafte Bewegung auf dem Gebiete der Kirche; die erste seit der Reformation hinsichtlich auf Kirchenverfassung; eine solche, mit Repräsentation der Geistlichen in den Synoden und der Gemeinden in den Presbyterien, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Freiheit in der innern Entwicklung der Kirche wurde angestrebt.

Das Kirchenregiment kam dieser Bewegung entgegen, indem i. J. 1813 die Superintendenten amtlich aufgefordert wurden, mit den Geistlichen ihrer Ephorieen darüber in Berathung zu treten, wie die Einführung synodalischer Einrichtungen, die als ein Bedürfniß der Landeskirche bezeichnet wurden, wohl ins Werk zu richten sein dürfte, deren Ansichten hierüber zu vernehmen und diese dann den Behörden vorzulegen. Es traten jetzt in Berlin funfzehn Superintendenten zusammen, um sich über die Kirchen-Verfassungs-Frage zu berathen; und die Ergebnisse ihrer Besprechungen blieben nicht ohne Einfluß auf die Synodalbeschlüsse der Berliner Synode. Von Seiten des Kirchenregiments war i. J. 1814 eine Commission zur Aufstellung neuer liturgischen Formen ernannt worden. Ihr widmete Schleiermacher sein Glückwünschungsschreiben, in welchem er zu zeigen suchte, daß ohne ein repräsentatives Kirchenregiment keine gründliche Aenderung noch irgend welches heilsames Bestreben auf dem Gebiete der Kirche überhaupt, noch auch auf dem liturgischen insonderheit vorgenommen werden könne.

Die Commission beendete ihre Arbeiten i. J. 1815; ihre Vorschläge gingen auf Errichtung von Kreis- und Provinzial-Synoden der Geistlichen, die in der Hauptsache einen berathenden Charakter haben, in anderen wesentlichen Punkten jedoch auch einen Einfluß auf die Verwaltung üben sollten; Berufung einer allgemeinen Synode schlug dies Gutachten der liturgischen Commission nicht vor; der hochselige König hielt dennoch diesen Gedanken fest, gab den Vorschlägen seine Billigung und auf Grund eines vom 27. Mai 1816 datirten Königl. Befehls, den ein Ministerial-Rescript vom 2. Jan. 1817 veröffentlichte, erschien ein Consistorial-Erlaß vom 13. März 1817, betreffend die Bildung der Presbyterien und die Vereinigung der protestantischen Geistlichkeit in Kreis- und Provinzial-Synoden, auf welche nach fünf Jahren, laut Königl. Erlasses vom 10. Novbr. 1816, zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens auch eine allgemeine Landes-Synode folgen sollte. Auf diesen Erlaß bezieht sich Schleiermachers Schrift: Ueber die für die protestantische Kirche des Preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung. Einige Bemerkungen, vorzüglich der protestantischen Geistlichkeit des Landes gewidmet; 1817. Am 10. Mai 1817 erschien der Entwurf der Synodal-Ordnung und im Herbste trat im Hörsaale des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums

Die Berliner Kreis-Synode (1817)

zusammen, in der die sämmtlichen Geistlichen der hiesigen Superintendenturen gemeinschaftlich beriethen unter Schleiermachers Vorsitz, der einstimmig zum Präses erwählt worden war; die Geschäfte des Schriftführers versah

nicht einer der jüngeren Geistlichen, wie es der gewöhnlichen Ordnung gemäß gewesen wäre, sondern der Propst D. Hanstein, der wegen der Wichtigkeit der Verhandlungen zu diesem Dienst sich erboten hatte, was mit Dank von der Versammlung angenommen worden war. Im folgenden Jahre trat die zu Einer Kreis-Synode vereinte deutsch-evangelische Geistlichkeit Berlins am 18. August 1818 abermals zusammen; die Eröffnungs-Predigt hielt der Propst Hanstein über 2. Tim. 1, 7 vor zahlreich versammelter Gemeinde in der Dom-Kirche, in welcher noch an demselben Tage, nach Entlassung der Gemeinde und nachdem Schleiermacher ein Gebet gesprochen hatte, die Berathschlagungen begannen; es wurden bis zum 1. Sept., Nachmittags von 4 bis gegen 7 Uhr, unter Schleiermachers Vorsitz 9 Sitzungen gehalten, und dann der vorgesetzten Behörde die Protocolle eingereicht.

So mächtig wirkte Schleiermachers Geist auf alle Mitglieder der Synode, so groß war die Gewalt seiner dialektischen Gewandtheit, daß er von der Nothwendigkeit einer repräsentativen Verfassung der Kirche und ihrer vollkommen selbständigen Verwaltung, in gänzlicher Unabhängigkeit von allem und jedem Einfluß des weltlichen Regiments, Alle überzeugte. Was die Berliner Kreis-Synode in ihren meisterhaft gearbeiteten Protocollen als Wunsch niedergelegt hatte, wirkte weiter fort; wie das der Auszug aus dem Synodal-Protocoll der vom 4. bis 22. Juni 1819 von den Superintendenten des Berlinischen und Potsdamer Regierungs-Bezirks zu Berlin gehaltenen

Ersten Provinzial-Synode (1819)

bezeugt. Die Eröffnung dieser Synode geschah durch eine Predigt des Propstes D. Ribbeck am 4. Juni; auf ihr waren fünf Berliner Superintendenten: Küster, Lettow, Marot, Nicolai, Pelkmann zugegen, die Ober-Consistorial-Räthe Hanstein, Hecker, Ribbeck, von der Universität Schleiermacher und Marheineke, der Consistorial-Rath Palmié als Deputirter der Berliner und Prenzlauer französischen Kreis-Synoden und 43 Superintendenten aus der Provinz; noch fünf andere waren durch Krankheit am Erscheinen verhindert. Das Moderamen der Synode bestand aus Ribbeck, Hanstein, Marot, Schleiermacher, Küster. Der Auszug aus dem Protocoll behandelt: A. Die Gemeinde- und Presbyterial-Ordnung in 7 Abschnitten. B. Die Kreiskirche und Kreis-Synodal-Ordnung in 2 Abschnitten. C. Die Provinzial-Kirche und Provinzial-Synodal-Ordnung in 2 Abschnitten. D. Die Landes-Kirche und General-Synode. E. Besondere Anträge einzelner Synoden. F. Die Union. Angehängt ist ein Auszug aus der amtlichen Erklärung der Berliner Kreis-Synode vom 29. Oct. 1817.

Wenn man den von dieser Synode dem Kirchenregiment vorgeschlagenen Kirchen-Verfassungs-Neubau auch nicht gerade deswegen idealistisch nennen kann, weil er an sich schlechthin nicht zu verwirklichen wäre, so doch gewiß in der Beziehung, daß er das völlig Neue ohne alle Vermittelung und Anknüpfung an das Alte hinstellte; Consistorium und Ober-Consistorium fanden hinführo keine Stelle, sobald der Neubau völlig ins Leben getreten

war; an die Stelle jenes sollte das Moderamen der Provinzial-Synoden treten, an die Stelle des Ober-Consistoriums das Moderamen der General-Synode. Mit der bisherigen geschichtlichen Entwickelung war gänzlich gebrochen. Was ließ von den kirchenregimentlichen Staats-Behörden sich erwarten? Sollten sie ohne weiteres sich selbst aufgeben? Zwar war von dieser Stelle aus unterm 16. Juli 1818 der Entwurf einer Kirchen-Ordnung erschienen; aber weitere Maßregeln wurden vom Kirchenregiment nicht genommen; die Presbyterien, wo solche schon gebildet worden waren, ließ man im Stillen wieder eingehen. Die ganze Angelegenheit gerieth ins Stocken. Nicht wenig mochte dazu die Schrift des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Bülow in Magdeburg, beitragen: Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den Preußischen Staat; Magdeburg, Creuz 1818; die zunächst freilich gegen eine Broschüre der drei Superintendenten Küster in Berlin, Neumann und Tiebel gerichtet war, sich aber auch gegen die beabsichtigten Neuerungen im evangelischen Kirchenwesen erklärte. Die Schrift der drei Superintendenten: Grundlinien einer künftigen Verfassung der Kirche, Berlin 1815, empfahl ein Kirchenregiment, welches auf die Presbyterien in den Gemeinden sich gründen, dann von den Kreis-Synoden unter dem Propst (Superintendenten) zu Provinzial-Synoden unter dem Bischof aufsteigen und in der Landes-Synode unter dem Ober-Bischof sich abschließen sollte. Die Gegenschrift sah in ihr und dem Ergebniß der Berathungen der versammelt gewesenen Synoden hierarchische Gelüste und Priester-Willkür, und denen trat sie scharf entgegen. Die beiden Provinzial-Synoden, die andere war mit der Berliner zugleich in Frankfurt gehalten worden, blieben zunächst ohne jeglichen Erfolg.

Erst des jetzigen Königs Majestät öffnete der Kirche nach zweiundzwanzigjährigem Schweigen wieder den Mund. Durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten Dr. Eichhorn kam von höchster Stelle der Befehl, daß

Die hiesige Kreis-Synode (1841)

zusammentreten sollte. Dies geschah unter dem Vorsitz des Bischofs D. Neander Montag den 11. Oct. 1841 in der Sacristei der Sophien-Kirche. Aufgabe für die Berathungen der Synode, welcher auch die französischen Prediger sich angeschlossen hatten, war: Vorschläge zu machen, wie das kirchliche und religiöse Leben, zunächst in der Hauptstadt Berlin, zu heben und zu fördern sein möchte. Gleich in der ersten Sitzung hielt der Professor D. Marheineke einen den Gegenstand der Berathung betreffenden Vortrag, der so allgemeinen Anklang fand, daß Marheineke fast einstimmig zum Vorsitzenden der Commission gewählt wurde, welche die Gegenstände für die allgemeine Berathung vorbereiten sollte. Das in dieser Commission vom Consistorialrath D. Pischon abgefaßte Protocoll ward bei der allgemeinen Besprechung zum Grunde gelegt; der Prediger Deibel fertigte die Protocolle an, welche die Ergebnisse der Berathung enthielten. In ihnen sind die

Schäden des kirchlichen Lebens der Hauptstadt dargelegt und die Mittel zur Heilung derselben bezeichnet; unter diesen war vor Allem auch der Wunsch nach Einführung einer zweckmäßigen Gemeinde-Ordnung zur Belebung des kirchlichen Lebens und Gemeinde-Bewußtseins ausgesprochen. Die Berathungen der Kreis-Synode fanden wöchentlich statt und dauerten fast anderthalb Jahre; die Protocolle wurden dem Minister Dr. Eichhorn eingesendet.

J. J. 1843 unterm 10. Juli erging vom Minister Dr. Eichhorn an die General-Superintendenten die Anweisung, zur Vorbereitung auf die in Aussicht gestellte Provinzial-Synode, die Kreis-Synoden unter Vorsitz ihrer Superintendenten zusammen zu berufen, deren Vorschläge zur Hebung des kirchlichen Lebens zu vernehmen und dann darüber zu berichten, „weil die evangelische Kirche, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden solle, nicht nur von Seiten des Kirchen-Regimentes geleitet, sondern vornehmlich aus eigenem inneren Leben und Antrieb erbaut sein will und weil die Synoden, wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, als diejenigen kirchlichen Organe zu betrachten seien, von welchen die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse angeregt und vorbereitet werden können." In Folge dieses Befehls traten in Berlin die drei Kreis-Synoden, jede besonders unter ihrem Superintendenten, zusammen. Zu neuen ausführlichen Berathungen und Vorschlägen kam es bei keiner der drei Kreis-Synoden; sie erklärten vielmehr übereinstimmend, daß in den dem Minister Dr. Eichhorn eingereichten Protocollen der drei vereinigten Kreis-Synoden Berlins alles ausgesprochen sei, was irgendwie für Hebung des kirchlichen Lebens im Allgemeinen und in Berlin insonderheit Bedürfniß und wünschenswerth sei.

An die Kreis-Synoden reihten sich im folgenden Jahre

Die Provinzial-Synoden (1844)

in den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie und wurden in den Monaten November und December 1844 abgehalten. Ein auf Allerhöchsten Befehl vom Minister Dr. Eichhorn unterm 21. Sept. 1844 an die General-Superintendenten erlassenes Rescript ordnete die Zusammenberufung der Provinzial-Synoden an, und die für die Provinz Brandenburg trat nach feierlichem Gottesdienst in der Dom-Kirche, bei welchem der Superintendent Schultz die Predigt hielt, am 8. Novbr. 1844 unter dem Vorsitz des Bischofs D. Neander zusammen (in dem großen Hörsaale des Köllnischen Gymnasiums). Es waren 154 Geistliche gegenwärtig, aus Berlin: Bischof D. Neander, Hofprediger D. Strauß, Feldpropst Bollert, Consistorialrath Fournier, Superintendent Schultz und Prediger Jonas, Superintendent Hetzel und Prediger D. Lisco, Superintendent Kober und Prediger Deibel.

In der Sitzung am 9. November hatte die Synode eine Commission niedergesetzt zur Vorberathung über den fünften Punkt der ministeriellen

Vorlage, betreffend eine mögliche oder nothwendig eintretende Reform der kirchlichen Verfassungs-Verhältnisse überhaupt. Der von dieser Commission eingereichte Bericht ward in der zehnten Sitzung am 21. Novbr. Gegenstand der Verhandlung; der 11. §. dieses Berichts spricht sich dahin aus, „daß in geistlichen Dingen die christliche Staatsobrigkeit nicht als solche auch Obrigkeit sei in der Kirche Christi; gerichtet gegen Cäsareopapie und gegen das sogenannte höchste Episcopat der Landesfürsten über die protestantischen Kirchen in den verschiedenen Ländern, sofern darunter etwas anderes verstanden wird, als das Oberaufsichtsrecht über die Kirche, welches, unabhängig von aller persönlichen Confession des Fürsten, ein Attribut seiner Landeshoheit ist; daß dem sogenannten Laien-Stande in der evangelischen Kirche ein activer Antheil gebühre an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, und derselbe in seiner Qualität als kirchliches Volk, nicht vom Landesherrn, als solchem, eo ipso vertreten sei (Grund des presbyterialen Elementes in der Synodal-Verfassung)."

Im 13. §. erklärt sich die Minorität der Commission (zwei Mitglieder) also: „Wir können zwar das Princip, welches die Majorität für den obersten Grundsatz aller evangelischen Kirchenverfassung erklärt (§. 9. daß Jesus Christus das einige Haupt und der einige König seiner Kirche sei), auch von unserem Gesichtspunkte aus uns vollkommen aneignen. Nur können wir nicht zugeben, daß daraus nothwendig eine presbyteriell-synodalische Verfassung auch mit Uebernahme des Kirchen-Regiments folge, und gründet sich diese Differenz zwischen der Majorität und uns auf eine Verschiedenheit der Ansicht über das Verhältniß der evangelischen Kirche zum evangelisch-christlichen Staat, welche sich im Laufe der Besprechungen herausgestellt, aber nicht hat erledigt werden können. Die Minorität hat daher statt etwaiger sofortiger Einführung einer presbyteriellen Synodal-Verfassung eine von der oberen kirchlichen Staatsbehörde zu sanctionirende und zu realisirende Synodal-Ordnung (deren wesentlicher Charakter aber besteht in der gesetzlich regulirten Theilnahme der Nichtgeistlichen auf allen Stufen der Synodal-Versammlungen) vorgeschlagen."

Da sich in der Synode mehrfach das Verlangen kundgegeben hatte, daß man die angeregte hochwichtige Frage wegen der Kirchenverfassung doch nicht auf sich beruhen lassen möge, so forderte der Vorsitzende in der dreizehnten Sitzung die Versammlung auf, sich über einen von ihm selbst ausgehenden und also gestellten Vorschlag zu erklären, daß die Provinzial-Synode sich dahin aussprechen möge, sie wolle aus ihrer Mitte einen Ausschuß ernennen, um nach ihrer Auflösung eine Kirchenverfassung in Gemäßheit der hier aufzustellenden Prinzipien zu entwerfen. Die Synode nahm diesen Vorschlag mit entschiedener Stimmenmehrheit an, und in der funfzehnten Sitzung wurden als Mitglieder dieses Ausschusses durch Stimmenmehrheit gewählt: Bischof Neander, Sydow, Jonas, Schultz, Lisco, Bollert, Kaiser (Prediger in Frankfurt), Strauß, Fournier; nach diesen hatten die meisten Stimmen: Kober, Wessel (Superintendent in Schwedt), Spiecker (Superintendent in Frankfurt), Jordan (Prediger in Letschin) und wurden diese vier als Stellvertreter bezeichnet.

Wie den Provinzial-Synoden das gesammte Material der Kreis-Synodal-Verhandlungen zur Berathung überwiesen worden war, so wurde der

General-Synode (1846)

das Material der auf den Provinzial-Synoden der östlichen Provinzen der Monarchie i. J. 1844 verhandelten Berathungs-Gegenstände, in 26 Abschnitte geordnet, zur Berathung in letzter Instanz übergeben. Die General-Synode zählte 75 Mitglieder; aus Berlin gehörten ihr an: die Bischöfe D. Neander und D. Roß, die Ober-Consistorialräthe und Hofprediger D. Ehrenberg, D. Theremin, D. Strauß, D. Snethlage, Professor D. Twesten, Professor Dr. Stahl, Professor Dr. Wiese, Feldpropst Bollert, Prediger Deibel, als Scriba der Brandenburgischen Provinzial-Synode, Krausnick, Geh. Ober-Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister. Nachdem die Mitglieder der General-Synode am ersten Pfingstfeiertage durch Genuß des heiligen Abendmahls, am zweiten Feiertage durch Feier eines gemeinsamen Gottesdienstes in der Dom-Kirche sich vorbereitet hatten, fand am 2. Juni 1846 die feierliche Eröffnung der Synode in der Kapelle des Königl. Schlosses statt, wo auch alle folgenden Sitzungen gehalten wurden; der Ober-Hofprediger D. Ehrenberg sprach das Eröffnungsgebet; der Vorsitzende, der Minister Dr. Eichhorn, hielt eine Eröffnungsrede und dann schritt man zur Wahl eines Vice-Präsidenten, welche auf den Bischof D. Neander fiel.

Von den sechsundfunfzig Sitzungen der General-Synode, die letzte ward am 29. August gehalten, waren sechzehn ausschließlich der Angelegenheit der Kirchen-Verfassung gewidmet. Die Protocolle der General-Synode liegen gedruckt vor, deßhalb sei hier nur bemerkt, daß die Gesammtheit der Mitglieder sich dahin aussprach, „es sei in den östlichen Provinzen der Monarchie die Verfassung der evangelischen Kirche dahin fortzubilden, daß die presbyterialen und synodalen Elemente mit den consistorialen in eine organische Einheit treten."

Das Gutachten der Verfassungs-Commission hatte zum Ziel seiner Vorschläge: Die Herstellung einer selbständigen Lebensform der Kirche, materiell, durch Anerkennung des Grundsatzes, daß Gottes Wort und evangelisches Bekenntniß das unterste Fundament aller Verfassung bilden, formell, durch Bestellung eines Ober-Consistoriums als höchster Verwaltungsinstanz, durch Verpflichtung der Mitglieder der Consistorien auf die Normen der Kirche, endlich durch Einführung von Synoden, auf dem Grunde presbyterialischer Einrichtungen in den Gemeinden. Die Synoden sollen dem Gutachten zufolge aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildet werden; die Kreis-Synoden haben das Recht der Mitaufsicht und des Antrages, hinsichtlich der Disciplin in geringem Umfange eine selbständige Wirksamkeit; den Provinzial-Synoden soll das Recht der Beschlußfassung über kirchliche Angelegenheiten — vorbehaltlich der Genehmigung Sr. Majestät des Königs — und neben einigen Verwaltungs-Attributen das Recht der Zustimmung zur Aenderung der Einrichtungen, welche die eigen-

thümliche und rechtlich anerkannte Grundverfassung der bestimmten Provinz in Lehre, Cultus oder organischen Institutionen ausmachen, beigelegt werden; an die Zustimmung der Landes-Synode waren Abänderungen in den Fundamenten der Landeskirche in Betreff der Lehre, Liturgie und Verfassung gebunden; je alle neun Jahre sollte sie einberufen werden.

* * * *

Hier werde noch einer Synodal-Berathung gedacht, die, auf Grund eines Circularschreibens des General-Superintendenten Bischofs D. Neander an die Superintendenten der Provinz Brandenburg, in der Sacristei der Sophien-Kirche am 14. Decbr. 1847 unter D. Neanders Vorsitz gehalten wurde; sie betraf die Wiedererlangung des Einflusses der Kirche auf das Schulwesen. Die bald folgenden Zeitverhältnisse haben es zu Resultaten nicht kommen lassen.

* * * *

Die vielen Verunglimpfungen, denen die Ergebnisse der Berathungen der General-Synode unterlagen, verursachten leider das Traurige und höchst Beklagenswerthe, daß es zu dieser Fortbildung der Verfassung der evangelischen Kirche in den östlichen Provinzen nicht kam, und daß die Ereignisse des Jahres 1848 eben deshalb für die Kirche viel Schmerzliches herbeiführten. Mit solchen Erschütterungen, wie die evangelische Kirche sie erfuhr, wäre sie unfehlbar verschont geblieben, wenn die Vorschläge der General-Synode sogleich in die Wirklichkeit eingeführt worden wären. — Was in der

Verfassungs-Angelegenheit seit 1848

geschehen ist, ist der Hauptsache nach Folgendes. Der Graf Schwerin, im Ministerium Camphausen (vom 19. März) Minister der geistlichen Angelegenheiten, traf bald nach seinem Amtsantritt Fürsorge, daß eine Presbyterial- und Synodal-Ordnung in den östlichen Provinzen ins Leben trete; zu dem Ende ernannte er unter seinem Vorsitz, eventuell dem des Ministerial-Directors v. Ladenberg eine Commission, bestehend aus D. Neander, D. Roß, Ribbeck, D. Nitzsch, Professor Dr. Richter, Sup. Schultz, Pred. Jonas und Sydow, welche aus dem vorhandenen reichen Material einen Entwurf zu einer Kirchen-Verfassung ausarbeiten sollte, welcher vor seiner endlichen Festsetzung begutachtenden Aeußerungen zu unterliegen bestimmt war. Diese Commission, welcher noch der D. Ehrenberg zugesellt wurde, trat am 11. April zusammen, beschränkte aber verordnetermaßen ihre Aufgabe „auf die Ausarbeitung eines Wahlgesetzes, auf Grund dessen die Vertreter sämmtlicher evangelischen Gemeinden in Preußen, unter Betheiligung von Gemeinde-Mitgliedern und angemessener Berücksichtigung des Predigtamtes, zunächst zu Kreis- und Provinzial-Synoden zusammentreten sollen, aus denen Mitglieder zu einer möglichst schleunig einzuberufenden Landes-Synode zu wählen sind, die gleichsam als constituirende Versammlung über die der Kirche zu gebende Verfassung zu berathen haben wird.“

Die Commission hielt nur eine Sitzung, da inzwischen dem Professor Dr. Richter jene Arbeit übertragen worden war; er ist der Verfasser „des

Entwurfs einer Königl. Verordnung wegen Berufung einer evangelischen Landes-Synode," der am 26. April in der Allgemeinen Preußischen Zeitung mit der Aufforderung erschien, daß beurtheilende Stimmen sich sollten vernehmen lassen. Bis zum 14. August gingen von Behörden, Pastoral-Conferenzen 2c. 78 Eingaben ein, die über jenen Entwurf sich äußerten; denn es wandte dieser Angelegenheit die allgemeine Theilnahme sich zu; doch in sehr verschiedenem Sinne. Die Trennung der Kirche vom Staate, oder vielmehr vom landesherrlichen Kirchenregiment in der bisherigen Weise, schien Allen nothwendig, weil die Spitze des Kirchenregiments, der geistliche Minister, den Kammern verantwortlich war; aber nach der Ansicht Vieler gebührte im christlichen Staate der christlichen Obrigkeit, und zwar dem vornehmsten Gliede derselben, die Stellung eines obersten Bischofs oder Ober-Aeltesten der christlich-evangelischen Kirche des Landes. Nicht minder getheilt waren die Stimmen, Ansichten und Wünsche über die Urwahlen, welche der Entwurf in Aussicht stellte; von den Einen verabscheut und lebhaft bekämpft, wurden sie von den Andern vertheidigt, herbeigewünscht, als nothwendig und ganz ungefährlich angesehen. Darin stimmten Alle überein, daß die Zeitverhältnisse höchst ungünstig seien, unter denen die Kirche sich eine Verfassung geben sollte.

Ein höchst bedeutendes Schriftstück in der Kirchenverfassungsfrage ist der vom Professor Dr. Richter gedruckt erschienene „Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landes-Synode," in welchem die vorerwähnten Eingaben geprüft werden im Hinblick auf die vorzunehmende Neubildung der Kirche.

Der vom Ministerium Camphausen der National-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegte Verfassungs-Entwurf für den Preußischen Staat handelte im §. 10. 11. 12. von der Religions-Freiheit; §. 12. sicherte der Kirche den ferneren Besitz und Genuß ihrer für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zu. Weil aber „die Fortdauer der Zahlungen aus Staatskassen, die zur Unterhaltung ihrer Pfarrsysteme und zur Besoldung ihres Kirchenregiments bisher geleistet worden waren" darin keine Erwähnung gefunden hatte: so wandte sich deshalb die Berliner Geistlichkeit mit einer Eingabe vom 15. Aug. 1848 an des Königs Majestät und bat um die Fortdauer jener Zahlungen. Sie erhielt von dem Minister-Verweser eine beruhigende Antwort.

Jene drei Paragraphen sind in den von der Verfassungs-Commission der Preuß. National-Versammlung Sr. Majestät dem Könige vorgelegten Entwurf der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat übergegangen (§. 12. 2c.); diese Verfassungs-Urkunde ist am 5. Decbr. 1848 von des Königs Majestät unterzeichnet worden.

Von einem Mitgliede des großen Predigervereins im Englischen Hause ward in der Juli-Versammlung eine Ansprache vorgelesen, welche den motivirten Antrag enthielt, daß man, — da der Staat die Kirche aus dem Abhängigkeits-Verhältniß, in welchem sie bisher zu ihm gestanden, entlassen wolle, und da die Kirche, wenn die Preuß. National-Versammlung in der Verfassungsfrage das Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen

werde festgesetzt haben, ihre gesammten inneren Angelegenheiten in Verfassung und Cultus selbständig werde gestalten müssen, — bei dieser Neugestaltung der evangelischen Landeskirche mit vereinter Kraft, in Einigkeit des Geistes, zusammengehalten durch das Band des Friedens, die Gestaltung der unirten Kirche und ihr schwesterliches Eintrachts-Verhältniß mit anderen Kirchengemeinschaften der Einen zusammengehörigen evangelischen Kirche in unserm gemeinschaftlichen Vaterlande, Preußen und Deutschland, anzustreben, zu fördern und zu erhalten bemüht sein möge.

Da die Ansprache beifällig aufgenommen worden war, wurden von den Anwesenden D. Lisco und D. Pischon zum Bischof D. Neander abgeordnet, ihn zu ersuchen, daß er die Geistlichkeit Berlins zu gemeinsamen Berathungen über diesen Gegenstand zusammenberufen wolle. Das geschah und die erste Besprechung ward auf den 1. August in der Sacristei der St. Nikolai-Kirche angesetzt. Eine Vorberathung der Prediger Bellermann, D. Couard, D. Krummacher, Jonas, Lisco jun., D. Nitzsch, Orth, D. Pischon, Schulz (Bethanien) und Sydow fand noch bei D. Lisco statt; in ihr beschäftigte die Bekenntniß- und die Verfassungsfrage die Anwesenden; eben so auch in den späteren Versammlungen in der Sophien-Kirche; die beantragte Vereinbarung mit Gemeindegliedern zu gemeinsamem Zweck wurde abgelehnt. Diese Besprechungen dauerten ohne erhebliches Resultat bis in den April 1849 und wurden dann nicht weiter fortgesetzt.

Die amtlichen Gutachten (1849),

welche der Minister der geistlichen Angelegenheiten unterm 15. Jan. von den Universitäten, Consistorien und einzelnen Kirchenrechtslehrern eingefordert hatte, hatten sich darüber auszusprechen, „da nach Artikel 12 der Verfassungsurkunde die evangelische Kirche nicht länger in ihrem geschichtlichen Verhältniß zur Staats-Regierung verbleiben kann, — welcher Maßregeln es bedürfe, um der evangelischen Kirche auf dem rechtlichen Wege zu einer Verfassung zu verhelfen, welche ihr sowohl eine Vertretung ihrer Rechte und ihres Interesses gegenüber dem Staate und den übrigen Religions-Gesellschaften, als eine selbständige Leitung ihrer Angelegenheiten sichert." Es gingen 19 Gutachten ein, deren Inhalt im Staats-Anzeiger mitgetheilt wurde, begleitet von der Erklärung, daß sie bei den ferneren Schritten für die Neugestaltung der Kirche nicht ohne Einfluß bleiben sollten. Im Allgemeinen tönte auch aus diesen Gutachten die Klage wieder, daß das Verfassungswerk der General-Synode von 1846 ein bloßer Entwurf geblieben, daß in Folge dessen nichts vorbereitet sei, und daß nun die Organisation der Kirche in einen für sie so überaus ungünstigen Zeitpunkt falle.

Das Gutachten der theologischen Facultät der Berliner Universität vom 20. März 1849 spricht sich einstimmig dahin aus, die sofortige Berufung einer General-Synode sei nicht zweckmäßig; über die Stellung des evangelischen Landesfürsten in der Kirche waren die Ansichten dergestalt getheilt, daß drei Stimmen die bisherige Stellung desselben für unhaltbar ansahen, zwei andere hielten das Aufgeben der bisherigen Stellung für bedenklich und

gefährlich. — Professor Dr. Stahl sagt in seinem Gutachten, die Kirche habe nicht erst eine Verfassung aus sich zu erzeugen, sondern sie besitze bereits eine solche; sie sei constituirt durch ihre auf Gottes Wort gegründete und in den Zeugnissen der erwecktesten Zeiten bekundete Glaubenslehre, und durch ihre historisch gebildete Verfassung, die, selbst wenn der bisherige Gipfelpunkt derselben, die landesherrliche Kirchengewalt, wegfallen müßte, darum doch nicht auch in ihrem übrigen Bau aufzuhören brauche, sondern nur der Aufnahme neuer Elemente und der Umbildung in neue Verhältnisse bedürfe, wie auch daß die geistliche Abtheilung des Ministeriums einen kirchlichen Namen erhielte, die Betheiligung der Staatsbehörden bei Besetzung kirchlicher Stellen und bei Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten wegfalle ꝛc.

Auf der Pastoral-Conferenz zu Berlin wurde von etwa 40 Mitgliedern derselben am 7. Juni 1849 eine Adresse an des Königs Majestät unterzeichnet, welche die Bitte aussprach, Allerhöchstderselbe wolle vom Regiment der Kirche sich nicht zurückziehen.

Von dem provisorischen Central-Comité der Unionsfreunde wurde am 11. Juni 1849 an das Königl. hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine Denkschrift: das Recht und die Pflicht des landesherrlichen Kirchenregiments in Beziehung auf den Artikel 12. der Preuß. Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. 1848, gesandt, des Inhalts, daß die unirte evangelische Landeskirche nicht anders als durch Berufung einer General-Synode zur Auseinandersetzung mit dem Staate, wie Artikel 12. der Verfassung vom 5. Decbr. 1848 sie fordert, gelangen könne. Daran war die Petition geknüpft, die Denkschrift geneigtest einer scharfen Prüfung zu unterwerfen, und die dringenden Forderungen derselben in dem Maße zu berücksichtigen, in welchem sie dem evangelischen Princip, dem in unserer unirten evangelischen Kirche geltenden Rechte, und den Bedürfnissen eben dieser Kirche entsprechen, die nicht unbefriedigt bleiben dürfen, wenn sie aus der gegenwärtigen Krisis siegreich hervorgehen soll. Unterzeichnet war die Denkschrift von Jonas, Sydow und neun Anderen. — Unterm 24. Juli erfolgte hierauf, im Einverständniß mit der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, vom Minister v. Ladenberg der Bescheid, daß der Inhalt gedachter Denkschrift bei den bevorstehenden Berathungen über die zur Vollziehung des 12. Artikels der Verfassungsurkunde erforderlichen Maßregeln der sorgfältigsten Prüfung werde unterworfen werden.

Die Unionsfreunde, welche vom 20. bis 22. November 1849 in Berlin eine Versammlung hielten, ernannten einen Verwaltungs-Ausschuß, der ihre Verhandlungen und Beschlüsse veröffentlichen sollte. Die Mitglieder dieses Ausschusses hatten am 22. November bei dem Minister von Ladenberg eine Audienz, in welcher sie demselben die Lage der Kirche vorstellten, und wie der rechtliche Bestand der evangelischen Landeskirche beeinträchtigt werde. Der Minister forderte eine schriftliche Ausführung der Klagepunkte, und verhieß zugleich, daß sofort nach Feststellung der Staats-Verfassung die Organisation der Kirche zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeleitet werden sollte. Auf Grund jener Forderung des

geistlichen Ministers ward vom Ausschuß des Central-Comités der Unionsvereine unterm 13. Decbr. 1849 eine Denkschrift eingereicht, worin sie über das Verhalten mehrerer kirchenregimentlichen Behörden Vorstellungen machten. Auf diese Eingabe erhielten sie unterm 4. Februar 1850 eine beruhigende Antwort.

Das Jahr 1850

brachte die kirchliche Magna charta Preußens, die in der am 31. Jan. 1850 vollzogenen Staats-Verfassung Preußens über die kirchlichen Angelegenheiten sprechenden Artikel XII. bis XIX., welche also lauten:

Artikel XII. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. — Artikel XIII. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. — Artikel XIV. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel XII. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. — Artikel XV. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. — Artikel XVI. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. — Artikel XVII. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. — Artikel XVIII. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. — Artikel XIX. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Schon im April 1849 hatte eine Versammlung von Vertretern der schlesischen, pommerschen und märkischen Unionsvereine und einiger gleichgesinnten sächsischen Geistlichen ein provisorisches Central-Comité der Unionsfreunde hier in Berlin ernannt und dasselbe beauftragt, über die zur Wahrung der kirchlichen Einheit nöthigen Grundsätze und Maßregeln zu berathen. Das Ergebniß dieser Berathungen war die Abfassung von Grundsätzen über den gegenwärtigen Rechtsbestand der unirten Kirche in 9 §§

und die Bezeichnung gewisser Maßregeln, die zu ergreifen sein dürften (3 §§.)

An diese Grundzüge anknüpfend ist der Berliner Ortsverein der Unionsfreunde von der Versammlung, die im November 1849 hier tagte (siehe oben) beauftragt worden, einen Kirchenverfassungs-Entwurf auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Der leitende Gesichtspunkt bei dieser Arbeit sollte der sein: welche Verfassungs-Bestimmungen hat unter den gegenwärtigen Verhältnissen der evangelischen Landeskirche Preußens deren, für ihre Selbstverfassung gefordertes und einzig berechtigtes Organ, d. h. die zu berufende constituirende Landes-Synode, zu treffen. Der Ortsverein veröffentlichte am 10. Mai 1850 den von ihm abgefaßten Kirchenverfassungs-Entwurf, der in 16 Abschnitten 165 §§ enthielt.

Die Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung (1850)

für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nebst den dazu gehörigen Motiven un Erläuterungen d. d. 29. Juni 1850 wurden in der Gesetzsammlung No. 28. veröffentlicht. Dieselbe Königl. Verordnung setzte zugleich den Ober-Kirchenrath ein; das Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung in 15 §§ erschien zu gleicher Zeit, mit der Bestimmung: Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeinde-Behörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeinde-Ordnung begründet haben wird. Es enthalten diese Grundzüge nicht eine förmliche Gemeinde-Ordnung, sondern eine Reihe principieller Sätze, innerhalb deren die Ordnungen der einzelnen Gemeinden unter Mitwirkung der letzteren selbst sich errichten sollen.

Die im August hier versammelt gewesene Conferenz der Unionsfreunde hat durch das Comité der Unionsvereine an den Ober-Kirchenrath eine Eingabe gelangen lassen, welche gegenüber den Verordnungen vom 29. Juni das verfassungsmäßige Recht und die Principien der evangelischen Landeskirche Preußens darlegt, und bittet, es endlich dahin kommen zu lassen, daß unsere Kirche durch Männer ihres Vertrauens über das, was ihr noth ist, sich verständigen und entschließen könne (8. Oct. 1850). Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wurde diese Eingabe mitgetheilt.

Der Königl. Ober-Kirchenrath erklärte sich in seiner Antwort (vom 31. Oct.) aufs Bestimmteste gegen den Gedanken einer constituirenden General-Synode; zugleich aber dahin, daß er die Union als ein heiliges Vermächtniß aufrecht erhalten und pflegen wolle. Die Antwort des Ministers v. Ladenberg vom 17. Nov. war wesentlich desselben Inhalts und wies die gestellten Anträge zurück.

Nochmals wandte sich das Comité der Unionsvereine in einem Schreiben vom 19. Nov. an den Königl. Ober-Kirchenrath mit der Bitte um Erklärung über das Verhältniß der Kirche zu den Gemeinden, über die Stellung des geistlichen Amtes, der Bekenntnisse in der Kirche, über die

Union und über das Recht der Gemeinden. Unterm 28. Nov. antwortete der Königl. Ober-Kirchenrath, er könne sich die in dem an ihn gerichteten Schreiben ausgesprochenen Ansichten nicht aneignen, werde aber stets um Einigkeit und Frieden in der Kirche bemüht sein. Mit dieser Schlußerklärung endigte der Schriftwechsel.

In Folge eines Consistorial-Erlasses, betreffend eine vorgängige Besprechung mit Gemeindegliedern über die Annahme oder Nichtannahme der Gemeinde-Ordnung von Seiten der hiesigen Gemeinden, bei welcher jedoch eine Kritik und Infragestellung und überhaupt principielle Erörterungen ausdrücklich durch den Erlaß ausgeschlossen worden waren, beriefen zu dem Ende die drei Superintendenten jeder die Geistlichen seines Sprengels mit Zuziehung einiger angesehenen Gemeindeglieder. In verschiedenem Sinne und von entgegengesetzten Standpunkten ausgehend hatten vorher schon Privatbesprechungen des Gegenstandes unter Predigern der Berlinischen wie auch unter denen der Friedrichs-Werderschen Superintendentur stattgefunden. Am 12. Nov. wurde in diesem Sprengel die angeordnete Berathung gehalten, und das Ergebniß derselben war die Erklärung, ein Vorgehen mit Einführung der Gemeinde-Ordnung bei den hiesigen Gemeinden scheine nicht an der Zeit, dagegen sei es höchst wünschenswerth, daß sobald als möglich die Kirche aus dem provisorischen Zustande herauskomme, in dem sie jetzt noch sich befinde. — In der Superintendentur Berlin versammelten sich Geistliche und Gemeindeglieder am 19. Nov.; sie stimmten nicht für die Vorlagen des Kirchenregiments, entschieden sich aber für geänderte Grundzüge der Gemeinde-Ordnung, die, wenn das Consistorium dieselben gutheißen würde, in der Gemeinde behufs späterer Einführung verbreitet werden sollten. — Die Geistlichen des Superintendentur-Sprengels Berlin-Kölln versammelten sich mit acht Gemeindegliedern aus den drei Kirchspielen St. Petri, Luisenstadt und St. Jakobi; die Besprechung war der Annahme der Gemeinde-Ordnung günstig, und es wurde ein „Sendschreiben der Köllnischen Synodal-Conferenz an die Mitglieder der St. Petri- und der Luisenstadt-Gemeinde in Betreff der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen unseres Vaterlandes“ (Berlin, bei Schiemenz, 16 S.) erlassen. Da die St. Jakobi-Gemeinde schon eine Verfassung hat, erging an sie das Sendschreiben nicht.

Zu etwas Weiterem ist es bis jetzt in dieser Angelegenheit nicht gekommen. Die Gemeinden Berlins sind noch ohne kirchliche Gemeinde-Ordnung. Die Berichte aus Preußen theilen viel Günstiges mit über die segensreichen Erfolge der dort eingeführten kirchlichen Gemeinde-Ordnung; rege Theilnahme für alles Kirchliche ist dort erwacht. Alle geselligen Ordnungen reifen erst allmälig der Vollkommenheit entgegen; aus dem Guten gestaltet sich das Bessere, und man darf nicht muthlos werden, wenn nicht der Anfang gleich allen Erwartungen entspricht. Daher dürfte es sehr wünschenswerth sein, daß die Gemeinden Berlins bald zu zweckmäßiger Organisation gelangten.

Die Lutherisch-Gesinnten in der Landeskirche wandten sich gemäß einem von ihnen in Wittenberg gefaßten Beschlusse mit einer Bittschrift an das Ministerium, welche das Verlangen aussprach, die für die lutherische Kirche gestifteten Fonds und Anstalten dieser ausschließlich zu bewahren. Mit Bezug auf Art. 12. der Verfassung vom 5. Dec. und Art. 15. der Verfassung vom 31. Jan. protestirten sie gegen eine Verdunkelung der Anrechte der lutherischen Kirche auf die für sie gegründeten Anstalten, Stiftungen und Fonds, zu welcher die Fassung des Art. 15. Anlaß geben könnte, indem sie dieselben dem Ministerium zugleich zu schützender Fürsorge empfahlen und um eine beruhigende Erklärung baten. Der evangelische Ober-Kirchenrath, welcher diese Zuschrift beantwortete, weist zunächst auf den allgemein rechtlichen Grundsatz hin, wonach bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur von Stiftungen, Anstalten und Fonds überhaupt die speciellen Rechtstitel, auf welche sie begründet sind, also die ursprünglichen Stiftungsbriefe, Statuten und sonstigen Urkunden und Festsetzungen die nächste Quelle der Entscheidung abgeben. Dieser Rechtsgrundsatz, der auch auf kirchliche Stiftungen Anwendung finde, sei nicht durch Art. 15. der Verfassung alterirt worden. Diese Fassung, heißt es dann wörtlich, ergibt vielmehr nur das wichtige Zugeständniß von Seiten der Staatsgewalt, daß die evangelische Gesammtkirche in Preußen als eine selbständige berechtigte Einheit und als befähigt anerkannt wird, alle ihre Interessen, sowohl die des Ganzen, als auch die ihrer einzelnen Gliederungen, durch eine Gesammtvertretung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts geltend zu machen, ohne daß dadurch den einzelnen Gliederungen dieser Gesammtkirche das Recht verschränkt würde, unter sich diejenigen gesonderten Gerechtsame in Anspruch zu nehmen und darüber untereinander weiter Festsetzungen zu treffen, auf welche die einzelnen Gliederungen einen begründeten Anspruch zu haben glauben. In diesem Sinne haben wir seither und werden wir es uns auch in Zukunft angelegen sein lassen, die Rechte der evangelischen Gesammtkirche in Preußen und aller ihrer einzelnen Glieder nach außen hin, nach Kräften zu vertreten, vorbehaltlich und unbeschadet der besonderen Rechte, welche ein einzelnes, nach Bekenntniß, räumlicher Abgrenzung oder sonst nach irgend einer Kategorie individuell gestaltetes Glied der Gesammtkirche auf die einzelnen Vermögensstücke geltend zu machen im Stande sein möchte.

1851. 1852.

Unter dem Titel Duplex tripartitus erschien i. J. 1851 von dem Prediger E. Orth hierselbst eine Schrift, welche die drei kirchlichen Stände als Grundlage für die Bildung einer evangelischen General-Synode empfahl. Sie hat nur literarisch eine Beachtung gefunden.

Die Unionsfreunde und Vertreter von Unionsvereinen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, welche im August 1850 in Berlin versammelt gewesen waren, hatten beschlossen, eventuell die Hülfe

der Kammern für das verfassungsmäßige Recht der evangelischen Kirche in Anspruch zu nehmen, und das Central-Comité mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Am 21. März 1851 ist eine derartige Petition der hohen zweiten Kammer überreicht und dieselbe überdies dem Buchhandel übergeben unter dem Titel: Die Selbständigkeit der evangelischen Landes-Kirche in Preußen und ihre Vollziehung durch das Cultus-Ministerium. Actenmäßig dargestellt und mit einer Petition der hohen zweiten Kammer überreicht von Jonas rc. Berlin 1851 bei G. Reimer. 95 S.

Die Petition lautete: „Hohe Kammer wolle beschließen, die Verfassungsmäßigkeit der von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Ausführung des 15. Artikels der Verfassung für die evangelische Kirche getroffenen Maßregeln ihrer Prüfung zu unterziehen und nach Maßgabe ihrer Befugniß der evangelischen Kirche dazu zu verhelfen, daß ihr die im 15. Artikel verbürgte Selbständigkeit wirklich und ohne Verzug zu Theil werde. — Da von Seiten der Kammer Denkschrift und Petition unberücksichtigt zu bleiben schienen, ward im Herbste 1851 die Petition von den ersten Einreichern derselben in Gemeinschaft mit noch 31 Unionsfreunden erneuert; hierauf kam sie am 1. März 1852 vor dem Plenum der Kammer zur Verhandlung, obwohl die Petitions-Commission der Kammer beantragt hatte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Nach längerer Erörterung der Angelegenheit wurde der Antrag auf Tagesordnung angenommen.

So schloß die Verfassungs-Frage im Jahre 1852, und die evangelische Landeskirche Preußens hofft auf die dereinstige Erfüllung jenes Königl. Wortes, das ihr gegenwärtiger erhabener Schutz- und Schirmherr gesprochen hat, „daß Er den Tag segnen wolle, wo er die Leitung der Kirche in die rechten Hände legen könne."

Weiter-Entwickelung. 1855.

Und diese Hoffnung scheint ihrer Erfüllung nach dem Inhalte der „Actenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Ober-Kirchenrathes, Band III., Heft I., Amtlicher Abdruck", um einen Schritt näher rücken zu wollen, denn in dem Vorwort vom 30. März 1856 heißt es: „Durchdrungen von dem Wunsche, mehrere wichtige Fragen im Gebiete der Liturgie und des Rechts zu würdigem und festem Abschlusse gebracht zu sehen, haben des Königs Majestät (durch Ordre vom 5. Mai 1855) die Berufung einer allgemeinen Landes-Synode in das Auge gefaßt. Damit jedoch dieser bedeutsame Schritt mit desto größerer Sicherheit erwogen werden könne, ist von Allerhöchstdenenselben beschlossen worden, zuvörderst sowohl die Frage, nach welchen Grundsätzen eine Synode der bezeichneten Art zu bilden sein möchte, als die eventuell zur Beschlußnahme dieser Versammlung zu bringenden Gegenstände selbst durch eine zwiefache Vorberathung hindurch gehen zu lassen (Ordre vom 12. Novbr. 1855). Dem gemäß sollen zunächst einsichtsvolle und erfahrene Männer um die Abgabe schriftlicher Gutachten ersucht wer-

den; weiter aber ist es die Absicht, die Resultate dieser Berathung zusammengefaßt einer gegen Ende des nächsten Sommers aus den verschiedenen Theilen der Landeskirche zu berufenden Conferenz zu übergeben, deren Aeußerung, mit dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde versehen, Sr. Majestät dem Könige zur endlichen Entschließung vorgelegt werden soll. Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung sind die folgenden Denkschriften entworfen und mit der Aufforderung zu gutachtlicher Aeußerung an eine Anzahl einsichtsvoller und erfahrener Männer gesandt worden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse, welche dieser erste Schritt liefern wird, ist von Sr. Majestät dem Könige bereits genehmigt worden." Die fünf Denkschriften, welche den Inhalt des ersten Hefts ausmachen, betreffen 1) die Berufung einer allgemeinen Landes-Synode; 2) die Diakonie und den Diakonat; 3) die kirchliche Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen; 4) die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche; 5) die Verweigerung der Einsegnung der von geschiedenen Ehegatten beabsichtigten Ehen.

Ueber den Verlauf der Verfassungs-Angelegenheit ergibt sich aus der ersten Denkschrift noch Folgendes. Wie die Errichtung des Ober-Kirchenraths und die Anbahnung einer Organisation der Kirchen-Gemeinden in dem Bewußtsein beantragt waren, daß es der Ausbildung synodalischer Institutionen bedürfe, so ist dieselbe Ueberzeugung in einer vom Ober-Kirchenrathe Allerhöchsten Orts überreichten Denkschrift mit folgenden Worten (1850) ausgesprochen: „Als ein unabweisbares Bedürfniß erkennt der evangelische Ober-Kirchenrath die Begründung einer synodalischen Vertretung in der Kirche an. Er achtet es nicht für möglich, daß der evangelischen Kirche fortan in dem Organismus der kirchenregimentlichen Aemter allein eine hinreichend starke Vertretung und Stütze gegeben werden könne, und erklärt sich daher mit Entschiedenheit für die Nothwendigkeit einer die Kirche in allen ihren Gliederungen umfassenden synodalischen Vertretung." Doch sollte nach der Ansicht des Ober-Kirchenraths das Princip der Synodal-Verfassung nicht von außen her der Kirche aufgedrungen werden, sondern lediglich durch die freie Entschließung der zeitig berechtigten Organe der Kirche zur Anerkennung gelangen können, während die Ausführung der dazu erforderlichen Einrichtungen durch die legitime Autorität des Königs vermittelt werde.

Ein an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichteter Königl. Erlaß vom 30. December 1850 spricht hinsichtlich auf jene Denkschrift des Ober-Kirchenraths die Ueberzeugung aus, daß es durchaus unheilbringend sein und einestheils die Wiederkehr territorialer Auffassungen, anderntheils eine demokratische Auflösung der Kirche befördern werde, wenn man constitutionelle Anschauungsweisen auf die Kirche übertragen wolle. Und dann heißt es wörtlich: „Auch ich wünsche die Bildung einer Synodal-Verfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber die Synoden dürfen nicht als Vertreter der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie constitutioneller Kammern — sondern sie müssen selbst als Behörden, als Vertretung der Kirche nach Außen gedacht werden. Dann aber muß ich jeder Bildung der Synoden durch Wahl in der Art, wie die

Analogie der Kammern sie ergeben würde, entgegentreten; zum Eintritt in eine Synode muß ein Kirchenamt oder der Auftrag der aus der neuen Constituirung der Kirche hervorgegangenen Kirchen-Behörde die Vollmacht geben."

Diese Allerhöchste Eröffnung veranlaßte einen ferneren umfassenden Bericht des evangelischen Ober-Kirchenraths, in welchem die Frage nach dem Bedürfniß und um das Princip synodalischer Einrichtungen behandelt war. In ersterer Beziehung wurde auf die Schwäche hingewiesen, welche das Kirchenregiment, gegenüber den ungläubigen Tendenzen, in Folge seiner Isolirung gezeigt habe. Es wurde ferner daran erinnert, wie die bestehende Verfassung eine in die Kirche gelegte unendliche Fülle schöpferischer Kräfte nicht habe anregen und zum Baue des Reiches Gottes verwenden können. Sie habe eine der wichtigsten Aufgaben der Kirche, die Pflege der christlichen Liebe, thatsächlich an die freie Association, rechtlich aber an die Pfarr-Gemeinden abgegeben, in denen nun ihre Uebung von dem Willen und der Neigung der Pastoren abhänge, während in der Kirche das Bewußtsein gemeinsamer Pflicht entweder ganz verloren sei, oder, wenn es sich regen möchte, den Weg verschlossen finde, auf dem es zu seinem Ausdrucke gelangen könnte. Endlich wurde wiederholt angedeutet, daß das Regiment der Kirche, wie es zur Zeit bestehe, nicht im Stande sei, dem politischen Elemente in Achtung fordernder Stärke entgegen zu treten und jeder Beeinträchtigung zu wehren, wenn sie versucht werden sollte. Aus allen diesen Gründen wurde die Nothwendigkeit, synodale Einrichtungen zu begründen, abgeleitet.

In Beziehung ferner auf die Stellung der Synoden anerkannte der Bericht unumwunden den Grundsatz, daß das entscheidende Gesetz nicht in der constitutionellen Theorie gesucht werden dürfe. — „Wir halten es vielmehr", so fuhr er weiter fort, — „für eine sinnverwirrende Tendenz, so wie dies neuerdings mehrfach geschehen ist, die Kirche dem Regiment als einem von ihr verschiedenen Subjecte gegenüber zu setzen, und würden es niemals wagen, eine Einrichtung zu beantragen, welche das Lebensprincip der Kirche aufhebt und den Leib, an welchem ein Glied an dem anderen hangen soll durch alle Gelenke, in zwei Theile spaltet. Wir fassen vielmehr die Synoden nicht als den Gegensatz, sondern als die Erweiterung und Ergänzung des Regiments, und zwar weisen wir ihnen diejenigen Acte zu, welche nur dann ihre rechte Bedeutung und ihren rechten Erfolg haben können, wenn sie sich wahrhaft als Acte der Gemeinschaft erweisen."

Endlich ging der Bericht zur Combination der Synoden über und bekannte sich zu dem in der Allerhöchsten Ordre ausgesprochenen negativen Grundsatze, daß die Synodal-Verfassung nicht auf immer von unten auf sich erneuernde Wahlen gestützt und damit der Zufall zum bildenden Gesetze erhoben werden dürfe. In Beziehung auf die positive Seite dagegen drückte er das Princip so aus, daß auf den Synoden die Erfahrung und Würde, welche der Dienst der Kirche verleihe, zu ihrem Recht kommen müsse, daß also die Träger der Aemter, wenn nicht als solche und kraft einer ihrem Amte innewohnenden Vollmacht, zur Repräsentation doch deßhalb zu berufen

seien, weil sie das Amt tragen und mithin voraussetzlich in dem Besitze derjenigen Gaben sich befinden, welche sich in dem Dienst der Kirche bethätigen sollen. Von diesem Standpunkte aus sei bereits bestimmt, daß die Mitglieder der Kreis-Synoden lediglich aus den amtlichen Organen der Gemeinden hervorgehen sollen.

Die evangelische Conferenz des Jahres 1856.

Sie trat Anfang November zusammen; bei dem Eröffnungs-Gottesdienste am Reformationsfeste in der Jesus-Kapelle des Königl. Schlosses Dom. 24 p. Tr., welchem Ihre Majestäten, die Königl. Prinzen und eine eben so glänzende, wie zahlreiche Versammlung beiwohnten, hielt der Ober-Hofprediger D. Strauß die Liturgie, der Hofprediger und General-Superintendent D. Hoffmann die Predigt (über Apostelgeschichte 15., 6.); für den Gustav Adolph's Verein ward am Schlusse eine Collecte gesammelt. Zu dieser Conferenz sind einberufen worden: die General-Superintendenten, die beiden Präsides der rheinischen und der westphälischen Synode, die evangelischen Ober-Präsidenten, die Präsidenten und weltlichen Directoren der Consistorien, und aus Berlin insonderheit noch der Geh. Ober-Tribunals-Präsident, Staatsminister Uhden, der Vice-Präsident des Geh. Ober-Tribunals, Dr. Götze, der Geh. Ober-Tribunalsrath Prof. Dr. Heffter, der Consistorialrath D. Lehnert und der Superintendent Schultz. Präsident der Conferenz ist der Präsident des Ober-Kirchenraths, v. Uechtritz Excellenz; Königl. Commissarius ist der Minister v. Raumer, oder in seiner Stellvertretung ein von ihm dazu ernannter Rath des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Die Zahl der Conferenz-Mitglieder beläuft sich auf 57 Personen, worunter 30 fungirende Geistliche und Doctoren der Theologie (auch D. Wichern aus Horn bei Hamburg); die (14) Verfasser der Gutachten werden den Sitzungen nur beiwohnen, wenn die von ihnen begutachteten Gegenstände zur Verhandlung kommen. Die Mitglieder des Ober-Kirchenraths wohnen den Sitzungen nur auscultatorisch bei. Bei der Eröffnungs-Sitzung waren 41 Mitglieder zugegen; die Versammlungen werden im Schloß Monbijou gehalten. Aus der Provinz Brandenburg zählt die Conferenz 16 Mitglieder, von denen 12 (5 geistliche, 7 weltliche) auf Berlin kommen. Den Gegenstand der Berathung bilden die durch den Druck vom Ober-Kirchenrath veröffentlichten Gutachten; fünf derselben betreffen die Berufung einer Landes-Synode — darunter eins vom Professor D. Hengstenberg und vom wirklichen Geh. Rath und Ober-Präsidenten a. D. v. Meding zu Berlin; fünf betreffen die Diakonie und den Diakonat, eins derselben vom Prediger Kuntze an St. Elisabeth; drei betreffen die kirchliche Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen; vier beziehen sich auf die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche, darunter eins vom Geh. Legationsrath Lic. th. Abeken zu Berlin; sieben behandeln die Einsegnung geschiedener Ehegatten, eins derselben ist vom Präsidenten des Kammergerichts v. Strampff zu Berlin. Die Geschäfts-Ordnung ist gedruckt.

Der erste Gegenstand, den die Conferenz in fünf Sitzungen behandelte, war die Gemeinde-Ordnung. Gegenüber zwei Anträgen, die gestellt worden waren, dem Einen, „die Einführung der nunmehr revidirten Gemeinde-Ordnung den Gemeinden in ihrem ganzen Umfange anheimzugeben", dem Andern, „die durch die Revision nunmehr doch vollständig durchlöcherte Gemeinde-Ordnung fallen zu lassen und an ihre Stelle eine von den Consistorien, nach Aufstellung der Grundprincipien durch den Ober-Kirchenrath, erlassene Verordnung über Gemeinde-Organisation zu setzen", beschloß die Conferenz, die Gemeinde-Ordnung sei auf dem Verwaltungswege einzuführen.

Die Diakonie und das Diakonat war der zweite Gegenstand der Verhandlungen; in diesen stellte sich die Doppelfrage heraus, ob das Diakonat mit der Gemeinde-Ordnung in Verbindung zu setzen oder mit seiner Einrichtung auch unabhängig vorzugehen sei; jenes ist als das Zweckmäßigere bezeichnet.

Bei der liturgischen Frage wurden zwei Anträge eingebracht, die für die bestehende Union höchst bedenklich und gefährlich waren; sie lauteten dahin, „es als ein Bedürfniß anzuerkennen, daß dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse auch in der Gottesdienst-Ordnung ihr voller Ausdruck gewährt werde und deshalb an Se. Majestät den König die unterthänigste Bitte zu richten a) für die geschichtlich-lutherischen und reformirten evangelischen Gemeinden (möchten sie der Union beigetreten sein oder nicht) Allergnädigst zu gestatten, bei Spendung der Sacramente diejenigen Formeln zu gebrauchen, welche in der lutherischen und reformirten Kirche hergebracht und in den betreffenden Gemeinden bis zur Einführung der Agende kirchenordnungsmäßig gebraucht seien, auch hierzu die besondere Einwilligung der Gemeinden nicht zu erfordern; auch b) Allergnädigst zu gestatten, daß durch die Kirchenbehörden dahin gewirkt werden möge, daß in diesen Gemeinden, soweit sie sich nicht auf den Consensus beider Bekenntnisse gegründet hätten, jene ihrem geschichtlichen Bekenntnißstande entsprechenden Formeln allmählig und ohne Nöthigung der Gemeinden wieder zur regelmäßigen Ordnung würden." Die Conferenz hat diese Anträge abgelehnt, dagegen aber sich dahin ausgesprochen, daß die revidirte Agende vom Jahre 1829 als Grundlage und Anknüpfung für jede Fortbildung der Liturgie erklärt wurde, mit Hinzufügung des Wunsches, durch einen Anhang den provinziellen, wie confessionellen agendarischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Weiter wurde durch Majorität beschlossen, es dürfe auch der geschichtliche Bekenntnißstand einer Gemeinde nicht mehr ohne Weiteres bis zu der Consequenz geltend gemacht werden, daß eine Abänderung der seit Einführung der Agende zur Gewohnheit gewordenen Spendeformel von Amtswegen angestrebt werde.

Ueber Ehescheidung und eheliche Einsegnung geschiedener und sich wieder verheirathen wollender Ehegatten beschloß die Conferenz, dem Kirchenregiment zu rathen, im Anschluß an die ältere und ernstere Praxis der evangelischen Kirche, nur Ehebruch und bösliche Verlassung als Ehescheidungsgründe kirchlich anzuerkennen, und zwar bösliche Verlassung nur unter

den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen jene Praxis sie gelten läßt. Die kirchenregimentlichen Behörden haben zu entscheiden, ob bürgerlich geschiedene Ehegatten kirchlich einzusegnen sind oder nicht. Ohne Autorisation dieser Behörden ist kein Geistlicher die Trauung zu vollziehen befugt. Die Norm dieser Entscheidungen ist nicht das bürgerliche Gesetz, sondern die Grundsätze des christlich-protestantischen Eherechts, wie solches in dem Worte Gottes begründet ist, und in den älteren protestantischen Kirchen- und kirchlichen Eheordnungen besteht. — In Beziehung auf die Civilehe wurde der Antrag gestellt, weder für noch gegen die Civilehe Beschlüsse zu fassen, sondern bestimmt es auszusprechen, daß es dem Staate zustehe, zu thun, was er seinen Interressen für entsprechend halte, und abzuwarten, was der Staat thun werde, — von der Conferenz jedoch abgelehnt; mit großer Majorität dagegen der Antrag angenommen: „daß sich die Civil-Nothehe für geschiedene Evangelische als eine Lösung des Conflicts nicht betrachten lasse.“ Endlich ist ein Antrag zur Abstimmung gebracht und angenommen worden, welchem gemäß späterhin, nachdem die bürgerliche Ehegesetzgebung zum völligen Abschlusse gebracht sein wird, Ehegerichte errichtet werden sollen. — Dem jetzt (1856) versammelten Landtage ist ein Ehescheidungsgesetz-Entwurf vorgelegt worden, und wird derselbe diesmal zuerst im Hause der Abgeordneten verhandelt werden. Er wiederholt im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen, welche in der Regierungsvorlage vom 22. Oct. 1854 enthalten waren, bei der damaligen Ersten Kammer eingebracht wurden und deren Zustimmung erhielten. Mit der Regierungsvorlage hat der Entwurf die Aufhebung vieler im Landrecht gestatteten Ehescheidungsgründe gemein, welche wesentlich auf die zwei, des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, beschränkt werden; neu ist in ihm die Einführung der ein- bis dreijährigen Trennung von Tisch und Bett, eine Einrichtung, die das protestantische Eherecht bisher nicht kannte, und die dadurch von der katholischen sich unterscheidet, daß die Trennung eine der Zeit nach wirklich festbestimmte und umgrenzte sein soll.

Die Berufung einer Landes-Synode war der letzte Gegenstand der Berathungen der Conferenz; über ihn war Referent der Geh. Justizrath Prof. Dr. Abegg aus Breslau, Correferenten der Sup. König aus Witten und Sup. D. Sander aus Wittenberg. Das Referat wies auf die Nothwendigkeit einer Synodalverfassung hin und auf den Willen des Königs, eine solche hervortreten zu lassen; (ein Punkt, der vom Präsidium mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wurde,) dann erörterte es die beiden Fragen, wie eine Landes-Synode zusammenzusetzen und welches rechtliche Ansehn ihr beizulegen sei hinsichtlich auf den von ihr zu übenden Einfluß. Die Gutachten wurden einer eingehenden Kritik unterworfen; vom Sup. Sander besonders das des Prof. D. Hengstenberg, welches allein gegen Synodal-Verfassung und Landes-Synode war, und von dem Sanders Referat in allen Stücken abwich. Die andern Gutachten gingen von der Union als einem Bestehenden aus, und sahen sie als das Ziel der Bestrebungen an, dessen Erreichung von Preußens Königen angebahnt sei. Die Conferenz sprach sich dahin aus, die Synode sei nicht anzusehen als Repräsentantin

der einzelnen Gemeinden, sondern vielmehr des allgemeinen Priesterthums und als Trägerin der Kirche, daher müsse sie kirchlichen Charakter haben und kirchliche Thätigkeit üben; deshalb müßten auf ihr auch hinsichtlich der Confession die lutherische, reformirte und unirte Richtung der Landeskirche vertreten sein. Sie erklärte ferner, es sei auf dem Verfassungsgebiete mit der Gemeinde-Ordnung der Anfang zu machen, an welche dann die Kreis-, Provinzial- und Landes-Synode sich anzuschließen habe.

Schließlich kamen folgende Anträge zur Abstimmung: 1) Es gibt nur Eine, auf dem Grunde des göttlichen Wortes und der reformatorischen Bekenntnisse stehende Landeskirche, in der das Bekenntniß für jede Confession rechtlich gesichert ist. Bei dieser Sicherung und da über Fragen des Bekenntnisses keine Majoritäten entscheiden können, braucht die Wahl der Mitglieder der Landes-Synode nicht nach Confessionen zu erfolgen. Dies wurde durch Majoritätsbeschluß angenommen, wie mit drei Vierteln der Stimmen der Zusatz: daß aber bei den Verhandlungen eine itio in partes gestattet sei. Dagegen wurde der Antrag: die hochwürdige Versammlung wolle an Se. Majestät den König den Antrag stellen, daß etwa zu berufende Synoden so bestimmt wie möglich auf Grund des Bekenntnisses zusammen gerufen werden, und zwar die Mitglieder, die nach ihren Lebens- und Amtsverhältnissen lutherisch oder reformirt sind, auf Grund des lutherischen oder reformirten Bekenntnisses, die im engern Sinne Unirten auf Grund des Consensus, mit 17 gegen 10 Stimmen verworfen. Die zweite Gruppe der Beschlüsse betreffs Zusammenberufung einer allgemeinen Landes-Synode gab einer Opposition Veranlassung, gegen synodale Organisation mit voller Entschiedenheit hervorzutreten. Nach lebhafter Rede und Gegenrede ward die Frage, — ob der Dienst an der Kirche (im Presbyterium der Einzelgemeinde) die passive Wahl in die Synode bedingen solle, — mit allgemeinem Ja beantwortet. Für die Fortbildung der kirchlichen Organisation, nämlich der Gemeinde-Ordnung zur Kreis- und Provinzial-Synode sprachen sich 24, dagegen 15 Stimmen aus, weshalb sie durch Majoritätsbeschluß festgestellt ist. Der Antrag: die hochwürdige Versammlung wolle erklären, daß bei der Einrichtung des Synodalwesens nach ihrer Ueberzeugung von der Anschauung einer auf Gemeindewahlen ruhenden Repräsentation der Gemeinden völlig zu abstrahiren sei — wurde dagegen abgelehnt. Ungeachtet aller dieser Beschlüsse war noch folgender Antrag: die hochwürdige Versammlung wolle an Se. Majestät den König den Antrag stellen, daß von der Ausbildung des höhern Synodalwesens Abstand genommen werde, eingebracht und zur Discussion gestellt, wobei sich der Antragsteller neben der Wiederholung allbekannter Einwendungen gegen die Synoden sogar ein Urtel über die Conferenz erlaubte, welches natürlich von mehreren Mitgliedern derselben verdientermaßen zurückgewiesen wurde. Der so eben angeführte Antrag konnte seinem Schicksale nicht entgehen; er fiel. Dagegen wurde ein anderer Antrag, wonach die sofortige Zusammenberufung, da die meisten der vorliegenden Fragen ohnehin schon ihre Erledigung gefunden hätten, nicht geboten erscheine, mit allen bis auf einige wenige Stimmen angenommen. Die in Aussicht genommene Landes-Synode würde demnach

in der nächsten Zeit nicht zusammentreten, was sich auch durch die Ausführung der dieselbe bedingenden Organisation in Gemeinde, Kreis und Provinz vollkommen rechtfertigt. Endlich wurde noch über die Wahl der Mitglieder zur General-Synode verhandelt. Es trat hierbei die Ansicht hervor, daß die Versammlung auf die besondere Qualification der zu Wählenden nicht einzugehen haben würde, vielmehr dem Kirchenregimente das Weitere der Ausführung anheim zu geben sei. Daß dieses von diesem, man kann sagen Vertrauensvotum Gebrauch machen werde, ist um so weniger zu bezweifeln, als dadurch alle Rücksichten eintreten können, welche durch die Lage der Dinge zum Frieden der Kirche geboten erscheinen. (Vgl. Vossische Zeitung Nr. 289.)

Die Verhandlungen der Conferenz schlossen Freitag den 5. December. Der Vorsitzende, Präsident v. Uechtritz, glaubte von der Versammlung nicht scheiden zu können, ohne ausgesprochen zu haben, wie wohlthuend der Geist der Eintracht und Liebe gewesen sei, der die Versammlung auch dann nicht verlassen habe, wenn Abweichungen in Nebendingen sich gezeigt hätten. Der Ober-Präsident rc. Flottwell drückte hierauf dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung für dessen einsichtsvolle und milde Leitung aus, der es zuzuschreiben sei, daß jener Geist nicht aus der Versammlung gewichen sei. Nachdem nun Superintendent Ball Johannis Kap. 17. gelesen und das Schlußgebet gesprochen, stimmte die Versammlung „Sei Lob und Ehr" rc. an, worauf die Mitglieder den Saal verließen.

Vierter Abschnitt.

Patronats-Verhältnisse.

Die sämmtlichen geistlichen Stellen in Berlin sind entweder Königlichen oder städtischen oder Privat-Patronats. Für die Hülfspredigerstellen an Kirchen Königl. Patronats, deren Zahl durch das wechselnde Bedürfniß bedingt ist, gibt zum Theil die Pastoral-Hülfsgesellschaft die Mittel her und die Besetzung derselben erfolgt unter Genehmigung des Königl. Consistoriums; von demselben werden auch die Confirmationen der von nicht Königl. Patronen ausgefertigten Vocationen vollzogen.

I. Königl. Patronats sind die Stellen an folgenden Kirchen.

1. 3. | St. Nikolai- und Kloster-Kirche die Propststelle.

2. | St. Petri die Propststelle. Nach dem Tode des achten Propstes an St. Petri, Brunnemann, als der Archidiakonus dieser Kirche, Johann Koch, zum Nachfolger desselben i. J. 1631 erwählt worden war, wurde der Magistrat als Patron von St. Petri wegen des Rechtes, den Inspector zu berufen, vom Kurfürsten in Anspruch genommen. Die Sache blieb lange unentschieden, bis endlich die Streitfrage durch ein Kurfürstliches Rescript vom 28. Septbr. 1666 dahin erledigt wurde, daß das Recht, den Inspector zu berufen, dem Kurfürsten allein verblieb; der Magistrat behielt nur das Recht, für die Propststelle einen Candidaten zu präsentiren, mußte aber dem vom Kurfürsten zu diesem Amte Berufenen die Vocation ausfertigen. Mit der (Inspector-) Propststelle an St. Nikolai verhält es sich seit dieser Entscheidung eben so.

7. | Dom-Kirche; 4 Hofprediger; vgl. Nr. 29. 50. 51.

15. | Garnison-Kirche; 1 Garnisonprediger, 2 Divisionsprediger.

18. Cadettenhaus; 1 Prediger.
19. Sophien-Kirche; 2 Prediger, 1 Hülfsprediger; das Königl. Consistorium präsentirt, die Gemeinde wählt, den Gewählten beruft dieselbe Behörde.
22. Charité-Kirche; 3 Stellen.
24. Bethlehems-Kirche; 2 Stellen; vgl. Nr. 30.
25. Dreifaltigkeits-Kirche; 3 Prediger, 1 Hülfsprediger.
28. Invalidenhaus-Kirche; 1 Prediger, 1 Hülfsprediger.
32. St. Johannis-Kirche; 1 Prediger, 1 Hülfsprediger; dermalen verbindet der Prediger Seidig mit der Stelle an dieser Kirche die an der Invalidenhaus-Kirche, und beide Kirchen haben nur einen Hülfsprediger.
33. (55.) St. Elisabeth-Kirche und Zions-Kapelle, 1 Prediger, 2 Hülfsprediger.
34. Nazareth-Kirche; 1 Stelle.
35. St. Pauls-Kirche; 1 Stelle.
41. Stadtvoigtei-Kirche; 1 Stelle.
42. St. Jakobi-Kirche; 1 Predigerstelle, 2 Hülfsprediger.
43. St. Matthäus-Kirche; 1 Prediger, 2 Hülfsprediger.
44. Bethanien; 1 Prediger, 1 Hülfsprediger.
45. Die Universitäts-Gemeinde; 1 Stelle (unbesetzt).
47. Kirche des Zellengefängnisses; 1 Stelle.
48. St. Philippus-Apostel-Kirche; 1 Stelle.
51. Das Königl. Dom-Candidatenstift; 3 Hülfsprediger.
54. St. Bartholomäus-Kirche; 1 Prediger, 1 Hülfsprediger; vgl. Nr. 57.
56. Das St. Johannes-Evangelist-Kirchspiel; 1 Stelle.

Es sind also 47 Stellen Königl. Patronates, worunter 14 Hülfsprediger-Stellen sich befinden.

---

2. Städtischen Patronats sind folgende Stellen, die sämmtlich vom Magistrat besetzt werden.

1. 3. St. Nikolai- und Kloster-Kirche; 4 Diakonatsstellen.
2. St. Petri-Kirche; 2 Diakonatsstellen; die dritte ist seit 1811 unbesetzt.
4. St. Georgen-Kirche; 2 Stellen, der Magistrat präsentirt drei Wahlcandidaten, die Gemeinde wählt, den Gewählten beruft der Magistrat.
5. 6. St. Marien- und Heiligegeist-Kirche; 3 Diakonatsstellen.
8. St. Gertraud-Kirche; 1 Stelle.
9. Jerusalems-Kirche; 2 Prediger, 1 Hülfsprediger.
10. Dorotheenstadt-Kirche; 2 Stellen.
11. Luisenstadt-Kirche; 2 Stellen.

13. | Friedrichs-Werdersche Kirche; 2 Stellen.
17. | Neue Kirche; 2 Prediger; der Hülfsprediger der Jerusalems-Kirche gehört auch dieser Kirche an.
20. | Friedrichs-Waisenhaus-Kirche; 1 Stelle; im Einvernehmen mit der städtischen Armen-Direction; vgl. Privat-Patronatsstellen Nr. 20.
26. | Arbeitshaus-Kirche; 1 Stelle, wie bei Nr. 20.
38. | Nikolaus-Hospital-Betsaal, verbunden mit Nr. 46.
46. | Friedrich-Wilhelms-Hospital-Kirche; 1 Stelle, wie bei Nr. 20.
52. | St. Marcus-Kirche; 1 Prediger, 1 Hülfsprediger.
53. | St. Andreas-Kirche; 1 Stelle.

Es sind überhaupt 29 Stellen städtischen Patronats; unter ihnen 2 Hülfspredigerstellen.

Ein Ehrenrecht des Magistrates als Patrons ist die Fürbitte für denselben im Kirchengebet in den Kirchen seines Patronats. Dieselbe war lange Zeit in Wegfall gekommen, ist aber auf Antrag des Magistrats durch das Königl. Consistorium vermittelst einer Verfügung vom 7. Jan. 1847 wieder angeordnet worden.

Ein anderes Ehrenrecht des Magistrates ist die durch Verordnung des Königl. Consistoriums vom Jahre 1837 neu angeordnete und durch die betreffenden Superintendenten den Predigern auf Stellen magistratualischen Patronats zugegangene Anweisung, dem Magistrat von den erhaltenen Urlaubs-Bewilligungen Anzeige zu machen. Den Kirchenvorständen steht ein Anspruch auf gleiche Auszeichnung, jenem Consistorial-Rescript zufolge, nicht zu. In einer späteren Verfügung der Königl. Behörde ist es ausgesprochen, daß eine Verpflichtung der Geistlichen, bei jener Anzeige die Art der Vertretung im Amte mit anzugeben, nicht statt finde.

Auf Grund der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, deren §. 179. bestimmt: Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen, setzte der Magistrat also gebildete Special-Kirchenvorstände für die zu seinem Patronat gehörigen Kirchen ein; dadurch wurde die bis dahin übliche Ordnung, daß jeder Kirche ein Ober-Kirchenvorsteher vorstand, der auch die Kassen-Angelegenheiten verwaltete, umgeändert; in den jetzigen Kirchenvorständen hat als Deputirter des Magistrats ein Stadtrath den Vorsitz und ein besonderer Rendant für die Kassenangelegenheiten ist dem Vorstande beigegeben. Eine aus 16 §§ bestehende Instruction für die Vorstände der Berlinischen Stadtkirchen, über welche dem Magistrat das Patronat zusteht, vom 21. December 1821, ist (1847) gedruckt und mit mehreren Beilagen versehen, die ältere, diesen Gegenstand betreffende Verordnungen enthalten. Eine Anerkennung oder Bestätigung dieser vom Magistrat getroffenen Einrichtung durch die kirchliche Provinzial-Behörde ist bis jetzt nicht erfolgt. Ferner ließ der Magistrat durch den Druck die „Ordnung, welche bei der Einführung der Geistlichen in den Kirchen magistratualischen Patronats zu beobachten ist", veröffentlichen; sie hat 25 §§ und ist vom 20. December 1836.

Was die Verpflichtung der Prediger hinsichtlich der Predigten im Verhältniß zum göttlichen Wort und zu den Symbolen anbelangt, so ist der Ausdruck darüber in den Vocationen des Magistrats und in den Confirmationen nicht allezeit derselbe geblieben. In einer Vocation der Königl. kirchlichen Behörden aus dem Jahre 1820 heißt es: „Das Wort Gottes nach der Lehre Jesu Christi, den prophetischen und apostolischen Schriften, den Hauptsymbolen des protestantischen Glaubensbekenntnisses zu Augsburg und dessen Apologie vorzutragen"; und in der Confirmation derselben, „das Evangelium Jesu Christi rein und lauter, so wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, zu verkündigen." — In einer Vocation vom Jahre 1854 heißt es: „Das Wort Gottes, so wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments enthalten ist, rein und unverfälscht zu verkündigen"; und in der Confirmation derselben, „die Gemeinde mittelst fleißigen Unterrichts in dem Worte Gottes, so wie solches in der heiligen Schrift enthalten ist, zu lehren 2c."

In den Vocationen resp. Confirmationen seit Anfang der zwanziger Jahre findet sich die Clausel, daß der Neuberufene auf Entschädigung keinen Anspruch habe, falls in späterer Zeit bei veränderter Parochial-Eintheilung Berlins die Parochie seiner Kirche verkleinert werden sollte. — Viele Prediger sind auf festes Gehalt gesetzt, so daß die Stolgebühren in die Kirchenkasse fließen.

3. Folgende Stellen werden durch Privat-Patrone besetzt.

12.16.21.23. Die französischen Gemeinden; 7 Stellen; das Consistoire präsentirt die Candidaten, die Gemeinde wählt.

14. Die Parochial-Kirche; 3 Stellen; das Presbyterium der Kirche präsentirt die Candidaten, die Gemeinde wählt.

20. Friedrichs-Waisenhaus-Kirche; 1 Stelle; der Propst an St. Nikolai präsentirt; der Magistrat wählt den Präsentirten.

27. Hofgerichts-Kirche; 2 Stellen; das Ministerium an St. Nikolai beruft, das Königl. Consistorium bestätigt.

37. Missionshaus-Betsaal; jetzt 2 Stellen; die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden beruft die Inspectoren.

— Die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden beruft ihre Missionsprediger.

40. Magdalenenstifts-Betsaal; 1 Stelle; der Verein zur Besserung weiblicher Strafgefangenen beruft.

49. Der Betsaal im Vereinshause; 1 Stelle; der evangelische Verein für kirchliche Zwecke beruft den Prediger.

Ueberhaupt also 19 Stellen.

Bemerkung.

Der Betsaal Nr. 31., der Nr. 36. im Elisabeth-Krankenhause, der Nr. 39. für entlassene Strafgefangene haben keine besonderen Prediger.

Fünfter Abschnitt.

Fürsorge für die Kirche.

Was für die evangelische Kirche in Berlin durch Stiftung neuer Pfarrsysteme, durch geschmackvollen Ausbau fast aller älteren Kirchen, durch Gründung mehrerer Predigerstellen in diesem Jahrhundert von dem Landesherrn, den städtischen Behörden und Privatpersonen geschehen ist, weist der erste Abschnitt nach. Die landesväterliche Fürsorge unserer Könige hat, was die Kirche sonst noch zur Pflege ihrer geistigen und ihrer materiellen Interessen bedarf, nicht übersehen, sondern freigebig dargereicht; ihnen nacheifernd haben auch die Väter der Stadt als Pfleger der Kirche sich erwiesen; und in dem Collectenwesen haben alle Glieder der Kirche Gelegenheit, ihre Opferfreudigkeit für sehr verschiedene kirchliche Bedürfnisse auf engerem oder weiterem Gebiete zu bethätigen. Die angestellten Geistlichen und solche, die dem Dienst am göttlichen Wort sich widmen wollen, sind durch die Stiftungen und in den Einrichtungen berücksichtigt, deren jetzt in der Zeitfolge ihrer Entstehung gedacht werden sollen.

Die Wittwen und Waisen verstorbener Prediger haben dem Kurfürsten Johann Georg die Wohlthat des Gnadenjahres zu verdanken, welche er zuerst der Soldinschen Diöcese am 19. Nov. 1578 und nachher auch im Jahre 1580 anderen Kreisen zugestanden hat; der große Kurfürst dehnte diese Wohlthat auf den Frankfurter Kirchensprengel, auf die Priegnitz und Altmark aus i. J. 1643. In wiederholten Erlassen erklärte Derselbe ferner, daß die Prediger und Schulbeamten von den sämmtlichen Steuern und Abgaben frei sein sollten, welche Befreiung sein Nachfolger durch zwei Edicte vom 16. Mai und 19. Nov. 1700 bestätigte.

Durch ein Consistorial-Rescript vom 2. April 1691 wurden in den Brandenburgschen Landen Wittwenkassen angeordnet, für jede geistliche Inspection eine; ihrer ist bei den Superintendenturen schon gedacht worden.

Kurfürst Friedrich III. stiftete am 24. Dec. 1699 die Kasse montis pietatis mit 100,000 Thlrn., aus welcher reformirte Prediger und Lehrer Gehalt erhalten. Sie wird in Berlin von einem besonderen Directorium, an dessen Spitze ein Prediger, auf reformirter Stelle stehend, verwaltet.

Im Jahre 1706 traten 22 Prediger und Lehrer in Berlin und der Umgegend zu einer

Wittwen-Kassen-Societät

zusammen, entwarfen Statuten für dieselbe, und erhielten unterm 24. October 1706 die Königl. Genehmigung für diese Stiftung. In Folge der bei der vorgesetzten Behörde, dem Königl. Ober-Consistorium, nachgesuchten Approbation mehrerer wesentlichen Abänderungen des alten Statuts befahl diese Behörde den 25. Juni 1801, daß mit ausdrücklicher Aufhebung des alten Reglements ein neuer Plan abgefaßt werden solle, worin die bisherigen Abänderungen aufzunehmen seien. Das neue von den Mitgliedern der Societät entworfene und eingereichte Reglement erhielt die Bestätigung der vorgesetzten Behörde i. J. 1804. Durch die Union waren neue Verhältnisse eingetreten, neue Bestimmungen für die Societät nöthig geworden; sie fanden ihren Ausdruck in der höheren Orts bestätigten Grundverfassung der Kasse vom Jahre 1834. Die beabsichtigte Erweiterung der Kasse zur Zahlung der halben Wittwenpension an majorenne unverheirathete Töchter verstorbener Societätsmitglieder (65 Thlr. jährlich) auf Lebenszeit, und der Antrag, die Zahl der Mitglieder von 20 nach dem Stande der Kasse fortschreitend zu vermehren, veranlaßten die Abfassung des neuesten Statuts das unterm 26. April 1847 die Königl. Bestätigung erhielt. Das Statut ist gedruckt; die Zahl der Societätsmitglieder jetzt 22. Die Kasse war ursprünglich nur für lutherische Prediger und Lehrer bestimmt. Nach §. 2. und §. 3. sind zum Beitritt berechtigt: a) die Geistlichen auf vormals lutherischen Stellen folgender Berlinischen Stadtkirchen: St. Nikolai 5 Stellen, St. Marien 3, St. Georg 2, Sophien 2, St. Petri 4, Luisenstadt 2, Jerusalemer und Neue Kirche zusammen 3, Friedrichs-Werdersche und Dorotheenstädtische Kirche zusammen 2, Waisenhaus-Kirche 1, Dreifaltigkeits-Kirche 1, St. Gertraud 1, Bethlehems-Kirche 1; im Ganzen also bestehen 27 geistliche Stellen, deren Inhaber zur Aufnahme in die Wittwen-Kasse berechtigt sind; — b) die Directoren und die ordentlichen Lehrer des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster 6 Stellen, des Köllnischen Gymnasiums 3, des Friedrichs-Werderschen 3, des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums 3; es können also überhaupt 15 Lehrer wirkliche Mitglieder der Wittwenkasse und außerdem von dem ersten Gymnasium noch drei, von jedem der übrigen genannten

Gymnasien aber noch zwei Lehrer, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Stellung bei dem Gymnasium, folglich überhaupt neun Lehrer, als Anwarter aufgenommen werden. Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Beitritt sind an den genannten Kirchen diejenigen Geistlichen, welche als bloße Hülfsprediger oder Adjuncti Ministerii anzusehen sind; an den Gymnasien diejenigen Lehrer, bei welchen der Unterricht, den sie an einem Gymnasium ertheilen, bloß als ein Nebengeschäft anzusehen ist, sowie auch diejenigen, welche bloß in technischen Fertigkeiten oder in neueren Sprachen unterrichten. Wenn ein Anwarter das funfzigste Lebensjahr vollendet hat, ist er nicht mehr aufnahmefähig und scheidet aus der Zahl der Anwarter aus.

Die Synodal-Wittwen-Kasse der Friedrichs-Werderschen Superintendentur ist bei dieser erwähnt; ebenso ist der Special-Wittwen-Kassen bei den betreffenden Kirchen gedacht.

Das von König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 gestiftete Alumnat für reformirte Candidaten hat ebenfalls im ersten Abschnitt unter Nr. 51.: Das Königl. Dom-Candidatenstift, ausführliche Erwähnung gefunden. — Unterm 14. Oct. 1737 befreite der König alle „Priestersöhne" vom Enrollement in den Soldatendienst, welche Wohlthat bald auch auf „die Studirenden der Theologie, die zwar keine Priestersöhne wären, sich aber wohl verhalten und etwas Rechtschaffenes gelernt hätten," ausgedehnt wurde. Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1813.

Von König Friedrich Wilhelm II. wurde eine jährliche Rente von 5500 Thlrn. angewiesen, die als Gehaltzulage zu gleichen Theilen unter die Geistlichen Berlins vertheilt zu werden bestimmt war; von dieser Königl. Gnadenbewilligung erhielten die damals vorhandenen 50 geistlichen Stellen jede jährlich eine Gehaltszulage von 110 Thlr.

Die Stiftung der Universität Berlin,

deren Eröffnung am 15. Oct. 1810 erfolgte, war für Förderung und Pflege der Wissenschaft überhaupt und der Theologie insonderheit eine That von der größten Wichtigkeit. Eine Erforschung und Darlegung des Einflusses, den die Universität durch jede ihrer Facultäten auf das gesammte Gebiet der Wissenschaft und weiter auf die Neugestaltung der wissenschaftlichen Theologie, wie des religiösen und kirchlichen Lebens der Hauptstadt, gehabt hat, wäre ein würdiges und lehrreiches Unternehmen! Nach einem unglücklichen Kriege, der Preußen an den Rand gänzlichen Unterganges gebracht hatte, zu einer Zeit, als alle Mittel des Landes erschöpft schienen und schwere Lasten des Krieges auf dem Vaterlande ruhten, da machte der hochherzige König Friedrich Wilhelm III. diese Stiftung, und in welchem Umfange! In jedem Zweige des Wissens waren die ausgezeichnetsten Lehrer hieher berufen: Schleiermacher, de Wette, Marheineke, A. Neander; Fichte

und Solger, Fr. A. Wolff und Böckh, v. Savigny ꝛc. Von solchen und ähnlichen Namen ist die Bildung vieler akademischen Generationen ausgegangen; und die Aussaat ist nicht ohne Früchte geblieben. Die Kirche wird, was die Universität Berlin ihr geworden ist, nicht vergessen, wird stets die landesväterliche Huld und Fürsorge preisen, von der solche Stiftung ihr geworden ist.

In der Stiftung der Berliner Universität ward der Gedanke ausgeführt, den schon der große Kurfürst gehabt hatte, der, um sein Land blühend zu machen, das von einem angeblichen schwedischen Reichsrathe, Benedict Skytte, herrührende Project, in der Mark Brandenburg eine Universität für alle Nationen zu stiften, mit lebhaftem Interesse aufnahm, bis sich die Unmöglichkeit einer Ausführung desselben deutlich herausstellte.

Nach einer Königl. Kabinets-Ordre vom 10. Decbr. 1816 soll allen Geistlichen und Lehrern, deren Gesammt-Einkommen noch nicht 400 Thlr. beträgt, der von ihnen zu leistende jährliche Beitrag, (nicht aber die Zinsen des Antrittsgeldes,) an die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aus Staatskassen ersetzt werden. Ein Gesuch um Erstattung dieser Beiträge ist an die betreffende Königl. Regierung zu richten.

Eine seit alten Zeiten her vielen hiesigen Predigerstellen zustehende Jahreseinnahme, die sogenannte Braubonification, im Betrage von 42 Thlrn. 17½ Sgr. resp. 38 Thlrn., ist seit dem Ende der zwanziger Jahre den neuangestellten Predigern entzogen und nur denen belassen worden, welche dieselbe früher schon genossen hatten und auf ihrer Stelle geblieben waren. Jetzt dürften nur noch wenige Prediger hieselbst diese Einnahme haben.

Zur Förderung des Studiums der Theologie ist

Die Schleiermachersche Stiftung 1834

gegründet; das Stipendium beträgt 200 Thlr. und wird von einem besonderen Curatorium verwaltet und vergeben; es soll als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine, auf die von Schleiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelten Studien, auch etwa nach Umständen speciell eine auf sein Wirken, sein Leben und seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten löst.

Bei der dreihundertjährigen Jubelfeier der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg ließ der Magistrat zu Berlin in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung nicht nur eine Medaille schlagen, die noch jetzt bei feierlichen Veranlassungen an ausgezeichnete Schüler der magistratualischen Gymnasien zur Belohnung des Fleißes, der Fortschritte und des guten Betragens vertheilt wird: er stiftete auch in anerkennenswerther Fürsorge für das Wohl der Kirche

Das evangelische Säcular-Stipendium

für junge Theologen, welchem der hochselige König diesen Namen beilegte und die Bestätigung ertheilte. Es beträgt 300 Thlr. und wird auf zwei Jahre vom Magistrate verliehen. Die Bewerber müssen das erste theologische Examen bestanden haben und auf hiesiger Universität rite zu Doctoren der Philosophie promovirt worden sein; am Schlusse des zweiten Stipendienjahres müssen die Stipendiaten den Licentiatengrad in der Theologie bei der Berliner Universität erwerben.

Es würde zu weit führen, kann auch nicht Zweck sein, hier alle die zu Gunsten Theologie Studirender gestifteten Stipendien, die in Berlin von dem hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dem Königl. Consistorium, anderen Staats-Behörden, der Königl. Universität, dem Magistrat, und Privatstiftungen verliehen werden, vollständig aufzuführen; auch bedarf es dessen nicht, da das i. J. 1846 veröffentlichte: Wohlthätige Berlin, alle bis dahin vorhandenen Beneficien der Art Nr. 225 bis 283 namhaft macht mit Angabe alles dessen, was für die Betheiligten zu wissen nöthig ist.

Bald nach Antritt seiner Regierung hatte des jetzigen Königs Majestät die Gnade, durch eine Kabinetsordre die Zusicherung zu geben, daß zur Gründung neuer und zur Verbesserung schlecht dotirter Pfarren jährlich in zwei Terminen am Neujahrstage und am 15. Oct., als am Geburtstage Sr. Majestät, jedes Mal 6000 Thlr. gezahlt werden sollten. Im Jahr 1845 befahl eine andere Kabinetsordre, daß die Dotation evangelischer Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, deren Diensteinkommen unter 400 Thlr. beträgt, auf die Höhe dieser Summe gebracht werden solle. Für die Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt ist dazu eine Jahresrente von 3400 Thlrn. erforderlich gewesen. Die Geistlichen auf schlecht dotirten Stellen nicht Königl. Patronats erhielten i. J. 1847 wegen der herrschenden Theurung von Königl. Gnade eine Gratification, die sich in der Mark auf 1700 Thlr. belief.

Um sich über die kirchlichen Verhältnisse Englands zu unterrichten, wurden die Prediger D. von Gerlach, der Hofprediger Sydow aus Potsdam und der Candidat Uhden i. J. 1841 auf Staatskosten nach England geschickt; der Ober-Baurath Stüler begleitete sie zur Erforschung der baulichen Verhältnisse der Gotteshäuser, deren damals so viele zu gleicher Zeit in London gegründet worden waren. Die Ergebnisse dieser Sendung liegen in einer Druckschrift vor: Amtliche Berichte über die Vermehrung und Erweiterung der kirchlichen Anstalten in England. Potsdam 1845.

Unter den Gegenständen, welche der Minister Dr. Eichhorn der Provinzial-Synode zur Berathung (1844) überwies, betraf der vierte die Bildung eines Pensionsfonds für alte und schwache Geistliche; bei der desfallsigen gut-

achtlichen Aeußerung sollte namentlich auf die Proposition des Consistorial-Rathes Oesterreich (Preuß. Provinzial-Kirchenblatt I. 1. S. 53—68) Rücksicht genommen werden. Zur Vorbereitung dieses Gegenstandes für die Berathung im Plenum hatte die Synode eine Commission ernannt, deren Bericht und Anträge in der siebenten Sitzung zum Vortrage und zur Besprechung kamen. Die Provinzial-Synode trat einstimmig dem Wunsche der Commission bei „daß die hohen Behörden ersucht werden möchten, das Institut möglichst bald ins Leben treten zu lassen."

Auf der General-Synode (1846) machte die Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen in der 16. und 17. Sitzung den Gegenstand der Berathung aus; das Ergebniß derselben war, daß sich die Versammlung mit überwiegender Majorität für die Bildung provinzieller Hülfsfonds zur Emeritirung von Geistlichen entschied. — Für die Provinz Brandenburg trat der von den hohen kirchlichen Behörden durch Reglement vom 20. Mai 1847 gegründete

Emeritirungsfonds 1848

ins Leben, indem im Januar dieses Jahres für das Jahr vom 1. Juli 1847 bis 30. Juni 1848 die erste Einzahlung mit einem Procent des Dienst-Einkommens geleistet wurde. Die Zahlungen geschehen vierteljährlich praenumerando an den betreffenden Superintendenten.

Gleich bei seiner Gründung erhielt dieser Emeritirungsfonds eine bedeutende Zuwendung durch ein Kapital, welches bisher vom Königl. Consistorium verwaltet und aus dessen Zinsen in außerordentlichen Fällen Unterstützungen an Geistliche gezahlt worden waren. Dies Kapital war seit dem Jahre 1830 aus den sich wiederholenden Honorarzahlungen des Verlegers des Gesangbuchs gebildet; die Mitglieder der Gesangbuchs-Commission verzichteten nämlich für sich auf jeden pecuniären Vortheil aus ihrer gemeinsamen Arbeit, damit aber der Gewinn aus dem Verlage des Gesangbuchs nicht bloß dem Verleger zu Gute käme, beantragten sie bei der kirchlichen Behörde die Anlegung eines Fonds zu Unterstützungszwecken, welcher Antrag genehmigt wurde; und der auf diese Weise gebildete Fonds ist später in fürsorgender Weisheit der kirchlichen Behörden den Zwecken des Emeritirungsfonds überwiesen worden. — Als das Berliner Gesangbuch auch in Gemeinden anderer Provinzen Eingang gewann, ward ihnen ein Honorar-Antheil überwiesen, den die betreffenden Provinzial-Consistorien zu gleichem Zwecke verwalten. Das Theilungs-Verhältniß hat sich so herausgestellt, daß der Emeritirungsfonds der Provinz Brandenburg, in welcher das Gesangbuch am verbreitetsten ist, fast drei Viertel der Honorarzahlungen empfängt. Hierauf gründet sich die Hoffnung, daß die Einzahlung des Einen Procents an den Emeritirungsfonds wird ermäßigt werden können, was in Aussicht gestellt worden ist.

Durch die Ereignisse des verhängnißvollen Jahres 1848 ward manche Last den Geistlichen auferlegt, von der sie bis dahin nichts wußten: Eine

Bekanntmachung des Magistrates vom 4. Mai verordnet eine außerordentliche Einkommensteuer aller Einwohner Berlins und seines Weichbildes, zu deren Entrichtung nach freiwilliger Selbstabschätzung auch die nach den bis dahin noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von allen directen Beiträgen zu Gemeindelasten Befreiten, als Geistliche, Officiere, Lehrer 2c., aufgefordert wurden; die Steuer betrug 1 Procent des Einkommens. Dann wurde die

Aufhebung der Steuerfreiheit

für die Geistlichen durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 herbeigeführt, und es hatten die Geistlichen in Berlin vom 1. Juli 1851 ab die classificirte Einkommensteuer zu zahlen, zu der nach dem Gesetze vom 20. Mai 1854 und vom 14. Mai 1855 noch ein Zuschlag von 25 Procent der Steuer hinzukam, welcher bis zum 1. April 1856 erhoben werden sollte, jedoch eine Verlängerung bis zum 31. Dec. d. J. erfahren hat. Auch die Last der Einquartierung ward von Seiten der Commune den Geistlichen auferlegt; von dieser sind sie jedoch wieder befreit worden. Denn es richtete der Königl. Ober-Kirchenrath unterm 6. Juni 1851 an den Minister des Innern eine Denkschrift, betreffend die Wiederherstellung der altherkömmlichen Freiheit der Geistlichen und Lehrer von den Gemeindelasten, als im Interesse der Kirche, der Geistlichen, der Gemeinden und des Staats. Hierauf beschloß die erste Kammer am 25. Febr. 1852, daß Geistliche, Kirchendiener und Communalschullehrer von directen persönlichen Gemeindeabgaben befreit bleiben sollen, soweit sie solche Befreiung am 4. März 1850 bei Verkündigung der Gemeine-Ordnung schon besaßen.

Am 6. Mai 1853 wurde von der zweiten Kammer mit 190 gegen 100 Stimmen die Dotation der evangelischen Kirche um 50,000 Thlr. erhöht. Eine Denkschrift des Ober-Kirchenraths an des Königs Majestät (1851 vom 4. Dec.) hatte aus rechtlichen Ansprüchen der Kirche solche Vermehrung der Dotation derselben motivirt.

Der älteste Brandenburgsche Orden, die am Michaelistage 1443 gestiftete Schwanen-Gesellschaft unserer Lieben Frauen Kettenträger, welche sich bis zur Zeit der Reformation erhalten hatte, wurde am 24. Dec. 1843 von des Königs Majestät, von aller und jeder politischen Tendenz entkleidet, wieder ins Leben gerufen und ihm eine neue, allein auf Wohlthätigkeit und Pflege der leidenden Menschheit hingerichtete Bestimmung gegeben.

Die von schlesischen Inhabern des Preußischen Johanniter-Ritterordens i. J. 1851 in Anregung gebrachte Bestimmung der Ordensritter für Wohlthätigkeitszwecke ward von des Königs Majestät genehmigt, und eine Königl. Kabinetsordre vom 15. Oct. 1852, die im folgenden Jahre öffentlich bekannt gemacht wurde, bestimmte, daß aus der durch Zahlungen der Ehrenritter für die ihnen gewordenen Ordens-Insignien, durch Eintrittsgelder und

laufende Beiträge der Ordens-Mitglieder gebildeten Kasse, Krankenanstalten gegründet werden sollen mit dem Dienst von Diakonissen. Die erste Anstalt dieser Art soll im ehemaligen Ordensschlosse der Johanniter-Ritter zu Sonnenburg angelegt werden.

Eine Denkschrift, betreffend die bei dem Bau evangelischer Kirchen zu berücksichtigenden allgemeinen Gesichtspunkte, ist unterm 12. Novbr. 1852 vom Minister des Handels, der öffentlichen Arbeiten und Bauten und von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an die Königl. Regierungen und Consistorien ergangen.

Eine Wittwen- und Waisen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Küster an den evangelischen Kirchen Berlins ist durch eine Verfügung des Königl. Consistoriums aus dem Ertrage des Kirchenzettels vom 1. Jan. 1854 ab gegründet worden. Die bis dahin durch Unterbeamte des Magistrats besorgte Redaction des Kirchenzettels ging von jenem Termin an auf die von der Behörde dazu erwählten Küster an der Luisenstadt- und St. Jacobi-Kirche über. Von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von dem des Innern haben die in 22 §§ abgefaßten und von 33 Küstern unterschriebenen Statuten dieser Kasse vom 16. Mai unterm 6. Sept. 1856 die Bestätigung erhalten.

Der Prediger O. v. Gerlach hatte in einem Aufsatz (1842, März) die Ausbildung der Candidaten für das Predigtamt und ihre rechte Stellung in der Kirche beleuchtet, wider große Prediger-Seminare sich erklärt und selber einen Convict für einige Candidaten der Theologie gestiftet. Von der kirchlichen Behörde wurde diese Sache zur Sprache gebracht, indem auf der Provinzial-Synode unter den ihr vom Minister Dr. Eichhorn überwiesenen Berathungs-Gegenständen auch

das Candidatenwesen

sich befand, wie demselben eine bessere Einrichtung zu geben sein dürfte, mit Rücksicht theils auf die Aushülfe in der Seelsorge, theils auf die eigene Ausbildung der künftigen Pfarrer. Die verschiedenen desfallsigen Vorschläge enthielt ein beigefügter Aufsatz. Die Synode ernannte eine Commission, deren Bericht über Ausbildung und Verwendung der evangelischen Predigtamts-Candidaten in der siebenten und achten Sitzung Gegenstand der Berathung war. Der Bericht hatte die Anstellung von Universitäts-Predigern nicht für die jungen Theologen allein, sondern für alle Studirende dringend befürwortet, und die Synode erklärte sich zustimmend dahin, daß sie die Anstellung von Universitäts-Predigern als für eine jede Universität wünschenswerth bezeichnete. Die Commission hatte ferner ihr Augenmerk ganz besonders darauf gerichtet, die Kräfte des Candidaten für den Dienst der Kirche nutzbar zu machen und für ihn eine Stellung zu ermitteln, bei welcher eben so sehr für seine weitere Ausbildung, als für das

Beste der Kirche gesorgt sei. Ihr Vorschlag ging in dieser Beziehung dahin: Es möge ein Pfarrgehülfen-System ins Leben gerufen werden, dermaßen, daß aus der Mitte der (mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß versehenen) Candidaten oberen Grades für jede Superintendentur ein Gehülfe, nach Bedürfniß auch ihrer mehrere, bestimmt und als Pfarramtsgehülfen nach erfolgter Ordination mit Anweisung eines bestimmten Wohnorts in dem Kirchenkreise, in dem sie geistlich arbeiten sollten, angesetzt würden. Aus einem Fonds, der zu ermitteln sein dürfte, sollte dem einzelnen Pfarrgehülfen ein Jahrgehalt von 120 Thlrn. gewährt werden. — In Beziehung auf Prediger-Seminare hatte wegen der Kostbarkeit dieser Institute die Commission aller Vorschläge sich enthalten. Schließlich vereinigte sich die Synode in dem Wunsche, daß ihr Mittel gegeben werden möchten, die Sache selbst in die Hand zu nehmen, da die Vermittelung durch Privatgesellschaften (Pastoral-Hülfsgesellschaften) nur als eine vorübergehende Maßregel angesehen werden könnte, bei welchem Antrage noch zu bemerken sei, daß der reglementarische Theil der höheren Einsicht der Behörden vorbehalten bleibe.

Die General-Synode beschäftigte sich mit dem Candidatenwesen in sechs Sitzungen (11—16); sie unterzog ihrer Berathung das Universitätsstudium, die Candidatur und das Vicariat; in der 15. und 16. Sitzung betraf die Erörterung die von der 4. Commission der Synode in Vorschlag gebrachten Prediger-Seminare; diesem Vorschlage gegenüber wurden die mit dem Namen der kleinen Seminare bezeichneten Anstalten, worin unter specieller Aufsicht tüchtiger Geistlichen zwei bis vier Candidaten ihre Vorbildung empfingen, besonders empfohlen, theils wegen des Kostenpunktes und weil bei den kleineren Seminaren eine viel leichtere und einfachere Gelegenheit gegeben sei, mit einer wirklich geschlossenen Gemeinde in eine enge Verbindung zu treten.

Die Frage, ob sich die Synode für die Einrichtung großer Seminarien ausspreche, wurde mit 35 gegen 34 Stimmen verneint; für die Errichtung kleinerer Seminarien erklärten sich 40 Stimmen, und für die Idee der Vicariate, wie sie von der Commission ausgesprochen worden war, erklärte sich die Synode mit überwiegender Majorität.

Durch Königl. Verordnung vom 1. Febr. 1727 ist befohlen: Kein Candidat soll den Segen auf der Kanzel sprechen dürfen. Ein anderes Edict vom 1. Novbr. 1727 bestimmt, daß kein Candidat zum Predigtamt befördert werden soll, er habe denn auf inländischen Universitäten studirt.

Eine Aufforderung an junge Theologen zur Theilnahme an dem Missionswerk unter Israel erging von dem Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden im Monat Mai 1839. Wie es scheint, ohne besonderen Erfolg.

Die frühere Verordnung der Königl. Kirchenbehörde über Zulassung ausländischer Candidaten der Theologie, die in der ersten Prüfung sehr gut bestanden sind, zum zweiten theologischen Examen im Preußischen

Staate, wurde wegen der damals sehr großen Zahl von Candidaten am 7. Dec. 1839 wieder aufgehoben.

J. J. 1843 wurde angeordnet, daß die Candidaten der Theologie zu besserer pädagogischer Ausbildung im Schullehrer-Seminar der Provinz vor dem zweiten theologischen Examen einen sechs- bis achtwöchentlichen Cursus durchzumachen haben.

Die Berliner Pastoral-Conferenz richtete i. J. 1851 ein Gesuch an den Ober-Kirchenrath, in welchem sie die Bitte aussprach, die Candidaten durch Einführung des Pfarrvicariats dem Interesse der Kirche dienstbar zu machen, und erhielt darauf unterm 7. Juli 1851 einen günstig lautenden Bescheid.

In dem Zeitraum von 1840—1851 erhielten in der Provinz Brandenburg das Wahlfähigkeits-Zeugniß (höchste und niedrigste Zahl) 1840: 61 Candidaten, 1842: 65 Candidaten, 1847 und 1848: 31 Candidaten, 1850: 33 Candidaten; die Ordination 1843: 51 Candidaten, 1847: 27 Candidaten; Theologie Studirende waren auf der Universität Berlin 1839—1840: 333, von 1850—1851: 140. Die Zahl der Candidaten in Berlin in den 3 Superintendenturen betrug i. J.

1844,	Berlin:	35	mit der Licenz;	wahlfähig	16;	Sa.	51.
	Kölln:	9	= = =	=	10;	=	19.
	Werder:	34	= = =	=	22;	=	56.
		Sa. 78	mit der Licenz;	wahlfähig	48;	Sa.	126.
1856,	Berlin:	3	= = =	=	7;	=	10.
	Kölln:	3	= = =	=	1;	=	4.
	Werder:	6	= = =	=	7;	=	13.

dazu die Königl. Domcandidaten 7; außerdem noch 31, die kein Examen gemacht haben, überhaupt also 65 Candidaten.

Geschärfte Verfügungen über die Prüfung der Predigtamts-Candidaten sind unterm 19. März 1818, dann 1820, 1822, 1823 und 1825 erlassen; um zu den Prüfungen vor dem Consistorium zugelassen zu werden, mußten sie nachweisen, daß sie ihr dreijähriges Universitätsstudium vollendet, die anbefohlenen Vorlesungen regelmäßig besucht, sich tadellos aufgeführt und an keiner verbotenen Verbindung Theil genommen; auch hatten sie über den Genuß des heiligen Abendmahls während der Studienzeit eine Bescheinigung von dem betreffenden Beichtvater beizubringen. — Das neueste Reglement für die Beaufsichtigung, die Prüfungen und die Fortbildung der theologischen Candidaten der Provinz Brandenburg, welches 19 §§ enthält, ist vom 26. April 1856 und vom Königl. Consistorium an die Superintendenten ergangen; bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung ist die Beibringung jenes Zeugnisses über die Theilnahme am Gottesdienst und dem heiligen Abendmahl während der Universitätszeit auch jetzt noch erforderlich; wie solche schon vor etwa 30 Jahren von der Behörde angeordnet

worden ist. Auf der Berliner Universität war von etwa 1824 ab wohl zwanzig Jahre hindurch die Zahl der Theologie Studirenden so groß und die theologischen Prüfungen bei dem hiesigen Consistorium so zahlreich, daß für die Prüfungspredigten nicht Kanzeln genug zu finden waren, indem nicht alle Prediger die ihrigen dafür zu eröffnen geneigt waren. Dies hatte zur Folge, daß bei der ersten theologischen Prüfung die Candidaten ihre Predigten (und oft nur einen Theil derselben) an einem Wochentage bei verschlossenen Kirchthüren nur vor einem der Consistorialräthe zu halten hatten, gewöhnlich in der Neuen Kirche.

Kirchen-Visitationen,

wie sie der Königl. Ober-Kirchenrath in der neuesten Zeit angeordnet hat, nachdem ein Jahrhundert hindurch dergleichen nicht gehalten worden waren, haben im Reformations-Zeitalter vielfach stattgefunden; die erste gleich nach Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, eine andere auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg i. J. 1573 durch den General-Superintendenten D. A. Musculus; durch die Ordre vom 8. Febr. 1710 verordnete Friedrich I. eine General-Kirchen-Visitation durch die ganze Kurmark, welche mehrere Jahre erforderte und in dem Kirchenwesen eine vortreffliche Ordnung herbeiführte. Nach der i. J. 1715 entworfenen General-Instruction wurde 1719 eine Kirchenvisitation in der Kurmark durch den Propst D. Reinbeck, Geh. Rath Culemann und Consistorial-Rath v. Mansberg abgehalten, welche Gelegenheit der König gern zur Beförderung einer Vereinigung der evangelischen Kirchen benutzt wissen wollte.

Die neuerdings vom Ober-Kirchenrath veranstalteten Kirchenvisitationen haben den Zweck, das neuerwachte geistliche Leben in der evangelischen Kirche zu kräftigen und zu befestigen, die im Wachsen begriffene Thätigkeit der Widersacher des evangelischen Bekenntnisses aber mit einer wirksamen Gegenwehr unschädlich zu machen. Für die Visitatoren, zu denen auch weltliche Beamte gehören, ist vom Ober-Kirchenrath eine Instruction entworfen worden. Die erste Kirchen-Visitation in der Mark fand in der Synode Ruppin 1853 im August statt; vom 17. Oct. bis 2. Novbr. 1853 war in der Synode Berlin-Kölln-Land die General-Kirchen-Visitation.

Das Collectenwesen

hat in der neuesten Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Königl. hohen Kirchenbehörden auf sich gezogen; ein Erlaß des Ober-Kirchenraths vom 14. Juni 1851 an sämmtliche Königl. Preußische Provinzial-Consistorien, und auf Grund desselben ein Rescript des Königl. Consistoriums zu Berlin vom 27. April 1853 weist auf Verminderung, resp. angemessenere Verwendung der Collecten hin. Es gereicht zum Preise der christlichen Liebe, die Gutes zu thun und mitzutheilen nicht müde wird, daß in dem Jahrzehent von 1841 bis 1850 in der ganzen Monarchie der Ertrag der stehenden Collecten, ungerechnet den der außerordentlichen Collecten, auf 370,000 Thlr. sich belaufen hat.

In Berlin, wie wohl überall, haben die stehenden Collecten rein kirchliche, oder Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecke.

Collecten für rein kirchliche Zwecke sind die für die Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft, durch Königl. Kabinetsordre vom 9. Dec. 1825 bewilligt und am ersten Pfingsttage 1826 Vor- und Nachmittag zum ersten Mal gesammelt; — die für Zwecke des Gustav-Adolphs-Vereins, vom Minister Dr. Eichhorn nicht befohlen, aber gestattet: sie ist bei der ersten auf höhere Anordnung abgehaltenen Feier des Reformationsfestes i. J. 1844 Dom. 22 p. Tr. (3. Novbr.) zum ersten Mal gesammelt worden; eine Pflicht, diese Collecte zu sammeln, besteht in Berlin nicht; es geschieht daher auch nicht in allen Kirchen. Der Ertrag derselben i. J. 1855 war 478 Thlr.; i. J. 1856: 503 Thlr. und außerdem 321 Thlr. bei dem Eröffnungs-Gottesdienst der evangelischen Conferenz in der Kapelle des Königl. Schlosses. — Zum Besten der evangelischen Stiftungen in Jerusalem ist eine Jahres-Collecte gestattet und am 21. Jan. 1856 zum ersten Mal gesammelt. Die Collecten für Synodal-Wittwenkassen und für Special-Wittwenkassen gehören in eben diese Klasse, so wie auch die vierteljährlichen oder Jahres-Collecten, die, besonders bei Pfarrstellen aus älterer Zeit, matrikelmäßig sind und zum Unterhalt des Predigers gesammelt werden; eine Art des Einkommens, die den jetzigen Anschauungen und Verhältnissen wenig entsprechend ist.

Für Unterrichtszwecke wird seit alten Zeiten jährlich vier Mal Dom. 1 Adv., Dom Invoc., am Himmelfahrtsfest und am Erntedankfest die Collecte für arme Studirende gesammelt (Freitisch-Collecte); erst in der neuesten Zeit ist die Bestimmung getroffen, daß der Ertrag dieser Collecte allein den Theologie Studirenden zu Gute kommen soll. — Seit dem Jahre 1830 wird in Folge der Genehmigung des Königl. Consistoriums vom 18. Oct. 1830, gemäß der Aufforderung der städtischen Armendirection vom 3. Novbr., jedes Mal am letzten Trinitatissonntage (Todtenfeier) eine Collecte für das Stadtarmenschulwesen gesammelt, und zwar durch Deputirte der Armen-Commissionen. Nach dem Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin hat diese Collecte in den eilf Jahren von 1829 bis 1840 einen Gesammtertrag von 5108 Thlrn. geliefert, durchschnittlich also im Jahre $464\frac{4}{11}$ Thlr., und in den zehn Jahren von 1841 bis 1850 einen Ertrag von 4224 Thlrn., oder im Durchschnitt jährlich $422\frac{4}{10}$ Thlr. Die niedrigsten Erträge waren 1834: 306 Thlr., 1849: 285 Thlr.; die höchsten Erträge, i. J. 1830: 633 Thlr., i. J. 1843: 557 Thlr.

Wohlthätigkeitszwecken dient die auf Verfügung des Königl. Preußischen Armendirectoriums vom 17. April 1811 angeordnete, zum ersten Mal am Bußtag 1811, später am Palmsonntage gesammelte Collecte für das Stadtarmenwesen, die jetzt am 2ten Osterfeiertage gesammelt wird, ebenfalls durch Deputirte der Armen-Commissionen. Nach dem Verwaltungs-Bericht lieferte diese Collecte, mit Einschluß der Sammlungen nach der Stadtverordneten-Wahlpredigt, in den Jahren 1829 bis 1840 überhaupt 7362 Thlr., jährlich also im Durchschnitt $669\frac{3}{11}$ Thlr.; und in dem Jahrzehent von 1841 bis 1850 die Summe von 5074 Thlrn., im Durchschnitt also jährlich $507\frac{4}{10}$ Thlr.; die geringsten Erträge waren, 1836: 421 Thlr.;

i. J. 1850: 380 Thlr.; die höchsten Erträge i. J. 1829: 862 Thlr.; i. J. 1842: 619 Thlr. — Für das Landarmenhaus in Straußberg wurde früher Dom. Laet. jährlich eine Collecte gesammelt, die nun aufgehört hat.

Als außerordentliche Collecten sind seit dem Jahre 1825 folgende in Berlin gesammelt worden:

1825 am ersten Pfingsttag für die Waldenser; für dieselben hatte auch schon der große Kurfürst i. J. 1655 eine Collecte sammeln lassen. Vgl. Wohlth. Berlin Nr. 249., die Stipendien für Waldenser.
1828 Dom. 19 p. Tr. für die Kirche zum grauen Kloster hieselbst.
— Dom. 25 p. Tr. für die evangelisch-deutsch-französische Gemeinde zu Rio de Janeiro in Brasilien.
1839 am 2. Novbr., Sonnabend, für das evangelische Säcular-Stipendium.
1842 am zweiten Osterfeiertage für das Hospiz des Bisthums in Jerusalem (Ertrag in der ganzen Monarchie 45,000 Thlr.).
— Dom. 1 p. Tr. für die Abgebrannten in Hamburg.
1850 Dom. 7 p. Tr. abermals für die evangelische Gemeinde in Rio de Janeiro.
1852 Dom. 1 p. Tr. erste Nothstands-Collecte für die Evangelischen, welche im Preußischen Staat in der Diaspora unter Katholiken leben, (Ertrag überhaupt 30,180 Thlr., aus Berlin 1925 Thlr. 23 Sgr.) ist dem Ober-Kirchenrathe zu freier Verfügung überlassen.
— Dom. 13 p. Tr. für die St. Philippus-Apostel-Kirche hieselbst.
1853 Dom. 19 p. Tr. zweite Nothstands-Collecte (Ertrag überhaupt 29,499 Thlr.).
1854 Dom. Oculi für das Diakonissen-Haus Bethanien hieselbst.
— Dom. 14 p. Tr. für das theologische Seminar zu Marthasville in Nord-Amerika.
— Dom. 22 p. Tr. für die durch die großen Oder-Ueberschwemmungen in der Mark schwer Heimgesuchten.
1855 Dom. Palm. für den Kirchen- und Schulhaus-Bau der deutsch-evangelischen Gemeinde in Constantinopel.
— am ersten Weihnachtsfeiertage dritte Nothstands-Collecte.
1856 Dom. Rogate Collecte für die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth a. Rh.
— Dom. 14 p. Tr. für die evangelischen Gemeinden in Ungarn.
1857 Dom. Oculi Collecte für das Krankenhaus Bethanien in Berlin.

Durch einen Circularerlaß des Ober-Kirchenraths an die Consistorien ist diesen die Abschrift einer Königl. Cabinetsordre vom 16. Febr. 1856 mitgetheilt worden, kraft welcher die Leitung des Collectenwesens in der evangelischen Landeskirche vom 1. April d. J. auf den Ober-Kirchenrath übergegangen ist; zugleich enthält die Allerhöchste Ordre die Ressort-Bestimmungen über das Collectenwesen, denen zufolge alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Collecten bis auf Weiteres in ihrem Bestande unverändert bleiben.

Wie König Friedrich Wilhelm I. dem fremden und dem heimischen Bedürfniß durch Kirchencollecten zu genügen suchte, zeigen einige der von ihm

gestatteten Sammlungen; 1720 Collecte zur Erbauung der französisch-reformirten Kirche vor dem Köpnicker Thor (Luisenstadt); 1720 zum Bau der durch Auffliegen des Pulverthurms am Spandauer Thor ruinirten Garnison-Kirche; 1722 zum Behuf der Aufrichtung des Potsdamschen Waisenhauses für die Soldatenkinder der Armee; 1725 zum Aufbau der Jerusalems-Kirche; 1728 zum Aufbau einer Kirche und Schule in St. Petersburg; 1728 für die Stadt Kopenhagen wegen großen erlittenen Brand-Unglücks eine Hauscollecte; desgleichen eine Hauscollecte für die Stadtarmen 1715, bei der ein Prediger als Deputirter mit herumgehen soll. — Anderer Collecten für Kirchenbauten in Berlin ist oben bei den Kirchen gedacht worden.

Die sonntäglichen gewöhnlichen Becken-Einnahmen der Gegenwart stehen, was ihre Höhe betrifft, denen der früheren Zeit sehr nach, besonders bedeutend waren die der französischen Kirche des Werders, zu der sich vor etwa hundert Jahren die höheren Stände zu halten pflegten; sie lieferten aus ihren Büchsen während des Zeitraums von 1701—1765 durchschnittlich in jedem Jahre zwischen 3000 und 3600 Thlr. zur Armenkasse, obschon sie nur 1720 Sitzplätze enthielt. Die sonntägliche Einnahme war selten unter 30—40 Thlr.; bei der Feier des Abendmahls mindestens 50 Thlr.; der Neujahrstag brachte in der Regel 100 Thlr.; die Wochen-Andachten nicht unter 6 Thlr., und wenn Vorbereitung zum Abendmahl war, oft 10 Thlr. Außerdem bestanden noch jährliche Collecten zu besonderen Zwecken, deren Ertrag stets die Summe von 500 Thlrn. überstieg; ja, es waren Jahre, wo er sich auf die Höhe von 1000 Thlrn. belief. Als aber diese Kirche i. J. 1801 ihr 100jähriges Jubiläum feierte, waren ihre jährliche Collecten-Erträge in allmähliger Verminderung bereits bis unter die Hälfte des früheren Betrages herabgesunken.

Der Ertrag sämmtlicher Collecten, die i. J. 1856 in 36 Kirchen hieselbst gesammelt worden sind, ist folgender gewesen:

1. Für arme studirende evangelische Theologen	683	Thlr.	7	Sgr.	7	Pf.
2. Für das städtische Armenwesen	401	"	13	"	—	"
3. Für die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth	446	"	27	"	2	"
4. Für die Haupt-Bibelgesellschaft	299	"	13	"	2	"
5. Für die Evangelischen in Ungarn	381	"	24	"	8	"
6. Für den Gustav-Adolphs-Verein	503	"	16	"	5	"
Für denselben in d. Jesus-Kapelle (vgl. S. 169)	321	"	6	"	6	"
7. Für das städtische Armen-Schulwesen ...	346	"	2	"	6	"
In den französischen Kirchen.						
1. Für Schullehrer und Cantoren	66	"	4	"	2	"
2. Für das französische Hospital	200	"	10	"	10	"
Sa.	3650	Thlr.	6	Sgr.	—	Pf.

Zu bemerken ist, daß in der Heiligengeist-, Garnison-, Waisenhaus-, Charité-, Diakonissenhaus-, Friedrich-Wilhelms-Hospital- und Invalidenhaus-Kirche von den obengenannten 7 Collecten nur einige gesammelt werden; daß in 7 Kirchen für den Gustav-Adolphs-Verein gar nicht gesammelt worden ist; daß endlich in einzelnen Kirchen zu besonderen Zwecken noch andere

Collecten stattfinden, und daß sonntäglich bei jedem Gottesdienst, wenn keine Collecte ist, die Becken ausstehen.

Schließlich folge hier noch eine, wenn auch unvollständige, Nachricht über die Kosten einiger neueren Kirchenbauten:

Für den Neubau der St. Petri-Kirche betrug der vorhandene sogenannte Ruinenfonds incl. Zinsen i. J. 1840: 103,583 Thlr. und der Ertrag der Beiträge von den Einwohnern Berlins incl. Zinsen 21,894 Thlr.; der Bauanschlag belief sich auf 185,000 Thlr., ist aber durch den Thurmbau bedeutend überstiegen.

Die Kloster-Kirche ist mit Einschluß von 4500 Thlrn. Collectengeldern auf Königl. Kosten für die Summe von 27,913 Thlr. reparirt worden.

Die Erneuerung der Luisenstadt-Kirche und der Neubau des Thurmes sind mit einem Kostenaufwande von 39,100 Thlrn. bewirkt worden, wozu der hochselige König 30,100 Thlr. als Gnadengeschenk bewilligte.

Die Erbauung der St. Johannis-Kirche kostete 40,500 Thlr., sie hat 600 Sitzplätze; die der St. Elisabeth-Kirche, mit 900 Sitzplätzen, 75,000 Thlr.; die der Nazareth-Kirche, mit 600 Sitzplätzen, 35,000 Thlr.

Der Bau der St. Jakobi-Kirche kostete 69,000 Thlr. und der der St. Matthäus-Kirche 46,000 Thlr., wozu Privat-Collecten Bedeutendes beigetragen haben.

Für die St. Marcus-Kirche sind aus Communalfonds, incl. des Patronatsbeitrages mit 28,888 Thlrn., bewilligt worden: 63,888 Thlr., wozu noch behufs der Regulirung des Kirchplatzes 4212 Thlr. kommen, die aus einem besonderen Fonds hergegeben worden sind. Die sehr bedeutenden Mehrkosten, welche der veränderte Bauplan der Kirche und die Erbauung eines Thurmes veranlaßt haben, sind von des Königs Majestät bewilligt worden; der Anschlag belief sich auf 104,677 Thlr. und ist noch bedeutend überschritten worden.

Zum Bau der St. Andreas-Kirche sind aus Communalmitteln 60,000 Thlr. bewilligt worden. — Zum Neubau der Berlinischen Propstei sind 24,000 Thlr. aus Communalmitteln gezahlt worden. — In dem Etat des Stadthaushalts für Berlin pro 1857 findet sich für kirchliche Zwecke die Summe von 1573 Thlrn. ausgeworfen.

Die Erwerbung des Grundstücks, auf dem die Zions-Kapelle steht, und der erforderliche Bau der Räumlichkeiten kostete die Summe von 15,000 Thlrn.

Aus Privatmitteln durch freie Liebesgaben christlicher Wohlthätigkeit, zum Theil durch Vereine veranlaßt, sind folgende Bauten ausgeführt: Der Bau des Missions-Betsaales, welcher, ungerechnet die 8800 Thlr. Kosten für das Missionshaus, 6800 Thlr. gekostet hat; der St. Philippus-Apostel-Kirche, deren Kosten, dem Vernehmen nach, auf 15,000 Thlr. sich belaufen haben; der St. Stephans-Kapelle, die 10,000 Thlr. zu erbauen gekostet hat, worin ein von der Stadtverordneten-Versammlung bewilligtes Darlehn von 4000 Thlrn. einbegriffen ist; endlich der Anbau des Missionshauses, welcher 6000 Thlr. gekostet hat.

Sechster Abschnitt.

Fürsorge für ausländische evangelische Glaubensgenossen und Gemeinden.

Ehe noch das Haus Hohenzollern zu seiner jetzigen europäischen Machtstellung gelangte, haben seine Fürsten bedrängter evangelischer Glaubensgenossen vielmals sich angenommen und in ihren Landen ihnen Zuflucht gewährt. Das blieb insonderheit auf Berlin nicht ohne bedeutenden Einfluß und in der Kulturgeschichte der Mark zunächst wurden die Früchte offenbar, welche aus der Aufnahme von Ausländern sich entwickelten, die hier Gewissens- und Religionsfreiheit genossen. Die Ersten, welche hier ein neues Vaterland suchten und fanden, waren die französischen Auswanderer, welche seit 1672, besonders aber seit Aufhebung des Edicts von Nantes in kleineren und größeren Gesellschaften hier einwanderten. Berlin war zunächst ihr Ziel; Viele blieben hier, bis nach Preußen zogen Andere und gründeten dort in der Hauptstadt eine französische Gemeinde.

Den Franzosen folgten die vertriebenen Salzburger. Der Erzbischof von Salzburg, Leopold Anton Eleutherius Freiherr von Firmian, war am 3. October 1727 zu dieser Würde erhoben, und als leidenschaftlicher Widersacher evangelischer Lehre und evangelischen Glaubens hob er sogleich an, die Evangelischen in dem Erzstift aufs Härteste zu bedrücken und zu verfolgen. Ihre Erbauungsbücher ließ er ihnen entreißen, ihre stillen Andachtsstunden, bisher ihnen gestattet, wurden untersagt und gestört, die Gewissens- und Religionsfreiheit, welche der Westphälische Friede den Evangelischen unter katholischen Fürsten zusicherte, war für sie nicht vorhanden. Da wünschten sie, wozu jener Friedensschluß sie berechtigte, auszuwandern; das galt für Aufruhr; die Bedrückungen erreichten den höchsten Grad. Ihre Klagen kamen vor das Reichs-Kammergericht; da nahm Friedrich Wilhelm I. ihrer sich an, und verhieß ihnen in Preußen, wo die Pest in den Jahren 1709 und 1710 menschenleere Gegenden zurückgelassen hatte, neue Wohnsitze. — So langten denn am 30. April 1732 die ersten Salzburger in Berlin an; von den Predigern an der Spitze der Schulen mit Gesang

wurden sie eingeholt und geleitet; am 2ten Mai darauf hielt ihnen in der St. Georgen-Kirche der Consistorial-Rath Roloff eine Predigt, eben so mit Spendung des heiligen Abendmahls der Propst Rau am 6. Mai. Ein anderer Zug der Salzburger, 200 Personen stark, herbergte Ende Juni hier und empfing ebenfalls das heilige Abendmahl in der St. Georgen-Kirche.

Im Vertrauen auf das, was den Salzburgern gewährt und ihnen selbst zum Theil zugesagt worden war, kamen böhmische Auswanderer i. J. 1732 ff. nach Berlin und siedelten sich an. Vgl. Bethlehems-Kirche, und im Anhange: die Brüdergemeinde.

Auf Preußen, als die bedeutendste protestantische Großmacht, wandten sich oft die Blicke derer, die in mancherlei Glaubensbedrängnissen Hülfe bedurften. So i. J. 1824 der Waldenser. Es fehlte ihnen an Mitteln, um alles zur gedeihlichen Entwickelung ihres Kirchen- und Schulwesens Erforderliche bestreiten zu können. Sie durften ihre Bitten vor den Thron Friedrich Wilhelms III. bringen. Es ward, wie im ganzen Lande, so auch in Berlin für ihre Bedürfnisse eine Collecte gesammelt, die überaus reichlich ausfiel. Außer den ansehnlichen Summen, die den Waldensern auf diese Weise zugingen, stiftete die Gnade des Königs durch Kabinetsordre vom 30. Mai 1832 noch zwei Stipendien, jedes von 250 Thlrn., für zwei junge Waldenser, die auf dem französischen Gymnasium hieselbst und dann auf hiesiger Universität ihre Studien machen; diese Beneficien werden auf je fünf Jahre verliehen; vgl. W. B. Nr. 249.

Die hochdeutsche evangelisch-reformirte Kirche in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika suchte i. J. 1826 den Beistand ihrer europäischen Glaubensbrüder „zur Einrichtung einer theologischen Lehranstalt, deren Benutzung den frommen Jünglingen aller Bekenntnisse freigestellt werden sollte." Versehen mit den Beglaubigungsschreiben seiner Synode kam James Reily, Prediger zu Hägerstown in Maryland, nach Berlin. Er erhielt für seine Zwecke vom hochseligen Könige eine ansehnliche Unterstützung und durch ein Ministerial-Rescript vom 11. Juni 1826 auf Grund Allerhöchster Bestimmung die Berechtigung zu Sammlungen; der Ertrag derselben ist 6000 Thlr. gewesen.

Noch in demselben Jahre unterm 30. Novbr. ward zu gleichem Zwecke die gleiche Vergünstigung dem Prediger Benjamin Kurz, der über Königsberg mit besonderen Empfehlungen des Professors D. Olshausen zu Anfang des Jahres 1827 hier eintraf. Kurz war von der evangelisch-lutherischen Kirche Nord-Amerikas abgesandt, zur Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Ausbildung evangelischer Geistlichen den Beistand ihrer europäischen Glaubensbrüder anzusprechen. Und das hat er mit großem Erfolge gethan. Eine liebenswürdige, anspruchslose Persönlichkeit, verbunden mit einer angenehmen Ungezwungenheit des Betragens, die in völliger Unbekanntschaft mit den Standesverhältnissen unserer Zustände wurzelte, verschaffte ihm bis zu den höchsten Kreisen am Königl. Hofe hinauf Zugang und Eingang. Namentlich war es die Gemahlin des Prinzen Wilhelm von Preußen, die ihn sehr begünstigte. Kurz hat in vielen der hiesigen Kirchen gepredigt in edler, herzansprechender Weise; und es that seinen Predigten

keinen Eintrag, als man erfuhr, daß es eine nicht große Zahl von Vorträgen sei, die er immer wiederhole. Beiträge an Geld und wissenschaftliche Bücher waren ihm gleich willkommene Gaben; er soll auf seiner Collectenreise überhaupt 18,000 Thlr. und an 5000 Bände zusammengebracht haben. Die beabsichtigte Lehranstalt, zu der Berlin reichlich beigesteuert hatte, wurde gegründet; es ist das Seminar zu Gettysburg in Pennsylvanien. I. J. 1846 besuchte D. S. S. Schmucker, Professor an diesem Seminar der General-Synode der lutherischen Kirche in Nord-Amerika, zu gleichem Zwecke wie Kurz Europa und Deutschland. Diese beiden Männer sind jetzt die Führer der Neu-Lutheraner in Pennsylvanien, welche im Gegensatz gegen die evangelischen Lutheraner methodistische Formen des Gottesdienstes bei sich eingeführt haben und der strengeren Auffassung des Augsburger Glaubensbekenntnisses zugethan sind. Davon hatte Kurz bei seinem Besuche hieselbst Nichts an sich und fand dergleichen auch hier nicht. Damals war noch die schöne Blüthe des neuerwachten religiösen Lebens ohne starr-confessionelle Zuspitzung unter uns. Nun aber diesseit und jenseit des atlantischen Meeres welcher Umschwung!

Aus Baiern gelangten i. J. 1829 von den evangelischen Gemeinden zu Schladning und Ingolstadt Sendschreiben hieher, in welchen jede von ihnen zur Erbauung von Kirche und Schulhaus um eine Beisteuer bat. Des Königs Majestät schenkte jeder dieser Gemeinden 100 Stück Dukaten. Ein Gnadengeschenk von demselben Betrage und überdies eine Kirchencollecte, die 1400 Thlr. eintrug, wurde der Gemeinde Efferding in Ober-Oesterreich zu Theil, die i. J. 1831 mit ähnlichem Gesuche sich hieher gewendet hatte.

Den Zillerthaler Tyrolern evangelischen Glaubens, etwa 100 Familien mit 440 Köpfen, wurde am 13. März 1837 bekannt gemacht, daß sie auf Befehl Kaiserlicher Majestät entweder in die katholische Kirche zurückzutreten, oder ihr Vaterland zu verlassen und in solche österreichische Staaten sich zu begeben hätten, wo schon akatholische Gemeinden sich befänden. Dies der Endbescheid nach mannigfachen Bedrängnissen einerseits und vielen vergeblichen Gesuchen andrerseits. Am 23. Mai erschien hierauf, mit den erforderlichen Beglaubigungs-Zeugnissen hinreichend versehen, als Abgeordneter der evangelischen Zillerthaler Johann Fleidl, ein würdiger Greis voll freudigen ungeschminkten Glaubens, Ansiedelung in Preußen für sich und seine Glaubensgenossen von des Königs Majestät zu erflehen. Das Gesuch wurde gewährt. Anfang October trafen die Zillerthaler in Schmiedeberg ein und fanden zu Erdmannsdorf im Hirschberger Thale neue Wohnsitze in neuer Heimath.

Zwei nestorianische Christen

kamen über Constantinopel, Wien, London und Hamburg i. J. 1841 hieher, um zur Loskaufung ihrer ihnen geraubten Kinder eine milde Beisteuer zu erbitten; sie wurden im Missionshause beherbergt, hielten im Betsaale desselben eine Ansprache, die von Dr. Petermann verdeutscht wurde, blieben

zehn Tage hier und kehrten dann, in Folge eines vom Prof. D. Neander und mehreren Anderen zu ihren Gunsten erlassenen Aufrufs reichlich beschenkt, in ihr Vaterland zurück.

Das theologische Seminar zu Mercersburg in Nord-Amerika, das Marshall-College, an welches der Privatdocent der Berliner Universität, Dr. Philipp Schaf, zur Uebernahme einer theologischen Professur durch die aus Amerika zu dem Zweck hieher gesandten Abgeordneten Hoffediz und Schneck berufen worden war, erhielt von des Königs Majestät i. J. 1844 ein Gnadengeschenk von 1500 Thlrn.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat der evangelischen Gemeinde zu Belgrad in Serbien auf ihre Bitte i. J. 1846 einen evangelischen Geistlichen zugesandt; die Gemeinde zählt etwa 400 Seelen, hat sich 1854 constituirt und ist von der serbischen Regierung förmlich anerkannt worden; der märkische Provinzial-Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung zahlt dem Prediger jährlich ein Gehalt, und es hat derselbe auch vom Ober-Kirchenrath Unterstützungen empfangen. Freie Ausübung des evangelischen Gottesdienstes, jetzt noch in einem gemietheten Privathause, ist der Gemeinde gestattet, und auf türkischem Stadtgebiete ist ihr ein angemessener Platz für eine Kirche angewiesen.

Zweite Abtheilung.



Kirchliches Leben und Streben in Berlin.



Erster Abschnitt.

Von der Union.

Von Allem, was seit dem Jahre 1817 das religiöse und kirchliche Leben und nicht bloß in Berlin bewegt hat, ist, selbst die Verfassungsfrage der Kirche nicht ausgenommen, der Haupt- und Mittelpunkt die Angelegenheit der Union der beiden Zweige der protestantischen Kirche, der lutherischen und der reformirten Confession. Union und Kirchen-Verfassung haben in den Verhandlungen der Provinzial-Synoden 1819 und 1844 die wichtigsten Gegenstände der Berathung ausgemacht, ebenso in denen der General-Synode; die Unionsfrage ist auf den freien Pastoral-Conferenzen vielfach erörtert; sie vornehmlich hat das Kirchenregiment beschäftigt und eine große Zahl von Erlassen desselben herbeigeführt; die kirchliche Literatur hat reichlich und allseitig diesen Gegenstand behandelt; an ihm besonders haben die kirchlichen Parteien der Gegenwart in ihrem Gegensatze und in ihren entgegengesetzten Bestrebungen sich herausgebildet; die Unionsfrage hat durch die ihr feindselig gesinnten Geistlichen hie und da Absonderungen von der unirten Landeskirche zur Folge gehabt, während die Gemeinden im Großen und Ganzen keine Theilnahme an solcher Widrigkeit gegen die Unionssache bewiesen haben und noch beweisen. Weit hinaus über die Grenzen der Preußischen Landeskirche ist die Union eine Thatsache geworden, dort wie hier Anfangs freudig begrüßt, dann leidenschaftlich bekämpft mit den verschiedensten Waffen; sie hat ihre offenen und ihre heimlichen Widersacher, aber sie besteht; das Auge und das Herz des Königs, des erhabenen Schutz- und Schirmherrn der Landeskirche, wachen in Preußen über ihr als über einem köstlichen Vermächtniß des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. Mit der Unionssache innigst verbunden ist die Agenden-Angelegenheit; doch soll von ihr erst bei dem, was über den Cultus zu berichten ist, die Rede sein, vorher von den kirchlichen Parteien, die zur Union eine so verschiedene Stellung einnehmen.

Daß die Union eine Thatsache geworden ist in der Preußischen Landeskirche und diese selbst durch sie eine unirte, gründet sich auf die Allerhöchste Kabinetsordre Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817, die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche betreffend, aus Potsdam an die Consistorien, Synoden und Superintendenten erlassen. So lautet dieselbe: „Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die Reformirte und Lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich mich gern an sie an und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen, ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß, sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die Reformirte Kirche nicht zur Lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die Reformirte und Lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden und so das Aeußere aus dem Inneren einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!"

Der Anfang der Kabinetsordre weist auf frühere Unionsversuche der Brandenburgisch-Preußischen Regenten zurück. Das Bemerkenswertheste davon finde in aller Kürze hier eine Stelle. Der Uebertritt

des Kurfürsten Johann Sigismund

von der lutherischen zur reformirten Confession i. J. 1613 geschah nicht, wie von Gegnern behauptet, durch die Geschichte aber genügend widerlegt ist, aus Gründen der Politik, um im Hinblick auf Cleve seine neuen Unterthanen sich geneigt zu machen und die Unterstützung der Republik der vereinigten Niederlande zu erwerben. Die Politik hätte ihm diesen Schritt widerrathen müssen, denn im Herzogthum Preußen und seinen übrigen Erblanden war die Zahl der Lutheraner, die er sich dadurch hätte entfremden können, die bei weitem überwiegende. Der Uebertritt geschah aus Ueberzeugung und ungeachtet des Reverses, den er i. J. 1593 seinem Vater Joachim Friedrich hatte ausstellen müssen, „daß er bei den Symbolen der lutherischen Kirche und besonders der Formula concordiae lebenslang verharren und keine Aenderung in Religionssachen künftighin vornehmen wollte." Der Religionslehrer, welcher den jungen Prinzen in den Grundsätzen der lutherischen Kirche unterrichtete, that dies mit den gehässigsten Verunglimpfungen der Reformirten. Das hatte einen der beabsichtigten Wirkung ganz entgegengesetzten Erfolg. Als der Prinz später am verwandten pfälzischen Hofe in Heidelberg die reformirte Kirche und ihre Lehre aus eigener Anschauung gründlich kennen lernte, entstand in ihm der Gedanke des Uebertritts, den er beim Antritt seiner Regierung ausführte und vor der Welt durch sein Glaubensbekenntniß als That freier Ueberzeugung begründete. Er sah die Vertauschung „des Sectennamens lutherisch mit der Parteibenennung reformirt" nicht für eine Glaubensänderung an und ist bis an

seinen Tod dabei geblieben, daß auch er zu keiner anderen Religion sich bekenne, als in der sein Vater gestorben sei.

Dieser Confessionswechsel Johann Sigismund's, dessen Säcularfeier, laut Königl. Befehls vom 30. Novbr., am ersten Weihnachtstage 1713 begangen wurde, ist durch seine Folgen ein höchst wichtiges Ereigniß geworden; denn in ihm war Grundlage und Veranlassung zu den späteren Unionsbestrebungen der Brandenburgisch-Preußischen Fürsten gegeben. Das Bekenntniß des Hofes wurde bald das vieler Unterthanen; die Zahl der Reformirten mehrte sich bedeutend im Lande, und im Nebeneinanderbestehen beider Confessionen lag eine Aufforderung zu Unionsbestrebungen, die gefehlt haben würde, wenn nur die lutherische Kirche in ganz überwiegender Mehrzahl bei den Einwohnern und am Hofe geherrscht hätte. Zunächst freilich erhob sich, besonders von lutherischer Seite, ein heftiges und leidenschaftliches Eifern für das reine Lutherthum und eine Bekämpfung der reformirten Kirche; aber gerade hierin lag wieder ein äußerer Antrieb, durch unionistische Bemühungen in Kirche und Staat den Frieden herzustellen, den der fanatische Eifer von Zeloten gänzlich zu zerstören drohte.

Der große Kurfürst

erlebte die unheilvolle Blüthe der gegenseitig sich anfeindenden Kanzelpolemik, die er durch zwei Edicte, eins an die Consistorialräthe vom 22. Juni 1662, das andere vom 16. Sept. 1664: wie sich sowohl die Reformirten, als die Lutherischen, sonderlich die im Lehramte sind, bei ihrer Freiheit des Gewissens und Gottesdienstes, wegen der noch übrigen Mißhelligkeiten, christlich und friedlich beiderseits verhalten sollen, — zu bekämpfen suchte; ernstlich untersagte er den elenchus nominalis, daß mit Nennung des Namens der Widerpart angegriffen und geschmäht wurde; eben so nachdrücklich bestand er auf Unterschrift des Reverses, durch den die Prediger zu einer ruhigen und würdigen Haltung bei ihrer Polemik sich verpflichten mußten mit Beiseitsetzung persönlicher Ausfälle und Schmähungen. Der Diakonus an St. Nikolai, Lic. Elias Sigmund Reinhart, der sich in seinem Gewissen gebunden fühlte, den Forderungen des Kurfürsten nicht nachzukommen, ward am 28. April 1665 seines Amtes entlassen; bald nach ihm i. J. 1666 der (11.) Propst an St. Nikolai, Georg Lilius, der indessen nach einem halben Jahre begnadigt wurde, und zugleich der milde Paul Gerhard, der, obwohl in mündlicher Polemik gemäßigter als die Anderen, gewissenshalber ein Versprechen, wie der Revers es vorschrieb, nicht geben mochte, und die Mark für immer verließ.

Weit mehr, als durch Verbot und Revers, wirkte der große Kurfürst mittelbar für eine zukünftige Union durch die Aufnahme der Franzosen, Schweizer und Niederländer, die wegen Glaubensbedrückungen ihr Vaterland verlassen hatten und eine neue Heimath und freie Religionsübung in seinen Staaten fanden. Was dieser Fürst praktisch übte, seinen Nachfolgern wurde es ein Fingerzeig und Regierungs-Grundsatz: Gleichberechtigung der so nahe verwandten Confessionen und religiöse Duldung anders

Glaubender. Diese Regierungspraxis der Hohenzollern bahnte ganz im Verborgenen eine Union an, über deren Verwirklichung in der Lebensgemeinschaft der confessionell Geschiedenen freilich noch Jahrzehente verflossen und mehr als hundert Jahre bis zur dritten Säcularfeier des Reformationsfestes. Als

Friedrich I.

bei Annahme der Königswürde den Schwarzen Adlerorden stiftete, nahm er in das darüber sprechende Statut auch die Bestimmung auf, „daß die Prinzen des Königl. Hauses als geborene Ritter des Ordens bald nach ihrer Confirmation die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich wider die Ungläubigen, eidlich angeloben sollten.“ Er selbst bethätigte den Eifer für die Kirche, der er angehörte, durch die Unionsbestrebungen, für die er sich gewinnen ließ und die er zu fördern bemüht war. Mit dieser Sache verhielt es sich so.

Nachdem die Versuche, welche Leibnitz zu einer Vereinigung der protestantischen und katholischen Kirche gemacht hatte, völlig gescheitert waren, dachte er an eine Union der lutherischen und reformirten Kirche. Zeit und Umstände schienen dem Vorhaben günstig; der Kurfürst von Brandenburg bereitete seine Königskrönung vor; um ihr größeren Glanz zu verleihen, hatte er die beiden Hofprediger Bernhard von Sanden und Benjamin Ursinus zu Bischöfen ernannt; dies schien eine Annäherung an die englisch-bischöfliche Kirche, die Leibnitz in seinen Unionsplan mit aufgenommen hatte; für diesen hatte er die Helmstädtischen und die preußischen reformirten Theologen zu gewinnen gewußt; die Gemahlin des Königs von Preußen, Sophie Charlotte, schenkte diesen Bestrebungen ebenfalls ihren Beifall, und sie war es auch, die ihren Gemahl dafür interessirte. Nach vielen Vorbereitungen nahmen i. J. 1703 unter dem Vorsitz des Bischofs Ursinus in Berlin die Besprechungen ihren Anfang, zu denen der Propst Lütkens an St. Petri und der Domprediger Winkler aus Magdeburg lutherischer Seits, der Hofprediger Jablonski und aus Frankfurt der Professor Strimesius reformirter Seits vom Könige berufen waren. Auch Spener sollte Mitglied dieser Unions-Commission sein, lehnte es aber aus persönlichen und sachlichen Gründen ab; aus persönlichen, er sei der Abweichung von der Reinheit lutherischer Lehre in den Augen seiner Gegner verdächtig und möchte durch seine Betheiligung an Unionsbestrebungen solchem Verdachte nicht neue Nahrung geben; noch mehr aber aus sachlichen Gründen. Von ganzem Herzen sei er dem Unionswerke geneigt und wünsche ihm den glücklichsten Fortgang, aber er könne kein Vertrauen dazu fassen, so sehr sei der Zustand beider Schwesterkirchen zerrüttet, so sehr durch gegenseitigen Haß jede von ihnen mit Schuld beladen, daß sie der hohen Gnade der Union nicht würdig seien, und vielmehr der Buße vor Gott bedürften. Er hielt dafür, man müsse sich dermalen daran genügen lassen, daß man über den wahren Heilsgrund eins sei im Glauben, und die Abweichungen dürften kein Hinderniß gegenseitiger Liebe sein. Ueberdies, da die Trennung

ein so alter Schade sei, so sei zu befürchten, daß die beabsichtigte Kur die Kirche vollends zu Grunde richten, und bei der Verbitterung der Gemüther, besonders der Geistlichen, statt der Einigung wohl gar eine neue Spaltung bewirkt werden könne.

Eine zu der Zeit im Druck erschienene Schrift, arcanum regium, deren Verfasser ein Prediger Wellmer im Magdeburgischen war, entflammte die Gemüther wider das Unionswerk, indem sie dasselbe durch Gewaltmaßregeln kraft des bischöflichen Rechts des Landesherrn gefördert wissen wollte; obwohl auch das in der Schrift ausgesprochen war, man dürfe die Theologen eines Landes durchaus nicht zwingen, über streitige Lehrpunkte einerlei Sinnes zu sein; es sei hinreichend, wenn sie nur einig wären in dem Grunde des Glaubens, d. h. in der Ueberzeugung, daß man nur durch die Gnade und das Verdienst Christi bei einem gottseligen Leben selig werden könne und daß man sich einander in Liebe tragen müsse. Es entstand eine heftige Aufregung gegen die beabsichtigte Union; vielfach wurde sie und gehässig angegriffen. Lütkens entzog sich bald den Unterhandlungen. Das Werk war völlig gescheitert.

Friedrich Wilhelm I.

zeigte sich als einen eifrigen Beförderer der Union. Zwar gebot ein Edict vom 19. Jan. 1720, daß, wer von einer Kirche zur anderen übergeht, um allda zu communiciren, ein Dimissoriale lösen soll; und ein anderes vom 13. April 1725 befahl den reformirten Predigern, durch einen Revers an Eidesstatt schriftlich auf die Confessio Sigismundi und die desfallsigen Edicte sich zu verpflichten: Andererseits verordnete das Edict vom 31. Juli 1714, man soll den heilsamen promulgirten Edictis de annis 1614, 1662, 1664, 1667, betreffend die Ruhe und den Frieden zwischen beiderseits Religionsverwandten, gemäß leben und keine Streitschriften ediren, die verboten sind; im Edict vom 5. Mai 1719 wird befohlen, daß die Gnadenwahl nicht pro et contra mit Heftigkeit von der Kanzel docirt werden soll; und das vom 21. April 1722 gebietet den Predigern beiderseits Religionen, auf der Kanzel der streitigen Punkte wegen keine stachlichte Ausdrücke zu gebrauchen. In späteren Jahren wirkte er anbahnend für die Union durch eine Reihe von Maßregeln, die wenigstens äußerlich eine Annäherung zwischen Reformirten und Lutheranern stiften sollten. Die neuen Kirchen, welche unter seiner Regierung gebaut wurden, mußten als Simultan-Kirchen abwechselnd dem Gottesdienst beider Confessionen dienen; sechs kurz auf einander folgende Verordnungen aus den Jahren 1736 und 1737 sprachen des Königs Widerwillen gegen viele Kirchengebräuche der Lutheraner aus, die er als Ueberreste aus dem Papstthum bezeichnete und deren Beseitigung er unnachsichtlich gebot, als das Kreuzschlagen, das Singen vor dem Altar, die Chorröcke, Leuchter, Lichter, Caseln rc. Wie er über die Scheidelehren- und Differenzpunkte zwischen den beiden Confessionen dachte, zeigen zwei Documente.

Glaubensbekenntniß Sr. Königl. Majestät von Preußen. Unter diesem Titel findet sich in einem öffentlichen Urkundenbuche im Herzogthum Holstein, welches i. J. 1718 geschrieben ist, das nachstehende Glaubensbekenntniß: Ich glaube nicht, was der Papst befehlet, auch nicht in allen Stücken wie Lutherus, Beza und Calvinus schreiben; ich glaube aber an den dreieinigen Gott und setze sein heiliges Wort zu einem offenbaren Grunde meines Glaubens, und was damit nicht übereinstimmt, solches soll niemals von mir gegläubet werden, wenn es auch ein Engel vom Himmel geschrieben hätte. — Und weil in keinem anderen Namen Heil oder Seligkeit zu finden, als allein in dem seligmachenden Namen Jesu Christi, so mag ich mich nicht nennen lutherisch oder papistisch, sondern ich bin und nenne mich einen Christen. — Und weil Calvinus auch ein Mensch gewesen und irren menschlich ist, so hat er auch irren können, sonsten aber halte ich Lutherum, Calvinum und andere vor auserwählte Werkzeuge Gottes, welche durch Kraft des heiligen Geistes aus der Finsterniß des Papstthums gerücket sind und den rechten Weg zum ewigen Leben bezeuget haben; weil sie aber beide Menschen gewesen, so hat sowohl der eine als der andere irren können, dieserwegen so gläube ich keiner Lehre mehr, als so weit und so lange sie mit dem wahren Wort Gottes übereinstimmt. — — Aus einem Postscript, welches König Friedrich Wilhelm I. einem Erlaß an den lutherischen Propst Roloff d. d. Wusterhausen 10. Sept. 1726 hinzufügte, ist in der Geschichte des preußischen Hofes und Adels Th. 3. S. 84. folgender Schluß mitgetheilt: Der Unterschied zwischen unsern beiden evangelischen Religionen ist wahrlich ein Pfaffengezänk, denn äußerlich ist ein großer Unterschied; wenn man es examinirt, so ist es derselbe Glaube in allen Stücken, sowohl der Gnadenwahl, als des heiligen Abendmahls. Nur auf der Kanzel, da machen sie eine Sauce, einen Furor als die andern. Gott verzeihe allen Pfaffen, denn die werden Rechenschaft geben am Gerichte Gottes, daß sie Schulratzen aufwiegeln, das wahre Wort Gottes in Uneinigkeit zu bringen. Was aber wahrhaftige geistliche Prediger sind, die sagen, daß man sich soll einer den andern dulden und nur Christi Ruhm vermehren, unsern Nächsten lieben als uns selbst, christlich zu leben und christlich zu wandeln und nur auf Christi Verdienst sich zu verlassen, die werden gewiß selig. Aber es wird nicht heißen: Bist du lutherisch? Bist du reformirt? Es wird heißen: Hast du meine Gebote gehalten oder bist du ein braver Disputator gewesen? Es wird heißen: Weg mit den letzten ins höllische Feuer zum Teufel; die meine Gebote gehalten, kommt zu mir in mein Reich, denen soll die viele Freude willkommen sein. Gott gebe uns allen seine Gnade und gebe allen seinen evangelischen Kindern, daß sie mögen seine Gebote halten und daß Gott die möge alle zum Teufel schicken, die Uneinigkeit verursachen. Dazu helfe uns Gott der allmächtige Vater unsers Erlösers Jesu Christi durch seinen bitteren Tod.

Ob und inwieweit der Lebensverkehr der Lutheraner und der Reformirten mit den in Berlin seit lange ansässigen Mitgliedern der französischen Colonie und mit den neu eingewanderten Böhmen zur Abschwächung des scharfen Confessionalismus und zur Milderung der Gegensätze im Glauben etwas

beigetragen, und so künftiger Union vorgearbeitet habe, läßt sich nicht nachweisen, wenn auch wahrscheinlich finden. Und es ist kein Beweis dawider, daß, als

Friedrich der Große

zur Regierung kam, die äußerlichen Unterschiede im Cultus der Reformirten und Lutheraner noch einmal sich geltend machten und bei veränderter Behandlungsweise religiöser und kirchlicher Angelegenheiten von Seiten des Kirchenregiments hervorbrachen. Nicht ohne Gewaltmaßregeln durch die erlassenen Rescripte hatte Friedrich Wilhelm I. die der lutherischen Kirche eigenthümlichen traditionellen Cultusformen abgeschafft; eine der ersten Regierungshandlungen Friedrichs II. war die Aufhebung jener Verbote (1740 im Juli). Ihn kümmerten die gemeinsamen Grundlehren beider Kirchen nicht, noch weniger ihre Unterscheidungslehren und die daraus herfließenden rituellen Abweichungen; an der Union konnte ihm nichts liegen, dessen Grundsatz war: „Die Religionen müssen alle tolerirt werden, und muß der Fiscal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch thue, denn hier muß ein Jeder nach seiner Façon selig werden."

Und dennoch war es gerade in der Regierungszeit dieses Königs, daß, freilich nur auf negative Weise, die der Zukunft vorbehaltene Union vorbereitet wurde. Eine neue und mächtige Zeitströmung war schon mit der Wolffschen Philosophie eingetreten; die nach Deutschland verpflanzten Lehren der englischen Deisten; der immer mächtiger werdende Einfluß französischen Wesens, Unglaubens und Leichtsinns auf Deutschland; daß Friedrich II. die Hauptträger dieses Geistes in Berlin um sich sammelte und von dem neuen Zeitgeiste ergriffen selber wieder ein Beförderer desselben wurde: dies Alles bereitete der christlichen Kirche überhaupt ein Unheil, viel größer und tiefer als das, welches ihr jemals vom Territorialismus einzelner Fürsten zugefügt war, die sich doch stets als Pfleger der Kirche und ihrer Zwecke gezeigt hatten. Dazu kam noch Anderes.

In dem Pietismus Speners und seiner Freunde, einer der edelsten Blüthen des christlichen Geistes, hatte die alte Orthodoxie einen kräftigen und ersten Gegner gefunden; und eben diese Orthodoxie, die mehr der Lehre als dem Leben gedient, mehr für das Bekenntniß als für den lebendigen Glauben gewirkt, die Durchbildung und Durchkämpfung der confessionellen Gegensätze als ihre Hauptaufgabe angesehen hatte; sie, die schon von der Spenerschen Schule empfindliche Niederlagen erlebt und an sie auf Kanzeln und akademischen Lehrstühlen so viele und bedeutende Kräfte verloren hatte; sie fand, außer in dem antichristischen Wesen jener fremden und feindseligen Mächte, seit etwa 1760 noch einen andern Gegner in dem Rationalismus, als dessen Urheber, und zu seiner Zeit auch Haupt, Semler anzusehen ist. Und diesem Gegner erlag die alte Orthodoxie, ihre Stelle nahm in der Kirche die Neologie ein.

Der Pietismus der Nachfolger Speners entbehrte der freudigen Glaubenskraft, die zur Zeit seiner Entstehung ihm eigen war; er war allmählig und

immer mehr zu einer krankhaften und schwächlichen Erscheinungsform individueller Frömmigkeit geworden, und keine Macht mehr, die dem auf die Kirche einstürmenden Verderben hätte Einhalt thun, geschweige denn es bewältigen können. Was in der Lehre der Kirche Neologie war, offenbarte sich auf den andern Gebieten als Aufklärung. Aufklärung war die allgemeine Losung; sie feierte besonders in Berlin ihre Triumphe, ihr Organ war die Allgemeine deutsche Bibliothek, vom Buchhändler Nicolai in Berlin herausgegeben.

Wo eine starke confessionelle Spannung ist, wo die einer Kirche eigenthümlichen Scheidelehren von ihr besonders betont und hervorgehoben werden, wo man mehr Werth auf das Eigenthümliche und Trennende, als auf das Gemeinsame und Verbindende in Glaubenslehre und Bekenntniß legt: da kann eine Union unmöglich zu Stande kommen, deshalb mußten die Unionsversuche bis auf Friedrich Wilhelm I. hin nothwendig erfolglos sein. Wenn aber im Bewußtsein einer Kirche und besonders ihrer Theologen das specifisch Christliche immer mehr verschwindet; wenn nur das: Wir glauben Alle an Einen Gott, und die drei Gedanken: Gott, Tugend, Unsterblichkeit zurückbleiben, dann kann zu solcher Zeit das Bedürfniß einer Union schlechthin nicht gefühlt werden; so war es in der Zeit Friedrichs II. und in der Friedrich Wilhelms II., welche letztere, was religiöses und kirchliches Leben betrifft, nur eine Entwicklung und Ausgestaltung der Keime war, die schon in der vorangehenden Regierungsperiode zu bedeutender Entfaltung gelangt waren; denn die Reaction, welche das Religionsedict (1788) beabsichtigte, ging im Ganzen erfolg- und spurlos vorüber. Nun kann man allerdings und mit Recht die Herrschaft des Rationalismus und das Unwesen der Aufklärungsperiode beklagen; allein auf höherem Standpunkt und im Glauben an die Führung der Kirche durch ihren ewigen Herrn erscheinen jene Zeiten als Durchgangspunkte zu einer höheren Entwicklung, die der Herr der Kirche herbeiführt. Nicht aus dem Rationalismus ist die Union der lutherischen und der reformirten Kirche erfolgt, aber sie ist auf ihn gefolgt; solche Frucht hervorzubringen waren Rationalismus und Aufklärung völlig unbefähigt, aber das war ihre Aufgabe, die Hindernisse fortzuschaffen, welche eine starre Orthodoxie der lebenskräftigen Union entgegenstellte. Diese selbst ist ein Erzeugniß des neu erwachten Glaubens, des wahren Glaubens, der in der Liebe thätig ist.

Friedrich Wilhelm III.

a. Die Union vor der Union.

Auch Worte sind Thaten, um so gewichtigere als entsprechende Thaten ihnen folgen. Ehe die Union noch That wurde, vom Schutz- und Schirmherrn der Preußischen Landeskirche vollzogen, nahm für sie das Wort der große Theologe, von dem die Neugestaltung der theologischen Wissenschaften ausgegangen ist, mit dem eine neue Epoche derselben anhebt, Schleiermacher. Er ließ i. J. 1803 ausgehen: Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen

des protestantischen Kirchenwesens, zunächst in Beziehung auf den preußischen Staat (Schl. W. 1. Abtheilung 5. Band). In dem zweiten Gutachten bespricht er die Mittel, dem Verfall der Religion vorzubeugen; in dem ersten die Trennung der beiden protestantischen Kirchen; zuerst legt er die Nachtheile dar, welche diese Trennung mit sich führe; durch sie werde das religiöse Interesse gefährdet, und sie wirke nachtheilig auf die allgemeine Moralität und wahre Cultur überhaupt, es sei durch sie auch das unmittelbare Interesse des Staates selbst gefährdet; dann ist im zweiten Abschnitt von der schicklichen und ausführbaren Art der Vereinigung gehandelt. Er fordert Herstellung einer Kirchengemeinschaft, welche die Unterschiede im Lehrbegriff und die Abweichungen im Rituale nicht antastet; Herstellung derselben durch die Erklärung, daß — da Kirchengemeinschaft durch die Gemeinschaft der Sacramente dargestellt wird — es überall weder in bürgerlicher noch in kirchlicher und religiöser Hinsicht für eine Veränderung solle gehalten werden, wenn, wer bisher nach dem einen Ritus und bei einer Gemeinde der einen Confession communicirt hat, in Zukunft, es sei nun immer oder abwechselnd, bei einer Gemeinde der andern Confession und nach dem andern Ritus communicirt. Er bemerkt hierbei ausdrücklich, wie dann für gemischte Familien kein Hinderniß mehr bestehe, gemeinschaftlich die Feier des heiligen Abendmahls zu begehen; (Aehnliches finde sich in der evangelischen Brüdergemeinde, die doch allgemein für ächt lutherisch gilt); dann brauche bei Berufung von Predigern, oder zu Schul- und akademischen Lehrstellen nicht mehr nach der Confession, ob lutherisch oder reformirt, gefragt zu werden, wie denn schon in der Brüdergemeinde die Frage nach den beiden Lehrtropen Bedeutung nur für die äußere Kirchengemeinschaft habe; endlich werde die Herstellung solcher Union für die Einrichtung der kirchlichen Oberaufsicht und der kirchlichen Verwaltung eine höchst wünschenswerthe Einheit herbeiführen, die Aufhebung gesonderter lutherischer und reformirter Verwaltung anbahnen und fördern.

Durch den Staatskanzler Beyme gelangten diese Gutachten zur Kenntniß des Königs, der sie um so beifälliger aufnahm, als er selbst in gemischter Ehe lebte und dadurch in der Sacramentsgemeinschaft mit seiner (lutherischen) Gemahlin, der Königin Luise, sich behindert sah, und auch deshalb, weil er auf Grund einer gemeinschaftlichen Agende an die Herstellung einer Union gedacht hatte. Schleiermacher stand damals im Begriff, einem Rufe an die Universität Würzburg zu folgen. Auf Befehl des Königs wurde er jetzt dem Dienst der Kirche im Preußischen Staate erhalten.

Der für Preußen so unglückliche Krieg i. J. 1806 und 1807 und die Unglücksjahre, welche ihm folgten, erheischten so sehr die ganze Thätigkeit des Königs und aller hoher Staatsbehörden zur Erhaltung und innern Kräftigung des tief gedemüthigten und bis in die Grundfesten erschütterten Staates, daß die Angelegenheiten der Kirche sehr in den Hintergrund traten. Ja sie verlor durch Aufhebung der Centralstellen, durch welche sie bisher regiert worden war, und durch Einfügung ihrer Verwaltungsstellen in das Ministerium des Innern und in die Provinzial-Regierungen (siehe

oben S. 138) den letzten Schimmer einer Selbständigkeit. Und doch lag auch hierin eine Anbahnung zur Union, eine Union vor der Union, eine Union im Kirchenregiment; hatte Schleiermacher auf eine solche, gleichsam als den Schlußstein der durch eine Erklärung bewirkten Herstellung der Kirchengemeinschaft hingewiesen: die Geschichte kehrte es um; ein einheitliches, nicht mehr confessionell geschiedenes Kirchenregiment wurde i. J. 1808 eingesetzt und besteht seitdem. Je mehr die kirchliche Gliederung im landesherrlichen Kirchenregiment sich zusammenfaßt und in ihm gipfelt, desto wichtiger ist diese Thatsache den Lutherisch-Gesinnten in der Landeskirche gegenüber. Wenn sie nach den ihnen gemachten Zugeständnissen bis zu der Forderung fortgeschritten sind, daß das Kirchenregiment ihnen besondere confessionelle kirchliche Behörden innerhalb der Landeskirche gewähren solle: so muß ihnen entgegen gehalten werden, daß diese ihre Forderung rechtlich völlig unbegründet sei, indem schon vor der Union die Stellung der landeskirchlichen Behörden zu dem besonderen Bekenntniß der lutherischen Kirche factisch so gewesen ist, wie sie jetzt in der unirten Landeskirche ist; die Union des Jahres 1817 hat ein Kirchenregiment durch confessionell nicht gesonderte Behörden nicht erst geschaffen, sie hat es als Thatsache schon vorgefunden.

Nicht anders wie mit dieser Forderung hinsichtlich des Kirchenregiments, steht es mit dem Ansinnen, welches hie und da von den Lutherischen innerhalb der Landeskirche ausgesprochen worden ist, es solle auf den Universitäten ein specifisch-lutherischer Lehrstuhl für Theologie gegründet werden. Auch auf dem Gebiete des akademischen Lebens hatte vor der Union schon eine Union sich geltend gemacht. Der lutherische Professor Steinbart ward in die theologische Facultät der reformirten Universität Frankfurt aufgenommen; der reformirte Schleiermacher in die Facultät der lutherischen Universität Halle, die ihn auch zum Doctor der Theologie ernannte. In Halle lehrten Theologie Professoren der einen und der andern Confession, eben so war in es Frankfurt; Studenten lutherischen Bekenntnisses hörten bei reformirten Professoren und eben so umgekehrt. Ist die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin i. J. 1809 als eine reformirte oder als eine lutherische gestiftet? Die Examinations-Commission der Kirchen-Deputation in der Regierung zu Potsdam fragte uns wohl nach unserm theologischen Wissen und Können in den Jahren 1813 und 1814, aber nicht nach confessioneller Dogmatik oder Theologie; eben so hat es die Prüfungs-Commission des Königl. Consistoriums zu Berlin seit 1816 gehalten. Wir finden in dem Allen Union vor der Union. Die Patrone fragten schon vor 1817 nicht immer, häufig nicht nach der Confession des von ihnen Berufenen, und ohne Rücksicht auf diese erfolgten die Königl. Confirmationen der Vocationen.

Union vor der Union bestand, in Berlin wenigstens, auf dem Gebiete der Schule von der Elementarschule an bis zum Gymnasium hinauf. In der Parochialschule kam sie zuerst zu Stande, indem reformirte und lutherische Kinder von demselben Lehrer sogar den Religions-Unterricht erhielten, nur daß jene den Heidelberger, später den Heringschen, diese den lutherischen

Katechismus lernten. Unter den Gymnasien war das Berlin-Köllnische und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium der Stiftung nach lutherisch, das Friedrichs-Werdersche ein gemischtes, das Joachimsthalsche ein reformirtes; bei diesem zuerst hörte man auf, nach dem Bekenntniß der Lehrer zu fragen und die andern folgten ihm darin.

In den Predigten hatte man längst aufgehört, die Scheidelehren besonders hervorzuheben; eben so wenig geschahe es im Religions- und Katechumenen-Unterricht; in den Cultusformen herrschten allerdings noch einige Verschiedenheiten, aber nur ganz äußerliche, und so war denn von dem Allen die natürliche Folge, daß den Gemeinden das confessionelle Bewußtsein immer mehr schwand, daß jeder da Erbauung suchte, wo er sie am meisten fand, der Lutherische unbedenklich auch beim reformirten Prediger im reformirten Gottesdienste, der Reformirte beim lutherischen Prediger im lutherischen Gottesdienste ohne Besorgniß, an seinem Glauben Schaden zu leiden.

Diese Union vor der Union auf religiös-kirchlichem Gebiet drang auch ins häusliche Leben ein, und es mehrten sich die gemischten Ehen zwischen Lutherischen und Reformirten, besonders seit der Propst Spalding seine Tochter dem Sohne des ersten Hofpredigers Sack, dem nachmaligen Bischof Sack, zur Ehe gegeben hatte. Wie hatten sich gegen früher die Zeiten geändert! Noch am Ende des 17. Jahrhunderts mußte Thomasius die Ehe der Brandenburgischen reformirten Prinzessin Maria Amalie mit dem lutherischen Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz als rechtmäßig vertheidigen!

b. Fortschritte der Union in Berlin; 1817 ff.

So, wie es im voranstehenden Abschnitte berichtet ist, stand es um die Union vor der Union i. J. 1817. Preußen hatte sich von seinem Falle erhoben; die Freiheitskriege waren gekämpft, der fremde Zwingherr gestürzt, Selbständigkeit, Unabhängigkeit von ausländischem Joche errungen. Gott hatte gerichtet, geholfen, gerettet, das fühlten Alle lebhaft; ein Zug zu Gott hin ging durch unser Volk; eine neue Ausgießung des Geistes schuf eine neue Zeit; die Morgenröthe einer besseren Zukunft brach an, religiöses Leben erwachte und suchte Befriedigung. Religiöses, auch kirchliches Leben, aber freilich nicht confessionelles; jenes kann ohne dieses bestehen; wehe, wenn dies ohne jenes sich geltend macht, wie einst zur Zeit der Concordienformel und der alten lutherischen Orthodoxie.

Der Wunsch, der Ruf des Königs zur Union fand allgemeinen Anklang; daß sie zum Rechtsbestande kam, in Berlin zuerst, ging freilich aus Indifferentismus hervor, nämlich aus Indifferentismus gegen die Scheidelehren, aber wahrlich nicht, Gott weiß es, aus religiösem Indifferentismus. Der neuerwachte Glaube und die neuerwachte Liebe nahmen als reife Frucht die Union hin, welche nun weiter entfalten und fördern sollte, was bisher schon für dieselbe gewirkt und gewonnen war.

Die von Schleiermacher abgefaßte Erklärung, welche die Berlinische Synode unter seinem Vorsitz am 29. Octbr. 1817 über die am folgenden Tage von ihr zu haltende Abendmahlsfeier abgab, belehrt über die Ereig-

nisse jener Tage und spricht zugleich vollständig seine damaligen Gedanken über die Union aus. (vgl. Schl. W. Theologie. Band 5.) Der Anfang dieser Erklärung lautet folgendermaßen: „Am 1. Octbr. war auf Veranlassung des hochwürdigen Consistorii der Provinz Brandenburg die gesammte deutsche Geistlichkeit dieser Hauptstadt von beiden evangelischen Bekenntnissen versammelt, um über ihre Vereinigung zu einer Synode einen endlichen Beschluß zu fassen. Nachdem nun dieser unter Vorbehalt höherer Genehmigung gefaßt war, und dadurch wir uns auf eine noch weit engere Weise als je verbunden hatten: so erfolgte von einem Mitgliede der Versammlung der Antrag, daß wir uns nun auch zu einer gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier verbinden möchten, nicht etwa nur zu einer Zeit und an einem Orte, sondern auch unter einer Form, und zwar unter einer solchen, an welcher keiner von beiden Theilen Anstoß nehmen könnte. Ferner daß, da wir unsere Synodalzusammenkunft bis zum 11. Novbr. ausgesetzt hatten, wir diese Handlung schon am Jubelfest der Reformation vornehmen und dadurch den zweiten Tag desselben auszeichnen möchten. Beides ward fast einmüthig beschlossen, und auch die wenigen Bedenklichkeiten, welche noch erregt wurden, haben sich inzwischen von selbst gehoben. Wie die hiesige theologische Facultät auf unsere Einladung dieser Feier sogleich beigetreten und auch die französische Geistlichkeit ihre Bereitwilligkeit dazu erklärt, wie späterhin einem allerhöchsten Wunsche zufolge auf einer anderweitigen Versammlung am 7ten diese Feier auf den Vortag des Festes ist verlegt worden, andere Behörden sich derselben angeschlossen, und wie hernach, unabhängig von unseren Verhandlungen, höhern Orts verordnet worden, daß am Reformationsfest selbst in allen Kirchen dieser Hauptstadt nur nach der für unsere Feier angenommenen Weise das Mahl des Herrn wird dargereicht werden, dies alles ist bekannt.“ Wer an dieser Abendmahlsfeier Theil genommen hat, wird einen tiefen und bleibenden Eindruck davon in seinem Gemüthe bewahrt haben; vier Amtsbrüder administrirten zugleich am Altare und wechselten darin mit Andern; die ganz gefüllte Kirche umschloß nur Abendmahlsgenossen; von der Wichtigkeit und Bedeutung der Feier trug jeder mehr als eine Ahnung, volles klares Bewußtsein in sich.

Nur langsam entwickelte sich das begonnene Werk der Union in Berlin; vielfache Anfragen aus der Provinz über den Stand der Sache ergingen vornehmlich an Schleiermacher; er antwortete darauf ohne Nennung seines Namens in einem Aufsatze, der im 8. Stück (Augustheft 1818) des Märkischen Provinzialblattes, von F. A. Pischon herausgegeben, unter dem Titel sich findet: Wie steht es mit der Union? Von einem Prediger in Berlin. Er sagt hier: „Außer den Behörden des Consistoriums und des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten besteht freilich noch eine besondere Commission in Bezug auf diesen Gegenstand. Wie aber diese sich organisirt hat, in welcher Wechselwirkung sie mit den Behörden steht, ob ihr eine regelmäßig fortgehende Thätigkeit angewiesen ist, ob sie über den Fortgang der Sache im Einzelnen amtliche Nachrichten erhält und darauf unmittelbar einwirken kann: davon ist Schreiber dieses eben so wenig unterrichtet, als es Auswärtige sein mögen. . . . Da die Union

sehr langsam fortschreite, so wünsche er zur Beruhigung derer, die daraus auf einen erkaltenden Eifer oder auf sich unerwartet mehrende Schwierigkeiten schließen wollen, deutlich zu machen, daß es nicht anders sein könne, und möchte die Ueberzeugung mittheilen, von welcher er durchdrungen sei, daß nämlich ohnerachtet der Langsamkeit an dem Erfolg der Sache nicht könne gezweifelt werden. Diese Ueberzeugung beruht zunächst auf dem einfachen Grunde, daß die Sache bei uns unmöglich zurückgehen kann, vorwärts gehen muß, wenn die Kraft noch fortwirkt, aus welcher der erste Anfang hervorgegangen ist. Die Union kann nämlich nicht zurückgehen, weil man ohne die größte Verwirrung unmöglich mehr bewirken kann, daß nach wie vor Lutheraner und Reformirte abgesondert von einander bestehen. Kann also die Union nicht mehr zurückgehen, so muß sie fortschreiten, weil das Princip, aus welchem der erste Anfang entstanden ist, nicht aufhört zu wirken. Dies ist aber kein anderes, als das in vielen Gliedern beider Kirchengemeinschaften lebendige Gefühl, daß die obwaltenden Differenzen in Meinungen und Gebräuchen nicht mehr von der Bedeutung seien, um eine ins Große gehende äußere Spaltung zu begründen. Diese fortwirkende Ueberzeugung muß immer mehr Unionsthatsachen herbeiführen, da auf der andern Seite die entgegengesetzte Ueberzeugung nur Hemmungen, nicht positive Gegenwirkungen erzeugen kann."

Als die oben S. 153 erwähnte Provinzial-Synode i. J. 1819 in Berlin versammelt war, machte auch die Union einen Gegenstand ihrer Berathungen aus, und was sie über dieselbe den Kirchenbehörden vorgelegt hat, faßt der officielle Auszug aus dem Synodal-Protocoll unter F. S. 32 bis 38 zusammen. Es werden dargelegt die Gründe für die Union und die Bedenklichkeiten dagegen, aus den Abstimmungen der Kreis-Synoden; dann folgen in den Verhandlungen der Provinzial-Synode selbst: Beurtheilung der gegen die Union aufgestellten Bedenken; Beschlüsse der Provinzial-Synode über die vorgeschlagene neue Bekenntnißformel; Vereinigung über: Liturgie, das Gebet des Herrn, den Altarschmuck, die Abendmahlsfeier, das Brot und das Brotbrechen, die Beichte, den Katechismus in unirten Schulen; Stellung der unirten Gemeinden, Prediger und Candidaten gegen einander in vier Punkten.

Wie die Union in Berlin sich ausbreitete und festen Boden gewann, zeigt (im ersten Theil) die Geschichte der einzelnen Kirchen, wo ausführlicher mitgetheilt ist, woran hier nur erinnert werden soll. Die lutherische Gemeinde zu St. Georg wählte i. J. 1819 den französisch-reformirten Prediger Couard zu ihrem Seelsorger; die beiden Gemeinden der Dreifaltigkeits-Kirche schmolzen nach dem Tode des Ober-Consistorialrath Hecker zu einer Gemeinde zusammen (1820); die lutherische und die reformirte Gemeinde der beiden Simultan-Kirchen, der Jerusalems- und der Neuen Kirche, unirten sich völlig; eben so die beiden Gemeinden der Dorotheenstadt- und der Friedrichs-Werderschen Kirche (1830. 1831). Die Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession belebte den Unionseifer in Berlin und ließ das begonnene Werk neue Fortschritte machen. An die Dom-Kirche wurden Prediger berufen, die dem lutherischen Lehrtropus anhingen; eben solche er-

wählte sich die Gemeinde der Parochial-Kirche; wiederum wurden Prediger reformirter Confession an lutherischen Gemeinden angestellt, so an St. Nikolai- und anderen Kirchen; in das Alumnat der Domcandidaten traten nicht mehr bloß reformirte Candidaten ein; bei Ertheilung von Beneficien in Waisenhäusern und ähnlichen Stiftungen fragte man nicht nach der Confession des Bewerbers; die Berliner Prediger- und Lehrer-Wittwen-Kasse (siehe oben S. 179) traf Anordnungen, die nur das Recht der berechtigten Kirchen und Gymnasien feststellten, die Stellung des Anwarters zur Confession dagegen völlig unberücksichtigt ließen. Bei den alten confessionell fundirten Gymnasien hörte die Frage nach dem Bekenntniß anzustellender Lehrer gänzlich auf, wie auch bei allen andern Lehranstalten Berlins. Die Geistlichen verschiedener Confessionen vertraten sich gegenseitig im Predigen und bei Amtshandlungen, administrirten auch gemeinschaftlich das heilige Abendmahl. Der in den Synodalberathungen (1818) gestellte Antrag,

die Vacanz-Predigten

für einen verstorbenen Prediger nicht bloß durch die Prediger seines Bekenntnisses halten zu lassen, sondern von dem Gesammt-Ministerium in Berlin (natürlich mit Ausnahme der französischen Prediger), fand so allgemeine Zustimmung, daß er zum Beschluß erhoben wurde. Es werden daher im Fall einer Vacanz die betreffenden Predigten während des Gnadenjahres nach einer feststehenden Ordnung der Kirchen von dem Superintendenten, zu dessen Diöcese der Verstorbene gehört hat, ausgeschrieben, so daß bei einer folgenden Vacanz die Reihe der Vacanzpredigten da anfängt, wo sie bei der vorangehenden aufgehört hat. Einen besonderen Einfluß hat die Union auf die

Ordinationen

der Candidaten gehabt. Nach dem Tode des General-Superintendenten der Mark Brandenburg Christoph Pelargus (1633) wurde dies Geschäft vom Kurfürsten dem (9ten) Propst an St. Petri, Johann Koch, übertragen mit der Bestimmung, daß alternirend jedes Mal der im Amte älteste Propst die Ordinationen verrichten sollte. Der große Kurfürst übertrug in einer Verordnung vom 12. März 1641 die Ordinationen dem Propste zu St. Nikolai mit Zuziehung des Propstes zu St. Petri und der Prediger beider Kirchen; und unterm 3. Dec. 1656 erließ er eine ausführliche Verordnung, wie es mit der Ordination der Prediger gehalten werden sollte; in ihr heißt es, es solle nicht das Ansehen gewinnen, als ob der Kurfürst mit den Ordinationen an die St. Nikolai-Kirche zu Berlin gebunden sei, da er jure episcopali die Macht habe, solche von einer Kirche zur andern, wenn es auch gleich keine Propsteien wären, zu transferiren. In neuerer Zeit gingen die Ordinationen vom Propst Spalding an St. Nikolai auf Teller über, i. J. 1792 an ein Mitglied der damals neu eingesetzten Examinations-Commission, weil man den Propst Teller wegen seiner Glaubensrichtung dazu nicht für geeignet hielt, und kamen dann an den Propst Ribbeck (1805).

Vor der Union wurden die reformirten Candidaten in der Regel von dem ältesten Hofprediger ordinirt; die künftigen Feldprediger durch den Feldpropst; durch die Union hat dies aufgehört, und sämmtliche Candidaten, auch die aus der Lausitz, ungeachtet diese bis zum Jahre 1842 noch einen eigenen General-Superintendenten hatte, werden vom General-Superintendenten der Kurmark ordinirt. Der Bischof D. Neander, der seit Propst Ribbeck's Tode i. J. 1826, als Propst an St. Petri die Ordinationen vollzogen hat, thut dies auch noch jetzt, obwohl er die General-Superintendentur niedergelegt hat. Bis zum Ende des Jahres 1856 sind 1060 Candidaten von demselben ordinirt worden. Die Ordination der französisch-reformirten Candidaten geschahe, gemäß der Discipline des églises réformées de France, durch die Synoden, und jeder ordinirte Geistliche konnte von ihnen damit beauftragt werden; dann ging diese Befugniß auf das französische Ober-Consistorium über; von diesem i. J. 1809 auf die kirchliche Provinzial-Behörde (in Potsdam); und jetzt steht sie bei den Königl. Provinzial-Consistorien; das Consistorium delegirt zur Vollziehung der Ordination einen seiner Räthe, und zwar, wenn ein solcher vorhanden ist, den französisch-reformirten, sonst aber einen reformirten Geistlichen.

Die Ordinationsbücher, in welche die Ordinanden einen kurzen Lebenslauf in lateinischer oder deutscher Sprache eintragen, befinden sich bei den betreffenden Kirchen, und zwar bei der St. Nikolai-Kirche zwei, das eine vom Jahre 1738—1788, das andere vom Jahre 1806—1828 gehend; bei der St. Petri-Kirche drei, über die Jahre von 1826—1856. Auf Anordnung des Königl. Consistoriums sind i. J. 1845 bei den drei Superintenduren Berlins Bücher angelegt worden, in welche die in Berlin neu angestellten Prediger einen Lebenslauf einzutragen haben, damit es in späterer Zeit nicht an Nachrichten über dieselben fehle.

Auf die Ordination folgt der durch Königl. Kabinetsordre vom 24. April 1815 verordnete Amtseid, den alle protestantischen Geistlichen in Preußen bei ihrer ersten Einführung in ein Predigt-Amt zu leisten haben, früher vor der betreffenden Regierung, jetzt nach erweiterter Amtsinstruction der Königl. Consistorien vor dem betreffenden Provinzial-Consistorium; er lautet: Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staates geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters, Jesu Christi, zu bauen. Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!

Die meisten der jetzt hier im Amte stehenden Prediger sind in der unirten Kirche Preußens aufgewachsen, unterrichtet, gebildet, ordinirt und

introducirt; die Generationen von Predigern, welche seit 1817 das geistliche Amt hieselbst verwaltet haben, haben im Geiste der Union gewirkt, gepredigt, Katechumenen-Unterricht ertheilt, alle Thätigkeiten ihres Amtes geübt. Davon ist es denn eine ganz natürliche Folge, daß die Gemeinden Berlins kein confessionelles Bewußtsein haben, daß sie die Scheidelehren des lutherischen und reformirten Lehrtropus in der unirten Kirche höchstens historisch kennen gelernt haben, ohne Werth auf dieselben zu legen; daß eben deshalb confessionelle Bestrebungen nur sehr geringen Erfolg hier gefunden haben. Auch dürfte es nicht als Mangel anzusehen sein, wenn unsere Kirchkinder weder lutherisch noch reformirt sind, wenn es nur gelingt, worauf mit Ernst das Streben der Geistlichen der unirten Kirche sich hinrichtet, sie in den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu unterweisen, so daß sie im Leben als lebendige Glieder an dem Leibe erkannt werden, dessen Haupt Christus ist.

c. Urkunden über den Rechtsbestand der Union.

Die Namhaftmachung der die Union betreffenden Urkunden zeigt zugleich, durch welche Entwicklungsphasen dies Werk hindurch gegangen ist, welche Bekämpfungen es erfahren hat, und daß es auch in nächster Zukunft nicht ohne manche Anfechtungen gedeihen, aber doch gedeihen und wachsen und sich ausbreiten wird. Dies zu hoffen würde man nicht berechtigt sein, wenn die Gemeinden eben so viel confessionellen Eifer zeigten, oder dafür sich fanatisiren ließen, wie von Manchen angestrebt, wenigstens doch gewünscht wird. Freilich hat auch Berlin eine Gemeinde der von der Landeskirche separirten Lutheraner, und sie baut sich jetzt ein Kirchlein, allein eines fröhlichen Gedeihens und ansehnlichen Wachsthums wird sie selber sich nicht rühmen wollen.

Die oben (S. 200) mitgetheilte Kabinetsordre vom 27. Septbr. 1817 ist, wie der Zeit nach die erste, auch wegen des in ihr wehenden Geistes der Milde, der Schonung der Gewissen und der Gerechtigkeit für die Unions-Angelegenheit eine der wichtigsten Urkunden. Klar und deutlich spricht sie den Wunsch und Willen des Königs aus, daß aus den beiden protestantischen Schwesterkirchen in seinen Staaten Eine evangelische Kirche werden möge, Ein großes gegliedertes Ganzes; eben so bestimmt auch das, daß diese Union nicht eine absorptive sein soll, in der die eine Kirche von der andern verschlungen wird, so daß sie ihre Eigenthümlichkeit opfert und ganz an die der andern hingibt. Solch Aufgehen der einen Kirche in die andere wäre ja überhaupt gar keine Union; Union aber wünschte und bezweckte der König. Der Geist der Milde, von dem die Königl. Kabinetsordre durchhaucht ist, ist nicht immer der gewesen, der auch die Maßregeln charakterisirt hat, durch welche man die Einführung der Union befördern zu können gemeint hat. Doch alle diese traurige Ereignisse, die der Ausbreitung der Union so hinderlich gewesen sind und diesem „Gott wohlgefälligen Werk" so viele Widersacher erweckt haben, liegen außerhalb des Gesichtskreises dieses Beitrages zur Kirchenchronik Berlins.

Die bisher seit dem Edict Friedrich Wilhelm's I. vom 13. April 1725 üblich gewesene Ausstellung eines eidlichen Reverses auf die Confessio Sigismundi

und die auf dieselbe sich gründenden Edicte von 1614, 1662 und 1664 von Seiten der reformirten Prediger beim Eintritt in das Predigtamt, ist durch die Kabinetsordre vom 8. Nov. 1818 aufgehoben. — Die Verpflichtung auf die Confessio Augustana invariata und auf die Concordienformel, wo selbige gewöhnlich gewesen war, wurde durch Königl. Befehl vom 20. März 1824 aufgehoben.

Durch die Königl. Kabinetsordre vom 3. April 1821 wird der Gebrauch der Benennung Evangelische, evangelische Kirche statt der früheren: Protestanten und protestantische Kirche, befohlen.

Das Circular-Rescript vom 8. März 1821 ist wegen des Beitritts der reformirten Candidaten zur Union erlassen; daß die pro ministerio geprüften und demnächst ins Predigtamt zu befördernden Candidaten reformirter Confession über diesen Beitritt sich erklären sollen; den Beitritt der Pfarrer, Diakonen rc. zur kirchlichen Union betrifft das Circular-Rescript vom 17. Octbr. 1822.

Die Königl. Kabinetsordre vom 28. Mai 1825 betrifft die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie von Seiten der Gemeinden, die damit noch nicht vorgeschritten waren, obwohl von den 7782 evangelischen Gemeinden der Landeskirche bereits 5343 dieselbe angenommen hatten.

Das Circular-Rescript vom 29. Octbr. 1825 verordnet die Beibehaltung der in der schon eingeführten Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes von Seiten der neu angestellten Geistlichen; und es soll die Verpflichtung solcher Beibehaltung in die Vocation oder in die Königl. Confirmation eingerückt werden. Hierdurch sollte willkürlichen Abänderungen der Gottesdienstform von Seiten der Geistlichen vorgebeugt werden, da solche von Manchen beliebt waren, die irgend welchen confessionellen Anstoß an der Agende nahmen.

Das Circular-Rescript vom 14. April 1826, welches Berlin und die Mark vorzugsweise anging, betraf behufs der Förderung der Union die Annahme und Einführung der Neuen Agende von Seiten der Prediger. Nur wenn erweislich eine von der Kirchenbehörde in früherer Zeit mit Genehmigung versehene alte Agende in Gebrauch gewesen und noch sei, dürfe von der Einführung der Neuen Agende Abstand genommen werden. Die in der Mark vielfach gebrauchte Goltzische Agende ward in dem Rescript als eine mit Approbation der Behörde nicht versehene ausdrücklich bezeichnet.

Es waren Bedenken entstanden, ob der Beitritt zur Union nicht einen Confessionswechsel in sich schließe; und wegen solcher Bedenken hatten Manche den Beitritt zur Union verweigert; das Rescript vom 2. Mai 1826 erklärt nun, daß der Beitritt zur Union der evangelischen Glaubensgemeinschaft einen Confessionswechsel nicht in sich schließe.

Die Königl. Kabinetsordre vom 30. April 1830 brachte eine sehr wichtige Frage zur Entscheidung, nämlich die über den Einfluß der Union auf die an eine bestimmte (lutherische oder reformirte) Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte. Durch diese Kabinetsordre wurde bestimmt, daß wegen des Beitritts zur Union Nie-

mandem der Genuß irgend eines Rechts, Beneficiums rc. vorenthalten oder versagt werden dürfe, auf welches er wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser oder jener äußeren Kirchengemeinschaft einen wohlbegründeten Anspruch habe.

Der an die General-Superintendenten gerichtete Königl. Kabinets-Erlaß desselben Jahres sprach zweierlei aus; einmal, daß die Einführung der Agende zum Fortschritt der Union wesentlich beitragen werde, und dann die wichtige Erklärung, daß bei der Feier des heiligen Abendmahls das Brechen des Brotes als symbolischer Ausdruck des Beitritts zur Union in Anwendung komme.

Ueber Wesen und Zweck der Union war es in den siebzehn Jahren seit ihrer Einführung zu immer mehreren und immer größeren Mißverständnissen gekommen. Nicht sowohl das wieder erwachte, absichtlich gepflegte und mannigfach begünstigte confessionelle Bewußtsein war an vielen Zerwürfnissen Schuld, als vielmehr der mit Unduldsamkeit verknüpfte confessionelle Eifer; er schmähte das „Gott wohlgefällige Werk“ des hochseligen Königs; er sah darin eine Beeinträchtigung des Glaubens, des ächten lutherischen Glaubens; er verunglimpfte die Unionsfreunde und die Unionsbestrebungen. Er gewährt einen tief betrübenden Anblick, dieser Fanatismus gegen die Union! Und daß er schon aufgehört hätte! Daß die Kabinets-Ordre vom 28. Febr. 1834 ihren Zweck, die eifernden und die besorgten Gemüther zu beruhigen, ganz und in vollem Maße erreicht hätte! Daran fehlt viel. Aber das hat sie erreicht, daß das Unionswerk, welches sehr ins Stocken gerathen war, wieder in Fluß kam.

Diese wichtige Kabinetsordre, deren Absicht war, über Wesen und Zweck der Union und der neu eingeführten Agende die Vorstellungen zu berichtigen und zu beruhigen, und welche zu dem Ende die Hauptgrundsätze beleuchtet, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten sind, lautet, wie folgt: „Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubens-Bekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften

der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und der Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirekt durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in so fern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen statt finden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich constituiren."

Ein Zwiefaches ist es, was aus dieser Kabinetsordre sich ergibt: Einmal, daß der Beitritt zur Union kein Aufgeben des (reformirten oder des lutherischen) Bekenntnisses in sich schließt, und daß folglich die Zugehörigkeit zur unirten Landeskirche für jedes Mitglied derselben, auch für den Diener am Worte in ihr volle Freiheit darbietet, dem lutherischen oder dem reformirten Lehrtropus ganz und völlig sich anzuschließen, oder auch nur theilweise, so daß Jemand bei sonst reformirter dogmatischer Anschauung doch der lutherischen Auffassung über die Art und Weise der Gegenwart des Herrn im heiligen Abendmahl zugethan sein kann, und umgekehrt. Und das Andere ist, daß es in der unirten Landeskirche Keinem zusteht, einem Andern die Abendmahls-Gemeinschaft wegen entschiedener Hinneigung zu dem einen oder dem andern Lehrtropus (es sei der lutherische oder der reformirte) zu versagen.

Was den Unterschied der beiden Kabinetsordren vom Jahre 1817 und 1834 betrifft, so begründet ihn die inzwischen aufgekommene confessionelle Färbung und Spannung. Es ist ein Mißverständniß, die letztere Kabinets-

Ordre so aufzufassen, als ob sie die alte scheidende Autorität der Bekenntnißschriften der beiden (lutherischen und reformirten) Kirchen wieder aufrichten oder sie aufrecht erhalten wolle; eine solche Auffassung wird durch alle Regierungserlasse jener Zeit widerlegt; Sinn und Meinung derselben ist vielmehr dies: Denen, welche am confessionellen Sonderbekenntniß durchaus festhalten wollen, will sie dies gestatten, damit sie um der Union willen die Landeskirche zu verlassen nicht genöthigt würden; und dann will sie zu Gunsten der Union ihre Sache von der der Agende trennen. — In der Liebe zu dem gemeinsamen Herrn der Kirche hatten sich Mitglieder der beiden so nahe verwandten protestantischen Schwesterkirchen i. J. 1817 unirt, und die Union, welche vor dieser Union schon bestand, am 30. und 31. Oct. besiegelt durch eine Thatsache, welche der unirten Landeskirche in Preußen das Dasein gab. Sie war nun da, aber noch nicht vollendet; sie war da und wuchs mit jeder Gemeinde, die den Ritus des Brotbrechens bei der Feier des heiligen Abendmahls annahm. Der König Friedrich Wilhelm III. war fern davon, auf einen neuen Lehrbegriff die Union gründen oder stützen zu wollen; daher war von dogmatischen Bestimmungen, von juristischen Festsetzungen über die symbolischen Schriften der beiderseitigen sich unirenden Kirchen damals gar nicht die Rede. Das ist erst zwischenein gekommen; weiter unten wird davon die Rede sein. Was auf diesem Gebiete innerhalb der Union noch Schwankendes und Unerledigtes ist, wird die Zeit ja wohl eben so zur Reife bringen, wie sie in der christlichen Kirche überhaupt durch die Arbeit vieler Jahrhunderte die dogmatische und ethische Wahrheit zu immer herrlicherer Entfaltung gebracht hat. Am 31. Oct. 1517 fing die protestantische Entwicklung an, aber zum Abschluß ist sie noch nicht gekommen; die unirte evangelische Kirche vom 31. Oct. 1817 dürfte die Bestimmung haben, der Entwicklung der einen allgemeinen Kirche mit allen ihren Kräften zu dienen, ohne selbst, was sie auch nicht sein will, eine Particularkirche neben der lutherischen und reformirten zu sein. Die unirte Kirche ist geworden und ist noch im Werden begriffen; warum wird ihr das zum bitteren Vorwurf gemacht? warum feindet man sie deshalb an, als ob sie zur Existenz kein Recht hätte?

Friedrich Wilhelm IV.

c. Urkunden über den Rechtsbestand der Union. Schluß.

Das Rescript vom 3. Oct. 1840 betrifft die Bestätigung kirchlicher Unionsurkunden und bestimmt, daß sie Sache der Consistorien sei, in gewissen Fällen aber auch zugleich Sache der Regierungen.

Der Provinzial-Synode war unter den Vorlagen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten auch die zugegangen, sich darüber zu äußern, ob, wie es von einigen Kreis-Synoden bezeichnet sei, zur Erhaltung der Reinheit und Einheit der Lehre eine Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften, namentlich die Augsburgische Confession, erforderlich sei. Zur Vorbereitung der Besprechung dieser wichtigen Frage im Plenum der

Synode hatte diese schon am 12. Novbr. eine Commission ernannt, deren begutachtender Bericht über die Symbol-Verpflichtungsfrage in der vierzehnten Sitzung den Gegenstand der Erörterung ausmachte. Die entgegengesetzten Ansichten hatten in diesem Bericht sich dahin ausgesprochen, die Einen, daß solche Verpflichtung sehr wünschenswerth sei, die Andern, daß es als ein großes Unglück anzusehen sei, wenn die Geistlichen auf die Augsburgische Confession oder die Bekenntnißschriften bestimmter, als es bisher bei der Ordination geschehen sei, verpflichtet würden; und deswegen war von der Commission untersucht, „ob es dem Geiste unserer evangelischen Kirche gemäß und ihrem Gedeihen förderlich sei, ihre Diener am göttlichen Worte, das die absolute Norm unseres Glaubens und Lebens ist, auf ihre Bekenntnißschriften rechtsverbindlich zu verpflichten.“ Die Mehrzahl der Commission hatte dies verneint, weil, vieler andern Gründe zu geschweigen, eine solche Verpflichtung keine Bürgschaft gebe für die Erhaltung der Reinheit und Einheit der Lehre; eine Verpflichtung aber Quatenus, die Andere sich wohl wollten gefallen lassen, eigentlich gar keine Verpflichtung sei; starre Einheit in der Lehre, die Einerleiheit wäre, sei katholisch; dagegen protestantisch und christlich sei Mannigfaltigkeit in der Einheit. Dem Schlagwort gegenüber: Keine Kirche ohne Symbol, kein Symbol ohne Verpflichtung! sei vielmehr das Wahre: Keine Kirche, ohne daß sie bekennt; bekannt habe die Kirche jederzeit, die christliche überhaupt, die evangelische insonderheit nicht minder; bekannt, ehe es noch Bekenntnißschriften gegeben habe. Eine Verpflichtung auf diese fordern sei Zeichen von Kleinglauben. Nicht durch eine solche sei die Einheit zu sichern, sondern allein auf evangelische Weise, durch freie Ueberzeugung des Einen durch den Andern, oder so, daß beide Theile gemeinsam zu einer gemeinsamen Ueberzeugung gelangen, indem sie über Differenzpunkte in Einem Höheren Eins werden.

Dieser Gedanke hatte auf die Union hinüber geleitet. Hinsichtlich auf diese wurde ausgesprochen: Die unirte Kirche bekennt das allen ihren Symbolen Gemeinsame; die Besonderheiten der einzelnen Symbole sieht sie als Ausflüsse des Gemeinsamen an; und wie das Gemeinsame ist ihr auch das Individuelle, als besondere Ausgestaltung von Jenem, symbolisch, sofern und so weit es jenem Gemeinsamen nicht widerspricht. Die unirte Kirche will Einheit gründen in dem Herrn, unbeschadet der Differenz; will die Differenz in demselben Herrn anerkennen, unbeschadet der Einheit; will Bekenntniß ablegen vor allen, aber bindende Formulirung versagen, und auf den Geist vertrauend aus dem Geiste die Gestaltung suchen, deren die Kirche als der geistige Leib des Herrn bedarf. Und diese Kirche, die so begonnen habe, wenn auch nur klein und schwach, habe gewiß Lebenskraft genug, sich gegen laue Freunde und mächtig eifernde Gegner zu erhalten.

Ueber die Verpflichtung auf die symbolischen Schriften waren auf der Provinzial-Synode in den Vorberathungen der Commission über die Symbolfrage die verschiedenen Ansichten ferner noch so einander entgegen getreten, daß die Einen erklärten, sie wollten das Princip der Freiheit, als das

der Reformation, festgehalten wissen; sie wiesen eine Beschränkung derselben in der Fortentwicklung der Lehre zurück, als dem Geist der Symbole selbst zuwider; sie ließen dem Werthe der Symbole volle Gerechtigkeit widerfahren, wollten ihnen aber kein solches Recht einräumen, was nur Stagnation in der Kirche erzeugen könne; sie waren mit dem Princip der Symbole vollkommen einverstanden, meinten aber, Niemand werde ganz und in allen Stücken und in jedem einzelnen Punkte mit ihnen sich in Uebereinstimmung wissen oder wirklich in einer solchen sich befinden. Von der anderen Seite wurde zwar behauptet, man wolle, indem man die Verpflichtung auf die Symbole ablehne, diese selbst ganz beseitigen, die evangelische Kirche zu Grabe tragen und die symbolischen Schriften als Leichenstein darauf setzen; dagegen verwahrte sich aber die Majorität in der Commission und erklärte, sie beabsichtige Nichts weniger, als eine Abschaffung der Symbole, müsse sich aber aufs Entschiedenste gegen eine Verpflichtung auf dieselben aussprechen, welche ihr bedenklich, nicht an der Zeit und höchst gefährlich erscheine.

Als die Berathung der Symbolfrage vor das Plenum der Synode kam, wiederholten sich hier dieselben Aeußerungen; das Neue, was vorkam, war ein tieferes Eingehen auf den Begriff und das Wesen der ordinatorischen Verpflichtung, und gerade diese Erörterung diente dazu, die Frage ihrer endlichen Erledigung entgegen zu führen. Es wurde die ordinatorische Verpflichtung, wie sie bisher der Agende gemäß den Ordinanden vorgehalten sei, nicht als eine rechtskräftige angesehen, die gleichsam einen zusagenden Schwur in sich schließe, auf den hin eventuell eine gerichtliche Anklage oder ein gerichtliches Verfahren gegen den Verpflichteten eingeleitet werden könne; sondern sie ward von der moralischen Seite gefaßt, und als eine apostolische Ansprache und Ermahnung an den Ordinanden angesehen, kraft welcher er auf die symbolischen Schriften der evangelisch-protestantischen Kirche, auf ihr Doppelprincip, das formale und materiale, und auf den in ihr geltenden Lehrbegriff hingewiesen und ermahnt werde, nach seinem besten Wissen und Gewissen demselben gemäß zu lehren. In diesem Sinne sei bisher dem Ordinations-Formular der Agende zufolge der Ordinationsact vollzogen. Die Synode erklärte sich hiermit einverstanden, und daß sie dies Verfahren für ausreichend halte, demnächst auch eine Veränderung in demselben nicht für zweckmäßig oder wünschenswerth erachte. Es erledigte sich also die so höchst schwierige Symbolfrage dergestalt, das es durchaus beim Alten bleiben solle, bis etwa durch die Zeit und die Einführung einer Kirchenverfassung ein verändertes Verfahren als nothwendig indicirt und gebieterisch gefordert werde.

Mit der Erörterung der Frage über

die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften

hat sich die General-Synode in 20 Sitzungen beschäftigt (18—25, 29—35, 37—39, 50—51); mit den Angelegenheiten der

Union

in 5 Sitzungen (25—28, 35). Die reichen und höchst lehrreichen Protocolle der General-Synode bezeugen allerdings eine Mannigfaltigkeit der Ansichten und Bestrebungen über diese Gegenstände, doch kamen die der Mehrheit, wenn auch in sehr verschiedener Form ausgesprochen, über die Union dahin überein: Die Union beruht nicht in einer bloßen Gemeinschaft des Kirchenregiments oder der Cultuseinrichtungen; sie ist nicht lediglich eine kirchliche Vereinigung in der Liebe; sie wurzelt tiefer, in dem Glauben; der gemeinsame Glaube, als das Bewußtsein der Gemeinschaft des höchsten Gutes, verknüpft die Gemüther am Innigsten. Ein gemeinsamer Glaube muß auch einen gemeinsamen Inhalt und folglich ein gemeinsames Bekenntniß haben. Die Union fordert also eine Gemeinschaft der Glaubens- und Bekenntniß-Grundlage; als solche ist vielfach der Consensus der beiderseitigen Bekenntnißschriften bezeichnet; der reicht indessen nicht aus; eine möglichst weit umfassende Feststellung der Glaubens- und Bekenntnißgrundlage ist wegen der Allgemeinheit oder Katholicität der Kirche erforderlich (denn nach dieser, als ihrem Ziel, muß die Kirche ringen) und wegen des sogenannten Formalprincips der evangelischen Kirche, welches ihr nicht gestattet, einen dogmatisch vollständig bestimmten Lehrbegriff zu ihrer Grundlage zu machen. Die Union, welche ihrem Begriff nach nicht die Stiftung einer neuen dritten Kirche ist, sondern die bestätigende Vereinigung der beiden bisher getrennten Kirchen, kann auch nicht eine neue, von dem Inhalte der beiderseitigen Bekenntnisse unabhängige Bekenntnißgrundlage haben, sondern sie muß auf den gemeinschaftlichen evangelischen Kern der lutherischen und reformirten Bekenntnisse zurückgehen. Ein Bewußtsein dieses gemeinschaftlichen evangelischen Kerns findet sich in beiden Schwesterkirchen der Reformation; demselben Ausdruck zu geben ist von der General-Synode der Versuch gemacht und liegt vor in der Formulirung des Consensus und der ordinatorischen Verpflichtung. Diese soll ein Stützpunkt sein für die fortschreitende Verwirklichung der Union. Allerdings ist die Landeskirche als eine unirte anzusehen; es behalten jedoch die verschiedenen Confessionen in ihr die Freiheit, ihren dogmatischen und liturgischen Charakter geltend zu machen. Da die Union aus einem 300jährigen Gegensatze sich erhebt, so hat sie natürlich nicht mit Einem Schlage ins Dasein treten können, sondern sie ist auch noch jetzt in einer allmähligen Entwicklung und im Werden begriffen; eben deshalb muß sie einen Stufenunterschied in ihrer Verwirklichung anerkennen und auch die in der unterscheidenden Eigenthümlichkeit der Confessionen beharrenden Gemeinden und Geistlichen in ihr Gebiet aufnehmen, nur daß von ihnen nicht der positive Gegensatz gegen die Union erklärt werde. So die General-Synode.

Der evangelische Consensus,

wie er vor der General-Synode verhandelt worden ist und wie ihn das Urkundenbuch der evangelischen Union von D. Nitzsch S. 127 ff. mittheilt, ist folgender: „Seinen Grundzügen nach besteht dieser Consensus zum Ersten in dem Bekenntnisse, durch welches die Reformation ihre Uebereinstimmung mit der alten apostolisch-christlichen Kirche behauptet, und sich von den Häresieen losgesagt hat, die den geschichtlichen Grund und Charakter des Christenthums aufheben oder verändern, nämlich in dem Bekenntnisse zu dem dreieinigen, ewigen, allwissenden und heiligen Gott, dem Schöpfer und Erhalter der Welt, der sich uns als Vater, Sohn und heiliger Geist geoffenbaret hat, so wie zu der Menschwerdung des eingebornen Sohnes Gottes in Jesu Christo, und zu den übrigen Thatsachen des Heils, auf welche die Apostel Predigt und Kirche gegründet haben und die in den Bekenntnissen der allgemeinen Christenheit bezeichnet sind.

Zweitens in dem einmüthig ausgesprochenen Grundsatze, daß jede Ueberlieferung der Kirche an dem maßgebenden Ansehen der kanonischen heiligen Schrift ihre Bedingung und Schranke habe, daß die Entscheidung der kirchlichen Lehrstreitigkeiten nicht auf dem Ausspruche eines unfehlbaren Lehramts, sondern auf der heiligen Schrift vermöge ihrer Zulänglichkeit und Deutlichkeit beruhe, und daß die Apokryphen des Alten Testaments, wenn gleich ihr Gebrauch in beiden evangelischen Confessionen theilweise ein verschiedener ist, doch zu diesem Grunde der Lehren vom Glauben und den Geboten Gottes nicht gehören.

Er besteht ferner in der Lehre, daß nicht durch den Willen und nach der Ordnung Gottes, welcher kein Urheber des Bösen ist, sondern durch den eigenen Willen der Creatur der Mensch in Sünde gefallen, und daß er um der Sünde willen verdammlich sei; daß derselbe natürliche Mensch aus eigener Kraft zwar eine bürgerliche Gerechtigkeit sich zu verschaffen, aber nicht das göttliche Gesetz in seinem Wesen zu erfüllen oder sich Vergebung der Sünden bei Gott zu verdienen vermöge; daß die Barmherzigkeit Gottes dennoch das menschliche Geschlecht nicht verlassen, sondern sich an ihm auf mancherlei Weise, endlich durch die Sendung seines Sohnes in die Welt bezeugt habe, welcher unsere Erlösung vollbracht hat, als unser einiger Mittler und in seiner hohenpriesterlichen Wirksamkeit jede andere ergänzende oder sonst hinzukommende Genugthuung für die Sünde, in seinem Königl. Amte aber jede menschliche Herrschaft über die Kirche ausschließe. Nicht minder ist die evangelische Kirche beider Seiten einverstanden in der Lehre von der göttlichen Rechtfertigung des Sünders aus lauter Gnade durch den Glauben an Christi Versöhnung; und von den guten Werken, welche aus der Liebe hervorgehen als Früchte und Zeugnisse des lebendigen Glaubens, und um des Gottes willen, der sie geboten hat, und dem zu Ehren sie geschehen, nothwendig sind. Aus diesen Sätzen erhellt die Uebereinstimmung in der Lehre von der Buße, Wiedergeburt und täglichen Erneuerung.

Dieser Consensus besteht ferner in den Erklärungen, welche die Reformation über die Unmöglichkeit von guten' Werken, welche die Forderung des Gesetzes übersteigen, so wie über die nicht außerhalb, sondern innerhalb der natürlichen von Gott gestifteten Stände, der Ehe, des häuslichen und des bürgerlichen Lebens anzustrebende Vollkommenheit der Nachfolge Christi einstimmig abgegeben hat; ferner in dem Bekenntnisse von der Kirche, von den Gnadenmitteln und den kirchlichen Ordnungen; daß die Kirche, deren Wahrheit an der Lauterkeit der Lehre und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente erkannt werde, zwar wesentlich die Gemeinde der Heiligen oder Gläubigen sei, daß sie aber das Innere nicht richte und von der Gesinnung und Würdigkeit der Verwaltenden die Wirkung der Gnadenmittel nicht abhängig mache; daß es ihr jedoch gebühre, durch Lehre und Pflege, so wie durch Zucht und Ordnung die Berufenen heranzubilden und sich von Aergernissen zu reinigen; daß das Amt der Predigt von göttlicher Stiftung und ordnungsmäßig zu bestellen sei und daß eine von dem äußeren Worte in heiliger Schrift losgerissene Erleuchtung und Sendung keine Anerkennung finden könne; daß die Taufe und das heilige Abendmahl als die alleinigen sacramentlichen Stiftungen des Neuen Testaments bis auf die Zukunft des Herrn fortzusetzen seien, daß sie nicht durch die äußerliche Verrichtung, sondern kraft der Glauben weckenden und Glauben fördernden Verheißung Heil und Segen wirken, und daß die Kirche Ordnungen des Gottesdienstes, der Sacramentsfeier und Sitte, auch Armenpflege einzurichten habe, nur daß dergleichen Werke und Einrichtungen nicht gegen das Evangelium verstoßen, noch um des Heils der Seelen willen für nöthig oder unveränderlich geachtet werden dürften; endlich in den Lehren von den zukünftigen Dingen, wie sie schon in den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit begriffen sind, und in Allem, was zur Hoffnung auf Christum in Kreuz und Leiden gehört, überhaupt in der Lehre vom christlichen Leben und seligen Sterben.

Neben diesem, die evangelische Kirchengemeinschaft tief begründenden Consensus besteht nun zwar eine Verschiedenheit der Lehren von den Sacramenten überhaupt, insonderheit von dem heiligen Abendmahle, von der Beichte und dem Amte der Schlüssel und von der Gnadenwahl, welche sich innerhalb der Reformation gebildet und in den Sondersymbolen mehr oder minder ausgedrückt hat; allein abgesehen davon, daß sie denjenigen deutschen Bekenntnissen, welche das ausgebreitetste Ansehen erlangt haben, in ihrer ganzen Schärfe nicht einwohnt, und daß sie großentheils in eine Mannigfaltigkeit theologischer Auslegung und christlicher Privatmeinung allmählig übergegangen ist: so läßt sich selbst in diesen Lehren aus den Darlegungen des Dissensus, welche auf beiden Seiten stattgefunden haben, von neuem, und zwar schon nach Anleitung des Leipziger Gesprächs über die Artikel des Augsburger Bekenntnisses und anderer Urkunden, ein bedeutender Consensus herausstellen, welcher auf Einheit im Schriftgrunde hinweist und bereits jetzt unter Vorbehalt weiterer Verständigung folgendermaßen erklärt werden kann. Was nämlich die Lehre von der Gnadenwahl anlangt, so läßt es sich unzweideutig als Bekenntniß der evangelischen Kirche erkennen,

was in folgenden Sätzen enthalten ist und die praktische Seite des Dogmas ausmacht: 1) Da es der in Christus geoffenbarte Wille Gottes ist, daß der Sünder nicht sterbe sondern lebe, nämlich daß er durch die Predigt vom Kreuze sich bekehren lasse und durch den Glauben selig werde, so ist der berufende Gnadenwille auf Alle, die das Evangelium hören, wahrhaft und ernstlich. 2) Diejenigen aber, welche kräftig berufen werden, dürfen es nicht ihrem Laufen und Glaubensverdienste zuschreiben, sondern allein der Barmherzigkeit und Wahl ihres Gottes, daß er sie angenehm gemacht hat in dem Geliebten, und diejenigen, welche das Heil nicht erlangen, haben es nicht der Ohnmacht des Evangeliums, noch der Unwahrheit des Gnadenrufs, sondern ihrem Ungehorsam gegen das Evangelium und ihrem Widerstreben gegen den Geist der Gnade zuzuschreiben. 3) Welche aber durch den Glauben gerechtfertigt Frieden haben und Früchte der Gerechtigkeit, die sollen auch unter schweren Anfechtungen getrost sein, daß ihnen nicht blos eine zeitliche und vergängliche Gnade widerfahren ist, da sie gläubig wurden, sondern ein ewiger Vorsatz und Rath der Liebe Gottes sich an ihnen offenbart hat, und sollen kraft dieses Trostes ihre Erwählung fest zu machen streben.

In Ansehung der Sacramente lehrt dieselbe evangelische Kirche einhellig: 1) Christus, in dessen Gemeinschaft das Heil ist, hat dieses uns erworben und eignet es uns zu. Die Mittel seiner Gnadenwirkung sind Predigt und Bundessiegel. Das Gnadenbundessiegel ist ein zwiefaches, die Taufe und das heilige Abendmahl; jenes dient zur Begründung des Lebens im Gnadenbunde mit dem Heilande, dieses zur Erfüllung, Erneuerung und Vervollkommnung desselben. Das Gleiche in Beiden ist, daß sie sind von Christus der Kirche verordnete, verheißungsvolle und geheimnißreiche Handlungen, in sein Wort gefaßt, durch welche der Antheil an ihm und seinem Heile nicht allein abgebildet und dargeboten, sondern auch verbürgt und gewährt wird. Nicht der Glaube des Empfängers, sondern die Gnade des unsichtbaren Spenders wirket diesen Segen, welchen nicht das Wollen oder Nichtwollen des sichtbaren Spenders verbürgen oder verkürzen kann, wohl aber die Unbußfertigkeit und Heuchelei des Empfängers in Unsegen und Gericht verwandelt. 2) Die Taufe ist die heilige Handlung der christlichen Kirche, durch welche die rechtfertigende und belebende Gemeinschaft des Erlösers in dem Berufenen gestiftet wird, und da der Herr selbst uns geheißen, auch die Kinder zu ihm zu bringen, daß er sie segne und sein Heil ihnen zueigne, so darf und soll sie auch den Unmündigen ertheilt werden. 3) Das heilige Abendmahl ist das Siegel und Mittel des persönlichen und gemeinsamen Gnadenbundes mit dem Herrn oder die in der Einsetzung des gesegneten Brotes und Kelches von Christus gestiftete wahre Gemeinschaft seines Leibes und Blutes, in welcher er die Kräfte seines Lebens und die Segnungen seiner Erlösung von Sünde und Tod also uns mittheilt, daß wir den Kampf gegen das Fleisch, die Welt und ihren Fürsten immer siegreicher bestehen mögen.

Betreffend endlich die Beichte und das Amt der Schlüssel, erkennt sie an: Die Kirche hat in den Aposteln Vollmacht empfangen, nicht nur das

Wort von der Versöhnung zur Buße zu predigen, sondern auch denjenigen, welche ihre Sünden bekennen und Gott abbitten, unter der Bedingung einer bußfertigen und gläubigen Gesinnung die Vergebung im Namen Gottes zu sprechen, und denen es zu verweigern, welche öffentlich in Lastern leben und weder ein Bekenntniß zur Buße, noch eine Frucht derselben zeigen.

Ein englischer Geistlicher, Jul. Hare, so berichtet Bunsen in seinen „Zeichen der Zeit", 2, 174, urtheilt über dieses Unions-Bekenntniß der General-Synode, daß es das herrlichste kirchliche Bekenntniß der Christenheit sei, welches je verfaßt worden. Freilich das Urtheil eines Einzelnen, aber kein vereinzeltes; eine Wolke von Zeugen stimmt diesem Zeugniß gewiß jetzt schon bei; und je mehr die Union ihrem erhabenen Ziele sich nähert, desto mehr wird das offenbar werden. Dies Ziel ist aber kein anderes, als Bibelglaube und evangelisches Leben in einer diesen Glauben bekennenden und dieses Leben übenden Landeskirche, die sich nicht auf einem scholastischen Bekenntnißglauben erbauen will, noch auf einem neu formulirten Lehrbegriff, sondern auf dem verstärkten Glauben an Das, worin die Bekenntnisse der beiden Schwester-Kirchen übereinstimmen mit Hintanstellung ihrer Verschiedenheiten.

Das Ordinations-Formular,

wie solches von der General-Synode angenommen worden ist: Wer zum Lehramt der evangelischen Kirche gesetzmäßig berufen worden ist und durch Gebet und Handauflegung dazu eingesegnet werden soll, hat öffentlich zu bezeugen, daß er im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe, demnach zum ersten nicht seine eigenen Meinungen noch irgend welcher menschlichen Obrigkeit Satzungen, sondern das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften zum Richtmaaß seiner Lehre nehmen; zum andern, daß er in derjenigen Auslegung der heiligen Schrift, welche nach dem Gesetz der Sprachen durch den heiligen Geist geschieht, unter Gottes Beistand treulich und fleißig fortfahren wolle, in Einigkeit mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und mit den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche, als Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und Vorbildern gesunder Lehre.

(Hier folgt auf die Frage nach der Zustimmung des Ordinanden die Antwort desselben.)

Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornehmlich in Folgendem bestehen, so frage ich Euch: Ob Ihr mit der allgemeinen Christenheit auf Erden bekennet Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist? Sodann: Ob Ihr mit der gesammten evangelischen Kirche zum Ersten Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm, bekennet als den einigen Mittler, sintemal er als Prophet von Gott, mächtig von Thaten und Worten, den Frieden verkündigt hat; und als den einigen Hohenpriester, der uns durch seinen Tod mit Gott versöhnt hat, da er ist dahingegeben um unserer Sünde

willen und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket, darnach sich gesetzet hat zur Rechten der Majestät in der Höhe und herrschet ewiglich als das Haupt der Gemeinde, die er sammelt und erhält mittelst des Wortes und der heiligen Sacramente durch den heiligen Geist, der von ihm gesendet in unsere Herzen uns Jesum nennen lehrt unsern Herrn und die Gnade erkennen, so uns in ihm geschenkt ist?

Zum Andern, ob Ihr im Glauben an solche frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes in seinem geliebten Sohne bekennen und bezeugen wollt, daß wir allzumal Sünder sind, aber Kinder Gottes werden durch den Glauben an Christum, in welchem wir, gerechtfertigt vor Gott aus Gnaden ohne Verdienst der Werke, das Pfand des unvergänglichen Erbes haben, das behalten wird im Himmel, und daß wir durch denselbigen Glauben, der in der Liebe kräftig die Früchte des Geistes hervorbringt, in täglicher Erneuerung des Herzens vollbereitet werden auf den Tag Jesu Christi?

(Hier folgt das zweite Ja des Ordinanden.)

Vergleicht man mit dem Consensus und Ordinations=Formular die reformatorischen Bekenntnisse, so stellt sich allerdings ein großer Unterschied heraus, allein kein sachlicher, wesentlicher, sondern nur ein formaler. Die Bekenntnisse der Reformationszeit enthalten Dogmatik, begrifflich gefaßte dogmatische Bestimmungen, genau formulirte Lehren, und diese Formen sind in etwas späterer Zeit der stehende Ausdruck der Rechtgläubigkeit geworden. So zweckmäßig diese Bekenntnißform für jene Zeit war, dem katholischen System gegenüber, zu dem man in die entschiedenste Opposition trat: so erheischt doch unsere Zeit und das Bedürfniß der Union der beiden reformatorischen Kirchen eine andere Bekenntniß form; und die findet sich in dem von der General=Synode formulirten Consensus. Das ist sein Eigenthümliches, daß er nur allgemeine Principien und reformatorische Grundgedanken ausspricht, in denen die beiden Schwester=Kirchen unleugbar ganz und völlig eins sind, ohne in Fixirung einzelner Lehren durch neue oder alte scholastische Formulirung sich einzulassen. Auf der Basis jener Grundgedanken und Principien bleibt die genauere Fassung der einzelnen Lehren der Freiheit und freien Entwicklung überlassen. Hatte das Reformations=Zeitalter volles Recht und volle Freiheit zur Form seines Bekennens; unsere Zeit hat dasselbe Recht und dieselbe Freiheit, den Glauben der Väter nach ihrem Bedürfniß zu bekennen; nicht aber ist sie gehalten und will auch nicht gehalten sein, die alte Glaubensform zu bekennen; weil wir glauben, wollen wir selber bekennen, und zwar unsern Glauben, aber nicht gerade zum Glaubens=Bekenntniß der Väter in knechtisches Abhängigkeits=Verhältniß uns setzen. Der Consensus der General=Synode, indem er die wesentliche Einheit der beiden Schwester=Kirchen klar bezeugt und jeder von ihnen zu freier Entwicklung ihres besonderen Lehrtropus sowohl, wie der Darstellung desselben in den Gottesdienstordnungen Raum läßt, kann und wird ein neues und kräftigendes Einheitsband um sie schlingen, wenn er — oder ein ähnlicher, nach denselben Principien formulirt — zur

Geltung kommt. Und diese ausgesprochene Einheit wird stark machen, Rom gegenüber. Der Inhalt des Consensus ist durch Darlegung der reformatorischen Gedanken und Grundlehren zugleich ein kräftiges Zeugniß gegen materialistische und pantheistische Elemente, die so vielfach in der Gegenwart sich finden und einen Gegensatz gegen das Specifisch-Christliche bilden, der unendlich viel größer ist, als der zwischen Lutherischem und Reformirtem, den Manche als unermeßlich groß darzustellen bemüht sind. Endlich ist an dem Consensus auch das noch rühmend anzuerkennen, daß er die wahre und echte, schriftmäßige Katholicität der beiden reformatorischen Schwester-Kirchen darlegt.

Durch eine Verordnung vom 12. Juli 1848 ward bestimmt, daß bei Ordination der Candidaten und beim Stellenwechsel schon angestellter Geistlichen die Verpflichtung zum Gebrauch der erneuerten Agende nicht mehr abgenommen werden solle, sondern nur die Erklärung, das betreffende Amt nach bestehender Ordnung und Vorschrift zu verwalten.

Zu den Urkunden über den Rechtsbestand der Union gehören endlich noch die beiden Kabinetsordren, welche des jetzigen Königs Majestät unterm 6. März 1852 und unterm 12. Juli 1853 erlassen hat.

Die Kabinetsordre vom 6. März 1852 ist vom Ober-Kirchenrath unterm 12. Mai mit einer auf sie sich beziehenden Instruction der Consistorien mitgetheilt worden. In ihr heißt es: Die rechtliche Grundlage des Verfahrens des Ober-Kirchenraths lag bisher in der Königl. Kabinetsordre vom 28. Februar 1834; sie bedurfte aber, um zur vollen Geltung zu gelangen, eines entsprechenden Organismus in den Kirchenbehörden, dieser ist durch die Allerhöchste Ordre vom 6. März d. J. gegeben. — In allen Angelegenheiten, in denen die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, wird die confessionelle Vorfrage nicht nach der Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden (Itio in partes). Durch diese Abgrenzung der Abstimmung nach Confessionen wird zu erkennen gegeben, a) „daß sie nicht auf die Angelegenheiten der Gemeinden sich erstrecke, für welche kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden ist. Solchen Gemeinden bleibt der Schutz ihres Rechtes und Bekenntnißstandes, welchen sie in der gemeinsamen Leitung der aus Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten Kirchenbehörden bisher gehabt haben, unverändert erhalten, wie denn überhaupt die Allerhöchste Entschließung nicht den Zweck hat, bestehende Rechte aufzuheben oder zu kränken. b) Auf der andern Seite aber gibt diese Bestimmung jeder der beiden Confessionen die Bürgschaft, daß da, wo ihr Bekenntniß allein die Richtschnur geben kann, die Würdigung und Feststellung desjenigen, was das Bekenntniß fordert, von den im höheren Kirchenamte stehenden Gliedern dieses Bekenntnisses allein und selbständig vollzogen werde; und ent-

zieht also den Klagen über Verdunkelung des Bekenntnißstandes, welche seither mehrfach sich kund gegeben haben, ihren Anlaß." In allen Fällen, bei welchen die Abstimmung nach Confessionen in Anwendung zu bringen sein dürfte, soll jedes der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses das gedachte Verfahren zu beantragen berechtigt sein, und im Falle des Dissensus die vorgesetzte Behörde berichtet werden.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses vom 6. März fand in der Sitzung des Ober-Kirchenraths vom 14. Juli die anbefohlene Itio in partes dergestalt statt, daß sich die Ober-Consistorialräthe: Präsident v. Uechtritz, Neander, Strauß, v. Mühler, Twesten, Stahl und Richter für der lutherischen Confession zugehörig erklärten, mit der Beifügung (der Stahl nicht beitrat), daß sie der Union in der durch die Königl. Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 bezeugten Auffassung beistimmten; mit eben dieser Beifügung erklärten sich die Ober-Consistorialräthe Bollert, Ehrenberg, Snethlage für der reformirten Confession zugehörig; der Ober-Consistorialrath Nitzsch erklärte, er sei dem Consensus beider Confessionen zugethan.

Das Bekanntwerden der Königl. Kabinetsordre und dieser Erklärungen brachte die entgegengesetztesten Empfindungen, Hoffnungen bei den Einen, Besorgnisse bei den Andern hervor, jenachdem Jeder der Union abgeneigt oder zugeneigt war; man hielt durch solche Maßregel die Union für äußerst gefährdet. Doch waren die Lutherisch-Gesinnten mit diesem Zugeständniß keinesweges befriedigt. Der lutherische Centralverein unter dem Vorsitz des Präsidenten a. D. Dr. Göschel, dem in Berlin die Prediger Schulz (Bethanien), Mühlmann und Knak angehören, bat in einer offenen Erklärung vom 18. Juni 1852 um förmliche Organisirung beider Senate im Ober-Kirchenrathe, um confessionelle Verpflichtung derjenigen Mitglieder, die sich dazu ungetheilt bekennen können, um ein ungehemmtes und unverkürztes, Rechts- und Sachfrage nicht trennendes Itionsrecht; zugleich um ausdrückliche Entbindung von der proponirten kirchlichen Gemeinde-Ordnung; überhaupt um Alles, was als unvermeidliche Consequenzen im Princip und in der gewordenen Zusage liege, folglich um die der lutherischen Kirche eigenthümliche Gottesdienstordnung, um ein besonders aus ihrem Schooße kommendes Kirchenrenregiment, um die lutherische Kirchenverfassung und Gemeinde-Ordnung.

Ganz im entgegengesetzten Sinne ward am 3. Juni 1852 auf der Versammlung der Unionsfreunde in Neustadt-Eberswalde eine Petition an des Königs Majestät beschlossen, angefertigt und unterzeichnet, deren Inhalt Schutz für die gefährdet erscheinende Union erflehte. Aus dem Königl. Kabinet erfolgte auf diese Eingabe unterm 2. August der Bescheid, wie dieser Vortrag ressortmäßig zunächst an den evangelischen Ober-Kirchenrath zu richten gewesen wäre und daß des Königs Majestät daher, da diese Behörde übergangen worden, eines näheren Eingehens auf die Vorstellung und einer den materiellen Inhalt treffenden Bescheidung Sich enthalten müßten.

Hatte die Kabinetsordre vom 6. März 1852 die Absicht gehabt, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche gerechten Schutz zu

gewähren, so erging, da dieselbe so viele Mißverständnisse erfahren hatte und mannigfache Ausdeutungen zu Ungunsten der Union, an den Ober-Kirchenrath unterm 12. Juli 1853 eine andere Königl. Kabinetsordre, die Aufrechthaltung der Union betreffend, folgenden Inhalts: „Ich bin auf den Bericht des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 4. Nov. v. J. damit einverstanden, daß es zur Vermeidung eines weiteren unfruchtbaren Streites über Principien angemessen ist, auf die verschiedenen, einander oft ganz entgegengesetzten Vorstellungen, welche sich an Meinen Erlaß vom 6. März v. J. geknüpft haben, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ergehen zu lassen, sondern stets concrete Beschwerden und Anträge zu erwarten. Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlassung, dem evangelischen Ober-Kirchenrath Folgendes zu eröffnen: Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregt, daß, wie ich dieses aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Besorgniß vor der einerseits dem Bekenntnißstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines gedachten Erlasses allerdings dahin ging, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Kirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen, nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, so konnte es doch nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben, und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der evangelische Ober-Kirchenrath ausführt, nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden sind, entgegengetreten werde. Insbesondere aber muß auf das Gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnungen der Kirche untergraben, und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche anzutasten, nicht ungeahndet gelassen werden, und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur erfolgen dürfen nach Erschöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendigster Vorstellung der schweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche eine Spaltung seiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft."

In einer Eingabe an den Ober-Kirchenrath erklärte die Versammlung

des obengenannten lutherischen Vereins, welche zu Wittenberg am 26. und 27. Sept. 1853 getagt hatte, mit Bezugnahme auf diese letzte Kabinetsordre, „daß sie nicht aufhören werde, im gesetzlich geordneten Wege nach Ausgestaltung des lutherischen Bekenntnisses in Cultus und Regiment zu streben"; und in demselben Geiste richtete die Versammlung unterm 27. Sept. eine Petition an des Königs Majestat. In dem Königl. Bescheide vom 11. Oct. 1853 auf diese Petition heißt es, daß sie Ihn schmerzlich bewegt habe als Beweis des verwirrenden Einflusses, den das unsrer Zeit eigenthümliche Mißtrauen gegen die Autorität auch auf gläubige und treue Diener des Wortes ausübt; . . . . und dann weiter: „Bedenken Sie die Drohungen, welche dies göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß er Sie in eine Zeit gesetzt hat, in der nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen endlich einmal, statt der Trennungen, Vereinigung der Kirchen ins Leben getreten ist, und an vielen Orten unseres Vaterlandes schon 36 Jahre besteht. Lassen Sie die schweren Geschicke, welche die Feindschaft der Confessionen im 16. und 17. Jahrhundert über die evangelische Kirche gebracht hat, sich zur Warnung gereichen; lassen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und strenge Halten an den Symbolen Ihrer Confession Ihnen gibt, der gesammten evangelischen Kirche dienen, und wenden Sie nicht diese Kraft gegen diese Kirche, in der beide evangelische Bekenntnisse sehr wohl Platz und sicherlich gegenseitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinsamen Feinde finden."

Der Rechtsbestand der Union ist nach allen diesen Erlassen keinem Zweifel unterworfen, dennoch wird ihr auf beharrliche Weise widerstrebt, Abbruch gethan, Feindschaft bewiesen. Die Arbeiten, Berathungen und Vorschläge der General-Synode sind, wie auf dem Gebiete der Verfassung, so auch hinsichtlich der Union, bis jetzt ohne sichtbaren Erfolg gewesen. Mit der ordinatorischen Verpflichtung, der eine Minorität auf der General-Synode rechtliche Folgen zu geben trachtete, ist es, was als segensreiche Bewahrung anzusehen ist, beim Alten geblieben, so daß sie nur als Ansprache an das Gewissen des Ordinanden und von seiner Seite als sittliche Verpflichtung zur Treue gegen die evangelische Kirche und ihre Ordnungen angesehen wird. Wäre der evangelischen Kirche eine Verfassung zu Theil geworden, die ihr Gelegenheit und Recht gegeben hätte, auf geordnete Weise über die Union sich zu erklären, so würde es sich herausgestellt haben, daß im Großen und Ganzen die Gemeinden für dieselbe sind, und daß die Gegner der Union die Gemeinden nicht hinter sich haben, obwohl lutheranisirende Bestrebungen und Einflüsse im confessionellen Interesse hie und da nicht ohne Erfolg gewesen sind.

Wenn von positiver und negativer Union jetzt häufig die Rede ist, so soll damit eine Verschiedenheit in den Ansichten der für die Union Gestimmten hinsichtlich des Bekenntnisses bezeichnet werden, daß die Einen ein formulirtes Bekenntniß für Bedürfniß der unirten Kirche halten, die Anderen nicht; welche jener Ansicht zugethan sind, haben dies Bedürfniß in

verschiedener Formulirung des Consensus auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse zu befriedigen gesucht. So sehr solche Bestrebungen anzuerkennen sind, so dürften sie doch nicht leicht auf genügende Weise das leisten, was angestrebt wird, und nur vorübergehend der unirten Kirche helfen können. Die Hoffnung richtet sich auf Anderes und Höheres hin. Daß die Theologie jetzt mit neuer Durcharbeitung der höchsten Probleme beschäftigt und in wissenschaftlicher Vertiefung begriffen ist, daß sie die confessionellen Gegensätze bis zu ihrer Wurzel verfolgt und eine Ausgleichung derselben in höherer Einheit anstrebt, ist unleugbare Thatsache. Von dieser Arbeit des Geistes, von der sie begleitenden Mitwirkung des heiligen Geistes, der in alle Wahrheit leitet, lassen sich die erwünschten Resultate hoffen, daß, wie im Reformationszeitalter, so auch jetzt zur weiteren Durchführung und Begründung der Union und der unirten Kirche, neue Zeugnisse und Bekenntnisse entstehen werden. Wird in solchen Bekenntnissen das rechte Wort das tiefste evangelische Bewußtsein aussprechen, so werden dem alle Herzen zufallen, die den rechten in der Liebe thätigen Glauben haben. Die aber das Confessionell-Scheidende über Alles hochschätzen, dürften dann als Gemeinschaft immermehr dem Charakter einer Secte anheimfallen, die sich abschließt gegen das Walten des Geistes, der von einer Stufe der Erkenntniß zur anderen führt. Dermalen ist Geduld nöthig, und daß dem Wirken des Geistes Raum gelassen werde. „So müssen (D. Ullmann) die beiden Schwesterkirchen in der Union vereint werden, daß auf dem gemeinsamen evangelischen Lebensgrunde jede der andern ihr Bestes zubringt und mittheilt und beide zu einem neugestalteten höheren Ganzen sich durchdringen. Auf dem Gebiete des Gemeindelebens wird die Union erst dadurch wahrhaft vollzogen werden, daß sich die lutherische Kirche, ohne das Gute ihrer Besitzthümer aufzugeben, das Treffliche und wahrhaft Evangelische in der reformirten Kirchen-Verfassung aneignet, um aus dieser Einigung eine vollkommnere Gestaltung des evangelischen Lebens hervorgehen zu lassen." Zu solcher Union wolle der Herr der Kirche das Unionswerk in der Preußischen Landeskirche endlich doch hinführen!

Andere freilich, übelwollend, reden von negativer Union in anderem Sinne; indem sie den Ausdruck für gleichbedeutend nehmen mit bekenntnißlos, machen sie mit ihm der Union einen, wie es zu Tage liegt, ungerechten Vorwurf; den hat die evangelische Conferenz des Jahres 1856 zurückgewiesen, denn als bei ihren Berathungen über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche von einigen Mitgliedern die Erklärung beantragt wurde, „daß in der Preußischen Landeskirche eine bekenntnißlose Union nicht zu Recht bestehe," so wurde ohne weitere Abstimmung diese Erklärung von der Versammlung widerspruchslos angenommen. Ob aber nun dieser Vorwurf, der vorzugsweise den (Schleiermacherschen) Unionisten gilt, verstummen wird?

Zweiter Abschnitt.

Die Parteien. Freie Pastoral-Conferenzen.

Es gab eine Zeit in Berlin, wo durch den Ruf: Israel, hebe dich zu deinen Hütten! die Verbundenen noch nicht von einander geschieden worden waren. Das war die schöne Zeit, wo nach den Freiheitskriegen beim Anbruch neuer Morgenröthe für die Kirche und die Theologie ein vielversprechender Tag anzuheben schien. Wohl gab es auch damals schon in der Berliner Geistlichkeit und unter denen, die in der Gemeinde von dem Wehen Gottes berührt und von der Kraft seines Geistes zu neuem religiösen und kirchlichen Leben erweckt waren, verschiedene Richtungen; sie hatten sich aber noch nicht zu Gegensätzen entwickelt. Zu mächtig war das Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit in Christo, zu lebhaft die Freude über das, was der Geist Gottes in der kirchlichen Gemeinschaft wirkte, als daß verschiedene Anschauungsweisen von religiösen und kirchlichen Gegenständen die Gemüther hätten von einander trennen oder auch nur entfremden können.

Zu jener Zeit gab es allerdings Viele, die aus der Semlerschen Schule hervorgegangen, unter den Einflüssen des Rationalismus gebildet worden waren, aber nicht ohne Einfluß auf sie waren die gewaltigen Ereignisse geblieben, die seit dem Jahre 1806 über Preußen hereinstürmten; und die Gerichte Gottes von 1812 bis 1815 hatten die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht. Der Rationalismus in seiner dürrsten und dürftigsten Gestalt hatte wohl kaum einen Verkündiger auf einer hiesigen Kanzel, und wo er die Grundrichtung pastoraler Anschauung ausmachte, war er auf der einen Seite abgeschwächt, auf der andern mit neuen Lebenselementen versetzt.

Neben dieser Richtung bestand in Berlin die andere, und war in stetem Wachsthum begriffen, welche den Geist der neuen besseren Zeit in sich aufgenommen hatte. Als die Theologie Studirenden von der nach Breslau verlegten Universität Frankfurt hieher kamen, fanden sie die Commilitonen

ihrer Facultät als Schüler zu Fichte's oder Schleiermacher's Füßen sitzend; und es war ein wunderbares Erregtwerden und Ahnen, welches die ergriff, die von Muzel's und David Schulz's Hörsälen in die Schleiermacher's und de Wette's sich versetzt sahen. Fichte vollendete früh, der gewaltige Mann echt deutscher Art; der Wirksamkeit de Wette's wurde am 30. August 1819 ein Ziel gesetzt. Um so allgemeiner wurde der Einfluß Schleiermacher's, neben ihm der Neander's. Es bestanden nicht unbedeutende Verschiedenheiten zwischen den Richtungen dieser beiden Männer; und die, welche aus ihrer Mitte hervorgegangen, Diener am Worte in Berlin geworden waren, waren dessen wohl sich bewußt; aber jede Richtung ließ die andere gewähren, keine feindete die andere an; es war der individuellen Entwicklung' volle Freiheit und Raum gelassen; und das war zur Einheit der Verschiedenen genug, wenn es sich zeigte, daß Christus eine Gestalt in dem Andern gewonnen hatte, ob so oder anders, das schien nicht so wesentlich. Die Mannigfaltigkeit in dem Einen war bewußt oder unbewußt das echt evangelische Lebens- und Umgangs-Princip. Eine verschiedene Dogmatik war kein Hinderniß der brüderlichen Gemeinschaft.

Die von Marheineke vertretene Richtung Hegel's hat keiner irgend bedeutenden Zahl unter der Berliner Geistlichkeit einen Halt gegeben; die Alle, welche der rechten Seite dieser Schule angehörten, sind späterhin meist in das Lager der exclusiv lutherisch Gesinnten übergegangen. Die Art, wie in Schlesien die Agende eingeführt und durch sie die Union gefördert werden sollte, führte die confessionelle Bestimmtheit aus den Hörsälen in die Praxis des kirchlichen Lebens ein; der theoretische Gegensatz lutherischen Wesens ward zur Feindschaft gegen Union und Unirte; durch die Praxis ward man wieder zur Theorie getrieben; so gestaltete sich das Alt- oder Neu-Lutherthum. Die ihm zugethan waren, schritten dazu fort, aus der unirten Landeskirche Preußens auszuscheiden. Auch hier bildete sich eine Gemeinde der von der Landeskirche separirten Lutheraner. Nicht Alle, die der erstarkten lutherischen Strömung folgten oder von ihr mit fortgerissen wurden, schieden aus der Landeskirche; viel mehr, als von ihr austraten, blieben in ihr, schlossen immer enger sich zusammen, und was sie für ihre Sache bezwecken und gegen die Union anstreben, ist oben schon berührt worden (vgl. S. 229).

Daß die verschiedenen Richtungen mehr auseinander gingen, zu Gegensätzen sich spannten und in offener Fehde einander gegenüber traten, dazu gab den ersten Anstoß der ärgerliche Kampf, den i. J. 1830 gegen den Rationalismus in der theologischen Facultät der Universität Halle die evangelische Kirchenzeitung begann. Von da an nahm diese Zeitschrift, die bisher mehr einen erbaulichen Charakter an sich getragen hatte, eine polemische Stellung ein. Der milde D. Aug. Neander sagte in offener Erklärung von ihr sich los. Man hatte sich getäuscht, indem man den Rationalismus wie einen kranken Mann angesehen hatte, der seinem Verscheiden nahe sei. Es erhob sich eine kräftige Reaction gegen die evangelische Kirchenzeitung, die auch ihrerseits in der Hitze des Streits den Ton und Geist nicht innehielt, den sie auf dem Umschlage jedes ihrer Hefte als den ihren bezeichnete.

Die freien Pastoral-Conferenzen waren es, welche mit der Zeit in ihrer Fortentwicklung eine Sonderung der verschiedenartigen Elemente, die Anfangs gemischt auf ihnen versammelt waren, herbeiführten und ein engeres Zusammenschließen der Gleichgesinnten. Die erste und älteste Pastoral-Conferenz war die, welche jährlich in Pommern zu Trieglaff bei dem Gutsbesitzer von Thadden sich versammelte, dessen Gastfreundschaft die Erscheinenden höchst wohlwollend bei sich aufnahm. Das confessionell-lutherische Element war auf ihr vorherrschend, aber doch nicht so ausschließend, daß nicht noch i. J. 1843 die Vertreter anderer Ansichten freundlich angehört worden wären.

In Gnadau hatte ebenfalls seit geraumer Zeit ein kleiner Kreis evangelischer Geistlichen jährlich bald nach Pfingsten sich versammelt; i. J. 1842 fühlte man das Bedürfniß einer Organisirung dieser Zusammenkünfte, welche auf einer Conferenz am 27. Juli beschlossen wurde; die im Monat September entworfenen Statuten wurden auf einer sehr zahlreich besuchten Conferenz am 12. Oct. berathen, zu der in den Tagen der 25jährigen Jubelfeier des Wittenberger Prediger-Seminars an die dort Versammelten eine Aufforderung zur Theilnahme ergangen war. Die Conferenz nahm den Namen des Centralvereins an.

Im entschiedensten Gegensatz gegen die Bestrebungen dieser Gnadauer Conferenz traten auf Betrieb des Predigers Uhlich in Pömmelte am 29. Juni 1841 ebenfalls in Gnadau 16 Geistliche, die in der rationalistischen Richtung sich Eins wußten, zu einer vorläufigen Besprechung zusammen; dieser folgte nach vorangegangener Aufforderung an Gleichgesinnte im Herbst desselben Jahres die erste große Versammlung in Halle, auf welcher die Anwesenden den Namen der protestantischen Freunde annahmen. Im Munde des Volkes hießen sie die Lichtfreunde; spätere Versammlungen derselben wurden in Köthen gehalten seit der am 29. Mai 1844, auf welche von der entgegengesetzten Seite viele Protest-Erklärungen erfolgten.

In Berlin ward am 15. Juni 1843 in der Woche p. Fest. Trin. (zu welcher Zeit sie noch jetzt gehalten wird) die erste Pastoral-Conferenz im Betsaale des Missionshauses unter dem Vorsitz des Consistorialrathes Snethlage gehalten; ihr ging am Tage zuvor unter dem Vorsitz des Predigers O. v. Gerlach die erste große Missions-Conferenz voran. An diese beiden Conferenzen und das Jahresfest der Berliner Missions-Gesellschaft haben mit der Zeit Jahresfeiern anderer Gesellschaften, die der Förderung des Reiches Gottes zu dienen bemüht sind, sich angeschlossen, und so ist diese Woche eine reiche Festwoche geworden und ein Sammelpunkt für christliche Vereinszwecke mancherlei Art. Auf der ersten Berliner Pastoral-Conferenz waren Männer sehr verschiedener theologischer und kirchlicher Richtungen einmüthig versammelt, doch fehlte es nicht an Anzeichen eines gereizten Gegensatzes, der in der Besprechung hervortrat; die Geister platzten auf einander, aber in würdiger Haltung.

Derselbe Vereinigungstrieb, der in Pommern und Sachsen Pastoral-Conferenzen hatte zusammentreten lassen, strebte das Gleiche auch in der Mark an. Von einem Superintendenten ergingen i. J. 1842 an verschie-

dene Nachbar-Synoden Aufforderungen zu einer Versammlung in Neustadt-Eberswalde, damit die Geistlichen auch über die engen Grenzen der Kreis-Synodal-Verbände hinaus sich nahe kämen, kennen lernten und gegenseitig in ihrem Berufe sich förderten. Das Berufungsschreiben, welches zu sehr einen amtlichen Charakter an sich zu tragen schien, ward ein Hinderniß für die Verwirklichung der beabsichtigten Conferenz; sie mußte unterbleiben. Unterdessen war der Centralverein in der Provinz Sachsen gestiftet und von der kirchlichen Behörde das Statut desselben bestätigt. Dies belebte die ähnlichen Bestrebungen in der Mark aufs Neue; zu Greiffenberg (Ukermark) entwarfen einige Geistliche Grundzüge für einen zu stiftenden Pastoralverein; in einer Conferenz von 30 Geistlichen wurden diese berathen und man beschloß, ohne Verzug zu einer größeren Pastoral-Conferenz Einladungen ergehen zu lassen. Diese trat wirklich am Mittwoch in der Pfingstwoche den 7. Juni 1843 zu Neustadt-Eberswalde zusammen, an 100 Personen, nicht bloß geistlichen Standes. Die Grundzüge, welche dem Vereine zu Grunde gelegt und der kirchlichen Behörde eingereicht werden sollten, wurden besprochen und endlich angenommen; nicht ohne Kampf, der mit Wärme, Lebendigkeit und vieler Liebe geführt wurde, obwohl sich zwei ganz entgegengesetzte Richtungen hier gegenüber traten und mit einander maßen. Die eine Richtung forderte entschieden Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, oder doch auf die Augustana, von Allen, welche Mitglieder des

märkischen Pastoralvereins

sein wollten; die freiere Richtung wollte eine solche Beschränkung und Verpflichtung nicht, als mit der Union unverträglich und unzuläßig für Genossen der unirten Kirche. Auf diese wandte sich dann die Erörterung hin. Die Ueberzeugung ward schon im Kampfe gewonnen, einerseits, daß man, ganz abgesehen von den Symbolen, ein Zeugniß ablegen wolle, man wolle eine evangelische Versammlung sein in demselben Geiste, von welchem die Reformation des 16. Jahrhunderts ausgegangen sei; andrerseits, daß es auch eine gläubige Polemik gebe gegen jede Verpflichtung auf die Symbole. Die kämpfenden Richtungen einigten sich in dem gemeinsamen Bekenntniß zu den beiden Grundprincipien der evangelischen Kirche; und für die Grundzüge wurde hinsichtlich der Mitgliedschaft folgende Fassung angenommen: Mitglieder des Vereins können alle Theologen sein, welche sich sowohl zu dem formalen Princip der evangelischen Kirche, nämlich der Lehre von der heiligen Schrift als der höchsten und entscheidenden Autorität in Glaubenssachen, wie auch zu dem materialen, der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum, bekennen, und sich dadurch im Wesentlichen in Uebereinstimmung wissen mit den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche, insbesondere mit der Augsburgischen Confession.

Die Wahl eines Moderamens für die nächste Jahresversammlung machte den Beschluß der Conferenz; sie fiel auf die Prediger Rütenick in Neu-Levin, Balzer in Wallmow, Düsterhaupt in Neustadt-Eberswalde und

Jonas in Berlin. Das Schlußgebet hielt der Superintendent Büchsel aus Brüssow. Auf der Versammlung zu Pfingsten 1844 ward ihr vom Ordner, Prediger Jonas, mitgetheilt, daß die dem Minister Dr. Eichhorn eingereichten Grundzüge zwar nicht bestätigt, von demselben aber die Versicherung gegeben sei, er werde die Conferenz wohlwollend anerkennen, wenn sie nichts anderes sein wolle, als ein freier Privatverein zu gegenseitigem Austausch der Amtserfahrungen und zu gegenseitiger Erweckung und Ermunterung für eine gesegnete Amtsthätigkeit. — In den ersten Jahren ihres Bestehens ist diese märkische Pastoral-Conferenz besonders von Berliner Predigern sehr zahlreich besucht worden; um auch den Geistlichen in anderen Gegenden der Mark ihren Besuch zu ermöglichen, ist vom Jahre 1845 ab auch eine Herbstversammlung in Frankfurt a. O. gehalten worden, welche aber nicht von Bestand gewesen ist. Im Jahre 1856 ist, einer Bekanntmachung des Moderamens zufolge, die Versammlung des märkischen Pastoralvereins gar nicht abgehalten worden.

Das Jahr 1844 brachte, vornehmlich in der evangelischen Kirchen-Zeitung, eine große Menge von Protest-Erklärungen von den auf Pastoral-Conferenzen versammelten, oder in Kreis-Synoden vereinigten, oder bloß zu diesem Zwecke zusammengetretenen Geistlichen gegen die protestantischen Freunde. Auf der Berliner Pastoral-Conferenz wurde mit beharrlichem Eifer eine derartige Erklärung ebenfalls betrieben; immer wieder forderte man: Erklärung, Erklärung gegen die Lichtfreunde! Die Moderatoren der Conferenz widerstanden, Worte der Ermahnung und Warnung wurden dagegen eingelegt; die Versammlung erklärte zu Protocoll, daß sie das von den Lichtfreunden Geschehene mit Schmerz vernommen habe; man wies darauf hin, dem Kirchenregimente das Weitere zu überlassen; der anwesende Missions-Prediger Röttger (aus Riouw in Hinter-Indien) erflehte in einem Gebete Ruhe in Gott, statt Lärm in der Kirche; endlich ging die Conferenz auseinander, ohne daß die geforderte Erklärung erfolgt war. Aber ein Riß hatte die Gemüther getrennt. Und Artikel auf Artikel erfolgte gegen Wislicenus und seine Genossen in kirchlichen Blättern! — Auch der in Berlin versammelten Provinzial-Synode wurde eine solche Erklärung in einem eigends dazu gestellten Antrage zugemuthet; der Antrag wurde der Commission für Begutachtung der Symbol-Verpflichtungsfrage und einiger dahin einschlagenden Motionen überwiesen, in der 14. Sitzung (27. Novbr.) vom Plenum der Synode erwogen und dadurch erledigt, daß die Meinung der Majorität darauf hinging, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, weil diese Männer (die protestantischen Freunde) in einer nicht zu billigenden Zeitrichtung zu einem Extrem hingetrieben worden seien, nicht ohne Zusammenhang mit der Theologie ihrer Zeit, und es sei also eine allgemeine Schuld, die sich hier herausstelle; und weil die Synode zu solcher Erklärung nicht competent sei; denn wenn es ihr auch nicht zum Vorwurf gemacht werden würde, wenn sie ihren Schmerz über solche Erscheinungen ausspräche, so sei es doch nicht correct.

Nach jener Berliner Pastoral-Conferenz wurden die Verhältnisse immer trüber, die Stimmung immer gereizter, die Forderung immer lauter, daß die

protest. Freunde, denen ein Recht in der Kirche zu sein nicht zustehe, von der Gemeinschaft der evang. Kirche sollten ausgeschlossen werden. So wurde die Kirche mit der Gefahr einer Spaltung bedroht. Diese wo möglich abzuwenden, ward die Erklärung vom 15. August erlassen. Die Männer, welche dieselbe unterzeichneten, dem geistlichen und weltlichen Stande angehörig, nur der Mehrzahl nach in Berlin wohnhaft, haben zu keiner Zeit, weder vor noch nach der Unterzeichnung der Erklärung, wie das wohl behauptet worden ist, eine Partei gebildet; dies um so weniger, als sie in ihrer religiösen Ueberzeugung mannigfach von einander abwichen, ja zum Theil sogar in dieser Beziehung den Männern der Partei, gegen welche sie sich erklärten, näher standen. Gerichtet war die Erklärung gegen das Verfahren einer Partei, deren Principien die Union zu sprengen drohten, — die mit Verletzung der kirchlichen Ordnung zu Gefährdung evangelischer Glaubens- und Gewissensfreiheit den Kirchenbann geübt und mit der Zahl zu schlagen versucht habe; sie sprach es offen aus, daß es bei den Gegnern der kirchlich-orthodoxen Partei, den protestantischen Freunden, leider zu den extremsten Gegenbekenntnissen gekommen und den fremdartigsten Elementen Raum und Gelegenheit zur ärgerlichsten Einmischung gegeben worden sei; und weil nun die Gefahr da sei, daß die evangelische Kirche nach vielen Seiten hin zerspalten werde, so sei für alle lebendige Mitglieder derselben die Verpflichtung gegeben, dieser Gefahr entgegenzutreten; aus dieser Rücksicht nun, und aus ihr allein hielten die Unterzeichner es für ihre unabweisliche Pflicht, sich öffentlich auszusprechen, und zu erklären, wie ihrer Ueberzeugung nach eine heilsame Lösung des Kampfes nur dann möglich sei, wenn keinerlei willkürliche Ausschließungen stattfänden, allen Theilen das Recht freier Entwicklung ungekränkt erhalten und eine Kirchen-Verfassung ins Leben gerufen werde, welche der Kirche dazu helfe, durch des Herrn Gnade sich selber, unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden, in neuer Kraft zu gestalten.

Nur bei der großen Gereiztheit der Gemüther war es möglich, daß die Erklärung vom 15. August so völlig mißverstanden wurde, wie es geschahe. Die Partei, welche sich in der evangelischen Kirche geltend gemacht hat, „welche starr an der Fassung des Christenthums hält, wie sie solche aus den Anfängen der Reformation ererbt hat, der diese Formel ihr Papst ist", diese Partei sah die Erklärung so an, als ob sie auf dem Gebiete der Lehre läge, und gegen die evangelische Wahrheit und Kirchenlehre sich erkläre. Das war nicht Sinn, Inhalt und Absicht der Erklärung; sie lag vielmehr ganz und gar auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens und des kirchenrechtlichen Handelns; in die Mitte streitender Extreme wollte sie friedlich und helfend eintreten; fern davon, das Recht des Kirchenregiments zur Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung im Geringsten anzuzweifeln oder in Frage zu stellen, bezweckte sie nur das zu hindern, daß die protestantischen Freunde im Namen der Kirche aus dieser ausgestoßen würden.

Ueber diese Erklärung entbrannte nun ein heftiger Kampf, der in Predigten und Flug- und Zeitschriften, zum Theil mit leidenschaftlicher Erbitterung, nicht immer im Geiste der Wahrheit und der Liebe geführt wurde;

selbst ferner Stehende, wie Claus Harms, betheiligten sich daran; die Gemeindeglieder blieben von ihm nicht unberührt, so daß im October von Mitgliedern des hiesigen Männer-Krankenvereins und von solchen des Mäßigkeitsvereins ein Schreiben gegen die Erklärung vom 15. August erschien; auch die Missionsgesellschaft nahm gegen dieselbe Partei. Von den Unterzeichnern der Erklärung erschien unterm 10. November noch eine gemeinsame Entgegnung „Zur Erklärung vom 15. August", in der den vielen Mißverständnissen und Mißdeutungen gegenüber ein richtigeres Verständniß anzubahnen versucht wird. Der offene Kampf in Wort und Schrift, der vieler Herzen Gedanken hatte offenbar werden lassen, erreichte freilich sein Ende; aber die Zertrennung der Geister war geschehen; die verschiedenen Richtungen gingen schärfer auseinander und auf die freien Pastoral-Conferenzen hatte dies den Einfluß, daß sie nicht Vereinigungspunkt für solche blieben, die verschiedener Ansicht über theologische und kirchliche Dinge waren, sondern daß sie fortan in überwiegender Mehrzahl nur von Gleichgesinnten besucht wurden. Zum Besten konnte ihnen diese Einseitigkeit nicht dienen; der heilsame Austausch verschiedener Ueberzeugungen, die doch jede an ihrem Theil nur Christum und das Beste der evangelischen Kirche suchen, berichtigt und ergänzt auf jeder Seite die eigene Ueberzeugung, und so nur kann der Kirche und der Wahrheit selbst recht gedient werden.

Der Magistrat der Hauptstadt Berlin erhielt am 2. Oct. 1845 eine früher schon erbetene Audienz bei des Königs Majestät auf dem Königl. Schlosse, in welcher die Vorlesung einer unterm 22. August abgefaßten Adresse bewirkt wurde, deren Inhalt gegen hierarchische Bestrebungen einer in der evangelischen Kirche vorhandenen Partei gerichtet war. In der Antwort Sr. Majestät des Königs wurde der Magistrat unter anderem auch darauf hingewiesen, daß derselbe so viele anderweitige Gelegenheit, das Beste der evangelischen Kirche in Berlin zu fördern, habe, ohne daß dieselben immer, wie es wohl wünschenswerth gewesen sei, von demselben benutzt worden seien.

Nachdem die Parteien schärfer sich gesondert, und andrerseits mehr sich zusammengeschlossen hatten, traten am 29. und 30. April 1846 etwa 30 lutherisch gesinnte Geistliche zu einer streng lutherischen Pastoral-Conferenz in Neustadt-Eberswalde zusammen; die Hauptfrage, welche verhandelt wurde, war die: Was haben lutherische Geistliche innerhalb der Landeskirche jetzt zu thun? ob, was gesagt wurde, wirklich geschehen ist, muß dahin gestellt bleiben, daß ein von einem der Anwesenden gestellter Antrag auf völlige Aufhebung der seit 1817 bestehenden Union einstimmig soll verworfen worden sein. Eben diese streng lutherische Conferenz, welche im October desselben Jahres auch in Neustadt abgehalten worden ist, hat sich vornehmlich mißbilligend gegen das Ordinationsformular der General-Synode ausgesprochen, weil dadurch das Sonderbekenntniß der lutherischen Kirche in Gefahr gebracht worden sei. Das Resultat war eine Petition an Se. Majestät den König, welche den Schmerz ausspricht über die Beschlüsse der

General-Synode in dem Bekenntnißpunkt, Besorgnisse für das fernere Bestehen des lutherischen Sonderbekenntnisses, aber auch die Versicherung, daß man in keiner Weise die Sprengung der Union beabsichtige, und mit der Bitte endigt um Garantieen für das fernere rechtliche Bestehen des Bekenntnisses der Väter.

Die von diesem und ähnlichen lutherischen Vereinen der unirten Landeskirche gegenüber eingenommene Stellung wurde sehr bald anders und anspruchsvoller, als sie in einer von ihnen am 10. Sept. 1849 zu Wittenberg abgehaltenen Versammlung zu einem Centralverbande sich vereinigten und für ihre Bestrebungen Statuten entwarfen, weil, wie bemerkt wurde, es jetzt mehr als je gelte, der Orthodoxie das Wort zu reden, weil deren Geringschätzung das gemeinsame Kennzeichen der Gegner sei. Der ausgesprochene Zweck des lutherischen Centralvereins, der fortan jährlich unter dem Vorsitze des Präsidenten a. D. Dr. C. F. Göschel in Wittenberg tagte, ist: Restauration der lutherischen Kirche innerhalb der Landeskirche; negativ gefaßt ist die Aufgabe, mit Wort und That gegen die absorptive Union einerseits, und gegen die Separation von der Landeskirche andrerseits zu kämpfen; positiv aber vollständige Wahrung des Bekenntnisses und des Cultus, Erhaltung und Hebung der Consistorial-Verfassung unter besonderer Vertretung der lutherischen Kirche. Von dieser lutherischen Conferenz ist am 12. Sept. ein Zuruf an die evangelisch-lutherischen Gemeinden erlassen, worin sie zum Bekenntniß und zum Beitritt zu den Bestrebungen des lutherischen Centralvereins aufgefordert werden.

Derselbe lutherische Verein hielt unter Göschels Vorsitz, nachdem die vierte General-Versammlung 1852 vom 28. bis 30. September in Wittenberg gehalten worden war, im Missionshause zu Berlin am 24. Nov. 1852 eine Versammlung des Provinzialvereins, welcher an 30 Geistliche beiwohnten; es wurde beschlossen, über die Bestrebungen des Vereins an den Ober-Kirchenrath eine Denkschrift zu richten; ferner sollte eine Agende zum Gebrauch für lutherische Gemeinden angefertigt werden; dieselbe ist auch wirklich erschienen unter dem Titel: Entwurf einer Agende für evangelische Gemeinden lutherischen Bekenntnisses in der Provinz Brandenburg. Berlin 1853.

Der oben erwähnte Märkische Pastoralverein, zu dessen Jahresversammlungen in der Pfingstwoche vorzugsweise Freunde der Union sich einzufinden pflegten, nahm im Jahre 1848 eine entschiedene Stellung für die Union und unirte Landeskirche ein. Es versammelte sich am 14. Juni eine Anzahl von Unionsfreunden in Neustadt-Eberswalde, und diese entwarfen ein Statut zu einem Verein für evangelische Kirchengemeinschaft; in einer größeren Versammlung am folgenden Tage ward das Statut berathen und angenommen. Der Zweck dieses Vereins ist Erhaltung, Förderung und Ausbreitung der zwischen Lutheranern und Reformirten bestehenden evangelischen Kirchengemeinschaft; ferner Vereinigung mit Allen, die an Jesum Christum glauben, wie er im Evangelium bezeugt ist, und dies von Herzen mit Wort und That bekennen. Den Vorstand dieses Vereins bildeten

Prediger Eltester in Potsdam, Consistorialrath D. Pischon und Lic. Krause zu Berlin. Am 9. August hielt der Verein seine erste Versammlung.

Nachdem sich auch in Pommern, Schlesien und Sachsen ähnliche Vereine für evangelische Kirchengemeinschaft gebildet hatten, hielt der Berliner Localverein mit den Vertretern der Unionsvereine aus der Provinz am 12. April 1849 eine Versammlung hier in Berlin. Auf einer im November hieselbst abgehaltenen Conferenz wurde der Erlaß einer Aufforderung beschlossen, die unterm 13. December erfolgte und besonders an die Einwohner Berlins gerichtet war, ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme der Aufrechterhaltung, Befestigung und Ausbreitung der Union zuzuwenden; ferner beschäftigte man sich mit der Frage, was den Bestrebungen der Lutherischen innerhalb der Landeskirche entgegenzusetzen sei? Eine an den Minister der geistlichen Angelegenheiten abgesandte Deputation hatte ihm die Bitte vorzutragen, daß derselbe die definitive Organisation der Kirche veranlassen möge, was ihr auch verheißen wurde. In Folge einer Einladung des Berliner Central-Comités der Unionsfreunde versammelten sich diese am 13. August 1850 in Berlin, um über die Grundzüge der Gemeinde-Ordnung zu berathen; zugleich ward die Gründung einer besonderen Missionsgesellschaft beschlossen.

Durch das ganze evangelische Deutschland wie durch die Landeskirche in Preußen geht jetzt auf dem theologischen und kirchlichen Gebiete eine zwiefache Zeitströmung, die orthodoxe, mehr oder minder lutherisch gefärbt, und die freiere; sie gehen nebeneinander her, durchkreuzen sich vielfach, bekämpfen sich gegenseitig; je in verschiedenen Ländern, Ländchen und Provinzen ist die eine oder die andere Richtung vorherrschend; auch in Berlin hat jede derselben unter der Geistlichkeit ihre zahlreiche Vertretung; in den Gemeinden sind es verhältnißmäßig nur Wenige, die mit Entschiedenheit und klarem Bewußtsein der einen oder der andern Zeitströmung ergeben sind; in den höheren Ständen folgt man mehr der orthodoxen Richtung.

Die Orthodoxie, welche gegen das Ende des ersten Viertels dieses Jahrhunderts auf akademischen Lehrstühlen, Kanzeln und in der Gemeinde hervorzutreten begann, war nicht die alte, die dem Rationalismus hatte weichen müssen; sie war mehr pietistisch gefärbt, als symbolisch; eben daher nicht streitsüchtig und exclusiv, sondern duldsam und gewähren lassend. Als sie nach innen erstarkte und nach außen wuchs, nahm sie eine mehr symbolische Richtung, vermochte es aber nicht von den tiefeingedrungenen Elementen der neueren Theologie so sich zu lösen, wie es wohl von ihr gewünscht und angestrebt wurde; doch kamen Schleiermacher und Neander bei ihr sehr in Mißcredit, deren Verdienste man zu schmälern, deren Leistungen man in ihrem Werthe herabzusetzen suchte. Je mehr der Confessionalismus sich steigerte, desto mehr ward die Union angefeindet und bekämpft; nicht sie will man, sondern Conföderation.

Die freiere Richtung, die exclusiv lutherisch oder reformirt weder sein kann, noch will, ist unionistisch. Zwischen ihr und der orthodoxen Richtung ist der Kampf vornehmlich über die Kirche entbrannt; über Alles, was die-

sem Gebiete angehört, gehen in Theorie und Praxis beide weit auseinander. Die Einen sehen die Kirche als die Gesammtheit aller Gläubigen an, und das allgemeine Priesterthum wird von ihnen besonders betont; dagegen fassen die Anderen die Kirche vorzugsweise als Anstalt und legen allen Nachdruck auf das Amt; das Amt steht ihnen über der Gemeinde, vom Amte soll alle Thätigkeit und Anregung in der Gemeinde ausgehen; allein das Amt leitet, die Gemeinde wird nur geleitet und hat nur zu folgen. Aus dieser Anschauung heraus ist mehr als der Name Prediger der Name Pastor geliebt und von Predigern beliebt worden; ihr gemäß ist das paritätische Verhältniß mehrerer Geistlichen an derselben Kirche weniger beliebt als das Andere, daß an jeder Gemeinde Ein Pastor steht, neben ihm nur Hülfsgeistliche, und bei den seit dem Jahre 1835 hier neugegründeten Kirchensystemen ist diese der lutherischen Kirche eigenthümliche Einrichtung der reformirten des Paritätsverhältnisses der Geistlichen überall vorgezogen worden. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß diese alte und jetzt wieder neue Einrichtung manche Vorzüge hat, die der anderen fehlen, allein schlechthin ist auch diese nicht zu verwerfen. Dem Pastorat gebührt natürlich die Hauptpredigt allein; der Hülfsgeistliche ist ohne Selbständigkeit nichts weiter als nur Diakon, und zwar oft mehr Diakon des Pastors, als der der Gemeinde. Bei den ältesten Kirchen Berlins aus katholischer Zeit her findet sich freilich auch das Pastorats- und Diakonats-Verhältniß, dies letzte jedoch in wesentlich anderer, freier und selbständiger Stellung, als die neugegründeten Hülfspredigerstellen. — Als Spaldings Werk über den Nutzen des Predigtamtes erschienen war, und man dem Könige Friedrich II. sagte, der Verfasser habe den Geistlichen die stolze Vorstellung, daß sie unmittelbar einen göttlichen Beruf als Priester Gottes hätten, gründlich benommen und dargethan, daß ihr Beruf, das Volk über alle Pflichten genau zu belehren, schon wichtig genug sei, so erklärte er: Das ist sehr gut, und ich bin der Erste, dieses zu respectiren, denn, setzte er hinzu, die Einbildung der Geistlichen von einem unmittelbaren Berufe ist eben so ungereimt, als das Vorgeben, womit man den Souverainen schmeichelt, daß sie das Ebenbild Gottes auf Erden sind.

Ist dem Gesagten nach die lutherische Richtung mit Beeinträchtigung des allgemeinen Priesterthums und wegen der von ihr behaupteten Stellung des geistlichen Amtes hierarchisch, so ergibt sich daraus zwischen ihr und der unionistischen Richtung hinsichtlich der Verfassung der Kirche eine andere sehr wesentliche Differenz; während diese eine mit Heranziehung von Laien-Elementen verfaßte, sich selbst verwaltende Kirche anstrebt, ist von der andern Seite eine also gegliederte, von unten auf sich erbauende Kirche mit dem Namen der Pöbelkirche belegt worden; unsere evangelischen Brüder in der Kirche Rheinlands und Westphalens, die nicht wenig von dem besitzt, was die evangelische Kirche in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates anstrebt, werden diese Benennung höflichst ablehnen. Und was die Königl. Gnade dort gewährt hat, ist nicht unbewährt erfunden worden. Seit dem Jahre 1848 hat die Verfassungsfrage vornehmlich in Berlin die Gemüther bewegt und noch jetzt gehen die beiden Richtungen unter uns

darin auseinander, daß die Eine, welche die Kirche als einen Organismus faßt, eine Verfassung derselben mit Selbstregiment für heilsam erachtet, während die Andere durch eine Aenderung der jetzigen Form des Kirchenregiments alle durch die Reformation errungenen Güter für gefährdet hält; die alte Bekenntnißkirche soll allein zu Recht bestehen und das Staatskirchenthum; ihnen soll die Union weichen und die neuere Theologie, das Symbol aber in die Rechte eingesetzt werden, deren es zur Zeit der höchsten Blüthe der alten Orthodoxie sich erfreute. So die Einen; entgegengesetzter Ansicht sind die Andern. Das ist der Kampf der gegenwärtigen Zeit überhaupt. Der Herr der Kirche gibt für Alles in seinem Reiche die horas et moras, durch welche seine Weisheit dem besten Ziele das Schifflein der Kirche zuführt, einem Ziele, das hüben und drüben mehr geahnet als klar erkannt werden mag.

Noch ein anderer Kampf in der evangelischen Kirche der Gegenwart ist der zwischen den scharfen orthodoxen Lutheranern, die aus dem Babel der Kirche, aus der Union, die sie Confusion heißen, ausgeschieden sind, und zwischen den Lutheranern und lutherischen Vereinen, die in der Landeskirche geblieben sind; diese sind jenen ein Gräuel, ein Dorn im Auge. Von diesem Kampfe ist in Berlin kaum etwas zu merken. — Wie Rom der evangelisch-protestantischen Kirche in geschlossener Haltung, zum Kampfe mehr als gerüstet, der hie nnd da schon ausgebrochen ist, gegenüber steht, davon ist hier nicht zu reden. Es sagt aber ein Wort, daß auf dem märkischen Sande der Entscheidungskampf solle ausgekämpft werden, deshalb wäre zu wünschen, daß die rabies theologica aufhörte, damit eine rechte und wahre Friedensunion der Liebe auf dem Grunde des reformatorischen Glaubens Alle einte. Die „frommen Wünsche" Speners mögen zu erwünschter Erfüllung kommen! Das ist freilich dann erst möglich, wenn auch die Exclusivsten aufgehört haben, die Union ebenso anzusehen, wie Luther zu seiner Zeit das Papstthum. Rom gegenüber würde eine Versöhnung der Lutherischen und Reformirten in Einer unirten Kirche diese stark machen, dem gemeinsamen Feinde kräftiger entgegenzutreten; das evangelische Bekenntniß würde mächtiger sich ausbreiten, und ein Hinderniß des Uebertritts von Katholiken zur evangelischen Kirche würde dann beseitigt sein, welches der Straßburger Theolog Johann Sturm (gestorben am 3. März 1589) so bezeichnet: Multi sunt viri eruditi et boni in papatu, quos retinet adhuc in illa statione auctoritas patrum et majorum nostrorum, deinde etiam nostra vitia, dissidia, ambitio.

Außer den die ganze Kirche bewegenden Streitfragen gibt es noch manche besondere, die mit größerer oder geringerer Theilnahme hier in Berlin und in weiteren Kreisen verhandelt worden sind, und die hier nur ganz kurz erwähnt werden sollen.

In die Gemeinden ist der im Schooße der Bibelgesellschaften entstandene Streit über die Apokryphen, ob sie der Bibel ferner beigegeben werden sollen oder nicht, nicht eingedrungen. Das ist gewiß tadelnswerth, daß die meisten Bibelausgaben mit Apokryphen, vielleicht alle, die Worte: „Der

Bücher des Alten Testaments Ende" erst hinter die Apokryphen setzen, während sie am Schlusse des Propheten Maleachi stehen müßten; auch sollten die apokryphischen Schriften nicht fortlaufend mit denen des Alten Testaments, vielmehr besonders paginirt werden, wie die des Neuen Testaments; durch diese beiden Einrichtungen würde dem Wahne der Gleichstellung gewehrt werden.

Die Frage über Einführung des rhythmischen Choralgesangs hat lange Zeit Viele beschäftigt, scheint jetzt aber beseitigt zu sein, ohne daß es zu der beabsichtigten Einführung gekommen wäre. — Ein Streit über die Freimaurerei und die Betheiligung der Geistlichen an derselben ist in der evangelischen Kirchen-Zeitung und durch manche Gegenschriften geführt worden. — Eine die Sittlichkeit betreffende Frage, die Aufhebung der Bordelle angehend, ist in dem großen Berliner Predigerverein, besonders auf Betrieb des Predigers Jungk an der St. Marien-Kirche, mit ausdauernder Beharrlichkeit verhandelt. Eine Gesammteingabe der Berliner Geistlichen an des Königs Majestät, die Audienz einer Deputation von Geistlichen bei Sr. Majestät versprach die günstigsten Erfolge; allein ganz entgegengesetzte Ansichten über diesen Gegenstand traten diesen Bestrebungen hindernd in den Weg, bis das erwünschte Ziel der Aufhebung doch erreicht worden ist (1856).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Ehescheidungs- und Ehegesetzgebungsfrage. Die Verweigerung der Einsegnung der von geschiedenen Ehegatten beabsichtigten Ehen ward in Berlin thatsächlich zuerst vom Prediger O. v. Gerlach in Anregung gebracht, der schon i. J. 1833 in seiner Schrift: Ueber die heutige Gestaltung des Eherechts, die Grundsätze des Landrechts über die Ehe beleuchtet hatte. Es wurde ihm die Ausmittelung eines Stellvertreters für den Act der Trauung gestattet; aber bei späteren ähnlichen Fällen der verweigerten Copulation wollte sich v. Gerlach auch dazu nicht verstehen; der Minister Dr. Eichhorn legte nun den beiden Ministern der Justiz zur Entscheidung die Fragen vor: 1) ob ein Geistlicher nach dem bestehenden Rechte verbunden sei, jede zu seiner pfarramtlichen Competenz gehörige, nach bürgerlichem Gesetz erlaubte Trauung zu vollziehen, und ob er durch die gesetzlichen Zwangsmittel, nöthigenfalls durch die Androhung der in den Formen des Disciplinarverfahrens herbeizuführenden Entlassung aus dem Amte, angehalten werden könne, diese Obliegenheit zu erfüllen? 2) Ob es bei der gegenwärtigen Sachlage für angemessen erachtet werden könne, von diesen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen, oder ob ein anderer Weg der Lösung und welcher eingeschlagen werden solle? Der Justizminister v. Savigny bejahte die erste Frage durchaus, die zweite verneinte er, weil hier ein Amtsvergehen vorliege, das gerichtliche Untersuchung zulässig mache; der Justizminister Uhden verneinte die erste Frage und sahe die Verweigerung der Trauung nicht als Verletzung der Amtspflicht an; hierauf entschied eine Allerhöchste Ordre vom 15. Juli 1845, daß gegen den Prediger v. Gerlach mit Zwangs- und Strafmitteln nicht vorzuschreiten sei, ihm aber ward die Ertheilung eines unbestimmten Dimissoriale befohlen. Da die Frage über Verweigerung der ehelichen Einsegnung solcher Personen, die auf Grund nicht schriftmäßiger Ehescheidungsgründe geschieden worden

sind, eine immer weitere Verbreitung gefunden hat, so soll dieselbe durch Entscheidung einer General-Synode erledigt werden, und die Denkschrift des Ober-Kirchenraths über diesen Gegenstand soll den eingeforderten schriftlichen Gutachten den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit vorführen, damit eine materielle Norm der Entscheidung um so sicherer gefunden werde. Der auf S. 171 erwähnte Ehescheidungsgesetz-Entwurf ist in der Schlußabstimmung am 4. März 1857 vom Hause der Abgeordneten mit 173 gegen 134 Stimmen zurückgewiesen worden; von den 9 Berliner Abgeordneten haben 5 gegen, 4 für das Gesetz gestimmt.

Dritter Abschnitt.

Förderung religiösen und kirchlichen Lebens.

Im Allgemeinen.

Es sind vier Stiftungen und Erscheinungen der Gegenwart, von denen in diesem Abschnitt geredet werden soll; sie haben ihren Ursprung zwar eben so wenig in Berlin genommen, wie sie ihre Thätigkeit auf dasselbe beschränken, aber Berlin ist doch auch nicht unberührt von ihnen geblieben. Es sind folgende vier.

Der evangelische Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung, der bisher schon so außerordentlich segensreich für die in der Diaspora unter Katholiken lebenden Evangelischen, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, gewirkt hat. Und abgesehen von diesen materiellen Wohlthaten, die er so reichlich zu spenden vermocht hat, ist von ihm das Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit mächtig unter den Evangelischen erweckt und belebt worden, vornehmlich bei den losgerissenen und zersprengten Gliedern der evangelischen Kirche. Unter den freien Vereinen, die sich die Hebung des kirchlichen Lebens zur Aufgabe gemacht haben, nimmt er wohl unbestritten die erste Stelle ein; die Theilnahme für seine Zwecke ist fortwährend im Wachsen begriffen; und vielleicht wird er in der Zukunft noch ein Werkzeug in der Hand des Herrn, der Einigung der getrennten Schwester-Kirchen zu dienen. Vgl. Wohl. B. Nr. 12. S. 29 ff.

Die evangelische Conferenz, welche zuerst in Berlin zusammentrat, dann aber jährlich in Eisenach ihre Zusammenkünfte fortgesetzt hat.

Die evangelische Allianz, von englischem auf deutschen Boden verpflanzt, die auch hier Theilnehmer und Beförderer gefunden hat.

Der deutsch-evangelische Kirchentag, der i. J. 1853 in Berlin sich versammelt hat.

1. **Der evangelische Verein der Gustav-Adolph-Stiftung.** 1844.

Am 6. Nov. 1832, dem Tage der zweiten Säcularfeier des Todes Gustav Adolphs, ward von einem Bewohner Leipzigs der Gedanke gefaßt, dem unvergeßlichen Helden evangelischer Freiheit noch ein anderes und lebendigeres Denkmal zu setzen, als welches ihm auf der Stätte seines Todes in Erz auszuführen damals beschlossen wurde, nämlich einen Gustav-Adolphs-Verein zu begründen, der den Zweck hätte, durch milde Gaben arme und bedrängte evangelische Glaubensgenossen in den Stand zu setzen, sich auf den Glauben zu erbauen, für dessen Erhaltung der große König sein Leben eingesetzt hatte. Dieser Gedanke, von dem Superintendenten Großmann in Leipzig aufgenommen und fortgeführt, wurde zur That, und es entstanden rasch mehrere Vereine unter diesem Namen.

Die Wirkungen dieser Stiftung blieben selbst im protestantischen Deutschland fast unbemerkt, bis am Reformationsfeste 1841 der Hofprediger D. Zimmermann in Darmstadt einen Aufruf an die protestantische Welt erließ, der mächtig anklang in allen evangelischen Ländern Deutschlands und zuerst den evangelischen Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung hervorrief, welcher im September 1842 in Leipzig zusammentrat, vorläufig mit den drei Hauptvereinen zu Leipzig, Dresden und Darmstadt. Bald bildeten sich ähnliche Vereine in den übrigen kleineren protestantischen Ländern unseres Vaterlandes, und auch über dasselbe hinaus in den germanischen Nachbarländern regte sich herzliche Theilnahme. Da konnte Preußen nicht länger zurückbleiben. Es traten Vereine in Preußen, Schlesien, Sachsen und den Rheinlanden zusammen, und am 12. Dec. 1843 ward auch von den Geistlichen Berlins der Entwurf zu den Statuten des Vereins für die Hauptstadt unterzeichnet. Die Angelegenheit wurde mit Freuden von vielen Behörden und Gemeindegliedern begrüßt; die Königl. Kabinetsordre vom 14. Febr. 1844 erklärte, daß Se. Majestät der König der Protektor der Gustav-Adolphs-Stiftung in den preußischen Landen sein wolle und bestimmte, daß zur Erhaltung der Einheit die Verbindung mit der Stiftungs-Direction in Leipzig festgehalten werden müsse, jedoch so, daß für die gesammten preußischen Vereine eine vollkommene Selbständigkeit bewahrt werde, weshalb auf die unverzügliche Bildung eines eigenen Central-Vereins für das Inland, sowie besonderer Provinzial-Vereine hinzuwirken sei.

Am 31. Mai 1844 fand in der Neuen Kirche eine religiöse Feier statt, bei welcher der Bischof D. Neander, nach einem Gesange, an die zahlreiche Versammlung eine Ansprache hielt über die Zwecke der Gustav-Adolphs-Stiftung; sodann schritt man zur Auszählung der gedruckten Wahllisten, auf welchen die Namen derer bezeichnet worden waren, welchen die versammelten Wählenden ihre Stimmen gegeben hatten. Der also gebildete Vorstand des Berliner Local-Vereins bestand aus 24 Personen, unter denen sich fünf Geistliche befanden. Das Schlußgebet sprach der Consistorialrath D. Pischon.

Vom 2. bis zum 5. Sept. 1844 waren Abgeordnete sämmtlicher Provinzial-Vereine der Gustav-Adolphs-Stiftung in Preußen hier versammelt,

um über die Verbindung ihrer Vereine mit dem Central-Vorstand der evangelischen Gustav-Adolphs-Stiftung zu Leipzig und über die Bildung eines Gesammtausschusses eben dieser Provinzial-Vereine zu berathen. Auf Grund der von dem Minister Dr. Eichhorn in einem Erlasse gemachten Aeußerung: „Die herzustellende organische Verbindung werde so beabsichtigt, daß der in Leipzig constituirte Mittelpunkt durchaus festzuhalten sei; denn der Central-Vorstand sei einmal in Leipzig und müsse dort auch bleiben; es würde viele Empfindungen auf eine in das Innere der Sache störend eingreifende Weise verletzen, wenn man Leipzig um die Ehre der Direction bringen wolle. Wenn Se. Majestät vollkommene Selbständigkeit wollten, so sei damit keine absolute Selbständigkeit gemeint, sondern nur eine solche, welche mit einer angemessenen Autorität des Central-Vereins sich wohl vereinigen lasse", wurde einstimmig beschlossen, die dem deutschen Gustav-Adolphs-Vereine zum Grunde liegende Form ist nicht vereinbar mit der Existenz zweier selbständiger Central-Vereine in Deutschland; es ist aber die Anordnung eines Landes-Vereins, mithin eine Verbindung innerhalb des allgemeinen deutschen Vereins, nothwendig. Ein solcher Landes-Verein für den preußischen Staat wurde dann sofort gebildet unter dem Namen: Gesammtausschuß der Hauptvereine der evangelischen Gustav-Adolphs-Stiftung in Preußen; er besteht aus Deputirten der Provinzial-Vereine, ist permanent, hat seinen Sitz in Berlin und die Bestimmung, die gemeinsamen Interessen der preußischen Vereine der Gustav-Adolphs-Stiftung zu fördern. Er beeinträchtigt weder die Selbständigkeit der Provinzial-Vereine, noch berührt er das Verhältniß derselben zu den Local-Vereinen. Ein für diesen Gesammtausschuß ausgearbeitetes Regulativ ist durch hohe Ministerial-Verfügung vom 6. Sept. genehmigt worden.

Auf Grund dieser Verfügung ist sofort die Hauptversammlung des evangelischen Vereins der Gustav-Adolphs-Stiftung beschickt, die auf den 10. und 11. Sept. zu Göttingen anberaumt war, und auf derselben die Verbindung zwischen den Vereinen in Preußen und denen des übrigen Deutschlands zu Einer organischen Einheit geschlossen, und es haben nun alle Vereine ein gemeinsames Statut. Ausführlichere Nachricht über dies Alles geben die: Mittheilungen über die Entwickelung des evangelischen Vereins der Gustav-Adolphs-Stiftung in Preußen an die Mitglieder des Berliner Local-Vereins, veranlaßt durch dessen Verwaltungsrath; Berlin 1844. Es heißt in diesen Mittheilungen: „So ist denn durch den gnadenreichen Beistand des Herrn die Hoffnung, die uns beseelte, als wir unsern Local-Verein gründeten, bald in Erfüllung gegangen; der Verein ist in Deutschland ein großes lebendiges Ganzes. Jetzt gilt es aber, dieses Ganze wachsen zu machen nach außen und nach innen. Nach außen einmal, denn das Ziel darf kein geringeres sein, als die Vereinigung aller evangelischen Kirchengemeinschaften aller Länder. Ein Ziel freilich, das eben so fern sein mag, als es groß ist. Aber die Sache ist des Herrn und der wird sie zu fördern wissen über unser Bitten und Verstehen. Nach außen noch einmal; denn das Ziel darf kein geringeres sein, als daß überall das ganze evangelische Volk von der Sache durchdrungen werde und sich um sie sammele. Nicht an

den Gaben der Vornehmen und Reichen, nicht an den Ansprachen der Geistlichen und Gelehrten genügt es; heran muß auch das Scherflein der Wittwen, heran mit einem Worte das thatkräftige Gebet Aller, sowohl derer, die sonst Alles, als derer, die sonst nichts haben. Aber vornehmlich auch nach innen; denn das Ziel darf kein anderes sein, als daß die Sache immer tiefer und reiner erfaßt werde und die Wirksamkeit immer mehr das Eine fördere, was noth ist, nämlich daß wir, Gebende und Nehmende, uns gegenseitig je länger je mehr in dem Herrn erbauen zu einer Behausung Gottes im Geiste und uns so gegenweitig wach erhalten, daß wir, theuer erkauft, nicht wieder der Menschen Knechte werden."

Nachdem der Centralvorstand die in Göttingen bewirkte Vereinigung aller in Deutschland bestehenden Vereine der Gustav-Adolphs-Stiftung mit den Preußischen Vereinen dem Könige angezeigt hatte, empfing derselbe von Sr. Majestät folgende Kabinetsordre vom 18. Oct. 1844: „Dem Centralvorstande des evangelischen Vereins der Gustav-Adolphs-Stiftung gebe Ich auf das im Auftrag der zu Göttingen gehaltenen Hauptversammlung an Mich gerichtete Danksagungsschreiben vom 11ten v. M. Meine lebhafte Theilnahme daran zu erkennen, daß zwischen den in Meinen Staaten bestehenden Gustav-Adolphs-Vereinen und denjenigen in dem übrigen Deutschland nunmehr die gewünschte Verbindung zu Stande gekommen ist. Gewiß müssen diese Vereine als ein Ereigniß von hoher Bedeutung für das kirchliche Leben und Streben der Gegenwart angesehen werden, und des dadurch gewonnenen „Feldes zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken in brüderlicher Liebe" will auch Ich Mich um so mehr mit erfreuen, als Ich die Zuversicht habe, daß ein solches Zusammenwirken sich für das Gedeihen der evangelischen Kirche in jeder Rücksicht als segensreich erweisen und deren Einheit, welche sich in gemeinsamer Vertheidigung nach Außen bisher bewährt, fortan auch im Innern fördern wird durch Belebung und Kräftigung des Bewußtseins von dem positiven Grunde, auf dem diese Einheit ruht und durch den allein sie stark erhalten werden kann."

Der evangelische Gustav-Adolphs-Verein in Berlin hat den Zweck: „bedrängten Glaubensgenossen der evangelischen Kirche innerhalb und außerhalb Deutschlands, welche der Mittel des kirchlichen Lebens entbehren, besonders solchen, welche nicht unter evangelischen Christen wohnen, in Betreff dieser Zustände, sei es zur Stiftung und Befestigung von Kirchen-Systemen, sei es zu Schul-Einrichtungen, nach allen Kräften zu helfen und sie demgemäß durch Geldmittel oder sonstige Liebesgaben, durch Bestellung von Lehrern, durch geistlichen Zuspruch und Fürsprache, so wie auf jede andere geeignete Weise zu unterstützen." In jeder der acht Provinzen des Preußischen Staats haben sich viele Local-Vereine gebildet, die sämmtlich zu dem Provinzial-Hauptverein gehören. Die für die Zwecke des Vereins bei der Feier des Reformationsfestes am 3. Nov. 1844 gestattete Kirchen-Collecte hat in Berlin 525, im Ganzen über 1500 Thlr. eingebracht. Ein ungenannter Wohlthäter hat 3000 Thlr. als eisernen Bestand hergegeben, deren Zinsen den jährlichen Unterstützungsfonds vermehren sollen; ein anderes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag durch ein Kapital abgelöst. Se.

Majestät der König hat dem Verein für seine Zwecke einen Jahresbeitrag von 1000 Thlrn. zuzusichern die Gnade gehabt, und von allen Gliedern des Königl. Hauses sind namhafte jährliche Beiträge gezeichnet. Von der jährlichen Gesammteinnahme fallen statutenmäßig ⅔ an die Kasse des Haupt-Vereins der Provinz, ⅓ bleibt zur Disposition des Ortsvereins reservirt. Dem Vereine ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dec. 1844 unter näheren Modificationen die Portofreiheit zugestanden.

Am 24. Juni 1845 hat die ordentliche Jahresversammlung in Berlin stattgefunden, behufs der Berathung und Beschlußnahme über die Vereins-Angelegenheiten, der am 25. Juni eine kirchliche Feier in der St. Nikolai-Kirche folgte.

Die jährliche Hauptversammlung der Abgeordneten aller deutschen Gustav-Adolphs-Vereine wurde i. J. 1846 vom 7. bis 9. Sept. in Berlin gehalten; die kirchliche Feier, bei der der Prediger Sydow predigte, fand in der Neuen Kirche statt, die Berathungen der Abgeordneten in dem geräumigen Gesellschaftslocal Tivoli vor dem Halleschen Thore. Bei der Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten nahm man Anstand, die des Abgeordneten Rupp, früheren Divisionspredigers zu Königsberg in Preußen, anzuerkennen, der wegen seiner Glaubensansichten seines Amtes entlassen, darauf in die freie Gemeinde Königsbergs eingetreten und nun zur großen Herbstversammlung hierher deputirt worden war. Nach langer und lebhafter Erörterung des Für und Wider siegte die Ansicht derer, die Rupp's Zulassung bekämpft hatten; er wurde von den Berathungen ausgeschlossen. Diese Maßregel erregte in den weitesten Kreisen Billigung und Mißbilligung; und die Aufregung wurde noch größer, als der Berliner Localverein in seiner Versammlung am 11. Dec. (in der Aula des Universitätsgebäudes) diese Ausschließung mißbilligte, welches Ergebniß dadurch herbeigeführt war, daß Viele nur um dasselbe zu bewirken in den Localverein sich hatten aufnehmen lassen. Die von der Versammlung ausgesprochene Mißbilligung hatte zur Folge, daß viele der bisherigen Mitglieder aus dem Verein austraten; es bedrohte denselben ein Schisma. Zur Verhütung desselben erschien im Januar 1847 in den öffentlichen Blättern, von 11 hiesigen Geistlichen unterzeichnet, ein Aufruf, der in Beziehung auf die Ruppsche Angelegenheit die dringende Bitte aussprach, man möge doch dem Gustav-Adolphs-Verein Theilnahme und Unterstützung nicht entziehen. — Dagegen wurde von Andern, die in der evangelischen Kirchenzeitung zu dem Ende eine Aufforderung ergehen ließen, die Stiftung eines neuen Vereins zu demselben Zwecke, mit Aufgebung des alten Namens, auf confessionell-kirchlicher Grundlage beabsichtigt; die Darreichung von Geldmitteln sollte dem höheren Zwecke einer geistigen Einwirkung auf die Unterstützten dienen; die Vorstände stellten sich ohne Wahl als solche hin, ergänzten sich durch sich selbst ꝛc. Was an der Verfassung des älteren Gustav-Adolphs-Vereins den Confessionellen mißfiel, ist hieraus zu ersehen, wie auch, daß dessen gemeinsames Liebeswerk ohne confessionelle Begründung ihnen so widerlich war, daß sie an demselben sich nicht betheiligen mochten. — Jene 11 Geistlichen wandten sich hierauf mit einer Zuschrift an den Brandenburgischen Hauptverein, in

welcher sie sich gegen den Beschluß des Berliner Localvereins erklärten und einverstanden mit den Maßregeln der General-Versammlung. — Der beabsichtigte kirchliche Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung kam wirklich zu Stande, erhielt unterm 4. August 1847 vom Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg die Genehmigung seiner Statuten, erfreute sich indessen nur sehr kurzer Lebensdauer; in einer allgemeinen Versammlung seiner Mitglieder am 14. Juni 1848 löste er selbst sich auf und constituirte sich hierauf als Evangelischer Verein für kirchliche Zwecke (siehe unten: Abschnitt 6. Freie Vereinsthätigkeit Nr. 19.)

Die dem evangelischen Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung bewilligte Kirchencollecte bei der jährlichen Feier des Reformationsfestes ist bis jetzt von Seiten des Kirchenregimentes nur gestattet, nicht befohlen, und darin hat es seinen Grund, daß sie, wenn auch bei weitem in den meisten, doch nicht in allen Kirchen Berlins gesammelt wird; es steht ihre Sammlung in dem Belieben der Geistlichen.

Zur Belebung der Zwecke des Vereins erschien vom Januar 1846 ab ein Monatsblatt: Mittheilungen für Mitglieder und Freunde der evangelischen Gustav-Adolphs-Stiftung in der Provinz Brandenburg; im Verein mit Bollert, Bonnell, Jonas, Pischon herausgegeben vom Director August im Auftrage des Hauptvereins. An seine Stelle trat i. J. 1851 der Märkische Bote des evangelischen Gustav-Adolphs-Vereins, vom Prediger Bellermann herausgegeben. — Ein Frauenverein steht seit dem Jahre 1853 in höchst gesegneter Wirksamkeit für die Zwecke dieser Stiftung, zu deren Bestem er jeden Winter eine Anzahl von Abonnements-Concerten veranstaltet hat, und eine besondere Abtheilung dieses Vereins hat im Winter von 1855/56 auch öffentliche Vorträge gegen Eintrittsgeld im Saale der Gewerbeschule veranstaltet, eben so im folgenden Winter.

2. Die evangelische Conferenz. 1846.

Im Auftrage des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Dr. Eichhorn hatte der Hofprediger D. Snethlage die Einleitungen und Einladungen zu dieser Conferenz zu besorgen gehabt. Es erschienen von 26 deutschen Regierungen 30 Deputirte, theils geistlichen, theils weltlichen Standes, hier in Berlin; vom 4. Jan. bis 13. Febr. hielten sie im Local des Cultus-Ministeriums 28 Sitzungen. Der Gegenstand der Berathungen war, was in Betreff der Verfassung der Kirche unter weiser Berücksichtigung der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse zu empfehlen sei; ferner, ob der Versuch zu machen sei, für den Cultus der evangelischen Kirche ein Gemeinsames zu ermitteln, bei welchem die confessionellen Unterschiede und die landeskirchliche Eigenthümlichkeit nicht aufgehoben und verwischt, sondern bewahrt bleibe; endlich, in wie weit dabei auf das Bekenntniß einzugehen sei.

Von dieser in Eisenach fortgesetzten evangelischen Conferenz ist die Sammlung der 150 alten Kirchenlieder ausgegangen, die einen gemeinsamen Grundstamm in kirchlichen Gesangbüchern sollen bilden können.

3. Der evangelische Bund. 1846.

Am 1. Oct. 1845 traten in Liverpool eine Anzahl Männer zusammen, um die Stiftung einer christlichen Union, der nachher der obige Name beigelegt wurde, zu berathen. Diese Geistlichen, Gemeinde-Aeltesten und Diakonen, sämmtlich Mitglieder der freien schottischen Kirche, vereinigten sich über neun Sätze, welche die Grundlage der Union bilden sollten, und sandten sie dann, von einem Anschreiben begleitet, an sämmtliche evangelische Kirchen in England, Schottland und Irland mit der Aufforderung, sich mit ihnen auf Grund jener Sätze zu einer evangelischen Allianz zu verbinden. Nachdem diese in einer Versammlung zu London, welcher Mitglieder von mehr als zwanzig verschiedenen kirchlichen evangelischen Gemeinschaften Europas und Amerikas beiwohnten, i. J. 1846 wirklich zu Stande gekommen war, erließ man die gleiche Aufforderung an die evangelischen Christen in anderen Ländern; eine solche gelangte auch nach Berlin. Schon am 11. Juni 1846 erging von einer Versammlung evangelischer Geistlichen hieselbst eine Adresse an das leitende Comité der Allianz in England, in welcher sie ihre herzliche Theilnahme an diesem Werke und seinem Gedeihen aussprachen; der Anschluß eines Berliner Zweigvereins an die Allianz kam im August 1846 zu Stande; und derselbe ließ alsbald eine kleine Druckschrift ausgehen: Der evangelische Bund; Aufruf zur Bildung eines Zweiges dieses Bundes in Nord-Deutschland. Im Ganzen blieb die Theilnahme nur schwach und die Sache fand wenig Anklang, bis das Jahr 1848 die Nothwendigkeit engeren Zusammenschließens aller Freunde des Reiches Gottes darthat. Eine erneute Aufforderung, an den evangelischen Bund sich anzuschließen, ward durch die im August 1851 gehaltene außerordentliche Versammlung der verschiedenen Zweige und Freunde des evangelischen Bundes in London veranlaßt, auf der aus Berlin die Prediger D. Krummacher und Kuntze zugegen waren. Im Saale der Brüdergemeinde halten die Mitglieder der evangelischen Allianz vierteljährlich ihre Versammlungen; ihr Organ ist die vom Prediger Kuntze hieselbst herausgegebene Zeitschrift: Die Kirche des Herrn, welche seit Januar 1852 erscheint.

Die evangelische Allianz beabsichtigt nicht die Union ganzer Kirchen, sondern nur einen Bund evangelischer Individuen, unbeschadet der besonderen Kirchengemeinschaft, welcher sie angehören und in der jeder seines Beitritts ungeachtet verbleibt. Die Grundwahrheiten der Bibel sind in folgenden 9 Punkten, als der Summe der reformatorischen Bekenntnisse, zusammengefaßt, und zu ihnen bekennt sich jedes Mitglied des evangelischen Bundes; 1) Die göttliche Eingebung, Autorität und die Zulänglichkeit der heiligen Schrift. 2) Die Einheit des göttlichen Wesens und die Dreieinigkeit der Personen. 3) Die gänzliche Verderbtheit der menschlichen Natur in Folge des Sündenfalls. 4) Die Menschwerdung des Sohnes Gottes, sein Erlösungswerk für die sündige Menschheit und sein Mittleramt als Fürsprecher und König. 5) Die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben. 6) Das Werk des heiligen Geistes in der Bekehrung und Heiligung des Sünders. 7) Das Recht und die Pflicht des eigenen Urtheils in Erklärung

der heiligen Schrift. 8) Die göttliche Einsetzung des christlichen Predigtamtes und die Autorität und Dauer der Stiftung der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahls. 9) Die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung des Leibes, das Weltgericht durch unsern Herrn Jesum Christum mit der ewigen Seligkeit der Gerechten und der ewigen Verdammniß der Ungerechten.

Eine General-Versammlung der Mitglieder des evangelischen Bundes soll i. J. 1857. in Berlin gehalten werden, wozu des Königs Majestät die Erlaubniß ertheilt hat, der 10. Sept. ist zur Eröffnung der Versammlung bestimmt, deren Dauer auf sechs Tage festgesetzt worden ist. Die Einladung zur Theilnahme an der Versammlung ist außer von den Vorstands-Mitgliedern Prediger Kuntze und D. Krummacher noch von folgenden Personen in Berlin unterzeichnet: D. Nitzsch, Arndt, Kaiser, D. Couard, Stadtschulrath Fürbringer und von vielen andern namhaften Theologen Deutschlands.

4. Der evangelische Kirchentag. 1848.

Mit der Entstehung des Kirchentages ist es also zugegangen. Auf der Sandhofs-Conferenz bei Frankfurt a. M., die seit Jahren sich versammelte, wurde in einer Versammlung am 3. Mai 1848 ein Antrag auf einen engern Anschluß und Verband der gläubigen Bekenner des Evangeliums unter einander zur Förderung näher noch zu bestimmender christlicher Zwecke gemacht; und als der Ausführung eines solchen Planes dienlich ward der Berufung einer großen allgemeinen Versammlung christlicher Männer Erwähnung gethan; solche Versammlung könne, äußerte Einer der Anwesenden (v. Bethmann-Hollweg), mit dem Namen eines evangelischen Kirchentages bezeichnet werden. Ein aus 7 Personen, 3 weltlichen, 4 geistlichen Standes bestehender Ausschuß wurde sogleich erwählt und mit den weiteren Vorbereitungen zur Verwirklichung jener Idee beauftragt. Nachdem dieser Ausschuß bei vielen namhaften evangelischen Geistlichen Anfrage gethan, ob sie die Sache für thunlich hielten, ihr auch sich anzuschließen geneigt wären, und von allen Seiten her zustimmende Erklärungen erhalten hatte: ward eine allgemeine Einladung an solche, die auf dem Boden des apostolischen Bekenntnisses ständen, erlassen, zu einer Conferenz auf dem Sandhofe am 21. Juni zu erscheinen, in welcher durch eine Endberathung die Angelegenheit zu Stand und Wesen gebracht werden sollte. Den Versammelten wurde ein Entwurf zur Berathung vorgelegt, der als Zweck der zu berufenden Versammlung: Concentration der evangelischen Kräfte, Stärkung und Befestigung des evangelischen Gesammtbewußtseins, bezeichnete. Die Besprechungen selbst erzeugten Vertrauen auf den jetzigen und künftigen Bestand der evangelischen Kirche, und flößten Muth und Hoffnung ein für das Gedeihen des zu unternehmenden Werkes. Als Gegenstände, die auf der großen demnächst zu berufenden Versammlung zur Sprache gebracht werden sollten, faßte man das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche ins Auge, und Zweck des zu berufenden Kirchentages sollte sein: Gemeinsame Berathung über die Feststellung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen.

Auf Grund dieser Vorberathungen durch die Sandhofs-Conferenz ward nun auf den 21. Sept. die Versammlung des ersten Kirchentages in Wittenberg ausgeschrieben; die Einladung, gerichtet an diejenigen Freunde der evangelischen Kirche, welche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses stehen, lautete auf eine vorläufige freie Versammlung von Gleichgesinnten zu gegenseitiger Stütze bei den großen Gefahren der evangelischen Kirche. Es waren an 500 Personen erschienen, Mitglieder der unirten, lutherischen und reformirten Kirche, auch ein Geistlicher der Brüdergemeinde; von den separirten Lutheranern Niemand; sie hielten an demselben Tage eine Kirchenversammlung in Breslau; aus Berlin viele Professoren, Geistliche und Laien. Stiftung eines Kirchenbundes war es, was man als Zweck erreichen wollte; derselbe sollte nicht sein eine das Unterscheidende im Bekenntniß der confessionellen Kirchen aufhebende Union, sondern eine Conföderation; in diesen Kirchenbund sollten nach §. 3. des vorgelegten Entwurfs aufgenommen werden die lutherische, reformirte und unirte Kirche, desgleichen die Brüdergemeinde, und die Aufgabe dieses Kirchenbundes sollte sein die Pflege und Förderung aller gemeinsamen Interessen der evangelischen Kirchengemeinschaften. Bei der Besprechung der zur Erreichung dieses Zwecks dienlichen Mittel machte Prediger Kuntze aus Berlin darauf aufmerksam, wie groß die Theilnahmlosigkeit der Gemeinden für alles Kirchliche und noch mehr für alles Confessionelle sei, indem er sagte: Wir haben keine Gemeinden hinter uns, denn $\frac{99}{100}$ unserer Gemeinden haben mit dem Feinde sich verbündet.

Wichern aus Hamburg schilderte in begeisterter und begeisternder Rede die gegenwärtige Zeit als den Anfang eines neuen Sieges, den Christus feire; durch lebendige Schilderung des Nothstandes der untern Schichten der Gesellschaft begründete er die warme Empfehlung des Werkes der innern Mission; für dasselbe bildete sich sogleich ein Central-Ausschuß, der seine erste große Versammlung im folgenden Jahre auf der zweiten Kirchentags-Versammlung in Wittenberg hielt, und seitdem jährlich mit dem Kirchentage in innigster Verbindung tagt und wirkt.

Nachdem der Kirchentag noch ein Mal in Wittenberg, dann in Stuttgart, Elberfeld, Bremen getagt hatte, versammelte er sich i. J. 1853 in Berlin, 1854 in Frankfurt a. M.; die Versammlung in Halle 1855 kam wegen der daselbst ausgebrochenen Cholera nicht zu Stande; 1856 zu Lübeck, wo der Vorstand den Antrag stellte, den Kirchentag nur alle zwei Jahre zu versammeln; Stimmen bezeichneten dies als den Anfang seines Endes; zur Entscheidung kam es in Lübeck nicht, sie wurde dem Centralvorstande überlassen, der für 1857 den Kirchentag nach Stuttgart ausgeschrieben hat, von wo Einladungen, ihn dort abzuhalten, ergangen sind. Für die Versammlung des Kirchentages in Berlin bewilligten die Communalbehörden eine Summe von 1500 Thlrn.; die zahlreichen Besucher desselben wurden auch hier, wie es an jedem Versammlungsorte geschehen war, von Privatpersonen beherbergt. Der Eröffnungs-Gottesdienst fand am 20. Sept. in der Dom-Kirche statt; die Predigt hielt der General-Superintendent, Hof-Prediger D. Hofmann; die berathenden Versammlungen wurden in der

Garnison-Kirche gehalten, einer derselben wohnten des Königs und der Königin Majestät bei; **Abendgottesdienste in verschiedenen Kirchen**, bei denen auswärtige Prediger predigten, fanden am Dienstag 10, am Mittwoch 12, am Donnerstag 11, am Freitag 9 statt. Als das Wichtigste, was auf diesem Kirchentage geschahe, ist die Erklärung zu bezeichnen, die gedruckt vertheilt und endlich von der Versammlung angenommen wurde; sie lautet also: „Die Mitglieder des deutschen evangelischen Kirchentages bekunden hiermit, daß sie sich zu der i. J. 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg von den evangelischen Fürsten und Ständen Kaiser Karl V. überreichten Confession mit Herz und Mund halten und bekennen, und die Uebereinstimmung mit ihr als der ältesten, einfachsten, gemeinsamen Urkunde öffentlich anerkannter evangelischer Lehre in Deutschland hiedurch öffentlich bezeugen. Mit diesem Zeugniß verbinden sie die Erklärung, daß sie jeder insonderheit an den besondern Bekenntnißschriften ihrer Kirchen und die Unirten an dem Consensus derselben festhalten und daß der verschiedenen Stellung der Lutheraner, Reformirten und Unirten zu Artikel 10. dieser Confession und den eigenthümlichen Verhältnissen derjenigen reformirten Gemeinden, welche die Augustana niemals als Symbol gehabt haben, nicht Eintrag geschehen soll."

Der Zweck des Kirchentages, Stiftung eines Kirchenbundes, Conföderation im Gegensatz gegen Union, ist nicht erreicht; gewiß aber hat er viel heilsame Anregung gegeben, seinen Theilnehmern sowohl, wie in den verschiedenen Gegenden, in welchen er getagt hat; — und daß die evangelische Kirche Deutschlands eine große Fülle geistigen Lebens, freimachender Wahrheit, freudigen Glaubens und demüthig dienender Liebe in sich schließt, das ist durch diese großen, zahlreich besuchten, wandernden Pastoral-Conferenzen zur Anschauung und Ueberzeugung gebracht; in ein knechtisches Joch haben sie sich nicht gefangen nehmen lassen, obwohl mehr Freiheit der Bewegung oft wünschenswerth gewesen wäre, die durch berufene Sprecher häufig zu sehr verkürzt worden ist, was namentlich bei der Versammlung in Berlin der Fall war.

Der Central-Ausschuß für innere Mission, der in seinem Statut „die Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistlichen und leiblichen Noth durch die Verkündigung des Evangeliums und die brüderliche Handreichung der Liebe" als seine Aufgabe bezeichnet, hielt am 22. Februar 1855 im Saale des Vereinshauses eine Versammlung, in der D. Wichern die Nothwendigkeit der Stiftung eines Hülfsvereins für Berlin eindringlich darthat; ein solcher trat auch wirklich auf der Stelle zusammen, und erließ unter dem 7. April in den Zeitungen eine Ansprache, welche die Aufforderung enthielt, an den Zwecken dieses Hülfsvereins sich zu betheiligen; eine abermalige gedruckte Aufforderung ging unterm 26. Januar 1856 von diesem Hülfsverein aus, in welcher er als seinen Zweck angibt, „dem Central-Ausschuß die zu einer nachhaltigen Wirksamkeit unumgänglich nöthigen Mittel zu Wege zu bringen," wofür er die christliche Theilnahme der Bewohner Berlins beansprucht zur Hebung des Jammers und der Noth der in geistiges und physisches Elend versunkenen Glaubensgenossen.

Auf dem Elberfelder Kirchentage trat ein Ausschuß zusammen, der die Bildung eines

Vereins für die Förderung religiöser Kunst in der evangelischen Kirche

in Aussicht nahm; auch für Berlin hat ein solcher Verein im März 1852 sich gebildet; er will den Gemeinden und den Künstlern seine Vermittelung anbieten, wenn es gilt, eine Kirche mit einem Bilde zu schmücken, oder die heilige Geschichte in Bildern darzustellen; er will wirkliche Beihülfe zu den Mitteln für solchen Zweck gewähren, oder doch guten Rath, daß solche Anwendung der Kunst sich nicht von der rechten, christlichen, evangelischen Weise entferne.

Vierter Abschnitt.

Förderung religiösen und kirchlichen Lebens.

Im Besondern.

1 Das Religions-Edict. 1788.

Die Herrschaft des Rationalismus und der Aufklärung hatte unter Friedrich II. seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts vornehmlich unter den Predigern und in den höheren Ständen der Gesellschaft ihre Verwüstungen angerichtet; einer späteren Zeit war es vorbehalten, daß Unglaube, Leichtsinn und Weltsinn in die unteren Schichten sich hinabsenkten und sie der Kirche entfremdeten; ein Uebel, an dem auch die Gegenwart noch leidet und dem kräftig entgegen gearbeitet werden muß.

Ein Versuch dazu war das von Friedrich Wilhelm II. unterm 9. Juli 1788 durch den Minister von Wöllner erlassene Religions-Edict, welches dazu dienen sollte, „den vom Rationalismus angerichteten Schaden wieder gut zu machen und den erschütterten Rechtszustand in Sachen des Glaubens, der Kirche und der Religion wiederherzustellen, damit die Grundsäulen des Glaubens der Christen selbst nicht auch wankend gemacht würden." Der 7. § dieses Edicts, die eigentliche Seele desselben, lautete also: „Dieser Befehl scheint Uns um so nöthiger zu sein, weil Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession erlauben; verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegläugnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die elenden längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufzuwärmen und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämt-

heit durch den äußerst gemißbrauchten Namen „Aufklärung" unter das Volk auszubreiten; das Ansehn der Bibel als des geoffenbarten Wortes Gottes immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechts zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüssig, mithin sie darin irre zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer und dadurch den Millionen unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubet und sie also unglücklich gemacht werden."

Um den Zustand der Kirchen und Schulen zu verbessern und weil die fungirenden Ober-Consistorialräthe sich weigerten, einer neuen Instruction gemäß die Candidaten des Predigtamts zu examiniren und zu verpflichten, errichtete der König unterm 14. Mai 1791 ein neues mit dem Ober-Consistorium zu Berlin zwar verbundenes, jedoch von demselben gänzlich unabhängiges Collegium, welches von einem seiner Hauptgeschäfte den Namen der Geistlichen Examinations-Commission erhielt. Zu Mitgliedern dieses, nur unter dem Monarchen und dem Chef des geistlichen Departements stehenden Collegiums wurden die vier Männer: Silberschlag, Hermes, Hillmer und Woltersdorf ernannt, und die drei letzteren zugleich als Räthe und Mitglieder in das Ober-Consistorium eingeführt. Diese neuerrichtete Commission erhielt nachmals eine vom Könige unterm 31. August d. J. vollzogene Instruction, in welcher derselben ausdrücklich befohlen war, das Religions-Edict zur Basis ihrer Arbeiten zu machen. Am folgenden 2. Sept. hielt sie ihre erste Conferenz und bald darauf unter dem Vorsitze des Departementschefs die zweite, in welcher sie verschiedene Hauptpunkte, das Beförderungs- und Prüfungswesen betreffend, in Betrachtung zog, deren Resultate in die neue Instruction für sämmtliche lutherische Consistorien vom 15. Nov. d. J. übergingen. Durch eine Kabinetsordre vom 13. März 1792 wurde nicht nur der künftige Gang der Candidatenprüfungen für immer bestimmt, sondern auch die Examinations-Commission nochmals als „ein immediat angestelltes, nicht unter dem geistlichen Departement stehendes Collegium" bestätigt.

Der König unterschied ausdrücklich Glaubens- und Lehrfreiheit, jene wollte er seinen Unterthanen auf ihre eigene Gefahr hin gewahrt wissen, diese aber vor Mißbrauch und Willkür sicher stellen; er sicherte im Edict

allen bestehenden Confessionen und Secten Toleranz zu und verbot jeden Gewissenszwang, aber allen Predigern und Schullehrern ward unter Androhung von Cassation und noch härterer Strafe verboten, die christliche Lehre anders als nach dem feststehenden Lehrbegriff seiner Confession vorzutragen. Unterm 12. April 1794 erließ der König an den Etats-Minister von Wöllner: „Es wird Euch von dem Justiz-Departement eine von Mir vollzogene Kabinetsordre communicirt werden, nach welcher die Cassation der neologischen Prediger per decretum des Ober-Consistorii geschehen soll. Ein solches Decret soll allemal per plurima stattfinden. Da aber die Ober-Consistorialräthe Teller, Zöllner und Gedike bekannte Neologen und sogenannte Aufklärer sind, welche Ich zwar auf kurze Zeit noch dulden werde, so ist doch Mein Wille, daß sie sich in Cassationssachen der neologischen Prediger ihres voti enthalten sollen. Ihr kennt Meinen ganzen Ernst, die alte reine Religion Jesu in Meinen Staaten aufrecht zu erhalten. Eure jetzige Erfahrung wird Euch aber belehrt haben, wie sehr die im Religions-Edict befohlene Gelindigkeit auf Muthwillen gezogen und gemißbraucht wird und wie wenig Ihr damit ausgerichtet habt. Ich befehle Euch demnach, unter Androhung Meiner Ungnade, mehrere Strenge anzuwenden und strafende Exempel zu statuiren, weil die Sache selbst für den Staat viel zu wichtig ist, als daß Ich nicht alle in Händen habende Mittel anwenden sollte, dem einreißenden Strom des Unglaubens in Meinen Landen als Landesherr entgegenzuarbeiten. Hiernach habt Ihr Euch zu achten."

So sehr aber stand dies Alles mit dem Geiste der damaligen Zeit im schärfsten Widerspruch, daß alle Macht, die jener Commission übertragen war, nichts auszurichten vermochte, um den eingerissenen Uebeln zu wehren und eine bessere Zeit herbeizuführen; ja im Gegentheil, es ist durch die Handhabung des Edicts auf demselben Gebiete, wo es nützen sollte, mannigfacher Schade angerichtet. Kräftige Charaktere widerstrebten dem Geistesdruck und Geisteszwang, den das Edict in seinem Gefolge hatte, sie gaben das Studium der Theologie auf und widmeten ihre Kräfte statt dem Dienste der Kirche andern Lebensgebieten; schwächliche Naturen beugten sich der äußeren Macht, überwanden die Einsprache ihres Gewissens und heuchelten eine Ueberzeugung, die ihnen fremd war; die Zahl derer, deren religiöse Ueberzeugung dem Geiste des Edicts gemäß war, konnte bei der theologischen Bildung, zu der damals die Universitäten die Mittel boten, und bei der rationalistischen Färbung ihrer Facultäten nicht groß sein.

Beim Antritt der Regierung Friedrich Wilhelms III. wurden in einem dem Religionsedict ganz entgegengesetzten Geiste im November und unterm 27. Dec. 1797 Verordnungen erlassen, die das Edict aufhoben, indem sie die Auflösung der Immediat-Examinations-Commission, welche zur Ausführung desselben eingesetzt worden war, anordneten und hinreichend zeigten, daß vom Kirchenregiment die betretene Bahn verlassen war, die zu so wenig Ersprießlichem hingeführt hatte. Und es war abermals klar geworden, daß Gesetze von außen her, ohne Halt und Begründung in Geist und Sitte des Volks, das Reich Gottes nicht zu fördern im Stande sind.

Der Cultus.

Der Zeit folgend muß hier von etwas Aeußerem und minder Wichtigem zuerst geredet werden, nämlich von der jetzigen

2. Neuen Amtstracht der Geistlichen,

die durch Kabinetsbefehl vom 20. März 1811 angeordnet worden ist. Der weite Luthermantel der Prediger war allmälig in ein schmales, dünnes, seidenes Mäntelchen zusammengeschrumpft, wie solches auch, nur von wollenem Stoffe, die Küster damals trugen und noch jetzt tragen; die Kopfbedeckung bestand in einem dreieckigen Hut, dessen breite Krämpe so aufgeschlagen war, daß die hintere gerade Seite einen handbreiten Raum rechts und links zwischen den beiden anderen aufgeschlagenen Seitenkrämpen ließ. Die Perrücke war schon gegen den Anfang dieses Jahrhunderts der eigenen Haartracht gewichen; nur die älteren Geistlichen Berlins behielten sie bei; der Letzte, der ihrer sich bediente, war der Prediger Koblanck an der Luisenstadt-Kirche, der als Greis noch Spuren früherer Schönheit bewahrte, und eine würdevolle, Ehrfurcht gebietende Haltung. Wie viel Antheil die Mode an dem Schnitte der anderen Kleidungsstücke des Geistlichen hatte, die neue Amtstracht verbarg es mit Recht. Durch jene Königl. Kabinetsordre vom 20. März 1811 ward allen evangelischen Geistlichen der Monarchie die Anschaffung der neuen Amtstracht, Talar und Barett, befohlen; Musterzeichnungen wurden an jede Synode versandt, damit völlige Gleichmäßigkeit erzielt würde; in Berlin fand die Anlegung des Talars zu Pfingsten 1811 statt, in der Provinz war als der äußerste Termin für dieselbe das Erntedankfest bezeichnet. Derselbe Erlaß, welcher den Talar anordnete, befahl zugleich die Abschaffung der Alben und der sammetnen Gewänder, die vorn und hinten mit einem großen Kreuz von handbreiter goldener oder silberner Tresse geziert waren und bei der Administration des heiligen Abendmahls angelegt wurden. Die evangelischen Geistlichen in Schlesien, denen das Ablegen der Alben sehr schmerzlich war, brachten es durch ihre wiederholten Bittgesuche beim Könige dahin, daß derselbe die Wiedereinführung der Alben überall, wo sie in Gebrauch gewesen waren, anbefahl. So kam es, daß sie nach einigen Jahren auch in Berlin wieder angelegt wurden in den Kirchen zu St. Nikolai, zum grauen Kloster, St. Marien, zum heiligen Geist, St. Georgen, Sophien-Kirche. Die Prediger an der St. Marcus-, St. Andreas- und St. Bartholomäus-Kirche haben sie ebenfalls angenommen. — Schon i. J. 1641 hatten die Geistlichen in Berlin zu ihrem nicht geringen Verdrusse die Alben ablegen müssen; sie wurden doch wieder gebraucht, 1683 abermals untersagt, von Friedrich Wilhelm I. nochmals verboten, von Friedrich II. i. J. 1740 ihr Gebrauch, so wie der anderer Mitteldinge, die sein Vater abgeschafft hatte, gestattet und freigegeben.

Als i. J. 1816 von dem hochseligen Könige Bischöfe ernannt wurden, ward diesen außer dem goldenen Bischofskreuz zur Auszeichnung ein seidener Talar als Amtstracht verliehen; wie auch dem Ober-Hof-Prediger

D. Ehrenberg i. J. 1829 und nach dessen Tode, seinem Nachfolger, dem Ober=Hof=Prediger D. Strauß.

Der Cultus der evangelischen Kirche wurde ein besonderer Gegenstand der Fürsorge des hochseligen Königs, um ihm mehr Uebereinstimmung zu geben und zur Verdrängung der willkürlichen Formen, welche er unter der Herrschaft des Rationalismus erhalten, der ihn zugleich so vieler christlichen Elemente beraubt hatte.

3. Die Agende.

Der Grundtypus für alle späteren landesherrlichen Agenden, die in der Mark gebraucht worden sind, war die vom Markgrafen Johann zu Küstrin, dem Bruder Joachims II., angeordnete; durch den Kurfürsten Johann Georg erfuhr sie nur einige unwesentliche Aenderungen und wurde i. J. 1572 als „Ordnung, wie der Gottesdienst in allen Kirchen diesseit und jenseit der Oder zu halten" für die ganze Kur= und Neumark publicirt, in einem Corpus doctrinae, welches zugleich die Augsburgische Confession nach dem Mainzer Original und den kleinen Katechismus Luthers enthielt. Wegen etwaiger Mängel oder Fehler in der Agende „sollen sich die Pfarrherren an Uns, Unsere Superintendenten und Visitatoren wenden," hieß es in dem Kurf. Erlaß.

Die reformirte Gemeinde zu Königsberg in Preußen hatte bereits i. J. 1787 durch ihre Prediger um eine verbesserte Liturgie gebeten; dasselbe that i. J. 1798 der reformirte Prediger Herrosee zu Züllichau, und darüber wurde das Gutachten des reformirten Kirchendirectoriums eingefordert. Dies veranlaßte den damaligen Ober=Consistorialrath Sack zu einem Promemoria, in welchem er die umsichtige Einführung einer bessern Liturgie dringend empfahl, und bei dieser Gelegenheit einen zweiten angelegentlichen Wunsch mit folgenden Worten eröffnete: „Auch das lutherische Ober=Consistorium beschäftigt sich jetzt mit Ueberlegungen, wie eine bessere Agende, ohne Zwang am Besten zu empfehlen und einzuführen sei. Der alte würdige Spalding und der selige Ober=Consistorialrath Ditrich haben daran schon vor mehreren Jahren sehr viel gearbeitet, welches aber bisher ohne weiteren Gebrauch liegen geblieben ist. Die beiden protestantischen Kirchen in den preußischen Ländern sind durch die weise Toleranz der Landesherren jetzt schon dergestalt verschwistert und vereinigt, daß die Verschiedenheit der beiden kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat, und keine wesentliche Trennung mehr unter ihnen veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte reformirte und lutherische besondere Kirchenagende noch beibehalten, oder von Neuem aufgeführt werden? Ueberdem sind die beiden Agenden schon jetzt größtentheils conform, und weichen mehr in Worten als in Sachen von einander ab. Wenn daher die neu anzufertigende Agende von tolerant denkenden Männern aus beiden Confessionen verfertiget, und dann als eine solche empfohlen würde, die sowohl in der reformirten als in der lutherischen Kirche zu gebrauchen erlaubt

wäre: so würde dadurch ein sehr wichtiger Schritt mehr zu völliger Annäherung zweier leider ohne Noth getrennten Kirchenparteien geschehen."

Hierauf erließ der König eine an die beiden Minister von Thulemeier und von Massow gerichtete Kabinetsordre, in welcher es heißt: „Jetzt besonders aber freut es Mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und dadurch selbst den unaufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will Ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang — denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden — sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden, und die auszuarbeitende verbesserte Agende Anfangs bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde Ich die ganz in diesem Geiste gemachten Vorschläge des Raths Sack sehr zweckmäßig, und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle Ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden und in jeder Rücksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern, nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahls-Formularen, mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden, zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen, und nach von derselben erhaltener Billigung, solche dem großen Publikum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigeren darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benutzen, und wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehrsten Prediger und Gemeinden die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten."

Die zur Besorgung einer neuen für beide Confessionen gemeinschaftlichen Kirchenagende in den Personen des Ober-Consistorialraths Sack, des Hofpredigers Conrad des Aelteren und K.-Raths Meierotto von reformirter und der Ober-Consistorialräthe Teller, Zöllner und Hecker von lutherischer Seite, durch die beiden genannten Staatsminister getroffene Auswahl wurde durch die Kabinetsordre vom 5. Aug. 1798 bestätigt. Allein die Ausführung der diesen Männern aufgetragenen Arbeit zog sich sehr in die Länge und die ganze Angelegenheit wurde durch die später eingetretenen Zeitumstände unterbrochen und endlich völlig vereitelt.

Nachdem mit dem Jahre 1813 eine bessere Zeit angebrochen war, wandte der König dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit aufs Neue zu und ernannte eine Commission zur Aufstellung neuer liturgischen Formen (Kabinetsordre vom 17. Sept. 1814). Es gehörten dieser Commission an aus Berlin Hanstein, Hecker, Ribbeck, Sack; aus Potsdam Eylert und Offelsmeyer. Schleiermacher, ohne Nennung seines Namens, erließ bald nach der öffentlichen Bekanntmachung jener Kabinetsordre sein „Glückwün-

schungsschreiben an die Hochwürdigen Mitglieder der von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zur Aufstellung neuer liturgischer Formen ernannten Commission" (Sämmtliche Werke. Zur Theologie 5. Band.). Zweck desselben war, der Commission die völlige Unmöglichkeit zu zeigen, unter den herrschenden Umständen neue liturgische Formen anders einzuführen, als daß man die Kirche sie machen lasse, dieselbe Kirche, welche fortan ihr Leben in ihnen aussprechen solle, und daran knüpft er die Forderung, daß die Commission das vom Könige ihr bewiesene Vertrauen dadurch ehren solle, daß sie die Mission für eine unausführbare erkläre, sie als solche ablehne und nur das in Anregung bringe und einleite, daß des Königs Majestät der Kirche zur Kirchenverfassung und somit zu einer oberen aber nicht von einer fremden Gewalt ausgehenden Leitung verhelfe. Der Ton des Glückwünschungsschreibens kam in reichem Maße der Mahnung nach: Habt Salz bei euch (Marc. 9, 50. Kol. 4, 6.). Die Commission forderte behufs der Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe öffentlich zur Einsendung von Beiträgen, Rathschlägen, Mittheilungen auf; und die sind ihr von allen Seiten her in übergroßer Fülle zu Theil geworden. Ein reiches Material.

Nicht aus diesem Material, überhaupt nicht aus den Arbeiten dieser Commission ist die Liturgie hervorgegangen, welche i. J. 1816 auf Königl. Befehl in der hiesigen Garnison-Kirche und in der Hof- und Garnison-Kirche zu Potsdam eingeführt wurde. Sie unterwarf Schleiermacher mit Nennung seines Namens einer freimüthigen und scharfen Kritik in der Schrift: Ueber die neue Liturgie für die Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam und für die Garnison-Kirche in Berlin, 1816; gegen den Schluß dieser Schrift erklärt er sich dahin: „Ich erwarte nur etwas wesentlich Besseres und Zweckmäßiges auf diesem Gebiet, wenn die protestantische Geistlichkeit unseres Landes durch eine wohlgeordnete Synodalverfassung vereinigt ein gesetzmäßiges Zusammenwirken gewinnt. Haben wir eine solche Verfassung, dann wird gewiß die Revision alles Liturgischen mit Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze, welche die dazu vor zwei Jahren besonders niedergesetzte Commission wird aufgestellt haben, eine der wichtigsten nicht nur, sondern auch der liebsten Arbeiten aller Synoden sein." Auf diesem Wege kam indessen die Kirche durch sich selbst nicht zu Schöpfungen auf dem Cultusgebiete; sie wurden ihr von anderer Seite her gegeben.

Es erschien i. J. 1821 die Kirchen-Agende für die Königl. Preußische Armee, für's Erste verordnet zum Gebrauch für den Gottesdienst in der Hof- und Dom-Kirche, in der auch die St. Petri-Gemeinde ihren Gottesdienst hielt. Das Vorwort erinnert an die über jeden Wechsel der Zeit erhabenen herrlichen Liturgieen der frommen Vorfahren, und daß man sich dessenungeachtet von den vorgeschriebenen Formen immer mehr und mehr entfernt habe, und an die Stelle alter ehrwürdiger Gebräuche sei die Willkür getreten; weil aber die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche eine gemeinschaftliche Ueberzeugung bewirke, so habe des Königs Majestät sich bewogen gefunden, diese Liturgie, die als eine verbesserte der bisher eingeführt gewesenen anzusehen, in ihren Grundformen den oben erwähnten (alten) gleich, und nach dem Bedürfnisse der Verhältnisse eingerichtet sei, für's Erste

zum Gebrauche für den Gottesdienst in der Hof- und Dom-Kirche zu verordnen, damit durch Gottes Beistand christliche Gottesfurcht, wahre Tugend und treue Vaterlandsliebe befördert werde.

Ein Königl. Erlaß vom 19. Febr. 1822 erklärte, daß der König mit besonderem Wohlgefallen es erkennen werde, wenn, um der vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkür in den kirchlichen Formen zu steuern, die Einführung dieser Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen werde gewünscht werden. Dieser Wunsch des Königs hatte einen solchen Erfolg, daß nach Jahresfrist schon der sechszehnte Theil der Geistlichen zur Annahme der Agende sich bereit erklärt hatte. Die außerordentlichen Gnadenbezeugungen, welche der Annahme und Einführung der Agende folgten; andererseits die Drohung strenger Ahndung, welche für den Fall entgegen gehalten wurde, wenn etwa der Versuch gemacht werden sollte, die Gemeinden wider die Agende einzunehmen; endlich die Vortheile, welche für sich und die Agende Diejenigen errangen, die ihr in der Literatur das Wort redeten, brachten es dahin, daß die nur in unbedeutenden Nebensachen veränderte Agende i. J. 1824, wie eine amtliche Umfrage ermittelt hatte, und eine öffentliche Bekanntmachung zur Nacheiferung es kund machte, schon von mehr als zwei Drittheilen der evangelischen Gemeinden angenommen war; in Berlin noch von keiner andern Gemeinde als der der Dom-Kirche, welcher darüber kein Entschluß geblieben war.

Der Agendenstreit entbrannte in Berlin noch in demselben Jahre, und zwar über den Rechtspunkt, die Einführung der Agende betreffend, der bisher von keiner Seite berührt worden war. Ihn hob Schleiermacher hervor in der von ihm herausgegebenen Schrift: Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten. Ein theologisches Bedenken von Pacificus Sincerus, 1824.

Die Einführung der neuen Liturgie in den beiden Kirchen des Werders und der Dorotheenstadt, sowie die beabsichtigte Einführung des Auszugs aus der Liturgie in den Kirchen zu St. Nikolai und zu St. Marien hatte dem Magistrat, als Patron dieser Kirchen, Veranlassung gegeben, bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten anzufragen, ob auch ohne Zustimmung der Gemeinden die Einführung der Liturgie und Agende durch die Prediger allein erfolgen könne, und nachdem ihm hierauf eine bejahende Erklärung zugegangen war, erließ er unterm 13. Juli 1824 eine Vorstellung an jene Landesbehörde, in welcher er aufs Entschiedenste gegen jede willkürliche Schritte der Geistlichen hinsichtlich der Einführung der Agende ohne Befragung der Gemeinden protestirte. Abschriftlich wurde den Geistlichen auf magistratualischen Stellen diese Vorstellung zur Kenntnißnahme mitgetheilt; und an die Empfänger erging vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 28. Juli der Befehl, sofort in glaubhafter Abschrift dem h. Ministerium dasjenige einzureichen, was der hiesige Magistrat seit dem 13. Juli oder auch vorher in Betreff der Agende und Einführung der neuen Liturgie etwa an dieselben erlassen habe.

Vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erging unterm 4. Juli 1825 an die Königl. Consistorien ein Erlaß, darauf zu halten, daß da, wo

die Agende noch nicht angenommen sei, aller Willkür gesteuert werde, und wo ein regelwidriges Abweichen von den vom Staatsoberhaupt genehmigten gottesdienstlichen Einrichtungen stattgefunden habe, auf die Wiederherstellung der guten Ordnung mit Kraft und Nachdruck hinzuwirken sei. Auf Grund dieses Erlasses erging unterm 21. Juli 1825 vom Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg ein Circularschreiben an die Superintendenten, welches sie anwies, diejenigen Prediger ihrer Diöcese, welche die neue Agende noch nicht angenommen hätten, zu benachrichtigen, daß ihnen für die Zukunft weiter keine Wahl gelassen werden könne, als entweder zum Gebrauche der im verfassungsmäßigen Wege früher eingeführten und mit landesherrlicher Genehmigung versehenen Agenden zurückzukehren, oder sich für die Anwendung der erneuerten zu bestimmen. „Das Königliche hohe Ministerium, so lautet es dann weiter, erwartet einen für die weitere Verbreitung der erneuerten Agende günstigen Erfolg um so mehr, als es die Aussicht eröffnen lassen darf, daß die Beibehaltung solcher gottesdienstlichen Formen und Gebräuche, welche durch die älteren Kirchenordnungen eingeführt und den Gemeinden lieb geworden sind, mit dem Beirathe geeigneter Geistlicher aus der Provinz erwogen und ihnen nach Befinden, soweit es mit dem wesentlichen Charakter der erneuerten Agende vereinbar ist, eine angemessene Stelle in derselben angewiesen werden wird. Da die Gemeinden auf das Fortbestehen dessen, was Willkür ohne Concurrenz der höheren competenten Behörden eingeführt hat, kein Recht haben, und in dem, was ihnen, aus alter wohlgegründeter Ordnung stammend, theuer ist, nicht beeinträchtigt zu werden fürchten dürfen; so werden auch die Geistlichen bei einer zweckmäßigen Anregung ihrer Gemeinden nach örtlichen und individuellen Verhältnissen sich immer mehr die Zuversicht verschaffen, daß die Einführung der neuen Agende mit richtiger Würdigung und freundlichem Sinne werde von ihnen aufgenommen werden. Die Namen der Geistlichen, welche sich auf diese erneuerte Aufforderung und Anweisung für die Annahme und Einführung der neuen Agende erklären, haben Sie sogleich nebst den Namen der einzelnen Gemeinden einzureichen. Sollten aber wider Erwarten Prediger Ihrer Diöcese bei dem Ablehnen der erneuerten Agende beharren, und dadurch oder auch ausdrücklich erklären, daß sie sich für das Zurückgehen zum strengen Gebrauche der älteren bei ihren Gemeinden verfassungsmäßig eingeführten und sanctionirten Kirchenordnungen bestimmen: so haben Sie denselben aufzugeben, daß sie binnen drei Monaten sich schriftlich erklären, an welche mit landesherrlicher Genehmigung versehene Agende sie sich ohne alle Abweichung halten wollen, und zugleich nachweisen, daß diese Agende früherhin bei ihren Gemeinden im Gebrauche gewesen ist; und sind solche Erklärungen von Ihnen bei uns einzureichen."

Zu einer gemeinsamen Eingabe an das Königl. Consistorium verband sich Schleiermacher mit eilf Geistlichen Berlins, mit Couard, Hetzel, Hoßbach, Jablonsky, Ideler, Lisco, Noodt, Pischon, Schultz, Schleemüller und Wilmsen; Hoßbach faßte die Eingabe ab, welche am 7. Oct. 1825 dem Königl. Consistorium eingereicht wurde als: Vorstellung wegen der Verfügung eines hochwürdigen Consistoriums der Provinz Brandenburg vom

21. Juli 1825, betreffend die Annahme der neuen Agende. Schließlich spricht die Vorstellung die Bitte aus, das hochwürdige Consistorium wolle dieselbe Einem hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einreichen und vor demselben die Sache der Bittsteller führen. Unter dem 5. Nov. erging ein Anschreiben des Königl. Consistoriums an diese Geistlichen, welches sie anwies, an verschiedenen festgesetzten Tagen im Sessionszimmer des Collegiums zu erscheinen und die Agenden mit zur Stelle zu bringen, nach welchen bisher der Gottesdienst in ihren Kirchen eingerichtet und die geistlichen Amtshandlungen vollzogen worden seien. In den meisten Kirchen magistratualischen Patronats zu Berlin fand sich eine alte Agende vor, die unter Friedrich Wilhelm I. eingeführt worden war; sie besteht aus zwei Abtheilungen, die erste mit dem Titel: Kirchengebete, welche von Sr. Königl. Majestät in Preußen in allen evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Gemeinden verordnet sind; die andere hat den Titel: Kirchenagende das ist Gebete und andere Formulare, welche bei den evangelisch-reformirten Gemeinden in Sr. Königl. Majestät in Preußen Königreich und anderen Landen gebraucht werden. Zum Gebrauch dieser bisher schon theilweise benutzten vom Senior M. Joachim Goltz in Frankfurt a. O. abgefaßten und i. J. 1697 gedruckten Agende zurückkehren zu wollen, erklärten sich die meisten der Vorgeladenen bereit. — Auf Befehl des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 23. Januar 1826 erging an die Unterzeichner der erwähnten Vorstellung die Einladung, zu einer amtlichen Besprechung mit den Ober-Consistorialräthen Ribbeck und Neander in der Wohnung des Erstgenannten sich einzufinden. In den ersten Tagen des Februar fanden zwei solcher Besprechungen statt; die erste mit Hetzel, Noodt, Schleemüller und Pischon, die zweite mit Ideler, Lisco, Schultz; zu einem Resultat führten diese überaus langen und lebhaften gegenseitigen Erörterungen nicht, worin wohl der Grund gelegen haben mag, daß weitere Vorladungen nicht erfolgten.

Inzwischen erging die Verordnung, daß kein Geistlicher, welcher zu einer Kirche berufen würde, in der die Agende bereits eingeführt sei, von derselben wieder abgehen dürfe; ferner, daß den Candidaten des Predigtamtes die Annahme der Agende in ihren künftigen Gemeinden möglichst empfohlen werden solle; doch solle keinem neuen Prediger in einer Kirche, bei welcher bis dahin die Agende nicht eingeführt worden, die Annahme derselben zur Bedingung gemacht werden, wenn in der Gemeinde eine andere landesherrlich genehmigte Agende in Kraft bestehe. — Diese Allerhöchste Bestimmung, welche durch Circularverfügung bekannt gemacht wurde, gab Schleiermacher Veranlassung, mit jenen anderen Geistlichen Berlins, denen sich der Prediger Deibel angeschlossen hatte, unterm 27. Juni 1826 an den Minister v. Altenstein eine Vorstellung einzureichen, welche die Bitte aussprach, Se. Excellenz wolle hochgeneigtest bei Sr. Majestät sich dahin zunächst verwenden, daß die Annahme der neuen Agende auch fernerhin, wie es anfänglich war, der Ueberzeugung eines jeden anheim gestellt bleibe. Falls dies aber nicht zu erreichen sein sollte, so würde dann in dieser niederschlagenden Bedrängniß nichts übrig bleiben, als die zweite Bitte, „daß Se. Majestät geruhen wolle, das unter so freudigen Aussichten geschlossene

und schon durch den Beitritt anderer Landeskirchen gesegnete Band der Union bei uns wieder aufzulösen, jeden in dieser Beziehung vollkommen in integrum zu restituiren, diejenigen Geistlichen aber, welche etwa schon bei Gemeinden, die ursprünglich der andern Confession angehörten, angestellt sind, baldigst auf ihrer Lage entsprechende Pfarrstellen von ihrer eignen Confession zu versetzen."

Da die dem Königl. Consistorium eingereichte Vorstellung der 12 Prediger Berlins, man weiß nicht durch welche Weise, zu Leipzig im Druck erschienen war, so fand am 27. Nov. 1826 vor gedachter Behörde eine Vernehmung dieser Geistlichen statt, in welcher von jedem einzeln eine Erklärung darüber gefordert wurde, ob man mittelbar oder unmittelbar den Druck veranlaßt oder um denselben gewußt habe. Die Erklärung über diese Fragen fiel verneinend aus; eben so die bei einer zweiten Vernehmung am 21. Febr. 1827, welche deshalb erfolgte, weil in Röhrs kritischer Bibliothek auch ein Abdruck jener Vorstellung erschienen war.

Die Schrift: Luther in Beziehung auf die Preußische Kirchenagende vom Jahre 1822 mit den im Jahre 1823 bekannt gemachten Verbesserungen und Vermehrungen, Berlin, Posen und Bromberg bei Mittler 1827, anonym erschienen, enthielt eine Rechtfertigung und Vertheidigung der betreffenden Agende; sie wurde jedem evangelischen Geistlichen der Preußischen Landeskirche durch die ihm vorgesetzte Behörde zugesandt. Von ihr nahm Schleiermacher Veranlassung, die kleine Schrift ausgehen zu lassen (Sämmtliche Werke. Zur Theologie 5. Band): Gespräch zweier selbstüberlegender evangelischer Christen über die Schrift: Luther in Bezug auf die neue Preußische Agende; ein letztes Wort oder ein erstes, 1827.

Am 12. Juli 1827 wurden auf Befehl des Staatsministeriums die 12 Geistlichen abermals vor das Königl. Consistorium geladen, wo ihnen vom Ober-Präsidenten in Gegenwart des ganzen Collegiums über die Vorstellung vom 7. Oct. 1825 und über das Schreiben vom 27. Juni 1826 eine rügende Vorhaltung gemacht und in dieser das als strafbar hervorgehoben wurde, daß sie durch ein ungesetzliches Zusammentreten ihren Gründen ein falsches Gewicht zu geben versucht hätten; auch hätten sie es als besondere Gnade Sr. Majestät des Königs anzusehen, daß eine weitere Untersuchung in dieser Angelegenheit über sie nicht verhängt worden sei.

Für die beiden erledigten Predigerstellen an der St. Nikolai- und Jerusalems-Kirche hatte der Magistrat die Prediger Pischon und Deibel erwählt; da dieselben aber bei dem Agendenstreit betheiligt waren, so fand ihre Bestätigung bei dem Königl. Consistorium Anstand, erfolgte aber doch gegen das Ende des Jahres 1827.

Schon i. J. 1826 hatten die 12 Berliner Geistlichen Veranlassung bekommen, sich über die Maßregeln auszusprechen, die ihres Erachtens zur Beendigung des Agendenstreites ergriffen werden könnten; und Schleiermacher schrieb damals den Entwurf zu der gemeinsamen Erklärung, in welcher die Vorschläge enthalten waren, die zur Erreichung jenes Zweckes als dienlich erschienen (vgl. Monatsschrift für die unirte evangelische Kirche 1848 S. 472 ff.) Unter jenen Vorschlägen befindet sich auch der, „daß vor der

Hand, bis vielleicht späterhin einmal eine allgemeine Uebereinkunft möglich wird, für jede Provinz ein besonderes corpus liturgicum angefertigt werde, in welches außer der neuen Liturgie in ihren beiden Gestalten auch die in der Provinz herrschende lutherische, sowie die eine überall in unserem Lande übliche reformirte Liturgie, alle zu gleichen Rechten aufgenommen werden." Wenn auch damals der König auf diese an ihn durch Vermittelung gelangten Vorschläge nicht einging, so kam er ihnen später in sofern entgegen, als er durch besondere aus mehreren angesehenen Geistlichen jeder Provinz gebildete Commissionen die Agende mit größerer Rücksicht auf den dagegen ausgesprochenen Tadel und auf die für manches Provinziell-Herkömmliche laut gewordenen Wünsche einer nochmaligen Revision unterwerfen ließ. Der Gebrauch des Auszuges aus der Liturgie wurde unbedingt freigestellt, die Länge der Predigt, sowie des ganzen Gottesdienstes, dem Bedürfniß gemäß einzurichten gestattet und die Beibehaltung mancher vorhandenen kirchlichen Gebräuche nachgegeben. In ihrer veränderten Gestalt, durch welche die erhobenen Bedenken wesentlich erledigt worden waren, erschien mit einem Königl. Erlaß vom 19. April 1829 und mit einer vom 26. Mai 1829 datirten, von D. Eylert, D. Ehrenberg, D. Neander, Roß, D. Theremin, Gillet, D. Nicolai, D. Brescius, Palmié unterzeichneten Vorrede, die Agende für die Provinz Brandenburg, welche nun von der gesammten deutsch-evangelischen Geistlichkeit Berlins mit Zustimmung des Patrons vom 27. Febr. 1829 bereitwillig angenommen wurde. Das Königl. Consistorium verordnete, sie am Sonntage Palmarum 1829 den 12. April in allen Kirchen Berlins einzuführen, am Sonntage zuvor aber die Gemeinden davon in Kenntniß zu setzen und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Geistlichen von Herzen bereit sein würden, jeden mündlich zu belehren, der über die Zweckmäßigkeit der Agende und des Nachtrages belehrt zu werden wünschen sollte.

So endete der Agendenstreit in Berlin, der in allen Kreisen der Gemeinde viel Theilnahme gefunden und viel Erregung hervorgerufen hatte. Und so war denn nun wieder, was so viele Jahrzehende hindurch gefehlt hatte, eine brauchbare, zweckmäßige, den Anforderungen der Zeit entsprechende, das provinzielle Herkommen in der Gottesdienstordnung der Mark Brandenburg berücksichtigende Agende und Liturgie vorhanden, die dem früheren Zustande subjectiver Willkür gegenüber eine wahre Wohlthat war. In ihr war dem jungen unerfahrenen, erst ins Amt gekommenen Geistlichen, der sich vordem ohne bestimmte Anweisung für die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen sahe, ein sicherer Führer gegeben, und er war der Nothwendigkeit überhoben, bei Amtsbrüdern oder gar bei unteren Kirchenbeamten nach dem kirchlichen Herkommen in der Gemeinde zu fragen, um gegen dasselbe nicht anzustoßen. Wie sehr und wie allgemein damals das Bedürfniß einer allgemeinen Agende anerkannt wurde, zeigt folgende Aeußerung des Ministers von Stein (Leben desselben von Pertz): „Eine allgemeine Agende ist wahres Bedürfniß; es kann und wird den verderblichen Eigenheiten und Abnormitäten, die man zu bemerken Gelegenheit hat, Schranken setzen, und verhindert, daß die Form des Cultus nicht von den momentanen Launen einzelner

Männer abhänge; möge sie also bald erscheinen, sowie ein wahrhaft christlicher evangelischer Katechismus und Gesangbuch." Ein anderer Segen des Agendenstreites war der, daß er die daran Betheiligten zu tieferem Studium der evangelischen Formen des liturgischen Theiles des Gottesdienstes veranlaßte.

In seinem Gutachten, die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche betreffend (siehe Actenstücke aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, 1856. S. 290 ff.), sagt der Geh. Legationsrath Lic. th. Abeken: „Es versteht sich zunächst von selbst, daß die ganze Feststellung des Gottesdienstes nur auf die unirte evangelische Landeskirche Preußens Bezug haben kann, für diese aber auch in ihrem ganzen Umfange gelten muß. Eine beharrliche Opposition gegen die Liturgie Seitens einer Gemeinde würde sich nicht mit ihrem Verbleiben in der unirten Kirche als Gemeinde Seitens eines Geistlichen nicht mit einer amtlichen Stellung in der letzteren vertragen. Daß die evangelische Landeskirche unirt sei, wird vorausgesetzt; und so haben alle Gemeinden derselben Theil an der Union. Der Standpunkt, welcher Annahme der Agende und Union trennte, wird sich nicht mehr festhalten lassen. Aber auch in der unirten Kirche sollen die Besonderheiten der Confessionen nicht aufgehoben und vernichtet werden; es darf Gemeinden und Geistliche geben, welche sich als unirt-lutherisch, andere, welche sich als unirt-reformirt ansehen, andere, welche in ihrem dogmatischen Bewußtsein nur auf dem Consensus beider Confessionen stehen. In diesem Sinne bedeutet allerdings die Einführung der festgestellten Gottesdienstordnung nicht das Aufgeben des eigenen confessionellen Standpunktes. Agende und Union gehen zusammen, man muß sich nicht scheuen das auszusprechen. Keine gemeinsame Agende ohne Anerkenntniß der Union; kein Leben der Union ohne eine gemeinsame Agende. Aber Agende und Aufgeben der lutherischen oder reformirten Ueberzeugung gehen nicht zusammen, weil Union und dieses Aufgeben nicht zusammen gehen. Der Gottesdienst ist ein Thun, ein Handeln der Kirche; und gerade auf diesem Gebiete liegt die Union. Sie ist darum noch nicht eine bloße Conföderation; eine Conföderation würde eine gemeinsame Agende nicht fordern, ja vielleicht kaum ertragen. Die Gottesdienstordnung nun wird in ihrem Wesen von der confessionellen Frage gar nicht berührt und nur dadurch ist es eben möglich, daß sie eine gemeinsame sei. Bei dem ganzen gewöhnlichen sonntäglichen Gottesdienst kommt keine der trennenden dogmatischen Fragen zur Sprache; er steht ganz außerhalb dieser Fragen. Man darf sagen, daß er als wesentlich christlich über der confessionellen Scheidung steht."

4. Zur Liturgie.

Die in der neuen Agende enthaltene Liturgie gab da, wo sie ganz gebraucht, oder auch nur der mit Chören versehene Auszug eingeführt wurde, Veranlassung zur Wiederherstellung der fast ganz in Wegfall gekommenen Kirchenchöre und zur Gründung neuer Singechöre, die zur Ausführung der in der Liturgie vorgeschriebenen Responsorien, Antiphonien &c. unentbehrlich waren. Dadurch hat die Kirchenmusik in der evangelischen Landeskirche

Preußens überhaupt, vornehmlich in Berlin, einen neuen Aufschwung gewonnen. Auch ein Segen der Agende, ein vorher nicht geahnter. Der älteste dieser Chöre, der Königl. Domchor, überaus zahlreich, ist unter der Leitung seines Vorstehers, des Königl. Musik-Directors Neithardt, durch die Vollkommenheit seiner Leistungen auf dem Gebiete der älteren Kirchenmusik zu europäischer Berühmtheit gelangt; selbst in London, wohin er einer an ihn ergangenen Einladung folgen durfte, hat er ungetheilte Anerkennung gefunden, und einer solchen erfreuen sich auch die Wintersoireen des Domchors, welche derselbe seit einigen Jahren im Saale der Singe-Akademie unter wachsender Theilnahme der Freunde alter Kirchenmusik veranstaltet.

Von dem Prediger O. von Gerlach an der St. Elisabeth-Kirche wurde i. J. 1840 eine kleine Schrift herausgegeben: Die Kirchenmusik in evangelischen Kirchen zur Wiederbelebung derselben durch liturgische Gottesdienste, in welcher er Vorschläge machte und Anweisungen gab, wie derartige Gottesdienste einzurichten seien. Er selbst schritt unter Genehmigung des Königl. Consistoriums mit solchen liturgischen Andachten in seiner Kirche vor, und die erste derselben wurde i. J. 1841 am Osterheiligabend gehalten; ihr folgten in demselben Jahre noch drei andere, am Pfingstheiligabend, am Tage der Gedächtnißfeier der Verstorbenen und am 27. Dec. Es war nicht bloß die Neuheit der Sache und die Trefflichkeit der künstlerischen Leistung, welche die Gemeinde überaus zahlreich zu diesen liturgischen Gottesdiensten sammelte, sie gewährten wirkliche Erbauung. Dem gegebenen Beispiel folgten zunächst die Dom-Kirche, dann auch viele andere Kirchen, und die Theilnahme der Gemeinde hat sich ungeachtet der häufigen Wiederkehr solcher Feiern nicht im Geringsten vermindert.

Der leider zu früh verstorbene († Novbr. 1847) Königl. Kapellmeister Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy wurde i. J. 1842 von des Königs Majestät zum General-Musik-Director ernannt und ihm als solchem die Oberaufsicht und Leitung der kirchlichen und geistlichen Musik übertragen. Ein Nachfolger in dieser Stellung ist nicht ernannt.

Die stehende Fürbitte ältester Fassung in der Liturgie „für Se. Königl. Majestät in Preußen, unsern Allergnädigsten König und Herrn, und für Dero Königl. Gemahlin, der Königin Majestät", ward durch Friedrich II. so bestimmt: Fürnehmlich laß deine Barmherzigkeit groß werden über deinen Knecht, unsern theuersten König, und über die Königin, seine Gemahlin. Oben schon (S. 176) ist bei den Patronats-Verhältnissen des Ehrenrechtes des Magistrates, in der Fürbitte bei den Gottesdiensten in den Kirchen seines Patronates erwähnt zu werden, gedacht worden. Wie sehr ins Einzelne diese Fürbitten in früherer Zeit müssen gegangen sein, zeigt ein Edict vom 28. Mai 1714 des Inhalts: Es soll keine Special-Benennung der Collegien und deren Chefs im Kirchengebete geschehen. Durch einen Ministerialerlaß wurde i. J. 1849 verordnet, daß am Sonntage vor dem Zusammentreten der Kammern und während der ganzen Sitzungsdauer sonntäglich im Kirchengebete eine Fürbitte für dieselben gethan werden sollte.

Die Form dieser Fürbitte wurde zunächst durch einen Consistorialerlaß, im Spätherbst 1855, dahin abgeändert, daß dieselbe für den vereinigten Landtag der Monarchie und für die beiden Häuser desselben geschehen sollte.

Die hiesige Missions-Gesellschaft hatte sich schon am 28. Oct. 1850 an des Königs Majestät mit der Bitte gewendet, daß in das allgemeine Kirchengebet eine Fürbitte für das Werk der Mission möge aufgenommen werden, „damit es erkannt werde, wie die Missionssache nicht bloß das Bestreben einzelner Gläubigen, sondern Beruf der ganzen Kirche sei"; nachdem Gutachten über diese Angelegenheit eingefordert und günstig ausgefallen waren, gestattete der König diese Fürbitte, und vom Königl. Consistorium erging im Mai 1852 Befehl und Anweisung über die Form dieser Fürbitte für das Gedeihen des Missionswerkes unter den Heiden und unter Israel. Sie erfuhr eine Abänderung und Verkürzung, als vom Königl. Consistorium i. J. 1855 das allgemeine Kirchengebet in einem besonderen Abdruck allen Kirchen zugefertigt wurde. In diesem Abdruck findet sich auch die i. J. 1853 angeordnete Bitte um Erhaltung des Friedens, nachdem der Krieg der Westmächte gegen Rußland ausgebrochen war.

Die letzten Ueberbleibsel der hier bestandenen, einst blühenden

Currenden

oder Straßen-Singechöre wurden seit dem Jahre 1837 allmählig aufgehoben und an ihrer Stelle liturgische Gesangchöre eingerichtet. Die ursprüngliche Bestimmung jener Chöre, fleißigen und bedürftigen Knaben eine Ausbildung im Gesange und zugleich durch das Singen vor den Häusern der hiesigen Einwohner die Mittel zu verschaffen, sich ohne Sorgen ihren Schulstudien hingeben zu können, war unter den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr zu erreichen. Das ganze Institut hatte sich überlebt und war zuletzt nichts weiter, als eine Versorgungs-Anstalt für die Chorpräfecten und das Mittel zur Beschaffung geringer Einkünfte, welche einzelnen Kirchen- und Schulbeamten daraus zugesichert worden. Den Schülern wurden außer der Wohlthat des freien Unterrichts nur wenige Unterstützungen zu Theil. Nachdem, zum Theil durch Beihülfen aus Communalmitteln, die Interessen der bei den Currenden betheiligten kirchlichen und Schul-Institute und Beamten möglichst berücksichtigt worden waren, erfolgte die Aufhebung der Currenden bei dem Köllnischen Gymnasium schon i. J. 1841, beim Berlinischen Gymnasium 1848. Ihre Stelle ersetzten neu errichtete Gesangchöre, die zur Ausführung und Unterstützung des liturgischen Gesanges in den Kirchen der Parochieen, denen die Gymnasien angehören, bestimmt sind.

Seit einigen Jahren (1851) sind von anderer Seite her Anstrengungen gemacht worden, das der protestantischen Kirche Deutschlands eigenthümliche Institut der Currenden wieder neu zu beleben, und so die alten geistlichen Kernlieder auf neuen Wegen der Gemeinde nahe zu bringen. Die i. J. 1851 neu eingerichteten Singechöre singen gegen ein Jahres-Abonnement von 2 Thlrn. monatlich einige Choräle in den Häusern; mit dem Wesen des

ganzen Instituts macht die Schrift seines Urhebers bekannt: Ausführliche Nachricht über das evangelische Sing-Institut, den evangelischen Umgangs-Chor — sogenannte neue Currende — und das Lutherstift für evangelische Jugendpflege in Berlin, von J. Fr. Marquardt, Lehrer an der Königl. Stadtvoigteischule, Berlin, 1854.

5. Das Gesangbuch.

Das älteste Berliner Gesangbuch ist das von Johann Crüger, i. J. 1640 herausgegebene, welches diesen Titel hat: Neues vollkömmliches Gesangbuch Augsburgischer Confession, auf die in der Kur- und Mark Brandenburg christliche Kirchen, fürnehmlich beider Residenzstädte Berlin und Kölln gerichtet; in welchem nicht allein vornehmlich des Herrn Lutheri und anderer gelehrten Leute geist- und trostreiche Lieder, so bishero in christlichen Kirchen bräuchlich gewesen: sondern auch viel schöne neue Trostgesänge, insonderheit des vornehmen Theologi und Poëten, Herrn Johann Heermanns, zu finden, mit Aussenlassung hingegen der unnöthigen und ungebräuchlichen Lieder; in richtige Ordnung gebracht und mit beigesetzten Melodieen, nebst dem Generalbaß, wie auch absonderlich, nach eines oder des andern Beliebung in 4 Stimmen verfertigt, von Joh. Crüger, Musik-Director in Berlin an St. Nikolai. Die Zueignung lautet folgendermaßen: Dem Großmächtigsten, Allergnädigsten, Unendlichen, alleine Weisen und Gerechten, großen Wunder-Herrn, Gott und Menschen, Jesu Christo, meinem und aller gläubigen Seelen hochverdienten Erlöser, Seligmacher und herzlich geliebten Himmlischen Bräutigamb: Wie auch der Auserwählten, mit Ihm in Ewigkeit Verlobten und in Gerechtigkeit, Gerichte, Gnade und Barmherzigkeit vertrauten liebsten Braut, der christlichen Kirchen; und dann auch allen deroselben getreuen Gliedmaßen. In ihr heißt es: . . . . Als hab' ich mich demüthigst unterwunden, hochgeliebter Heiland . . ., ein christliches Gesangbuch vor mich zu nehmen, dasselbe nicht allein ordentlich zusammenzutragen, . . .; und da ja überall, geistlich geliebte Mutter und Kirche Christi, deinen Gliedern nicht alles darinnen baß gefallen mögte: so laß doch niemands Mund solches tadeln oder verwerfen, sondern vielmehr in Erinnerung dessen, daß allhie all unser Thun und Wissenschaft nur Stückwerk sei, solches durch und mit Liebe christlich zudecken und entschuldigen. Womit ich dich, unter den schweren Händen deiner jetzigen blutdürstigen Bedränger, Christi deines himmlischen Bräutigams Gnadenschutz zum Friede, Freude und Segen herzgetreulich empfehlen thue. Berlin, am Himmelfahrtstage Ao. 1640. — Welcher Gesangbücher die evangelischen Gemeinden Berlins im ersten Jahrhundert nach Einführung der Reformation sich bedient haben, sagt Crüger nicht; daß aber das von ihm herausgegebene bald in öffentlichen Gebrauch gekommen ist, zeigt die Bemerkung, welche Johann Rösner dem auf der St. Nikolai-Kirchenbibliothek befindlichen Exemplar eingeschrieben hat: Ad usum Templi Nicolaitani Berl. emptus est hic liber, per Johannem Rosnerum p. t. Bibliothecarium. 1642. Das Gesangbuch ist in Octavformat gedruckt, hat voran ein Register der Gesänge, so auf jeden Sonn- und Festtag können gesungen werden, und

mit den Evangelien übereinkommen; dann beginnt es mit den Liedern von der Menschwerdung Jesu Christi, hat überhaupt 248 Lieder, und schließt mit einem alphabetischen Register der Lieder. Angebunden ist dem erwähnten Exemplar: Altus, Geistlicher Kirchengesänge Augsburgischer Confession; mit 4 Stimmen übersetzet, von Johann Crüger. Cum gratia et privilegio Elect. Brandenb. Berlin, i. J. 1641, 82 Seiten; desgl. Tenor u. s. w. ebenfalls 82 Seiten. Von Lilius, Propst an St. Nikolai und vom Conrector Mich. Schirmer am grauen Kloster befinden sich Lieder in diesem Gesangbuch.

Welche Gesangbücher die Berliner lutherischen Gemeinden in dem Jahrhundert von 1539 bis 1640 vor dem Crügerschen gebraucht haben, ist völlig unbekannt, die Vermuthung jedoch wohl der Wahrheit nicht fern, daß sie, wie Reformation, Kirchen-Ordnung und Consistorial-Verfassung, so auch das Gesangbuch von Wittenberg her bekommen haben. — Neben dem Crügerschen scheinen noch zwei andere Gesangbücher in Gebrauch gekommen zu sein; das vom Diakonus an St. Nikolai J. P. Astmann mit einem Vorwort Speners i. J. 1695 herausgegebene, welches mehrere Auflagen erlebt hat; und das Schlechtigersche, welches der Buchdrucker Schlechtiger ohne Nennung eines anderen Verfassers i. J. 1704 veröffentlicht hat; es enthielt 852 Lieder und befindet sich in einem als Kirchen-Exemplar bezeichneten Exemplar auf der Kirchen-Bibliothek zu St. Nikolai. Noch ein anderes vom Buchdrucker J. W. Meyer i. J. 1707 gedrucktes Gesangbuch scheint kirchlichen Gebrauch nicht gefunden zu haben. Zu diesem gelangte, und zwar ausschließlich mit Verdrängung der andern lutherischen Gesangbücher, das Porstsche, welches i. J. 1708 erschien; aber erst die 1713 veranstaltete Ausgabe mit einem Königl. Privilegium für Josua Schatz vom 24. Sept. 1712 enthielt die Vorrede von Porst unterm 1. Novbr. 1713.

In dieser schreibt der Königl. Preußische Consistorialrath, Propst und Inspector Johann Porst: „Weil denn der gütige Gott nach und nach manches Herz erwecket hat, welches durch seine Gnade ein erbauliches Lied gemacht, so, daß davon unterschiedliche Gesangbücher sind angefüllet, und auch hiesiges Orts viel derselben bekannt und in den Kirchen öffentlich gesungen werden; es sich aber oftmals zugetragen hat, daß, weil solche bekannt gewordene Lieder in mancherlei Gesangbüchern, eins in diesem, das andere in einem andern gestanden, zuweilen zwei bis drei Gesangbücher zugleich in die Kirche mitgenommen werden müssen, und doch wohl das Lied in solchen nicht zu finden gewesen ist; als haben sich viele beschweret, und verlanget, Ein solches Gesangbuch zu haben, darinnen alle diejenigen Lieder, die hier pflegen gesungen zu werden, beisammen gefunden würden; so ward man durch dieses Klagen und Verlangen vor etlichen Jahren veranlasset, alle Lieder, alte und neue, so viel deren hiesiges Orts eingeführt worden und man erfahren können, zu sammeln und unter dem Titel: Geistliche und liebliche Lieder, drucken zu lassen, worinnen des seligen Lutheri Lieder, so wie er ausdrücklich begehret, unverändert behalten worden. Nebst diesen herrlichen Liedern Lutheri hat man auch diejenigen mit eingerückt, die von geistreichen Lehrern und frommen Christen gemacht und

hiesiges Orts, ihrer Güte wegen, beliebt und angenommen worden sind, damit man ein, so viel möglich vollständiges und zulängliches Gesangbuch zur öffentlichen und sonderlichen Andacht haben möchte. — — Da nun die Exemplaria von der ersten Auflage bald abgegangen, und viel Nachfragens nach dem Buche worden, resolvirte sich der hiesige Buchbinder J. D. Schatz, unter dessen Namen die erste Auflage bekannt worden, das Gesangbuch auf seine Kosten aufs Neue drucken zu lassen. Weil er mich nun ersuchet, gedachtes Buch mit einer Vorrede zu begleiten und es dem geneigten Leser aufs Beste zu recommandiren, habe ich kein Bedenken gehabt, ihm in seinem Verlangen zu willfahren. — — Es sind zwar in der Censur einige Redensarten geändert, auch etliche Lieder, so in der ersten Edition gestanden, herausgenommen; es sind aber dagegen in die folgenden Editionen viele geistliche und kräftige Lieder eingerückt worden, welche in der ersten nicht gewesen."

Aus diesen Worten ergibt sich, daß Porst zu der unter dem Namen des Porstschen Gesangbuches bekannten Sammlung geistlicher Lieder nur die Vorrede geschrieben hat, ohne selbst der Urheber desselben zu sein; wogegen die Worte des Königl. Privilegiums „das von Joh. Porsten eingerichtete Gesangbuch" kein genügendes Zeugniß ablegen; und wenn Porsts Name dem Gesangbuch thatsächlich Eingang verschaffte, so konnte Reinbeck in seiner Standrede auf Porst sehr wohl nur dies meinen, wenn er des Gesangbuchs als von Porst gedachte. Allem Zweifel über den Urheber des sogenannten Porstschen Gesangbuchs macht Küsters Zeugniß (A. u. N. Berlin I. 424) ein Ende, der von dem Prediger Johann Rau (vgl. oben S. 63) berichtet, daß er noch als Armenprediger i. J. 1699 aus seinen eigenen Mitteln das Neue Testament, wie auch das Gesangbuch, wovor der selige Propst Porst nachhero die Vorrede gesetzet, und Arndts wahres Christenthum in großer Menge hat drucken und den Armen zum Besten in wohlfeilem Preise auflegen lassen.

„Von Seiten der kirchlichen Partei erfuhr das Buch lebhafte und zum Theil wohlverdiente Angriffe" (sagt Bachmann: Zur Geschichte der Berliner Gesangbücher S. 165); so von einem Dr. Götze, welcher ihm vorwirft, es enthalte gar viele Gesänge, welche weder schriftmäßig noch erbaulich zu nennen und mit einem Worte für anstößige Lieder zu achten, weil sie solche Lehren in sich fassen, die mit der Glaubensrichtigkeit nicht übereinstimmen. Von anderen Liedern sagt er: Weg mit dergleichen Tändeleien, welche nur zur Spötterei, nicht aber zur Erbauung Anlaß geben. Die Ausgabe v. J. 1713 hat viele der stärksten Auswüchse der pietistisch-mystischen Richtung jener Zeii fortgeschafft, ob in genügender Zahl?

Die Erben des Buchbinders J. D. Schatz erhielten über den Druck und Verlag verschiedener geistlichen Bücher, besonders des von dem vormaligen Consistorialrath und Propst in Berlin, Johann Porsten, eingerichteten Gesangbuchs ein erneuertes Königl. Privilegium auf 25 Jahre unterm 14. Febr. 1722, die dritte Erneuerung desselben, wieder auf 25 Jahre, erfolgte unter dem 2. Mai 1772, „jedoch mit Vorbehalt Sr. Königl. Majestät Rechten ohne Schaden, besonders bei etwaniger Anordnung eines

neuen Gesangbuchs." Unter demselben Vorbehalt erfolgte eine abermalige Erneuerung des Privilegiums unterm 9. Febr. 1787 wieder auf 25 Jahre. Die weite Verbreitung des Porstschen Gesangbuchs in der Mark Brandenburg hat sehr viele Auflagen desselben zur Folge gehabt, von denen die späteren an großer Incorrectheit des Drucks litten (vgl. S. 284).

Das älteste reformirte Berliner Gesangbuch, von Martin Guthen, Buchhändlern in Berlin ao. 1623 verlegt, befindet sich auf der Kaiserl. Königl. Hofbibliothek zu Wien; es ist dem Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg Georg Wilhelm mit einer Vorrede zugeeignet; bei Bachmann S. 2 ff. sorgfältig beschrieben. Ihm folgte im kirchlichen Gebrauch das auf Veranlassung der Gemahlin des großen Kurfürsten, Luise Henriette von Oranien, vom Berliner Buchdrucker Christoph Runge i. J. 1653 herausgegebene und dieser Fürstin dedicirte Gesangbuch, welches Luthers, Paul Gerhards und Anderer Lieder und Psalmen, 375 an der Zahl, enthielt; „daß diejenigen" (sagt die Vorrede) „mit der That widerlegt werden sollen, die hin und wieder böslich verbreitet hatten, als ob die Kurfürstin die evangelische Religion der Lutherischen so sehr hasse, daß sie weder deren Bekenner, noch irgend etwas zu deren Lehre Gehöriges sehen und noch weniger gebrauchen möchte." So erhielt denn unsere Stadt hiemit ihr erstes **reformirtes**, oder wohl richtiger **unirtes** Gesangbuch (sagt Bachmann S. 45).

Joh. Crügers Werk Praxis pietatis melica das ist Uebung der Gottseligkeit in christlichen und trostreichen Gesängen Luthers ff. v. J. 1656 ist eigentlich zu den Berliner Gesangbüchern nicht zu rechnen, aber wichtig wegen ihrer Tendenz, der reformirten Confession mehr zu genügen und wegen der gleich zu nennenden Arbeit Crügers, die er mit seinem Freunde Christoph Runge gemeinschaftlich herausgab, und welche auf jener Praxis p. m. ruhte. Es ist dies das Gesangbuch v. J. 1657: Psalmen Davids. Ambrosii Lobwassers nebst des Herrn Lutheri und anderer gottseliger Männer geistreichen Liedern und Psalmen mit beigefügten derer beiderseits schönen Melodeien; der erste Nebentitel heißt: Psalmodia sacra ff. (vgl. Bachmann S. 63). Das im Buche befindliche „Verzeichniß der 7 Sonn- und Festtage, wann die H. Communion in der Kirche zur H. Dreifaltigkeit in Cölln an der Spree gehalten wird", zeigt deutlich, daß dies Gesangbuch zunächst für die reformirte Gemeinde der Dom-Kirche bestimmt war. Es hat 1676, 1700, 1704 ff. neue Auflagen erlebt und ist die Grundlage geworden für das Gesangbuch, welches von den reformirten Gemeinden der Dom-, Parochial- und Simultan-Kirchen gebraucht und in vielen Auflagen gedruckt worden ist, unter dem Titel: „Des Königs und Propheten Davids geistreiche Psalmen nach französischen Melodieen, in teutsche Reime gebracht durch Ambrosius Lobwasser; sammt einem neu vermehrten Gesangbuch auserlesener geistreicher Lieder, nebst dem Churpfälzischen Katechismo. Berlin bei C. Fr. Rellstab. Es enthält 150 Psalmen mit vorgedruckten Melodieen und außerdem 465 Lieder, deren sehr viele es mit dem Porstschen

Gesangbuch gemein hat. Bis zur Einführung des neuen Berliner Gesangbuchs i. J. 1830 ist es im Gebrauch geblieben.

Der sogenannte Anhang zum Porstschen Gesangbuch: Lieder für den öffentlichen Gottesdienst; mit Königl. Allergnädigster Freiheit; Berlin bei David Schatz; erschien i. J. 1765. In der Vorrede heißt es: „Die Wünsche vieler Freunde der Religion, sich auch bei dem öffentlichen Gottesdienst durch manches gute Lied, das noch nicht bei demselben unter uns eingeführt worden, erbauen zu können, haben diese Sammlung veranlaßt. Sie ist nicht nur für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt, sondern auch von dem hiesigen hochpreislichen Ober-Consistorio dazu brauchbar gefunden worden. Und vermöge eines Königl. Allergnädigsten Rescripts vom 5. April dieses Jahres (1765) hat man für sie das Recht erhalten, sie neben dem Porstschen Gesangbuch beim öffentlichen Gottesdienst einzuführen und zu gebrauchen. Die Herausgeber derselben haben mit gemeinschaftlicher Sorgfalt sich bemüht, sie diesem Zweck gemäß einzurichten, und eben dadurch sind unterschiedene Veränderungen in den dazu bei alten und neuern Dichtern vorgefundenen Liedern nothwendig geworden. Einige derselben hatten unbekannte Melodieen; und diese sind, zwei ausgenommen, so eingerichtet, daß sie nach eingeführten Kirchenmelodieen gesungen werden können. Andere schienen mehr für die Privatandacht als für den öffentlichen Gottesdienst zu sein; und die hat man zum Gebrauche in der Kirche bequem zu machen gesucht. Verschiedene waren bloß in einem lehrenden Ton abgefaßt; und die sind in die Form des Gebets oder doch der Selbstermunterung eingekleidet worden, weil solches in der That erbaulicher und für die Kirchengesänge schicklicher ist. Bei manchen ältern Liedern hat wegen der Art des Ausdrucks, die sich seit der Zeit ihrer Verfassung sehr geändert, auch Verschiedenes geändert werden müssen, um so viel möglich alles hinwegzuräumen, was etwa anstößig sein und die Erbauung hindern könnte.

Die Herausgeber waren Joh. Sam. Diterich, Prediger an der St. Marien-Kirche und seine beiden Collegen die Prediger Bruhn und Kirchhof. Diterich hat durch die Veränderungen, welche er mit den Liedern vornahm, den Ton zu folgenden ähnlichen Versuchen angegeben; später war er ein Hauptbearbeiter des i. J. 1780 bei Mylius erschienenen Gesangbuchs. Eingeführt ist der Anhang eigentlich nicht, doch aber in mehreren Kirchen Berlins neben dem Porst gebraucht, vornehmlich in der St. Marien-Kirche; nach dem ersten Jahrzehent dieses Jahrhunderts hörte in ihr der Gebrauch des Anhangs auf, weil man zur alleinigen Benutzung des Porst zurückgekehrt war.

Die Stimmen aus Zion, die noch vor dem Jahre 1740 zu Stargard in Pommern in Druck erschienen sind, haben in die Ausgabe v. J. 1740 alle im Cöthenschen Gesangbuche und dessen Anhange befindliche Lieder aufgenommen. Die äußere Gestalt dieses Gesangbuchs ist die des Porst, dem es auch größtentheils in der Ordnung der Materien folgt; der erste Theil hat 257, der zweite Theil mit dem Anhange 280 Lieder; das letzte Lied,

von der Gewißheit und festem Grunde unserer Seligkeit, nach der Melodie: O Gott, du frommer Gott ꝛc., welches der selige Spener zum Trost einer hochgebornen Person verfertigt hat, zählt 205 Verse. Seit Jänicke's Zeit, vielleicht schon früher, ist dies Gesangbuch regelmäßig bei dem Montags-Gottesdienst in der Bethlehems-Kirche gebraucht worden, wie auch jetzt noch geschieht; sonst hat es hier keinen Eingang gefunden.

Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königl. Preußischen Landen, Berlin bei Mylius 1780, ist vornehmlich von Joh. Sam. Diterich und dem Propst Teller bearbeitet; der Letztere hielt zur Empfehlung der Einführung desselben drei Predigten, die auch im Druck erschienen sind, Spalding zu demselben Zweck auch eine Predigt. Die Dürftigkeit dieses Gesangbuchs, (auch in musikalischer Beziehung, da es nur eine kleine Anzahl von Melodieen, besonders oft die: Wer nur den lieben Gott läßt walten ꝛc.) welches mehr, als wohl irgend ein anderes, den Stempel seiner, den positiven Lehren des Christenthums entfremdeten Zeit an sich trägt, erklärt es zur Genüge, daß, als seine Einführung beabsichtigt wurde, ein wahrer Sturm dagegen sich erhob. In Zeitungs-Artikeln und besonderen Broschüren ward das neue Gesangbuch mit leidenschaftlicher Heftigkeit angegriffen, besonders von einem Kaufmann Apitzsch. Der Streit wurde auch vor den König gebracht, der durch eine Kabinetsordre vom 18. Jan. 1781 den Gemeinden freistellt, ob sie das neue Gesangbuch annehmen wollten, oder nicht; er selbst schrieb eigenhändig unter jenen Erlaß: „Ein Jeder kann bei mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist; was die Gesangbücher angeht, so steht einem Jeden frei zu singen: Nun ruhen alle Wälder oder dergleichen thöricht und dummes Zeug; aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen, denn ihnen wird keine Verfolgung gestattet werden." Die Freigebung der Annahme oder Nichtannahme hatte zur Folge, daß das neue Gesangbuch nur bei der St. Nikolai-, Kloster-, St. Petri-, Waisenhaus-, Werderschen-, Dorotheenstädtischen- und Hofgerichts-Kirche eingeführt wurde; in den andern Kirchen blieben die bisher gebrauchten Gesangbücher. Selbst der Ober-Consistorialrath Diterich führte bei seiner Kirche das Gesangbuch nicht ein, welches doch zum Theil sein Werk war.

In der hiesigen Militair-Gemeinde hat ein mehrmaliger Wechsel im Gebrauche der Gesangbücher stattgefunden. Ob das i. J. 1740 in zweiter Ausgabe erschienene, vom Feldpropst Joh. Caspar Carstedt zu Berlin (vorher Regiments- und Garnison-Prediger in Potsdam) mit einer Vorrede begleitete neue vollständige Gesangbuch, welches 1062 Lieder enthält, beim Gottesdienst der Militair-Gemeinde in Berlin gebraucht worden sei, ist fraglich und hat mit Bestimmtheit nicht ermittelt werden können. Gewiß aber ist es, daß später von der mit einer Civilgemeinde verbundenen Militairgemeinde das Porst'sche Gesangbuch benutzt worden ist, bis zur Ablösung der Civilgemeinde, die aus vormaligen Militairs und andern Eximirten bestand und zu der auch die Mitglieder des diplomatischen Corps sich halten

durften. Bei der Militairgemeinde wurde nach der Abtrennung der Civilgemeinde i. J. 1810, als der Garnisonprediger Schliepstein angestellt wurde, eine Liedersammlung gebraucht, aus der das Gesangbuch hervorgegangen ist, welches der Bischof Eylert zusammengestellt hat; es enthielt nur 64 Lieder, die Liturgie, den Katechismus, eine Sammlung biblischer Sprüche und mehrere Gebete, unter dem Titel: Kirchenbuch für die Königl. Preußische Armee; eingeführt ist dasselbe um das Jahr 1820. Von den Militair-Predigern in Berlin, Feldpropst Bollert, Garnison-Prediger Ziehe, Divisions-Prediger Heydenreich und Cadetten-Prediger Stahn wurde eine reichhaltigere Liedersammlung, die 150 Gesänge enthält, veranstaltet; die Liturgie und 22 Gebete sind in diesem Kirchenbuch für das Königl. Preußische Kriegsheer ebenfalls enthalten. Als es bei der Armee eingeführt wurde im Januar 1850 schenkte des Königs Majestät zu dem Behufe 20,000 Exemplare. Die verschiedenen Auflagen unterscheiden sich durch kleine Abänderungen, die mit einzelnen Liedern vorgenommen worden sind. Den Verlag hat jetzt G. Reimer in Berlin.

Die französische Gemeinde in Berlin bediente sich bei ihren Gottesdiensten der alten von Clement Marot ins Französische übersetzten und versificirten Psalmen, (die Ambrosius Lobwasser i. J. 1573 in deutsche Reime übertragen hat,) welchen in späterer Zeit eine Sammlung von geistlichen Liedern von Racine, J. Bapt. Rousseau und andern Verfassern beigefügt wurde. Die General-Versammlung der Gesammtgemeinde beauftragte am Anfange dieses Jahrhunderts ihr Consistorium mit Veranstaltung einer neuen Liedersammlung für den gottesdienstlichen Gebrauch; vom Consistorium ward diese Arbeit den Predigern Henry (Vater) und Reuscher übertragen, welche sie in den Jahren 1803—1807 anfertigten. Die Einführung dieses Recueil de Pseaumes et de Cantiques (84) à l'usage de l'église françoise refugiée de Berlin, 1829, unterblieb wegen der damals so überaus traurigen Zeitverhältnisse und erfolgte erst i. J. 1829. Als in den Kirchen des Klosters und der Luisenstadt neben dem französischen auch der Gottesdienst in deutscher Sprache zugelassen wurde, bediente man sich bei diesem des Myliusschen Gesangbuchs, bis es i. J. 1836 gegen das Gesangbuch vom Jahre 1830 vertauscht wurde.

Schleiermacher ließ seit 1817 für den Gebrauch beim Sonntags-Vormittags-Gottesdienste besondere Liedertexte drucken, die an den Kirchthüren vertheilt wurden; seit 1819 wählte er hierzu oft Lieder, die in der Gesangbuchs-Commission bearbeitet worden waren; mit der Einführung des neuen Gesangbuchs hörte dies aber auf.

Die erste Veranlassung, an die Abfassung eines neuen Gesangbuches zu denken, gaben die Schulberichte der Prediger, welche eine solche als wünschenswerth bezeichneten; die geistliche und Schul-Deputation der Kurmärkischen Regierung berichtete unterm 14. April 1810 darüber an das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht, bezeichnete die Ein-

führung des Tellerschen Gesangbuchs (Mylius) als bedenklich und sprach die Hoffnung aus, daß diese hohe Behörde zu seiner Zeit ein neues Gesangbuch veranstalten werde. Das geistliche Departement erklärte sich unterm 21. März 1811 damit einverstanden, daß die baldige Sammlung und Einführung eines vollkommneren Gesangbuchs als das v. J. 1780 sehr zu wünschen stehe und daß es darauf bedacht sein werde, dazu zweckmäßige Vorbereitungen zu treffen. In Folge dessen erging unterm 17. Juni 1812 vom geistlichen Departement an die geistliche Deputation eine Aufforderung, die nöthigen Vorbereitungen zur Herstellung eines Provinzial-Gesangbuchs für beide protestantische Kirchen zu treffen, begleitet von Darlegung der Grundsätze, die bei solcher Arbeit inne zu halten seien. Von diesem Erlaß setzte die geistliche und Schul-Deputation unterm 6. Sept. 1812 die Geistlichen der Provinz mit der Aufforderung, Vorarbeiten für ein neues Gesangbuch einzusenden, in Kenntniß. Die eingelieferten Arbeiten erwiesen sich als zweckmäßig; und daher verfügte das Ministerium des Innern unterm 25. Nov. 1816, die Angelegenheit zu vertagen, weil sie eine der ersten Beschäftigungen der nächstens allgemein anzuordnenden Synoden sein solle.

Als die Kreissynode i. J. 1817 hierselbst versammelt war, sprach sich auf ihr von vielen Seiten her der Wunsch aus, daß ein neues Gesangbuch zum kirchlichen Gebrauch herausgegeben werden möge, und zwar für alle deutsch-evangelischen Gemeinden Berlins Ein und dasselbe, damit die Beschwerlichkeit des Gebrauchs mehrerer Gesangbücher in den verschiedenen Kirchen derselben Stadt aufhöre. Die Synode ging auf diese Wünsche ein und ernannte aus ihrer Mitte eine Commission, der die Redaction des neuen Gesangbuches übertragen wurde und die ursprünglich aus folgenden Geistlichen bestand: Hanstein, Küster, Marot, Ribbeck, Ritschl, Schleiermacher, Spillecke, Theremin, Wilmsen. Die Commission hielt ihre beiden ersten Zusammenkünfte im December 1818 und im Februar 1819 bei dem Propst Hanstein, dann alle 14 (zuletzt sogar alle 8) Tage, Donnerstags in den Abendstunden wechselsweise bei den Mitgliedern; nach Hanstein's und Ribbeck's Tode ergänzte sie sich durch Neander und Brescius. Die Aufgaben, welche der Commission gestellt waren, und die sie zu lösen suchte, waren: sorgfältige Berücksichtigung der älteren Kirchengesänge aus dem Zeitraum von der Reformation bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, — der neuern, die schon eine Art von Bürgerrecht durch weite Verbreitung erlangt, — weise Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungsweisen der christlichen Glaubenslehre, — Aufnahme eines Reichthums der musterhaftesten Choräle. Daß die Lieder ohne alle und jede Veränderung ihrer ursprünglichen Form bleiben müßten, war nicht die Ansicht der Commission, und sehr viele der von ihr vorgenommenen Aenderungen hatten in dem Bestreben ihren Grund, dem Uebelstande abzuhelfen, daß der Ruhepunkt in der Melodie oft nicht zusammenfiel mit dem Abschluß des Sinnes im Texte.

Nach vollendeter Arbeit ist die Handschrift dem Königl. Consistorium übergeben, von demselben geprüft und dann im Geschäftslocale desselben zur Einsicht der Sachverständigen vom 11. bis 23. Juni 1827 täglich von

9—2 Uhr ausgelegt gewesen; eine solche ist aber wohl nur von wenigen genommen. Das geistliche Ministerium in einem Erlaß vom 30. Juni 1828 erklärte sich über die ihm vorgelegte Arbeit der Gesangbuchs-Commission dahin, die Zahl der Lieder dürfte verringert, manche vorgenommene Veränderung des Urtextes beseitigt und einige unberücksichtigt gebliebene Kernlieder dürften noch eingefügt werden. Die Gesangbuchs-Commission berichtete am 29. Januar 1829, daß sie diese 3 Punkte gebührend bei erneuter Durchsicht berücksichtigt; und so erfolgte die Genehmigung zum Druck und kirchlichen Gebrauch des Gesangbuchs, sowie des Choralbuchs, welches der Musik-Director Bach an St. Marien bearbeitet hatte (20 Aug. 1829).*) Am 11. Nov. sandte die Gesangbuchs-Commission dem Consistorium ein Exemplar des neuen Gesangbuchs ein. In der Vorrede sprachen die Redactoren ihr Ueberzeugung dahin aus, daß jedes Unternehmen dieser Art noch weit von der beabsichtigten Vollkommenheit entfernt bleiben und nimmermehr den so sehr verschiedenen Anforderungen und Erwartungen aller einzelnen Beurtheiler entsprechen werde. — Doch aber dürfte zur Zeit seines Erscheinens vor allen neuen Gesangbüchern das von ihnen dargebotene bei weitem das beste gewesen sein.

Der Einführung des Gesangbuchs gingen mehrere Versammlungen der Geistlichen beim Bischof D. Neander voran, um über dieselbe sich zu verständigen; die Zustimmung war ungetheilt und der Entschluß allgemein, wenn gleich von mancher Seite Schwierigkeiten geahnt wurden. Diese blieben nicht aus und die Widrigkeit gegen das am Neujahrstage 1830 eingeführte Neue Gesangbuch zeigte sich besonders bei den Gemeinden der Dom-, St. Gertraud- und Bethlehems-Kirche.

An das Ministerium der Dom-Kirche gelangte eine von vielen Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnete Vorstellung, mit der Bitte, die zur

*) Von S. C. G. Küster, Mitglied der Gesangbuchs-Commission, erschien: Kurze lebensgeschichtliche Nachrichten von den Verfassern der Lieder des neuen Berliner Gesangbuchs. Berlin 1831; gedruckt und verlegt bei G. Reimer, 8. VI. 78. Die Angaben sind nicht immer ganz zuverlässig, gehen nicht stets bis auf den ersten Verfasser eines Liedes zurück. Es sind 214 Liederdichter aufgeführt. Von Berliner Predigern rühren im Gesangbuch folgende Lieder her: Nr. 365. Bruhn; Diterich 17 Umarbeitungen älterer Lieder; Paul Gerhard 30; Küster Nr. 294. 549.; Dr. Joachim Lange Nr. 804.; Marot Nr. 350.; Luise Henriette, Gemahlin des großen Kurfürsten, ist Verfasserin der zwei Lieder Nr. 404. 775.; von Ramler, aus der Cantate: der Tod Jesu, das Lied Nr. 184. und 167. V. 1.; Sam. Rodigast erst Conrector dann Rector des Gymnasiums zum grauen Kloster von 1680 bis 1708, ist Verfasser des Liedes Nr. 630.

Im Choralbuch von Bach sind als Componisten von Choral-Melodieen folgende Berliner verzeichnet: Joh. Crüger 1650 Nr. 57. Du, o schönes Weltgebäude; 80. Gib dich zufrieden und sei; 100. Jesu meine Freude; 170. Nicht so traurig; 173. Nun danket alle Gott; 190. O Jesu Christ, Dein Kripplein; 201. Schmücke Dich, o liebe Seele. — Joh. Ge. Ebeling, Musik-Director 1667, Nr. 225. Warum sollt ich mich denn grämen. — Joh. Christoph Kühnau 1786, Nr. 17. An Dir allein, an dir. — G. K. B. D. Ritschl, Consistorialrath 1826, Nr. 169. Nicht diese Welt, die in.

Prüfung des neuen Gesangbuchs bestimmte kurze Frist mindestens auf ein Jahr zu verlängern oder überhaupt statt desselben das alte Domgesangbuch, mit einem Anhang vermehrt, wieder abdrucken zu lassen und der Gemeinde zurückzugeben. Die Ausstellungen, welche diese Bitte begründen sollten und der Tadel, den sonst noch das Gesangbuch in Zeitschriften, vornehmlich aber in der evangelischen Kirchenzeitung erfuhr, betraf hauptsächlich die zwei Punkte, daß so viele der alten Kernlieder fortgelassen und daß die aufgenommenen sehr stark verändert seien; man vermißte an diesen die Innigkeit, Tiefe und Salbung der ursprünglichen Form, den Ausdruck der innern Herzenserfahrungen der Gläubigen und fand, daß die Lehren vom Teufel, dem Zorne Gottes und der ewigen Verdammniß durch die Veränderungen theils ganz verwischt, theils zu abgeschwächt und ausgeblichen seien. Durch Königl. Kabinetsordre vom 4. Dec. 1829 wurde das Gesangbuch bei der Hof- und Dom-Kirche eingeführt; sonst aber durch Kabinetsordre vom 12. Jan. 1830 die Einführung desselben von der Annahme der Kirchengemeinden abhängig gemacht. — Einen Vertheidiger fand das Gesangbuch an Claus Harms, der die Angriffe auf dasselbe derb zurückwies. Schleiermachers Schreiben über das Berliner Gesangbuch an den Bischof D. Ritschl in Stettin (1830) ist theils eine Vertheidigung desselben, theils eine Kritik der Angriffe und eine Abfertigung der Gegner (vgl. Sämmtl. Werke. Zur Theologie, Band 5).

Mit den Gegnern des Gesangbuchs hatte auf eine ihm von höherer Stelle gegebene Veranlassung der Prediger an St. Gertraud mehrere Besprechungen, zu denen dazu aufgefordert, in der Woche nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias viele Gemeindeglieder, gemeinschaftlich und einzeln, bei ihm sich einfanden. Vom Königl. Consistorium erfolgte die Anweisung, daß vom Sonntage Septuagesimä an, in allen Kirchen nur solche Lieder gesungen werden sollten, die im neuen und dem betreffenden alten Gesangbuch ständen. Auf wiederholten Antrag einiger Mitglieder der St. Gertraudgemeinde an des Königs Majestät wegen Beibehaltung des Porst erfolgte eine Kabinetsordre vom 23. Juni an den Prediger der Kirche, welche es ihm überließ, „zu ermitteln, ob die Mehrzahl der Mitglieder der St. Gertraudgemeinde die Wiedereinführung des Porstschen Gesangbuchs wünsche, oder ob bei dem öffentlichen Gottesdienste in der St. Gertraud-Kirche das seit Anfang Januar eingeführte neue Gesangbuch fernerhin gebraucht werden solle;“ ferner bestimmte die Kabinetsordre, daß für diesen Fall als St. Gertrauds-Gemeinde-Mitglieder diejenigen selbständigen Personen, welche Sitze in der Kirche gemiethet haben, angesehen werden sollen. Um die befohlene Ermittelung zu bewirken, versammelten sich auf gedruckte Einladung die Gemeinde-Mitglieder, deren Namen mit den Buchstaben A bis L anfingen, am 20. Juli Nachmittags 3 Uhr in der St. Gertraud-Kirche, die Andern am 22. Juli. Nachdem der Prediger eine Ansprache an die Gewissen gehalten, erfolgte die laute Abstimmung, welche von einem Stadtsecretair und seinem Gehülfen, die der Magistrat damit beauftragt hatte, protocollirt wurden; das Ergebniß wurde nach vollendeter Abstimmung an jedem Tage den Versammelten bekannt gemacht und der ganzen Gemeinde Sonntag den 25. Juli von der Kanzel; es war dahin ausgefallen, daß nur ein Drittel

der Stimmen für das Porstsche Gesangbuch sich erklärt hatte, zwei Drittel für das neue Gesangbuch. So war denn der von Einigen künstlich aufgeregte Widerspruch in Dunst zerflossen; das neue Gesangbuch blieb in der St. Gertraud-Kirche in Gebrauch.

Anders war der Erfolg in der Bethlehems-Kirche, wohin sich jetzt die Opposition wandte und den Prediger ebenfalls bestürmte; dieser gab dem von ihm früher schon geahnten Widerspruch, als er wirklich auftrat, nach, — und das Porstsche Gesangbuch wurde wieder eingeführt. — — — Es muß noch erwähnt werden, daß die Gesangbuchs-Commission von dem Verleger vertragsmäßig mehrere Tausend Exemplare frei geliefert erhielt, die zur Vertheilung an Arme benutzt wurden; zu demselben Zweck schenkte der Magistrat den Kirchen seines Patronats eine überaus beträchtliche Anzahl von Exemplaren, so daß die Gesuche um das Geschenk eines Gesangbuchs zur Genüge befriedigt werden konnten.

Auf der Provinzial-Synode des Jahres 1819 hatten sämmtliche anwesende Superintendenten um Uebersendung des zukünftigen neuen Gesangbuches gebeten; diese wurde ihnen i. J. 1829 gewährt, und durch Circular-Verfügung des Königl. Consistoriums vom 24. Febr. an die Superintendenten der Provinz Brandenburg wurden diese aufgefordert, „in ihren Aufsichtskreisen dieses kirchliche Buch bekannt zu machen, und wo dessen Einführung von Predigern und Gemeinden gewünscht werde, solche nach Kräften zu befördern.“ Berlin ungerechnet fand sich i. J. 1841 das neue Gesangbuch in 146 Kirchen der Provinz Brandenburg in Gebrauch.

Unmittelbar vor der Einweihung der St. Elisabeth-Kirche wurde der Versuch gemacht, durch eine von etwa 300 Mitgliedern des neuen Kirchspiels unterzeichnete Petition an den König, das Porstsche Gesangbuch für den öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde zu gewinnen, aber die Bittsteller wurden abschläglich beschieden, da sie von einer Gemeinde abgezweigt seien, die schon das neue Gesangbuch in Gebrauch gehabt habe.

Unterm 21. März 1842 machte ein Ministerialrescript darauf aufmerksam, „daß die Gelegenheit der nöthig gewordenen neuen Stereotypplatten zu benutzen sein werde, einigen Stellen alter Lieder ihre ursprüglichen Gestalt wiederzugeben.“ Zwei Ministerial-Verfügungen vom 14 Sept. und 31. Dec. 1842 übertrugen dies Geschäft der Gesangbuchs-Commission, und da dieselbe bis auf drei Mitglieder zusammengeschmolzen war, so ward sie zu Anfang des Jahres 1843 durch die Prediger Couard, Ehrenberg, v. Gerlach, Pischon und Schultz ergänzt; aus ihren Berathungen ging ein dem bisherigen gleichlautender Abdruck des Gesangbuchs hervor, der nur bei einer nicht bedeutenden Anzahl von Liedern (15) den ursprünglichen Text wiederherstellte. (Druckgenehmigung vom 3. März 1843.)

Ein Mitglied der Provinzial-Synode (1844) brachte eine Motion ein, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgesangbuchs (9. Sitzung) und daß die Synode den Wunsch aussprechen wolle, daß das bei Mylius erscheinende Gesangbuch ganz verschwinde. Durch Mehrheit der Stimmen

ward der erste Antrag völlig verworfen, in Beziehung auf den andern der Beschluß gefaßt, daß, falls eine Gemeinde ein neues Gesangbuch einführen wolle, ihr gewehrt werden möge, das Mylinssche einzuführrn.

Auf dem Elberfelder Kirchentage i. J. 1852 erhielt der engere Ausschuß desselben den Auftrag, an die Inhaber des Kirchenregiments in Deutschland mit dem Vorschlage und der Bitte sich zu wenden, die Abfassung eines allgemeinen deutsch-evangelischen Gesangbuchs zu veranlassen; (siehe oben S. 251 die evangelische Kirchen-Conferenz zu Berlin).

Im Jahre 1852 erschien vom Prediger Bachmann hieselbst ein Grabgesangbüchlein; es enthält 37 Lieder und hat die Bestimmung, bei Begräbnissen gebraucht zu werden, besonders wenn etwa kein Geistlicher zugegen ist; in dem Falle soll vom Todtengräber und den Leichenträgern die Absingung einiger Verse bewirkt werden.

Die achte Auflage des Gesangbuchs vom Jahre 1829 erschien 1853 mit einem Anhange und einem Gebetbuche für evangelische Christen. Durch Verfügung des Königl. Consistoriums vom 1. Dec. 1851, auf Grund zweier Ministerial-Erlasse vom 1. und 26. Nov. und eines Erlasses vom Ober-Kirchenrath vom 19. Nov. 1851, ward die Gesangbuchs-Commission veranlaßt, darüber in Berathung zu treten, „ob nicht bei der neuen Ausgabe des Berliner Gesangbuchs eine Revision des Textes der Lieder und eine Wiederherstellung der ältern Lesarten der veränderten Lieder rathsam sei, sowie, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, das Gesangbuch durch einen Anhang bewährter Kirchenlieder zu vermehren." Die Vorrede vom 13. Oct. 1852, unterzeichnet von Bachmann, Büchsel, D. Couard, D. Ehrenberg, D. Marot, D. Neander, D. Nitzsch, D. Pischon, Schultz, sagt: „Unverkennbar hat sich neuerdings der kirchliche Sinn noch in höherem Grade und größerem Umfange, als es im Zeitpunkte der ersten Herausgabe des Buches der Fall war, sowohl überhaupt den Liedern von älterer Bewährung, als auch den älteren Lesearten der einzelnen, wieder zugewandt. Demzufolge empfingen die unterzeichneten, ältere und ordnungsmäßig neu hinzugetretene Mitglieder der für das Gesangbuch bestehenden Commission amtliche Veranlassung, das jetztzeitige Erforderniß einer weitern Vervollkommnung des fraglichen Bestandes in Erwägung zu nehmen. Im Hinblick auf die Geschichte und den heutigen Gebrauch des Gesangbuchs haben wir, abgesehn von wenigen und leisen nachträglichen Berichtigungen, wie sie bereits bei der Ausgabe vom Jahre 1843 vorgenommen worden, Bedenken getragen, in demselben Text-Veränderungen vorzunehmen, und vorgezogen, es mit einem Anhange zu versehen, in welchem theils die vielseitig verlangten älteren Texte und Lesearten einiger der bekanntesten und beliebtesten Lieder, theils die am meisten noch vermißten neu aufgenommen werden konnten. Nach treulich erwogener und vereinbarter Auswahl werden mit dieser neuen Ausgabe, unter fortlaufender Zahl von 877 an (bis 950) noch 74 Lieder, und zwar ältere Texte 34, neu aufgenommene 40, den Gemeinden zum an-

dächtigen Gebrauche dargeboten." — Der Verlag des Gesangbuchs ist mit dieser achten Auflage von dem früheren Verleger G. Reimer auf die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei übergegangen.

Was das Gebetbuch für evangelische Christen betrifft, so war ein solches auch für die früheren Ausgaben vorhanden, das von Bachmann, Brunnemann, Couard, Hetzel, Ideler, Lisco und Stüler i. J. 1830 redigirt worden war, aber keine weite Verbreitung gefunden hatte, weil es dem Gesangbuch nicht als ein nothwendiger Anhang beigegeben, sondern der Druck desselben „als eines bloßen Privatunternehmens und als nur für die häusliche Erbauung bestimmt" unterm 30. Mai vom Consistorium genehmigt worden war. Das der achten Auflage mit Genehmigung des Königl. Consistoriums beigegebene Gebetbuch für evangelische Christen ist vom Prediger Noël zusammengetragen. In den letzten Jahren hat der Absatz des Gesangbuchs jährlich im Durchschnitt auf 15 bis 16 Tausend Exemplare sich belaufen.

Der sehr starke Absatz des Porstschen Gesangbuchs — in der Provinz Brandenburg gebrauchten 706 Gemeinden dasselbe i. J. 1842 — zog die fürsorgende Aufmerksamkeit der Kirchenbehörde mit Recht auf sich und zwar um so mehr, als eine unglaubliche Vernachlässigung des Textes durch willkürliche Aenderungen und fortgepflanzte Druckfehler sich eingeschlichen hatte. Den Schatzischen Erben war nach Ablauf des letzten Privilegiums v. J. 1787 dasselbe 1812 nicht erneuert worden; vielmehr übertrug man das Verlagsrecht einer neuen Stereotyp-Ausgabe von 60,000 Exemplaren i. J. 1844 auf den Buchhändler C. H. Jonas hieselbst, ließ durch den Consistorialrath Pischon nach einer alten Ausgabe v. J. 1738 den Text, die Melodieen durch den Musik-Director Bach berichtigen, und so wurden 1845 die neuen Exemplare ausgegeben, jedes mit einem Stempel der Behörde versehen, — wie man solchen auch bei dem Gesangbuch v. J. 1829 angewendet hatte, und noch anwendet. Eine Ausgabe des Porst mit grober Schrift, revidirt durch Pischon, ward 1850 gedruckt, eine mit gewöhnlicher Schrift 1852, bei der der Lic. th. Schneider nach einer alten Ausgabe von 1728 den Text revidirt hatte. Weil eine gründlich revidirte und vermehrte Ausgabe des viel gebrauchten Gesangbuchs Bedürfniß schien, ward eine solche dem Consistorialrath Bachmann und Lic. Schneider übertragen; der Erste spricht sich über die gestellte Aufgabe und das zur Lösung derselben innegehaltene Verfahren in seiner mehrerwähnten Arbeit S. 235 ꝛc. aus. Bei dieser neuesten Redaction ist eine Anzahl der älteren Lieder (62) ausgemärzt und je an betreffender Stelle ein anderes Lied eingeschaltet, dann aber noch ein Anhang von 148 Liedern (Nr. 926. bis 1073.) hinzugefügt worden. Ein Rescript des Königl. Consistoriums vom 3. Nov. 1855 macht bekannt, „daß unter Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Ober-Kirchenrathes diese neue Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs und der Anhang (der mit den eingeschalteten Liedern auch besonders gedruckt ist) überall, wo es gewünscht wird und zur Zufriedenheit der Gemeinden ge-

schehen kann, hiemit zum Gebrauch in Kirchen und Schulen der Provinz bewilligt werde.

Seit einigen Jahren hat sich, zwar nicht in den Gemeinden, aber doch bei den Personen und in den Kreisen, wo eine rückläufige Bewegung zum Confessionalismus und zu allem Alten, auch auf dem hymnologischen Gebiete, die Oberhand gewonnen hat oder gar zur Alleinherrschaft gelangt ist, eine besondere Widrigkeit gegen das Gesangbuch vom Jahre 1829 herausgestellt. Man sucht demselben die Herzen zu entfremden, um sie zugleich für den Porst zu gewinnen. Wie ernstlich es mit diesen Bestrebungen gemeint ist, zeigt ein Artikel in der Evangelischen Kirchenzeitung, den sie im Anschluß an einen Vortrag des Consistorialraths Bachmann brachte: Die Gesangbücher Berlins seit der Reformation, ein Spiegel des kirchlichen Lebens der Stadt; gehalten im evangelischen Verein am 26. Jan. 1857. In jenem Artikel: Lebendige Wege zur Einführung guter Gesangbücher betitelt, ist ein wohlüberlegter Feldzugsplan mitgetheilt, in welchem es heißt: es wäre etwas, wenn z. B. alle die Hausväter in Berlin, welche die Gesangbuchsnoth fühlen und beklagen, den Porst in ihren Häusern einführten u. s. w. Dieser Artikel hat in einem hiesigen Blatt eine sehr scharfe, aber gerechte und im Ganzen würdig gehaltene Abfertigung erfahren. Die Beseitigung des jetzt im Gebrauch befindlichen Gesangbuchs ist demnach das Ziel, dem zu Gunsten der Wiedereinführung des Porst mit allen Mitteln und Kräften entgegengesteuert wird. Sollte es erreicht werden, wird es dann um Christlichkeit und Kirchlichkeit besser stehen? Ist dann ein realer Gewinn und ein wirklicher Fortschritt durch diesen Rückschritt gemacht? Es dürfte vielmehr das Urtheil noch heute in seinem ganzen Umfange gelten und von der unendlich überwiegenden Mehrzahl urtheilsfähiger Gemeindeglieder freudig bestätigt werden, welches in einer früheren Zeit und mit Recht sich also vernehmen ließ: „Mag der Einzelne in diesem neuen Gesangbuche auch manches ihm werthe Lied vermissen, und mögen nicht minder etliche Aenderungen alter Lieder schmerzlich gefühlt werden: so sind hinwiederum andere Aenderungen so gelungen, und so viele salbungsvolle neue Lieder aufgenommen, daß die Vertauschung des Porst mit dieser Sammlung im Allgemeinen nur als ein wesentlicher Gewinn dankbar anzuerkennen ist.“

Jetzt nun steht es mit dem Gebrauch der Gesangbücher in Berlin also: In den meisten Kirchen wird das neue Gesangbuch mit oder ohne Anhang gebraucht; das Porstsche Gesangbuch und die Stimmen aus Zion in der Bethlehems-Kirche. In Bethanien ist seit der Gründung dem Prediger der Gebrauch des Gesangbuchs gestattet, welches von dem Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den Preußischen Staaten unter Nr. 53. herausgegeben ist, überhaupt 385 Lieder zählt und einen Anhang von Gebeten enthält. Die Militairgemeinde braucht das Kirchenbuch für das Königl. Preußische Kriegsheer. Bei dem Gottesdienst für Proselyten in der St. Gertraud-Kirche wird dasselbe Gesangbuch wie in Bethanien ge-

braucht. Bei den Gottesdiensten der Charité-Gemeinde ist unter Genehmigung der kirchlichen Behörde von den Predigern seit Dom. Sexag. 1857 das Porstsche Gesangbuch wieder eingeführt worden.

6. Zur Sonntags-Heiligung.

Die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der verwaltenden Behörden über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die freilich auch Berlin angehen, bedürfen hier keiner Erwähnung, sondern nur dasjenige, was speciell in und für Berlin zur Erreichung dieser Zwecke verordnet und geschehen ist. Eine Kabinetsordre vom 13. Sept. 1817 befiehlt, daß an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche — Königl. Befehle ej. a. zufolge — am Vorabend eingeläutet werden, und unter welchen Weihnachten, Ostern, Pfingsten, der Karfreitag, der allgemeine Buß- und Bettag und der dem Andenken an die Verstorbenen gewidmete Jahrestag zu verstehen sind, keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen. Zur Verhütung der Entweihung der Sonn- und Festtage wurde unterm 10. März 1818 eine besondere Verfügung erlassen; und daß auch an den Abenden der großen Kirchenfeste keine Lustbarkeiten gestattet werden sollen, bestimmt der Kabinetsbefehl vom 26. Febr. 1826; diese Verbote sollen jedoch auf den zweiten Festtags-Abend von Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht ausgedehnt werden. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Gebote und Verbote für die christliche Sonntagsfeier nur äußere Störungen und Hindernisse zu beseitigen im Stande sind, weiter aber nichts vermögen; daß eine solche vielmehr nur aus dem Sinne der Gemeinden, aus dem Gehorsam freier Liebe und Selbstbestimmung hervorgehen könne, beschlossen die Geistlichen des großen Predigervereins, der monatlich im Englischen Hause sich versammelte, diesen Gegenstand alle zu gleicher Zeit in ihren Predigten zu behandeln und den Gemeinden dringend an das Herz zu legen. Das geschahe an den Tagen des Pfingstfestes i. J. 1841. Um mit dem Worte der Bitte und Ermahnung auch denen diese wichtige Angelegenheit nahe zu legen, die sie bishero unbeachtet gelassen hatten, ward von demselben Predigerverein eine durch den Druck zu veröffentlichende Ansprache an die sämmtlichen evangelischen Gemeinden Berlins beabsichtigt und die Anfertigung derselben dem Prediger O. v. Gerlach übertragen; er unterzog sich der Arbeit; die Ansprache, von 24 Geistlichen unterschrieben, ward gedruckt und sollte am ersten Sonntage des neuen Kirchenjahres vertheilt werden. Inzwischen hatte der Minister Dr. Eichhorn von der Sache gehört und wünschte, daß ohne Ausnahme von allen Geistlichen die Ansprache unterschrieben werden möchte. Diese unterlag nun der gemeinsamen Berathung in den Synodal-Versammlungen, die zu der Zeit von allen Berliner Geistlichen unter dem Vorsitz des Bischofs D. Neander gehalten wurden; aus den gepflogenen Besprechungen ging der Text der Ansprache völlig unverändert hervor, ward aber mit einem kurzen Vorwort versehen, nun von allen Geistlichen unterschrieben, gedruckt und am Neujahrstage 1842 an den Kirchthüren und sonst auf mannigfache Weise verbreitet, so daß sie in 35,000 Exemplaren in die Gemeinden kam. Ver-

schiedene kleine Schriften aus entgegengesetzten Standpunkten für und wider die Sache wurden durch sie veranlaßt; auch fehlte es nicht an Nachfolge, indem benachbarte Synoden, namentlich die in Angermünde und in Wrietzen mit ähnlichen Ansprachen an ihre Gemeinden sich wendeten.

Eine Frucht der rege gewordenen Theilnahme für die Sonntagsfeier war der im November 1841 von Geistlichen und Gemeindegliedern gestiftete

Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier.

Als Aufgabe stellte sich derselbe, durch Beispiel, Belehrung, Ermahnung und Verbreitung zweckdienlicher Schriften, so wie auf jede andere würdige Weise auf die Heiligung des Feiertags hinzuwirken. Jedes Mitglied desselben verpflichtet sich, für seine eigene Person fleißig dem Gottesdienste beizuwohnen; jede die Ruhe desselben störende und den Segen desselben hindernde Arbeit zu unterlassen, auch bei den Erholungen des Sonntags Alles, was den Segen und die Stille des heiligen Tages stören könnte, zu vermeiden.

Nachdem diese Grundsätze des Vereins die Genehmigung der höchsten Staatsbehörde erhalten hatten, trat der Hauptverein selbst am 14. Dec. 1841 zum ersten Male zusammen, um unter Gottes Beistand seine Wirksamkeit zu beginnen. Sie war zunächst eine zwiefache: durch gemeinsame Berathungen die Mittel zu finden, durch welche der christliche Feiertag in Wahrheit ein Tag des Herrn werde, und durch gemeinschaftliches Handeln die gefundenen Mittel nach aller Kraft zu verwirklichen; und dann durch Stiftung von Zweigvereinen in allen Theilen Berlins dem Hauptverein lebendige Glieder zu schaffen, welche im Geiste eins mit demselben, doch jedes selbständig nach seiner Weise thätig wäre für die Förderung des gemeinsamen Zwecks.

An der Spitze dieses Hauptvereins steht ein Vorstand aus Geistlichen und Gemeindegliedern, welcher sämmtliche Angelegenheiten des Vereins leitet; Vorsitzender des Vorstandes war der Prediger D. Couard, Stellvertreter desselben Consistorialrath D. Pischon, Director Bonnel Schriftführer, Stadtrath Hollmann Schatzmeister, im Vorstand befanden sich außerdem 20 Gemeindeglieder und 30 Geistliche. Es bestehen jetzt (1845) sieben Zweigvereine hieselbst, der der Dreifaltigkeitskirche, der Kirche des großen Friedrichs-Waisenhauses, der Luisenstadt, zwei in der St. Georgen-Gemeinde, in der Jerusalems- und in der Nikolai-Parochie. Vorsteher sind bei den Zweigvereinen stets die Prediger an der Kirche. Am zweiten Adventssonntage, den 8. Dec. 1844, beging der Hauptverein zum ersten Mal sein Stiftungsfest in der St. Nikolai-Kirche in den Nachmittagsstunden von 5—7 Uhr, der Prediger D. Couard hielt das Gebet, der Consistorialrath D. Pischon die Predigt über Ps. 27, 4.; der Director des Werderschen Gymnasiums, Bomel, trug den Bericht vor. — Das Jahr 1848 brachte diesem Verein sein Ende.

Die Hebung der Sonn- und Festtagsfeier wurde auf der Provinzial-Synode sogleich im Plenum verhandelt, als höchst nothwendig erkannt und in gewissen Grenzen eine Unterstützung von Seiten des Staats gewünscht;

da man aber allgemein die Ueberzeugung theilte, daß durch bloße Polizei-Maßregeln auf diesem Gebiete viel weniger gewirkt werden könne, als durch die Macht der christlichen Sitte, so hielt die Synode dafür, die vereinte Kraft Aller müsse mit allen Mitteln der Verkündigung des göttlichen Wortes und des Beispiels dahin wirken, daß eine bessere Sitte angebahnt werde. Die Wünsche, über welche die Synode sich vereinte, und die sie zur Hebung der Sonn- und Festtagsfeier in ihren Protocollen dem hohen Kirchen-Regimente vorgelegt hat, sind folgende: Es möchten leicht übersichtliche Verordnungen über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen werden (nicht sowohl neue, als eine geordnete Zusammenstellung der schon vorhandenen); — es möchten die jetzt noch durch das Gesetz geschützten Störungen ruhiger Sonn- und Festtagsfeier beseitigt werden; — es möge der Begriff „störende Arbeit“ nicht so eng gefaßt werden, weil sonst das Gesetz schwer zu handhaben sein werde; — es möchten an den Sonn- und Feiertagen, so wie an den Vorabenden derselben, öffentliche Musiken, Aufzüge und Gelage bei Taufen und Trauungen nicht geduldet werden. — Die Aufhebung der halben Festtage in den ehemals sächsischen Landestheilen wurde ebenfalls beantragt.

Nicht von polizeilicher Hülfe, das sprach die Synode ausdrücklich aus, sei die Herbeiführung eines besseren Zustandes der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu hoffen; wohl aber lasse sich viel, besonders in Landgemeinden, vom Beispiele der Geistlichen und ihrer Familien erwarten, und mehr noch von der Einführung einer Kirchenverfassung, die aus der Mitte der Gemeinden heraus, unfehlbar eine Aenderung zum Besseren bewirken werde.

Die von der städtischen Schuldeputation i. J. 1848 eingerichteten Fortbildungs-Anstalten für junge Leute aus dem Handels- und Gewerbestande hatten die Unterrichtsstunden auf den Sonntag Vormittag von 8—1 Uhr festgesetzt; i. J. 1850 unterm 13. Mai wandte sich der Vorstand des evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke mit einer Vorstellung an das Königl. Consistorium, welche auf die verderblichen Folgen hinwies, die eine solche Maßregel für das heranwachsende Geschlecht dadurch haben müsse, daß die Behörde selbst, der die Leitung des Unterrichts der Jugend anvertraut sei, die Jugend grundsätzlich anleite, den sonntäglichen Gottesdienst und das christliche Ruhetagsrecht für entbehrlich zu halten. Von allen Seiten der kirchlichen Behörde wurde dem Verein eine dem kirchlichen Interesse entsprechende Erledigung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt; inzwischen aber die Einrichtung getroffen, daß der Unterricht in jenen Anstalten mit einer Morgenandacht beginnen und durch eine Lection über die Grundlehren des Christenthums ergänzt werden soll. Für die Dorotheenstädtische Fortbildungs-Anstalt übernahm auf den Wunsch der vorgesetzten Behörde mit Bewilligung des evangelischen Vereins der Prediger Beyer diese Stunden, im April. 1851.

Zu Weihnachten 1849 hatte der evangelische Verein in einer an den Berliner Handarbeiterstand erlassenen Aufforderung eine Preisbewerbung für die beste Schrift über Sonntagsheiligung eröffnet; von den 17 eingegangenen

Schriften trug die Schrift des Julius Dobberthin: Der Sonntags-Arbeiter, den festgesetzten Preis von 30 Thlrn. Gold davon; sie wurde Eigenthum des Vereins und ist als Tractat in 10,000 Exemplaren i. J. 1850 vom Hauptverein für christliche Erbauungsschriften gedruckt worden.

Der Sonntagsmorgenmarkt auf dem Neuen Markt wurde i. J. 1850 auf polizeiliche Anordnung so zeitig geschlossen, daß er keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes veranlaßte; im Mai 1851 gänzlich aufgehoben. — Auf höhere Veranlassung haben im Juni 1844 das Königl. Gouvernement und das Polizei-Präsidium verfügt, daß während des Gottesdienstes bei den an den Straßen liegenden Kirchen nur im Schritt vorbeigefahren werden darf, und ist zu dem Ende ein Gensdarm, später ein Schutzmann, bei den betreffenden Kirchen aufgestellt worden; die Straßen an der Garnison-, Werderschen- und Dreifaltigkeits-Kirche sollten ganz gesperrt werden.

Der evangelische Verein für kirchliche Zwecke wandte sich unterm 27. Nov. 1850 wegen der Sonntagsfeier mit einer Eingabe an den Ober-Kirchenrath; in der Antwort wurde ihm mitgetheilt, daß schon unterm 26. Sept. den höchsten Staatsbehörden eine Denkschrift über diesen Gegenstand überreicht worden sei. Auf dieselbe erfolgte unterm 27. Mai ein Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Sonntagsfeier, durch welchen namentlich der Postdienst auf gewisse Stunden an Sonn- und Feiertagen beschränkt wurde. Das Erscheinen der Zeitungen am Montage hatte schon i. J. 1849 aufgehört, damit in den Druckereien am Sonntage nicht gearbeitet zu werden brauchte.

Ein Sonntagsvergnügen der höheren Stände, die Concerte und öffentlichen Musikaufführungen in den Mittagsstunden von 11 Uhr ab, hat in dem letzten Jahrzehent eine nur allzu weite Verbreitung gewonnen. Als im Anfange der zwanziger Jahre die erste Aufführung dieser Art stattfand, wandte sich des Königl. Consistorium an das Königs Majestät mit einer Vorstellung dagegen; allein diese Sonntagszerstreuung hat doch wieder Eingang gefunden. — Die vielfachen Verordnungen über Sonntagsheiligung, die von den Centralbehörden, besonders 1851 und 1852, erlassen worden sind, werden und können erst dann recht wirksam und fruchtbringend werden, wenn in der christlichen Gemeinde selbst das ernste Verlangen nach Sonntagsruhe erwacht; ohne solches Verlangen reicht alles Gebot von außen her nicht aus.

Kirchliche Feiern und Festtage.

Der Kurfürst Friedrich III. befahl i. J. 1695 die Feier des Karfreitags in der noch jetzt üblichen Weise; dagegen sollten die kleineren Feste, die Marien- und Johannestage, nur am nächstfolgenden Sonntage begangen oder ihrer nach Belieben auch gar nicht gedacht werden. Unter Friedrich II. ward das nun seit lange wieder gewöhnlich gewordene Ausschmücken der Kirchen mit Maien zu Pfingsten (i. J. 1748) verboten; auch die Feier der Aposteltage, in jedem Monat einer, abgeschafft; eine andere Königl. Verordnung vom 28. Jan. 1773 hob die Feier der dritten Feiertage an den

drei hohen christlichen Festen auf, verordnete statt der bis dahin üblichen vier Bußtage einen einzigen in der Woche nach dem Sonntag Jubilate, und verlegte die Feier des Himmelfahrtsfestes auf den nachfolgenden Sonntag. Das Erntedankfest wurde allgemein eingeführt und die Feier desselben am ersten Sonntage nach dem Michaelistage verordnet. Die Feier des Himmelfahrtstages ward von Friedrich Wilhelm II. gleich im Anfange seiner Regierung wieder hergestellt.

Viele von den nachfolgend verzeichneten außerordentlichen Dank- und Säcularfeiern sind wie hohe Festtage am Tage zuvor Abends eingeläutet worden. Dies Einläuten ward auf Königl. Befehl durch ein Rescript der Königl. Regierung zu Berlin vom 17. April 1818 angeordnet, und zwar für die Heiligen Abende vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Karfreitag, Bußtag und dem Sonntage der Todtenfeier. — Eine alte Sitte, daß auch der Sonntag am Sonnabend Abend gegen Sonnenuntergang eingeläutet und daß nach dem Schlusse der Predigt, während das Gebet des Herrn gebetet und der Gemeinde der Segen ertheilt wird, die Glocken geläutet werden, ist bei der Dom-Kirche zu Anfang des Jahres 1857 wieder erneuert worden.

a. Außerordentliche Dank- und Säcular-Feiern.

Der Neujahrstag des ersten Jahres des jetzigen Jahrhunderts wurde, wie wohl überall, mit ausgezeichneter kirchlicher Feier, Posaunenblasen von den Thürmen ꝛc. festlich begangen; es war eine köstliche, obwohl recht kalte Nacht, mit flimmerndem Schnee und funkelnden Sternen, in der die Glockenschläge den Beginn des neuen Jahrhunderts verkündeten; Tausende waren im Freien; Nun danket alle Gott ꝛc. bliesen die Posaunen, sang die tiefbewegte Menschenbrust. Der Feier war eine Fehde vorangegangen, die ihr galt, ob sie nämlich am 1. Jan. 1800 stattfinden sollte, oder am 1. Jan. 1801; aber dieser Tag behauptete sein mit Unrecht angefochtenes Recht.

Am zweiten Sonntag nach Epiphanias (1801), es war der 18. Jan., wurde in Berlin und dem ganzen Preußischen Staate die Säcularfeier des Krönungstages Friedrichs I. und der Erhebung Preußens zum Königreich, als Fest der Vaterlandsliebe begangen; die Predigt hatte 1 Petr. 2, 17. zum Text. (Der neue Gregorianische Kalender war am Ende des vorigen Jahrhunderts, und zwar am 18. Febr. 1700, in Preußen eingeführt worden.)

Es war eine schmerzliche Trauerfeier, die das ganze Land erfüllte, vornehmlich aber die Hauptstadt, als die am 19. Juli 1810 verstorbene hochselige Königin Luise in demselben Monat noch in der Dom-Kirche zu Berlin beigesetzt wurde, bis sie ihre letzte Ruhestätte in dem dazu erbauten Mausoleum im Schloßgarten zu Charlottenburg fand, wohin die Leiche an demselben Tage abgeführt wurde, an welchem einst die Braut i. J. 1793 ihren Einzug in Berlin gehalten hatte, und abermals ihren Einzug mit dem Königl. Gemahl als Königin nach schweren Tagen und Jahren am 23. December 1809.

Das vierte Säcularfest der Gelangung des Hauses Hohenzollern zur Kurwürde und zum Besitz der Mark Brandenburg ward 1815 Dom. 22 p. Tr. den 22. Oct. mit einem allgemeinen kirchlichen Dankfest begangen. Die Huldigung i. J. 1415 hatte am 18. Oct. stattgefunden; der Propst Ribbeck nahm in seiner Predigt auf den Siegestag bei Leipzig i. J. 1813 Bezug; seine Predigt ist gedruckt, Berlin, bei Mittler, die des Propstes Hanstein ebendaselbst. Die Verordnung über die dritte Säcularfeier von König Friedrich Wilhelm I. vom 17. Dec. 1715 bestimmte: Weil das dritte Säculum der Erlangung der Kur- und Mark Brandenburg auf den zweiten Christtag fällt, soll dazu der Text aus Sirach 44, 1—15 erklärt und Gott gedankt werden.

Am 18. Jan. 1816 wurde das Friedensfest kirchlich gefeiert; vgl. Predigt am Friedensfest in der St. Marien-Kirche gehalten von G. C. B. Ritschl, Berlin, bei Mittler.

Am 4. Juli 1816 war auf Königl. Befehl in allen Provinzen des Preußischen Staates in Bezug auf die in den Freiheitskämpfen der Jahre 1813 bis 1815 gefallenen Vaterlands-Vertheidiger eine allgemeine Todtenfeier gehalten worden, bei der Kanzel und Altar schwarz behangen waren und die Gemeindeglieder aus eigenem Antriebe in schwarzer Kleidung erschienen. Die überaus große und allgemeine Theilnahme, welche in allen Ständen der evangelischen Gemeinden diese Feier fand, hat vielleicht mit dazu gewirkt, daß durch eine Königl. Kabinetsordre vom 25. Novbr. 1816 eine jährliche Feier zum Andenken aller in dem abgelaufenen Jahre Verstorbenen angeordnet wurde, die hinsichtlich auf das Aeußere jener ersten Todtenfeier gemäß abgehalten werden sollte. Der letzte Sonntag des Kirchenjahres wurde für diese Feier bestimmt, die in der evangelischen Landeskirche Preußens noch jetzt mit innigster Betheiligung der Gemeinden begangen wird, da sie einem tiefgefühlten Bedürfniß des Herzens entgegenkommt. Es wird dieser Sonntag, wie bei den hohen christlichen Festen geschieht, am Tage zuvor in drei Pulsen eingeläutet; ein Gebrauch, der überhaupt in Wegfall gekommen war, mit Recht aber wieder hergestellt worden ist. „Weit entfernt, im Sinne der katholischen Kirche ein Fest aller Seelen zu begehen, soll dadurch nur das Andenken der Liebe an ihre Verstorbenen erneuert, die innige Verbindung der streitenden mit der triumphirenden Kirche ausgesprochen und zum Bewußtsein gebracht, die Leidtragenden getröstet, Alle aber an Tod und Gericht gemahnt und zum ernsten Schaffen ihrer Seligkeit ermuntert werden." Der Verordnung gemäß wird bei dieser Feier der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen besetzt, sonst aber aller dem evangelischen Gottesdienst fremde Schmuck vermieden; in schwarzen Kleidern zu erscheinen, soll Niemand aufgefordert werden, da jeder, der solche besitzt, sie von selbst anlegen wird. Diese Anordnung für die Preußische evangelische Landeskirche fand bald in andern deutschen Länden Nachahmung; in einigen ist aber für diese Feier der letzte Sonntag im Jahre bestimmt; nicht sehr zweckmäßig, da derselbe nicht in

jedem Jahre vorkommt und dann diese Feier auf den zweiten Weihnachtstag fällt.

Einer Königl. Verordnung zufolge, die aus Wien unterm 7. Febr. 1815 erlassen worden war, werden die für den Freiheitskrieg geprägten Denkmünzen nach dem Tode ihrer Besitzer bei dem Kirchspiele, zu welchem die Verstorbenen gehörten, in einem besonderen Glasschranke nebst den Namen ihrer ehemaligen Besitzer in der Kirche aufbewahrt. Denselben Zweck, die im Kampfe Gefallenen zu ehren und ihr Gedächtniß unter den Nachkommen zu erhalten, hat auch die i. J. 1816 erlassene und ausgeführte Königl. Verordnung, daß in den Kirchen Gedächtnißtafeln aufgehangen wurden, auf welchen die Namen der, unmittelbar vor dem Feinde gebliebenen, aus der Gemeinde gebürtigen Vaterlandsvertheidiger verzeichnet sind.

Groß und allgemein war die freudigste Theilnahme bei der dritten Säcularfeier des Werkes der Reformation am 31. Oct. und 1. Nov. 1817, welcher in der St. Nikolai-Kirche am 30. Oct. die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier von Lutheranern und Reformirten als grundlegende That der beginnenden Union der beiden protestantischen Schwesterkirchen voranging. Unter dem Kürfürsten Johann Sigismund i. J. 1617 und unter Friedrich Wilhelm I. i. J. 1717 war diese Säcularfeier ebenfalls kirchlich begangen worden.

Seit dem Säcularfest der Reformation hatten jährlich einige hiesige Geistliche in ihren Kirchen aus eigenem Antriebe das Reformationsfest mit den Gemeinden zu großer Freude derselben gefeiert. Das Königl. Consistorium erließ unterm 10. Sept. 1844 den Befehl, jährlich das Reformationsfest zu feiern, am 31. Oct., wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, sonst aber am nächstfolgenden Sonntage. Jetzt bleibt nur noch der Wunsch übrig, den schon die Provinzial-Synode in ihren Protocollen niedergelegt hat, daß die Feier dieses wichtigen Ereignisses der Reformation jährlich am Tage des 31. Oct. selbst von der Königl. Kirchenbehörde möge angeordnet werden.

Das Krönungsfest, über dessen Feier schon Friedrich Wilhelm I. unterm 7. Jan. 1714 verordnete, daß es auf den einfallenden Donnerstag gefeiert, künftig aber auf den darauf folgenden Sonntag verlegt werden soll, ist seit den Freiheitskriegen zugleich auch als Ordensfest gefeiert worden, in der Dom-Kirche oder in der Königl. Schloßkapelle; fast bis zu seinem Tode hat der Bischof D. Eylert alljährlich die Festrede gehalten, aber auch der Bischof D. Neander und die Hofprediger. Seit die große Schloßkapelle im Bau vollendet ist, wird in ihr jährlich das Fest gefeiert meist am Sonntage nach dem 18. Jan., und die Hofprediger fungiren bei demselben mit Liturgie und Predigt; zu jener wirkt der Domchor mit.

Eine Säcularfeier, die in der Provinz Pommern wegen der Einverleibung dieser Provinz in den Preußischen Staat begangen wurde, fand auch in Berlin einen freudigen Nachhall; in Stettin war i. J. 1721 am 10. Aug. Friedrich Wilhelm I. von den Pommerschen Ständen gehuldigt worden; in

Berlin fand die Säcularfeier dieser Begebenheit Freitag den 3. Aug. 1821 nur in der St. Nikolai-Kirche statt unter Theilnahme der in Berlin lebenden Pommeraner; der Propst Ribbeck, selbst aus jener Provinz gebürtig, hielt auf Befehl die Jubelpredigt, deren von ihm gewählter Text Pred. Sal. 10, 17. war.

Die 25jährige Thronbesteigung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. ward im November 1822 mit allgemeiner Theilnahme durch eine kirchliche Feier festlich begangen. Die hiesige Königl. Universität ernannte bei der Feier dieses Tages die Prediger und Consistorialräthe Ritschl an St. Marien und Nicolai an der St. Nikolai-Kirche zu Doctoren der Theologie.

Im Jahre 1830 am 25. Juni, Freitag nach Dom. 2. p. Tr., fand unter zahlreicher Betheiligung der Gemeinden die dritte Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession statt, auf welche die Gemeinden auf mannigfache Weise durch vorbereitende Predigten, durch Vorlesung der wichtigsten Artikel der Confession, durch Aufsätze in den Zeitungen und Zeitschriften, wie auch durch kleine Flugschriften hingewiesen worden waren. Viele der auf diese Begebenheit sich beziehenden Predigten sind gedruckt worden, so namentlich die von Schleiermacher. Durch die betreffenden Superintendenten wurden von dem Königl. Consistorium durch eine Verordnung vom 3. Juli 1830 die Prediger angewiesen, zu berichten, „wie jeder in seiner Parochie das Säcularfest der Uebergabe der Augsburgischen Confession gefeiert hat, und von welchen bemerkten Wirkungen auf die Gemeinde oder sonstigen Folgen solches begleitet gewesen ist." Die Königl. Universität ertheilte bei dieser Feier dem Propst Roß an St. Nikolai die Würde eines Doctors der Theologie. — Als unter Kurfürst Georg Wilhelm die Protestanten i. J. 1630 die erste Säcularfeier mit gedrücktem Herzen begingen, landete der Retter, König Gustav Adolph, auf der kleinen Insel Ruden, unfern Rügen, mit seinem Heere. Auch König Friedrich Wilhelm I. ließ in allen Kirchen seines Landes dieses Ereigniß im Jahre 1730 festlich begehen.

Die asiatische Cholera brach Ende August 1831 zum ersten Mal in Berlin aus; Furcht und Schrecken waren ihr vorangegangen, vermehrt noch durch die Maßregeln, mit welchen man ihr zu wehren hoffte, und die von der Art waren, daß sie nicht zur Ausführung kamen, noch kommen konnten. Ein Kirchhof für an der Cholera Verstorbene wurde vor dem Landsberger Thore eingerichtet; es trat ein Verein zusammen zur Unterstützung der in Folge der Cholera verwaisten Kinder, welcher i. J. 1835 den Beschluß faßte, seinen beschränkten Mitteln gemäß nur eine bestimmte Anzahl solcher Kinder bis zum 14. Lebensjahre gänzlich zu erziehen, die andern aber der Fürsorge der Stadt zu überlassen. Zu Abendgottesdiensten, wie solche in den Kriegesjahren 1814 und 1815 täglich in den Kirchen verschiedener Stadttheile abgehalten worden waren, kam es nicht, aber in vielen Kirchen wur-

den vor dem Altare besondere Gebete um Abwendung der Seuche gehalten. Nachdem ihr viele Opfer gefallen waren, erlosch sie allmählig, und das von der Kirchenbehörde angeordnete Dankfest wegen Aufhörens der Cholera konnte Dom. Septuag. den 19. Februar 1832 gefeiert werden. Kirchenbesuch und Abendmahlsfeiern waren stärker während ihrer Dauer, als sonst. Bei späterer Wiederkehr der Seuche war dergleichen hier nicht zu bemerken.

Die von Gott so reich gesegnete Regierung des hochseligen Königs gab, als die Thronbesteigung desselben am 16. November 1837 40 Jahre her war, Gelegenheit zu einem mit allgemeinster Theilnahme gefeierten Dankfeste, welches am 19. Nov. Dom. 26. p. Tr. in allen Kirchen Berlins begangen wurde.

Das dritte Säcularfest der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg wurde i. J. 1839 am 1. und 2. Nov., Freitag und Sonnabend vor Dom. 23. pr. Tr. in Berlin gefeiert. Ein Königl. Befehl vom 21. Juli und vom 11. Sept. verordnete, daß in denjenigen geographisch genau zu bestimmenden Theilen der Mark Brandenburg, aus welchen dieselbe damals bestand, das Jubelfest gefeiert werden sollte. Eine Circular-Verfügung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 30. Sept. 1839 an sämmtliche Geistliche der Provinz (außerhalb Berlins) bestimmte, „daß dasselbe am 1. Nov., als an welchem Tage der Kurfürst Joachim II. das heilige Abendmahl zum ersten Male nach evangelischem Ritus empfangen hat, als eines der hohen Feste durch Vor- und Nachmittags-Gottesdienst begangen und Tags zuvor mit allen Glocken eingeläutet werden sollte. Am nächst vorhergehenden Sonntag sind die Gemeinden durch das Verlesen einer amtlichen Bekanntmachung von den Kanzeln zur andächtigen und zahlreichen Theilnahme an dieser kirchlichen Jubelfeier aufzufordern.“ Statt der Epistel wurde in der Liturgie die Bibelstelle Kol. 3, 16. 17. verlesen, statt des Evangeliums Luk. 8, 16—18.; der für die Hauptpredigt vorgeschriebene Text war Joh. 12, 35. 36. Die Feier wurde übrigens auch den Geistlichen in Gebietstheilen und Parochieen gestattet, welche später erst zur Mark Brandenburg hinzugekommen waren.

Zur Vorbereitung auf die Feier waren fast in allen hiesigen Kirchen den Festgegenstand betreffende Predigten gehalten worden; der Hauptgottesdienst in allen Kirchen war Sonnabend Vormittags 8½ Uhr, damit Prediger und Gemeinden nach Beendigung desselben noch an dem Festzuge sich betheiligen konnten, der vom herrlichsten Wetter begünstigt um 11 Uhr von dem Köllnischen Rathhause nach der St. Nikolai-Kirche sich bewegte, in der Bischof D. Roß die Festpredigt hielt und eine sehr zahlreiche Abendmahlsfeier stattfand. Am ersten Tage des Festes hielten sämmtliche Schulen bis zur Hochschule hinauf ihre Feiern; von dieser wurden die Prediger Couard und Lisco zu Doctoren der Theologie ernannt.

Unterm 12. Mai 1740 erließ Friedrich Wilhelm I. den Befehl zur Jubelfeier dieser Begebenheit am 31. Mai, verordnete zum Text der Predigt 2. Petri 1, 19. und erließ ein Formular zu öffentlicher Danksagung; in dem

Befehl hieß es: „Wobei Wir gnädigst wollen, daß alles Invehiren und Schmähen auf die Papisten gänzlich unterbleiben, vielmehr dem großen Gott zugleich mit für die Wohlthat gedankt werden solle, daß die beiden evangelischen Religionsverwandten in den hiesigen Landen angefangen, sich mit einander christbrüderlich zu betragen, mit dem Wunsch, daß Gott solche ihm gefällige Verträglichkeit ferner segnen, und die gute Einigkeit mehr und mehr befördern möge. Wie denn auch weder in den Predigten noch in den Orationen, der Name des lutherischen, sondern schlechthin des evangelischen Reformations-Jubiläi gedacht, und die Zuhörer ermahnet werden sollen, dem wieder angefangenen helleren Licht der evangelischen Religion gemäß zu glauben und zu leben."

Der Tag der Thronbesteigung Friedrichs des Großen, der 31. Mai, fiel auf einen Sonntag, deshalb befahl der hochselige König, daß die zur Säcularfeier dieser Begebenheit verordnete feierliche Grundsteinlegung zum Denkmal für Friedrich II., der eine akademische Feier in der Aula des Universitätsgebäudes voranging, erst am folgenden Tage stattfinden sollte. Aus den Fenstern seines Palais sah der greise König, schon krank, die erhebende Feier mit an; am ersten Pfingsttage den 7. Juni 1840 vollendete er seine irdische Laufbahn; die Beisetzung der Königl. Leiche erfolgte vom Königl. Schlosse aus im Dom zu Berlin am 11. Juni und es wurde dabei der Lieblingschoral des hochseligen Königs: Was Gott thut, das ist wohlgethan ꝛc. mit Posaunen-Begleitung gesungen. Nachdem das im Charlottenburger Schloßgarten befindliche Mausoleum auf Befehl Sr. Majestät des jetzigen Königs nach der Rückseite hin erweitert und in Gegenwart der ganzen Königl. Familie unter Assistenz der Prediger Mann und v. Hengstenberg vom Hofprediger D. Strauß am 3. August 1843 durch einen feierlichen Gottesdienst eingeweiht worden war: ward die Leiche des hochseligen Königs dort beigesetzt. Die Gedächtnißpredigt auf Ihn ward Dom. 5. p. Tr. über den verordneten Text Jac. 1, 12. gehalten, welcher so wahr den äußern Lebensgang und die Gestaltung des innern Lebens des vollendeten Monarchen bezeichnet.

Nachdem die Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelms IV. in Königsberg vorangegangen war, geschahe sie hier am 15. October; die Festpredigt hielt der Ober-Hofprediger D. Ehrenberg im Dom, in den andern Kirchen Berlins wurde sie Dom. 17. p. Tr. gehalten. Zu den Huldigungsfeierlichkeiten waren aus Berlin und allen Provinzen des Staates 142 Geistliche eingeladen, unter denen sich 7 evangelische Bischöfe und General-Superintendenten befanden; alle erfuhren die Gnade, mit ganz besonderer Auszeichnung behandelt zu werden.

Zur vierten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, die auch hier festlich begangen wurde, namentlich durch eine schöne und reiche typographische Ausstellung im Universitätsgebäude, erschien das vom Consistorialrath Pischon abgefaßte Programm der Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft,

welches vom Einflusse der Erfindung der Buchdruckerkunst auf die Verbreitung des göttlichen Wortes handelt.

An den Minister Dr. Eichhorn erging unterm 11. Jan. 1843 eine Königl. Kabinetsordre, in der es heißt: Ich habe gern Kenntniß genommen von dem Vorhaben der Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden und der evangelischen Missionen unter den Heiden, den 21sten dieses Monats, den Jahrestag der Gründung der evangelisch-protestantischen Kirche von Jerusalem, mit Danksagung zu begehen. Die kirchenhistorische Wichtigkeit dieser Stiftung macht den Wunsch in mir rege, daß diese Feier über die Grenzen der Missionsvereine hinaus auch in der Landeskirche begangen und dadurch von derselben ein Zeugniß von dem Bewußtsein ihrer Einheit mit der gesammten evangelisch-protestantischen Kirche abgelegt werde. Dieser Wunsch ist lebhaft bei Mir. Weit lebhafter aber noch ist der Wunsch, daß jene Feier nirgends aus Rücksicht auf Mich, sondern nur da begangen werde, wo die Geistlichen und die Gemeinden die hohe Bedeutung der genannten Stiftung für die Kirche der Reformation und insbesondere für die Zukunft des Orient gefaßt haben, und wo die Nachrichten von ihrem Gedeihen eine christliche Theilnahme finden.

Auf Grund dieser Kabinetsordre erließ der Minister Dr. Eichhorn ein Schreiben an die General-Superintendenten, welches eine Aufforderung zur Veranstaltung der betreffenden Feier enthielt; in Berlin fand diese außerordentliche Missionsfeier Sonnabend den 21. Januar in einem Abend-Gottesdienst statt, in einigen Kirchen erst am folgenden Tage, unter lebendigster Theilnahme der Gemeinden. Eine amtliche Bekanntmachung veröffentlichte, daß in dem ganzen Bereich von über 9000 evangelischen Parochieen der Monarchie nur 19 Geistliche und in der Rheinprovinz 10 Gemeinden die Feier zu begehen sich ungeneigt erklärt haben. Eine spätere Anfrage an die Kirchen-Ministerien, ob alljährlich diese Feier wiederholt werden solle, fiel verneinend aus, weil überall besondere Missionsfeste durch die Missionsgesellschaften begangen würden.

Ein auf Allerhöchsten Befehl vom Minister Dr. Eichhorn an die General-Superintendenten gerichteter Erlaß vom 12. Juli 1843 ward Dom. 7. p. Tr. den Gemeinden bekannt gemacht; er betraf den Theilungs-Vertrag von Verdün, durch den die Einheit und Selbständigkeit Deutschlands vor 1000 Jahren begonnen worden war und der kirchlich gefeiert werden sollte. Die Feier wurde durch ein Dankgebet und durch Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges begangen Dom. 8. p. Tr. den 6. August; sie fand aber, da der Gegenstand den Gemeinden so fremd war, keine ausgezeichnete Theilnahme.

Die Rückkehr Sr. Majestät des Königs und der Königin Majestät nach Berlin am 25. Sept. 1844 nach einer Reise, deren Beginn bei der Abfahrt von hier durch ein schmachvolles Attentat auf das Leben des Königs getrübt worden war, gab Veranlassung zu einer großen Empfangsfeierlich-

keit, durch welche die Hauptstadt ihre Freude über die gnädige Bewahrung des Königs in jener Lebensgefahr bezeugen wollte; an ihr betheiligte sich mit allen Communal-Behörden die gesammte Geistlichkeit Berlins; eine besondere Deputation derselben war mit auf dem Königl. Schlosse zugegen, und aus ihrer Mitte sprach der Bischof D. Neander eine begrüßende und beglückwünschende Anrede an die Majestäten im Namen der Berliner Geistlichen. Bei der Ankunft des Königl. Wagens von der Breiten Straße her ertönte, durch das Musikcorps und die Sänger eingeleitet, von dem ganzen versammelten Volk angestimmt, der Choral: Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren; bald aber ward er vom brausenden Jubel der Menge übertönt; als die Begrüßungen im Innern des Schlosses vorüber waren, ward der Choral: Nun danket alle Gott, gesungen, während dessen Ihro Majestäten auf dem Balkon erschienen. Die Volksmassen auf dem Schloßplatz stimmten zum Schluß an: Heil Dir im Siegerkranz. Es war eine sehr schöne, herzliche und herzerhebende Feier.

Luthers Todestag ist in allen Kirchen Berlins durch einen von den Gemeinden überaus zahlreich besuchten Abendgottesdienst am 18. Februar 1846 gefeiert worden.

Bei dem Zusammentreten der vom Könige berufenen Landstände i. J. 1847 hielt in der Dom-Kirche Dom. Quasim. der Ober-Hofprediger D. Ehrenberg bei der zur Eröffnung befohlenen gottesdienstlichen Feier die Predigt über Joh. 8, 36. Im Kirchengebete geschahe während der Dauer des vereinigten Landtags sonntäglich eine Fürbitte für denselben.

Das Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die mit ihm verbundenen Schulen feierten das erste Säcularfest ihrer Stiftung in den Tagen von 6. bis 8. Mai 1847; der Direktor der Anstalten Dr. Ranke hatte durch eine Denkschrift: Johann Julius Hecker, der Gründer der Königl. Realschule zu Berlin, zur Feier eingeladen, die am ersten Tage des Jubelfestes in der Dreifaltigkeits-Kirche statt fand.

Nach dem höchst beklagenswerthen Straßenkampf vom 18. zum 19. März mußte der Früh- und Vormittagsdienst Dom. Remin. in den meisten Kirchen innerhalb der Stadt ausfallen, da die Zugänge zu vielen derselben noch nicht wieder frei waren und da die Erregung Aller von der durchwachten, in Angst und Unruhe zugebrachten Nacht es zu der erforderlichen Sammlung des Gemüthes noch nicht hatte kommen lassen; zum Nachmittags-Gottesdienst fanden sich, während Tausende auf den Straßen auf- und abwogten, die Kirchgänger nur spärlich ein oder auch gar nicht. Dagegen war das Morgengebet, welches verordneter Maßen in allen Kirchen Berlins mit Gesang und Bibellection gehalten wurde, Mittwoch früh 7 bis 8 Uhr, außerordentlich zahlreich besucht. Am Nachmittag dieses Tages fand von der Neuen Kirche am Gensdarmenmarkt aus das Begräbniß der im Straßenkampf Gebliebenen statt, die dem Militair nicht angehörten;

die 180 Särge standen vor der Kirche; Angesichts derselben wurden vom Prediger Sydow, von dem katholischen Kaplan Ruland und Rabbiner Sachse die Trauerreden gehalten; dann setzte sich der Trauerzug in Bewegung, in welchem fast alle Geistliche Berlins sich befanden, deren je zwei einen oder zwei der Leidtragenden in ihrer Mitte hatten. Der Zug ging die Charlottenstraße hinauf über die Schloßbrücke bei dem Königl. Schlosse vorbei nach dem Friedrichshain, wo eine unübersehliche Menschenmenge ihn erwartete; der Bischof D. Neander hielt hier die Grabliturgie, der Prediger Sydow die Bestattungsrede und außerdem sprach noch der Assessor Jungk. In einem offenen Briefe griffen einige auswärtige Prediger wegen dieser Betheiligung am Leichenbegängniß die Berliner Geistlichkeit an; der Prediger D. Henry wies in würdiger Weise die Anklage zurück und erwies aus dem Trostamt des geistlichen Standes jene Betheiligung als pflichtgemäß. Für die Gefallenen wurde am folgenden Sonntage Dom. Oculi in allen Kirchen Berlins ein Trauergottesdienst gehalten; die Kirchen waren schwarz decorirt, der Kirchenbesuch überaus zahlreich.

Eine Säcularfeier des Westphälischen Friedensschlusses fand in diesem verhängnißvollen Jahre bei uns nicht statt; der große Kurfürst hatte i. J. 1650 wegen des nunmehr allgemein hergestellten Friedens in Berlin ein Dankfest halten lassen.

Die Feier der silbernen Hochzeit unseres Königs-Paares ward in Potsdam begangen; hier konnte ihrer nur in Fürbitte gedacht werden.

Unmittelbar vor Eröffnung der Kammern 1849 Montag nach Invoc. wurde auf den Antrag vieler Abgeordneten ein feierlicher Gottesdienst abgehalten in der Dom- und in der katholischen Kirche.

Vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten durch das Königl. Consistorium erging an alle Geistlichen am 5. Febr. 1850 der Befehl, daß am folgenden Tage zur Feier der Beschwörung der Verfassung durch Se. Majestät den König, durch die Minister und Kammern ein Frühgottesdienst in jeder Kirche abgehalten werden sollte. Da die Gemeinden nicht rechtzeitig davon hatten in Kenntniß gesetzt werden können, war der Kirchenbesuch nur mäßig.

Der Magistrat der Hauptstadt nahm von dem verruchten Attentat auf das Leben Sr. Majestät des Königs Veranlassung, in allen Kirchen seines Patronats ein Dankgebet für die göttliche Beschützung des Landesvaters anzuordnen, welches am Sonntage nach der Frevelthat gehalten wurde, und außerdem einen Dankgottesdienst, der 1850 Dom. 4. p. Tr. statt fand.

Eine gottesdienstliche Feier fand bei der Grundsteinlegung des National-Krieger-Denkmals im Invalidenpark zu Berlin am 18. Juni 1850 statt; ebenso auch bei der feierlichen Enthüllung des Denkmals am 18. Oct. 1854.

Auf Sr. Majestät des Königs Specialbefehl ist für den ganzen Staat am 18. Jan. 1851, Sonnabend vor 2 p. Epiph., die 150jährige Jubelfeier der Erhebung Preußens zum Königreich und des Krönungstages angeordnet worden. Das Fest wurde Tags zuvor in drei Pulsen eingeläutet; die Schulen und Gerichte hatten Ferien, die Wochenmärkte waren auf den Freitag verlegt; nach dem Vormittags-Gottesdienste ward das Te Deum gesungen; Nachmittag war nicht in allen Kirchen Gottesdienst; vor dem Hofe und glänzender Versammlung in der Kapelle des Königl. Schlosses hielt der Bischof D. Neander die Predigt über Joh. 4, 35—38.

Am Feste Trinitatis 1855 wurde der auf den 5. Juni einfallende Todestag des heiligen Bonifacius, des Apostels der Deutschen, auf Königl. Befehl auch von Seiten der evangelischen Kirche Preußens gefeiert; auch diese Feier lag den Gemeinden fern, und ist hier eine besonders ausgezeichnete Theilnahme derselben an ihr nicht zu bemerken gewesen.

Durch Befehl der Königl. hohen Kirchen-Behörde wurde die Säcularfeier des Augsburger Religionsfriedens angeordnet, und ist Dom. 16. p. Tr. in allen Kirchen abgehalten worden; auch Friedrich der Große ließ diese für die evangelische Kirche so wichtige Begebenheit kirchlich feiern Dom. 18. p. Tr. 1755 und ist damals in allen evangelischen Kirchen Berlins über vorgeschriebene Texte, Vormittags über Jerem. 3, 22—25, Nachmittags über Ps. 95, 6—11, gepredigt worden; ein vorgeschriebenes Festgebet wie damals ist auch diesmals gehalten und das Te Deum gesungen.

In einigen Kirchen war der Geburtstag Sr. Majestät des Königs durch eine gottesdienstliche Feier seit einigen Jahren festlich begangen worden. Im Jahre 1852 brachte die evangelische Kirchenzeitung in Anregung, daß von Seiten des Kirchenregiments die Erklärung gegeben werden möchte, es sei zur Abhaltung einer geeigneten Feier dieses Tages in Kirche und Schule die Einholung der Erlaubniß nicht erforderlich; auch wies sie darauf hin, die Abfassung einer besonderen Liturgie für solchen Zweck dürfte wünschenswerth sein. Auf Anordnung der hohen Kirchen-Behörde durch Ministerial-Rescript vom 29. Sept. 1855 ist der 15. Oct. in allen hiesigen Kirchen gefeiert worden, in einigen durch Abendgottesdienste; wo Vormittags Gottesdienst war, sind die Schulen bei demselben zugegen gewesen. Ein Erlaß des Königl. Consistoriums vom 19. August 1856 verordnete die gleiche Feier des Allerhöchsten Geburtstages auch i. J. 1856.

Den Geburtstag Ihrer Majestät der Königin hat der unter dem Schutze der erhabenen Gebieterin stehende Verein zur Beförderung der Klein-Kinderbewahranstalten seit einigen Jahren in der Dom-Kirche durch einen Abend-Gottesdienst (6 Uhr) festlich begangen.

Die telegraphische Nachricht von dem Friedensschluß zwischen den Westmächten und der Pforte einerseits und zwischen Rußland andererseits langte

aus Paris Sonntag den 30. März 1856 in Charlottenburg an; und an demselben Tage noch wurde ein feierliches Te Deum und Dankgebet in der Kapelle des Königl. Schlosses daselbst abgehalten. Vom nächsten Sonntage an wurde in allen Kirchen Berlins statt des Gebets um Erhaltung des Friedens, welches in die Liturgie eingeschaltet war, ein Dankgebet gehalten; und Dom. Exaudi auf Königl. Befehl ein allgemeines Dankfest in allen Kirchen des Landes, welches am Tage zuvor eingeläutet wurde; das Dankgebet war vorgeschrieben, wie auch der Gesang des Ambrosianischen Lobgesanges (mit Posaunenbegleitung).

Eine wahrscheinlich auch kirchlich zu begehende Feier steht für das Jahr 1863 bevor, laut einer Mittheilung in der Vossischen Zeitung 1857 Nr. 40. vom 17. Febr. folgendes Inhalts: Die, von dem Curatorium der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Verherrlichung der Großthaten des unsterblichen Königs Friedrichs II. Majestät und der Preußischen Armee im siebenjährigen Kriege für dieses Jahr in Anregung gebrachte, allgemeine, vom gesammten Preußischen Volke zu begehende Säcularfeier der Preußischen Waffenehre, soll nach einer im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs dem Curatorium gewordenen Eröffnung der Herren Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 19. Jan. d. J., nicht i. J. 1857, sondern dem Zwecke entsprechender, erst i. J. 1863 begangen werden.

In Beziehung auf die für Preußen so glorreichen Schlachten des Jahres 1757 ist eine literarische Säculargabe erschienen: Drei Dank-Predigten über die von dem großen Könige Friedrich II. i. J. 1757 erfochtenen Siege bei Prag, bei Roßbach und bei Leuthen, in demselben Jahre im Dom zu Berlin gehalten von August Friedrich Wilhelm Sack, s. Z. Königl. erstem Hofprediger. — Zum hundertjährigen Gedächtniß der genannten Schlachten wieder herausgegeben. Berlin 1857. (Bei Wilhelm Hertz.) — Die typographische Ausstattung dieses Wiederabdrucks ist völlig mit dem ersten Druck übereinstimmend in Lettern und Papier; die gesperrt gedruckten Worte des Titels sind roth. Die erste Dankpredigt Dom. Rog. gehalten, hat 1 Mose 50, 20 zum Text; die zweite über Psalm 18, 18—20 betrachtet „den geretteten David" Dom. 23 p. Tr.; die dritte über Psalm 116, 12—14 Dom. 3 Adv. „den dankbaren David". — Herausgeber ist der Enkel des Hofpredigers Sack, der jüngst mit dem Charakter als Ober-Consistorialrath begnadigte Consistorialrath K. H. Sack in Magdeburg; in seinem Vorwort spricht er den Wunsch aus, „daß der Gegensatz der Kirchenparteien nie durch das Schwert, sondern durch Duldsamkeit und gesunde Entwickelung geordnet und gemäßigt werde."

In diesem Jahre (1857) steht die 700jährige Säcularfeier der Mark Brandenburg bevor. Die Hauptstadt des alten Wilzenreichs Häveldun: Brennabor, d. h. Waldfeste (jetzt Brandenburg an der Havel) bildete in dem riesenhaften Völkerkampf zwischen Sachsen und Wenden, zwischen

Christenthum und Heidenthum, der mit der Entkräftung der sächsischen und der fast gänzlichen Ausrottung der wendischen Nation endete, den festen Mittelpunkt des Kampfes. Von ihrer ersten Eroberung durch Kaiser Heinrich den Städtebauer i. J. 928 bis zu ihrer letzten Eroberung durch Albrecht den Bären i. J. 1157 wurde dieselbe unzählige Male im blutigen Bekehrungskriege erobert und wieder erobert. Erst mit ihrer letzten Eroberung war die Herrschaft des deutschen Menschenstammes diesseits der Elbe dauernd gesichert, die Völker aber so gelichtet, daß Albrecht der Bär das Elbgebiet und die Mark durch Rheinländer (Fläminger) bevölkern mußte, die auch, so viel man weiß, die erste Bevölkerung Berlins und Köllns bildeten. Das Jahr 1157 steht als das Jahr der letzten Eroberung Brandenburgs durch übereinstimmende Berichte außer allem Zweifel; nicht so der Tag der Eroberung, der (nach einer alten verloren gegangenen Brandenburgischen Chronik, die Pulkawa, Historiograph Kaiser Karls IV. und Rector der Kollegiat-Schule zu St. Aegidius in der Altstadt Prag, in seiner Geschichte Böhmens benutzt hat), der 11. Juni sein dürfte. Die Erorberung Brandenburgs hat ihre hohe Wichtigkeit in der festen Begründung der Mark Brandenburg, in der dauernden Einführung des Christenthums, der Ausbreitung deutscher Sprache und deutscher Herrschaft diesseits der Elbe, und als einer der bedeutendsten kulturhistorischen Abschnitte in der deutschen Völkergeschichte überhaupt. Eine allgemeine und insonderheit auch kirchliche Feier dieses Ereignisses ist gewiß im höchsten Grade berechtigt.

Vergl. über einige andere Säcularfeiern Anhang 1. Nr. 1. Die Brüdergemeinde.

b. Die allgemeinen Sonntags- und Wochen-Gottesdienste.

Die Zahl der nachfolgend verzeichneten allgemeinen öffentlichen Sonntags-Gottesdienste beläuft sich auf fast 100; sie sind zu leichterer Uebersicht nach den Stunden geordnet.

Um 7 Uhr. Jerusalems-Kirche, alle 14 Tage.

Um 8 Uhr. Neue Kirche, alle 14 Tage, St. Petri, Dreifaltigkeit.

Um 9 Uhr. St. Nikolai, St. Marien, St. Georg, St. Marcus, Sophien, St. Gertraud, Luisenstadt, St. Jakobi, Dorotheen, Jerusalem, St. Matthäi, Invalidenhaus, in den vier französischen Kirchen.

Um 9½ Uhr. Parochial-Kirche, St. Elisabeth.

Um 10 Uhr. Garnison, Waisenhaus, Friedrich-Wilhelms-Hospital, St. Andreas, St. Philippus-Apostel, St. Johannes-Evangelist, Charité, Dom, St. Petri, Bethanien, Werder, Neue Kirche, Bethlehem, Dreifaltigkeit, Nazareth, Zions-Kapelle, St. Paul, (Brüdergemeinde).

Um 11 Uhr. Kloster, Waisenhaus, Bartholomäus, (Englische Kapelle).

Um 11½ Uhr. Universitäts-Gottesdienst.

Um 12 Uhr. Heilige Geist-Kirche, (und separirte Lutheraner).

Um 2 Uhr. St. Nikolai, St. Marien, St. Georg, St. Marcus, Sophien, St. Petri, Luisenstadt, St. Jakobi, Dorotheenstadt, Jerusalem, Neue Kirche, Bethlehem, Dreifaltigkeit, Invalidenhaus, St. Paul, in einer

der französischen Kirchen. Kinder-Gottesdienste im St. Elisabeth-Kirchspiel 2, in St. Johannis, St. Philippus-Apostel, in der Sophiengemeinde, im Missionssaal.

Um 3 Uhr. St. Andreas, Bethanien, St. Matthäi, St. Elisabeth. In der St. Georgen-, St. Andreas-, St. Bartholomäus-Gemeinde Kinder-Gottesdienste.

Um 4 Uhr. St. Gertraud.

Um 4½ Uhr. Kinder-Gottesdienste in der Dorotheenstadt-Gemeinde.

Um 5 Uhr. Liturgischer Gottesdienst in St. Matthäus. Kinder-Gottesdienst in Dreifaltigkeit.

Um 6 Uhr. Parochial, St. Bartholomäus, St. Philippus-Apostel, Dom, in St. Gertraud Judenmission, Werder, St. Jakobi, St. Elisabeth-Kirchspiel, Zions-Kapelle, Missionssaal.

Um 6½ Uhr. (Separirte Lutheraner.)

Um 7 Uhr. Im Vereinshause: Jünglings-Verein.

In manchen Kirchen wechseln die Gottesdienststunden, so daß sie im Winter eine halbe oder eine ganze Stunde später fallen.

Kindergottesdienste sind zuerst i. J. 1843 unter Beaufsichtigung des Predigers Kober vom Candidaten Stobwasser eingerichtet worden; jetzt nehmen überhaupt zwischen 3000 und 4000 Kinder an denselben Theil.

Am letzten Sonntage jedes Monats findet Abends 6 Uhr in der Luisenstadt-Kirche ein Gottesdienst statt, in der St. Jakobi-Kirche eine Katechisation mit Erwachsenen.

Dem Kirchenzettel zufolge finden Gottesdienste, Bibelstunden, Vorbereitungspredigten, Kinderlehre in der Woche 40 statt; Montags 7, Dienstags 2, Mittwochs 8, Donnerstags 11, Freitags 6, Sonnabends 6; die bei weitem größere Zahl derselben liegt in den Nachmittags- und Abendstunden, weil diese Zeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen dadurch eine besonders günstige ist, daß der Arbeiter sein Tagewerk, die Hausfrau ihre häuslichen Geschäfte alsdann völlig beendet haben.

Der Grün-Donnerstag, obwohl im bürgerlichen Leben kein Feiertag, wird, was noch vor zwei Jahrzehnten nicht der Fall war, jetzt in den meisten Gemeinden mit Predigt, Beichte und Abendmahlsfeier festlich begangen. In der Passionszeit werden in der Dom- und Parochial-Kirche besondere Fastenpredigten gehalten, so auch in den französischen Kirchen, in welchen sie i. J. 1857 zuerst eingeführt worden sind. Vor den hohen Festen und auch sonst bei festlichen Gelegenheiten sind in mehreren Kirchen liturgische Andachten gebräuchlich.

Die aus früherer Zeit überlieferten Metten haben in einigen der älteren Kirchen ohne Unterbrechung bis jetzt sich erhalten und sind auch in mehreren andern Kirchen gebräuchlich geworden; verbreiteter als die Oster- ist die Christmette.

Die Feier des Jahresschlusses hat in den letzten zwanzig Jahren sehr viel Theilnahme gefunden; sie besteht jetzt in den meisten Kirchen.

Eine Predigt, die der alten Städteordnung zufolge in einer Woche bald nach Pfingsten gehalten wurde, zur Vorbereitung auf die unmittelbar

nach ihr vorzunehmende Wahl neuer Stadtverordneten durch die stimmberechtigten Bürger des betreffenden Bezirks, ist seit 1848 in Wegfall gekommen. Die Wahlgottesdienste fanden je nach der Lage der wählenden Bezirke in den nahe gelegenen Kirchen statt; die Aeltesten unter den Geistlichen pflegten zu diesen Predigten nicht aufgefordert zu werden. Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt in §. 21. nur, daß an dem der Neuwahl von Stadtverordneten vorangehenden Sonntage, mit Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahlhandlung, derselben im öffentlichen Kirchengebete Erwähnung gethan werden soll.

Als i. J. 1848 ꝛc. für die vielen gleichzeitigen Wahlen zur National-Versammlung, dem Frankfurter Parlament ꝛc. Wahllocale in hinreichender Anzahl nicht vorhanden waren, wurden auch sehr viele Kirchen zu diesen Wahlacten benutzt, obwohl keine religiösen Ansprachen stattfanden. In späterer Zeit sind die Kirchen zu diesem Zweck nicht ferner gebraucht worden.

c. Besondere gottesdienstliche Versammlungen und Feiern.

Die mancherlei christlichen Vereine und Gesellschaften, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hier entstanden sind, obwohl nicht von der Kirche, als solcher, gestiftet, sind doch aus ihrem Geiste geboren. Daher haben sich auch die Töchter stets zur Mutter gehalten, der zu dienen sie beflissen sind, und haben von ihr das Brot des Lebens sich brechen lassen. Die Diener am Worte sind dazu gern bereit gewesen.

Von dem in jener Zeit unter uns neu erwachten christlichen Leben legen diese Vereine durch ihr bloßes Bestehen ein thatkräftiges Zeugniß ab; und sie sind noch heute darauf bedacht, jenes Leben in sich zu erhalten, zu kräftigen und zu mehren, damit es von ihnen aus immer weiter sich verbreite. Es ist ein wahres Wort, welches ein alter Geschichtschreiber von den Weltreichen gesagt hat, daß sie nur durch dieselben Mittel und Kräfte erhalten werden können, durch welche sie gegründet worden sind. Es gilt, da das Himmelreich doch auch ein Reich ist, von diesem nicht minder, wie von Allem, was ihm zugehört. Durch das ewige Gotteswort ist die Kirche gestiftet; was in ihr Bestand haben soll, muß mit dem lebendigen Wasser des Wortes gepflegt werden.

Aus diesem klar erkannten oder dunkel gefühlten Bedürfniß sind die gottesdienstlichen Versammlungen der Vereine entsprungen, und in ihren öffentlichen Feiern haben sie nicht bloß Rechenschaft über ihre Bestrebungen und deren Erfolge geben wollen; sie haben in ihnen auch Belebung für sich selbst gesucht und Erweckung für Andere zur Betheiligung an demselben Werk.

Die Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft hat seit ihrer Gründung alljährlich und zwar stets in der Dreifaltigkeits-Kirche ihr Stiftungsfest begangen; Anfangs am Stiftungstage den 2. August, seit dem Jahre 1818 Mitte October, immer an einem Mittwoch; i. J. 1856 zum ersten Mal nicht um 3 sondern um 6 Uhr Nachmittags. Ihr hat sich i. J. 1833 der

Berliner Bibel-Hülfsverein angeschlossen; seine Monats-Versammlungen hält derselbe im Saale der Brüdergemeinde, in der Münz- und in der Alexanderstraße (Nr. 16. 6.); eine Jahresfeier im November, nicht immer in derselben Kirche. — Ein Trau-Bibelverein der besonders armen Ehepaaren bei ihrer Trauung eine Bibel geschenksweise verehrt, besteht im St. Elisabeth-Kirchspiel und hält dort seine Monatsversammlungen.

Der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den Preuß. Staaten setzt sein Johannis-Amt in der Vertheilung von Tractaten, die Christo und der Bibel den Weg bereiten sollen, noch immer unter uns fort; er hielt die erste Jahresfeier, bei welcher Propst D. Hanstein predigte, am 12. Aug. 1818 im Saal der Brüdergemeinde; bis zum Jahre 1834 haben nur sechs solcher Feiern stattgefunden, in demselben Saal, in der Bethlehems- und in der Luisenstadt-Kirche; es predigten D. Marheineke, D. Nicolai, die Prediger Goßner, Stobwasser, Bachmann. Die öffentliche Jahresfeier ist durch Königl. Kabinetsordre vom 18. Juli 1835 gestattet und seitdem jährlich im Monat Sept. in verschiedenen Kirchen gehalten.

Die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden hielt ihre Feiern, mit der Kirche wechselnd, im Sommer; erst später alljährlich. Jetzt liegt dieselbe in der Trinitatiswoche, in welcher die Berliner Pastoral-Conferenz sich hier versammelt und zugleich die Missionsfeste gefeiert werden und wird in der Luisenstadt-Kirche gehalten.

Für die Zwecke dieser Gesellschaft wirkt auch der Frauen- und Jungfrauen-Verein zur christlichen Fürsorge für Juden und Proselyten; er hält seine Monats-Versammlungen im Betsaale des Missionshauses.

Die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden sammelte Anfangs für ihre Zwecke nur Geld, welches den Gesellschaften, die Missionare in der Heidenwelt unterhielten, überwiesen wurde; so hatte sie kein Bedürfniß, Jahresfeiern zu halten. Dies stellte sich erst später heraus. Es herrschten damals so viele irrige Vorstellungen über die Missionssache, man hatte sie im Verdacht pietistischer Bestrebungen und befürchtete kirchliche Nachtheile von ihr, daß es einer Königl. Kabinetsordre bedurfte, die dieser Gesellschaft unterm 29. April 1831 die Erlaubniß zu einer öffentlichen gottesdienstlichen Jahresfeier gewährte; noch war in den Provinzen der mannigfache Widerstand gegen die Bestrebungen der Gesellschaft so wenig beseitigt, daß den sämmtlichen Hülfsvereinen derselben die gleiche Vergünstigung nur durch eine andere Königl. Kabinetsordre vom 22. Mai 1833 zu Theil werden konnte.

Im Laufe der Zeit haben sich hier für die Zwecke der Mutter-Gesellschaft 7 Missions-Hülfsvereine gebildet, die sämmtlich Monats-Versammlungen, einige von ihnen auch besondere Jahres-Versammlungen halten. Der Frauen- und Jungfrauen-Verein (1827) hat sich im März 1855 mit dem Miss.-H.-Verein im St. Matthäus-Kirchspiel vereinigt und hält dort seine Versammlungen je am ersten Donnerstag des Monats; der Verein der Männer und Jünglinge (1827), der M.-H.-Verein in der Blumenstraße (1837), und der der Frankfurterstraße (1833) versammeln sich an

verschiedenen Sonntagen monatlich im Betsaale des Missionshauses; der letzte hält auch eine Jahresfeier im April. Der M.-H.-Verein der Luisen- und Friedrichsstadt (1829) benutzt für seine Monats-Versammlungen abwechselnd den Missions-Betsaal und die Dreifaltigkeits-Kirche. Der M.-H.-Verein in der St. Elisabeth-Gemeinde (1848) hält außer den monatlichen Missionsstunden zu Ostern eine kirchliche Jahresfeier, neben ihm gibt es in der Gemeinde noch einen besondern Kinder-Missionsverein; der M.-H.-Verein im St. Jakobi-Kirchspiel hat Monats-Versammlungen und feiert im October sein Jahresfest.

Der evangelische Missions-Verein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer hält seine kirchlichen Monats-Versammlungen und seine Jahresfeier (im Januar) sämmtlich in der Bethlehems-Kirche. Ihm hat sich der Stobwassersche Missionsverein angeschlossen, der seine Monats-Versammlungen im Böhmischen Saal hält.

Der Frauenverein zur christlichen Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande hält kirchliche Quartal-Versammlungen im Missions-Betsaal und ein Jahresfest im November in der Dom-Kirche oder einer andern Kirche.

Der Hauptverein für evangelische Mission in China hält Monats-Versammlungen; je den ersten Monat des Quartals in verschiedenen Kirchen; in der St. Gertraud-Kirche Dienstags in den andern 8 Monaten. Die erste Jahresfeier war im October 1851 in der Dreifaltigkeits-Kirche. Bald nach seiner Bildung schloß sich ihm an der Frauen-Missionsverein für China, der seine Quartal-Versammlungen am 2. Sonntage des Monats in der Bethlehems-Kirche hält, und eben da auch seine Jahresfeier im October.

Der Jerusalems-Verein hielt die erste öffentliche Feier am 21. Jan. 1853, und die erste Jahresfeier bei der Anwesenheit des Kirchentages hieselbst im August 1853, beide im Dom.

Ein öffentliches Jahresfest ihrer Mission begeht die Brüdergemeinde auf ihrem Saal im August.

Der Epiphaniastag, den die alte Kirche schon als Missionsfest feierte, ist seit einigen Jahren von der erstgenannten ältesten hiesigen Missions-Gesellschaft (1824) durch eine öffentliche kirchliche Feier in der St. Jakobi-Kirche festlich begangen worden.

Die evangelische Pastoral-Hülfsgesellschaft, welche die geistlichen Arbeitskräfte auf dem Ackerfelde der Kirche zu mehren bemüht ist, hält ein Jahresfest in der Dreifaltigkeits-Kirche, in der Trinitatis-Woche.

Der evangelische Verein für kirchliche Zwecke feiert sein Stiftungs- und Jahresfest am 31. Oct., nicht immer in derselben Kirche.

In den letzten Jahren haben auch die unter dem Schutze Ihrer Majestät der Königin stehenden Klein-Kinder-Bewahranstalten eine kirchliche Jahresfeier im Monat November im Dom begangen.

Der Localverein der Gustav-Adolph-Stiftung hält Jahresfeiern in verschiedenen Kirchen.

Alle Vierteljahr, jedes Mal am ersten Mittwoch, versammeln sich im Saal der Brüdergemeinde die Mitglieder des evangelischen Bundes zu einer kirchlichen Feier.

Es sind nicht bloß diese Gesellschaften, (die ein die Kirche so unmittelbar angehendes Werk treiben, sondern auch andere, die sich mehr die Samariter-Thätigkeit erwählt haben,) welche durch kirchliche Versammlungen und Feiern ihr Wirken heiligen und dem Herrn weihen. So der Männer- und der Frauen-Krankenverein; Jener hält seine Quartal-Versammlungen, gewöhnlich zu gleicher Zeit drei, in verschiedenen Stadttheilen — (im Saale des Vereinshauses, auf dem Saale der Brüdergemeinde, in den Familienhäusern des St. Elisabeth-Kirchspiels, in der Mauerstraße) — und seine Jahresfeier im September, meist in der Parochial-Kirche; Dieser seine Monats-Versammlungen, je am zweiten Sonntage, und seine Jahresfeier im November, alle in der Bethlehems-Kirche.

Zwei Enthaltsamkeitsvereine, der eine in der St. Elisabeth- der andere in der St. Paulsgemeinde hatten ihre kirchlichen Monatsversammlungen, jener wechselnd zwischen Kirche und Schullocal, dieser stets in der Pankstraße Nr. 15.

Die Kirchspiels-Vereine für innere Mission halten ihre kirchlichen Jahresfeiern in der betreffenden Kirche; der für das St. Nikolai-Kirchspiel am 1. Advent; in derselben Woche der für das St. Marien-Kirchspiel; der Verein der Jerusalems-Gemeinde im Mai, der für die Luisenstadt-Kirchgemeinde im Januar, der für den Sophiensprengel im November; der Verein zu brüderlicher Armen- und Krankenpflege im St. Petri-Kirchspiel im März in der St. Petri- oder in der St. Gertraud-Kirche.

Ueber alle kirchlichen Feiern und Versammlungen gibt der

Kirchenzettel

Nachricht, dessen erstes selbständiges Erscheinen sich nicht hat ermitteln lassen; denn das Intelligenz-Blatt, das durch eine Königl. Verordnung vom 18. Jan. 1727 gegründet ist, — „es soll ein Intelligenzwerk angelegt werden und dazu der Küster alle in der Woche Gebornen, Getauften, Copulirten und Gestorbenen, nebst Beifügung des Alters und der Art der Krankheit melden," — hat ihn erst viel später in seine Spalten aufgenommen. Bei der Anordnung des Kirchenzettels ist die Entstehungszeit der einzelnen Stadttheile Berlins offenbar der leitende Gedanke gewesen, und die reformirte Confession des Königl. Hauses hat zur Voranstellung der Kirchen dieses Bekenntnisses, der Parochial-Kirche im eigentlichen Berlin und der Dom-Kirche in Kölln, vor den lutherischen und Simultankirchen, Veranlassung gegeben. Die alten Kirchenzettel, von denen auf der Königl. Bibliothek zwei Sammlungen aus den Jahren 1759—1764 und 1765—1771 in zwei Quart-Bänden sich befinden, beweisen die Anordnung der Kirchen nach dem Alter der Stadttheile dadurch, daß sie die Namen der Kirchen erst auf die Angabe

des Stadttheils, in dem sie liegen, folgen lassen. Die Stadttheile selbst folgen stets in dieser Ordnung: Berlin, Berlinische Vorstadt (jetzt Königsstadt), Kölln, Köllnische Vorstadt (jetzt Luisenstadt), Friedrichs-Werder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt. Aus der neuesten Zeit finden sich vom Jahre 1818 bis 1850 incl. auf der Königl. Bibliothek die Kirchenzettel ebenfalls; die bedeutende Lücke von 1772 ab kann durch das Intelligenzblatt ersetzt werden, welches seit dem Jahre 1783, und zwar zuerst Sonnabend den 23. August, den Kirchenzettel mittheilt.

Die ältesten Kirchenzettel bis zu Ende des Jahres 1765 machen mit der Böhmischen (Bethlehems-) Kirche den Beschluß; vom 1. Jan. 1766 erscheint hinter derselben noch die Charité-Kirche, und i. J. 1769 von Dom. 23 p. Trin. an, das Neue Arbeitshaus, an welchem damals von 1768 bis 1774 der beliebte Prediger Johann August Eberhard stand. — Die Hofgerichts-Kirche (zum Werder gehörig) steht bis 1783 auf dem Kirchenzettel des Intelligenzblattes nicht, wohl aber i. J. 1786 an der ihr gebührenden Stelle hinter der Werderschen Kirche. Als i. J. 1793 der bis dahin öffentliche Gottesdienst aus dem Vorderhause der Hausvoigtei in ein Hintergebäude verlegt und dem Publikum der Zutritt zu demselben nicht mehr gestattet wurde, stand, aber nur ein Jahr lang, die Hofgerichts-Kirche nicht auf dem Kirchenzettel, auf welchem sie seit 1784 ununterbrochen sich findet. Die Beschränkung der Anfangs auch öffentlichen Gottesdienste im Arbeitshause auf die Hausgemeinde hatte die Weglassung derselben von dem Kirchenzettel zur Folge, zur Zeit des Predigers Bublitz, der 1821 starb. — Die Invalidenhaus-Kirche steht 1786 Dom. Quasim. zum ersten Mal auf dem Kirchenzettel des Intelligenzblattes, und zwar als letzte Kirche.

Die neuen Kirchen seit dem Jahre 1835 waren, ohne die alte Anordnung des Kirchenzettels inne zu halten, auf diesen gesetzt worden; ein Aufsatz in dem evangelisch-kirchlichen Anzeiger v. J. 1852 Nr. 7. machte auf diesen ungeordneten Zustand aufmerksam und zugleich den Vorschlag, zu der alten Anordnung in der Reihenfolge der Kirchen zurückzukehren. Die Redaction dieses Blattes ging darauf ein und erklärte in Nr. 27., sie werde die in jenem Aufsatz empfohlene Aufeinanderfolge der Kirchen in dem ihrem Anzeiger beigefügten Kirchenzettel inne halten. Auf diesem finden sich daher die Kirchen der Friedrich-Wilhelmsstadt zwischen denen der Königsstadt und Köllns, so daß die räumliche Nähe mit Recht als etwas Bleibendes gewahrt, und der nicht in die Augen fallenden Entstehungszeit vorgezogen worden ist; die Kirchen in den Vorstädten heben mit der der Dreifaltigkeits-Kirche nächst gelegenen St. Matthäus-Kirche an und schließen, immer weiter nach Norden sich wendend, mit der St. Pauls-Kirche, dann folgt das Verzeichniß der französischen Kirchen, die früher nur auf einem besonderen Kirchenzettel standen, und den Schluß machen die sonst ebenfalls nicht auf dem Kirchenzettel befindlichen Gottesdienste der nicht zur Landeskirche gehörigen Gemeinden; die der Baptisten, der deutsch- und christkatholischen Gemeinde haben auf ihm nicht lange Erwähnung gefunden. Daß die nicht öffentlichen Anstalts-Gottesdienste allesammt nicht mehr mit genauerer Bezeichnung aufgeführt werden, worin der alte Kirchenzettel nicht consequent

verfuhr, ist wohlbegründet; es genügt zu wissen, daß die Kirche auch auf diesen Gebieten ihre Schuldigkeit thut und daß in der Hofgerichts-, Stadtvoigtei-, Arbeitshaus-, Zellengefängniß-, Magdalenenstifts- und Nikolaus-Hospital-Kirche Gottesdienste gehalten werden.

Dem amtlichen Verzeichniß der öffentlichen Gottesdienste in den evangelischen Kirchen zu Berlin, welches seit 1854 erscheint, ist die Wohlthat einer sach- und zweckgemäßen Anordnung bis jetzt noch nicht zu Theil geworden. Außer dem evangelisch-kirchlichen Anzeiger geben auch noch einige andere Localblätter den Kirchenzettel.

Eine Verordnung des Königl. Consistoriums vom Jahre 1817, die mehrmals in Erinnerung gebracht worden ist, zuletzt noch durch Erlaß vom 30. Jan. 1852, bestimmt, daß auf dem Kirchenzettel den Namen der Prediger und Candidaten keine Titel beigesetzt werden sollen, die mit geistlichen und theologischen Aemtern und Würden in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

Die Kirchenzettel früherer Zeit, bis etwa zum Schluß des zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts, enthielten keine Angaben der Wochengottesdienste; die Nachrichten über Geborene, Getraute, Gestorbene und Communicantenzahl hat der amtliche Kirchenzettel erst aufgenommen, seitdem er von den Küstern herausgegeben wird und auf einem Foliobogen erscheint, während sonst ein Quartblatt auszureichen pflegte.

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinden und die Prediger.

1. Die Gemeinden.

Im Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts ward Berlin häufig das fromme genannt, und diese Benennung war nicht spottweise gemeint. Der Kirchenbesuch hatte wirklich gegen frühere Zeiten einen Aufschwung genommen; in den höheren Kreisen der Gesellschaft zeigte sich vielfach ein religiöses und kirchliches Interesse, welches ihnen zu der Zeit fehlte, als die „Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern" geschrieben wurden; auch diese haben gewiß ihren Antheil an der Wendung zum Bessern; größeren freilich die göttliche Predigt in den Thatsachen der Jahre bis 1815; einen nicht zu verkennenden die Einflüsse, welche von der neugestifteten Universität ausgingen; dazu die evangelische Predigt, deren Kern, Stern und einiger Mittelpunkt Christus, und er allein, war und immer mehr wurde. Es gab gesellige Kreise, in denen man in specifisch christlicher Form sich bewegte, unterhielt, Erbauliches zur Erbauung besprach; diese asketische Färbung war nicht Heuchelschein, nicht bloße Form ohne Gehalt, sie war eine Aeußerung der ersten Liebe, eine Offenbarung des neu gewonnenen Lebens; erwähnt müssen hier werden die Kreise, welche der edle Baron v. Kottwitz des Mittwochs nach der Erbauungsstunde in seiner Häuslichkeit um sich sammelte, und die gewiß Vielen zum großen und bleibenden Segen geworden sind. Hatte er reichlich die Schmach Christi in Spott und Hohn tragen müssen, wie wurde das vom Jahre 1813 ab so viel anders! Ihm hat Tholuck in der wahren Weihe des Zweiflers ein wohlverdientes Ehrendenkmal in der Person des „Vater Abraham" gesetzt. Kamen nun Fremde in solche Kreise, deren Gesellschaftsformen ihnen ein Unerhörtes waren, sahen sie die gefüllten Kirchen beliebter Prediger, hörten sie evangelische Zeugnisse, die anderswo noch nicht von ihnen vernommen waren, so erklärt sich wohl jenes Beiwort, mit dem Berlin beehrt wurde.

Nicht ganz ohne Beimischung von krankhafter und pietistischer Aengstlichkeit blieb das in die Zeit neu eingetretene gesunde Element; die Mitteldinge wurden mit Engherzigkeit behandelt; nicht ohne Uebertreibung und leidenschaftliche Erregung war die Polemik gegen Kunstgenüsse, das Urtheil über Solche, die in jene Formen der Frömmigkeit nicht eingingen, und über Schulbücher, die man nicht Kinderfreund, sondern Kinderfeind nannte. Es fehlte nicht an herabwürdigenden Urtheilen über die klassischen Schriftsteller der deutschen Nation, selbst Herder entging solchen nicht; Schillers Gedichte mußten sich zum Theil christliche Parodieen gefallen lassen; damals von Vielen hochgelobt, nun längst der verdienten Vergessenheit übergeben als ephemeres Erzeugniß einer wohlgemeinten, aber verblendeten literarischen Thätigkeit.

Wenn zu jener Zeit ein von Dresden hieher berufener Geistlicher über Berlin das Urtheil fällte, der Kirchenbesuch sei (dort Sitte) hier Mode, so liegt in solchem Ausspruch noch heute eine Wahrheit; und sie findet ihre Bestätigung in einer Klage und Aeußerung D. Krummachers, der bei der Jahresfeier eines der hiesigen Missionsvereine sich so vernehmen ließ, „die leeren Bänke nöthigten zu dem Schluß, daß auch die Vormittags-Kirchlichkeit (die doch bei ihm so bedeutend war) keine tieferen Wurzeln habe, und daß dieselbe unter einer veränderten politischen, gouvernementalen und amtlichen Constellation vielfach das skandalöse Schauspiel einer Offenbarwerdung als eine bloße Parade-, Decorations- und Coulissen-Frömmigkeit bieten werde." In einer volkreichen Stadt gibt es allezeit sehr Viele, die die athenienfische Natur (Apostg. 17, 21) nicht verleugnen, und daher ein zahlreiches Drängen bald nach dieser, bald nach jener Kirche, bis das Neue vom Neuerem, dies wieder vom Neuesten in den Hintergrund gedrängt wird. Liegt nun in solchem Kirchendrang ein untrügliches Zeichen, daß der Kirchenbesuch überhaupt in einem richtigen Verhältniß zur Zahl der kirchfähigen Einwohner steht? Wohl nicht. Beträgt an gewöhnlichen Sonntagen die Zahl der Kirchgänger 20,000 Personen, so ist jetzt bei vermehrter Zahl der Kirchen und so überaus gewachsener Einwohnerzahl der Kirchenbesuch minder zahlreich, als früher, wo man durchschnittlich dieselbe Zahl annahm. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß des Kirchenbesuchs zur Einwohnerzahl, wenn die Ansicht des Predigers Kuntze in seinem Gutachten über Diakonie und Diakonat (vgl. oben die evangelische Conferenz des Jahes 1856 S. 169) die richtige sein sollte. Er sagt, daß nur noch $\frac{1}{25}$ oder $\frac{1}{30}$ der Einwohner in den Städten die Kirche hin und wieder besucht, während $\frac{24}{25}$ nie einen Fuß in die Kirche setzen, als wenn sie Gevatter stehen oder einer Trauung beiwohnen, und dann kommen sie auch nur eben zu diesem Akt. Nach diesem Verhältniß dürfte die Durchschnittszahl der Kirchgänger in Berlin sonntäglich etwa nur auf 16,000, resp. auf 13,000 sich belaufen. Der Prediger Steffann sagt in einem gedruckten Fastenbriefe, den er am Aschermittwoch 1857 (so viel bekannt, der erste seiner Art, der überhaupt hier erlassen ist,) an seine St. Bartholomäus-Gemeinde gerichtet hat: „Wenn aber von den 25,000 Mitgliedern der Gemeinde etwa, wie es der Fall ist, nur 500 bis 600 sonntäglich die Kirche besuchen, ist das ein

Zeugniß, daß die Gemeinde dem Herrn Jesu dient?" Erwägt man, daß der Kirchenbesuch Einer Gemeinde nicht maßgebend sein kann für die Zahl der Kirchgänger in ganz Berlin; daß die zu einem Kirchspiel Eingepfarrten nicht gerade nur ihre Pfarrkirche besuchen; daß bei einer erst neu abgezweigten Gemeinde viele der Eingepfarrten aus süßer Gewohnheit die alte Pfarrkirche besuchen, so dürfte das Verhältniß, daß in St. Bartholomäus nur je der Funfzigste, resp. der Vierzigste ein Kirchgänger ist, keinen gerechten Maßstab zur Abschätzung des Kirchenbesuchs in Berlin hergeben. Aber die Klage über verhältnißmäßig allzu geringe Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst findet in der Angabe des Fastenbriefes eine neue und nur allzu begründete Bestätigung.

Um über die Zahl der Kirchgänger eine annähernde Gewißheit zu erlangen, dürfte man, ähnlich wie in ganz England, in Berlin an einem gewöhnlichen Sonntage, (am Besten wohl in der Zeit etwa drei oder vier Wochen vor oder nach Pfingsten), eine Zählung derselben in allen Kirchen veranlassen, auch in denen, die nicht zur Landeskirche gehören. Das Magazin für Literatur des Auslandes berichtet über eine solche Zählung, die in England veranstaltet und über die der specielle Bericht schon i. J. 1854 veröffentlicht worden ist. England war dazu in 36,610 Districte getheilt, in deren jedem ein Beamter zu derselben Zeit den Census besorgte. So geschah die Zählung der Kirchgänger an ein und demselben Sonntage in allen Kirchen. Sie ergab neben einer Menge von einzelnen interessanten Zahlen unter andern auch das Resultat, daß die Mehrheit der Anglicaner des Vormittags, die Mehrheit der Dissenter dagegen des Abends den Gottesdienst besuchte; ebenso, daß in England überhaupt nicht weniger als fünf Millionen sonntäglich gar keine Kirche besuchen, während 10,896,066 an jenem Sonntage in der Kirche waren, darunter viele, allerdings zwei- selbst dreimal. Bei Zählung der Kirchensitze und Vergleichung ihrer Zahl mit der nach Abzug von Kindern, Kranken &c. übrig bleibenden zum Kirchengehn Befähigten, stellte sich heraus, daß auch in dem an Kirchen so reichen England doch noch an 2000 Kirchen mit den noch benöthigten Sitzen zu füllen wären. — Im Vergleich mit solcher Zählung hat eine Abschätzung allerdings viel Unsicheres; allein das in allen Kirchen wahrzunehmende sehr bedeutende Mißverhältniß zwischen Männern und Frauen führt doch den unwiderleglichen Beweis, daß von der männlichen Bevölkerung nur ein geringer Theil zur Zahl der Kirchgänger gehört, und zwar aus allen Ständen. Das haben auch die Bezirksversammlungen der Urwähler erhärtet; von den Hunderten der Urwähler, deren in den kleinsten Bezirken über 300 sind, sieht der Sonntag noch nicht so viel Zehner in der Kirche. Nun aber sind auch solcher nicht Wenige, die sonntäglich zweimal in die Kirche gehen; das verringert die Zahl der am Kirchenbesuch sich Betheiligenden noch mehr. Ueberschaut man die Menge der regelmäßigen Sonntags-Gottesdienste, so kann es bei weitverbreiteter Unkirchlichkeit nicht anders sein, wie es leider wirklich ist, daß die Mehrzahl der Kirchen nur sehr mäßig besucht ist. Man möchte behaupten, es wird zu viel gepredigt in Berlin und wünschen, daß der Herr einen Hunger, nicht nach Brot, sondern nach seinem Worte ins

Land schickte, einen Hunger, der alle satten und vollen Herzen ergriffe und der Zahl der Laodiceer ein Ende machte. Jetzt triumphiren die materiellen Interessen; des Lebens Lust bei den Einen, des Lebens Last bei den Andern läßt es nicht zum Hören des Wortes kommen; der Sonntag wird nur allzu Vielen zum Sündentag. Spalding, der in der Kirchenleere die Anfänge der Verwüstung des Rationalismus erlebte, schrieb damals sein Buch über den Nutzen des Predigtamtes (1772); die aber, denen es gilt und heilsam sein würde, lesen solche Schrift nicht, hören auch nicht die Strafpredigten wider Unterlassung des Kirchenbesuchs; darum muß die Kirche Die suchen, welche sie nicht suchen; eine Aufgabe für die innere Mission, ein Gesammtwerk der kirchlich Gesinnten in der Gemeinde, dem die Prediger allein nicht gewachsen sind. — Den häuslichen Gottesdienst betreffend, so bestimmte eine Kabinets-Ordre vom 9. März 1834, daß zu ihm nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, dagegen jede diese Gränze überschreitende Zusammenkunft zu außerordentlichen Religionsübungen ohne Consistorial-Genehmigung verboten sein und bestraft werden sollte. Es ruhte diese Kabinetsordre auf einer früheren Friedrichs II., der Erbauungsstunden in Privathäusern um so weniger gestatten wollte, „als dadurch nicht nur allerhand Trennungen und Uneinigkeit unter den Gemeinden zu besorgen, sondern auch dergleichen zu Zeiten des hochseligen Königs Majestät gänzlich verboten worden.“

Mit der Theilnahme am Genusse des heiligen Abendmahls steht es jetzt nicht anders, nicht besser, als mit dem Kirchenbesuch; sie entspricht nicht der Zahl der confirmirten Einwohner; hinter dem weiblichen steht das männliche Geschlecht in der Communicantenzahl zurück; alte Communicanten-Verzeichnisse hiesiger Kirchen aus den siebziger Jahren zeigen ein solches Mißverhältniß beider Geschlechter am Tische des Herrn nicht; und noch etwas anderes, daß nämlich die Zahl der Abendmahlsgenossen Jahr aus Jahr ein an allen Sonntagen ziemlich gleich war, mit unbedeutender Vermehrung in festlicher Kirchenzeit; jetzt sind die Communionen in der stillen Woche, am Bußtage und anderen Festen sehr zahlreich und stehen in keinem Verhältniß zu denen der gewöhnlichen Sonntage. Der evangelisch-kirchliche Anzeiger hat über den Kirchenbesuch und Abendmahlsgenuß Zahlenangaben beigebracht, die nur lückenhaft sind und aus denen daher sichere Schlüsse zu ziehen voreilig sein würde; vgl. 1850 Nr. 4, 30, 1852 Nr. 16, 1855 Nr. 8 heißt es, daß von der gesammten Communicantenzahl des Jahres 1852 — 58,247 Personen — auf die 13 Wochen vom Anfange der Fastenzeit bis Pfingsten mit ihren zahlreichen Einsegnungen allein mehr als drei Fünftel fallen; der elfte Theil aller Communicanten waren Neuconfirmirte; und wenn diese bei ihrem ersten Abendmahlsgenuß von den Eltern und nächsten Verwandten nicht einmal begleitet werden, welche Geringschätzung des Sacraments tritt da zu Tage; darf es wundern, wenn unter solchen Verhältnissen, der erste Abendmahlsgenuß zugleich auch der letzte bleibt? Frauen waren von der obigen Gesammtzahl der Abendmahlsgenossen mehr als drei Fünftel. Bemerkenswerth ist eine Nachricht über die Zahl der Abendmahls-

genossen bei der französischen Gesammtgemeinde; sie hatte i. J. 1730 bei 6000 Mitgliedern an den beiden Weihnachstagen 4141, an den beiden Ostertagen 4174 Communicanten; i. J. 1830 auf 5400 Seelen zu denselben Festzeiten 124 und 1065 Abendmahlsgenossen. Ob wohl nur dies letzte Verhältniß bei allen hiesigen Gemeinden sich findet? — Erst wenn eine Reihe von Jahren hindurch gewissenhafte Angaben über die Communicantenzahl (etwa im amtlichen Kirchenzettel oder im evangelisch-kirchlichen Anzeiger) geliefert worden sind, wird sich ein wahrheitgemäßes Verhältniß derselben zu der Zahl der Taufen feststellen lassen.

Im Jahre 1856 war folgendes die Zahl der Communicanten; bei St. Gertraud ist die Durchschnittszahl eines 30jährigen Zeitraums angegeben.

Garnison-Kirche	8927.	St. Gertraud-Kirche	2465
St. Petri-Kirche	5675.	St. Marien-Kirche	2425.
Dreifaltigkeits-Kirche	5563.	Dorotheenstadt-Kirche	2221.
St. Georgen-Kirche	5134.	Die Französischen Kirchen	2092.
Jerusalemer Kirche	4659.	St. Bartholomäus-Kirche	2051.
Bethlehems-Kirche	4267.	St. Elisabeth-Kirche	2032.
Dom-Kirche	3839.	Parochial-Kirche	1954.
St. Matthäus-Kirche	3302.	Neue Kirche	1658.
Sophien-Kirche	3271.	Werder-Kirche	1431.
St. Jakobi-Kirche	3091.	St. Philippus-Apostel-Kirche	1131.
Luisenstadt-Kirche	2850.	Invalidenhaus-Kirche	1062.
St. Nikolai-Kirche	2742.		

Die anderen Kirchen zählen unter 1000 Communicanten; gegen 1854 hat ihre Zahl um 8229 sich vermehrt, gegen 1855 um 5417. Die Zahl der Geburten beläuft sich 1856 auf 14,508; es kommen auf 100 Geburten 14 uneheliche; die der Confirmirten auf 6703, der Copulationen auf 3998, der Verstorbenen auf 11,075, so daß je in 3 Tagen 91 Personen sterben.

In der allerneuesten Zeit ist auch von Seiten der kirchlichen Behörde, vgl. Consistorial-Rescript vom 22. Mai 1852, die Wiedereinführung der persönlichen Meldung der Confitenten bei dem Beichvater in Anregung gebracht; und eine Neubelebung der Privat-Beichte nach lutherischer Weise früherer Zeit von einigen Geistlichen angestrebt worden; selbstredend kann bei der erst kurzen Dauer derartiger Bestrebungen bis jetzt von bemerkbarem Erfolge nichts berichtet werden, und der Consistorialerlaß macht selbst „auf die fast unübersteiglichen Hindernisse der Anwendung desselben in den Verhältnissen hiesiger Residenz" aufmerksam, und empfiehlt deshalb die Angelegenheit der weiteren Besprechung in den Diöcesanversammlungen.

Die vom Prediger J. C. Schade an St. Nikolai erhobenen Gewissensbedenken gegen die bis dahin allein übliche Privatbeichte und Privat-Absolution führten den Consistorialerlaß vom 20. Juli 1698 herbei, welcher es der Bürgerschaft freistellte, die Beichte nach der bisherigen Art zu verrichten oder nicht; und der Kurfürst verordnete unterm 16. Novbr. dess. J., es solle alle Sonnabend um 1 Uhr Nachmittags ein Bußsermon in der Kirche vor dem Altar gehalten werden, und können nach Endigung derselben die Diakoni gewöhnlichermaßen in ihre Beichtstühle gehen und Privatbeichte

halten, diejenigen aber, welche des Beichtstuhls sich enthalten, sollen die Woche vor dem Sonntage, da sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bei einem der Prediger sich erst anmelden, damit derselbe sein Amt darunter beobachte. Die in dieser Verordnung anbefohlene Vorbereitung wurde i. J. 1704 aufs Neue bestätigt; die Frühbeichte am Sonntage ward 1705 unterm 2. Febr. völlig abgeschafft, durch Kabinetsordre vom 14. Sept. 1743 wieder zugelassen; den Predigern ist unterm 12. März 1748 untersagt, „aus eigener Autorität und nach Gefallen Leute vom Abendmahl abzuweisen." — Dem Rangstreit über den Vortritt beim Genusse des heiligen Abendmahls mußte durch eine Verordnung vom 13. Febr. 1699 gewehrt werden, welche bestimmte, daß die adeligen Frauen nicht eher an den Altar treten sollten, ehe und bevor alle Männer, auch die allergeringsten, herzugetreten; doch sollte ihnen freistehen, der Kirche einen besondern Kelch für die Frauen zu schenken, der bei ihr verbleibe.

Kirchenbesuch und Hausandacht, Hören und Lesen des göttlichen Wortes pflegen wohl Hand in Hand zu gehen, wo aber jener gänzlich fehlt, dürfte auch diese sich nicht finden; daher in den Gemeinden durch alle Stände die weit verbreitete Unbekanntschaft mit der Bibel, die ungeheure und unglaubliche Unwissenheit auf diesem Gebiete. An den Katechumenen wird diese Entfremdung der Familien von Gottes Wort offenbar. Die energische Sorge der Behörde für ordentlichen Schulbesuch hindert es allerdings, daß die schulpflichtigen Kinder nicht schulflüchtige werden, aber der Religions-Unterricht in der Schule kann allein das nicht bewirken, wozu die Pflege des Hauses mitgehört, eine tüchtige Bibelkenntniß. Als Propst in Berlin schrieb Spener seine kleine Schrift: Sprüche heiliger Schrift, welche von Weltleuten mehrmals zur Hegung der Sicherheit und wider die so Nothwendigkeit als Möglichkeit des wahren innerlichen und thätigen Christenthums mißbraucht zu werden pflegen, kürzlich aber gründlich gerettet; herausgegeben von F. G. Lisco, Berlin 1837; in die Gebrechen religiösen und kirchlichen Lebens jener Zeit eröffnet dies Büchlein einen tiefen und lehrreichen Blick. Der Mißbrauch des göttlichen Wortes, den Spener bekämpft, ist gründlich und völlig verschwunden, aber zugleich auch nur allzu sehr der Gebrauch desselben; die Weltkinder heutiger Zeit können so das Bibelwort nicht mißbrauchen, denn sie kennen es nicht, sie verachten es in offenbarem Unglauben. Speners College an St. Nikolai, J. K. Schade, nannte den Beichtstuhl Satansstuhl, Feuerpfuhl und fühlte in seinem Gewissen sich beschwert wegen der Absolution, die nur als opus operatum gesucht und von sichern Sündern gemißbraucht wurde; wie haben die Zeiten sich geändert! Spalding hatte zu seiner Zeit gegen ein leeres, thatenloses Gefühls-Christenthum zu kämpfen, und that es in dem Buch vom Werth der Gefühle. Auch dieser Feind ist in den Gemeinden der Gegenwart nicht zu bekämpfen. — Wir wollen wahrlich, wider die Wahrheit und auf Kosten der Gegenwart, die vergangene Zeit nicht loben; die Sünde hat nur andere Form und Gestalt angenommen, auch ist der tröstliche Gedanke nahe liegend, daß mehr als 7000 ihre Kniee vor dem Baal der Welt nicht gebeugt haben, während

der Prophet allein übrig geblieben zu sein wähnte. Aber die Entfremdung vom Bibelwort und der kirchlichen Gemeinschaft ist doch ein schlimmer Krebsschaden, der am Lebensmark des jetzigen Geschlechts nagt.

Ein eigentliches Gemeindeleben, das als gegliedertes Ganzes sich darstellte, in welchem ein Glied dem andern in dienender Liebe Handreichung thut, findet in Berlin sich eben so wenig, wie in andern großen Städten. Anbahnungen dazu hat im Werke der innern Mission die neueste Zeit gebracht. Die Zugehörigkeit zur bürgerlichen Gemeinde fühlt jeder alsbald und von allen Seiten her, nicht so die zur kirchlichen Gemeinde, der Manche Jahrzehende hindurch so fremd bleiben, daß sie nicht wissen, welcher Kirche oder welchem Kirchspiel sie angehören.

Die lutherischen Gemeinden hatten in früheren Zeiten noch jetzt bestehende räumlich begrenzte Kirchspiele mit strenger Parochialpflichtigkeit; neben und unter ihnen lebten die Reformirten, die Mitglieder der französischen Kolonie, die Militair-Gemeinden und die eingewanderten Böhmen, die sämmtlich Personalgemeinden ohne räumlich-begrenzte Kirchspiele bildeten; diese Mischung verminderte schon die Bedeutung der Kirchspielsgrenzen, und im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts bildete sich die Freizügigkeit in den kirchlichen Handlungen zur allgemein geltenden Observanz aus, so daß, wie es noch jetzt ist, Parochialpflichtigkeit nur hinsichtlich der Trauungen und Beerdigungen besteht, in Beziehung auf Kirchenbesuch, Taufe, Confirmation, Beichte und Abendmahl den Mitgliedern der deutschen Civilgemeinde völlig freie Wahl unter allen Kirchen und Geistlichen gestattet wurde. Den französischen und Militair-Gemeinden gegenüber bedürfen die Civilprediger auch für Taufen und Confirmationen der Dimissoriale. Das Allgemeine Landrecht erweiterte, durch Uebertragung der auf ganz andern Voraussetzungen beruhenden Bestimmungen für die Provinz Schlesien auf die ganze Monarchie, das Privilegium der Beamten auf Exemtion von allem Parochialverbande in das Ungemessene. Die Wahlfreiheit der Eingesessenen beschränkte sich auch nicht mehr auf die eigentlichen Pfarrgeistlichen, sondern erstreckte sich weiter auf die zahlreichen Anstaltsgeistlichen an den Spitälern, Kranken- und Waisenhäusern u. s. w. So kam es, daß der Begriff des Kirchspiels, als eines geschlossenen Ganzen, innerhalb dessen durch Predigt, Seelsorge und Sakraments-Verwaltung ein individuelles Gemeindeleben sich entwickeln und darstellen soll, immer mehr verloren ging. Als daher nach Einführung der Städte-Ordnung eine neue Eintheilung der Stadt in Stadt-, Schul- und Armen-Bezirke vorgenommen wurde, dachte man nicht mehr daran, diese Eintheilung mit der Kirchspieleintheilung in Einklang zu setzen, sondern legte dieselben ohne Rücksicht auf Parochialgrenzen an. In gleicher Weise gestalteten sich die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zahlreich neu entstandenen christlichen und Wohlthätigkeits-Vereine meist außer Beziehung zu den kirchlichen Eintheilungen. Rechnet man endlich den raschen Anwachs der Stadt, die Entstehung ganzer Stadttheile ohne neue Kirchen und Parochial-Abtheilungen, die Ueberfüllung einzelner Parochieen, welche eine geordnete Seelsorge und eine sorgfältige kirchliche Schul- und Armenpflege

in ihnen lähmte, endlich den steigenden Fremdenverkehr und den häufigen Wohnungswechsel der Bewohner selbst hinzu: so darf es nicht Wunder nehmen, wenn vor etwa 20 Jahren in den kirchlichen Behörden selbst die Frage auftauchen konnte, ob es nicht besser sei, die noch vorhandenen Rechte der alten Parochial-Ordnung völlig bei Seite zu werfen und ganz Berlin mit seinen damals über 300,000 Evangelischen als eine Gesammtparochie oder richtiger ausgedrückt, als ein ungetheiltes Missionsfeld für sämmtliche in der Stadt angestellte Geistliche zu bezeichnen. Dieser Gedanke scheiterte an den praktischen Schwierigkeiten der Ausführung (vgl. Berlins Kirchspiele und freie Vereinsthätigkeit; Berlin 1854. Das Vorwort).

In der neuesten Zeit nun ist Manches eingetreten, was eine Stärkung und Wiederbefestigung der alten Kirchspielseinrichtungen als überaus wünschenswerth erkennen läßt, weil doch ohne den Rahmen einer festen Parochial-Begrenzung kein geschlossenes Gemeindeleben als Träger einer kräftigen kirchlichen Entwickelung zu denken ist. Schon die in Folge der Verordnung vom 28. Juni 1844 den Geistlichen zugewiesene erweiterte Thätigkeit bei den ehelichen Sühneversuchen führte von selbst darauf, bei diesen seelsorgerischen Akten die Parochialangehörigkeit wieder mehr zu berücksichtigen. Ganz besonders aber machte sich bei der Gründung der seit 1849 nach und nach fast in allen Kirchspielen ins Leben getretenen Parochialvereine für innere Mission die gemeinsame Ueberzeugung geltend, daß auch die freie christliche Liebe des Anschlusses an die in den Kirchspielen gegebenen, elementaren kirchlichen Gliederungen bedürfe. Durch die inzwischen von den kirchlichen und staatlichen, wie auch von den städtischen Behörden bewirkte Theilung und Verkleinerung der übergroßen Kirchspiele, durch Gründung neuer Pfarrsysteme und Vermehrung der Zahl der Geistlichen, wenn damit, wie das Bedürfniß es gebietet, andauernd fortgefahren wird, kann allmählig die Wiederherstellung einer geordneten Seelsorge erzielt werden.

Ein Erlaß des Königl. Consistoriums vom Jahre 1855 betrifft die Wiederherstellung eines engeren Zusammenhanges zwischen der seelsorgerischen Pflicht des Geistlichen und der parochialen Angehörigkeit der Eingepfarrten in Beziehung auf die kirchlichen Handlungen. Die in diesem Erlaß aufgestellten Gesichtspunkte und Fragen sind von den drei Superintendenturen, von jeder in einer Versammlung, erörtert und berathen, mit dem Ergebniß, daß die Ansichten der Synodalen über die Möglichkeit, die Parochialpflichtigkeit auch auf solche kirchlichen Handlungen auszudehnen, die derselben jetzt nicht unterliegen, weit auseinander gingen. Eine kirchliche Gemeinde-Verfassung und gleiche Gebührensätze schienen unerlaßliche Vorbedingung, um derartige Einrichtungen hier ins Leben zu rufen.

Für das Armenschulwesen, für Hebung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, neben der städtischen durch die Armen-Commissionen, würde die Wiederbelebung eines parochialen Gemeindelebens von großem Segen sein; von noch größerem für das religiös-kirchliche Leben der Gemeindeglieder, zu dessen Pflege auch unter den jetzigen Verhältnissen bei verkleinerten Kirchspielen die Kraft der Geistlichen allein nicht ausreicht, wie der folgende Abschnitt weiter darthun wird. Der Mangel an ausreichender Seelsorge

von Seiten der Geistlichen ist von erweckten Gemeindegliedern oft schmerzlich gefühlt; da ist es denn geschehen, daß minder im Glauben befestigte Herzen eine Beute der Baptisten, Irvingianer, freien Gemeinden, Deutsch-Katholiken 2c. geworden sind, in deren kleineren und engeren Gemeinschaft sie das fanden oder doch zu finden meinten, was sie in der Landeskirche entbehrten oder entbehren zu müssen glaubten. Wenn auch die Zahl solcher, die aus solchem Grunde ihren Austritt aus der Landeskirche erklärten, nicht groß ist, so ist jeder Einzelne der Art doch ein wirklicher Verlust; und die in der Gemeinde, welche alles religiösen und kirchlichen Lebens baar und bloß sind, bedürfen um so sorgfältigerer nachhaltiger Pflege, die ihnen erst dann wird gewidmet werden können, wenn in einem wohlgeordneten Laien-Diakonat der lebendige Theil der Gemeinde für die erstorbenen Glieder, der gesunde für die kranken, die pflichtmäßige Sorge echt christlicher, dienender Liebe trägt. Zum Geben sind Viele bereit, aber wenige nur zu solchem Liebesdienst in der Gemeinde; sie fühlen sich ihr nicht in gliedlicher Gemeinschaft verbunden.

Unter solchen Umständen, beim Mangel an Gemeindeverband und Gemeindeleben, kann von einer wohlgeordneten kirchlichen Zucht nicht die Rede sein; auch nicht von einer solchen, die eine lebendige und kräftige Reaction des noch gesunden Organismus gegen feindselige, ärgerliche und schädliche Ausschreitungen einzelner Glieder ist. Daran fehlt es aus hundert und aber hundert Ursachen und Gründen; es ist aber doch ein Krankheitssympton, daß die Kirche nicht in der Verfassung ist, in heilsamer Zucht reagiren zu können, um zerstörender Feinde sich zu erwehren.

Nicht zweimal steigt man in denselben Fluß; Leben kann man bei den Todten nicht suchen; repristiniren läßt sich Abgestorbenes nicht; die Zucht der Gegenwart müßte eine völlig andere, als die der Vergangenheit sein, von der hier einige Beispiele folgen sollen. Ein Rescript vom 13. März 1716 verordnet, daß die Kirchenbuße nicht nur auf das Laster des Ehebruchs, sondern auch auf Uebertretungen des vierten und fünften Gebotes ausgedehnt werden soll; auch soll am dritten und elften Sonntage p. Trin. nach Anleitung des sonntäglichen Evangelii von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Kirchenbuße geredet werden. — Am 31. Oct. 1717 ließ der König bekannt machen, daß die Kirchenbuße nicht eigentlich als eine Strafe betrachtet, sondern das Laster an dem Verbrecher außerdem geahndet werden müsse. Der älteren Kirchenverfassung gemäß, mußte dem Consistorium, welchem das Nöthige wegen der Excommunication zu verfügen oblag, angezeigt werden, wenn Jemand sich in der einen oder der andern Art vergangen hatte, worauf der Bann gesetzt war. Wollte ein solcher nachher wieder in die Gemeinde eintreten, so hatte das Consistorium die Art und Weise seiner Aussöhnung mit derselben zu bestimmen. Der neuen Verordnung zufolge soll der Gefallene, wenn er zuvor von dem Prediger wohl zubereitet ist, an dem Sonntage, wenn er zum Abendmahl gehen will, die Predigt, an einem Orte, wo er sowohl von dem Prediger, als von der Gemeinde gesehen werden kann, sitzend anhören, nach der Predigt aber das Kirchengebet knieend verrichten und endlich die ihm vorgelegten Fragen

stehend beantworten, wie er denn auch, wenn nachher die Anrede an ihn und die Gemeinde erfolgt, stehen bleiben muß. In den Fragen, welche sich auf die Buße beziehen, wird die begangene Sünde namentlich angeführt und wenn dieselbe mit einem Ja beantwortet worden, so erfolgt die Lossprechung von der Kanzel, und der Gefallene wird von dem Prediger in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen, erhält auch die Freiheit, zum heiligen Abendmahl zu gehen; worauf die Gemeinde theils vermahnt, theils den Aufgenommenen nicht deßhalb zu verachten, noch ihm das Geschehene vorzuhalten erinnert wird. In einer Verordnung vom 4. Dec. 1717 wurde verfügt, daß, wenn Jemand zwar in eine Sünde verfallen, auf welche die öffentliche Kirchenbuße gesetzt ist, dieses aber noch nicht ruchbar, oder gar dem Prediger nur im Vertrauen entdeckt worden, die Kirchenbuße nicht statthaben solle. Unterm 15. Juni 1739 wurde auch befohlen, daß die Prediger von den aus dem Kirchenbanne Befreiten nichts an Gelde fordern sollen. Zur Bestrafung des Ehebruchs wurde nach wie vor auf öffentliche Kirchenbuße erkannt, und zwar mit der besondern Bestimmung, daß sich die Ehebrecher davon weder durch Geld, noch durch andere Mittel losmachen und befreien können. Die Ehebrecherinnen verwies der König in der Regel auf mehrere Jahre aus seinen Landen.

Ein Rescript vom 21. Jan. 1724 befiehlt: Das Edict wegen des Kindesmordes, worin die Strafe des Sackens bestätigt wird, soll alle Jahre am ersten Bußtage publicirt werden; — unterm 14. März 1716 ist verordnet: Wenn die neuangehenden Eheleute nicht eine gewisse Anzahl Bäume gepflanzt, oder das Geld dafür erlegt haben und eine Bescheinigung deswegen producirt, so sollen sie nicht proclamirt, viel weniger copulirt werden. Unter Friedrich II. ist i. J. 1743 die öffentliche Kirchenbuße gesetzlich abgeschafft, weil sie mehr zum Aergerniß und zur Erbitterung der Gemeinde, als zur Erbauung und Besserung gereiche.

---

2. Die Prediger.

Das Prediger-Leben in Berlin hat neben hellen Lichtseiten auch seine unleugbaren Schattenseiten; zu diesen gehört vornehmlich der Mangel eines geordneten Gemeindelebens, der nur in etwas durch die Personalgemeinde ersetzt wird, welche um jeden Prediger sich sammelt, und die oft mehr aus fremden, als aus den zu seiner Kirche eingepfarrten Kirchspielsgenossen besteht. Die große Zahl der Geistlichen macht es, daß jeder, welcher theologischen Richtung er auch angehören mag, Geistesverwandte und Gleichgesinnte findet, an die er enger sich anschließen kann, eine Möglichkeit, die in kleineren Städten oft so schmerzlich entbehrt wird. Die vielen literarischen Schätze und wissenschaftlichen Hülfsmittel Berlins erleichtern die Fortbildung außerordentlich; und welches Gebiet des Wissens der Prediger auch als Lieblings-Nebenstudium erwählt haben mag, auf keinem wird er Gesellschaften und Vereine vermissen, die das Gleiche mit vereinten Kräften zum Ziel

ihrer Bestrebungen machen. Mag es nun die äußere Stellung und die Sorge für die Familie gebieterisch fordern, oder der freie Drang des Geistes es herbeiführen, zu außerordentlicher Thätigkeit bietet Jedem sich reiche Gelegenheit, abgesehen von den vielfachen Geschäften, welche denen obliegen, die in den höheren und höchsten kirchlichen Behörden mitzuwirken berufen sind. Vorlesungen an der Universität, Professuren an den höheren, Lehrerstellen an den mittleren Lehranstalten, Unterricht an Privatschulen oder sonst Privatstunden, Pensionate zur Erziehung der Jugend, oder mannigfache schriftstellerische Thätigkeit, das sind die Gebiete, auf denen das reiche außeramtliche Wirken hiesiger Prediger sich entfaltet. Dazu kommt die amtliche Aufsicht über die mittleren und niederen Schulen des Kirchspiels; die vielen Conferenzen, welche die Mitgliedschaft an den Vereinen für innere Mission, oder an der anderweitigen freien Vereinsthätigkeit mit sich führt; ferner die Betheiligung an den Vorträgen, die seit Jahren hier von verschiedenen Vereinen veranstaltet werden. Daß dem Prediger in Berlin kein ruhiges und stilles Leben beschieden ist, ergibt sich aus dem Allem zur Genüge. Die amtliche Thätigkeit in Predigten und Erbauungsstunden, im Katechumenen-Unterricht, in der Uebung der Seelsorge, in der Verrichtung der geistlichen Amtsgeschäfte hat im letzten Jahrzehent bedeutend sich gemehrt; liegt nun einerseits die Gefahr nahe, in der praktischen Wirksamkeit auf- und unterzugehen: so führt sie andererseits die Nothwendigkeit mit sich, immer tiefer in die Schrift sich zu versenken, damit man reichlich habe, das Brot des Lebens Andern zu brechen, die darauf angewiesen sind, von den Dienern am Wort es zu empfangen. Berlin ist recht dazu geeignet, in der Demuth zu erhalten, da jede Gabe hier an Andern, die in höherem Maße sie besitzen, ihren Meister findet; und solche Demüthigung ist wieder ein Stachel zur Nacheiferung; mitten in der großen Stadt bietet sich unzählige Gelegenheit, im Kleinen und im Verborgenen die Treue zu üben, welcher der Herr der Kirche den Preis zuerkennt. — Die ganze Fülle der außeramtlichen Thätigkeit, die hier von den Predigern geübt wird, dürfte von fern her „der scharfen Erinnerung“ nicht unterliegen, welche ein Rescript vom 12. Novbr. 1724 enthält, „daß die Prediger weltliche occupationes ihrem Amte und Pflichten desselben keineswegs vorziehen sollen.“

Daß die Predigerstellen in Berlin außerordentlich gesucht sind, davon legen die so sehr zahlreichen Bewerbungen um erledigte oder neugegründete Stellen hinreichendes Zeugniß ab. Um sich den Gemeinden bekannt zu machen, werden von den Bewerbern Gastpredigten gewünscht und gehalten; dies hatte so sehr überhand genommen, daß das Königl. Consistorium unterm 14. Juli 1849 eine Verordnung ergehen ließ, des Inhalts: Bei Erledigung einer Stelle ist zu einer Gastpredigt die Genehmigung des Superintendenten einzuholen, und falls der Gastprediger schon als Bewerber aufgetreten ist, durch den betreffenden Superintendenten die des Königl. Consistoriums. Ein anderer Erlaß des Königl. Consistoriums vom 20. Dec. 1856 macht durch die Superintendenten die Prediger darauf aufmerksam, daß neuere Vorkommnisse es veranlaßt haben, „daß keinem Geistlichen, der nicht die licentia concionandi in der Landeskirche erlangt hat, ohne

Genehmigung des Consistoriums, die Abhaltung eines Gottesdienstes gestattet ist."

Die Predigt

der jetzigen Zeit trägt einen wesentlich verschiedenen Charakter von dem der ihr vor funfzig, ja noch vor zwanzig Jahren eigen war. Der Propst Zöllner ließ nach der Weise der Hamburgischen Hauptpastoren in den Jahren 1800 ꝛc. seine Predigtentwürfe drucken, die an den Kirchthüren verkauft wurden und die Zuhörer in den Stand setzten, mit dem Gedankengange der Predigt im voraus sich bekannt zu machen und ihn zu begleiten; wie fern liegt der Geist dieser Entwürfe der Predigtweise, die ein Jahrzehent später begann und allmählig zur Herrschaft kam; neuerdings hat ein gewisses geschichtliches Element sich Geltung in der Predigt verschafft und neben ihm ein dogmatisch-confessionelles. Eine Geschichte der Homiletik wird dies einst zu schildern und zu würdigen haben, wenn größere Entfernung der Zeit mehr, als es jetzt schon möglich ist, einen richtenden und sichtenden Blick gestattet. Die alten Perikopen bilden noch jetzt vielfach die gewöhnlichen Predigttexte; wo aber der reformirte Typus vorherrscht, scheut man solchen Zwang und bedient sich mehr der freien Texte; über ganze biblische Bücher in zusammenhängenden Vorträgen zu predigen, oder einen dogmatischen Locus oder den Katechismus in einer Reihe von Predigten zu erörtern, ist nichts Ungewöhnliches; die Gemeinden nehmen keinen Anstoß daran und die kirchliche Behörde läßt volle Freiheit in der Wahl der Texte, wenn sie auch bisweilen bei besonderen Gelegenheiten solche vorschreibt. Verordnungen aus früherer Zeit zeigen Anderes; unterm 9. Dec. 1720 ist befohlen, statt der sonntäglichen Episteln soll über den Katechismus gepredigt werden; unterm 10. Novbr. 1724, in jedem je dritten Jahre soll der Katechismus erklärt werden; i. J. 1729: Es soll mit dem Anfange des 1730sten Jahres der Heidelbergische Katechismus gepredigt werden. Die Zeitbestimmung dieser letzten Verordnung scheint zu dem Schluß zu berechtigen, daß die Idee des Kirchenjahres schon damals abhanden gekommen; die sämmtlichen Jahrgänge der Reinhardtschen Predigten berücksichtigen sie nicht; indem die Advents- und Weihnachts-Predigten stets den Jahrgang schließen, statt ihn zu eröffnen. Die Glockentöne des Hofpredigers D. Strauß haben das Verdienst, auf die Idee des Kirchenjahres zuerst wieder hingewiesen zu haben; i. J. 1834 erschien in Berlin die erste Arbeit über „das christliche Kirchenjahr", der nachher viele andere gefolgt sind.

Auf der Generalsynode in der fünften Sitzung wurde eine Motion des Professors D. Nitzsch besprochen, betreffend den Vorschlag, noch eine Reihe biblischer Vorlesungen unserer Liturgie und der Textsammlung für die Predigten beizufügen, um größere Kenntniß der Bibel im Volk zu verbreiten; sie wurde schließlich der fünften Commission überwiesen.

Ueber die Dauer der Predigt geben zwei alte Erlasse folgende Bestimmungen: Unterm 22. Dec. 1714 werden die Prediger ermahnt, ihre Predigten solchergestalt einzurichten, daß sie nicht länger, außer Gebet und Gesang, als eine Stunde dauern, oder sie geben 2 Thaler Strafe, die in

die Kirchenkasse fließen; und die erneuerte Verordnung vom 10. April 1717 befiehlt, daß nicht über eine Stunde gepredigt werden soll, mit dem Bemerken, daß diejenigen Prediger, so diese allergnädigste Verordnung auf der Kanzel anzapfen und sich darüber beschweren möchten, mit eben derjenigen Strafe, als die so zu lange predigen, belegt werden sollen.

Die Agende des Jahres 1821 bestimmte nur eine halbe Stunde für die Dauer der Predigt; bei der beabsichtigten allgemeinen Einführung derselben ward diese Bestimmung ein besonderer Gegenstand des laut gewordenen Widerspruchs, aber dadurch erledigt, daß die herkömmliche Zeitdauer für die Predigt frei gegeben wurde. Die Anordnung der Agende, daß auf ein kurzes Anfangsvotum sogleich die Verlesung des Textes folgen sollte, beseitigte den besonderen Eingang der Predigt und den Kanzelvers, der indessen auch früher schon fortgelassen war; die Weise, durch mehrmaligen Gesang der Gemeinde die Predigt zu unterbrechen, welche der Propst Hanstein oft anwandte, hat allgemeineren Eingang nie gefunden. Bei den Militair-Gottesdiensten, besonders wenn nachher Kirchenparade war, wurde die vorgeschriebene Zeit einer halben Stunde für die Predigt genauer eingehalten; eine Reihe von Jahren hindurch fielen im Winter, wenn fünf Grad Kälte waren, die Militair-Gottesdienste ganz aus. — (Seit dem Jahre 1835 ist die Heizung der Kirchen, nach dem Vorgange der St. Elisabeth-Kirche, auch in vielen andern zur Anwendung gekommen; die Erleuchtung mit Gas erst seit etwa 8 Jahren.)

Durch die Liturgie ist die ganze Dauer des Gottesdienstes, 1½ bis 2 Stunden, nicht verlängert worden, indem der Gesang der Gemeinde abgekürzt worden ist. Das Anfangslied beim Vormittags-Gottesdienste war fast immer: Allein Gott in der Höh' ꝛc.; auf das Hauptlied folgte: Wir glauben all' an ꝛc., dann die Predigt, nach ihr ein Lied zum Schluß.

Sehr wenig kirchlichen, völlig fremdartigen Inhaltes sogar waren oft die Abkündigungen, welche den Predigern anbefohlen wurden; ein Rescript vom 21. Jan. 1716 verordnet: Von der Kanzel sollen ecclesiastica mandata, vor der Kanzel aber, ehe der Gottesdienst angeht, diejenigen Edicte, so profane Sachen angehen, vom Küster abgelesen werden; ein anderes vom 13. Febr. 1723: Das Vorspannsedict soll vom Küster nach der Predigt abgelesen und an die Kirchthüren geheftet werden; ein anderes vom 3. März 1724: Es sollen nur diejenigen Edicte, auf deren Contravention eine Lebensstrafe gesetzt ist, und die, so Kirchensachen betreffen, von der Kanzel abgelesen, die andern aber durch den Küster publicirt werden, entweder vor oder nach der Predigt. Es ist doch schön, daß wir jetzt Intelligenz- und Amtsblätter haben, die diesen Dienst verrichten; und daß die militairischen Verhältnisse so sich geändert haben, daß eine Verordnung nicht mehr nöthig ist, wie die vom 16. Jan. 1715, welche ein renovirtes und extendirtes Desertionsedict von den Kanzeln abzulesen befiehlt; oder wie die vom 16. August 1726, welche von der Kanzel zu publiciren vorschreibt, daß diejenigen an Leib und Leben gestraft werden sollen, welche einem Deserteur durchhelfen. Ein milderer und menschlicherer Geist durchweht doch unsere Zeit, mehr als damals, wo ein Edict vom 5. Oct. 1725 die Abkündigung

von der Kanzel gebot, daß die im Lande betretenen Zigeuner, wenn sie 18 Jahre alt sind, erhängt werden sollen.

Die geistlichen Amtshandlungen.

Taufe. Ueber den Exorcismus bei der Taufe ist in früheren Zeiten viel Streit gewesen. Der Kurfürst Georg Wilhelm erließ i. J. 1632 ein Edict, in welchem das Thörichte und Anstößige dieses Gebrauchs aus D. Luthers und Hunnius Schriften gezeigt, und sodann den lutherischen Predigern erlaubt wurde, denselben ohne Bedenken wegzulassen, wenn die Eltern damit zufrieden wären, überhaupt sei es besser, solchen Aberglauben gänzlich fahren zu lassen. Eine andere Verordnung vom Jahre 1703 befahl, daß künftig niemand zum Predigtamte ordinirt werden sollte, der nicht auf Begehren der Eltern die Kinder ohne Gebrauch des Exorcismus taufen wollte.

Zwei ältere Verordnungen über die Taufe sind bemerkenswerth; die Königl. Kabinetsordre vom 23. Febr. 1802 befiehlt, daß die Taufe eines neugebornen Kindes innerhalb der ersten sechs Wochen geschehen, sonst aber demselben ein Vormund gesetzt werden soll; und die Kabinetsordre vom 21. Novbr. 1803 verordnet hinsichtlich der Kinder aus gemischten Ehen, daß eheliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen.

Bei den Synodalberathungen i. J. 1818 ward der Vorschlag gemacht, große allgemeine Tauffeste einzurichten, dem aber keine weitere Folge gegeben wurde, als man theils auf die Menge der Taufen, theils auf das mögliche Kindergeschrei hinwies. Ein anderer Vorschlag, betreffend die Ueberweisung der Aufnahme der Geburten und aller Erfordernisse zu den kirchlichen Aufgeboten an die Gerichte ward fallen gelassen, als einer der älteren Geistlichen an den Grundsatz erinnerte qui habet onus habet emolumentum. Wie sehr Theilung und Verkleinerung der Kirchspiele dringendes Bedürfniß war, ist auch daraus zu sehen, daß in den größeren Kirchspielen bei den Sonntags-Gottesdiensten oft 12 Kinder zugleich getauft werden mußten, ohne die zahlreichen Haustaufen, die außerdem noch zu verrichten waren. — Die Zahl der Freitaufen hat mit der wachsenden Armuth des Proletariats gleichen Schritt gehalten. — Ein Uebelstand, der kaum zu heben sein dürfte, sind die in den verschiedenen Kirchspielen so sehr verschiedenen Gebührensätze für die Taufen und andern geistlichen Amtshandlungen, welche in der St. Georgen-, Sophien- und Luisenstadt-Gemeinde rc. geringer sind, als in mehreren andern, dort kaum eine Erhöhung dulden und deren Herabsetzung andrerseits eine Beeinträchtigung sein würde. — Zur Zeit der Freiheitskriege und dann wieder in den Jahren 1848 und 1849 mußte dem Belieben, Personennamen wie Blücher u. a. m. zu Taufnamen zu wählen, durch ein ausdrückliches Verbot gesteuert werden, da der Eigensinn den Einspruch der Geistlichen zu berücksichtigen nicht immer geneigt war.

Proselytentaufen sind seit der Stiftung der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden viel häufiger hier vorgekommen, als früher; es unterzogen sich denselben und dem vorangehenden Unter-

richte die hiesigen Geistlichen, wie das auch ungeachtet der von jener Gesellschaft hier stationirten Prediger noch immerfort geschieht; ja diese können die Proselytentaufen nur im Namen des betreffenden Parochus vollziehen, und ist die dazu erforderliche Erlaubniß bei der Annahme des Israeliten zum Unterricht bei dem Königl. Consistorium nachzusuchen; demselben auch nach vollzogener Taufe das mit den erforderlichen Angaben ausgefüllte Schema einzusenden. Der hochselige König, wenn er eine Pathenstelle anzunehmen die Gnade hatte, pflegte dem Proselyten ein Taufgeschenk von 10 Dukaten zu machen. Ueber die Annahme veränderter Familiennamen von Seiten der Proselyten bestehen besondere gesetzliche Vorschriften. — Friedrich II. hatte unterm 20. Juli 1774 folgende Ordre erlassen: „Da die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß die zur christlichen Religion übergegangenen Juden nicht sowohl aus wahrem Triebe und lautern Absichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt, so haben Wir zu beschließen geruhet, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereicht worden." Damals waren die Juden bloß tolerirte Einwohner des Staats, welche das eigentliche Bürgerrecht nicht gewinnen konnten.

Katechumenen-Unterricht und Confirmation. Es gibt Prediger in Berlin, bei denen ein so starker Andrang der Katechumenen sich findet, daß sie dieselben in acht Abtheilungen und sechzehn wöchentlichen Stunden zu unterrichten haben; für die Gymnasiasten ist von Seiten der kirchlichen Behörde als Unterrichtszeit die Stunde von 11—12 Uhr Dienstags und Freitags festgesetzt; für die Töchter eine gleiche Anordnung zu treffen ist noch nicht ermöglicht und dürfte auch sehr schwer sein, obwohl der Uebelstand nicht zu verkennen ist, daß durch die sehr verschiedene Unterrichtszeit die Schülerinnen oft gehindert werden, dem Vormittags-Unterricht in den Schulen ohne Unterbrechung beizuwohnen; die Vorstellungen der Schulvorsteher, daß diesem Uebelstande möchte abgeholfen werden, sind bis jetzt erfolglos gewesen. Das Confirmanden-Reglement vom 1. Sept. 1817 bestimmt, daß der Unterricht wenigstens zwei halbe Jahre dauern und die Confirmation vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre nicht erfolgen soll; die Einsegnungszeit ist zu Ostern und zu Michaelis (Schleiermacher segnete stets zu Pfingsten ein). Viele Prediger haben im Unterrichte einen Jahrescursus; Luthers und der Heidelberger Katechismus, die christliche Lehre von F. Ad. Krummacher sind die Lehrbücher, welche häufig als Leitfaden beim Unterricht gebraucht werden, doch nicht ausschließlich, da das Königl. Consistorium vertrauensvoll positive Vorschriften nicht gegeben, sondern nur den Gebrauch einiger Katechismen untersagt hat. J. J. 1833 (6 Dec.) forderte es durch eine Circularverfügung von den Superintendenten ein amtliches Verzeichniß der von den Predigern beim Katechumenen-Unterricht gebrauchten Lehrbücher. Der Gebrauch des Lutherischen Katechismus ist durch Consistorial-Verordnung vom 28. Febr. 1683 anbefohlen, die am 14. Dec. d. J. wiederholt wurde; das französische Ober-Consistorium erhielt am 31. März 1716 den Befehl, bei den französisch-reformirten

Kirchen und Schulen nur den Heidelberger Katechismus zu gebrauchen, dessen Uebersetzung ins Französische unterm 9. Novbr. 1717 anbefohlen wurde. Im folgenden Jahre am 2. Mai wurden die öffentlichen Confirmationen, die schon zu Speners Zeit gewöhnlich geworden waren, in ganz Preußen gesetzlich angeordnet; öffentliche Katechisationen des Sonntags, statt der sehr wenig besuchten Wochenkatechisationen, hatte schon der große Kurfürst i. J. 1683 anbefohlen. — In Folge des Religionsedicts ward: Die christliche Lehre im Zusammenhange; auf Allerhöchsten Befehl für die Bedürfnisse der jetzigen Zeit umgearbeitet und zu einem allgemeinen Lehrbuche in den niederen Schulen der Preußischen Lande eingerichtet; — und die ungesäumte Einführung dieses Buches durch Rescripte vom 27. Jan. und 20. Febr. 1790 verordnet; dann durch die Circulare vom 12. Juli 1792 und vom 21. März 1793 sämmtlichen lutherischen Predigern und Schullehrern zum Gebrauch bei ihrem Religions-Unterricht anbefohlen. Den reformirten Predigern war schon unterm 5. Febr. 1790 die Anweisung zugegangen, daß neben dem Gebrauch des Heidelberger Katechismus auch der vom Hofprediger Hering zu Breslau herausgegebene: Kurze Unterricht in der christlichen Lehre, bei der Unterweisung der Jugend benutzt werden solle (dies ein unendlich dürftiges Büchlein). — Weil sich gegen „die christliche Lehre" mannigfacher Widerspruch erhob, ward durch Rescript vom 20 Sept. 1798 den Predigern, wo solcher Widerspruch eintrat, der Gebrauch der früheren Lehrbücher freigegeben.

Daß die Katechumenen die erforderlichen Vorkenntnisse oft nur in sehr dürftigem Maße besitzen, nöthigt zu einem vollständigen und ausführlichen Religions-Unterricht; brächten sie eine genügende Kenntniß der allgemeinen christlichen Religionswahrheiten schon mit, so könnte sich der Unterricht mehr auf das specifisch-Evangelische, auf Stärkung des evangelischen Bewußtseins von der Eigenthümlichkeit unserer evangelisch-protestantischen Kirche hinwenden. Vielleicht tritt auch hier eine Besserung ein, wie darin schon eine solche sich zeigt, daß die Fälle immer seltener werden, daß junge völlig vernachlässigte Leute über zwanzig Jahre alt den früher versäumten Katechumenen-Unterricht nachträglich empfangen müssen. — Unterm 1. Mai 1811, 6. Dec. 1853, 23. Febr. 1856 sind vom Königl. Consistorium ebenfalls wichtige, den Katechumenen-Unterricht angehende Rescripte erlassen worden.

Im ersten Jahrzehent dieses Jahrhunderts kam die frühere Sitte, an zwei verschiedenen Tagen derselben Woche die mit der Prüfung verknüpfte Vorstellung der Confirmanden und davon gesondert die Confirmation und Einsegnung vorzunehmen, immer mehr in Wegfall und die Feier beschränkte sich auf einen Tag. Die Prüfung, ein der übrigen Handlung fremdartiges Element, wurde nun hie und da auch weggelassen, oder in Gegenwart der Eltern in den letzten Unterrichtsstunden vorgenommen; in neuester Zeit ist man mannigfach zu der alten zweckmäßigen Sitte zurückgekehrt. Je nach der größeren oder geringeren Zahl der Confirmanden werden die Geschlechter getrennt oder beisammen eingesegnet; das apostolische Glaubensbekenntniß und der Taufbund sind in ihre alten Rechte, vor der Gemeinde von den Confirmanden gesprochen zu werden, jetzt wohl überall wieder eingetreten;

denn wenn auch die Anfertigung besonderer Glaubensbekenntnisse und Gelübde durch befähigte Confirmanden recht zweckmäßig ist, so haben solche Productionen doch kein Recht, in öffentlicher kirchlicher Versammlung das gemeinsame Glaubensbekenntniß zu verdrängen. Hinsichtlich der Ertheilung des Wahlspruchs für das Leben herrscht hier die doppelte Praxis, daß jedem Confirmanden beim Act der Confirmation ein besonderer Spruch gegeben wird, oder Allen derselbe, und zwar das Texteswort, über welches die Einsegnungsrede gehalten wird; nur so erhält dieses Bibelwort sein volles Gewicht, und es scheint daher diese Weise der andern vorzuziehen.

Schon das Confirmanden-Reglement v. J. 1817 hatte die Aushändigung von Confirmationsscheinen angeordnet; da dieselben aber fürs bürgerliche Leben keine Bedeutung hatten, so wurden sie von den Confirmirten häufig gar nicht abgeholt; deshalb verordnete das Königl. Consistorium unterm 30. März 1827, daß diese Scheine auf kirchlichem Gebiete geltend gemacht, und bei Zulassung zu Pathenstellen und zum Genuß des heiligen Abendmahls, auch als Erweis, daß der Schulpflichtigkeit ein Genüge geleistet worden ist, in Anwendung gebracht werden sollten. Eine größere Werthlegung auf diese Scheine ist dadurch nicht herbeigeführt, und die Provinzial-Synode i. J. 1844 sprach in ihrer 15. Sitzung den Wunsch aus, daß zu dem Ende zweckdienliche Maßregeln ergriffen werden möchten. Die Verordnung des Königl. Consistoriums vom 25. Febr. 1856 schärft die frühere aus dem Jahre 1827 abermals ein, und erinnert die Geistlichen, daß sie bei Anwendung dieser Verfügung keins ihrer Gemeindeglieder in unnöthiger oder unangemessener Weise beschwerden werden.

Seit dem Jahre 1829 hatte der Druck und die Verabreichung der Confirmationsscheine an die Geistlichen auf Staatskosten stattgefunden; durch die Verordnung des Königl. Consistoriums vom 29. August 1836 wurde bestimmt, daß für jeden Schein bei der Entnahme derselben vom Consistorium durch die Superintendenten ein Silber-Pfennig vom Prediger zu entrichten sei; ein Ersatz aus der Kirchenkasse bei Patronats-Kirchen konnte geschehen, war aber nicht pflichtmäßig; für Kirchen Königl. Patronats ward dieser Ersatz durch Rescript vom 4. Jan. 1837 anbefohlen. Die Confirmirten empfangen diese Scheine ganz unentgeltlich.

Zur Bekleidung armer Confirmanden sind durch Bewilligung der Armen-Commissionen aus Communal-Mitteln für Bekleidungsgegenstände bedeutende Summen verausgabt, die bei wachsendem Begehr allein i. J. 1832 auf 947 Thlr. sich beliefen, und i. J. 1850 für 624 Confirmirte 2982 Thlr. betragen haben, so daß durchschnittlich auf ein Kind 4 Thlr. 23 sgr. kommen. Eine besondere Commission verwaltet jetzt diesen Theil des Armenwesens.

Trauung. Bei den deutschen Civilgemeinden gebührt dem Parochus der Braut die Trauung; dem des Bräutigams bei der französischen Gemeinde, und bei dem Militair, gemäß einer Verordnung vom 13. Novbr. 1722: Die Soldaten sollen von ihren Feldpredigern proclamirt und copulirt werden, und von keinem Andern bei Vermeidung der höchsten Ungnade. — Die Copulationen in den Häusern waren seit einer Verordnung aus dem

Jahre 1684 untersagt und durften ohne landesherrliche Erlaubniß nicht daselbst vollzogen werden. Unterm 7. Jan. 1690 befahl der Kurfürst, daß Niemand sollte aufgeboten werden zur zweiten Ehe, der sich nicht zuvor mit den vorhandenen Kindern erster Ehe in Betreff des Vermögens auseinander gesetzt hätte. — Vor der Abzweigung der drei Kirchspiele von der St. Georgen-Gemeinde ist es vorgekommen, daß an einem Sonntage über hundert Aufgebote abzukündigen waren; daß acht bis 10 Paare zugleich getraut wurden, war nichts Seltenes. — Als vor etwa 20 Jahren Trauungen in öffentlichen Localen so überhand zu nehmen begannen, daß die Besitzer ein Zimmer zu solcher Feierlichkeit einrichteten und ausschmückten, wurde dieser Mißbrauch von der kirchlichen Behörde untersagt und abgeschafft. — Die Hochzeitfeiern am Sonnabend zu begehen, ist seit etwa zwei Jahrzehenten vielfach beliebt geworden; und es dürfte sich dies nicht so leicht durch Verordnung von oben her beseitigen lassen, wie die alte in Berlin ganz in Wegfall gekommene Sitte, die Advents- und Fastenzeit als tempus clausum zu behandeln, mit Genehmigung des Ober-Kirchenraths durch ein Consistorial-Rescript vom 6. April 1854 wiederhergestellt worden ist. Die älteste Visitations- und Consistorial-Ordnung bezeichnete die ganze Advents- und Fastenzeit als tempora clausa; durch ein Ministerialrescript vom Jahre 1818 sind in Bezug auf Aufgebote und Trauungen die letzte Woche im Advent und die beiden letzten Wochen vor Ostern als geschlossene Zeiten mit der Bestimmung angenommen worden, daß die Erlaubniß zu Trauungen in der Karwoche selbst nur in dringenden Fällen, und auch dann nur ohne Gestattung eines großen Hochzeitmahles und anderer Lustbarkeiten ertheilt werden darf. Das neueste Consistorialrescript hat diese Bestimmungen, die nur für lutherische Gemeinden galten, nicht aber für reformirte, woraus mancherlei Irrungen entstanden, wenn das Brautpaar beiden Confessionen angehörte, auf alle evangelischen Gemeinden der Provinz ausgedehnt und für maßgebend erklärt. Durch das jüngste Consistorialrescript vom 29. Jan. 1855 ist angeordnet: daß die geschlossenen Zeiten vor dem Weihnachtsfeste mit dem Montage nach dem dritten Adventssonntage und vor dem Osterfeste mit dem Sonntag Judica beginnen, und mit den betreffenden ersten Feiertagen, aber so, daß die letzteren, noch in das tempus clausum fallen, enden. Nur Trauungen, nicht Aufgebote sind ausgeschlossen.

Feierliche Verlöbnisse unter Mitwirkung eines Geistlichen, wie sie in Neu-Vorpommern sehr gebräuchlich sind, kommen hier sehr selten vor. — Zu den unangenehmsten Amtsgeschäften, die überdies in der Regel erfolglos sind, gehören die geistlichen Sühneversuche, welche nach Verordnung neuerer Zeit nicht von den Gerichten an die Geistlichen gelangen, sondern der Klage auf Ehescheidung vorangehen müssen, weil diese erst angenommen werden darf, wenn vom Beichtvater ein Zeugniß über die vergeblich vorgenommene Ehesühne beigebracht worden ist. Der Zweck dieser Verordnung, eine Versöhnung zu ermöglichen, die nach schon eingeleiteter Klage mehr Schwierigkeiten hat, dürfte wenig erreicht worden sein, weil die versöhnende Thätigkeit des Geistlichen auch jetzt zu spät gesucht wird, meist wenn der Bruch schon unheilbar geworden ist. — Schon Friedrich II. hatte, als er i. J. 1750 die

Ehesachen von den Consistorien an die Justizcollegia zur rechtlichen Entscheidung überwies, angeordnet, daß die Parteien, ehe sie vor dem weltlichen Obergericht erschienen, sich vor einigen Consistorialräthen zum Versuch der Sühne stellen mußten.

Eidesverwarnungen. Schon vor der Abhaltung der Provinzial-Synode wandte sich die Sorgfalt der Behörden auf die Eidesleistungen hin, deren Feierlichkeit man dadurch zu erhöhen suchte, daß in Gerichts-Localen, namentlich im Kammergericht, ein besonderes Zimmer für Eidesleistungen und für die durch Geistliche etwa vorzunehmenden Eidesverwarnungen zweckmäßig eingerichtet wurde. Das auf den Provinzial-Synoden über diesen Gegenstand in den Erörterungen gewonnene Material ward der General-Synode vorgelegt, die in ihrer siebenten bis neunten Sitzung die Beförderung der Heilighaltung des Eides verhandelte, wobei die Zulässigkeit des Eides, die Verminderung der Eide und schließlich die Administration des Eides zur Sprache kam. — Nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jan. 1849 wurde die bis dahin gebräuchliche Eidesformel: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit: dahin geändert, daß dieser Schluß lautete: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe. Der evangelische Verein richtete hierauf unterm 13. Febr. 1850 an den Justiz-Minister eine Eingabe mit der Bitte, daß in den Schwurgerichten und sonst wie bisher nur allein unter Nennung des Namens des Herrn Jesu Christi geschworen werden dürfe. Der Gebrauch der herkömmlichen Eidesformel wurde freigegeben und Jedem anheimgestellt. — Durch eine Consistorial-Verfügung vom 7. April 1796 war die Haltung einer Predigt über den Eid am 23. Sonntag nach Trinitatis angeordnet worden; sie ist seit vier Jahrzehenden in Berlin in Wegfall gekommen.

Kranken-Communionen kommen in den höheren Ständen der Gemeinde verhältnißmäßig seltener vor, als in den niederen Schichten derselben. Es darf hier das der Wahrheit gemäße Zeugniß nicht verschwiegen werden, daß diese Communionen da, wo der Kranke in der Pflege des Männer- oder Frauen-Krankenvereines ist, in jeder Beziehung zu den allererfreulichsten gehören; auch deshalb, weil dann nicht, wie sonst leider oft geschieht, mit dieser Feier bis auf den letzten Augenblick gezögert wird, wo der Tod schon auf der Lippe sitzt. — Ein alter Aberglaube, daß der Geistliche am Kelche sehen könne, ob der Kranke genesen oder bald sterben werde, hat sich bis auf die Gegenwart fortgepflanzt; es dürfte jedoch allgemeine Erfahrung sein, daß eine darauf bezügliche Frage nur höchst selten dem administrirenden Geistlichen vorgelegt wird. Ein anderer Aberglaube knüpft sich an das Taufwasser, welches für kräftig zur Schmerzensstillung gehalten, und daher, wiewohl auch nur in sehr seltenen Fällen, vom Küster begehrt wird. Man sollte solchen Aberglauben kaum für möglich halten, nichts desto weniger ist er wirklich vorhanden.

Begräbnisse. In ihrem ersten Jahresbericht theilt die hiesige Pastoral-Hülfsgesellschaft mit, daß i. J. 1841 von 2353 Beerdigungen in zweien der hiesigen Kirchspiele nur zwischen 50 und 60 in Begleitung eines Geistlichen geschehen sind. Der kirchliche Bericht aus der St. Elisabeth-

Gemeinde für 1849 theilt mit, daß von 627 Leichenbestattungen nur bei 97 die Begleitung des Predigers verlangt worden ist, also sind zwischen je 6 und 7 Bestattungen ohne alle Mitwirkung der Kirche vollzogen. Wie viel von den 12,137 Begräbnissen des Jahres 1854 mögen in Gegenwart eines Predigers statt gefunden haben? (J. J. 1817 starben in Berlin 5580 Personen.) Daß eine Leichenbestattung zu einer geistlichen Ansprache an die Leidtragenden und das Leichengefolge eine überaus günstige Gelegenheit darbietet, ist unleugbar, eben so aber auch das, daß die Kräfte der Geistlichen zur Begleitung jeder Leiche nach dem Friedhofe völlig unzureichend sind. Auf dem neuen Gottesacker der St. Jakobi-Kirche, für welchen, da die Kirche Königl. Patronats ist, eigene Leichenträger unabhängig von dem städtischen Leichenfuhrwesen bestellt werden, ist die Einrichtung getroffen, daß die Leichenträger am Grabe ein paar Verse singen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, für diesen Dienst durchaus keinen Lohn weder zu fordern, noch zu nehmen, sondern jede etwa dafür angebotene Vergütigung der kirchlichen Armenkasse zufließen zu lassen, so daß der Gesang am Grabe recht eigentlich als zum Amte der Leichenträger gehörig erscheint. (Vgl. S. 283.)

Diese Einrichtung ist allerdings recht gut, aber doch nicht ausreichend. Es müßten Mittel und Wege gefunden werden, daß der Kirche die Gelegenheit nicht entginge, bei Leichenbestattungen den Samen des Wortes auf dem Gottesacker auszustreuen, daß keine Beerdigung sine luce et cruce geschähe.

Prediger-Vereine und Kränzchen

gibt es mehrere in Berlin; sie haben theils einen vorherrschend geselligen Charakter, wie das schon vor dem Jahre 1800 gestiftete älteste Prediger-Kränzchen, dessen Mitglieder sich monatlich am ersten Dienstage versammeln und zu dem jetzt gehören: Dahms, Deibel, Hetzel, Ideler, Marot, Neander, Schultz, Vater, Weitling; oder sie bezwecken theoretische und praktische Förderung für das Amt, so das i. J. 1820 zusammengetretene Kränzchen, dessen erste Mitglieder noch jetzt wöchentlich an jedem Freitage sich versammeln: Couard, Hetzel, Lisco und mit ihnen Ideler. Außerdem bestehen dermalen noch folgende Kränzchen: das Montagskränzchen, dessen Mitglieder Arndt, Bachmann, Bräunig, Büchsel, Couard, Fournier, Kober, Kuntze, Souchon sind; ein anderes versammelt sich monatlich am letzten Mittwoch, ihm gehören an Eyssenhardt, Jonas, Kläden, Lisco, Lisco d. J., W. Müller, Nitzsch, Noël, Pischon, Schweder; endlich seit 1844 existirt das Kränzchen, dessen Mitglieder (Barthelemy, Berner, Coste, Kaiser, Kirsch, Lionnet, Müllensiefen, Schmidt, Lic. Fr. Strauß) alle 14 Tage sich versammeln.

Der Prediger-Verein, welcher sich viele Jahre im Englischen Hause versammelt hat, jetzt aber im Hôtel de Prusse, trat in Folge einer von Couard und Lisco an alle Geistlichen Berlins erlassenen Aufforderung im Monat December 1839 zusammen. Der Vorschlag, sich monatlich ein Mal

zur Besprechung theologischer Fragen, kirchlicher Zustände der Gegenwart und der praktischen Amtsführung zu versammeln, wurde mit allgemeiner Zustimmung aufgenommen, D. Couard zum Vorsitzenden, Consistorial-Assessor Pischon zum Stellvertreter, D. Lisco zum Rechnungsführer gewählt. Als Versammlungstag wurde der letzte Dienstag jedes Monats, als Jahres-Beitrag ein Thaler festgesetzt; auf die Besprechung folgt ein Abendessen; über die Theilnahme an diesem erklärt man sich in der Umlaufsmappe, die der Bote monatlich herumträgt. In der November-Versammlung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters; es haben seit 1840 den Vorsitz geführt Couard, Pischon, Marheineke, Jonas, Neander, Schweder, Schultz, Snethlage, Pischon, Krummacher, Couard; seit 1851 Nitzsch, der jede Versammlung mit der Vorlesung und Erläuterung eines biblischen Abschnitts aus dem Alten oder Neuen Testament eröffnet hat; ihr folgte die Besprechung desselben, und dann die einer praktischen Frage. In den Protocollen, die vom Prediger Heintz und dann vom Prediger Hanstein geführt worden sind, findet sich ein Schatz von Bemerkungen über die besprochenen Gegenstände. Die Zahl der Mitglieder war nie unter 50, zeitweise nahe an 70.

Sechster Abschnitt.

Freie Vereins-Thätigkeit.

Dem was über freie Vereins-Thätigkeit zu sagen ist, schicken wir hier noch einen verwandten Gegenstand voran, der zwar ursprünglich nicht von einer Vereins-Thätigkeit, sondern von einzelnen Persönlichkeiten ausgegangen, dann aber von Vereinen mannigfach geübt worden ist, nämlich

die Vorträge vor gemischter Zuhörerschaft,

mehr oder weniger wissenschaftlich in Form und Gehalt über sehr verschiedene Gegenstände sich verbreitend. Den Anfang mit solchen Vorträgen machte wohl Fichte; im Winter von 1804—5 hielt er im Saale der Akademie seine Vorlesungen: Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters; 1806 die Vorträge: Anweisung zum seligen Leben; 1807—8 seine Reden an die deutsche Nation, sämmtlich später im Druck erschienen. Etwa zehn Jahre nachher hielt in demselben Local der Professor Zeune in der Mittagsstunde am Sonntage seine Vorträge über das Nibelungen-Lied und über Erdkunde; vom November 1827 bis April 1828 hielt Alexander von Humboldt öffentliche Vorlesungen in einem Hörsaale der Universität, und parallel mit denselben in der Sing-Akademie vor einem aus Herren und Damen gemischten Publikum, über physische Weltbeschreibung. Im Jahre 1842 wurde unter dem Protectorate des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit vom Professor Friedrich von Raumer*) der Verein für wissenschaftliche Vorträge gegründet, der während der Wintermonate im Saale der Sing-Akademie Sonnabend

---

*) Derselbe hat die jährliche Gedächtnißrede auf den hochseligen König, den Stifter der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität, am 3. August 1843 zum ersten Mal in deutscher Sprache gehalten, während bis dahin stets die lateinische Sprache gebraucht worden war; nach von Raumers Vorgange ist in den folgenden Jahren häufig auch von andern Professoren in deutscher Sprache bei derselben Feier geredet worden.

Abend Vorlesungen hielt, die ein Jahrzehent hindurch einer überaus regen Theilnahme sich erfreuten, bis dieselbe durch Concurrenz anderer Vereine allmählig geschwächt worden ist. Aus dem Ertrage des Honorars für die Einlaßkarten (2 Thlr. für 12 Vorlesungen) erhielt die Stadt Berlin mit Königl. Genehmigung der Annahme ein Geschenk von 4000 Thlrn. zur Anlegung von vier Volksbibliotheken; die städtischen Behörden bewilligten auf drei Jahre jährlich 1000 Thlr. zu demselben Zweck, und nach einem zweiten Geschenk des Vereins von 2000 Thlrn. konnten am 1. Juni 1850 die vier Volksbibliotheken dem Publikum geöffnet werden, als bleibendes Denkmal der Freigebigkeit des Vereins. — Als Director der höheren Töchterschule der Friedrichsstadt (Schützenstraße 8.) hat über kirchengeschichtliche und andere religiöse Gegenstände der jetzige Provinzial-Schulrath Bormann Vorträge gehalten, eben so auch der jetzige Director Merget.

Der evangelische Verein für kirchliche Zwecke veranstaltete gegen Eintrittsgeld (2 Thlr.) zum ersten Mal im Januar 1852 eine Reihe von zwölf wissenschaftlichen Vorträgen, die der Ankündigung zufolge „bei aller Mannigfaltigkeit der behandelten Gegenstände ihren Vereinigungspunkt darin suchen sollten, daß die Kirche Jesu Christi sich als die alle Verhältnisse und Richtungen des Lebens durchdringende und tragende Macht darstellt.“ Als der Verein das Haus in der Oranienstraße 106. erworben hatte, wurden diese Vorträge, die sonst unter den Linden 20. im Saale der vaterländischen Gesellschaft gehalten worden waren, dorthin verlegt. Dasselbe geschahe mit den unentgeltlichen Vorträgen, die seit 1849 in den öffentlichen Sitzungen des Vereins im Saale des französischen Gymnasiums gehalten worden waren, und die Anfang März 1851 zu öffentlichen Lehrvorträgen für Männer und Frauen über Gegenstände aus der Glaubens- und Sittenlehre sich gestaltet hatten, welche der Prediger Beyer alle 14 Tage am ersten und dritten Mittwoch im Monat hielt; jetzt finden sie wöchentlich statt.

Aehnliche Vorträge sind zum Besten des Parochialvereins für innere Mission im Dorotheenstädtischen Kirchspiel vom Präsidenten a. D. Dr. Göschel über Dante 1853 und 1854 gehalten worden. Die Unionsfreunde haben seit 1849 monatlich ein Mal Vorträge über kirchliche Fragen der Gegenwart gehalten, an die eine freie Besprechung sich anreihte: aus dem Saale des Werderschen Gymnasiums wurden sie in den der Gewerbeschule verlegt und hier wöchentlich Freitag Abend um 6 Uhr gehalten; zu ihnen steht der Zutritt jedem frei; sie werden meist von hiesigen Predigern gehalten und haben kirchlich-religiöse Gegenstände zu ihrem Inhalt; während des Sommers fallen diese Vorträge einige Monate aus. Im April 1856 sind sie in den Saal des grauen Klosters verlegt worden; und für den Winter 1856—57 ist für dieselben der Versammlungssaal der Stadtverordneten im Köllnischen Rathhause bewilligt worden. — — Ein Frauenverein, der die Zwecke des Gustav-Adolphs-Vereins zu fördern bemüht ist, hat zum ersten Mal im Winter von 1855—56 zum Besten dieser Stiftung gegen Eintrittsgeld eine Reihe von Vorträgen über kirchliche Gegenstände veranstaltet, die im Saale der Gewerbschule in den Abendstunden des Dienstags gehalten worden sind. — Zum Besten seiner Bewahranstalten hat der unter

dem Schutze Ihrer Majestät der Königin stehende Verein im Saale des Vereinshauses vom 18. Oct. bis 13. Dec. 1855 neun wissenschaftliche Vorträge halten lassen (2 Thlr. Eintrittsgeld), welche ebenfalls kirchliche Gegenstände behandelten. Der hiesige Hülfsverein des Centralausschusses für die innere Mission der evangelischen Kirche hat in drei Vorträgen die Bestrebungen des Centralausschusses auf dem Gebiete der innern Mission zur Kenntniß des größern Publikums zu bringen gesucht; zu diesen im Vereinshaussaale Montag Abends 7 Uhr im November und December 1855 gehaltenen Vorträgen stand der Zutritt jedem frei. — In der Sacristei der Sophien-Kirche hielt der Superintendent Schultz in den Jahren 1854 ff. während der Wintermonate Montag Abends unentgeltlich populäre Vorträge über die christliche Glaubenslehre.

Alle diese Vorträge und Vorlesungen finden bei dem für die Kirche sich interessirenden Publikum die lebhafteste Theilnahme, so daß die Räumlichkeiten oft überfüllt sind, und es selbst dann, wenn sie noch geräumiger wären, sein würden.

Von den Stiftungen freier Vereine.

Von den freien Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen, die ihre reiche, mannigfache und weitverzweigte Thätigkeit über alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens erstrecken, sind hier nur diejenigen aufgenommen, deren Zwecke unmittelbar der Kirche dienen, oder die, wenn das nicht der Fall ist, doch der Kirche insofern sich angeschlossen haben, daß sie die Erhaltung und Belebung des Eifers ihrer Mitglieder durch den Dienst der Kirche vermittelst der Verkündigung des göttlichen Wortes dauernd suchen.

Als im Anfange dieses Jahrhunderts, von Einzelnen angeregt, das Werk der Mission und der Bibelverbreitung sehr bald ein Werk der gemeinsamen Thätigkeit Vieler wurde, verdankte es, obwohl von Mitgliedern der Gemeinde ausgegangen, doch der Kirche als solcher keinesweges seinen Ursprung. Es war die freie protestantische Persönlichkeit und die freie Vereinigung dieser freien Persönlichkeiten, welche diese großartige christliche Thätigkeit allenthalben in die Hand nahm; ja das Kirchenthum hat diesen Bestrebungen bei ihrem Entstehen sogar mannigfachen Widerstand geleistet und allerlei Hemmnisse ihnen entgegengesetzt; und doch lag der Gedanke, daß vom geistlichen Amte alle solche Thätigkeit ausgehen oder wenigstens von ihm geleitet werden müsse, jener Zeit weit fern. Nicht anders verhält es sich mit dem am Schlusse der ersten Hälfte des Jahrhunderts ins Leben gerufenen Werke der innern Mission, welches, ein tiefgefühltes Bedürfniß der Gegenwart zur Heilung der geistigen und der äußeren Schäden ihrer gesellschaftlichen Zustände, ohne von der Kirche, als einer Anstalt, ausgegangen zu sein, eine eben so schnelle, wie allgemeine Verbreitung gefunden hat. Die von der Kirche als solcher unabhängige Entstehung der freien Vereinsthätigkeit, selbst derjenigen, die religiöse, kirchliche und sittliche Zwecke

verfolgt, und andrerseits die Thatsache, daß dessen ungeachtet ein freiwilliger Anschluß der freien Vereine an die Kirche vielfach erfolgt ist, weist auf die Zusammengehörigkeit beider hin und auf ihr naturgemäßiges Verhältniß zu einander. Die Kirche soll in die innere Thätigkeit und Verwaltung der freien Vereine nicht eingreifen wollen, sondern sie innerhalb der Zwecke und Schranken, die sie selbst sich gesteckt haben, frei und selbständig gewähren lassen; wenn aber die freien Vereine den Anschluß an die Kirche suchen, so soll ihnen diese jede gewünschte Handreichung thun. In dem Werke dienender Liebe Eins, haben die Kirche und die freien Vereine ein solches Verhältniß anzustreben, und wo das Band des Friedens in Einmüthigkeit des Geistes sie zusammenhält, da wird die Handreichung der Liebe um so gesegneter sein für beide Theile.

Wie die freie Vereinsthätigkeit bei Kirche von der Pflicht der Diakonie, d. h. von der Pflicht, die Kirchengüter den Armen auszutheilen, wozu die Diakonen in der Urkirche nach Apostelg. Cap. 6. eingesetzt worden sind, keinesweges entbinde, darüber äußert sich die zweite Denkschrift des Ober-Kirchenraths über die Diakonie und den Diakonat folgendermaßen: „Es ist eine entschiedene Thatsache, daß die christliche Pflege zeitig genug nicht mehr als eine der Kirche selbst befohlene Pflichtübung angesehen wurde, sondern dem Einzelgefühl und somit dem Zufalle überlassen war. So war sie in der Zeit, in welcher der nach Bethätigung ringende Glaube als eine pietistische Verwirrung galt, fast gänzlich untergegangen. Gegenwärtig ist nun mit der unter Gottes Fügung begonnenen Wiederbelebung der Kirche auch das Bewußtsein der gemeinsamen Pflicht wieder lebendig geworden. Aber nicht die Kirche hat es unternommen, eine auf ihr lastende schwere Schuld abzutragen, sondern christlich erwärmte Männer, deren Gedächtniß immerdar in Ehren bleiben wird, haben die reichen Kräfte, welche in den Gemeinden schlummerten, geweckt und in immer weiter und weiter sich verzweigende Verbindungen zum Zwecke christlicher Liebeswerke vereinigt. Diese Entwickelung gering achten oder gar stören zu wollen, würde ein großer Frevel sein. Andrerseits müßte es aber für einen großen Irrthum gehalten werden, wenn man annehmen wollte, daß durch die Privat-Associationen schon die Aufgabe der Kirche gelöst sei. Immer bleibt vielmehr der letzteren ihre eigene Pflicht, deren Uebung sie nicht ohne schwere Verantwortung unterlassen kann. Dies ist denn auch mehr und mehr erkannt worden und überall, wo man in neuester Zeit die Hebung des gemeindlichen Lebens angestrebt hat, ist auch die christliche Pflege als ein wesentliches Stück der Gemeindethätigkeit bezeichnet worden, wie es denn namentlich auch in den Grundzügen evangelischer Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 geschehen ist."

Nach einer Verfügung des Königl. Consistoriums vom 9. August 1854 können auf Ersuchen die öffentlichen kirchlichen Feiern folgender Vereine den Gemeinden von der Kanzel bekannt gemacht werden: Der Bibelgesellschaft, der Juden- und Heidenbekehrungs-Gesellschaft, des Gustav-Adolphs-Vereins des Vorstandes der Klein-Kinderbewahr-Anstalten, der Pastoral-Hülfsgesell

schaft, des evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke. Diese Verfügung der kirchlichen Behörde zeigt auch, wie dieselbe an ihrem Theil das Band zwischen Gemeinde und freien Vereinen zu erhalten bemüht ist.

Das Jänicke'sche evangelische Missions-Seminar. 1800.

Der erste Gedanke zur Anregung dieser Missionsanstalt ging von dem Kurfürstlich Sächsischen Ober-Forstmeister von Schirnding aus; der Prediger Jänicke, auf den er als auf einen zur Bildung von Missionaren geeigneten Mann hingewiesen worden war, ging bereitwillig auf die ihm gemachten Vorschläge ein und eröffnete am 1. Febr. 1800 mit sieben Zöglingen das Seminar, dessen Bestehen, nachdem von Schirnding sein ganzes Vermögen verloren hatte, allein auf freien Liebesgaben beruhte. Und die haben dem im Glauben an Gottes Segen begonnenen Werke niemals gefehlt; besonders reichlich gingen sie aus Ostfriesland, Basel, Elberfeld, Rotterdam, ja selbst aus England ein. Als man von Basel aus nach Gründung der dortigen Missionsanstalt i. J. 1816 das Ansinnen an Jänicke stellte, sein Seminar aufzugeben, ging er um so weniger darauf ein, als sein Landesherr ihm kurz zuvor eine jährliche Unterstützung von 500 Thlrn. zuzusichern die Gnade gehabt hatte. Eine selbständige Aussendung der von Jänicke gebildeten Missionare hat nie statt gefunden; er überwies sie dazu der englischen, vornehmlich aber der niederländischen Missions-Gesellschaft in Rotterdam. Die i. J. 1842 über das Jänicke'sche Missions-Seminar veröffentlichte Nachricht nennt hundert Zöglinge, die es in den 42 Jahren seines Bestehens gebildet hatte; unter ihnen befinden sich berühmte Namen, wie Rhenius, Bärenbruck, Pacalt, Röttger, Schürmann, Händes, vor Allen aber Gützlaff. Nach Jänicke's Tode setzte sein Schwiegersohn, der Prediger Rückert, die Anstalt fort: sie erfreute sich unter ihm keiner Blüthe, die Königl. Unterstützung wurde ihr i. J. 1841 entzogen und ging auf die unter Nr. 5. genannte Gesellschaft über, und laut einer Bekanntmachung des Königl. Consistoriums vom 27. Jan. 1849 ward auf Allerhöchsten Befehl vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten das Seminar aufgehoben. Vgl. Wohlth. Berlin Nr. 1.

1. Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft. 1814.

Im Jahre 1805 hatte der Prediger Jänicke eine Bibelgesellschaft hieselbst gestiftet, sie vertheilte deutsche, böhmische und polnische Bibeln, zählte aber unter den damaligen höchst traurigen Zeitverhältnissen nur wenige Mitglieder, so daß, ungeachtet der Unterstützungen, die sie von des Königs Majestät und von der großen britischen und ausländischen Gesellschaft empfing, ihre ganze Wirksamkeit nur eine sehr unbedeutende blieb. Bei der Anwesenheit des Dr. Robert Pinkerton, als Agenten der britischen Bibelgesellschaft, kam es durch die vereinten Bemühungen Jänicke's, des Baron v. Kottwitz und anderer einflußreichen Männer, besonders auch des Propstes Hanstein am

2. August 1814 zur Stiftung der Haupt-Bibelgesellschaft für die Preußischen Staaten, mit welcher die Jänicke'sche Bibelgesellschaft verschmolz. Die neue Bibelgesellschaft erhielt unterm 13. Sept. 1814 die Königl. Genehmigung ihrer Statuten und die Portofreiheit. Auf Grund einer öffentlichen Aufforderung des Gesammtsvorstandes der Bibelgesellschaft „an alle christliche Menschenfreunde des Vaterlandes, auch zu diesem edlen und christlichen Zwecke beizutragen" bildeten sich in den Provinzen des Preußischen Staates Tochtergesellschaften, und die Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften wurden unterm 14. Novbr. bekannt gemacht; der erste Jahresbericht über den Zeitraum vom 2. August 1814 bis 1. August 1815 erwähnt schon die Stiftung von 12 Tochtergesellschaften.

Das Ministerium des Innern erließ zur Erforschung des Bibelbedürfnisses in den Schulen am 18. Nov. 1814 eine Verordnung an die Geistlichen- und Schuldeputationen sämmtlicher Provinzial-Regierungen, sie betraf den Gebrauch der Bibel beim Religions-Unterricht in den Schulen und enthielt zugleich die Anweisung, die Anzahl der für Kinder unvermögender Eltern nöthigen Bibeln auszumitteln und wegen Erlangung derselben sich entweder an den Verein in Berlin oder an die nächste Provinzial-Bibel-Gesellschaft zu wenden. Unterm 24. Febr. 1815 erließ der Ausschuß der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft ein Schreiben an die Superintendenten der Kurmark und ersuchte dieselben um Bericht darüber, ob wohl die erwachsenen Gemeindeglieder hinreichend mit Bibeln versorgt seien; eine Circular-Verfügung der Königl. Kurmärkischen Regierung vom 8. Dec. 1814 an die Superintendenten hatte diesen aufgegeben, das Bibelbedürfniß bei den Schulkindern zu erforschen. Der Erfolg aller dieser Nachforschungen war, daß ein unglaublicher Mangel an Bibeln und ein ungeheures Bibel-Bedürfniß allenthalben sich ergab.

Der Bericht für das Jahr 1818—1819 macht bekannt, daß alle Gefängnisse des Preußischen Staates mit Bibeln versehen worden sind, und daß man den Druck einer stereotypirten Bibelausgabe vorbereite, die i. J. 1824 zu Stande gekommen ist; der Bericht für 1821—1822 erwähnt, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine Verfügung an sämmtliche Consistorien und Regierungen in den Preußischen Staaten erlassen habe, des Inhalts, daß allen von der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft anerkannten Tochtergesellschaften eine kirchliche Feier ihres Jahresfestes zustehe mit Einsammlung einer Collecte für ihre Zwecke, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen in den für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Stunden.

Nach Ablauf des ersten Jahrzehents brach, von den Schotten angeregt, im Schooße der Bibelgesellschaften ein Streit über die Apokryphen aus, ob dieselben den deutschen Bibeln ferner sollten beigegeben werden oder nicht; die britische und ausländische Bibelgesellschaft kam, von ihren schottischen Mitgliedern gedrängt, zu dem Beschluß, Geldunterstützungen nur solchen Bibelgesellschaften zu gewähren, welche die Bibeln ohne Apokryphen vertheilten, und nur Bibelexemplare ohne Apokryphen zu verschenken. Die

Preußische Haupt-Bibelgesellschaft unterwarf sich diesen Beschränkungen nicht; um aber der Wohlthat des Geschenks deutscher Bibeln ohne Apokryphen von Seiten der britischen Bibelgesellschaft nicht verlustig zu gehen, beschloß sie am 7. Dec. 1827, hebräische Bibeln und Neue Testamente mit und ohne Psalter ferner anzunehmen, die Annahme und Vertheilung ganzer Bibeln ohne Apokryphen dem Ermessen von Privatpersonen anheim zu geben, welche ihrerseits wiederum es den Empfängern anheimstellten, ob sie solche Bibeln annehmen wollten oder nicht. Der damals in der deutsch-evangelischen Kirche erregte Streit über die Apokryphen hat zahlreiche Schriften für und wider dieselben veranlaßt, die Synodal- und freien Pastoral-Conferenzen vielfach beschäftigt und ist zum völligen Abschluß noch nicht gekommen. Ein anderer Streit betraf die Eröffnung der Monats-Sitzungen der Bibelgesellschaften mit Gebet und endigte damit, daß diese Art der Eröffnung beschlossen wurde.

Bibelpfennigkassen, in die jedes Schulkind freiwillig wöchentlich einen Pfennig einlegt, sind von der Muttergesellschaft i. J. 1834 in Anregung gebracht und seitdem vielfach in den Schulen eingerichtet worden. Das Magazin der Gesellschaft befindet sich seit etwa 15 Jahren in dem von ihr käuflich erworbenen Hause Klosterstraße 71. Die Zahl der beitragenden Mitglieder ist nicht groß in dem großen Berlin, sie beläuft sich auf 410 Personen. Unter den deutschen ist die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft die bedeutendste, sie zählt fast 100 Tochtergesellschaften und hat seit ihrem Bestehen fast 2 Millionen Bibeln und Neue Testamente vertheilt. Das Jahr 1853 beging die britische und ausländische Bibelgesellschaft als Jubeljahr ihres 50jährigen Bestehens; sie hatte alle anderen Bibelgesellschaften davon in Kenntniß gesetzt, und vom Ober-Kirchenrath erging unterm 10. Febr. 1853 durch die Königl. Consistorien an die Geistlichen die Aufforderung, am Sonntage Judica des göttlichen Segens zu gedenken, der das Werk der Bibelverbreitung begleitet habe.

Neben der von der hiesigen Bibelgesellschaft seit dem 1. August 1849 eingerichteten Colportage sind seit dem Anfange des Jahres 1853 auch Colporteurs der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft in Berlin in Thätigkeit; und der Eingang, den sie gefunden haben, ist ein neuer Beweis von der Größe des noch immer hier vorhandenen Bibelbedürfnisses. Vgl. weiter unten Nr. 9. und Wohlth. B. Nr. 8. Im Herbst 1856 hat die britische und ausländische Bibelgesellschaft ein Magazin hieselbst Behrenstraße 7. eröffnet, in welchem Bibeln und Neue Testamente in vielen Sprachen zu außerordentlich billigen Preisen zu haben sind.

2. Der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den Preußischen Staaten. 1814.

Nach den Grundsätzen der Religious Tract Society zu London bestand ein solcher Verein hieselbst schon seit dem Jahre 1811; mehr ausgebildet hat sich derselbe erst am 3. August 1814; und am 21. Oct. 1816 wurden die Statuten desselben durch ein Rescript des Königl. Ministeriums

des Innern bestätigt und dem Vereine Portofreiheit gewährt. Eine Königl. Kabinetsordre vom 3. Dec. 1832 verlieh dem Verein die nachgesuchten Rechte einer moralischen Person, und eine solche vom 14. Oct. 1837 gab den neuen Statuten des Vereins die erforderliche Bestätigung.

Der erste Vorsteher der Berliner Tractaten-Gesellschaft war der Propst Hanstein, dann der Professor D. Marheineke, der Consistorialrath Nicolai, der Criminal-Director Dr. Hitzig u. A. m. Sie hat einige Tochtergesellschaften; und außer den deutschen Tractaten hat sie auch solche in böhmischer, litthauischer, polnischer Sprache und in den beiden Dialekten des Wendischen drucken lassen und verbreitet. Vgl. Wohl. B. Nr. 9.

3. Die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. 1822.

Die Bildung solcher Vereine in Glasgow, London und Frankfurt a. M. fand hier bald Nachfolge; das Statut der hiesigen Gesellschaft ist vom 1. Febr. 1822 und erhielt unterm 9. Febr. die Königl. Bestätigung; sie genießt Portofreiheit; ihre Zwecke sucht sie durch Aussendung von Missionaren zu erreichen, deren erster Händes war, ein Zögling des Jänicke'schen Seminars; ferner durch den Druck von Schriften und durch die hier stationirten Missions-Prediger (vgl. S. 87). Bald nach Stiftung der Gesellschaft kamen zwei junge Israeliten aus Berditschef, die dort zu Rabbinen gebildet werden sollten, hieher, um die Vermittelung der Gesellschaft für ihren Uebertritt zum Christenthum in Anspruch zu nehmen. Sie wurden unterrichtet, getauft und waren die Erstlinge der eben begonnenen Thätigkeit der Gesellschaft; auch in den höchsten Kreisen des Königl. Hofes erregte dies Ereigniß die freudigste Theilnahme. Vgl. Wohlth. B. Nr. 5. Ein Königl. Mandat vom 28. Aug. 1703 zeigt, wie schon König Friedrich I. die Angelegenheit der Bekehrung Israels ins Auge gefaßt hatte; es heißt in diesem Mandat: „Wenn dann in solcher Erwägung (betreffend auch das Seelenheil der Unterthanen) Wir mit erbarmenden Augen das arme Judenvolk, so Uns Gott in Unsern Landen unterwürfig gemacht hat, ansehen, so wünschen Wir wohl herzlich, daß dies Volk, welches der Herr ehemals so sehr geliebt und vor allen andern Völkern zu seinem Eigenthum erwählt hatte, endlich von seiner Blindheit möchte befreit und mit Uns zu einer Gemeinschaft in dem Glauben an den aus ihm selbst gebornen Messias und Heiland der Welt gebracht werden. Weil aber das große Werk der Bekehrung zum geistigen Reiche Christi gehört und Unsere weltliche Macht keinen Platz darin findet, wie auch die Herrschaft über die Gewissen der Menschen dem Herren aller Herren einig überlassen ist, so müssen Wir Zeit oder Stunde abwarten, welche der barmherzige Gott sie zu erleuchten allein Seinem gnädigen Willen vorbehalten hat; indessen sie mit Geduld tragen und Mittel zu ihrer Bekehrung mit aller Liebe und Sanftmuth anwenden lassen. Wie Wir denn hiermit die Geistlichen und Seelsorger ermahnt haben wollen, so oft sie Gelegenheit dazu ersehen, sich zu bemühen, wie sie dies ungläubige Volk mit Sanftmuth gründlich überzeugen und dem Messias, unserem Herren zuführen mögen, und alle und jede, so den Namen

Christi unter Uns bekennen, ernstlich dahin anweisen, ihnen nicht Aergerniß zu geben und keinen Stein des Anstoßes in den Weg zu legen."

4. Die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden. 1824.

Ein vom Kammergerichts-Assessor Le Coq in Anregung gebrachter und vom Professor D. A. Neander i. J. 1823 abgefaßter Aufruf, sich der Heiden im Missionswerk kräftig anzunehmen und dazu milde Beisteuern einzusenden, hatte einen solchen Erfolg, daß viele Missionsfreunde in Berlin zu einer Gesellschaft unter obigem Namen zusammentraten. Die Gesellschaft erhielt für ihre Statuten unterm 4. Mai 1824 die Königl. Genehmigung, und durch Königl. Kabinetsordre vom 11. Febr. 1837 Corporationsrechte; sie beschränkte sich Anfangs darauf, die bei ihr eingegangenen Gelder den Missionsgesellschaften in Halle, Basel, der Brüdergemeinde und dem Seminar des Predigers Jänicke zu überweisen; unterhielt dann einige Missions-Zöglinge in Basel, und kam i. J. 1827 zu dem Beschluß, „auf eine engere Vereinigung der Kräfte der Missionsfreunde des nördlichen Deutschlands, auf selbständige Aussendung von Missionaren, auf Ausbildung einzelner Zöglinge mit Benutzung der hiesigen Universität und der damit in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Hülfsmittel entschieden hinzuwirken." Am 5. Jan. 1829 ward das Seminar mit 3 Zöglingen eröffnet: an ihm haben außer den angestellten Lehrern seit 1839 Lic. O. von Gerlach und D. Lisco, seit 1843 Prediger Kuntze Unterricht ertheilt; die Zöglinge traten in dasselbe meistens ein, nachdem sie zuvor vom Prediger Tauscher in Wellersdorf unterrichtet waren; ihre Zahl belief sich bis auf zwölf. Die erste Entlassung von 5 Zöglingen fand bei der Jahresfeier der Gesellschaft am 29. Mai 1833 statt, nachdem dieselben zuvor in der Dom-Kirche vom Bischof D. Neander ordinirt worden waren; vor einem Mitgliede des Königl. Consistoriums hatten sie zu dem Ende von ihren Lehrern eine Prüfung bestanden; durch die Ordination ihrer Zöglinge von Seiten der Landeskirche blieb die Gesellschaft mit dieser in Verbindung, ohne daß durch die Ordinaton ein Anrecht auf Versorgung in der Landeskirche gewährt wird. Das Arbeitsfeld der Missions-Gesellschaft wurde das Capland in Süd-Afrika. Der älteste Hülfsverein ist der Stettiner, der in Folge des Aufrufs von D. Neander schon i. J. 1823 sich gebildet hatte. Vgl. W. B. Nr. 2.

Bei der Jahresfeier 1850 kam es zur Sprache, daß in den Grundlinien für die neue Seminar-Einrichtung gesagt sei, „der Aufenthalt im Seminar sei auch zu tieferer Begründung und Befestigung in der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt." Diese exclusiv lutherische Fassung ward angegriffen; von der entgegengesetzten Seite bemerklich gemacht, dies sei nichts Neues, weil schon in der gedruckten Anweisung für die Missionare i. J. 1833 die sämmtlichen Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche als Richtschnur der Lehre aufgeführt seien. Als hierauf D. Krummacher fragte, ob denn auch Missionare von der Gesellschaft würden ausgesandt werden,

die in der Confessio Sigismundi den Ausdruck ihres Glaubens fänden, so entgegnete der Präsident, daß er als ein Einzelner darauf keine Antwort geben könne. Vgl. unten Nr. 22.

5. Der Haupt-Verein für die Besserung der Strafgefangenen mit dem Local-Verein für Berlin und Spandau. 1828.

Der Hauptverein erstreckt seine Wirksamkeit auf die östlichen Provinzen des Preußischen Staates; er hat durch Königl. Kabinetsordre vom 27. Juli 1828 die Rechte einer moralischen Person und Portofreiheit. Der Local-Verein beschränkt sich mit seiner Thätigkeit auf die Strafanstalten in Spandau, auf das Berliner Arbeitshaus, auf die Stadtvoigtei-Gefängnisse, in denen seit dem 28. Novbr. 1837 abgesonderte Gefängnißzellen für jugendliche Untersuchungs- und Strafgefangene sich befinden, und auf entlassene Strafgefangene; vgl. Nr. 11. und W. B. Nr. 14.

6. Die Klein-Kinderbewahr-Anstalten. 1830.

Von Seiten der ersten Armencommission wurde am 5. Novbr. 1830 der Versuch zur Errichtung der ersten Anstalt dieser Art gemacht, der so vollkommen gelang, daß bis zum Jahre 1833 noch drei andere gegründet wurden, neun i. J. 1833 und so fort; der Verein zur Beförderung der Klein-Kinderbewahr-Anstalten steht unter dem Schutze Ihrer Majestät der Königin; mehrere andere Anstalten unter dem Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin von Preußen und unter dem der Fürstin Liegnitz. Vgl. W. B. Nr. 215. Nahe an 4000 Kinder besuchen jetzt diese Anstalten.

7. Der Männer-Kranken-Verein. 1833.

Derselbe ist am 9. Sept. 1833 gestiftet, die Bestätigung seines neuen Statuts vom 3. Sept. 1842; Corporationsrechte besitzt er durch Königl. Kabinetsordre vom 22. Mai 1838. Sein Zweck ist, hülfsbedürftige männliche Kranke, ohne Rücksicht, ob sie zum Verein gehören oder nicht, in ihren Wohnungen zu unterstützen, ihnen zu ihrer Genesung nach Kräften beizustehen und ihre Seelen zum Herrn hinzuführen. Vgl. W. B. No. 177.

8. Der Frauen-Kranken-Verein. 1833.

Am 16. Nov. 1833 trat er ins Leben; die Bestätigung seines Statuts ist vom 10. März 1853; mit ihm ist ein Nähverein verbunden, der die nöthige Wäsche für die Stadtarmen und für das Elisabeth-Krankenhaus besorgt, vgl. oben S. 85 und W. B. 178.

9. Der Berliner Bibel-Hülfsverein. 1833.

10. **Der Verein zur christlichen Fürsorge für jüdische Proselyten.** 1836.

Als sich dieser Verein am 25. Nov. 1836 bildete, hatte sein Name noch den Zusatz: und nach evangelischer Wahrheit forschende Juden; der letzte Bericht vom 20. Febr. 1856 weist eine Ausgabe von 424 Thlrn. nach, und etwa 110 beitragende Mitglieder.

11. **Der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.** 1840.

Der Zweck dieses vom Prediger Bultmann gestifteten Vereins, dessen Statuten durch Königl. Kabinetsordre vom 29. Juli 1840 bestätigt worden sind, ist Beförderung der bürgerlichen und sittlichen Besserung der nach Berlin entlassenen Strafgefangenen, die ins bürgerliche Leben zurücktreten; für sie sind die Erbauungsstunden in dem Betsaal Lützowerwegstraße 3., vgl. oben S. 89 und W. B. Nr. 15.

12. **Der Verein zur Besserung weiblicher Strafgefangenen.** 1840.

Der Zweck dieses seit dem Jahre 1850 bestehenden Vereins war zuerst nur, auf die in dem hiesigen Straf- und Arbeitshause befindlichen Personen weiblichen Geschlechts durch Ermahnung und christlichen Unterricht einzuwirken. Man erkannte aber bald die Nothwendigkeit, auch nach ihrer Entlassung sich ihrer anzunehmen und ihnen so lange Zuflucht und Beschäftigung zu gewähren, bis man, von ihrer gründlichen Besserung überzeugt, der menschlichen Gesellschaft sie zurückgeben könnte. Im November 1841 wurde zu diesem Zwecke eine Wohnung in der Hirschelstraße 23. gemiethet. Bald aber ergingen an den Verein auch von Seiten solcher unglücklichen Mädchen, die der öffentlichen Schande sich preisgegeben, dringende Bitten um Aufnahme und Hülfe, deren Gewährung eine Erweiterung der Zufluchtsstätte nöthig machte. Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs ward deshalb dem Verein ein eigenes Haus bei den ehemaligen Pulvermühlen angewiesen, welches unter dem Namen des Magdalenenstifts am 1. Jan. 1843 eröffnet worden ist. In diesem Hause wird nun in zwei gesonderten Abtheilungen, sowohl für die aus öffentlichen Häusern ausgetretenen Mädchen, als auch für die aus dem hiesigen Straf- und Arbeitshause, sowie aus anderen auswärtigen Strafanstalten entlassenen weiblichen Gefangenen Sorge getragen. Vgl. S. 89.

Der Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier. 1841.
Vgl. S. 287.

Der Frauen- und Jungfrauen-Verein zur christlichen Fürsorge für Juden und Proselyten. 1842.

Vgl. Wohlth. Berlin Nr. 7. hat sich aufgelöst.

13. Der evangelische Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung. 1842.

Vgl. S. 247.

Es haben bis jetzt folgende Haupt-Versammlungen desselben statt gefunden, da die i. J. 1848 beabsichtigte ausgefallen ist:

1842 Leipzig.	1843 Frankfurt a. M.	1844 Göttingen.
1845 Stuttgart.	1846 Berlin.	1847 Darmstadt.
1849 Breslau.	1850 Eisenach.	1851 Hamburg.
1852 Wiesbaden.	1853 Coburg.	1854 Braunschweig.
1855 Heidelberg.	1856 Bremen.	(1857 Cassel.)

14. Die evangelische Pastoral-Hülfsgesellschaft. 1842.

Sie trat Ende Dec. 1843 zusammen; ihre Statuten erhielten unterm 19. Febr. 1842 vom Minister Dr. Eichhorn die Bestätigung. Ueber ihre Zwecke erklärt sich die Gesellschaft folgendermaßen: Wir wollen Vermehrung der kirchlichen Anstalten und Mittel, vorzüglich aber der Personen, welche in dem Geiste und nach der Verfassung unserer evangelischen Landeskirche das Reich Gottes in ihrer Mitte zu fördern bestimmt sind. Die Gesellschaft wird es sich daher auch angelegen sein lassen, solchen Pfarrern der Landeskirche, welche deshalb an sie sich wenden, Candidaten des Predigtamts, mit Genehmigung der Königl. Oberen, unter gewissen, in jedem einzelnen Falle näher festzustellenden Bedingungen zuzuweisen und für einen Theil des Unterhalts derselben Sorge zu tragen. Sie wird da, wo dergleichen Gehülfen mit ihrer Unterstützung angestellt worden sind, oder wo sich sonst nachweislich ein entschiedenes Bedürfniß darnach herausstellt, jedoch immer nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Pfarrers, Unterstützungen bewilligen, um Locale zu Erbauungsstunden und Nebengottesdiensten, zu welchen die höhere Erlaubniß eingeholt worden ist, zu ermitteln und einzurichten. Sie wird auf die Erbauung und Dotirung von Hülfskirchen, da, wo ein dringendes Bedürfniß sich herausstellt, hinwirken.

15. Der Frauen-Verein zur christlichen Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande. 1842.

Am 11. Novbr. 1842 ist dieser Verein gegründet, dessen Zweck ist, Jungfrauen oder junge Wittwen aufzufinden, welche willig und tüchtig sind, als Lehrerinnen und Missions-Gehülfinnen nach Ostindien und Syrien zu gehen und dort unter Anordnung eines Missionars das Evangelium zu verbreiten, um hierdurch den Zustand des tief erniedrigten weiblichen Geschlechts zu verbessern und dasselbe eine würdige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen zu lassen; die Statuten des Vereins sind höheren Orts bestätigt worden. Der Verein genießt die Wohlthat der Portofreiheit. Die Quartalberichte des Vereins redigirt der Prediger Kuntze.

16. Der evangelische Missions-Verein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingebornen der Heidenländer. 1842.

Derselbe ist unterm 7. Juni 1842 vom Prediger Goßner gestiftet worden, erhielt auf Grund einer Königl. Kabinetsordre d. d. Danzig, 28. Juni

die landesherrliche Genehmigung seiner Statuten von dem Minister Eichhorn, am 19. Sept. Corporationsrechte und Porto- und Stempelfreiheit. Die Leitung dieses Missionswerkes hat der Prediger Goßner in Verbindung mit anderen Missionsfreunden. Zweck des Vereins ist, aus dem Handwerks- und jedem andern Stande junge Männer auf einem minder kostspieligen Wege als gewöhnlich zu geschehen pflegt, zu Gehülfen der Mission, zu Diakonen u. s. w. auszubilden, und hie und da, wo man ihrer bedarf, eine Lücke auszufüllen, oder auch selbst Missions-Stationen unter den Heiden zu gründen. Dazu werden sie nicht in einem förmlichen Institute durch besoldete Lehrer, sondern durch unentgeltlichen Privatunterricht unterwiesen und bleiben einstweilen bei ihrem Geschäfte, um sich selbst zu unterhalten. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch schon wissenschaftlich Ausgebildete, Candidaten und Schullehrer, die sich als solche melden und mit der Wissenschaft entschieden frommen Sinn verbinden, angenommen und mit ausgesendet werden, um, was den Ungelehrten mangelt, zu ersetzen und das Ganze zu leiten.

17. Der Märkische Central-Verein gegen das Branntweintrinken. 1844.

Ein i. J. 1837 gemachter Versuch einen Mäßigkeits-Verein hieselbst zu gründen, scheiterte; es bildeten sich aber in demselben Jahre noch, und zwar unabhängig von einander, einige Enthaltsamkeits-Vereine; der Professor Dr. Kranichfeld hat dieser Angelegenheit seine ganz besondere Thätigkeit zugewendet, steht auch einem Vereine zur Förderung der Gesundheitspflege gegen die Alkohol- (Branntwein-) Vergiftung vor; zwei andere Enthaltsamkeits-Vereine bestehen in der St. Elisabeth- und in der St. Pauls-Gemeinde. Der Märkische Central-Verein, der nach vorangegangener religiöser Feier in der Bethlehems-Kirche am 12. Sept. 1844 im Missionshause sich bildete, hat die obere Leitung aller Enthaltsamkeits-Vereine der Provinz, vertritt dieselben in allgemeinen Angelegenheiten bei den Behörden, unterhält die Verbindungen mit anderen Vereinen auswärtiger Provinzen und regt die Stiftung neuer Vereine unbeschadet der freien Thätigkeit der schon bestehenden an. Die sämmtlichen Vereine haben für ihre Statuten die polizeiliche Genehmigung erhalten und genießen zum Theil Portofreiheit. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten empfahl durch eine Circular-Verfügung an die Königl. Consistorien vom 1. Sept. 1843 die Sache der Mäßigkeits-Vereine der Theilnahme der Geistlichen.

Die zweite General-Versammlung der deutschen Enthaltsamkeits-Vereine, die von mehr als 100 Deputirten beschickt worden war, tagte vom 17. bis 21. August 1845 hier in Berlin; sie wurde mit einem Vormittags-Gottesdienste in der katholischen und mit einem Nachmittags-Gottesdienste in der Dreifaltigkeits-Kirche eröffnet; die Besprechungen fanden an den drei folgenden Tagen im Krollschen Local statt von 8—2 Uhr.

18. Der evangelische Bücher-Verein. 1845.

Die Stiftung dieses Vereins ist durch Königl. Gnade ermöglicht worden, welche ein genügendes Betriebs-Capital zinsfrei vorschoß. Sein Zweck

ist, für einen möglichst geringen Preis die Herausgabe bewährter kirchlicher Schriften älterer und neuerer Zeit zu veranstalten, deren Verbreitung in der Gemeinde zu fördern, desgleichen zu neuen Arbeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Literatur Anregung zu geben. Die Expedition und Schriften-Niederlage ist Gertraudtenstraße 22.

19. Der evangelische Verein für kirchliche Zwecke. 1848. Und die Kirchspiels-Vereine für das Werk der inneren Mission.

Der Verein, welcher als kirchlicher Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung bestanden und freiwillig sich aufgelöst hatte (vgl. S. 251), constituirte sich unmittelbar darauf unter obigem Namen, mit der in der General-Versammlung ausgesprochenen Absicht, „inmitten der Conflicte des modernen Staatslebens, nicht allein dem römischen Katholicismus gegenüber, sondern auch im Verhältniß zu den unchristlichen Richtungen der Zeit überhaupt, einen Stützpunkt und Sammelplatz zu bilden." Das Statut des Vereins vom 16. August 1848 sprach es aus, daß sich derselbe vorzugsweise dem Werke der inneren Mission widmen wolle, indem er „die innere Mission als den Inbegriff aller Arbeit ansieht, womit die Kirche sich aufbaut als die Alles umfassende Gottes-Anstalt der rettenden Liebe, so betrachtet er von seiner Wirksamkeit keine Aufgabe, welche zu diesem Kirchenbau gehört, als statutenmäßig für ausgeschlossen. Kern und Stern ist die Verbreitung des Evangeliums; um diesen Mittelpunkt bewegen sich bald entfernter, bald näher die verschiedenartigsten Dienstleistungen, sei es in geistiger oder leiblicher Beziehung." Nach dem Vorgange des Central-Ausschusses für innere Mission, der sich für seine Thätigkeit ein Statut (14 §§) gegeben hatte, ließ der evangelische Verein im März 1849 ausgehen: Grundlinien zur Organisation der Arbeiten für die innere Mission in Berlin (7 §§).

Das Werk der inneren Mission, welches auf dem ersten Kirchentage zu Wittenberg so kräftig von Wichern angeregt war, wurde bei einer zwiefachen Anwesenheit desselben auch für Berlin vorbereitet; im Januar 1849 hielt er einige Vorträge über diesen Gegenstand im Englischen Hause, am 3. März einen solchen im Missionsbetsaale, auf welchen unmittelbar von Seiten der Anwesenden die Erklärung erfolgte, wer von ihnen dem Werke der inneren Mission seine Theilnahme widmen wolle. Hierauf fand Montag den 5. März Nachmittag 4 Uhr im Saale des französischen Gymnasiums eine Versammlung statt, in welcher fast aus allen Kirchspielen Einzelne, Geistliche oder Laien, nahe an 50 Personen, zugegen waren. In der Besprechung wurde der Grundsatz anerkannt, daß für die zu stiftenden Parochial-Vereine die Grenzen des Kirchspiels durchaus festzuhalten seien, damit auch so der Anschluß des Werkes der inneren Mission an die bestehenden äußeren kirchlichen Verhältnisse erfolgen könne. Die Anwesenden erklärten, nach Kräften für die Stiftung von Kirchspiels-Vereinen wirken zu wollen, welche dann auch allmählig fast in allen Kirchspielen erfolgt ist.

Das auf diese Weise ins Leben gerufene Werk der inneren Mission verwirklichte zum Theil die Ansichten und Wünsche, welche in einer Adresse ausgesprochen waren, die schon im Mai des Jahres 1843, namenlos, er-

schien und auch durch öffentliche Blätter (z. B. Berliner allgemeine Kirchen-Zeitung, Rheinwald,) verbreitet wurde. Es zeichnete diese Adresse, ein Vorläufer der inneren Mission, die Noth- und Uebelstände des kirchlichen Lebens und wollte ihnen dadurch Abhülfe gebracht sehen, daß den Geistlichen zur Unterstützung in ihrer Thätigkeit eine möglichst große Anzahl von Gehülfen aus der Gemeinde beigegeben würde. Von diesem Helferamt unterstützt, zu dem besonders Candidaten herbeigezogen werden sollten, würde es dann möglich sein, eine Meldung der Communicanten und der Taufzeugen bei dem Prediger einzuführen, eine evangelische Armen- und Krankenpflege anzubahnen, einen seelsorgerischen Einfluß auf die Sitte der Gemeindeglieder, besonders solcher, die in öffentlichen Lastern, zu gewinnen, und die äußerliche Ordnung bei den öffentlichen Gottesdiensten zu überwachen. Die Namen dieser Gemeindehelfer sollten von der Kanzel bekannt gemacht, sie selbst unter Handauflegung in ihr Amt eingewiesen werden; dennoch sollte die ganze Einrichtung eine Sache der Freiheit sein.

Im Anschluß an die Verhandlungen des Wittenberger Congresses für innere Mission auf dem zweiten Kirchentage 1849 hat sich der evangelische Verein die Aufgabe gestellt, die einzelnen Fragen aus diesem Gebiete in besonderer Beziehung auf Berlin zum Gegenstande einer näheren Besprechung zu machen und so viel als möglich ins Leben einzuführen. Den Anfang machte der Verein mit der Behandlung der Frage über die Sonntags-Heiligung. — Die Zuschüsse, welche der Verein theils zur Besoldung der Kirchspielshelfer, theils zu Unterstützungen der Kirchspielsarmen durch die betreffenden Helfer gab, veranlaßten die Stiftung einer besondern Helferkasse, die vornehmlich dem letzten Zweck dienen sollte. — Eine Belebung und Förderung des Werkes der inneren Mission bezweckte und erzielte der Verein durch einen von ihm veranlaßten abermaligen Besuch Wicherns, der am 30. Novbr. 1849 in der Sophien-Kirche einen Vortrag hielt, der die innere Mission als die Arbeit der Kirche, sonderlich der evangelischen bezeichnete, damit jede Gemeinde derselben sich lerne sammeln zu ihrem Gott.

Im Jahre 1850 zu Neujahr gründete der Verein „den kirchlichen Anzeiger für Berlin", der beim Anfange des dritten Halbjahrs den Namen „Evangelisch-kirchlicher Anzeiger von Berlin" annahm; es redigirte ihn zuerst der Lic. Schneider, dann der Prediger Beyer, nach dessen Tode einstweilen der hier sich gerade aufhaltende Prediger Höpfner, dann Beyers Nachfolger, der Prediger Hofmeier. In Beyer gewann der Verein für seine Zwecke einen Stadtmissionar (Oct. 1850); er legte eine Bibliothek an, brachte mit Erfolg die Gründung von Kasernen-Bibliotheken zur Sprache, ließ durch Beyer die öffentlichen Lehrvorträge über christliche Glaubens- und Sittenlehre halten (1851), einen Jünglingsverein gründen (2. Novbr. 1851), veranstaltete die wissenschaftlichen (Jan. 1852) Vorträge und stiftete in dem Vereinshause die christliche Herberge, als Anbahnung zur Hebung des christlichen Gesellenwesens. Von dem Vereinshause wünscht der Verein, daß es ein allgemeines Versammlungshaus der freien evangelischen Vereins-Thätigkeit werden möge. Er selbst steht in lebendiger und stetiger Beziehung zu den Kirchspiels-Vereinen für innere Mission, deren Diakonen,

Geschäftsführer und Helfer in Berathungen und Mittheilungen das gemeinsame Werk immer fruchtbarer zu machen bemüht sind.

Der zu Anfang des Jahres 1855 veröffentlichte achte Jahresbericht des evangelischen Vereins erwähnt, daß dem Jünglings-Verein seit seiner Stiftung 1104 Mitglieder angehört haben, deren er jetzt 290 zählt; die christliche Herberge ist zu 25 Betten erweitert und die Zahl der Herbergs-Gäste ist von 105 i. J. 1855 auf 267 i. J. 1856 gestiegen; der Kirchliche Anzeiger hat jetzt 1875 Abonnenten; die Leihbibliothek 922 Bücher. Die Parochial-Vereine für innere Mission in St. Georgen, St. Jakobi, St. Elisabeth und Sophien erhalten vom evangelischen Verein Unterstützungen, jeder jährlich 75 Thlr.

Die Kirchspiels-Vereine

sehen ihre Wirksamkeit für Arme und Kranke nicht als ein gesondertes Werk neben der öffentlichen städtischen Armenpflege an, sondern als eine Ergänzung dieser letztern; die Grundsätze im Gewähren oder Versagen beanspruchter Unterstützungen müssen allerdings bei der öffentlichen Armenpflege andere sein, als bei den in Rede stehenden Privat-Vereinen, deren letzter Zweck nicht leibliche Unterstützung ist, sondern durch diese als Mittel sittliche und religiöse Einwirkung auf die Unterstützten. Ein inniges und lebendiges Zusammenwirken der Armen-Commissionen und der Kirchspiels-Vereine, wie es bei mehreren der Letzteren stattfindet, hat von Seiten der städtischen Armen-Direction eine überaus erfreuliche Anerkennung gefunden, die in einem Erlaß derselben an sämmtliche Armen-Commissionen vom 1. April 1853 (vgl. Monatsblatt der städtischen Armenverwaltung) folgendermaßen ausgesprochen ist: „Es sind beinahe in allen Kirchspielen unter Zutritt der Herren Geistlichen, Vereine vorhanden, welche sich die schöne Aufgabe gestellt haben, leibliche und geistliche Noth so weit als möglich zu beseitigen. Wir haben oft Gelegenheit gehabt, uns von der segensreichen Wirksamkeit einzelner Vereine zu überzeugen und sind zu der Wahrnehmung gekommen, daß die besten Resultate dieser Bestrebungen in denjenigen Kirchspielen hervorgetreten sind, in welchen eine innige und lebhafte Verbindung zwischen den in Rede stehenden Vereinen und den städtischen Armen-Commissionen statt findet. Wir finden uns deshalb veranlaßt, diese unsere Erfahrung zur Kenntniß unserer Herren Armen-Commissions-Vorsteher und aller derjenigen unserer Mitbürger zu bringen, welche im Armenwesen thätig sind, und verbinden damit die dringende Aufforderung, eine solche wünschenswerthe und ganz nothwendige Verbindung immer mehr anzubahnen." — — Die als wünschenswerth bezeichnete Verbindung zwischen Armen-Commissionen und Kirchspiels-Vereinen dürfte in noch höherem Grade erreicht werden, wenn den Pfarrgeistlichen, die stets geborne Mitglieder der letzteren sind, auch ein amtlicher Zutritt zu den Berathungen der Armen-Commissionen ihres Kirchspiels gewährt würde, wie in einigen damit schon ein Anfang gemacht worden ist. — Ein Circular-Erlaß des Königl. Consistoriums vom

15. Jan. 1857 durch die Superintendenten an die Berliner Geistlichen betrifft denselben Gegenstand, das anzustrebende und möglichst zu fördernde gemeinsame Wirken der kirchlichen und der städtischen Armenpflege; als Mittel zu diesem Ziele wird die Identität der Personen der städtischen und kirchlichen Pflegerschaften empfohlen und gegenseitige Mittheilungen über die unterstützten und in Pflege genommenen Personen der Armen, wobei freilich zarte Rücksicht auf verschämte Arme und andere Umstände, die Verschwiegenheit gebieten, zu nehmen sei.

Wer die hiesigen Verhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß es besonders zwei Haupthindernisse sind, die dem wünschenswerthen und gewünschten Zusammenwirken entgegen stehen. Das Eine ist der verschiedene Charakter der Pflegerschaften; die städtischen Armen-Commissionen haben einen amtlichen Charakter, der fehlt den Vereinen, die das Werk der inneren Mission und Armenpflege nur aus freier Liebe treiben; anders würde die Sache sich stellen und eine Gemeinsamkeit sich erzielen lassen, wenn die kirchliche Gemeinde kraft der i. J. 1850 emanirten Gemeinde-Ordnung eine kirchliche Armenpflege durch Pflegerschaften übte, die nicht bloß eine Personalstellung hätten, sondern (nach Apostelg. 6.) von der kirchlichen Gemeinde mit solchem Werke betraut wären. Jene Personen-Identität der städtischen und der kirchlichen Pflegerschaften würde ohne Zweifel mit der Zeit sich ergeben. — — Das andere Hinderniß der Verschmelzung städtischer und kirchlicher Armenpflege zu einem gemeinsamen Werk ist ein örtliches und besteht darin, daß die Umgrenzung der einzelnen Armen-Commissions-Bezirke nicht immer innerhalb der Kirchspielsgrenzen liegt. Es gibt Armen-Commissions-Bezirke, die zweien Kirchspielen angehören. Das ist allerdings ein schwer zu beseitigender Uebelstand, aber die Beseitigung desselben ist doch nicht schlechthin unmöglich. Als nach Einführung der Städte-Ordnung i. J. 1809 eine neue Eintheilung der Stadt in Stadt-, Schul- und Armen-Bezirke vorgenommen wurde, nahm man freilich nicht darauf Bedacht, diese Eintheilungen mit der Kirchspiels-Einrichtung in Einklang zu setzen (vgl. S. 315). Stellt sich eine solche Rücksichtnahme jetzt um der guten Sache der Armenpflege willen als Bedürfniß heraus, sollte, was damals für die ganze Stadt möglich war, heute nicht möglich sein mit den Armen-Commissions-Bezirken, die jetzt noch in zwei Kirchspielen liegen?

20. Der Königin-Elisabeth-Verein. 1848.

Aus Veranlassung der silbernen Hochzeitfeier des Königl. Ehepaares am 27. Novbr. 1848 ist dieser Verein zu dem Ende gestiftet, häusliches Glück zu verbreiten und Liebe zum Königshause durch Erinnerung an jene Feier zu mehren. Der Verein wendet solchen Ehepaaren, die ihre silberne oder goldene Hochzeit feiern, seine Theilnahme zu, indem er ihnen von Seiten Ihrer Majestät der Königin das Geschenk einer Bibel und im Falle der Bedürftigkeit auch eine anderweitige Unterstützung vermittelt. Die erste öffentliche Feier des Vereins fand am 29. Novbr. 1850 statt, bei welcher in der Dom-Kirche durch den Ober-Hofprediger D. Strauß sieben Jubel-Ehepaare eingesegnet und beschenkt wurden.

Ein Privatverein, der Neuvermählten eine Bibel schenkt, besteht im St. Elisabeth-Kirchspiel.

21. Der Haupt-Verein für evangelische Mission in China. 1850.

Durch die Anwesenheit D. Gützlaff's hieselbst angeregt und nach einer Predigt desselben über die Mission nach China am 3. Juni 1850, bildete sich dieser Verein und erwählte D. Krummacher zum Vorsitzenden, schon am 20. Oct. erfolgte die Aussendung des Missionars Robert Neumann durch kirchliche Feier in der Dreifaltigkeits-Kirche. — Ein Frauen-Missions-Verein für China, 1850 gebildet, mit weiblichem Vorstande, fördert die Zwecke des Haupt-Vereins.

22. Der Missions-Verein der Unionsfreunde. 1850.

In einer Versammlung der Unionsfreunde zu Berlin im August 1850 ward der Beschluß gefaßt, von der Berliner Missions-Gesellschaft (vgl. S. 241, 338), die einen confessionell-lutherischen Standpunkt eingenommen habe, sich loszusagen, eine selbständige Missions-Gesellschaft zu bilden und Beiträge für die Missionssache zu sammeln. Am 18. Oct. 1851 erschien darauf, unterzeichnet von dem provisorischen Comité, eine Aufforderung zur Betheiligung an der neugestifteten Missions-Gesellschaft evangelischer Unionsfreunde und zur Stiftung von Missions-Hülfsgesellschaften. Die Herbst-Versammlung der Norddeutschen Missions-Gesellschaft zu Hamburg wurde von den Berliner Unionsfreunden beschickt; ein Anschluß an dieselbe kam nicht zu Stande. Die eingegangenen Missions-Beiträge werden jetzt noch der Baseler Missions-Gesellschaft überwiesen, bis man zu selbständigen Unternehmungen erstarkt sein wird.

23. Der Jerusalems-Verein. 1852.

Er trat im October zusammen, seine Statuten sind vom 2. Dec. 1852; er hat zum Zweck die Förderung der deutschen Stiftungen in Jerusalem, welche in Folge der Gründung eines protestantischen Bisthums durch Preußen und England dort entstanden sind, namentlich der deutsch-evangelischen Gemeinde, des Hospiz (Pilger-Herberge) und des Diakonissen-Hauses. Die erste Feier fand am 21. Jan. 1853, als dem Jahrestage der Gründung der evangelisch-protestantischen Kirche zu Jerusalem, in der Dom-Kirche statt. Ein Comité leitet die Angelegenheiten des Vereins. Durch den General-Superintendenten D. Hoffmann hat der Verein in der Dom-Kirche Dom. 21. p. Trin. 1856 den Prediger Krämer, der vorher Königl. Dom-Candidat gewesen war, als Prediger der neu gebildeten evangelischen deutsch-französischen Gemeinde in Beirut abgeordnet; derselbe hielt die Abschiedsrede.

Der Vorstand des Jerusalems-Vereins hat auf seine Bitte vom Ober-Kirchenrath die Genehmigung erhalten, daß den Geistlichen der evangelischen Landeskirche gestattet wird, am 21. Jan. jeden Jahres oder am nächstfol-

den Sonntage einen Gottesdienst oder eine Missionsstunde zu halten und für die Zwecke des Vereins eine Collecte zu sammeln; Consistorial-Rescript vom 8. Juli 1856. Der Bischof D. Gobat aus Jerusalem hielt auf seiner Durchreise durch Berlin im Saale des evangelischen Vereins am 4. August 1856 einen Vortrag, der das Bisthum Jerusalem und die dortige Missions-Arbeit unter Juden und Muhamedanern zum Hauptinhalt hatte.

24. Der Verein für die ausgewanderten Deutschen der evangelischen Kirche im Westen Nord-Amerika's. 1852.

Die Anwesenheit des Predigers Wall aus St. Louis auf dem Kirchentage zu Bremen gab zur Stiftung dieses Vereins Veranlassung, der in Berlin am 10. Novbr. 1852 zusammentrat. Der großen geistlichen und kirchlichen Noth der evangelischen Deutschen dort abzuhelfen, ist in St. Louis ein deutsch-evangelischer Kirchen-Verein gebildet worden, und im Zusammenhang mit demselben hat der Berliner Verein es sich zur Aufgabe gestellt, Geistliche nach Amerika zu senden, und dem dortigen Mangel an theologischen und christlichen Schriften abzuhelfen. Am 24. Sonntag nach Trin. 1853 ist im Vereinshause Oranienstraße 106. der erste Sendbote in der Person des Predigers Münter aus Pommern nach Amerika abgeordnet worden.

25. Der Verein für die Förderung religiöser Kunst in der evangelischen Kirche. 1852.

Ueber denselben vgl. den evangelischen Kirchentag S. 256. Hier muß noch erwähnt werden

Das christliche Museum der Universität zu Berlin

und die Errichtung christlicher Volksmuseen. Ueber beide Gegenstände findet sich in dem evangelischen Kalender, Jahrbuch für 1857, herausgegeben von D. Ferd. Piper, ausführliche Nachricht von dem Herausgeber selbst, der die Gründung des christlichen Museums der Universität angeregt hat. In einem Antrage an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 31. Dec. 1848 hatte derselbe die Stiftung eines derartigen Museums als überaus wünschenswerth, ja als nothwendig für das Studium der Theologie bezeichnet. Durch einen Erlaß des Ministers von Ladenberg vom 23. Mai 1849 ist das Museum gegründet und der D. Piper mit der Ausführung des dazu Erforderlichen beauftragt worden. Als ein Institut der Universität hat dasselbe die Bestimmung, dem theologischen Unterricht zu dienen; die Sammlung soll christliche Denkmäler umfassen, vornehmlich Werke der christlichen Kunst, aber auch inschriftliche Denkmäler aus allen Zeiten, aus welchen dieselben eine eigenthümliche Offenbarung des christlichen Geistes darbieten. Da es nicht die Aufgabe sein konnte, Originalwerke der Kunst zusammenzubringen, welche nur selten und dann auch nur zu enormen Preisen zu haben sind, so beschränkt sich die Sammlung vornehmlich auf Nachbildungen und Abbildungen, in einer plan-

mäßigen Auswahl, die aus jeder Epoche das Charakteristische auswählt und von den verschiedenen Epochen die schöpferischen vorzugsweise berücksichtigt. Nach manchem Wechsel des Lokals ist bis zum 14. Novbr. 1855 die Aufstellung des Museums in einer geeigneten Räumlichkeit des Universitäts-Gebäudes erfolgt.

Ueber die Errichtung christlicher Volksmuseen, als einem unentbehrlichen Bildungsmittel für die Gemeinde und Schule, denen der Zugang zu den Denkmälern christlicher Kunst nicht verschlossen sein soll, sagt Professor Piper a. a. O. S. 69—80 viel Beherzigenswerthes und weist nach, wie die Errichtung solcher Museen ohne bedeutende Kosten zu bewirken ist. — Der Königl. Ober-Kirchenrath hat in einem Erlaß vom 11. März 1857 an die Consistorien ausgesprochen, daß die Aufmerksamkeit des kirchlichen Amtes auf dieses Institut und auf die ganze Angelegenheit in jeder Weise, welche das Königl. Consistorium für geeignet halten kann, hingeleitet werde. In Folge dessen hat das Königl. Consistorium durch die Superintendenten den Geistlichen jenen Erlaß zur Kenntnißnahme zugehen lassen.

26. Das Siechenhaus Bethesda. 1854.

Die Stiftung einer solchen Stätte, in der arme, verlassene, unheilbare Kranke Aufnahme und Pflege für Leib und Seele bis an ihr Ende finden können, war oftmals vergebens angeregt: da schenkte i. J. 1853 eine adlige Dame zu diesem Zwecke 100 Thlr. und ihre Juwelen im Werthe von ebenfalls 100 Thlrn.; hierauf bildete sich ein Frauenverein zur Förderung obiger Stiftung, und am 2. Oct. 1853 ward das Siechenhaus in einer Miethswohnung eröffnet; ein Jahr später ist es schon möglich gewesen, die Anstalt in ein eigenes am Alt-Schöneberger Felde gelegenes Haus Nr. 47. zu verpflanzen, da die Königl. Milde außerordentliche Beisteuer dargereicht und eine gottesdienstliche Versammlung im Saale des Vereinhauses am 21. Mai 1855 zum Besten des Siechenhauses einen reichen Ertrag gewährt hatte. Mit Hülfe der Candidaten des Domstifts wird den armen Kranken der Segen einer geordneten Sonntagsfeier zu Theil. Vier Diakonissen aus Bethanien, die eine als vorstehende Schwester, besorgen mit Hülfe zweier Dienstboten die Pflege der Kranken, deren Zahl jetzt 32 beträgt. Die Anstalt, deren Statuten die staatliche Genehmigung und von des Königs Majestät Corporationsrechte und die Erlaubniß zur Führung ihres Namens erhalten hat, steht zwar in näherer Beziehung zur Domgemeinde, deren Siechen in Concurrenzfällen ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, dient aber überhaupt ohne Beschränkung dem allgemeinen Bedürfniß, so weit ihre Kräfte erlauben. Ein Vorstand und Verwaltungs-Ausschuß leitet die Angelegenheiten der Anstalt. — Durch den Prediger Stahn hat am 7. April 1857 eine kirchliche Einweihung der Anstalt statt gefunden.

Drei andere Siechenhäuser

sind durch die Milde des oben (S. 184) erwähnten Johanniter-Ordens hier gestiftet worden, und zwar für das St. Jakobi-Kirchspiel, eingeweiht am 1. Juli 1856; für das St. Elisabeth-Kirchspiel, am 19. Nov. 1856;

und für die Parochie der St. Bartholomäus-Kirche, am 23. April 1857. Wenn auch der Anfang dieser Stiftungen unbedeutend erscheint, indem jede derselben nur wenige Siechen aufzunehmen vermag, und alle zusammen das vorhandene Bedürfniß lange nicht befriedigen: so ist doch ein Grund gelegt, auf dem weiter fortgebaut werden kann und wird; und die wohlbegründete Hoffnung, daß auch hier von kleinem Anfang aus eine große und reich gesegnete Entwickelung erfolgen werde, wird ein späteres Geschlecht in herrlicher Erfüllung sehen.

27. Die Mägde-Herberge. 1854.

Am 31. Oct. fand im sogenannten Nickelshofe im verlorenen Wege hinter der Brunnenstraße durch Prediger Fliedner aus Kaiserswerth und Prediger Kuntze die Einweihung dieser Anstalt statt. Die Bestimmung derselben ist, weiblichen Dienstboten, die hieher kommen, ohne noch einen Dienst zu haben, oder die plötzlich aus ihrem Dienste oder auch aus Krankenhäusern entlassen werden, bis zu ihrer ferneren Vermiethung ein vorläufiges Unterkommen zu gewähren gegen Zahlung eines täglichen Kostgeldes von 2½ Sgr. Die kirchliche Feier des Jahresfestes fand Mittwoch den 22. Oct. 1856 in der Zions-Kapelle statt. Mit der Mägde-Herberge ist eine Mägdeschule und eine Kleinkinderschule verbunden. Die Anstalt steht unter einer besonderen Direction.

28. Der Hülfs-Verein des Central-Ausschusses für innere Mission. 1855.

Vgl. über denselben den evangelischen Kirchentag S. 255.

Siebenter Abschnitt.

Kirchlich-literarische Thätigkeit.

Daß in Berlin, dem Sitze des Königl. Hofes, der höchsten Landescollegien für Justiz und Verwaltung in Civil und Militair, einer Universität, mehrerer Akademieen, vieler Gymnasien und anderer gelehrten Anstalten, Gesellschaften und wissenschaftlichen Vereine eine überaus rege literarische Thätigkeit herrscht, ist nichts Auffallendes. Einen Nachweis darüber geben von Zeit zu Zeit die Verzeichnisse der in Berlin lebenden Schriftsteller und Schriftstellerinnen, nach den von diesen selbst entworfenen oder durchgesehenen Artikeln zusammengestellt; die nach dem Vorgange von Meusels gelehrtem Deutschland: Gelehrtes Berlin, genannt worden sind.

Mit Dr. Valentin Heinrich Schmidt, Professor und Mitdirector des Köllnischen Gymnasiums, gab Dan. Gottlieb Gebhard Mehring, damals Prediger bei dem Infanterie-Regiment von Thile, dann an der Friedrichs-Werderschen- und Dorotheenstädtischen Kirche, i. J. 1795 bei Fried. Maurer in zwei Bänden das Neueste gelehrte Berlin heraus. Der erste Theil ist der verwittweten Königin, Christine Elisabeth, gewidmet. Der zweite dem Geheimen Staats- und Justizminister von Wöllner, die Beide auch als Autoren aufgeführt sind, wie auch Herm. Dan. Hermes und Gottlob Fr. Hilmer, Ober-Consistorial- und Ober-Schulräthe und Mitglieder der Königl. geistlichen Immediat-Examinations-Commission, jener vormals Propst und Pastor in Breslau. In beiden Theilen des Werkes sind überhaupt 283 Schriftsteller verzeichnet, worunter folgende 45 Prediger:

Agricola, Hofgericht.
Ambrosi, Gertraud.
Ancillon, Franz. Kloster.
Ancillon, Franz. Werder.
Augustin, Nikolai.
Brumbey, Jerusalem.
Catel, Franz. Hospital.
Conrad, Dom.
Conrad, Dom.
Diterich, Marien.
Erman, Franz. Werder.
Formey, Franz. Dom.
Gebhard, Neue.
Gillet, Waisenhaus.

Gronau, Parochial.
Hauchecorne, franz. Dom.
Hecker, Dreifaltigkeit.
Herbst, Marien.
Herzberg, Dreifaltigkeit.
Koblanck, Luisenstadt.
Koch, Georgen.
Koch, Marien.
Krause, Feldprediger.
Kriege, Charité.
Kühze, Sophien.
Küster, Dorotheenstadt.
Küster, desgl.
Mehring, Feldprediger.
Pappelbaum, Nikolai.
Reinbeck, Petri.
Richter, Jerusalem.
Richter, Luisenstadt.
Sack, Fr. Sam. Gottfr., Dom.
Saunier, franz. Dorotheenstadt.
Schmid, Waisenhaus.
Schmidt, Invalidenhaus.
Schulze, Sophien.
Spalding, Nikolai.
Teller, Petri.
Troschel, Petri.
Troschel, Nikolai.
Ulrich, Werder.
Wilmsen, Parochial.
Wilmsen, Dom-Candidat.
Zöllner, Marien.

Dem Werke von Mehring folgte: Gelehrtes Berlin i. J. 1825, herausgegeben i. J. 1826 vom Criminal-Director Dr. Hitzig bei Ferd. Dümmler; es enthält überhaupt 423 Namen von Schriftstellern, darunter 39 von solchen, die keine Artikel eingesandt hatten, folgende 29 Prediger sind in ihm als Schriftsteller verzeichnet:

Ancillon.
Brumbey.
Catel.
Cosmar, Hofgericht.
Couard, Georgen.
Ehrenberg, Dom.
Gillet, Werder.
Jean Henry, franz. Kloster.
Hoßbach, Neue.
Koblanck.
Küster.
Marheineke, Dreifalt.
Marot, Neue.
Mehring, Dorotheenstadt.
Nicolai, Nikolai.
Pappelbaum.
Pauli, Werder.
Petiscus, Parochial.
Pischon, Nikolai.
Reclam, franz. Luisenstadt.
Ribbeck, Nikolai.
Rötscher, Fried. Waisenhaus.
Sack, Dom.
Saunier, Dom-Candidat.
Schleiermacher, Dreifalt.
Schultz, Sophien.
Strauß, Dom.
Theremin, Dom.
Wilmsen, Parochial.

Dr. Jul. Eduard Hitzig's Gelehrtes Berlin, fortgesetzt von Karl Büchner; erstes (und einziges) Heft, erschien im Mai 1834 bei Duncker und Humblot; es enthält Namen von 72 Schriftstellern, darunter 5 Prediger, 4 mit Zusatzartikeln.

Ancillon.
Cosmar.
Lisco, Gertraud.
Strauß.
Theremin.

Gelehrtes Berlin v. J. 1845, herausgegeben von Dr. W. Koner, Custos an der Königl. Bibliothek, Verlag von Th. Scherk, Athenäum in Berlin 1846. Es zählt 448 Schriftsteller auf, darunter 19 Prediger:

Bachmann, Luisenstadt.
Bellermann, Paul.
Couard.
Ehrenberg.
Paul Henry, franz. Dom.
Hoßbach.
Lisco.
Marot.
Neander, Petri.
Orth, Werder.
Pischon.
Rötscher.
Schultz.
Schweder, Nikolai.
Souchon, franz. Luisenstadt.
Strauß.
Theremin.

J. J. 1857 sind unter den Predigern Berlins folgende 34 Schriftsteller:

Alt, Charité.
Arndt, Parochial.
Bachmann.
Bellermann.
Couard.
Fournier, franz. Kloster.
Hoffmann, Dom.
Jonas, Nikolai.
Kaiser, Parochial.
Knak, Bethlehem.
Köppe, Bethlehem.
Kuntze, Elisabeth.
Lionnet, franz. Luisenstadt.
Lisco.
Marot.
Müllensiefen, Marien.
W. Müller, Jerusalem.
Neander.
Nitzsch, Nikolai.
Noël, Luisenstadt.
Orth.
Pischon.
Schultz.
Schweder.
Snethlage.
Souchon.
Stahn, Werder.
Steffann, Bartholomäus.
Strauß.
Fr. Strauß, Divis.-Pred.
O. Strauß, Dom-H.-Pr.
Sydow, Neue.
v. Tippelskirch, Charité.
Weitling, Petri.

Küster im Alten und Neuen Berlin führt bei jedem der von ihm namhaft gemachten Prediger die von demselben herausgegebenen Schriften, wenn es auch nur einzelne Predigten sind, mit an; wie er auch ausführliche Nachrichten über die Familien der Genannten gibt.

Zur Literatur der Kirchengeschichte Berlins.*)

Die nachstehend verzeichneten Bücher, fast sämmtlich in der Magistrats-Bibliothek hieselbst befindlich, beziehen sich theils auf Abschnitte dieser Schrift, theils dienen sie ihr als Quellen, wie namentlich die geschichtlichen Zeitschriften.

---

1. Abtheilung. 1. Abschnitt.

G. G. Küster und J. C. Müller, Altes und neues Berlin. Fol. Berlin 1737—1750. Es behandelt die Kirchen in folgender Ordnung. Theil 1.

*) Die mit * bezeichneten Schriften stehen nicht im Verzeichniß vom Jahre 1847 der in der Bibliothek des Magistrats zu Berlin befindlichen Werke.

Dom, Parochial, Nikolai. — Theil 2: Marien, Petri, Kloster, Garnison, Friedrichs-Werder, Dorotheenstadt, Jerusalem, Neue, Böhmische, Dreifaltigkeit, die französischen Kirchen, Heilige Geistk., Georgen, Gertraud, Kirche vor dem Spandauer-, vor dem Köpnicker Thor (Sophien-Luisenstadt-Kirche), große Friedrichs-Hospital- (Waisenhaus-) Kirche. — Theil 3. Cap. 25: Vom Kurmärkischen Consistorio; vom Feld-Consistorio; vom reformirten Kirchen-Directorio.

Mittheilungen über die evangelischen Kirchen und Kirchen-Ministerien Berlins. Von D. Fried. Gustav Lisco. Berlin. Verlag von Fr. Aug. Herbig. 1845. 8. 88 S. Abdruck aus dem Repertorium vom Lic. Reuter. Es erstrecken sich diese Mittheilungen, die mit dem Jahre 1795 anfangen, auch über andere nicht zur Landeskirche gehörige Kirchen-Gemeinschaften Berlins, über die kirchlichen Behörden, die theologische Facultät der Universität Berlin von 1809—1844 und in einer Beilage über die Predigerstellen in auswärtigen Ländern, die von Berlin aus besetzt worden sind.

*In dem evangelisch-kirchlichen Anzeiger vom Jahre 1850 haben diese Mittheilungen eine Fortsetzung erhalten über die Zeit von 1845—1849; im Jahrgang 1851 über das Jahr 1850 u. s. w. bis zum Jahre 1857.

*Die Kirchspiele Berlins zum Handgebrauch für Armen-Commissionen und Armenpfleger. Berlin 1853. Verlag von Wilh. Schultze. 8. 24 S. (Vom Cand. Lehmann.)

*Berlins Kirchspiele und freie Vereins-Thätigkeit. Zum Handgebrauch für Armen-Commissionen und Armenpfleger herausgegeben im Auftrage des evangelischen Vereins (von D. Lisco). Berlin 1854. Verlag von Wilhelm Schultze. VI. 63 S. Preis ¼ Thlr. — In beiden Schriften sind die Kirchspiele alphabetisch geordnet; zuerst die 19 räumlich begrenzten, mit Angabe der in ihnen liegenden anderen Kirchen; dann folgen die 8 Kirchspiele ohne räumliche Begrenzung; die 7 nicht zur evangelischen Landeskirche gehörigen Gemeinden Berlins; ein Verzeichniß der Superintendentur-Sprengel Berlins; Nachrichten über freie Vereins-Thätigkeit, 45 Nummern in vier Abschnitten; ein Verzeichniß der 56 Armen-Commissionen mit ihren 102 Bezirken; endlich ein alphabetisches Verzeichniß der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe des Kirchspiels, wozu sie gehören.

Zu den einzelnen Kirchen. Verz. der Magistrats-Bibliothek S. 171, Nr. 1—28.

1. St. Nikolai-Kirche.

Ueber die neue Einrichtung der St. Nikolai-Kirche in Berlin und die in derselben befindlichen Denkmäler. Berlin 1817. Wilhelm Dieterici. 8. 78 S.

W. Kühnau. Die St. Nikolai-Kirche zu Berlin. 1817.

Nachrichten, die St. Nikolai-Kirche betreffend. Neujahrs-Programme von 1830, 1831, 1834—1844. 4. Berlin bei Schantze.

Chronik der St. Nikolai- und Kloster-Kirche für 1843. Handschrift. 48 Blatt. Folio.

2. St. Petri-Kirche.

J. G. Reinbeck, Nachricht von dem Brande des Thurmes der St. Petri-Kirche. Berlin, 1730. 4.

Teller, Nachricht von der Veränderung der St. Petri-Kirche im achtzehnten Jahrhundert. Berlin, 1800. 4.

J. W. Schmidt, Nachricht von dem Brande der St. Petri-Kirche in Berlin. 1809. 8.

Die Schicksale der St. Petri-Kirche in Berlin von ihrer Gründung bis auf die neueste Zeit. Berlin, 1845. 8.

*Die St. Petri-Kirche, Hauptmomente aus der Geschichte derselben. Berlin, 1853. Verlag von G. Rahn. 122 S. 8. Mit zwei Abbildungen und zwei Situationsplänen.

3. Kloster-Kirche.

J. J. Bellermann, das graue Kloster in Berlin mit seinen alten Denkmälern. Vier Programme, 1823—1826.

Nachrichten über die Kloster-Kirche. 1844. 4. Berlin, bei Schantze.

4. St. Georgen-Kirche.

Kurzgefaßte Nachricht von dem Ursprung und den wichtigsten Veränderungen der St. Georgen-Kirche. Von P. P. Stuht, Küster an dieser Kirche. Berlin, 1789.

Die St. Georgen-Kirche in Berlin. Geschichte derselben und ihrer Prediger. Von E. C. G. Langbecker. Mit einem Titelkupfer. Berlin, bei C. L. Oehmigke. 1827. 8. 115 S.

Chronik der St. Georgen-Kirche, 1827—1844, mit Nachträgen (zu Langbecker) vom Kirchenjahre 1817 an. Handschrift. 89 S. Folio. Vgl. auch Nr. 52.

5. St. Marien-Kirche.

Nachricht von der Erbauung des neuen Thurmes der Marien-Kirche zu Berlin. 1790. 4.

Die St. Marien-Kirche zu Berlin. Berlin, 1819. 8. W. Dieterici. 52 S.

6. Heilige Geist-Kirche.

Einladungsschrift zur Wiedereröffnung der Heiligen Geist-Kirche. Berlin, 1835. 8. Vgl. S. 72, Nr. 73. Ueber mehrere andere Hospitäler das. Nr. 74—83.

8. St. Gertraud-Kirche.

Die St. Gertraud-Kirche zu Berlin. Predigt bei der vierten Säcularfeier der St. Gertraud-Kirche 1811 am Feste Trinitatis, vom Propst Hanstein gehalten, nebst erläuternden historischen Nachrichten. Berlin, 1811, bei Mittler.

Die St. Gertraud-Kirche. Predigt zur Einweihung dieser Kirche 1833 Dom. 21. p. Tr. von F. G. Lisco; nebst einer kurzen Geschichte dieser

Kirche seit ihrer Erbauung, von dem Königl. Dom-Candidaten Ludwig Frege. Berlin, Enslinsche Buchhandlung. Ferd. Müller. 1834. 37 S.

11. Luisenstadt-Kirche.

Historische Beschreibung von Fundation und zweimaligen Erbauung der Sebastians-Kirche, welche der Nachkommenschaft zur Nachricht in den eisernen Kirchenkasten verwahrlich beizulegen. Von J. F. W(alther). 1757. Handschrift. 65 Blatt Folio.

Die Luisenstadt. Versuch einer Geschichte derselben und ihrer Kirche. Von J. F. Bachmann. Mit einem Titelkupfer und 4 Plänen. Berlin, 1838. L. Oehmigke. 8. 271 S.

Chronik der Luisenstadt-Kirche und deren Parochie. 2 Thle. Vom Jahre 1838 an. Handschrift. 37 S. Folio.

13. Friedrichs-Werdersche Kirche.

F. A. Hartung, kurze Nachricht von der Erbauung der Friedrichs-Werderschen Kirche. Berlin, 1801. 8.

14. Parochial-Kirche.

Geschichte der evangelischen Parochial-Kirche in Berlin vom Jahre 1694—1839. Von Fr. Arndt. Berlin, 1839. Bei E. S. Mittler. 8. 49 S.

15. Garnison-Kirche.

J. F. Walther, historische Nachricht über die Garnison-Kirch- und Schulanstalten in Berlin. Berlin, 1737. 1743. 4.

20. Friedrichs-Waisenhaus-Kirche.

Geschichte des großen Friedrichs-Hospitals und Waisenhauses zu Berlin. Von J. E. Weitling. Berlin, 1852. Bessersche Buchhandlung (W. Hertz). Erste Lieferung; vom Jahre 1697—1729. Mit einer Abbildung. 8. 128 S.

24. Bethlehems-Kirche.

J. Goßner, die böhmischen Märtyrer und Auswanderer. Zur hundertjährigen Jubelfeier der Berliner Böhmischen Gemeinde. Berlin, 1837. 8. Verwandten Inhalts ist:

Kurzer Abriß der Geschichte der Böhmisch-Mährischen Brüdergemeinden in Berlin und Rixdorf. Bis zum Jahre 1756. 8. 19 S. Bezieht sich auf den ersten Anhang Nr. 1. Brüdergemeinde. Vgl. S. 363.

25. Dreifaltigkeits-Kirche.

Geschichte der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin. Zur einhundertjährigen Jubelfeier der Kirche. Berlin, 1839. Deckersche Geheime Ober-Hof-Buch-Druckerei. 8. 47 S.

26. Arbeitshaus-Kirche.

Geschichte des Irren- und Arbeitshauses zu Berlin. Auf Veranlassung der Städtischen Behörden verfaßt von J. Gottfr. Andrä. 1844. Handschrift. 309 S. Folio.

33. St. Elisabeth-Kirche.

Das Jubiläum von Voigtland oder Geschichte der Gründung und Entwickelung der Rosenthaler Vorstadt bei Berlin, von 1755—1855. Verfaßt von Ed. Kuntze, Pastor an der St. Elisabeth-Kirche. Berlin, 1855. Im Selbstverlage des Verfassers. 8. 29. S. in 11 Abschnitten.

35. St. Pauls-Kirche.

Die St. Pauls-Gemeinde vor Berlin. Von Chr. Fr. Bellermann. 3 Stück. 1836, 1838, 1849. Im ersten Stück eine Abbildung der Kirche. 8.

52. St. Marcus-Kirche.

Im Selbstverlage von G. Rahn ist erschienen: Die Berliner Königsstadt und deren vier Kirchen; historisch nach actenmäßigen Ermittelungen dargestellt. Zweite Aufl. 16½ Bogen in 8. mit den Abbildungen der vier Kirchen. ½ Thlr.

Ueber einzelne Prediger geben kleine Gelegenheitsschriften, Jubel- und Gedächtnißpredigten Nachricht, die im Verzeichniß der Magistrats-Bibliothek aufgeführt sind: vgl. S. 22, Nr. 4—9. über Paul Gerhard; Nr. 10—16. über Hanstein, Küster, Hermes, Pappelbaum, Reinbeck; Nr. 3. J. P. Erman; S. 23, Nr. 21—26. Silberschlag, Troschel, Woltersdorf u. A. m.; Nr. 18—20. beziehen sich auf den Religions-Prozeß des Predigers Schulz zu Gielsdorf. Vgl. ferner S. 29—38, Nr. 1—186.; S. 166, Nr. 21. 22. Büsten Berlinischer Gelehrten und Künstler (die Schrift fällt oft in einen hämischen Ton).

---

1. Abtheilung. 3. Abschnitt.

Verz. S. 18, Nr. 97. Mittheilungen über die im November 1844 abgehaltene Provinzial-Synode der Provinz Brandenburg. Von D. F. G. Lisco. Berlin, 1844. 8.

Nr. 98. Protocolle der i. J. 1844 in den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie abgehaltenen Provinzial-Synode, nebst den dazu gehörigen Belägen. Berlin, 1844. 4.

S. 19, Nr. 101—104. und S. 20, Nr. 130. 131. 134. 137—139. Schriften, die General-Synode des Jahres 1846 betreffend.

2. Abtheilung. 1. Abschnitt.

Verz. S. 5, Nr. 36. K. Pischon, Faßlicher Unterricht über die Trennung und Vereinigung der Lutherischen und Reformirten. Berlin, 1821. 8.

Nr. 37. F. W. Sack, für die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche. Berlin, 1817. 8.

S. 10, Nr. 9. Die in Preußen beabsichtigte Aufhebung der Union. Hamburg, 1841. 8.

2. Abtheilung. 2. Abschnitt.

Verz. S. 15, Nr. 52—58. S. 16, 17, Nr. 59—87. Schriften, die protestantischen Freunde betreffend.

S. 17, 18, Nr. 89—96. S. 20, Nr. 127. Die Erklärung vom 15. August 1845 angehend.

2. Abtheilung. 4. Abschnitt. Nr. 3.

Verz. S. 24—27, Nr. 12—17. Sechs Bände zusammengebundener Schriften, 55 an der Zahl, sämmtlich die Agenden-Angelegenheit betreffend.

2. Abtheilung. 4. Abschnitt. Nr. 6.

Verz. S. 5, Nr. 44. Erste Stiftungsfeier und Bericht des Vereins zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier vom Jahre 1841—1844. Berlin, 1845. 8.

2. Abtheilung. 4. Abschnitt. Nr. 7.

Verz. S. 6, 7, Nr. 11. Eilf zusammengebundene Schriften, betreffend die zweite Säcularfeier der Reformation i. J. 1717.

S. 7, Nr. 12—15. Einzelne und 12 zusammengebundene Schriften, die dritte Reformations-Jubelfeier i. J. 1817 anlangend.

S. 7, Nr. 17. 18. Die Jubelfeier i. J. 1830 angehend.

S. 8, 9, Nr. 21—31. Zehn einzelne Schriften, desgl. 22 in einem Bande zusammen gebunden; alle betreffen die dritte Säcularfeier des Jahres 1839.

Anhang 1. Nr. 7.

Verz. S. 10—15, Nr. 14—50. Schriften über die durch J. Ronge veranlaßte Bewegung des Deutsch-Katholicismus; Nr. 14. enthält 18, Nr. 19. aber 34 Schriften über diesen Gegenstand.

Kirchliche Zeitschriften.

Die Zahl der in Berlin erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften ist überaus beträchtlich; es sind ihrer überhaupt 166; davon sind politischen und socialen Inhalts mit Einschluß der amtlichen Blätter 34; Zeitschriften für Wissenschaft, Kunst und Unterhaltung, die kirchlichen Blätter mitgerechnet 90; Zeitschriften für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, und Anzeige-Blätter 42. Nachfolgend sind auch die kirchlichen Blätter verzeichnet, die schon wieder eingegangen sind.

1817. Neueste Nachrichten aus dem Reiche Gottes. 8. Erscheint in Monatsheften. Herausgeber der Kaufmann S. Elsner (gest. 1856). Mit Ende 1856 hörte diese Zeitschrift auf.

1818. Märkisches Provinzial-Blatt. 8. Herausgeber Prediger Pischon. Nur ein Jahrgang.

1827. Die evangelische Kirchenzeitung. 4. Herausgeber Professor D. Hengstenberg; in Commission bei L. Oehmigke; jetzt bei Schlawitz.

1833 April. Repertorium, theologisches und für kirchliche Statistik. 8. Herausgeber D. G. F. H. Rheinwald bis 1844. Verlag von Herbig.

Neue Folge desselben vom Lic. Reuter, seit 1845 bei Herbig; dann bei Wohlgemuth.

Neue Folge desselben von Dr. Bruns und Häfner, bei Herm. Schulze von 1845—1849; dann hört diese Fortsetzung des Rheinwald'schen Repertoriums auf.

1833. Der Sonntagsgast. 8. Redigirt, erst von Dr. Dielitz, dann von Dr. Pribil. Betrachtungen über die Sonntags-Perikope; christliche Anekdoten. Zur Erbauung.

1834. Die Biene auf dem Missionsfelde. 4. Herausgeber Joh. Goßner. Berlin, bei W. Schultze; erscheint monatlich.

1835. Berliner Missionsberichte. 8. Herausgeber der jedesmalige Inspector des Missionshauses. Erscheinen monatlich. Vom Jahre 1824 bis 1832 sind nur Jahresberichte gegeben; 1833 und 1834 Quartalberichte.

1839. Berliner allgemeine Kirchenzeitung. 4. Herausgeber D. Rheinwald, dann Dr. Bruns. Hörte 1853 auf.

1844. 1845. Kirchliche Vierteljahrsschrift. 8. Herausgegeben von H. Eltester, L. Jonas, D. Fr. A. Pischon. Die Fortsetzung derselben von denselben Herausgebern war:

1846—1848 Juni. Die Monatsschrift für die unirte evangelische Kirche. 8. An ihre Stelle trat:

1848 Juli (als dritter Jahrgang) die Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche 4. Herausgegeben von Jonas und Krause in Verbindung mit Eltester, Pischon, Sydow. Diese Zeitschrift erschien vom 1. Januar

1854 ab als Protestantische Kirchenzeitung für das evangelische Deutschland. 4. Herausgegeben von D. Credner, D. Dittenberger, Eltester, D. Hase, D. Jonas, D. Schwarz, D. Sydow, K. Zittel. Redacteur Lic. Krause.

1846. Mittheilungen für Mitglieder und Freunde der evangelischen Gustav-Adolphs-Stiftung in der Provinz Brandenburg; im Verein mit Bollert, Bonnell, Jonas, Pischon herausgegeben vom Director August, im Auftrage des Hauptvereins. Berlin, bei Gärtner. An die Stelle dieser Monatsschrift trat folgende andere:

1851. Der märkische Bote des evangelischen Gustav-Adolphs-Vereins. 8. Redacteur Dr. C. Bellermann; in Commission bei Ferd. Geelhaar.

1847. Christlicher Hausfreund, für innere und äußere Mission. 8. Eine Monatsschrift, herausgegeben von Joh. Goßner; bei W. Schultze.

1850. Evangelisches Jahrbuch. 8. Herausgegeben von D. und Professor Ferd. Piper, seit 1851 unter dem Titel: Evangelischer Kalender. Jahrbuch für 1851. Verlag oon Wiegandt und Grieben.

1850. Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben; begründet durch D. Jul. Müller, D. Aug. Neander (gest. 14. Juli 1850), D. K. J. Nitzsch. Herausgeber Lic. K. Fr. Th. Schneider. Wöchentlich ein Bogen in 4. Verlag von Wiegandt und Grieben.

1851. Evangelischer Reichsbote. Organ für die Chinesische Mission. 4. Herausgeber Divisionsprediger Lic. Dr. Erdmann. Erscheint monatlich. Verlag von Wiegandt und Grieben.

1851 October. Der Protestant; Wochenschrift, herausgegeben von Lic. Krause, bei Riegel in Potsdam. 4. Hörte Ende 1853 auf.

1852. Die Kirche des Herrn. Organ für den deutschen Zweig des evangelischen Bundes. Herausgeber Prediger Kuntze. Gr. 8. Erscheint monatlich; Verlag von W. Schultze (vorm. Wohlgemuth).

(Die kirchlichen Wochenblätter von Dr. Lindow sind keine besondere Zeitschrift, sondern nur eine den Kirchenzettel und die andern kirchlichen Nachrichten über Geburten 2c. enthaltende Beigabe zu den Pfennigblättern.)

1857. Der Sonntagabend. Ein Erbauungsblatt, unter Mitwirkung des D. Hase und Pred. Eltester im Auftrage der Freunde der protestantischen Kirchenzeitung herausgegeben vom Stadtpfarrer K. Zittel in Heidelberg. 8. Druck von G. Reimer in Berlin.

Dritte Abtheilung.



Anhänge. Register. Nachträge.



Erster Anhang.

Die zur evangelischen Landes-Kirche nicht gehörigen Kirchen-Gemeinschaften in Berlin.

1. Die Brüdergemeinde. 1737.

Die in Gerlachsheim eingewanderten Böhmen hatten sich i. J. 1734 Augustin Schulze zu ihrem Prediger berufen; mit einem Theil der dortigen Gemeinde wanderte er zwei Jahre später nach Cottbus aus, wo er freundliche Aufnahme fand; ihm folgten noch in demselben Jahre 400 Böhmen, die auf österreichisches Andringen aus Gerlachsheim hatten müssen vertrieben werden. Gemeinsam wandten sie sich 1737 nach Berlin, im Vertrauen, daß dieselbe Gunst, welche den Hennersdorfer Böhmen widerfahren war, auch ihnen würde zu Theil werden. Ihre Hoffnung täuschte sie nicht.

Vom Propst Roloff an St. Nikolai wurde Augustin Schulze ordinirt (1737) und stand nun dem Prediger Macher an der Bethlehems-Kirche hülfreich zur Seite, bis er sich wegen Einführung der Gemeinde-Ordnungen der alten Brüderkirche, denen Macher widerstrebte, i. J. 1738 von diesem trennte und nach Rixdorf zog, die dortigen Böhmen zu bedienen. Gegenseitige Besuche von Gemeindegliedern in Berlin und Herrnhut, wo durch Zinzendorf die böhmisch-mährische Brüderkirche erneuert worden war, knüpften enge Beziehungen an, so daß Gesandte von Berlin nach Herrnhut gesandt wurden mit der Bitte, sich der Gemeinde in Berlin anzunehmen; das geschahe 1742. Im Jahre 1744 kamen, von Herrnhut gesandt, Jäschke nebst Frau nach Berlin; mit ihnen gemeinsam handelte Augustin Schulze; und so war nun die Wiedervereinigung des mährischen und des böhmischen Zweiges der Brüder-Unität angebahnt. Sie entwickelte sich weiter und es kam nach manchen Vorbereitungen zur Stiftung einer wirklichen Brüdergemeinde, deren Ordnungen, Chöre &c. die (Gerlachsheimer) Böhmen bei sich einführten. Unter den Deutschen sammelte sich ein Häuflein Erweckter, und diese bildeten eine Societät oder Diaspora-Gemeinde.

Als Zinzendorf in Berlin besuchte, bewirkte er es, daß am 27. Dec. 1745 Böhmen und Deutsche gemeinschaftlich beim Prediger Augustin Schulze in der St. Gertraud-Kirche das Abendmahl feierten. Die Berufung an St. Gertraud hinderte A. Schulze nicht, seine Stelle in Rixdorf nach wie vor zu verwalten.

Als i. J. 1747 der Zwist in der Bethlehems-Gemeinde ausgebrochen und alle Böhmen in Berlin und Rixdorf über ihre Confession befragt worden waren (vgl. No. 24. Bethlehems-Kirche), erhielten jene 179 Personen, die sich für Mährische Brüder und in dem Streit über lutherisch oder reformirt für neutral erklärt hatten, die Erlaubniß, sich zu einer Kirche zu halten, zu welcher sie wollten, „weil Niemand in der Gwissensfreiheit genirt werden solle.“ Zugleich wurde ihnen befohlen, einen Plan einzureichen, wie sie die Religionsfreiheit brauchen wollten. Unterm 5. Mai 1747 geschahe dies; in dem betreffenden Aufsatz bitten sie, daß der König Allergnädigst ihnen die Freiheit ertheilen wolle, sich öffentlich zu der Evangelisch-Mährischen Kirche zu bekennen, und unter diesem Namen und Form ihren öffentlichen Gottesdienst nach seiner ganzen Etendue und in vollkommener Freiheit in dieser Königl. Residenz Berlin zu exerciren.“ Hierauf wurden die Brüder im Namen des Königs einer vollkommenen Gewissensfreiheit versichert, und ihnen zugleich erlaubt, sich nach dem Tode des Pastor Augustin Schulze (vgl. St. Gertraud-Kirche S. 32) einen eigenen Prediger von der Ordination der mährischen Brüderkirche zu berufen. Hiermit erhielten die Brüder als besondere Kirche Duldung.

Im Jahre 1751 kaufte man ein eigenes Haus (Wilhelmsstraße 136.) und richtete es für die Gemeinde-Versammlungen ein; am 26. September weihte Aug. Schulze den neuen Saal ein; er bediente die Gemeinde mit Wort und Sacrament bis zu seinem Tode 1752. Jetzt wandte sich diese an den Synodus der Brüder-Unität um einen Prediger; in der Person Grasmanns erhielt sie einen solchen; am 1. Jan. 1753 ertheilte er in Berlin den Brüdern das Abendmahl. — Unterm 24. April 1753 wurde dem Bruder Hirschel von den Rixdorfer Böhmen eine Berufung als Prediger in Rixdorf ausgefertigt und von diesem angenommen; am 7. April 1754 wurde der neuerbaute Gemeindesaal in Rixdorf eingeweiht. — Auf dem wichtigen mährischen Synodus in Berthelsdorf wurde am 20. Juni 1756 beschlossen, die böhmischen Gemeinden alle Rechte der Brüderkirche genießen zu lassen; der Prediger Grasmann ward als eigener Bischof für den böhmischen Zweig geweiht. Beide böhmische Gemeinden in Berlin und Rixdorf gehören seit jener Zeit zur Brüder-Unität.

Im Sommer des Jahres 1856 hat man auf dem Gartenraum hinter dem Gemeindehause den Neubau eines größeren Betsaals begonnen, da der bisher gebrauchte den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr genügte. Die feierliche Grundsteinlegung fand am 13. August Vormittags statt, als dem Tage an welchem i. J. 1727 die Herrnhuter Gemeinde mit der lutherischen Gemeinde zu Berthelsdorf gemeinschaftlich das heilige Abendmahl feierte, wobei eine besondere Gnadenheimsuchung des Herrn sich zutrug (vgl. Gedenktage der erneuerten Brüder-Kirche S. 74). — Die Kosten des Baues

sind auf 12,000 Thlr. veranschlagt; da von dieser Summe, mit Einschluß zweier Gnaden-Geschenke von des Königs und der Königin Majestät, jedes zu 100 Stück Friedrichsdor, nur etwa 5000 Thlr. gedeckt sind, so beabsichtigt man eine Verloosung geschenkter Gegenstände zu veranstalten (1857) und indem sich für dies Unternehmen, Seitens der Allerhöchsten Personen durch sehr ansehnliche Gaben, und auch sonst in anderen Kreisen eine überaus rege Theilnahme kund gibt, so hofft man durch dies Mittel die fehlenden Gelder herbeizuschaffen.*)

Die zur Gemeinde gehörige Diaspora-Gemeinde, die an den Parochial-Rechten der Brüdergemeinde keinen Theil hat, communicirt jährlich wenigstens ein Mal auf dem Saale, sonst aber gemeinschaftlich in einer andern Stadt-Kirche; in der Bethlehems-Kirche zu Jänicke's Zeit, nachher jahrelang in St. Gertraud. Die Gemeinde zählt etwa 230 Seelen. Ihre Gottesdienste Sonntags 10 Uhr Vormittags und die Abendstunden sind öffentlich. Mit großer Bereitwilligkeit hat die Gemeinde auf Ersuchen ihren Saal zu Monats-Versammlungen und Jahresfeiern andern Vereinen und Gesellschaften stets bewilligt. Vierteljährlich versammeln sich in ihm auch die Mitglieder des evangelischen Bundes zu ihren Andachten. — Der Begräbnißplatz der Gemeinde ist auf dem alten Halleschen Kirchhof vor dem Thore.

Von 1752—1800

sind überhaupt 7 Prediger angestellt worden; die beiden letzten waren W. Fabricius, von 1793—1798; Chr. Fr. Cunow, von 1798—1803.

Seit 1801 sind angestellt worden:

8. G. Chr. Tschirpe, von 1803—1809, versetzt nach Königsfeld in Baden. — 9. Bellwitz, von 1809—1811, versetzt nach Gnadenfrei in Schlesien.

10. K. Bernhard Garve, von 1811—1816, der innige Liederdichter, aus dessen Sammlung christlicher Gesänge (1825 Görlitz) in das neueste Berliner Gesangbuch 37 Lieder aufgenommen sind; Garve ward nach Neusalz a. O. versetzt, und ist 1841 in Herrnhut, 78 Jahre alt, gestorben.

*) Daß auch schon im Mittelalter diese Art von Wohlthätigkeit zur Herbeischaffung von Geldern zu Kirchenbauten geübt worden sei, zeigte ein Vortrag des Professor Dr. Haßler aus Ulm, den er hieselbst im Saale des evang. Vereins am 23. März 1857 über kirchliche Baukunst des Mittelalters gehalten hat, um für die größte protestantische Kirche Deutschlands, das Münster zu Ulm, eine lebendige Theilnahme zu wecken, da dessen Gewölbe den Einsturz drohen und die Stadt selbst in ihrer jetzigen Lage und mit ihren jetzigen Mitteln den kolossalen Bau wiederherzustellen und zu erhalten außer Stande ist. Das Münster ist 430 Fuß lang, 170 Fuß breit (also bedeutend breiter als der Kölner Dom), 146 Fuß hoch im Mittelschiff, 73 Fuß in den Seitenschiffen und faßt bequem 20,000 Menschen; der Thurm, auf 530 Fuß Höhe berechnet, ist nur 360 Fuß hoch. Vom Professor Dr. Haßler sind die Urkunden des seit 300 Jahren für verloren gehaltenen Münster-Archivs wiederaufgefunden, und er machte aus denselben Mittheilungen; namentlich über die mancherlei Schenkungen an Kleidungsstücken, alten und neuen Möbeln, Schach- und Brettspielen u. s. w., welche auf die Bauhütte gebracht und daselbst zum Besten des Baues verkauft wurden, zum Theil zu sehr hohen Preisen. — Es geschieht nichts Neues unter der Sonne.

11. J. Dan. Anders, von 1816—1827, ward am 16. Sept. 1827 zum Bischof der Brüdergemeinde geweiht, ging nach Bethlehem in Nord-Amerika, kehrte 1834 von dort zurück, ward Mitglied der Unitäts-Aeltesten-Conferenz in Berthelsdorf, wo er, 76 Jahre alt, gestorben ist. Zu seiner Zeit feierte auch die hiesige Gemeinde das Säcularfest des ersten Anbaues in Herrenhut am 17. Juni 1722 und das der Grundsteinlegung des ersten Betsaales der Gemeinde in Herrnhut am 12. Mai 1724; vergl. Gedenktage der erneuerten Brüderkirche, Gnadau, 1821 S. 1 und S. 34.

12. Stobwasser, aus Westindien hieher berufen, von 1827—1832, starb hieselbst.

13. H. Th. Dober, von 1832—1838, nach Neusalz a. O. versetzt.

14. K. Th. Blüher, von 1838—1846, ging nach Klein-Welke.

15. Fr. Em. Kleinschmidt, zu Neu-Herrnhut in Grönland geboren, ward in Berlin zum Presbyter geweiht, von 1846—1852; versetzt nach Zeyst in Holland.

16. E. D. Wünsche, geb. 23. August 1825 zu Groß-Hennersdorf bei Herrnhut, studirte in Erlangen und Halle, ordinirt den 10. Oct. 1847 zum Prediger in Neuwied; hielt Dom 13. p. Tr. 1852 seine Antritts-Predigt in Berlin. Seit diesem Sonntage stehen die Gottesdienste der Gemeinde auf dem Kirchenzettel.

Am 1. März Dom. Invoc. 1857 haben die sämmtlichen Brüder-Gemeinden die Säcularfeier des 400jährigen Bestehens der Brüder-Unität überall in den Gemeinde-Orten begangen; die gleiche Feier fand auch hier durch einen Festgottesdienst statt. Vergl. Gedenktage der alten Brüder-Kirche; Gnadau, 1821, S. 40.

2. Die katholische Gemeinde. 1746.

Friedrich der Große ertheilte der katholischen Gemeinde hieselbst durch Patent vom 21. Nov. 1746 die Erlaubniß zur Erbauung der St. Hedwigs-Kirche und zu öffentlichem Gottesdienst. Von Friedrich Wilhelm I. war das Haus Krausenstraße 47. i. J. 1722 angekauft und zum Betsaal bestimmt; die Gemeinde besuchte die Kapelle des österreichischen Gesandten, und von Oesterreich aus wurden die hiesigen katholischen Geistlichen besoldet; jenes untersagte Friedrich und dies machte er überflüssig, indem er selbst die Besoldungen zahlen ließ; 1779 hob er allen Parochialzwang für die Katholiken auf und die St. Hedwigs-Gemeinde erhielt Parochialrechte.

Die St. Hedwigs-Kirche ist zu bauen angefangen i. J. 1747 und am 1. Nov. 1773 eingeweiht durch den Fürst-Bischof von Ermeland.

Die katholische Invalidenhaus-Kirche ist i. J. 1748 gegründet.

Der Bau der St. Michaelis-Kirche, die für das katholische Militair bestimmt ist, ist durch Königl. Kabinetsbefehl vom 8. Juli 1845 gestattet worden. Die Kosten sind auf 250,000 Thlr. berechnet, zur Aufbringung derselben eine Collecte bewilligt.

Das neue Krankenhaus ist von 1850—1854 erbaut, liegt in der Großen Hamburgerstraße 10.; hat eine Kapelle und einen besondern Kaplan; es befand sich früher in dem, dem Frauen-Verein gehörigen Hause Kaiserstr. 29.

Einstweilen ist seit 1850 der Mitgebrauch der Garnison-Kirche für die Gottesdienste des katholischen Militairs gestattet worden.

Der katholische Propst zu Berlin ist fürstbischöflicher Delegat des Fürstbischofs zu Breslau; unter ihm stehen die hiesigen Kapläne, an St. Hedwig allein vier, und die katholischen Geistlichen und Lehrer im Regierungsbezirk Potsdam zu Brandenburg, Luckenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Neu-Ruppin, Potsdam, Prenzlau, Spandau und Wrietzen. Das katholische Kirchen- und Schulwesen steht unter der Oberaufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und der Königl. Regierung zu Potsdam.

Ueber die sämmtlichen dem Heere angehörigen Personen katholischen Glaubens und die katholischen Militair-Geistlichen hat der Fürstbischof zu Breslau seit dem Juni 1850 die Oberaufsicht übernommen und verwaltet sie im Wege der Delegation, kann sich auch durch Subdelegaten vertreten lassen. Es sind 10 katholische Divisionsprediger und 2 katholische Garnison-Prediger angestellt; sie stehen sämmtlich unter einem katholischen Feldpropst zu Berlin, der zugleich die Divisions-Predigerstelle bei der ersten Garde-Division bekleidet.

Nach einer statistischen Uebersicht der kirchlichen Verhältnisse des Delegaturbezirks des Propstes der katholischen Gemeinde zu Berlin sollen sich (i. J. 1851) 20,660 katholische Civilisten und 4500 katholische Militairs hieselbst befinden. Die Statistik der St. Hedwigs-Gemeinde für das Jahr 1856, im kirchlichen Anzeiger für Katholiken unterm 10. Jan. 1857 mitgetheilt, gibt die Zahl der Copulirten auf 190 Paare an; woraus auf Grund des Verhältnisses von 88 Copulationen zu 10,000 Seelen eine Vermehrung der Seelenzahl dieser Gemeinde sich ergeben würde.

Die Stiftungen bei der hiesigen katholischen Gemeinde sind verzeichnet im W. B. 316—321. Der alte Begräbnißplatz Chausseestraße 79. ist i. J. 1777, der neue in der Liesenstraße 1834 eröffnet worden.

3. Die Gemeinde der englischen Kapelle. 1834.

Die Londoner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden stellte mit Königl. Erlaubniß i. J. 1831 einen Missions-Prediger (Ayerst) hier an, der den Juden nach ihren besonderen Bedürfnissen das Evangelium verkündigen sollte. Dies geschahe Anfangs ohne öffentliche Predigt; auch zu dieser wurde die Erlaubniß ertheilt, und der erste öffentliche Gottesdienst für Zwecke der Gesellschaft fand Dom. Septuag. 1834 in der Heiligen Geist-Kirche statt, dann in der des grauen Klosters, und wegen des Ausbaues derselben i. J. 1842 in der französischen Kloster-Kirche. Von hier verlegte man den Gottesdienst in die Magazinstraße.

Im Herbst des Jahres 1844 war D. M'Caul aus England hier und erhielt die Erlaubniß, daß sonntäglich englischer und deutscher Gottesdienst nach der Liturgie der englisch-bischöflichen Kirche hier gehalten werden durfte; der deutsch-anglikanische Gottesdienst wurde für Juden und Proselyten bestimmt. Für diese Gottesdienste hatte man ein neues Lokal in der Lindengasse gewonnen; es wurde zweckmäßig eingerichtet und die englische Kapelle

Dom. 1. Adv. 1846 in Assistenz einiger hier anwesenden englischen Geistlichen eingeweiht, die Predigt hielt der Prediger Bellson. Die Kapelle faßt an 300 Personen.

Durch Königl. Gnade ward der rechte Flügel des Schlosses Monbijou für diese Gottesdienste bewilligt, im Sommer 1853 dazu eingerichtet; und jetzt finden sonntäglich Vormittags 10 Uhr in dieser Kapelle die Gottesdienste statt, Nachmittags 3 Uhr in der alten Kapelle, aber nicht jeden Sonntag. Die Gemeinde ist im Sommer zahlreicher, als im Winter, und wechselt zwischen 100 und 300 Personen. Angestellt wurden:

1. Ayerst, von 1831—1838, ging nach Frankfurt a. M. und kehrte nach London zurück.

2. Becker, von 1838—1841; vgl. Mittheilungen S. 55.

3. C. W. H. Pauli, 1842—1844; er stiftete i. J. 1842 den Berliner Frauen- und Jungfrauen-Verein zur christlichen Fürsorge für Juden und Proselyten; vgl. oben S. 340, Nr. 10. W. B. Nr. 7.; Mittheil. S. 55.

4. R. Bellson, 1844 aus Posen hieher versetzt.

Die freie schottische Kirche

hatte von 1844—1849 A. F. R. Schwartz als Judenmissionar mit Königl. Erlaubniß hier angestellt; derselbe hielt in einem Privat-Lokal, Klosterstraße No. 64., Sonntag und Donnerstag Abends 6 Uhr Gottesdienst für Israeliten. Als er im Sept. 1849 nach Amsterdam versetzt wurde, hörte die Wirksamkeit der freien schottischen Kirche hieselbst gänzlich auf. Vgl. Mitth. S. 56.

4. Die Gemeinde der separirten Lutheraner. 1835.

Sie constituirte sich hieselbst am 12. Mai 1835 und ihr erster Prediger war der Professor der Theologie D. Guerike in Halle; als dieser zu Ende desselben Jahres dies Amt aufgab, übernahm es der Prediger Ehrenström, legte es aber 1838 nieder; die Gemeinde berief nun den Prediger Lasius, der noch jetzt an ihr wirkt; von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau, welches allen Gemeinden der separirten Lutheraner in Preußen vorsteht, ist er erst zum Superintendenten, dann zum Kirchenrath ernannt worden. Mit Lasius zugleich haben nach einander an hiesiger Gemeinde als Hülfs-Geistliche die Prediger Wermelskirch, Hasert, Ehlers, R. Jul. Schneider, Kittan gewirkt.

Unterm 23. Juli 1845 erschien die Königl. General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, durch welche diese bisher nur geduldete Kirchengemeinschaft gefördert wurde und einen bedeutenden Aufschwung nahm. Sie berechnete (vgl. Berl. Allg. Kirchenzeitung 1848 Nr. 44.) ihren Zuwachs in der Mark und in Pommern auf 8 Prediger, 4000 Gemeindeglieder und 4 Candidaten des Predigtamts. Der am 4. Oct. 1848 von der General-Synode der separirten Lutheraner erlassene „Nothruf der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen an das glaubensverwandte Deutschland" gibt die

Seelenzahl der Berliner Gemeinde auf 1100 an, und die Kirchensteuer derselben für den Kopf auf 2 Thlr. jährlich. Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 8. Oct. 1847 enthält eine auch für die geschichtliche Entwickelung der Berliner Gemeinde wichtige Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 23. Sept. 1847.

Das gottesdienstliche Lokal hat oft gewechselt; Anfangs war es in Privathäusern, seit 1840 im Saal Neue Friedrichsstraße 47., dann vom Juli bis November 1848 in der Garnison-Kirche, 1849—1851 in der Waisenhaus-Kirche, seit 3. p. Trin. 1851 wieder in der Garnison-Kirche. Der Kirchenzettel führte die Gemeinde seit dem Januar 1849 auf.

Am Geburtstage Luthers, den 10. Nov. 1855, ist in der Annenstraße Nr. 14. 15. der Grundstein zu einer eigenen Kirche für die Gemeinde gelegt worden. Der Kirchenrath Lasius that die üblichen drei Hammerschläge mit den Worten: „Dieser Stein soll Eben-Ezer heißen, denn bis hieher hat uns der Herr geholfen", und hielt die Weiherede auf Grund desselben Wortes (1. Sam. 7, 12.). Darnach verlas der Hülfsprediger Kittan einen Bericht über die Geschichte der hiesigen, gegenwärtig ca. 2000 Mitglieder zählenden Gemeinde.

5. Die Baptisten-Gemeinde. 1837.

Am 14. Mai 1837 constituirte sich diese Gemeinde hieselbst, welche unter der Aufsicht des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg und des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin steht. Als Körperschaft nennen die Baptisten sich: die vereinigten Gemeinden getaufter Christen (in Preußen). Die Repräsentanten der Baptisten-Gemeinden in Preußen tagten vom 1. bis 8. Juli 1848 hieselbst; 7 Gemeinden waren vertreten; die Beschlußnahme ging dahin, daß die Selbständigkeit und Unabhängigkeit jeder einzelnen Gemeinde anerkannt wurde; doch werden allgemeine Angelegenheiten der ganzen Kirchengemeinschaft durch einen Ausschuß, welcher den Namen Vollziehungsrath der vereinigten Gemeinden getaufter Christen führt, berathen und geleitet.

Die Versammlungen der Gemeinde leitet Gottfr. W. Lehmann, der am 29. Juni 1840 zu London ordinirt worden ist. Die Seelenzahl der Gemeinde betrug 1846 etwa 282 Personen, jetzt 330. Ihre Versammlungen hielt sie Scharrnstraße 18. Durch reichliche Geldbeiträge aus England ist es der nicht eben begüterten Gemeinde möglich geworden, ein Grundstück zu erwerben und auf demselben in der Schmidstraße (Kirchspiel der Luisenstadt-Kirche) eine Kapelle zu erbauen, die Dom. Remin. 19. März 1848 eingeweiht worden ist. Das Gebäude enthält auch eine Amtswohnung für den Vorsteher und Prediger der Gemeinde.

6. Die Gemeinde der griechischen Kapelle. 1838.

In dem vom Kaiser Nicolaus I. i. J. 1838 für die russische Gesandtschaft angekauften und neu ausgebauten Hause Unter den Linden 7. befindet

sich diese Kapelle, in welcher der griechische Gottesdienst abgehalten wird, zu dem den Gliedern dieser Kirche der Zutritt gestattet ist. Der jetzige Geistliche ist der Gesandtschaftsprediger Pollisadof. Eine Amtswohnung hat derselbe nicht.

7. Die deutsch-katholische und die christ-katholische Gemeinde. 1845.

Die deutsch-katholische Bewegung ging von dem offenen Briefe aus, den der katholische Kaplan Johannes Ronge an den Bischof Arnoldi zu Trier richtete, (als dieser die Ausstellung des heiligen Rockes [1844 den 28. Juni] angeordnet hatte), und in welchem er vom Papst und von der päpstlichen Kirche sich lossagte. Der Brief durchflog Deutschland, aber es war kein reines heiliges Feuer, welches er aufflammen machte. Im folgenden Jahre am 9. Febr. erging von Berlin aus eine mit 2000 Unterschriften versehene Zuschrift an J. Ronge in Breslau, die ihm Zustimmung, Beifall und Lob spendete; kurz vor Ostern kam der Reformator, wie man ihn zu nennen beliebte, nach Berlin; die Welt, die in ihm das Ihre erkannte, jauchzte ihm zu, und die Art der ihm dargebrachten Huldigungen ließ das innerste Wesen des Mannes und seiner Sache wenigstens ahnen; er fand damals hier Herberge in demselben Hause Leipzigerstraße 15., wo vor etwas mehr als hundert Jahren der fromme Zinzendorf sie auch gefunden hatte.

Es bildete sich eine deutsch-katholische Gemeinde, die zu Ostern 1845 im Hörsaale des Gymnasiums zum grauen Kloster ihren ersten Gottesdienst hielt. Eine Königl. Kabinetsordre vom 30. April erschien und verordnete, daß die Königl. Behörden in Beziehung auf die Deutsch-Katholiken keinen Schritt fördernder oder hemmender Art thun sollten; ihr folgte unterm 17. Mai ein Erlaß desselben Inhalts an das Ober-Präsidium und an das Königl. Consistorium der Provinz.

Die deutsch-katholische Gemeinde war indessen in stetem Wachsthum begriffen und erfreute sich mancher Zuwendungen für ihre kirchlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung ein Frauenverein sich gebildet hatte, welcher am 9. Oct. 1845 durch die öffentlichen Blätter zur Förderung seiner Endzwecke einen Aufruf erließ. Es wurde der Gemeinde auch ein Ackerstück vor dem Schönhauser Thore an der Pappel-Allee zum Begräbnißplatz geschenkt, und derselbe durch den Prediger Brauner, der am 18. Mai 1845 als Prediger der Gemeinde eingeführt worden war, am 4. Jan. 1848 eingeweiht (vgl. weiter über den Kirchhof Spenersche Zeitung 1849 Nr. 107.). Der andere Prediger der Gemeinde hieß Rupprecht. Es kam der verhängnißvolle 18. März; darauf unterm 11. April ein Erlaß des Ministers Schwerin an sämmtliche Regierungen und Consistorien, in Betreff der Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische oder katholische Dissidenten, daß ihnen dieselbe zu gestatten sei, sobald Patron und Gemeinde-Vertreter, bei Kirchen Königl. Patronats nur diese letztern, ihre Zustimmung erklärt haben. Der Magistrat zu Berlin in Uebereinstimmung mit dem Kirchen-

Ministerium der St. Nikolai- und Kloster-Kirche bewilligte hierauf, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, den Mitgebrauch der Kloster-Kirche an die Deutsch-Katholiken. Sie hielten in ihr Dom. Oculi Vormittags 9 Uhr den ersten Gottesdienst; es war der Trauer-Gottesdienst für die Gebliebenen. Der Kirchenzettel von Dom. Laet. an führte diese Gottesdienste mit auf.

Im Jahre 1849 gab der Vorstand der Gemeinde, der von 30 Aeltesten auf 7 beschränkt war, die Gesammtzahl der Gemeindeglieder auf 2857 Seelen an. Zur schnellen Vermehrung derselben hat wohl mitgewirkt das Patent vom 30. März 1847, betreffend die Bildung neuer Religions-Gesellschaften. Dies so höchst dankeswerthe Toleranz-Edict löste viele Schwierigkeiten und verwickelte Fragen, die sich erhoben hatten, indem es volle Freiheit des Austritts aus einer Kirchengemeinschaft gewährte, zugleich mit genauer Bestimmung der Rechte, die den Austretenden zugestanden, und derer, die ihnen nicht zugestanden wurden. Das Wichtigste in ihm ist aber die vollständige bürgerliche Gleichstellung aller im Staate bestehenden anerkannten und geduldeten Religions-Gesellschaften. Begleitet war es von einer Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Dissidenten, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Orts-Gerichte erfolgen muß.

Die Versammlung der Deutsch-Katholiken in Leipzig verwarf in ihrer Mehrzahl das Bekenntniß zum apostolischen Symbolum; das brachte einen Riß unter ihnen hervor. Die, welchen es nur um Abschüttelung des päpstlichen Joches, zugleich aber um das Festhalten am christlichen Glauben zu thun war, legten gegen das neu formulirte Leipziger Glaubens-Bekenntniß am 15. Mai 1845 einen entschiedenen Protest ein; und diese Protest-Katholiken schlossen sich unter dem Namen Christ-Katholiken zu engerer Kirchen-Gemeinschaft zusammen. Von den in Berlin Ansässigen ging nun

Die Stiftung der christ-katholischen Gemeinde apostolischen Bekenntnisses

hieselbst aus, welche am ersten heiligen Christtage 1845 im Betsaale des böhmischen Pfarrhauses ihren ersten Gottesdienst hielt, bei dessen Schluß eine Sammlung zur Anschaffung der Altar-Gefäße veranstaltet wurde. Am Sonntag Quasim. 1848 durfte die Gemeinde ihre Gottesdienste in die Heilige Geist-Kirche verlegen, wo Vormittags 9 Uhr Pfarrer Jettmar deutsche Messe, Pfarrer Böck die Predigt hielt. Vom Sonntage Cant. an führte der Kirchenzettel auch diese Gemeinde auf; sie hat stets nur ein kümmerliches Dasein gefristet; schon am 3. März 1849 machte ihr Vorstand bekannt, daß die Gottesdienste wegen Aufenthalts des Predigers in Potsdam nur am ersten Sonntage jeden Monats gehalten werden könnten. Der Prediger Böck verließ Berlin Ende 1848, und in der katholischen Zeitschrift Sion machte er am 9. Juli 1849 aus Warendorf bei Münster seinen Rücktritt in die katholische Kirche bußfertig bekannt. An seine Stelle trat Prediger Bülow: die Versammlungen wurden 1852 in der Neuen Friedrichsstraße 47. Vor- und Nachmittags um 10 und um 2½ Uhr gehalten.

Die Weiterentwickelung beider Gemeinden bietet nichts besonderes dar; die Zahl ihrer Mitglieder nahm ab; die äußeren Mittel zum gesonderten Bestehen versiegten, als die Hitze des ersten Eifers erkaltet war und die Opferwilligkeit für sie sich verloren hatte; ein Rescript des Königl. Consistoriums an den Vorstand der St. Nikolai- und Kloster-Kirche vom 11. Juni 1851 verordnete die Kündigung des Contractes mit den Deutsch-Katholiken über den Mitgebrauch der Kloster-Kirche durch die Letzteren. Sie hielten darauf ihre Versammlungen im Gesellschaftshause Bauhofsstraße 7. (Prediger Erdmann). Endlich schmolzen beide Gemeinden in Eine zusammen; ihre gottesdienstlichen Versammlungen werden jetzt in dem Lokal Neue Friedrichsstraße Nr. 47. gehalten und durch die Zeitungen bekannt gemacht. — Der Minister des Innern verfügte im October 1851, daß freien und deutsch-katholischen Gemeinden von Communen keinerlei directe oder indirecte Unterstützungen bewilligt und die bereits bewilligten nicht weiter gezahlt werden dürfen.

8. Die Gemeinde der Irvingianer. 1849.

Zwei Mitglieder der Secte der Irvingianer, Carlyle und Barclay, dieser ein ehemaliger Schiffscapitain, hatten früher schon in Berlin längere Zeit sich aufgehalten, um Proselyten für ihre Glaubens-Ansichten und Kirchenformen zu gewinnen; was damals völlig erfolglos geblieben war, versuchte Barclay durch wiederholten Besuch zu erreichen, indem er etwa 10 Jahre später im Sommer 1846 abermals hieher kam. Die Ereignisse des verhängnißvollen Jahres 1848 schienen auch diesen Bestrebungen günstig zu sein; besonders aus höheren Ständen wandten Manche dem neuen Lichte sich zu, und an den Formen des irvingianischen Cultus hatten selbst solche Wohlgefallen, die keinesweges ohne tiefere christliche Erregung waren. Der Prediger Köppen an der böhmischen Kirche und Rothe, vormals Hülfs-Prediger an St. Elisabeth, wurden für die Secte gewonnen; der Professor Thiersch aus Marburg wirkte zu Ostern 1848 hieselbst auch durch Vorlesungen für dieselbe. Es kam zur Stiftung einer Gemeinde; Rothe bebediente dieselbe als Engel, und als Evangelist Barclay und der Däne Böhm; zeitweilig waren bei ihr auch thätig der Apostel Carlyle, der Prophet Smith und der Engel Clayton. Vergl. Berl. Allg. Kirchenzeitung 1849 Nr. 34. Die Zahl der Gemeindeglieder soll etwa 400 betragen; die Versammlungen sind aus der Zimmerstraße 74. nach der Johannisstraße 4. verlegt worden, Vgl. Berl. Allg. Kirchenzeitung 1848 Nr. 46., 57., 62.; — Reuters Repertorium 1849 Juli, S. 63 2c.

Noch einer flüchtig und spurlos vorübergegangen Erscheinung werde hier gedacht,

der freien Urchristen-Gemeinde,

die i. J. 1850 hier sich bildete, unter einem Central-Vorstand stand und öffentliche Gottesdienste hielt in der Großen Frankfurterstraße 77. und Mauerstraße 40.; die Sprecher waren ein Thierarzt und ein Buchbinder.

Bekanntmachungen durch die Zeitungen kündigten die Gottesdienste an, vgl. Spenersche Zeitung 1850 vom 9. Febr.

In dem Erlaß des Ober-Kirchenrathes vom 10. Juni 1851 ist eine bestimmte und offene Erklärung zur Instruction der Königl. Consistorien über das Verhältniß der evangelischen Landes-Kirche den freien Gemeinden gegenüber enthalten, in Beziehung auf Abendmahl, Taufe, Trauung, Begräbniß und Benutzung der Kirchengebäude durch die Dissidenten. Der Grundgedanke des Erlasses, auf dem seine besonderen Bestimmungen beruhen, ist so ausgesprochen: „Es handelt sich hierbei zunächst weder um politische Berechtigungen im Staatsleben, noch um die verborgene Stellung des Herzens vor Gott; was Wir zu wahren und zu hüten haben, das sind die äußeren Grenzen der sichtbaren Kirche. Wer sich aber weigert, Christum unbedingt als seinen ausschließlichen Herrn in Zeit und Ewigkeit anzuerkennen, der stellt sich damit von vorn herein schon selbst außerhalb des Bodens der evangelischen Gemeinschaft auf Erden. Es kommt nur darauf an, den eigenen Willen derer, die ihr subjectives Belieben vorziehen, überall zur Vollziehung zu bringen.

Zweiter Anhang.

Als Ergänzung des Sechsten Abschnitts der Ersten Abtheilung. S. 193—196.

Evangelische Gemeinden im Auslande, die mit der Preußischen Landes-Kirche in Verbindung stehen.

Die Fürsorge, welche die Könige von Preußen der evangelischen Kirche zugewandt haben, ist von ihnen zu keiner Zeit auf die eigene evangelische Landes-Kirche beschränkt worden, hat aber seit dem zweiten Jahrzehend dieses Jahrhunderts bedeutend an Ausdehnung gewonnen, wofür das Folgende ein höchst erfreuliches Zeugniß ablegen wird. Die aufgeführten evangelischen Gemeinden im Auslande haben sich theils im Anschluß an die Gesandtschafts-Predigerstellen gebildet, theils stehen sie im Schutzverhältniß zur Krone Preußen; noch andere haben nur Unterstützungen mancherlei Art zur Pflege und Förderung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erhalten.

1. Lissabon. 1818.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hielten holländische und dänische Gesandtschafts-Prediger die ersten evangelischen Gottesdienste in Lissabon; diese wurden die ersten Anfänge einer deutsch-evangelischen Gemeinde daselbst. Als der Königl. Hof nach Brasilien übersiedelte und die Gesandtschaften ihm folgten, war die Gemeinde ohne Prediger; dies ertrug sie bis zum Jahre 1818; da constituirte sie sich förmlich als Gemeinde und berief sich einen eigenen Prediger.

1818—1825. Bellermann, vgl. Neapel und St. Pauls-Kirche.

1825—1828. Bachmann, vgl. St. Jakobi-Kirche.

1830—1847. K. Fr. Schütze, aus Lychen in der Ukermark.

Zu seinem Nachfolger war der Lic. th. H. Fr. W. Wegener designirt; die öffentlichen Unruhen verzögerten Anfangs und vereitelten endlich gänzlich

seine wirkliche Anstellung. Nach Schützes Abgange versah der Candidat Schmettau, so weit seine Stellung es ihm gestattete, die geistliche Pflege der Gemeinde.

2. Rom. 1818.

Zu der Zeit, als Niebuhr Königl. Preußischer Gesandter in Rom war, wurde auf seinen Betrieb eine Gesandtschafts-Kapelle auf dem Kapitol eingerichtet. Wegen der vielen deutschen Künstler und anderer meist den höheren Ständen angehörigen Fremden, die oft einen sehr langen Aufenthalt in Rom machen, ist die Stelle des dortigen Gesandtschafts-Predigers eine eben so wichtige und einflußreiche, wie auch höchst angenehme; dem den Sinnen schmeichelnden und dadurch verführerischen Cultus der römischen Kirche gegenüber hat der evangelische Prediger dort vor Allem die Aufgabe, die Nüchternheit und Einfältigkeit in Christo zur Treue im Bekenntniß gegen die eigene Kirche bei den Evangelischen zu pflegen und zu fördern. Seit dem Jahre 1818 ist die Stelle von folgenden Predigern verwaltet worden:

1818—1823. H. Ed. Schmieder, geb. in Schulpforte den 17. Febr. 1794; eben da nach seiner Rückkehr aus Rom Diakonus und Professor, seit 1839 zweiter, seit Heubners Tode i. J. 1853 erster Director des Prediger-Seminars in Wittenberg, dem er bei seiner Stiftung 1817 als Mitglied angehörte; 1845 D. th. von der Universität Königsberg.

1823—1826. Richard Rothe, geb. 28. Jan. 1799 zu Posen; zurückgekehrt aus Rom, war er Prediger und zweiter Director des Prediger-Seminars zu Wittenberg, dann Professor D. th. und Kirchenrath in Heidelberg, hierauf in Bonn, jetzt wieder in Heidelberg Professor und Geheimer Kirchenrath.

1828—1829. Fr. Aug. Gotttreu Tholuck, geb. 30. März 1799 in Breslau, Professor in Berlin, seit 1826 in Halle, bei seinem Abgange dorthin D. th. von der Universität Berlin; Consistorialrath und Mitglied des Consistoriums der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

1829—1833. Fr. v. Tippelskirch, vgl. Charité-Kirche.

1834—1841. H. Joh. W. Rud. Abeken, geb. den 19. August 1809 in Osnabrück, vgl. Mittheilungen rc. S. 75, 76. Im October 1848 ist er zum Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin ernannt worden; vgl. S. 169 und S. 269.

1842—1848. H. Thiele, geb. 1814 in Königslutter im Braunschweigischen; jetzt Hofprediger in Braunschweig.

Hierauf versahen das Amt der Gesandtschafts-Predigers interimistisch der Predigtamts-Candidat Pabst, aus Wildemann im Königreich Hannover, und dann der Dom-Hülfsprediger Dietlein, der i. J. 1851 auf seiner Dom-Candidatenreise in Rom anwesend war. Vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ward der Prediger Heintz aus Neustadt-Eberswalde, vormals Dom-Hülfsprediger, als Gesandtschafts-Prediger nach Rom gesandt, und wegen seiner geschwächten Gesundheit als Gehülfe ihm beigegeben Karl Fr. Ed. Nithack, geb. 16. Sept. 1822 in Schloß Annaburg bei Torgau, am 1. Dec. 1854 ordinirt; vgl. über diesen die Garnison-Kirche.

3. Florenz. 1826.

Als Gesandtschafts-Prediger standen hier von 1826—1829 Colomb; von 1829—1831 Recordon; 1831—1835 de Mole; seit 1835 Droin. Im Februar 1853 wandten sich der Pfarrer und das Consistorium der evangelisch reformirten Kirche zu Florenz mit einer Bitte um Unterstützung hieher, weil die Gemeinde durch Schulden für ihr Kirchenwesen in großer Bedrängniß war.

4. Turin. 1826.

Hier war von 1826—1833 Bonjour Gesandtschafts-Prediger; ihm folgte 1833 Bert, der i. J. 1850 den Titel als Gesandtschafts-Prediger erhielt, er war vorher schon Prediger an der evangelischen Gemeinde gewesen. Im Jahre 1853 am 15. Dec. ist die schöne neue evangelische Kirche eingeweiht, welche aus milden Gaben erbaut ist, die von Evangelischen in England, Deutschland, Frankreich, Italien, der Schweiz und vom Gustav-Adolphs-Verein beigesteuert worden sind; zwei Thürme zieren dieselbe.

5. Neapel. 1827.

An der dortigen evangelischen deutsch-französischen Gemeinde stehen zwei Prediger, von denen der Eine zugleich Gesandtschafts-Prediger ist; dies Amt verwaltete

von 1827—1835 Bellermann, vgl. St. Pauls-Kirche;

von 1836—1841 Vallette, ging nach Paris;

seit 1842 P. W. Remy, geb. 27. August 1810 zu Berlin, ordinirt am 9. April 1837 vom Consistorialrath Palmié, war von 1837 bis zu Vallettes Abgang Prediger der Gemeinde.

6. Rio de Janeiro. 1837.

Die deutsch-evangelische Gemeinde in Rio de Janeiro ward vornehmlich durch die Bemühungen des dort angestellten Königl. Preußischen Consuls K. W. Theremin i. J. 1837 gestiftet, und als Prediger an dieselbe berufen L. K. Paul Neumann Lic. th. aus Breslau. Eine i. J. 1828 Dom. 25 p. Tr. mit Königl. Erlaubniß für die Gemeinde gesammelte Collecte, die einen Ertrag von 11,300 Thlrn. gehabt hatte, ward, als die Gemeinde der evangelisch-unirten Landeskirche Preußens sich angeschlossen hatte, zum Kirchenbau ihr ausgehändigt, und dieser unverzüglich begonnen; die feierliche Grundsteinlegung fand am 30. Juni 1844 statt unter Mitwirkung des Nachfolgers des Predigers Neumann. Dieser war 1843 von Brasilien nach Europa zurückgekehrt und ertrank im Januar 1844 im Angesicht des Hafens von Hamburg; sein Nachfolger wurde Ge. Fr. L. Avé Lallemand, geb. 27. Juli 1807 zu Lübeck, am 30. Mai 1843 in Berlin ordinirt. Im Jahre 1855 ist der Prediger Eugen Schmidt aus Pyritz, vorher Pfarrverweser in Szydlowiec, als des Vorigen Nachfolger nach Rio Janeiro abgeordnet worden, wo er sein Amt am 4. Juni angetreten hat.

Die kleine evangelische Gemeinde

7. St. Leopoldo Bom Jardim do Pocatà,

in der Nähe von Rio Janeiro, die noch keinen eigenen Seelsorger hat, wandte sich durch die Gemeinde zu Rio Janeiro an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin mit der Bitte um Bibeln, Gesangbücher und Katechismen, und erhielt i. J. 1853 von dem Brandenburgischen Hauptverein der Gustav-Adolphs-Stiftung ein Geschenk von 60 Thlrn., wofür von der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft Bibeln angekauft wurden, denen diese Gesellschaft noch 60 Bibeln als Geschenk für die Gemeinde hinzufügte.

8. Jassy. 1840.

Der Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Jassy in der Moldau, für welche der hochselige König schon vor Jahren Beiträge zu sammeln gestattet hatte, kam auf einer Collectenreise im November 1840 nach Berlin und bat des Königs Mäjestät um Uebernahme des Protectorats über jene Gemeinde.

9. Das evangelische Bisthum zu St. Jakob in Jerusalem. 1841.

Durch eine Königl. Kabinetsordre vom 6. Sept. 1841 ward die Dotation des evangelischen Bisthums in Jerusalem festgesetzt, welches mit der Krone England gemeinschaftlich des Königs von Preußen Majestät stiftete. Der Stiftungsfonds betrug für Preußen 15,000 Pfund Sterling, als die Hälfte der Gesammtsumme; und es sollte dies Capital jährlich mit 600 Pfund verzinst werden, als der Hälfte des dem Bischof Alexander (jetzt Samuel Gobat) zugesicherten Einkommens. Eine für diese Stiftung am 14. Dec. 1841 anbefohlene Collecte ward in Berlin am zweiten Osterfeiertage gesammelt und gab einen reichen Ertrag. Vgl. Jerusalems-Verein. Der Tag der Gründung der evangelischen Kirche in Jerusalem ist der 21. Jan. 1842; an demselben Tage 1843 fand die erste Jahresfeier statt.

10. Konstantinopel. 1842.

Als der Königl. Preußische Gesandte bei der Pforte, von Le Coq, im Frühjahr 1843 von hier auf seinen Posten abging, ward zugleich für die Anstellung eines Gesandtschafts-Predigers in Konstantinopel Sorge getragen, der zugleich der dortigen deutschen Protestanten seelsorgerisch sich annehmen sollte, was bis dahin der evangelische Missionar Schauffler gethan hatte.

Von 1843—1845 war C. Forsyth Major Gesandtschafts-Prediger; er stiftete das evangelische Asyl in Konstantinopel, gab die Stelle auf, kam nach Berlin, ward Prediger in Halberstadt und starb 1852. Sein Nachfolger war von

1850—1854 Chr. W. Const. Schlottmann, geb. 7. März 1819 in Minden, Mitglied des Wittenberger Prediger-Seminars, dann Privatdocent

an der Universität Berlin, am 27. Juni 1850 zum Prediger ordinirt. Er folgte einem Rufe an die Universität Zürich. In seine Stelle kam

1855 K. Nath. Pischon, geb. 16. April 1827 in Berlin, war Privat-Erzieher in Athen, dann in Konstantinopel, hierauf Lehrer am Schindlerschen Waisenhause, zum Prediger ordinirt den 12. März 1855.

Zum Besten der evangelischen Gemeinde in Konstantinopel ist 1855 Dom. Palm. eine Kirchen- und später auch eine Haus-Collecte gesammelt, deren Ertrag auf 58,254 Thlr. sich belaufen hat; sie war für das Schulwesen der Gemeinde bestimmt, und wurde von des Königs Majestät mit einem Gnadengeschenk von 200 Thlrn. bedacht. Der sechste Jahresbericht über die Geschichte der evangelischen deutschen Gemeinde zu Konstantinopel über das Jahr 1856 gibt Nachricht von der Verwendung der Collecte, daß die Zahl der Gemeindeglieder etwa 500 beträgt, die der Kirchgänger durchschnittlich 40, und daß des Königs Majestät der Gemeinde werthvolle Altar-Gefäße und ein prachtvoll ausgestattetes Exemplar der heiligen Schrift und der Agende zum Geschenk gemacht hat.

11. Buenos Ayres. 1843.

Die evangelisch-deutsche Bevölkerung in Buenos Ayres, der Hauptstadt der argentinischen Republik, hatte schon i. J. 1830 die Einrichtung eines geordneten Kirchenwesens beabsichtigt, sie kam indessen erst zu Stande, als der Prediger A. L. Siegel (vgl. Stadtvoigtei-Kirche) i. J. 1843 seine Wirksamkeit bei ihr begann; der Kirchenbau wurde vollendet, die Gemeinde trat mit der Preußischen Landeskirche in Verbindung, stellte sich unter den Schutz des Königl. Preußischen Gesandten und gab sich im September 1847 eine Verfassung, die unter dem Titel: Allgemeine Kirchen-Statuten für die deutsch-evangelische Gemeinde in Buenos Ayres, daselbst gedruckt erschien. Ein Presbyterium, mit dem Prediger aus acht Personen bestehend, leitet alle Angelegenheiten der Gemeinde; sie befand sich bei der Rückkehr des Predigers Siegel in sehr blühendem Zustande; vgl. über dieselbe den Märkischen Boten des evangelischen Gustav-Adolphs-Vereins 1854 Juli. Die Kirche, im gothischen Geschmack erbaut, faßt 500 Personen.

Siegel's Nachfolger ist der Prediger Schweinitz geworden.

12. Galacz in der Moldau.

Die Evangelischen in Galacz haben sich mit denen in dem benachbarten Dorfe Jakobsohnsthal zu einer Gemeinde vereinigt, welche nun 300 Seelen zählt. Zur Erbauung einer evangelischen Kirche hat die Regierung einen geräumigen Platz geschenkt; den Geistlichen und Lehrer will die Gemeinde selbst erhalten; sie hat von dem Brandenburgischen Haupt-Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung i. J. 1853 als Beihülfe zu diesem Zweck ein Geschenk von 60 Thlrn. erhalten.

13. Belgrad in Serbien.

Die evangelische Gemeinde zählt 400 Seelen; sie hat unter Fürsprache des Preußischen Consuls von Meusebach in Bukarest den Gustav-Adolphs-

Verein in Berlin um die Zusendung eines Geistlichen gebeten, und der Königl. Ober-Kirchenrath ist diesen Wünschen entgegen gekommen, indem der Prediger Graun dorthin abgeordnet worden ist, und zwar mit bedeutender Geldunterstützung von Seiten dieser hohen kirchlichen Behörde, wie auch des Berliner Local-Vereins der Gustav-Adolphs-Stiftung. Im Jahre 1855 bewilligte derselbe für die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde 400 Thlr.

14. Crajowa in der Wlachei. — Bukarest.

Die evangelische Gemeinde wandte sich wegen Uebersendung eines Geistlichen an den Ober-Kirchenrath und dieser hat den Gustav-Adolphs-Verein ersucht, die Besoldung des anzustellenden Geistlichen zu übernehmen; in Hoffnung, daß ein geordnetes evangelisches Kirchenwesen dort zu Stande kommen wird, hat der Berliner Local-Verein für das Jahr 1855 der Gemeinde 200 Thlr. bewilligt.

Noch eine andere und zwar blühende evangelische Gemeinde befindet sich in der Wlachei zu Bukarest. Von ihr sind dem Gustav-Adolphs-Verein bei der zwölften Jahres-Versammlung, die i. J. 1854 zu Braunschweig gehalten wurde, 90 Gulden für Zwecke des Vereins übersandt worden.

15. Beirut in Syrien.

Der Jerusalems-Verein hat der neu entstandenen evangelischen Gemeinde in Beirut einen Prediger zugesendet (vgl. Jerusalems-Verein S. 347); Karl Fr. Wilh. Krämer, geb. den 7. Dec. 1832 in Berlin, studirte daselbst von 1851—1854, ward Königl. Dom-Candidat und am 30. Sept. 1856 für sein Amt ordinirt, zu dem der Königl. Ober-Kirchenrath ihn berufen hat. Die Besoldung des Predigers bringt zum Theil die Gemeinde auf, zum Theil der Jerusalems- und Gustav-Adolphs-Verein.

16. Montevideo,

Hafenstadt und Festung in Süd-Amerika, in der Republik Uruguay (Banda Oriental), hat in seiner gemischten Bevölkerung, die etwa 15 pCt. Weiße zählt, auch eine protestantische Gemeinde, deren Aelteste sich früher schon nach Preußen um Uebersendung eines evangelischen Predigers gewandt hatten. Als der Marine-Prediger Diko (vgl. Ergänzungen und Nachträge, zu Nr. 15., weiter unten) auf seiner Seereise auf der Königl. Fregatte Thetis i. J. 1856 auch nach Montevideo kam, nahmen jene Gemeinde-Aeltesten für die Erfüllung ihres Wunsches seine Vermittelung in Anspruch. Und so ist denn vom Königl. Ober-Kirchenrath der vormalige Dom-Candidat, Prediger Woysch, dorthin abgeordnet worden. Karl Otto Fr. Woysch, geb. 2. Nov. 1832 zu Pillau, studirte von 1852—1855 auf der Universität Königsberg und ward Dr. phil. in Giessen, im October 1856 Mitglied des Dom-Candidatenstifts und am 30. April für sein Amt ordinirt.

17. Smyrna.

Die evangelische Gemeinde daselbst hat schon vor einer Reihe von Jahren sich gebildet und ist von dem deutschen Pastor Wolters, der als Missionar dorthin geschickt worden war, seelsorgerisch bedient worden, so weit seine anderweitigen Geschäfte es ihm gestatteten. Durch die Vermittelung des Pastor Fliedner hat nun die Gemeinde einen eigenen Geistlichen in der Person des Pastor Friederici erhalten, dessen Besoldung durch die Gnade des Königs von Preußen und durch die Beisteuer der Gemeinde aufgebracht wird. In der englischen Kirche hat am 1. März 1857 der Pastor Friederici seine Antrittspredigt gehalten.

18. Alexandrien. 19. Kairo.

Die Anstellung eines evangelischen Geistlichen für diese beiden Gemeinden ist bis jetzt noch nicht erfolgt, da die darüber angeknüpften Unterhandlungen noch nicht haben zu Ende geführt werden können. Die Königl. Preußische Regierung wird auch hier helfend und gebend eintreten; für Alexandrien ist als Pfarrer der Dom-Candidat Sior bestimmt.

20. Vittoria.

In Brasilien, in der Provinz Espirito Santo, in der ganz nahe bei Vittoria gelegenen Colonie St. Isabel, befindet sich, inmitten einer nur römisch-katholischen Bevölkerung, eine Anzahl aus dem Moselthale dort eingewanderter Evangelischen, die ihren Glauben treu bewahrt und die Königl. Preußische Regierung um Anstellung eines evangelischen Geistlichen gebeten haben, den sie selbst besolden wollen. Sobald einige äußere Hindernisse beseitigt sein werden, wird die Aussendung eines Geistlichen (König, jetzt im Dom-Candidatenstift), der sich dazu bereit erklärt hat, durch den Königl. Ober-Kirchenrath erfolgen.

Oster-Tabelle
für die zwei Jahrhunderte von 1801—2000.

Datum.	1801—1900.	1901—2000.
22. März.	1818.	[2285.]
23. „	1845. 1856.	1913.
24. „	— — — —	1940.
25. „	1883. 1894.	1951.
26. „	1815. 1826. 1837.	1967. 1978. 1989.
27. „	1842. 1853. 1864.	1910. 1921. 1932.
28. „	1869. 1875. 1880.	1937. 1948.
29. „	1807. 1812. 1891.	1959. 1964. 1970.
30. „	1823. 1834.	1902. 1975. 1986. 1997.
31. „	1839. 1850. 1861. 1872.	1907. 1918. 1929. 1991.
1. April.	1804. 1866. 1877. 1888.	1923. 1934. 1945. 1956.
2. „	1809. 1820. 1893. 1899.	1961. 1972.
3. „	1825. 1831. 1836.	1904. 1983. 1988. 1994.
4. „	1847. 1858.	1915. 1920. 1926. 1999.
5. „	1801. 1863. 1874. 1885. 1896.	1931. 1942. 1953.
6. „	1806. 1817. 1828. 1890.	1947. 1958. 1969. 1980.
7. „	1822. 1833. 1844.	1901. 1912. 1985. 1996.
8. „	1849. 1855. 1860.	1917. 1928.
9. „	1871. 1882.	1939. 1944. 1950.
10. „	1803. 1814. 1887. 1898.	1955. 1966. 1977.
11. „	1819. 1830. 1841. 1852.	1909. 1971. 1982. 1993.
12. „	1846. 1857. 1868.	1903. 1914. 1925. 1936. 1998.
13. „	1873. 1879. 1884.	1941. 1952.
14. „	1805. 1811. 1816. 1895.	1963. 1968. 1974.
15. „	1827. 1838. 1900.	1906. 1979. 1990.
16. „	1843. 1854. 1865. 1876.	1911. 1922. 1933. 1995.
17. „	1808. 1870. 1881. 1892.	1927. 1938. 1949. 1960.
18. „	1802. 1813. 1824. 1897.	1954. 1965. 1976.
19. „	1829. 1835. 1840.	1908. 1981. 1987. 1992.
20. „	1851. 1862.	1919. 1924. 1930.
21. „	1867. 1878. 1889.	1935. 1946. 1957.
22. „	1810. 1821. 1832.	1962. 1973. 1984.
23. „	1848.	1905. 1916. 2000.
24. „	1859.	— — — —
25. „	1886.	1943.

In dem Jahrhundert von 1801—1900 fällt Ostern in den März 23 Mal, in den April 77 Mal.

Der Bestimmung des Nicäischen Concils im J. 325 zufolge, daß das Osterfest am Sonntage des Vollmonds gefeiert werden soll, und daß dieser Vollmond erst nach dem 21. März, dem Tage des Frühlings-Anfanges, frühestens also am 22. März, eintreffen müsse, ist dieses Datum die früheste Ostergrenze, die späteste der 25. April, wenn der Ostervollmond am 19. April, an einem Montag, eintritt, so ist am nächsten Sonntag, den 25. April, Ostern.

In dem Jahrhundert von 1901—2000 fällt Ostern in den März 22 Mal, in den April 78 Mal.

Alphabetisches Verzeichniß

der Straßen und Plätze Berlins,

mit Angabe des Kirchspiels, wozu sie gehören.

Bemerkung. Luisen. A. bezeichnet das von dem jetzigen Luisenstadt-Kirchspiel abzuzweigende neue Kirchspiel. Vergl. Kirchen rc. Nr. 58.

Straße.	Kirchspiel.	Straße.	Kirchspiel.
		Behrenstr. 1—26. .	Dreifaltigk.
A.		26a—39. .	Neue.
Ackerstr.	Elisabeth.	40—72. .	Dorotheen.
Ackerstr., neue	Elisabeth.	Belle-Alliance-Platz	
Adalbertsstr.	Luisen. A.	1—10	Jakobi.
Adlerstr.	Werder.	11—23	Jerusalemer.
Albrechts Hof	Charlottenb.	Bellevuestr.	Matthäi.
Albrechtsstr.	Philipp.	Bendlerstr.	Matthäi.
Alexanderplatz	Georgen.	Bergemannsstr. . . .	Jakobi.
Alexanderstr.		Bergstr.	Elisabeth.
1—14, 24—71	Georgen.	Bernburgerstr.	Matthäi.
15—23 . .	Andreas.	Besselstr.	Jerusalemer.
Alexanderstr., kleine,		Bethanien-Ufer . . .	Luisen. A.
1—8, 25—31	Bartholom.	Beusselstr.	Johannis.
9—24 . .	Georgen.	Bibliothek, Königl. . .	Dorotheen.
Alexandrinenstr.		Birkenstr. (Moabit) .	Johannis.
1—42, 88—128	Jakobi.	Bischofsstr.	Marien.
43—87 . . .	Luisen.	Blumenstr. 1—14a .	Andreas.
Anhaltischestr.	Dreifaltigk.	15—75. .	Marcus.
Annenstr.	Luisen.	76—84. .	Georgen.
Artilleriestr.	Joh. Evang.	Bollengasse	Nikolai.
Askanische Platz . . .	Matthäi.	Börsenhaus	Petri.
Aufschwemme, an der	Luisen.	Boxhagen (Kolonie) .	Marcus.
Auguststr.		Brandenburgerstr. . .	Jakobi.
1—8, 77—95	Joh. Evang.	Brauhausgasse	Marien.
9—76 . .	Sophien.	Breitestr.	Petri.
		Breslauerstr.	Andreas.
B.		Brückenstr.	Luisen.
Badstr.	Pauls.	Brückenstr. (Moabit)	Johannis.
Bahnhof, s. Eisenb.		Brüderstr.	Petri.
Bahnhofstr.	Matthäi.	Brunnenstr.	Elisabeth.
Barnimsstr. 1—5. .	Marcus.	Bülowstr., s. Scheunengasse.	
6—10 .	Bartholom.		
Bau-Akademie-Platz .	Werder.	Büschingsplatz 1. 2. .	Marcus.
Bauhof	Dorotheen.	Büschingsstr. 1—17.	Bartholom.
Bauhofgasse	Dorotheen.	18—21.	Marcus.

Straße.	Kirchspiel.
Burgstr. 1— 7	Nikolai.
8—29	Marien.
Burgstr., kleine	Marien.
C.	
Cantianstr.	Werder.
Charitéstr.	Philipp.
Charlottenstr.	
1—22, 72—99	Jerusalemer.
23—35, 48—71	Neue.
35a—47	Dorotheen.
Chausseestr.	Invalidenh.
Communication:	
Anhaltische	Matthäi.
Brandenburger	Dreif. u. Dor.
Hallische	Jakobi.
Kottbusser	Luisen. A.
Lausitzer	Luisen.
am Neuen-Thor	Philipp.
vom Oranienburger- bis Schönh.-Thor	Elisabeth.
Potsdamer	Dreifaltigk.
vom Schönhaus.- bis Frankfurter-Thor	Bartholom.
vom Frankfurter- bis Stralauer-Thor	Marcus.
D.	
Dampfmaschinen-Geb. am Springbrunnen	Petri.
Dessauerstr.	Matthäi.
Dorotheenstr.	Dorotheen.
Dragonerstr.	
1—6, 44—50	Bartholom.
7—43	Georgen.
Dresdenerstr. 1—8	Luisen. A.
9—121	Luisen.
von 128 ab	Jakobi.
Durchgang zwisch. alt. Jak.- u. n. Grünstr.	Luisen.
E.	
Eichhornstr.	Matthäi.
Eiergasse	Nikolai.
Eisenbahnhof:	
Anhaltische	Matthäi.
Frankfurter (oder Niederschles.-Märk.)	Andreas.
Hamburger	Invalidenh.
Potsdamer	Matthäi.
Stettiner	Elisabeth.
Eisenbahnstr.	Luisen.
Eisenbahn-Ufer	Luisen. A.
Eisengießerei, Königl.	Invalidenh.
Elisabethstr.	
1—12a, 55—66	Marcus.
13—54	Georgen.
Elisabeth-Ufer	Luisen. A.
zwischen Oranienb.- u. Wasserthor	Jakobi.
Engel-Ufer	Luisen. A.
Enkeplatz	Jerusalemer.
Etablissements vor dem	
Brandenburg.-Thor	Dorotheen.
Frankfurter-Thor	Marcus.
Halleschen Thor	Jerusalemer.
neuen Königs-Thor	Bartholom.
Kottbusser-Thor	Jakobi.
Landsberger-Thor	Marcus.
Schlesischen Thor	Luisen.
Stralauer-Thor	Andreas.
im Thiergarten vom Unterbaum bis zur Gesundheits-Geschirr-Fabrik	Dorotheen.
an der Moabiterbr. linkes Spree-Ufer	Johannis.
Exercierstr.	Pauls.
F.	
Falkoniergasse	Werder.
Feilnerstr.	Jakobi.
Fennstr. 1—18	Nazareth.
19 bis Ende	Invalidenh.
Festungsgraben, am	Werder.
Fischerbrücke 1—27	Petri.
28	Nikolai.

Straße.	Kirchspiel.	Straße.	Kirchspiel.
Fischerstr.	Petri.	Grünstr., neue	
Fliederstr.	Bartholom.	1a—14, 29—43	Luisen.
Frankfurter Bahnstr.	Andreas.	15—28	Petri.
Frankfurterstr.	Marcus.	Grüne Weg 1—12	Andreas.
Frankfurterstr., kleine		Nordseite	Marcus.
1—9a	Marcus.	**H.**	
10—19	Georgen.	Haacksche Markt	Sophien.
Frankfurter-Thor, vor		Hafenplatz	Matthäi.
dem, bis zur Grenze		Hallesche Communicat.	Jakobi.
an Friedrichshöhe	Marcus.	Hamburgerstr., große	Sophien.
Französischestr.		Hamburgerstr., kleine	Sophien.
1—20, 50—68	Dreifaltigk.	Hasenhaide, mit Aus-	
20a—49	Neue.	schluß d. Braunschen	
Friedrichs-Gracht	Petri.	und Schneiderschen	
Friedrichsstr.		Grundstücks	Jakobi.
1—55, 200—251	Jerusalemer.	Hausvoigteiplatz	Werder.
56—82, 165—199	Neue.	Hedwigs-Kirchgasse	Neue.
83—104, 137—164	Dorotheen.	Heidereutergasse	Marien.
105—136	Joh. Evang.	Heidestr. 1—30	Invalidenh.
Friedrichsstr., neue		31—64	Nazareth.
1—20, 82—108	Nikolai.	Heiligegeistgasse	Marien.
21—81	Marien.	Heiligegeiststr.	Marien.
Fruchtstr. 1—39, 78	Andreas.	Heinrichsplatz	Luisen. A.
40—77	Marcus.	Hellweg	Jakobi.
		Hirschelbrücke, an der	Matthäi.
G.		Hirschelstr.	Matthäi.
Garnisonkirche, hinter	Marien.	Hirtengasse 1—11	Bartholom.
Gartenstr.	Elisabeth.	12—19	Georgen.
Georgenstr.	Dorotheen.	Hochstr. 1—3, 30—35	Pauls.
Gerichtsstr. 1—16	Pauls.	4—29	Invalidenh.
17—38	Nazareth.	Hochstr., neue	Invalidenh.
Gertraudtenstr.	Petri.	Höchststr.	Bartholom.
Gesundheits-Geschirr-		Hohe Steinweg	Marien.
Fabrik im Thiergart.	Dorotheen.	Holzgartenstr.	Werder.
Gießhaus, hinter dem	Werder.	Holzmarktgasse	Luisen. A.
Gipsstr.	Sophien.	Holzmarktstr.	Andreas.
Gollnowstr.	Bartholom.	Holzplatz, Königl. am	
Grabenstr.	Matthäi.	Unterbaum	Invalidenh.
Grenadierstr.		Husarenstr.	Jakobi.
1—7, 40—51	Bartholom.	**J.**	
8—39	Georgen.	Jägerstr.	
Grenzstr., Nordseite	Pauls.	1—16, 63—76	Dreifaltigk.
Südseite	Elisabeth.	17—29, 45—62	Neue.
Grünstr.	Petri.	30—44	Werder.

Straße.	Kirchspiel.	Straße.	Kirchspiel.
Jägerstr., kleine . . .	Werder.	Hedwigs	Neue.
Jakobsstr., alte		Kleine (Neust.) . .	Dorotheen
1—44, 103—136	Jakobi.	Neue (Petri) . . .	Petri.
45—102 . . .	Luisen.	Nikolai	Nikolai.
Jakobsstr., neue . . .	Luisen.	Parochial	Nikolai.
Jannowitzbrücke, an der	Andreas.	Kirchhöfe:	
Jerusalemsstr.		Georgen 1—34. .	Georgen.
1—13, 41—66	Jerusalemer.	Heiligegeist=Hospit.	Marien.
14—40 . .	Neue.	Luisenstadt	Luisen.
Inselbrücke	Petri.	Marien	Marien.
Inselgasse	Petri.	Nikolai	Nikolai.
Inselhof	Petri.	Kirchplatz, Michael . .	Luisen. A.
Invalidenhaus	Invalidenh.	Kirchstraßen:	
Invalidenstr.		Jakobi	Jakobi.
1—32, 59—89	Elisabeth.	Matthäi	Matthäi.
33—58 . .	Invalidenh.	Michael	Luisen. A.
Johannisstr.	Joh. Evang.	Neustädtische	Dorotheen.
Johannistisch	Jakobi.	Kirsch=Allee	Invalidenh.
Jüdenhof, große . . .	Nikolai.	Kleine Gasse	Sophien.
Jüdenhof, kleine . . .	Marien.	Klosterstr.	
Jüdenstr.	Nikolai.	1—28, 79—112	Marien.
Junkerstr.	Jerusalemer.	29—78 . . .	Nikolai.
		Kochstr.	
		1—15, 64—75	Dreifaltigk.
K.		16—63 . .	Jerusalemer.
Kaiser=Franz=Grena=		Kölln, Neu= a. W. .	Petri.
dier=Platz	Luisen. A.	Köllnische Fischmarkt.	Petri.
Kaiserstr. 1—48 . .	Georgen.	Köllnische Gasse . . .	Petri.
Kalandsgasse	Marien.	Königsgraben, am	
Kalkscheunenstr.	Joh. Evang.	1—22	Georgen.
Kanonierstr.	Dreifaltigk.	Königsmauer	Marien.
Karls=Bad	Schöneb. Ksp.	Königsstr. 1—32 . .	Nikolai.
Karlsstr.	Philipp.	33—69 . .	Marien.
Kasernenstr.	Dorotheen.	Königsstr., neue	
Kastanien=Allee	Elisabeth.	1—26, 67—96	Bartholom.
Kathol. Kirche, hinter	Neue.	27—66 . .	Georgen.
Kemper=Hof	Matthäi.	Königs=Thor, vor dem	Georgen.
Kesselstr.	Invalidenh.	Köpnickerstr.	
Kirchgassen:		1—75, 105—174	Luisen. A.
Große Georgen		76—104 . . .	Luisen.
1—17, 31—47a	Bartholom.	Köpnicker=Thor, v. dem	Luisen. A.
18—30 . . .	Georgen.	Köthenerstr.	Matthäi.
Kleine Georgen		Kohlen=Ufer	Jakobi.
1—12 . . .	Georgen.	Koloniestr.	Pauls.

Straße.	Kirchspiel.
Kommandantenstr.	
1—2, 80—83. .	Jerusalemer.
3—79. . . .	Jakobi.
84—89. . . .	Neue.
Kommandantur	Werder.
Koppenplatz.	Sophien.
Koppenstr.	
1—28, 38—63	Andreas.
29—37 . .	Marcus.
Koppenstr., verläng. .	Georgen.
Kottbusser-Communic.	Luisen. A.
Kottbusserstr., v. Thor bis z. Kottbusserbr.	Jakobi.
Kottbusser-Thor, v. d.	Jakobi.
Kottbusser-Ufer, zw. der Wasserthor- u. Kottbusserbrücke	Jakobi.
Krausenstr. 1—43. .	Jerusalemer.
44—77. .	Neue.
Krautsgasse	
1—15, 44—56	Marcus.
16—43. . .	Andreas.
Kreuzberg mit Tivoli	Jerusalemer.
Kreuzgasse	Werder.
Krögel, am	Nikolai.
Kronengasse	Nikolai.
Kronenstr.	Neue.
Kürassierstr.	Jakobi.
Kupfergraben, am . .	Dorotheen.
Kurstr.	Werder.
Kurzestr. 1—20 . . .	Georgen.
L.	
Landsbergerstr.	
1—22, 89—126	Marcus.
23—88 . . .	Georgen.
Landsberg. Communic. u. vor dem Thore bis z. Lichtenberg. Grenze	Marcus.
Landwehrstr.	
1—14, 34—45	Bartholom.
15—33 . .	Georgen.
Langegasse	Andreas.
Laufgasse	Sophien.
Lausitzer-Communic.	Luisen. A.
Lausitzerplatz	Luisen. A.
Leipzigerplatz	Dreifaltigk.
Leipzigerstr.	
1—18, 92—117	Dreifaltigk.
19—91 . . .	Neue.
Leipzigerstr., alte. . .	Werder.
Lennéstr.	Matthäi.
Liesenstr.	Invalidenh.
Lietzmannsgasse 1—9	Georgen.
9a—14 . .	Bartholom.
Linden, unter den . .	Dorotheen.
Lindengasse	Dorotheen.
Lindenstr. 1— 66 . .	Jakobi.
67—125 . .	Jerusalemer.
Linienstr.	
1— 41, 225—250	Bartholom.
42—105, 161—224	Sophien.
106—160 . . .	Joh. Evang.
Linksstr.	Matthäi.
Luckauerstr.	Luisen.
Luisenbad, Kolonie . .	Pauls.
Luisenplatz	Philipp.
Luisenstr.	Philipp.
Luisen-Ufer bis Oranienplatz	Luisen.
Luisen-Ufer zw. Oranienbr. u. Wasserthor	Jakobi.
Lübbenerstr.	Luisen.
Lützowerwegstr. . . .	Schöneb. Ksp.
Lustgarten, am	Petri.
M.	
Magazinstr. 1—19 .	Georgen.
Magdalenenstift . . .	Johannis.
Manteufelstr.	Luisen. A.
Mariannenplatz . . .	Luisen. A.
Mariannenstr.	Luisen. A.
Mariannen-Ufer . . .	Luisen. A.
Marienstr.	Philipp.
Markgrafenstr.	
1—30, 64a—108	Jerusalemer.
31—64	Neue.
Martinique	Johannis.

Straße.	Kirchspiel.
Matthieustr.	Jakobi.
Mauerstr.	Dreifaltigk.
Mauerstr., kleine	Dorotheen.
Mehlhaus	Werder.
Mehlwage am Unterbaum	Invalidenh.
Mehnerstr.	Bartholom.
Melchiorstr.	Luisen. A.
Militairstr.	Matthäi.
Mittelstr.	Dorotheen.
Moabit	Johannis.
Mohrenbrücke	Neue u. Werd.
Mohrenstr.	
1—5, 63—66	Dreifaltigk.
6—62	Neue.
Molkenmarkt	Nikolai.
Mollersgasse	Werder.
Monbijouplatz	Sophien.
Moritzplatz	Jakobi.
Mühlendamm	
1—5, 20—33	Nikolai.
6—19	Petri.
Mühlengraben, am	Petri.
Mühlenweg	Elisabeth.
Mühlenstr.	Andreas.
Müllerstr.	
1—5, 175—185	Invalidenh.
6—174	Nazareth.
Münzstr. 1—30	Georgen.
Mulacksgasse	Sophien.
Museum	Werder.
Museum, neue	Werder.
N.	
Nagelgasse	Nikolai.
Neanderstr.	Luisen.
Neuegasse	Marien.
Neuenburgerstr.	Jakobi.
Neu-Kölln a. W.	Petri.
Neue Markt	Marien.
Neue Promenade	Sophien.
Neuestr.	Nazareth.
Neue Thor, Platz vor d.	Invalidenh.
Neumannsgasse	Petri.
Niederlagstr.	Werder.
Niederwallstr.	Werder.
Nikolai-Kirchgasse	Nikolai.
Nikolai-Kirchhof	Nikolai.
O.	
Oberbaum, am	Andreas.
Oberwallstr.	Werder.
Ober- u. Unterwasserstr.	Werder.
Ohmgasse	Luisen. A.
Opernplatz	Dorotheen.
Oranienbrücke	Jakobi.
Oranienplatz	Luisen. A.
Oranienstr.	
1—34, 170—203	Luisen. A.
35—169	Luisen.
Oranienburgerstr.	
1—34, 70—92	Sophien.
35—69	Joh. Evang.
P.	
Packhof, am neuen	Werder.
Packhof, hinter dem	Werder.
Paddengasse	Nikolai.
Palais, Königl.	Werder.
Pallisadenstr.	Marcus.
Pankstr.	Pauls.
Papenstr.	Marien.
Pappel-Allee	Bartholom.
Pariserplatz	Dorotheen.
Petriplatz	Petri.
Petristr.	Petri.
Philippsstr.	Philipp.
Pionierstr.	Tempelhof.
Plantagenstr.	Nazareth.
Plan-Ufer	Jakobi.
Platz an d. Bauakad.	Werder.
Platz v. d. Neuen Th.	Invalidenh.
Platz an d. Petrikirche	Petri.
Porzellan-Fabrik, Königl. im Thiergart.	Dorotheen.
Poststr.	Nikolai.
Poststr., kleine	Marien.
Potsdamer Communic.	Dreifaltigk.

Straße.	Kirchspiel.	Straße.	Kirchspiel.
Potsdamerplatz	Matthäi.	Rosengasse	
Potsdamerstr.		1—14, 43—54	Andreas.
1—26, 124—141	Matthäi.	15—42 . .	Marcus.
27—123 . . .	Schöneberg.	Rosenquergasse	Andreas.
Präsidentenstr., große	Sophien.	Rosenstr. (Berl.) . . .	Marien.
Präsidentenstr., kleine	Sophien.	Rosenstr. (Werd.) . .	Werder.
Prenzlauerstr.		Rosenthalerstr.	Sophien.
1—16, 49—60	Bartholom.	Rosmarinstr.	Dorotheen.
17—48 . .	Georgen.	Roßstr., alte	Petri.
Prenzlauer-Thor, vor		Roßstr., neue 1 u. 24	Luisen.
dem, bis zur Grenze		2—23	Petri.
d. städt. Weichbildes	Bartholom.	Ruheplatzstr.	Nazareth.
Prinzen-Allee	Pauls.		
Prinzengasse	Werder.	**S.**	
Prinzenstr., von der		Sametzkische Weinberg	Georgen.
Dresdenerstraße bis		Sandstr.	Pauls.
zum Moritzplatz . .	Luisen.	Schadowsstr.	Dorotheen.
Prinzenstr., v. Moritz-		Schäfergasse	Luisen.
platz bis zur Halle-		Scharrenstr.	Petri.
schen Communicat.	Jakobi.	Schauspielhaus	Neue.
Prinzessinnenstr. . . .	Jakobi.	Schellingstr.	Matthäi.
Promenade, a. d. neuen	Sophien.	Schendelgasse 1—4 .	Georgen.
Propststr.	Nikolai.	5—7 .	Bartholom.
Pulvermühlenstr.		Scheunengasse 1. 2. 3.	
2—4.	Invalidenh.	4. und kurze Scheu-	
1 u. 5 bis Ende . .	Johannis.	nengasse *)	Bartholom.
Puttkammerstr.		Schießgasse	
1—12	Jerusalemer.	1—8, 37—44	Bartholom.
13—24	Dreifaltigk.	9—36 . .	Georgen.
		Schiffbauerdamm . .	Philipp.
R.		Schifferstr.	Dorotheen.
Rauletshof	Werder.	Schillingsbrücke, an d.	Luisen.
Reetzengasse	Nikolai.	Schillingsgasse 1—20	Marcus.
Reinickendorferstr. . .	Nazareth.	21—39 . .	Georgen.
Rittergasse	Petri.	Schlachthausgasse . .	Dorotheen.
Ritterstr.	Jakobi.	Schlächterwiese (Hü-	
Rochstr., bis zur Ku-		tung, gen. der Plan)	Jakobi.
nowskybrücke	Georgen.	Schlesischestr.	Luisen. A.
Rochstr., bei der neuen		Schleuse, an der 1—3	Petri.
Friedrichsstr. . . .	Marien.	4—15 . . .	Werder.
Rochstr., bis Münzstr.	Georgen.	Schloß, Königl. . . .	Dom.

*) Die kurze Scheunengasse hat im April 1857 auf Königl. Befehl den Namen: Bülowstraße erhalten.

Straße.	Kirchspiel.
Schloßfreiheit	Petri.
Schloßplatz	Petri.
Schlößchen	Georgen.
Schmale Gasse	Marien.
Schmidstr.	
1—12, 15—38	Luisen.
13. 14.	Luisen. A.
Schönebergerstr.	Matthäi.
Schönhauser-Allee	
1—93	Bartholom.
94—188 links	Elisabeth.
Schönhauserstr., alte	
1—30	Sophien.
31—50	Georgen.
51—61	Bartholom.
Schönhauserstr., neue	Sophien.
Schönh. Thor, vor d.	Bartholom.
Schornsteinfegergasse	Petri.
Schulgartenstr.	Matthäi.
Schulstr.	Nazareth.
Schulstr., verlängerte	Pauls.
Schumannsstr.	Philipp.
Schustergasse	Werder.
Schützenstr.	Jerusalemer.
Schützenstr., alte	
1—15	Georgen.
Schwedenstr.	Pauls.
Sebastiansstr.	Luisen.
Seegershof	Dorotheen.
Seestr.	Nazareth.
Sellerstr.	Invalidenh.
Siebergasse	Nikolai.
Singakademie	Werder.
Sophienstr.	Sophien.
Spandauerbrücke, a. d.	
1—2, 10—12	Marien.
3—9	Sophien.
Läden an der	Marien.
Spandauerstr.	
1—25, 56—81	Marien.
26—55	Nikolai.
Sparwaldsbrücke	
1—3, 14—16	Petri.
4—13	Jakobi.

Straße.	Kirchspiel.
Spittelbrücke	
1—5, 12—19	Petri.
6—11	Neue.
Spittelmarkt	Petri.
Spittelmarktstr.	
1—3	Werder.
4—5	Petri.
Splittgerbergasse	Petri.
Spreegasse	Petri.
Stallstr.	Dorotheen.
Stallschreiberstr.	
1—3b, 65—68	Jakobi.
3c—64	Luisen.
Stechbahn	Petri.
Steingasse	Sophien.
Stralauerbrücke, an d.	Nikolai.
Stralauermauer	Nikolai.
Stralauerplatz	Andreas.
Stralauerstr.	Nikolai.
Stralauer Thor, vor dem, bis zur Grenze d. städt. Weichbildes	Andreas.
Stromstr.	Johannis.
T.	
Taubenstr.	
1—13, 37—54	Dreifaltigk.
14—36	Neue.
Tempelhoferstr.	Jerusalemer.
Thierarznei-Schulplatz	Joh. Evang.
Thiergarten-Etablissements zw. der Spree u. der Charlottenb.-Chaussee	Dorotheen.
Thiergartenbaumschulhaus	Matthäi.
Thiergartenstr.	Matthäi.
Tivoli	Jerusalemer.
Thorstr.	Elisabeth.
Thurmstr.	Johannis.
Tieckstr.	Elisabeth.
Torfstr.	Nazareth.
Triftstr.	Nazareth.

Straße.	Kirchspiel.
U.	
Ueberfahrtsgasse	Sophien.
Uferstr.	Pauls.
Universitätsstr.	Dorotheen.
Unterbaum, Königl.	
Holzplatz am	Invalidenh.
Steuerhaus am	Invalidenh.
Unterbaumstr.	Philipp.
Unter den Linden	Dorotheen.
Unter- und Oberwas-	
serstr.	Werder.
V.	
Verlorner Weg	Elisabeth.
W.	
Wadzecksstr. 1—10a	Georgen.
11—23	Bartholom.
Waldemarstr.	Luisen.
Waldemarstr., kleine	Sophien.
Waldstr.	Johannis.
Wallstr.	Petri.
Wassergasse	
1—12, 25—38	Luisen.
13—24	Luisen. A.
Wasserthor, am	Jakobi.
Wasserthorstr.	Jakobi.
Waßmannsstr.	Marcus.
Weberstr.	Marcus.
Weddingsstr.	Pauls.
Weidendamm	Dorotheen.
Weinberg, Götzesche	Jerusalemer.
„ Weimarsche	Jerusalemer.
Weinberg, Wollanks	Elisabeth.
Weinbergsgasse	Sophien.
Weinbergsweg	Elisabeth.
Weinstr.	Bartholom.
Weinmeisterstr.	Sophien.
Werdersche Markt	Werder.
Werdersche Mühlen	
1—7	Werder.
Werderstr.	Werder.
Wiesenstr.	Pauls.
Wilhelmsplatz	Dreifaltigk.
Wilhelmsstr.	
1—67, 72—147	Dreifaltigk.
68—71	Dorotheen.
Wilhelmsstr., neue	Dorotheen.
Windmühlenberg	Bartholom.
Wollstr.	Pauls.
Wollanksstr.	Elisabeth.
Wrangelstr.	Luisen. A.
Wüste Gasse	Sophien.
Z.	
Zellengefängniß	Johannis.
Zelte im Thiergarten	Dorotheen.
Zeughaus, am	Werder.
Zeughaus, hinter dem	Werder.
Zeughaus, Platz am	Werder.
Zeughofstr.	Luisen. A.
Ziegelstr.	Joh. Evang.
Ziethenplatz	Dreifaltigk.
Zimmerstr.	
1—20, 82—100	Dreifaltigk.
21—81a	Jerusalemer.
Zwirngraben	Sophien.

Sach-Register.

Seite
Abendgottesdienste .... 293.
Aberglaube .... 327.
Agende .... 45.
Akademie der Wissenschaften ...... 28.
Apokryphen .... 243. 336.
Armen-Direction .... 8. 18.

Bischof .... 29. 143. 260.
Brüder-Gemeinde .... 28.

Campo santo .... 27.
Concession (General-) Toleranz-Edict 368.
(Ober-) Consistorium, franz. ..... 138.

Ehescheidungs-Gesetz ... 170. 244.
Einläuten der Festtage .... 290.
Exercierhaus .... 99.
Exorcismus .... 322.

Fastenbrief .... 310.

Gedächtnißtafeln .... 292.
Gemeinde-Statut .... 91.
Gregorianische Kalender .... 290.

Himmelfahrtsfest .... 290.

Inspector .... 147.
Kinder aus gemischten Ehen .... 322.
Kirchenjahr .... 320.
Kirchenvisitation .... 147.

Seite
Kirchenvorsteher .... 176.
Krieges-Denkmünze .... 292.
Krönungs- u. Ordensfest .... 292.

Landrecht, Preußisches .... 11.

Ordination .... 44. 143. 213.

Probe-Predigt s. d. Inspectorat 147.

Reformationsfest, Tag seiner Feier .... 292.

Segensprechen .... 186.
Seminar, französisches .... 46.
Staatsrath .... 142.
Stipendium .... 14.

Union .22. 33. 37. 65. 73. 102. 188. 261. 269.

Vacanz-Predigten .... 8. 213.
Vaticinium Lehninense 15.
Vocationen .... 177.

Wittwencasse, Kurmärkische ... 149.
Wittwencasse, Synodal- .... 147.
Prozeß derselben .... 148.

Zinzendorf .... 16. 28.



Ergänzungen und Nachträge.

Zu S. 13. Nr. 2. Die St. Petri-Kirche.

Das durch den Tod des Predigers Blanck erledigte Archidiakonat ist, nachdem es dem Prediger D. Jonas an St. Nikolai angetragen, von diesem aber abgelehnt worden war, dem Prediger Weitling verliehen. Für das auf diese Weise erledigte Diakonat hat der Magistrat vier Candidaten aufgestellt, die Prediger Noël, Markulf aus Thorn, Rust aus Brandshagen bei Stralsund, W. Müller; nachdem diese in vorstehender Aufeinanderfolge an den vier Sonntagen Estom. Invoc. Remin. Oculi über den vorgeschriebenen Text 2. Kor. 5, 15. in der St. Petri-Kirche ihre Wahlpredigten gehalten haben, ist am 19. März der Prediger Rust für die erledigte Stelle vom Magistrat gewählt worden. Aug. Joh. David Rust, geb. 11. Mai 1813 zu Eldena in Mecklenburg-Schwerin, studirte in Rostock und Berlin von 1831—1834, promovirte zum Dr. phil. in Erlangen, ward vom Bischof D. Ritschl in Stettin im Februar 1841 zum Prediger in Brandshagen bei Stralsund ordinirt, hielt unmittelbar nach seiner Einführung durch den Superintendenten Hetzel Dom. Rogate 1857 seine Antrittspredigt.

Das dritte Diakonat an dieser Kirche, welches seit dem Jahre 1811, in dem der Diaconus extraordinarius Prediger Fleischer starb, unbesetzt gewesen ist, soll auf Verlangen des Königl. Consistoriums nun auch wieder besetzt werden. Am Sonntage Sexages. hat der Prediger Dürr aus Polzin in Pommern durch eine Gastpredigt um diese Stelle sich beworben.

Zu S. 51. Nr. 15. Die Garnison-Kirche.

Der amtliche Kirchenzettel für den Sonntag Estomihi führte hinter der Garnison-Kirche zum ersten Mal einen Gottesdienst auf, den für das See-Cadetten-Institut in dieser Kirche der Marine-Prediger Diko gehalten hat. Das Institut befindet sich zur Zeit im Thiergarten in den für dasselbe gemietheten, zwischen den Zelten und dem Krollschen Etablissement belegenen Räumlichkeiten des Beerschen Grundstücks. Die Marine-Predigerstelle ist eine neugegründete Stiftung, zu der die Königl. Admiralität beruft. Der erste Inhaber derselben ist Wendelin Honoratus Leopold Diko, geb. 8. Septbr. 1828 zu Schönlanke (Posen); er studirte in Greifswald und Königsberg, bestand hier 1853 und 1854 seine theologischen Prüfungen, ward in Berlin Domcandidat im J. 1855, und am 18. März 1856 zum Marine-Prediger ordinirt. Als solcher hat er im See-Cadetten-Institut die täglichen Morgenandachten zu halten, in den verschiedenen Cötus den Religions- und Confirmanden-Unterricht zu ertheilen, wenn er an Bord ist sonntäglich zu predigen. Auf der Königl. Fregatte „Thetis“, die 400 Mann Besatzung hat, hat derselbe vom Mai bis December 1856 die Seereise nach Madeira, Brasilien, Montevideo 2c. mitgemacht.

Zu S. 65. Nr. 22. Die Charité-Kirche.

Auf Vertrag der Königl. Charité-Direction ist vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Einrichtung einer Leichenhalle

im Gebäude der neuen Charité gestattet worden und dieselbe i. J. 1856 bewirkt. Sie ist dermalen nur dazu bestimmt, den in der Charité Verstorbenen von dort aus das erste kirchliche Geleit zu geben; bei der ersten Feier der Art ist von dem fungirenden Anstalts-Geistlichen mit einigen Segensworten die Leichenhalle zu ihrer Bestimmung eingeweiht worden.

Zu S. 86. Nr. 37. Betsaal des Missionshauses.

Zum zweiten Inspector ist der bisherige Inspector der Missions-Anstalt in Barmen Wallmann berufen, der vordem Prediger in Quedlinburg war; als solcher gab er vom Juli 1846 bis Ende 1847 den Missionsfreund heraus, dessen Redaction dann vom Prediger Ahlfeld besorgt wurde, und jetzt vom Domprediger Lange in Halberstadt. Sein neues Amt hat der Berufene im Monat Mai angetreten. Johann Christian Wallmann, geb. am 13. Novbr. 1811 in Quedlinburg, studirte von 1830 bis 1834 in Halle, wurde vom General-Superintendenten D. Möller am 25. Octbr. 1843 zum Prediger an der St. Johannes-Kirche in Quedlinburg ordinirt; in Barmen stand derselbe von 1848 bis 1857.

Zu S. 90. Nr. 42. Die St. Jakobi-Kirche.

Der Hülfsprediger Ehricht ist als Pfarrer nach Witzer (Diöcese Sorau) versetzt worden; an seine Stelle trat Heinr. Aug. Heussinger, geb. 4. Decbr. 1828 zu Schleusingen, studirte in Berlin, und ward am 29. Januar 1857 zum Hülfsprediger ordinirt.

Der Hülfsprediger Kriele ist Pfarrer in Fergitz (Superint. Prenzlau I.) geworden, und als solcher Dom. Rogate eingeführt.

Zu S. 93. Nr. 43. Die St. Matthäi-Kirche.

Zum zweiten Hülfsprediger ist berufen worden Friedrich Ludwig Preuß, geboren in Spandau am 29. Mai 1830, studirte in Berlin von 1850 bis 1853, ward am 26. März 1857 ordinirt, und trat gleich darauf sein Amt an.

Zu S. 98. Nr. 47. Zellengefängniß.

Als im Herbst 1856 die Strafanstalt zu Moabit zur Vollstreckung einer strengern Einzelhaft eingerichtet wurde, ist in Folge dessen noch eine Räumlichkeit zu einer Kirche bestimmt und diese vom General-Superintendenten D. Hoffmann am 18. Febr. 1857 feierlich eingeweiht worden. Die ältere Kirche ist nun dergestalt umgeändert, daß sie zum Gottesdienst für die in Isolirhaft Befindlichen dient; die von einander streng abgesonderten, je für einen Gefangenen bestimmten Sitzplätze sind so angelegt, daß die darin befindlichen Sträflinge zwar den Prediger, aber nicht sich unter einander sehen können. Der Prediger K. Fr. Füllgraf, der nach Bögeholds Anstellung hieselbst zunächst dessen frühere Stelle versah, ist von dort im März 1857 zum Pfarrer in Germendorf, Diöcese Spandau, berufen.

Zu S. 102. Nr. 51. Das Domcandidaten-Stift.

Das neue Gebäude desselben in der Oranienburgerstraße wird auf Allerhöchsten Befehl eine geräumige Kapelle mit 400 Sitzplätzen enthalten.

Zu S. 106. Nr. 52. St. Marcus-Kirche.

Der Hülfsprediger Ideler an der St. Marcus-Kirche ist zum Pfarrer in Fredersdorf, Superintendentur Berlin-Land, berufen worden, welches Amt er zu Michaelis d. J. antreten wird.

Zu S. 108. Nr. 54. Die St. Bartholomäus-Kirche.

Der Hülfsprediger Morgenroth ging Anfang Januar 1857 als Pfarrer nach Rosenthal bei Dahme; sein Nachfolger wurde Otto Fr. Herold Grubel aus Brandenburg a. H., geb. 21. Febr. 1821, studirte von 1842—1845 in Berlin und ist am 29. Jan. 1857 zum Hülfsprediger ordinirt worden.

Zu S. 111. Nr. 56. Das St. Johannes-Evangelist-Kirchspiel.

Die Ende Mai noch unbesetzte Predigerstelle an der Gemeinde dieses Kirchspiels soll dem Vernehmen nach durch den Prediger Viedebantt besetzt werden; über ihn ist zu vergleichen S. 81. Nr. 32: Die St. Johannis-Kirche (in Moabit).

S. 112. Nach Nr. 59.

60. Eine neue Kirche in einem neuen Stadttheil.

Die Erbauung eines neuen Stadttheils vor den nördlichen Thoren Berlins im Voigtlande auf der unbebauten Strecke zwischen der Brunnenstraße, dem verlorenen Weg und dem Exercierplatz ist, wie öffentliche Blätter melden, in Aussicht genommen. Die hiesige Waarenkredit-Gesellschaft hat die Kaufcontracte über den Grund und Boden abgeschlossen; nahe an 200 Morgen sind von ihr erworben zum Preise von 1000 Thlrn. für den Morgen. Der vom Königl. Land-Baumeister W. Albrecht entworfene Plan eines Stadttheils mit 1800 Gebäuden, breiten Straßen, großen Plätzen und schöner Kirche ist vom Königl. Polizei-Präsidium genehmigt worden, und so dürfte die Ausführung dieses großartigen Planes wohl schon im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden.

Zu S. 136. Uebersicht der Leichenhäuser.

Nach einer Mittheilung des Magistrats hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt sind in den auf den hiesigen Begräbnißplätzen eingerichteten Leichenhäusern

1) der Parochial-Kirche
2) der St. Petri-Kirche
3) des Armen-Kirchhofs
} zwischen dem Frankfurter- und Landsberger-Thore,

4) der Dom-Kirche
5) der Dorotheenstadt-Kirche
} in der Liesenstraße,

6) der Jerusalemer- und Neuen Kirche } in der Tempelhoferstraße,

7) der Luisenstadt-Kirche
8) der Dreifaltigkeits-Kirche
} in der Bergemannsstraße,

9) der St. Jakobi-Kirche, am Rollkruge bei Rixdorf,

im Jahre 1856 eingestellt: 73 Leichen. — Zwei von den 9 Leichenhäusern sind gar nicht benutzt worden. — Scheintodesfälle sind bei den eingestellten Leichen nicht ermittelt worden.

Zu S. 139. Königl. Consistorium.

Das Königl. Gebäude in der kleinen Jägerstraße 1. 2. 3., früher das Local für die Königl. Regierung zu Berlin, jetzt des Königl. Consistoriums und anderer Behörden, soll, da es nicht Raum genug darbietet, in diesem Jahre (1857) neu gebaut und um ein Stockwerk erhöht werden. Der Bau ist auf zwei Jahre berechnet und für diese Zeit in der Kurstraße 50. für das Consistorium eine Räumlichkeit gemiethet worden. In dem linken Flügel des neuen Gebäudes (Niederwallstraße neben der Hausvoigtei) wird für den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg im ersten Stockwerk eine Wohnung als Absteige-Quartier eingerichtet.

Zu S. 146. Der evangelische Ober-Kirchenrath.

Nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern sollen dieser hohen kirchlichen Behörde ein erweiterter Wirkungskreis und umfassendere Befugnisse beigelegt werden, indem ihr die Ernennung, resp. Bestätigung aller zu Aemtern des Kirchenregimentes und der Kirchenverwaltung Berufenen von den Superintendenten an überwiesen wird, wie auch die Besetzung der über 700 Thlr. Einkünfte habenden Pfarrstellen, welche bisher dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, resp. den Consistorien zustand, damit bei deren Besetzung den Divisions- und Strafanstalts-Predigern eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden könne. Tritt diese Einrichtung ins Leben, so ist damit ein wichtiger Schritt zu einheitlicher, selbständiger und unabhängiger Verwaltung der Landeskirche gethan, indem dieselbe, zwar nicht durch von ihr selbst dazu verordnete Organe, verwaltet würde, aber doch durch solche, die mit den Behörden des weltlichen Regiments unvermischt sind.

Zu S. 164. Die kirchliche Gemeinde-Ordnung betreffend.

Das Ministerium der St. Georgen-Kirche stellte in den Berathungen der Superintendentur Berlin (1850 Nov.) folgenden Antrag: Die Synode wolle erklären, wie sie zwar dafür halte, daß durch die dargebotene Gemeinde-Ordnung dem §. 15. der Verfassungs-Urkunde nicht vollständig genügt und der Kirche die gewünschte Selbständigkeit nicht gewährt worden sei, daß sie aber die Einführung derselben zu empfehlen und zu fördern bemüht sei, in der Voraussetzung und in dem guten Vertrauen, daß der Aufbau einer selbständigen Kirche dadurch angebahnt und mit Rücksicht auf §. 15. der Grundzüge nach ihrer (der Synode) Fassung fortgeführt werden soll.

Zu S. 169. Evangelische Conferenz.

Es sind die Verhandlungen dieser Conferenz im Druck erschienen. Die Druckschrift theilt zuvörderst die zur Eröffnung der Conferenz vom General-Superintendenten D. Hoffmann gehaltene Predigt mit; das Namens-Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder; die Geschäfts-Ordnung, dann den Bericht über die 23 Sitzungen der Conferenz. In 5 Sitzungen beschäftigte sich dieselbe mit der Revision der kirchlichen Gemeinde-Ordnung, in zweien mit der Diakonie und dem Diakonat, in 5 Sitzungen mit den liturgischen Bedürfnissen der Landeskirche; hierauf mit der Frage über die Einsegnung geschiedener Ehegatten in 7 Sitzungen; endlich mit den Verhandlungen über die Berufung einer allgemeinen Landes-Synode in 3 Sitzungen, welchen die Schlußsitzung (als 23ste) folgte. Die Druckschrift hat den Doppeltitel: Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths. Vierter Band. Amtlicher Abdruck; und: Verhandlungen der auf Allerhöchsten Befehl vom 2. Nov. bis 5. Dec. 1856 in Berlin abgehaltenen kirchlichen Conferenz. Berlin, 1857. Verlag von Wilhelm Hertz. 8. 596 S.

Zu S. 182.

Das evangelische Säcular-Stipendium vom Jahre 1839 erhielten bis jetzt:

1) Dr. Gustav Kuhlmey, ordentl. Lehrer am Köllnischen Real-Gymnasium, Berlin, 2. Nov. 1840—42; 2) Dr. Rudolph Nagel, Cleve, 2 Nov. 1842—44; 3) Dr. Julius Wolff, Magdeburg, 2. Nov. 1844—46; 4) Dr. David Erdmann (vergl. S. 54), Alt-Güstebiese a. O., 2. Nov. 1847—49: 5) Dr. Paul Anton Bötticher, Berlin, 2. Nov. 1849—51; 6) Dr. Eduard Böhmer, Berlin, 2. Nov. 1851—53; 7) Dr. Friedrich Wilhelm Schultz, Friesack, 2. Nov. 1853—55; 8) Dr. Ed. Hugo Laemmer, Allenstein in Ostpreußen, 2. Nov. 1855—57.

Zu S. 216. Zu der Benennung: **Evangelische.**

Emilien Frossard, französisch-reformirter Prediger in Nimes, abgeordnet zu seelsorgerischer Wirksamkeit bei den Protestanten der französischen Armee im russisch-türkischen Kriege, schreibt bei Gelegenheit seiner Mittheilungen über die Besuche in den Militair-Lazarethen zu Konstantinopel in seinen: Lettres écrites d'Orient, Toulouse 1856. S. 66: Un Allemand a répondu à mon interpellation qu'il n'était ni catholique, ni protestant, ni luthérien. Etes vous évangélique? A ce mot, il a souri avec bonheur et a répondu: Oui. Cette forme de question a amené la découverte de beaucoup de protestants badois, bavarois, prussiens. On sait qu'en Allemagne les églises luthérienne et reformée, se sont fondues en une seule, qui s'appelle l'église évangelique. Titre glorieux que nous ferions bien d'adopter tous.

Zu S. 252. **Der evangelische Bund.**

Aus England ist hieselbst Mitte Mai eine Deputation angekommen, deren Zweck ist, über die zum 10. Sept. d. J. hieselbst anstehende Versammlung evangelischer Christen aus allen Ländern mit dem hiesigen Haupt-Comité Berathungen zu pflegen. Sie besteht aus dem (dissentirenden) Pastor D. Steane, dem Pastor Carr, J. Glyn, Rector of Witchampton, Dorsetshire, von der bischöflichen Kirche und dem deutschen, jetzt in England weilenden Gesandtschafts-Prediger Schmettau. Es fanden einige Conferenzen statt, welche die Aussicht festgestellt haben, daß die Betheiligung an der hiesigen September-Versammlung von Seiten großbritannischer Protestanten so erheblich sein wird, daß in einer Sitzung jener Versammlung in englischer Sprache verhandelt werden wird.

Dem Programme zufolge ist am Vorabend, den 9. Sept., Abendversammlung zu Gebet in deutscher, englischer und französischer Sprache. — Am 10. Septbr.: Feierliche Eröffnung durch D. Krummacher; Begrüßung der verschiedenen Kirchen-Abtheilungen und Nationalitäten. — Am 11. Sept.: Einheit und Verschiedenheit der Kinder Gottes, D. Prof. Moll aus Halle, Pastor Lic. Krummacher aus Duisburg, Pred. Wünsche aus Berlin. Wozu fordert die Wahrnehmung auf, daß sich trotz der Rückkehr der Theologie zum kirchlichen Bekenntniß so wenig geistliches Leben in der Gemeinde zeigt? Prof. D. Krafft in Bonn. — Am 12. Sept.: Das allgemeine Priesterthum der Gläubigen, Propst D. Nitzsch, Pastor D. Mallet aus Bremen, Pastor König in Wolkwitz. Wie haben sich evangelische Christen bei dem agressiven Verfahren der römisch-katholischen Kirche zu verhalten? Prof. Heppe aus Marburg, Schenkel aus Heidelberg. — Montag den 14. Sept.: Berichte über die religiösen und kirchlichen Zustände in europäischen und außer-europäischen Ländern, erstattet von abgeordneten Augenzeugen, Pastor Kuntze, Bischof Gobat, Missionar Schauffler, Pastor Grandpierre u. m. A.; am 15. Sept.: Fortsetzung, Prof. D. Schaff, Pred. Nast in Cincinnati. — Am 16. Sept.: Berichte von Heiden- und Juden-Missionaren. — Am 17. Sept.: Resumé; Beschlüsse, welche sich aus den Vorträgen etwa ergeben. Schlußwort; Abends Communion. An zwei Abenden werden biblische Besprechungen stattfinden, etwa über Eph. 2. Cap. 4, 1—16.; wie auch besondere Berathungen über die Bildung eines europäischen Comités und über Agenturen; endlich Predigt in verschiedenen Kirchen und Sprachen. — Die Sitzungen werden in der Garnison-Kirche gehalten werden.

Zu S. 285. **Das Gesangbuch.**

Der längere Zeit hindurch im Verborgenen geführte Kampf gegen das Gesangbuch vom Jahre 1829 ist dadurch in die Oeffentlichkeit getreten, daß am ersten

Osterfeiertage für den Gesang beim Vormittags-Gottesdienste der Gemeinde der Dreifaltigkeits-Kirche dazu besonders abgedruckte Lieder des Porstschen Gesangbuchs eingehändigt wurden. Im entgegengesetzten Sinne wurde dies Verfahren in mehreren öffentlichen Blättern, der Volks-, Neuen Preußischen-, Spenerschen, Vossischen und protestantischen Kirchen-Zeitung beleuchtet und besprochen, nicht immer in zu billigender Form, nicht ohne Einmischung trüben Partei-Eifers.

Zu S. 301. Dank- und Säcular-Feiern.

Das Königl. Joachimsthalsche Gymnasium (vgl. S. 210) wird am 4. Sept. d. J. die Säcularfeier seines 250jährigen Bestehens festlich begehen.

Am 9. April 1860 wird unfehlbar durch das ganze evangelische Deutschland die Säcular-Gedächtnißfeier des Todestages Philipp Melanchthons mit innigster Theilnahme begangen werden. In Wittenberg ist ein Comité zusammengetreten, welches im Januar d. J. einen Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für Philipp Melanchthon an alle Evangelische in und außerhalb Deutschlands erlassen hat. Man beabsichtigt die Errichtung eines ehernen Standbildes des Lehrers Deutschlands in Wittenberg. Von dem General-Superintendenten D. Hoffmann ist durch die Superintendenten an die Geistlichen Berlins der Aufruf gelangt, der den beabsichtigten Erfolg, lebendige Theilnahme für diese Angelegenheit zu erwecken, gewiß nicht verfehlen wird.

Zu S. 342. Nr. 18. Der evangelische Bücherverein.

Bis Juli 1856 hatte der Verein 202,250 Bücher gedruckt und davon 169,104 Exemplare verbreitet, theils unmittelbar durch seinen Geschäftsführer hieselbst, theils mittelbar durch 323 Agenten und 4 Zweigvereine.

Berichtigungen.

S. 6, Z. 12 von oben lies: Donnerstags, statt Mittwochs.
S. 316, Z. 4 von oben lies: Reste, statt Rechte.

Von **D. Fr. G. Lisco** sind folgende Werke erschienen (in G. W. F. Müllers Verlag zu Berlin diejenigen, bei denen kein anderer Verleger angegeben ist):

Predigten über die Gleichnisse Jesu und über freie Texte. Berlin 1828. G. Bethge. 8. 324 S. 1⅓ Thlr. Zweiter Band. 1830. 386 S. 1½ Thlr.

Zwei Predigten zur 300jährigen Jubelfeier der Uebergabe des Augsburger Glaubens-Bekenntnisses. Berlin. G. Bethge. ⅙ Thlr.

Die Offenbarungen Gottes in Geschichte und Lehre nach dem Alten und Neuen Testament, oder: **Vom Reiche Gottes.** Hamburg. Friedrich Perthes. 1830. 8. 379. — Zweite Auflage. 1835. 1⅓ Thlr.

Ins Französische übersetzt: Cours de religion chretienne par Charles Achinard. Lausanne 1847. 8. 476 S.

Die Parabeln Jesu, exegetisch-homiletisch bearbeitet. Bei G. Bethge. 1832. 8. 348 S. Die 2te Auflage 1835. Die 3te Auflage 1841. 1½ Thlr.

Die 4te Auflage mit einem Anhange über den Bilderstoff des Neuen Testamentes 1847. 510 S. 1⅔ Thlr. — Siehe Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. 1856. Nr. 45. 46.

Schwedische Uebersetzung: Jesu Paraboler. Upsala. Palmblad. Sebell und Comp. 1835.

Dänische Uebersetzung: Jesu Parabler, af C. Höyer. Möller. Kjöbenhavn. 1850.

Die St. Gertraud-Kirche zu Berlin. Predigt zur Einweihung derselben. Nebst einer kurzen Geschichte derselben von L. Frege. (2½ Bogen) gr. 8. broch. Berlin 1834. ¼ Thlr.

Die Bibel oder die ganze heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung D. M. Luthers. Mit Erklärungen, Einleitungen, Aufsätzen, Registern und Inhaltsverzeichnissen. Zum Gebrauche für alle Freunde des göttlichen Wortes, insonderheit für Lehrer in Kirchen und Schulen bearbeitet. Zwei Abtheilungen. II. Hoch-Quart. 208 Bogen. 1852 bis 1853. broch. n. 6½ Thlr. Die erste Ausgabe des Neuen Testaments erschien 1834; die zweite 1835 und 1836; die dritte 1840; die vierte 1843; die fünfte in zwei Abdrücken 1846 und 1851. —

Uebersetzungen:

Nya Testamentes. Oerebro, P. M. Lindhs Förlag 1841.

Das Nye Testament. Christiania, Werner und Comp. 1850.

Die erste Auflage des A. T. in zwei Bänden erschien 1844; die zweite Ausgabe ohne Bibeltext 1853.

Das christliche Kirchenjahr. Ein homiletisches Hülfsbuch beim Gebrauche der epistolischen und evangelischen Perikopen. 1ste Auflage 1834; 2te Auflage 1840; 3te Auflage 1843; 4te Auflage 1ster Abdruck 1846. Vierte vermehrte Auflage. 2ter Abdruck. Zwei Bände. gr. 8. 68 Bogen. (1ster Band 38¾ Bog. XVI, 600. 2ter Band 29¼ Bog. VI, 462.) 1852. n. 4 Thlr.

Die Wunder Jesu Christi, exegetisch-homiletisch bearbeitet. 1ste Auflage 1836. Zweite Auflage. gr. 8. 26½ Bog. (X, 422.) 1844. n. 1½ Thlr.

Schwedische Uebersetzung: Jesu Christi Underwerk, af Holmgren. Stockholm. Joh. Hörberg. 1837.

Biblische Betrachtungen über Johannes den Täufer. gr. 8. 18 Bog. (X, 272.) 1836. n. 1⅙ Thlr.

Christenspiegel. Betrachtungen über die sieben Sendschreiben in der Offenbarung St. Johannis Capitel 2. u. 3. gr. 8. 19¾ Bog. (XX, 286.) 1837. n. 1½ Thlr.

Das christlich-apostolische Glaubensbekenntniß. Ein Hülfsbuch für Lehrer beim Katechumenen-Unterricht mit einem Anhange über die Scheidelehren der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche. 1ste Auflage 1839; 2te Auflage 1842; 3te Auflage 1845. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 21 Bog. (XX, 308.) 1851. n. 1⅓ Thlr.

Katechismus der christlichen Lehre und der Scheidelehren der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche. Ein Leitfaden für den evangelisch-christlichen Katechumenen-Unterricht mit ausgedruckten Bibelstellen. 1ste Auflage 1839; 2te Auflage 1842; 3te Auflage 1845; 4te Auflage 1851. Fünfte vermehrte Ausgabe. 8. 6 Bog. (II, 94.) 1856. n. ⅙ Thlr.

Der Katechismus und das Glaubensbekenntniß gehören zusammen, indem jener besonders für den Schüler ist.

Dänische Uebersetzung: Den christelig-apostoliske Troesbekjendelse, af Oehlenschläger og Becher. Kjöbenhavn. 1843.

Dies irae. Hymnus auf das Weltgericht. Als Beitrag zur Hymnologie. gr. 4. Berlin 1840, bei G. Bethge. 1½ Thlr.

Das Ceremonialgesetz des Alten Testamentes. Darstellung desselben und Nachweis seiner Erfüllung im Neuen Testament. (19 Bog.) gr. 8. Berlin 1842. 1⅓ Thlr.

Erbauet euch auf euern allerheiligsten Glauben! (Brief Judä V. 20.) Ein Andachtsbuch für evangelische Christen. Mit einem Kupfer (Christuskopf). gr. 8. 43¾ Bog. (VI, 694.) 1843. br. Herabgesetzter Preis. n. 1 Thlr. — feine Ausgabe. br. n. 1½ Thlr.

Stabat mater. Hymnus auf die Schmerzen der Maria. Nebst einem Nachtrage zu den Uebersetzungen des Hymnus Dies irae. Zweiter Beitrag zur Hymnologie. gr. 4. 6½ Bog. (II, 56.) 1843. br. n. 1⅙ Thr.

Die Scheidelehren der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche für Lehrer. Anhang zu dem christlich-apostolischen Glaubensbekenntniß für die Besitzer der 1sten und 2ten Auflage und zum besonderen Gebrauche. gr. 8. 4½ Bog. (VIII, 69.) 1845. broch. n. ⅓ Thlr.

Mittheilungen über die im Monat November 1844 zu Berlin versammelt gewesene Provinzial-Synode der Provinz Brandenburg. (Abgedruckt aus der kirchlichen Vierteljahrsschrift 1845, Heft 2.) gr. 8. 2¼ Bog. (II, 36.) 1845. br. n. ⅙ Thlr.

Worte der Liebe zur Verständigung an die Mitglieder der St. Gertraud-Kirchen-Gemeinde und an meine Freunde. In Bezug auf die Erklärung vom 15. Aug. 1845. gr. 8. 1½ Bog. (II, 22.) 1845. br. n. $\frac{1}{12}$ Thlr.

Mittheilungen über die evangelischen Kirchen und Kirchen-Ministerien Berlins. Nebst einer Beilage. Berlin. Verlag von Friedr. Aug. Herbig. 1845. 8. 84 S.

Die Scheidelehren der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche für Schüler. 8. 1 Bog. (16.) 1846. broch. n. 1½ Sgr.

Das wohlthätige Berlin. Geschichtlich-statistische Nachrichten über die Wohlthätigkeits-Uebung Berlins. gr. 8. 32 Bog. (IIL, 462.) 1846. br. n. 2⅔ Thlr.

Extemporirbare Entwürfe zu Predigten und Casualreden über das ganze Neue Testament und über ausgewählte Abschnitte des Alten Testaments, zugleich als Stoff zu Bibellectionen zu gebrauchen und mit ausführlichen Registern versehen. Eine Erweiterung von Lisco's Kirchenjahr. Im Verein mit mehreren Geistlichen bearbeitet und herausgegeben. In drei Abtheilungen. gr. 8. 1846 bis 1850. br. I. 1. 2. II. 1. 2. III. 1. n. 12⅙ Thlr.

I. Abth. 1r, 2r Band n. 5⅓ Thlr. — II. Abth. 1r—3r Band n. 5 5/12 Thlr.
III. Abth. 1r Band n. 1 5/12 Thlr.

Bei Abnahme von 10 compl. Exemplaren gegen baare Zahlung wird 60 pCt. Rabatt gewährt.

Die Heilslehre der Theologia deutsch; nebst einem auf sie bezüglichen Abriß der christlichen Mystik bis auf Luther. Stuttgart, Verlag von S. G. Liesching. 1857. XII. 305 S. kl. 8. 1⅓ Thlr.

Lisco, Bildniß. Folio. n. ⅓ Thlr.

Herausgegeben sind von D. Lisco:

Hermes, D. **Justus Gottfried** (weiland Prediger an der St. Gertraud-Kirche zu Berlin), **Predigten und geistliche Betrachtungen.** Berlin 1829. In Commission bei Hold. 8. (11 Bog.)

Spener, D. **Philipp Jacob** (weiland Königl. Preuß. Consistorial-Rath und Propst in Berlin), **Die Seligkeit der Kinder Gottes** in dem Reiche der Gnade und der Herrlichkeit in sechs Predigten betrachtet. Sammt einer Vorrede desselben von dem Mißbrauche des Evangelii, und dessen Unterschied von dem Gesetze, auch beider Gebrauch. (13 Bog.) gr. 8. Berlin 1836, bei G. Bethge. 7/12 Thlr.

— —, **Sprüche heiliger Schrift,** welche von Weltleuten mehrmal zur Hegung der Sicherheit, und wider die, so Nothwendigkeit als Möglichkeit des wahren innerlichen und thätigen Christenthums gemißbraucht zu werden pflegen, kürzlich aber gründlich gerettet. Mit Spener's Bildniß, von Fleischmann gestochen. (16½ Bogen.) gr. 8. Berlin 1837, bei G. Bethge. ¾ Thlr.

S. C. Preiß (weiland Prediger zu Barzwitz bei Rügenwalde), **Der Katechismus Lutheri,** ausführlich erklärt und mit Sprüchen und Liederversen versehen. Ein Handbuch beim Katechesiren für Schullehrer auf dem Lande. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1843, bei C. Fr. Amelang. 8. 174 S.





